Oec.
1078 d.

Laurop

<36621125890017 S

<36621125890017

Bayer. Staatsbibliothek

R

# Die

# Staats-Forſtwirthſchafts-Lehre

ſyſtematiſch dargeſtellt

von

C. P. Laurop,

Großherzoglich Badenſchem Oberforſtrathe, der Herzogl. Sächſ. Societät der Forſt- und Jagdkunde zu Dreyßigacker zweitem Director, der natur-forſchenden Geſellſchaft zu Halle ordentlichem, der kameraliſtiſch-öconomiſchen Societät zu Erlangen correſpondirendem Mitgliede und der Societät der geſammten Mineralogie zu Jena auswärtigem ordentlichen Aſſeſſor.

Gießen, 1818.
bey Georg Friedrich Heyer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Königlichen Majeſtät

# Friedrich dem Sechsten

Könige von Dännemark

allerunterthänigſt gewidmet

von

dem Verfaſſer.

# Vorrede.

Die Formen, welche den Forſtverfaſſungen ganzer Länder und Staaten in den neuern und neueſten Zeiten ſind gegeben worden, weichen zwar mehr oder weniger von einander ab, im weſentlichen ſind ſie indeſſen ſich gleich, weil die Grundſätze, worauf ſie gebaut ſind, immer dieſelben bleiben und ſolche nur nach Umſtänden und Verhältniſſen modiſicirt angewendet wurden.

Die Forſt-Literatur hat uns zwar, theils wirklich beſtehende Forſtverfaſſungen, theils Ideale dazu geliefert, daß es überflüſſig ſcheinen möchte, noch ein Syſtem dafür aufzuſtellen. Da indeſſen theils die Anſichten von der Sache ſo ſehr verſchieden ſind, theils

auch die über Forſtdirection vorhandenen Schriften entweder ihren Gegenſtand zu kurz oder zu weitläuftig abgehandelt haben; ſo hoffe ich durch dieſes Werk einen befriedigenden Mittelweg getroffen und vielleicht manche neue Anſichten entwickelt zu haben.

In Hinſicht der Bearbeitung des Gegenſtandes ſelbſt muß ich bemerken, daß, da die Forſtdirections-Lehre auf die reinen Grundſätze der niedern Forſtwiſſenſchaft beruht, ſolche als bekannt ſind vorausgeſetzt und nur ſo viel davon aufgenommen worden, als zur Deutlichkeit des Ganzen nothwendig iſt, und als der Zweck dieſes Werks es erfordert.

Die tabellariſchen Ueberſichten, welche beſonders beim Forſt-Geſchäftsgange von großem Nutzen ſind, indem dadurch Einförmigkeit, Schnelligkeit und eine leichte Ueberſicht bewirkt wird, ſind zwar von mir empfohlen worden, indeſſen habe ich nicht nöthig gefunden, mit Ausnahme von wenigen, dafür beſondere Vorſchriften zu ertheilen. Das Werk würde theils dadurch zu weitläuftig geworden ſeyn, theils haben

ſchon andere Werke Anweiſungen dazu gegeben, theils und insbeſondere aber können und müſſen ſolche Ueberſichten ſehr leicht, mit Rückſicht auf die jedesmaligen örtlichen Verhältniſſe, entworfen und vorgeſchrieben werden.

In wie fern ich übrigens meinen Gegenſtand erſchöpft und befriedigend abgehandelt habe, ſtelle ich der Beurtheilung ſachkundiger Männer anheim. Bei dieſem Gegenſtand iſt vieles nicht neu, manches iſt aus ſchon beſtehenden neueren Forſtverfaſſungen entnommen und vieles ſind eigene Anſichten. Durch Benutzung der vorzüglichſten Schriften über dieſen Gegenſtand, mit Vergleichung der mir bekannten neuern deutſchen Forſtverfaſſungen und durch Benutzung meiner ſeit mehreren Jahren geſammelten Erfahrungen, hoffe ich ein Syſtem der Staats-Forſtwirthſchafts-Lehre aufgeſtellt zu haben, das, vielleicht mit wenigen Abänderungen, bei der Organiſirung der Forſtverfaſſung mancher Staaten zur Anwendung gebracht werden könnte.

Außerdem ſchmeichle ich mir auch, daß dieſes Werk als Lehrbuch bei dem Unterricht über dieſen Gegenſtand, auf Forſtacademien und Lehranſtalten, wird benutzt werden können.

Karlsruhe im März 1817.

Der Verfaſſer.

---

# Inhalt.

## Einleitung.

## Erſte Abtheilung.

### Organiſirung des äußern Forſtweſens eines Staats.

Seite.

Erſter Abſchnitt. Von der Forſtdirection zur Leitung des äußern und innern Forſtweſens eines Staats. 11

Erſtes Kapitel. Von der Wahl und den Verhältniſſen der zum Forſtdepartement erforderlichen Perſonen. . 15

Zweites Kapitel. Von dem Geſchäftsgange beim Forſtdepartement. . . . . . . . . . . . . . . . 22

I. Der Geſchäftsgang im Collegio.

II. Der Geſchäftsgang in der Kanzlei.

Drittes Kapitel. Von dem Wirkungskreis des Forſtdepartements und deſſen Gränzen. . . . . . . . 32

I. Als ein für ſich beſtehendes Collegium.

II. Als ein mit den übrigen Staatsverwaltungs-Stellen in Verbindung ſtehendes Collegium.

III. Als ein von der oberſten Staatsbehörde abhängendes Collegium.

Viertes Kapitel. Von den durch das Forſtdepartement anzuordnenden Viſitationen und Reviſionen des Forſthaushaltes. . . . . . . . . . . . . . . . 52

Zweiter Abſchnitt. Von den Forſtdienſt-Stellen zur Aufſicht und Verwaltung des Forſtweſens eines Staats. . . . . . . . . . . . . . . . 57

Erſtes Kapitel. Von den Bildungs-Anſtalten für die erforderlichen Forſtbeamten. . . . . . . . . . . 58

I. Ort der Errichtung einer Forſtlehranſtalt

II. Art der Einrichtung einer Forſtlehranſtalt.

Seite.

Zweites Kapitel. Von den Forſtdienſt-Stellen und den Forſtbeamten. . . . . . . . . . . . . . . 74

I. Klaſſen der Forſtdienſt-Stellen.

1) Beſchützende Forſtbeamten.

2) Verwaltende Forſtbeamten.

3) Aufſehende Forſtbeamten.

4) Berechnende Forſtbeamten.

II. Dienſtverhältniſſe der Forſtdienſt-Stellen.

III. Geſchäftskreis der Forſtdienſt-Stellen.

IV. Beſoldung der Forſtbeamten.

V. Beſondere Belohnungen der Forſtbeamten.

1) Beförderung auf eine höhere Stelle.

2) Verſetzung auf eine einträglichere Stelle.

3) Beſoldungs-Erhöhung auf dieſelbe Stelle.

4) Ertheilung von Prämien.

5) Ertheilung von Karaktern und Orden.

Dritter Abſchnitt. Von der Forſthoheit. . . . 107

Erſtes Kapitel. Von den Forſthoheits-Rechten im Allgemeinen. . . . . . . . . . . . . . . . . . 109

Zweites Kapitel. Von der Oberaufſicht über die Bewirthſchaftung und Erhaltung aller Waldungen im Staate. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 115

Drittes Kapitel. Von dem zu leiſtenden Beitrag für die Oberaufſicht und Beförſterung der Privatwaldungen. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 128

Vierter Abſchnitt. Von den Forſtgeſetzen. . . 138

Erſtes Kapitel. Von der Landes-Forſtordnung. . . 140

Zweites Kapitel. Von der Rugverordnung. . . . 151

Drittes Kapitel. Von den Inſtructionen für die Forſtbeamten und die im Walde beſchäftigten Perſonen. . 172

I. Inſtruction für die Holzhauer.

II. Inſtruction für die Köhler.

III. Inſtruction für die Unterförſter.

IV. Inſtruction für die Forſtgehülfen.

V. Inſtruction für die Revierförſter.

VI. Inſtruction für die Forſtmeiſter.

VII. Inſtruction für die Forſtverrechner.

Fünfter Abſchnitt. Von den Forſtgerichten. . . 196

Erſtes Kapitel. Von der Anordnung der Forſtgerichte. 197

Seite.
Zweites Kapitel. Von dem Geſchäftsgang bei den Forſtgerichten. . . . . . . . . . . . . . . . 203
Drittes Kapitel. Von dem Wirkungskreis der Forſtgerichte. . . . . . . . . . . . . . . . . . 206
Sechster Abſchnitt. Von der Forſtwirthſchaft. . 211
Erſtes Kapitel. Von der Forſtvermeſſung. . . . . 213
Zweites Kapitel. Von der Forſtbeſchreibung. . . . 231
Drittes Kapitel. Von der Forſtabſchätzung. . . . 241
Viertes Kapitel. Von dem Forſtbenutzungs-Etat. . 253
Fünftes Kapitel. Von der erforderlichen Größe und der gehörigen Vertheilung der Waldungen im Staate. 268
Siebenter Abſchnitt. Von dem Forſt-Finanzweſen. . . . . . . . . . . . . . . . . . . 274
Erſtes Kapitel. Von der Forſt-Beſteurung. . . . 275
Zweites Kapitel. Von dem Forſt-Geldetat. . . . 279
Drittes Kapitel. Von dem Forſt-Rechnungs- und Kontrolweſen. . . . . . . . . . . . . . . . . 281
Viertes Kapitel. Von dem Forſt-Kaſſenweſen. . . 285

## Zweite Abtheilung.

## Direction des innern Forſtweſens eines Staats.

Erſter Abſchnitt. Von der Anzucht der Waldungen. 291
Erſtes Kapitel. Von der natürlichen Kultur der Waldungen. . . . . . . . . . . . . . . . . . 293
Zweites Kapitel. Von der künſtlichen Kultur der Waldungen. . . . . . . . . . . . . . . . . 318
Zweiter Abſchnitt. Von der Benutzung der Waldungen in materieller Hinſicht. . . . . . . . . 331
Erſtes Kapitel. Von der Gewinnung und Formung der Haupt-Forſtproducte. . . . . . . . . . . 333
I. Vom Bauholz.
II. Vom Nutzholz.
III. Vom Brennholz.
Zweites Kapitel. Von der Gewinnung und Benutzung der Neben-Forſtproducte. . . . . . . . . . 351
I. Von den vegetabiliſchen Körpern
1) die Säfte,
2) die Rinden,

Seite.
3) die Früchte,
4) das Gras.
5) die Streu.
II. Von den mineraliſchen Körpern,
1) die Steinkohlen und der Torf,
2) die Steine, der Thon und Sand.
III. Von den animaliſchen Körpern,
1) die Jagd,
2) den Vogelfang,
3) die Fiſchwaſſer.
Dritter Abſchnitt. Von der Benutzung der Waldungen in pecuniärer Hinſicht. . . . . . . . . 379
Erſtes Kapitel. Von den Verlaufs-Methoden der Waldprodukte. . . . . . . . . . . . . . . . . 381
Zweites Kapitel. Von den Meſſungs-Methoden der Waldproducte. . . . . . . . . . . . . . . 385
Drittes Kapitel. Von der Beſtimmung der Preiſe für die Waldproducte. . . . . . . . . . . . 390
Viertes Kapitel. Von dem Transport der Waldproducte. 414
Fünftes Kapitel. Von der Vertheilung und Verwendung der Waldproducte. . . . . . . . . . 419
Vierter Abſchnitt. Von der Erhaltung und Beſchützung der Waldungen. . . . . . . . . 431
Erſtes Kapitel. Von der Erhaltung der Waldungen, durch Beſchränkung und Abfindung der Wald-Servituten, . . . . . . . . . . . . . . . . . 433
I. Der Mitbeholzigung.
II. Der Waldweide.
III. Der Waldgräſerei.
IV. Des Streuſammelns.
V. Der Harznutzung.
Zweites Kapitel. Von der Beſchützung der Waldungen durch Abwendung der Nachtheile, welche der möglichſt hohen Production des Holzes hinderlich ſind. . 459
I. Beſchädigung der Waldungen durch Menſchen.
II. Beſchädigung der Waldungen durch Thiere.
III. Beſchädigung der Waldungen durch ſchädliche Naturereigniſſe.

# Einleitung.

Eine jede Staatsverwaltung, die nach allen ihren Theilen gut organiſirt iſt, entſpricht dem Zweck einer guten Staatsverfaſſung und hat auf den ganzen Staat einen wohlthätigen Einfluß.

Die Staatsverwaltung begreift mehrere Theile in ſich, welche zwar jeder für ſich beſtehen, die aber gegenſeitig in Verbindung mit einander ſtehen und alle nach einem gemeinſchaftlichen Hauptzweck hinarbeiten. Dieſer Zweck ſpricht ſich in dem Wohle und der Erhaltung des Staats aus. —

Das Forſtweſen, als ein wichtiger Staatsverwaltungs-Zweig, bedarf einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit der Staatsregierung, damit auch dieſer Theil des Ganzen zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke am ſicherſten und beſſer geleitet wird.

Das Forſtweſen eines Staats muß alſo dieſen Zwecken gemäß, gehörig und gut organiſirt ſeyn, indem hievon ſowohl das Wohl des ganzen Staats, als auch der einzelnen Individuen deſſelben ſehr abhängt.

Ein zweckmäßig organiſirtes Forſtweſen ſetzt eine gute Leitung deſſelben, nach den allgemeinen Staatszwecken, voraus. Dieſe vom Staate in den Händen erfahrener und mit dem Forſtweſen vertrauter Perſonen gelegt, macht die Direction des Forſtweſens eines Staats aus.

Der Zweck der Forſtdirection ſpricht ſich zunächſt dadurch aus, die obere Leitung des geſammten äußern Forſtweſens, ſo wie der innern Verwaltung der ſämmtlichen Staatswaldungen ſo zu führen, daß für den Staat aus ſolchen der größtmöglichſte Vortheil erwachſen kann.

Der Direction des Forſtweſens müſſen daher alle Mittel, welche zur Erreichung ihres Zwecks dienen, verliehen ſeyn und ſie nöthigenfalls von der oberſten Staatsbehörde unterſtützt werden, um ihr Anſehen und ihren Einfluß aufrecht zu erhalten, ohne welche ſie nicht gehörig zu wirken vermag.

Die Forſtdirection, als eine Staatsverwaltungs-Stelle betrachtet, kann und muß für ſich zwar ein vollſtändiges Ganze ausmachen, jedoch immer mit den übrigen Staatsverwaltungs-Stellen in Verbindung ſtehen, wie dieſe von einer höchſten Stelle geleitet und dadurch das allgemeine Staatswohl deſto ſicherer erhalten und befördert werden.

Die Forſtdirection leitet ihre Gegenſtände aus den Grundſätzen der reinen Forſtwiſſenſchaft her, deren Anwendung auf das Forſtweſen des Staats, um daſſelbe zu der möglichſten Vollkommenheit zu bringen, ihre Tendenz ſeyn muß. —

Als weſentlich wird voraus geſetzt, daß die Direction des Forſtweſens ſelbſt, nach allen ihren Theilen zweckmäßig

und ſo organiſirt iſt, daß ſie jede ihr obliegende Bedingung zu erfüllen im Stande iſt. Nur die oberſte Staatsbehörde kann beſtimmen, wie die Direction des Forſtweſens organiſirt ſeyn ſoll, nur ſie kann ihren Wirkungskreis und ihre Geſchäfte anweiſen und feſtſetzen, wie weit ſich ſolche ausdehnen ſollen.

Im Allgemeinen müſſen der Forſtdirection, wenn der Zweck derſelben erreicht werden ſoll, mehrere Gegenſtände unter ihre Leitung gegeben werden:

1) Zur Ausführung ihrer Anordnungen iſt ein vollkommen gut gebildetes Forſtperſonale erforderlich, das nur durch zweckmäßige Bildungsanſtalten erlangt werden kann. Die Forſtdirection hat daher für die Errichtung derſelben Sorge zu tragen und ſie unter ihre beſondere Aufſicht zu nehmen.

2) Die Anſtellung des untern Forſtdienſtperſonale hat ſie mit ſorgfältiger Auswahl der Subjecte zu vollziehen und den Wirkungskreis dieſer Beamten genau vorzuzeichnen. Für die erledigt werdende höhern Forſtdienſte hat ſie die brauchbarſten Subjecte bei der höchſten Behörde in Vorſchlag zu bringen.

3) Führt ſie die Oberaufſicht über das geſammte Forſtperſonale, kontrolirt daſſelbe in der Ausübung ſeiner Dienſtfunktionen und ſucht ſich genaue Kenntniß von den Dienſtes-Eigenſchaften eines jeden Individs zu verſchaffen.

4) Sie hat die Unterſuchung und Erkenntniß über die Dienſtes-Gebrechen des Forſtperſonals bis ſo weit als es auf Dienſt-Suspenſion und Entlaſſung ankommt.

5) Hat ſie darüber zu wachen, daß alle Forſtgeſchäfte nach feſten Grundſätzen behandelt, mit der erforderlichen Thätigkeit, ohne Verzug erledigt und ſowohl die bereits beſtehenden als noch zu erlaſſenden Verordnungen und Vorſchriften genau vollzogen werden.

6) Ein wichtiger Gegenſtand der Wirkſamkeit der Forſtdirection iſt die Forſtgeſetzgebung. Dieſe umfaßt die nöthig befundene allgemeine Forſtordnung für das ganze Land, als Richtſchnur für die Waldbehandlung überhaupt, mit welcher die Rugverordnung in der genaueſten Verbindung ſteht; die Inſtructionen, welche einer jeden Klaſſe von Forſtbeamten zu ertheilen ſind und worinn ihnen genau vorgezeichnet iſt, wie ſie ihre Obliegenheiten zu erfüllen haben, hat ſie mit Sorgfalt zu entwerfen, ſolche ſo wie Abänderungen der bereits beſtehenden Verordnungen der höchſten Behörde in Vorſchlag zu bringen, von welcher ſie ſodann erſt zu ſanctioniren ſind.

7) Sie muß darüber gehörig wachen, daß die Forſthoheitsrechte nicht vernachläßiget, ſondern zur Ausübung gebracht und die Privatwaldbeſitzer in ſo weit in ihren Eigenthumsrechten beſchränkt werden, als es das allgemeine Staatswohl erfordert.

8) Sie hat dafür zu ſorgen, daß die Forſtgerichtsbarkeit gehörig gehandhabet und durch die aufgeſtellten Forſtgerichte die Handlungen und Gegenſtände, die in das Forſtweſen einſchlagen, gehörig unterſucht, beurtheilt, entſchieden, die Uebertretung der Forſtgeſetze aber gerügt wird.

9) Nächſt dieſen wichtigen Vorkehrungen, hat ſie ihr Augenmerk auf die Waldungen ſelbſt zu richten und die Forſtwirthſchaft zu leiten. Hierher gehört die Eintheilung der Waldungen, die Vermeſſung, Beſchreibung und Abſchätzung derſelben, ſo wie die Anfertigung des Forſt-Natural-Etats und die Vergleichung der Naturalproduction der Waldungen mit den Bedürfniſſen der Bewohner des Staats, um durch dieſes alles zu einer genauen Ueberſicht von der Größe des Waldareals, der jährlichen Holzproduction und des nachhaltigen Ertrags der Waldungen zu gelangen.

10) Sie muß demnächſt das Forſt-Finanzweſen durch den jährlichen Forſtgeld-Etat, durch Erhaltung der vorgeſchriebenen Ordnung beim Forſtrechnungs-Kontroll- und Kaſſenweſen, dieſen wichtigen Theil der Forſtverwaltung, in beſondere Aufſicht nehmen und überhaupt ſich bemühen, die Forſteinkünfte jährlich zu vermehren.

11) Die aus den Reſultaten der regulirten Forſtwirthſchaft ſich ergebende Norm zur Bewirthſchaftung und Kultur der Waldungen, hat die Forſtdirection mit der größten Pünktlichkeit vollziehen zu laſſen und dabei beſonders dahin zu ſehen, daß alles mit einer ſtrengen zweckmäßigen Oekonomie ausgeführt wird.

12) Die materielle Benutzung der Waldungen iſt ein Gegenſtand, den die Forſtdirection beſonders berückſichtigen muß, um einen möglichſt hohen Ertrag derſelben zu bewirken. Vorzüglich muß ſie auch ihre

Aufmerkſamkeit auf die vortheilhafteſte Benutzung der Nebennutzungen in den Staatswaldungen richten, um ſolche, in ſo weit es ohne Nachtheil geſchehen kann, ſo einträglich als möglich zu machen.

13) Die gehörige Fabrikation aller Forſtprodukte iſt der ſicherſte Weg zur vortheilhafteſten und beſten Benutzung derſelben, indem nur dadurch die Güte der Waare beſtimmt und ein jedes Produkt ſeinem wahren Werth nach geſchätzt werden kann. Dieſe iſt daher einer beſondern Aufmerkſamkeit der Forſtdirection würdig.

14) Die finanzielle Benutzung der Waldungen oder der Debit der Forſtprodukte führt zum endlichen Zweck der ganzen Forſtwirthſchaft, indem die Staatskaſſe dadurch zu dem Erſatz ihrer Auslagen und zu den Zinſen ihres Kapitals, welche gut adminiſtrirte Waldungen tragen müſſen, gelangt. Die Anwendung der beſten Verkaufs-Methoden; die Regulirung von zweckmäßigen Taxen für die Forſtprodukte; die Beförderung des Transports derſelben, durch vortheilhafte Einrichtung von Floßanſtalten und andere zur Beförderung der Holzabfuhr überhaupt gereichende Maaßregeln und die Magazinirung der Forſtprodukte, wenn nicht ſogleich ein vortheilhafter Abſatz ſtatt finden kann, ſind die Mittel, welche die Forſtdirection zur Erreichung jenes Zwecks in Anwendung zu bringen hat.

15) Endlich hat die Direction des Forſtweſens die Erhaltung und Beſchützung der Waldungen zu

einem beſondern Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen. Alle eben gemachte Bedingungen würden nicht realiſirt werden können, wenn nicht das Waldeigenthum gegen Eingriffe anderer Perſonen gehörig geſichert und beſchützt iſt. Nur durch Wegſchaffung oder Beſchränkung läſtiger Servituten und durch Anwendung von Mitteln, um alle Nachtheile von den Waldungen zu entfernen, kann eine möglichſt hohe Production derſelben geſichert und erhalten und der Zweck des Ganzen vollkommen erreicht werden.

Dieſe in das Fach des Forſtweſens unmittelbar einſchlagende Gegenſtände, gehören auch zum unmittelbaren Reſſort der Forſtdirection, in ſo fern ſie als eine für ſich beſtehende Staatsverwaltungs-Stelle erſcheint. —

Sie kann aber nicht in allen Fällen für ſich iſolirt handeln und wirken, ſondern ſie muß mit den übrigen Staatsverwaltungs-Stellen oft in Verbindung treten, wenn es nemlich auf Beurtheilung und Entſcheidung von Gegenſtänden ankommt, welche den ganzen Gewerbswohlſtand und die Staatswohlfahrt überhaupt betreffen. In dieſer Hinſicht macht ſie einen abhängigen Theil der ganzen Staatsverwaltung aus.

Da die Forſtdirection, in ſo fern als ein für ſich allein beſtehendes und wirkendes Departement betrachtet werden kann, als dieſelbe die Leitung des geſammten Forſtweſens im Staate beſorgt; ſo laſſen ſich die Gegenſtände, welche das Forſtweſen eines Staats betreffen unter zwei Hauptabtheilungen bringen.

Die erſte Abtheilung umfaßt diejenigen Gegenſtände, welche zum Zweck haben, daß dadurch die Grundſätze beſtimmt und die Mittel angegeben werden müſſen, welche dem Forſtweſen des Staats eine dauerhafte Einrichtung geben. Es gehört hierher: die Organiſirung des Forſtdepartemeuts ſelbſt und die der Forſtdienſtſtellen; die Forſtgeſetzgebung und Forſtgerichtsbarkeit; die Forſthoheit; die Organiſirung der Forſtwirthſchaft und des Forſtfinanzweſens. Dieſes alles wird auch unter der Benennung: Aeußeres Forſtweſen, begriffen.

Die zweite Abtheilung faßt diejenigen Gegenſtände in ſich, welche die rein forſtwiſſenſchaftliche Behandlung der Waldungen und der damit verbundenen oder davon abhängenden Geſchäfte des Forſtwirths, unter der Leitung der Forſtdirection, betreffen. Hierher gehört: die Bewirthſchaftung und Anzucht der Waldungen; die Benutzung, der Forſtproducte und die Erhaltung und Beſchützung der Waldungen.

Alles dieſes wird auch unter der Benennung: Inneres Forſtweſen, begriffen.

# Erſte Abtheilung.

## Organiſirung
## des
## äußern Forſtweſens
## eines Staates.

# Erſter Abſchnitt.

## Von der Forſtdirection zur Leitung des äußern und innern Forſtweſens eines Staats.

§. 1.

Als erſte Bedingung, das Forſtweſen eines Staats zu verbeſſern, ihm eine mit der ganzen Staatsverwaltung übereinſtimmende Verfaſſung zu geben und daſſelbe nach richtigen, in der reinen Forſtwiſſenſchaft enthaltenen Grundſätzen zu leiten, wird eine vollkommen gute Direction des Ganzen voraus geſetzt.

§. 2.

Dem Zweck der Forſtdirection gemäß, wird darunter nicht diejenige höchſte Stelle verſtanden, in welcher ſich alle Staatsgeſchäfte vereinigen und von wo aus die ganze Staatsmaſchine in Thätigkeit erhalten wird. Hier iſt von derjenigen Direction die Rede, welche, unter jener Stelle, zwar als ein Theil der ganzen Staatsverwaltung, auch nach dem allgemeinen Staatszweck hinarbeiten muß, übrigens aber in ſo weit ein für ſich beſtehendes Ganze ausmacht, als ſie ihren Wirkungskreis vorzüglich auf die Leitung des geſammten Staats-Forſtweſens ausdehnt.

§. 3.

So verſchieden auch bisher die Art der Forſtdirection eines Staats und die Vereinigung derſelben mit andern Landesſtellen war und zum Theil noch iſt; ſo kann doch nur eine ſolche Einrichtung die zweckmäßigſte ſeyn, wenn alle Geſchäfte, die auf das Staats-Forſtweſen Bezug haben, in einem beſondern Collegio, Forſt-Departement genannt, durch ſachkundige und erfahrene Forſtmänner bearbeitet werden und von da aus das ganze Staats-Forſtweſen geleitet wird.

§. 4.

Die Vereinigung der Forſtdirection mit dem Miniſterium der Finanzen oder mit dem ähnlichen andern oberſten Staatsverwaltungs-Stellen, mag wohl in der Hinſicht, daß der Geſchäftsgang dadurch abgekürzt wird, indem die Forſtdirection immer ein beſonderer Zweig der das Staats-Finanzweſen leitenden Stelle iſt, von Nutzen ſeyn. Da indeſſen das eigentliche Finanz- und Forſt-Intereſſe ſich ſo ſelten ganz mit einander vereinigen läßt und das Forſtweſen in einer ſolchen Verbindung meiſtens ſtiefmütterlich behandelt wird; ſo iſt es für das Allgemeine immer am vortheilhafteſten, das Forſt-Departement von einer jeden andern Staatsverwaltungs-Stelle **unabhängig** zu machen. Hiemit darf jedoch keinesweges die **allgemeine** Verbindung aufgehoben werden, worinn alle Staatsſtellen mit einander ſtehen und ohne welche die Forſtdirection auch nicht beſtehen könnte.

§. 5.

Hie und da hat man auch nach franzöſiſchen Formen die Forſtdirection in die Hände eines **Einzigen** gelegt und die eine Zeit lang ſo beliebte Büreau-Verfaſſung eingeführt, wovon man aber größtentheils wieder zurückgekommen iſt. So ſehr dadurch auf der einen Seite der ſchnelle Geſchäftsgang befördert und manche Diſcuſſionen vermieden werden, welche beim collegialiſchen Geſchäftsgang nur zu häufig ſtatt finden; ſo über-

wiegen doch auf der andern Seite die Nachtheile derſelben die mit jenen verbundenen Vortheile ſehr. Wenn gleich jener Einzelne mit größerer Vorſicht zu Werke gehen muß, weil ihm eine größere Verantwortlichkeit obliegt, ſo muß er auch gründlichere und umfaſſendere Kenntniſſe beſitzen, um einem ſo wichtigen Poſten allein vorſtehen zu können. Iſt der Staat alſo in der Wahl eines ſolchen Mannes nicht glücklich, oder wird er in ihm getäuſcht, ſo kann dadurch ſehr viel Nachtheil bewirkt werden.

§. 6.

Der Spielraum, den dieſer Einzelne hat, giebt ihm auch ſo manche Gelegenheit, nach Willkühr zu handeln, und wenn er auch nicht immer die Abſicht dabei hat, ſein Intereſſe, oder das der ihm nahe angehenden Perſonen zu befördern, ſo kann er doch manchen Mißgriff thun, wodurch er dem Staat mittelbar ſchadet und den Schein einer willkührlichen Handlung auf ſich leitet. Dies kann auch um ſo leichter ſtatt finden, da nicht zu erwarten iſt, daß ein Mann, wenn er auch mit den beſten Willen und Kenntniſſen ausgerüſtet iſt, die beſte Anſicht von einer jeden Sache hat, doch oft Fehler begehen kann, die halbe Jahrhunderte hindurch noch fühlbar ſind.

§. 7.

Die eine oder andere Verfaſſung der Art, beſonders die letztere, wenn ſie gleich in neuern Zeiten von manchen Staats-Regierungen iſt eingeführt worden, iſt für das Forſtweſen wenigſtens, faſt immer von nachtheiligen Folgen. Für dieſes iſt die collegialiſche Verfaſſung, oder die Repräſentirung der Forſtdirection durch eine Verbindung von mehreren Perſonen, welche gemeinſchaftlich über die vorkommenden Gegenſtände ſich berathen und entſcheiden, in jeder Hinſicht vorzuziehen.

§. 8.

Dasjenige Collegium alſo, welches als eine Central-Stelle, unabhängig von jeder andern Staatsverwaltungs-Stelle, die Direction des Forſtweſens eines ganzen Staats beſorgt und alſo den Zweck hat, das geſammte Forſtweſen in Oberaufſicht zu nehmen und den Betrieb deſſelben nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen anzuordnen und zu leiten, kann als ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung betrachtet, das Central-Forſtdepartement genannt werden.

§. 9.

In Staaten, die keinen ſehr großen Umfang haben, kann von dieſer Central-Stelle aus das Forſtweſen des ganzen Landes geleitet und in Aufſicht genommen werden. Wenn aber der Staat ſehr ausgedehnt iſt, oder einzelne Provinzen abgeriſſen ſind, und dieſe überhaupt eine andere Verfaſſung als der übrige Staat haben, ſo iſt es der Sache ſehr angemeſſen und für die Geſchäftsführung ſelbſt von weſentlichem Nutzen, wenn dafür beſondere Forſt-Departements errichtet werden. Dieſe nach denſelben Grundſätzen als die Central-Stelle organiſirte Collegien, jedoch derſelben untergeordnet, können Provinzial-Forſtdepartement genannt werden.

# Erſtes Kapitel.

## Von der Wahl und den Verhältniſſen der zum Forſtdepartement erforderlichen Perſonen.

§. 10.

So nothwendig es iſt, bei einer jeden Dienſtbeſetzung auf Subjekte zu ſehen, welche die Kenntniſſe und Eigenſchaften beſitzen, die ihrer Dienſtſphäre ganz angemeſſen ſind, um ſo mehr hat man darauf bei der Organiſirung von Stellen Rückſicht zu nehmen, welche die Direction irgend eines Theils der Staatsverwaltung führen ſollen, weil hiezu umfaſſendere Kenntniſſe und manche andere Eigenſchaften erforderlich ſind, welche von untergeordneten Beamten nicht verlangt werden können. —

§. 11.

Das Forſtdepartement nimmt unter den Central-Stellen eines Landes einen wichtigen Platz ein, indem von ihr ein bedeutender Theil des Staatsvermögens adminiſtrirt wird. Bei der Organiſirung dieſer Stelle verdient alſo das dabei anzuſtellende Perſonale eine beſondere Rückſicht:

1) in Hinſicht der Kenntniſſe,

2) in Hinſicht der ſonſtigen Eigenſchaften deſſelben.

Die erſtern müſſen ſich zunächſt über das ganze theoretiſche und praktiſche Forſtweſen in der Art ausdehnen, daß bei Anordnungen des Forſtdepartemens kein Zweifel erhoben werden kann, ob auch dieſe die einzig beſten und zweckmäßigſten und ob ſie auch mit den Grundſätzen der reinen Forſtwiſſenſchaft übereinſtimmend ſind. — Männer mit ſolchen Kenntniſſen, die überdies noch vorher mehrere Stellen als ausübende Forſtbeamte bekleidet haben, werden ſich vor andern dazu eignen, einen Platz im Forſtdepartement einzunehmen. Landeskenntniſſe überhaupt, in ſo fern ſie ſich auf den Gewerbzuſtand deſſelben beziehen und ſowohl eine Ueberſicht von den Gewerben verſchaffen, die Holz verarbeiten, als auch wo und wie dergleichen mit Nutzen zu errichten ſind, insbeſondere aber genaue Localkenntniſſe von den Waldungen des Landes und ihren verſchiedenen Verhältniſſen, ſind für einem Mitgliede des Forſtdepartements weſentliche Erforderniſſe, ohne welche bei den beſten Kenntniſſen manche Fehlgriffe geſchehen können. Mit ſolchen verſehen aber, wird ein Mitglied mit weſentlichem Nutzen für den Staat und zu ſeiner eigenen großen Erleichterung arbeiten. Allgemeine Kenntniſſe des Kammeralweſens und der Jurisprudenz, womit das Forſtweſen ſo oft in Berührung kommt, beſonders aber Kenntniſſe des Forſtrechts, können nicht umgangen werden. Endlich muß das Perſonale des Forſtdepartements mit den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen des Landes völlig vertraut ſeyn und eine ganz genaue Kenntniß von dem eingeführten Geſchäftsgang haben. Bei allen dieſen Kenntniſſen, welche nur die Wahl der Mitglieder der Forſtdirection rechtfertigen können, würde aber dennoch nicht viel geholfen ſeyn, wenn ſie nicht zugleich gründliche und fleißige Arbeiter ſind und ihre Kenntniſſe gehörig anzuwenden ſich bemühen.

§. 12.

Andere Eigenſchaften, welche überdies noch Perſonen würdig machen, als Mitglieder des Forſtdepartements aufgenommen zu werden, ſind: eine Feſtigkeit des Karakters, welche jedoch nicht in Eigenſinn ausarten darf, Gewiſſenhaftigkeit und Treue in Erfüllung der Dienſtespflichten und Unbeſtechbarkeit. Leidenſchaften jeder Art verunehren den Mann und um ſo mehr je höhern Poſten er bekleidet. Wenn er vollends durch einen leidenſchaflichen Karakter ſich zu Uebereilungen gegen andere Perſonen und im Dienſt verleiten läßt; ſo würdigen alle dieſe Eigenſchaften ihn in den Augen eines jeden, beſonders ſeiner Untergebenen herab und erregen Mistrauen gegen ſeine Handlungen, ſowohl bei ſeinen Vorgeſetzten als Untergebenen.

§. 13.

Mehr noch als die übrigen Mitglieder des Forſtdepartements muß dasjenige Mitglied, welches zum Director deſſelben erwählt wird, jene Kenntniſſe und Eigenſchaften beſitzen, indem, wenn er gleich nur eine Stimme wie jedes andere Mitglied in Gegenſtänden, die der Berathung ausgeſetzt werden, hat, ſeine Meinung doch zuweilen einen Ausſchlag und beſonders dann giebt, wenn die Stimmen getheilt ſind. Vermöge der ihm übertragenen Oberaufſicht und Leitung des Ganzen ſtehen ihm auch mehrere Rechte als den übrigen Mitgliedern zu, daher man auch mit Recht umfaſſendere Kenntniſſe und Einſichten von ihm erwarten und verlangen kann. —

§. 14.

Die dem Director des Departements allerdings einzuräumenden Rechte, darf derſelbe aber nie zu weit ausdehnen, und ſich am wenigſten erlauben, daß er ohne Vor-

wiſſen des Collegii in wichtigen Angelegenheiten entweder für ſich allein entſcheidet, oder einſeitig und ohne die Meinung der übrigen Mitglieder eingezogen zu haben, bei der oberſten Stelle Vorſchläge macht. — Hiedurch werden ſo manche Unbilligkeiten begangen, wenigſtens hat es den Schein, als wenn der Director aus Partheylichkeit für Sachen oder Perſonen zu ſolchen eigenmächtigen Vorgriffen geleitet wird. Solche Abweichungen von dem vorgeſchriebenen Wege können nichts anders als Unordnung im ganzen Geſchäfte hervorbringen, die übrigen Mitglieder mismüthig machen und im Ganzen Mistrauen gegen das Collegium und die Staatsregierung ſelbſt erregen, wodurch jenes zuletzt ganz in ſeinem ſo nöthigen Anſehen ſinken und jedes Gute, das von ihr ausgehen kann, misdeutet werden muß. —

§. 15.

Die Verhältniſſe, in welchen die Mitglieder des Forſtdepartements gegen einander ſtehen, müſſen auch genau bezeichnet werden, um jede Colliſion zu vermeiden und zu verhindern, daß kein Mitglied ſich mehr Vorrechte anmaßet, als die Natur der Sache und die vorgeſchriebene Beſtimmung es zuläßt. — Alle Mitglieder müſſen, ſo lange ihre Dienſtverrichtungen dauern, gleiche Rechte genießen, auf gleiche Art und in gleichem Grade zur Geſchäftsbetreibung mitwirken und alſo auch das Recht haben, über jede zur Sprache kommende Sache ihre Meinung zu ſagen und in ſo fern ſolche die richtige iſt, zu verlangen, daß ſie geltend gemacht werde.

§. 16.

Wenn nun alſo die Mitglieder des Departements in einem ſolchen Verhältniſſe zu einander koordinirt ſind, ſo tritt zwiſchen denſelben und dem Director des Departements ein ſubordinirtes Verhältniß, jedoch nur in ſo fern ein, als die-

ſem die Oberaufſicht und Leitung des Geſchäftsganges über-tragen iſt. —

§. 17.

Die Verhältniſſe des Directors gegen die übrigen Mitglieder ſind ſchon oben näher bezeichnet worden, wobei nur noch zu bemerken iſt, daß erſterer durch ein humanes Betragen die Achtung und Liebe der Mitglieder zu erwerben und nicht durch Geringſchätzung derjenigen, die mit ihm in ſo nahen und wichtigen Verhältniſſen ſtehen, dieſelben weiter von ſich zu entfernen ſuchen muß.

Ueberhaupt muß derſelbe ſeinem Amt mit Würde und Anſtand vorſtehen, dadurch und durch die gute Harmonie, in welcher er mit den übrigen Mitgliedern zu ſtehen, ſo wie ſolche zwiſchen letztern ſelbſt zu erhalten, ſich bemühen muß, beweiſen, daß er eines ſolchen Poſtens nicht nur würdig iſt, ſondern daß er auch alles anwendet, um dadurch das Beſte des Dienſtes zu befördern. —

§. 18.

Die Zahl der Mitglieder eines Forſtdepartements oder derjenigen Perſonen, welche Sitz und Stimme in demſelben haben, hängt von der Größe des Landes ab, wofür die Forſtdirection angeordnet werden ſoll. Der Wirkungskreis, der einem Forſtdepartement gegeben wird, ſo wie der Umſtand ob mehrere Mittelſtellen zwiſchen der Forſtdirection und den ausübenden Forſtbeamten beſtehen, und dieſen mehrere Directionsgeſchäfte übertragen werden, beſtimmt auch die Zahl der anzuſtellenden Mitglieder beim Departement.

§. 19.

Im Allgemeinen würde für ein Land von ziemlich bedeutenden Umfange folgendes Perſonale bei dem Forſtdepartement erforderlich ſeyn:

1) Ein Director, etwan in der Perſon eines Ober-Landforſtmeiſters.

2) Drei bis vier Räthe, etwan Oberforſträthe zur Bearbeitung der techniſchen Gegenſtände.

3) Ein Rath, etwan Forſt-Kammerrath, für die Gegenſtände, welche das Rechnungs- und Kaſſenweſen betreffen.

4) Ein Rath, etwan Juſtizrath, für diejenigen Gegenſtände, welche eine juridiſche Würdigung und Behandlung erfordern.

§. 20.

Zu dem Forſtdepartement gehören außerdem noch mehrere Neben- und Hülfs-Perſonen. Zu den erſtern zählt man gewöhnlich ſolche, die um den Geſchäftsgang kennen zu lernen, auch um ſich weiter auszubilden, unter der Aufſicht des Directors oder der Räthe, arbeiten. Es kann ihnen Zutritt zu den Verſammlungen geſtattet und Vorträge zu machen, aufgetragen werden, ſie können jedoch keine Stimme bei den Beſchluß-Faſſungen über die vorgetragenen Gegenſtände haben; oft ſind ſie auch nur bloße Zuhörer bei den Verhandlungen des Collegii, zuweilen können ſie auch nur zur Arbeit in den Kanzleyen gebraucht werden. Dieſe Perſonen können oft den Mitgliedern des Forſtdepartements große Erleichterung verſchaffen, und da ſie ſich zugleich zu künftigen Staatsdienſten vorbereiten, ſo gewinnen auch ſie ſelbſt, ſo wie der Staat, weſentlich dabei.

§. 21.

Die bei einem jeden Collegio erforderlichen Hülfsperſonen ſind: Einige Forſt-Geometer für die Karten-Regiſtratur und die vorfallenden mathematiſchen Arbeiten. Die Se-

cretarien, Regiſtratoren, Reviſoren, Expeditoren, Kanzeliſten, welche gewöhnlich das Kanzelei- oder Subaltern-Perſonale genannt werden. Die erforderliche Anzahl derſelben jeder Klaſſe hängt von dem Umfang der Geſchäfte des Forſtdepartements ab. Wenn die Geſchäfte auch noch ſo geringe ſind, ſo iſt doch wenigſtens von jeder Klaſſe eine Perſon nothwendig. —

Alle dieſe Perſonen, bei denen zwar allgemeine forſtwiſſenſchaftliche Kenntniſſe vorausgeſetzt werden, müſſen insbeſondere noch diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welche ein jeder einzelne Poſten erfordert. —

Uebrigens ſtehen dieſelben in einem ſubordinirten Verhältniß, wenn nicht gegen den Director und die Räthe des Departements insbeſondere, ſondern unmittelbar zum Collegio ſelbſt.

§. 22.

Das Provincial-Forſtdepartement, als ein Collegium betrachtet, erhält dieſelbe Einrichtung wie die Centralſtelle, nur mit dem Unterſchiede, daß das Perſonale geringer ſeyn und etwan aus folgenden beſtehen kann:

1) Einem Director als Oberforſtmeiſter oder Landforſtmeiſter.
2) Einem oder zwei Forſtmeiſter oder Forſträthe.
3) Einem Kammerrath als Rechnungsverſtändigen.
4) Einem Juſtizbeamten oder ſonſtigen Rechtsgelehrten.

Außerdem ſind bei dieſem Departement noch ein verhältnißmäßiges Perſonale für das Secretariat, die Regiſtratur und Expedition, und 2 — 3 Forſtgeometer anzuſtellen nöthig.

Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder dieſes Departements, ſo wie die Geſchäftsführung bei demſelben überhaupt, iſt mit dem bei der Central-Stelle übereinſtimmend.

# Zweites Kapitel.

## Von dem Geſchäftsgang bei dem Forſtdepartement.

§. 23.

Ein jedes öffentliche Geſchäft muß mit Ordnung und Pünktlichkeit geführt werden. Je größer und ausgedehnter nun das Geſchäft einer Landesſtelle iſt, deſto mehr wird jenes zur Nothwendigkeit, indem ſonſt leicht Stockung im Geſchäft entſtehen, Verzögerungen veranlaßt werden und ſich Fehler jeder Art einſchleichen können. —

§. 24.

Eine ſolche Ordnung iſt alſo auch bei der Geſchäftsführung des Forſtdepartements nöthig. Sie trifft hier insbeſondere

### I. Den Geſchäftsgang im Collegio ſelbſt.

Die erſte Obliegenheit des Directors vom Forſtdepartement iſt es, vorzüglich dann, wenn keine Norm in der Geſchäftsführung überhaupt vorgeſchrieben iſt, ſolche nach einer gewiſſen Ordnung feſtzuſetzen und da wo ſie nicht ganz angemeſſen iſt, zu verbeſſern. Hiebei iſt beſonders darauf zu ſehen, daß der Gang ſo kurz und expedit als möglich iſt, wodurch das ganze Geſchäft am leichteſten überſehen werden kann. —

§. 25.

Die Art der Vertheilung der Geſchäfte unter die Mitglieder des Departements trägt zur Erhaltung der Ordnung des Ganzen ſehr viel bei. Dies kann auf zweierlei Art geſchehen, entweder nach gewiſſen Diſtricten des Landes, oder nach den einzelnen Gegenſtänden.

Die erſte Art, wo einem jeden Mitgliede ein beſtimmter Landes-Diſtrict zugewieſen iſt und ihm alle aus demſelben eingehenden Forſtgegenſtände zum Vortrag und zur Bearbeitung zugetheilt werden, hat darinn Vorzüge, weil in einem großen Staate oft die Verhältniſſe in den einzelnen Theilen deſſelben ſehr verſchieden ſind, folglich ein Mitglied, welcher Reſpicient eines beſondern Landestheils iſt, ſich mit den beſondern Verhältniſſen deſſelben vertraut machen kann und alſo nicht ſo leicht Misgriffe ſtatt finden können. Auch in Hinſicht der Forſtbewirthſchaftung ſelbſt hat oft jede Lage eines Landestheils ihr Eigenes, was hier ganz andere Mittel anzuwenden nöthig macht als in einem andern Theil des Landes. Auch hiemit muß man vollkommen bekannt ſeyn, um nicht Fehler bei dieſen oder jenen Anordnungen zu begehen, oder um die Vorſchläge der Localbeamten gehörig beurtheilen zu können. Localkentniſſe ſind für ein Mitglied des Forſtdepartements, wenn er mit Nutzen arbeiten ſoll, durchaus erforderlich, ohne dieſe tappt er oft im Finſtern und begeht manche Fehler. Bei der Zutheilung eines gewiſſen Landestheils kann ſich ein Mitglied durch ſpecielle Bereiſung deſſelben ſolche erwerben und dabei ſo manche andere Kenntniſſe ſich ſammeln, die für ihn und für den Dienſt von großen Nutzen werden. Endlich kann auch bei einer ſolchen Geſchäftsvertheilung keine Colliſion unter den Mitgliedern entſtehen, wenn auswärtige Commiſſions-Geſchäfte vorkommen und der Director ſolche nicht nach Willkühr oder aus Partheylichkeit und andern Urſachen ſie vorzugsweiſe

immer einem Mitgliede überträgt, ſondern ſie werden dann ſtets dem zufallen, in deſſen Bezirk ſie vorkommen.

§. 26.

Die Vertheilung der Geſchäfte nach der Gattung der Gegenſtände hat nur das für ſich, daß ein jeder Reſpicient den Gegenſtand, dem er beſonders gewachſen iſt, ſich wählen, dieſen mit beſondern Fleiß bearbeiten und es hierin zu einer großen Fertigkeit bringen kann. Auch ſcheint eine ſolche Vertheilung der Arbeiten in der Hinſicht nothwendig zu ſeyn, weil nach der Conſtituirung des Forſtdepartements für die Rechnungs- und juridiſchen Gegenſtände beſondere Referenten beſtimmt ſind. Dies kann dem ohnerachtet in der Art ſtatt finden, daß dieſe Gegenſtände von dem techniſchen geſondert und dem beſonders dafür beſtimmten Referenten zugetheilt werden, welche, wegen dem geringern Umfang derſelben, in Verhältniß mit den übrigen Gegenſtänden, ſich über das ganze Land ausdehnen können.

§. 27.

Die Vorzüge jener Vertheilung wiegen dieſe weit auf und ſie iſt daher als die zweckmäßigſte beim Forſtdepartement zu empfehlen. Es wird dadurch beſonders auch der etwanigen Willkühr und Partheylichkeit des Directors bei der Austheilung der Arbeiten unter die Mitglieder, vorgebeugt, indem alles ſeine gewieſene Wege hat. —

§. 28.

Die eine oder andere Geſchäftsvertheilung ſchließt indeſſen die ſämmtlichen Mitglieder des Collegii nicht davon aus, über alle vorkommende Gegenſtände ihre Meinung ſagen und ihre Stimmen abgeben zu können, wenn gleich die Meinung desjenigen, der mit den Localverhältniſſen genauer bekannt iſt, immer ein größeres Gewicht behält. —

§. 29.

Der Director kann zwar, wegen den beſondern Directionsgeſchäften, nicht ſo als ein jeder anderer Referent beim Forſtdepartement arbeiten, es muß ihm jedoch überlaſſen bleiben, über Gegenſtände, die er ſich ſelbſt wählt, und in beſondern Fällen Vorträge zu machen.

§. 30.

Wenn nun auf ſolche Art die Geſchäfte unter alle Mitglieder gehörig vertheilt ſind, ſo werden alle eingehenden und vom Director vorher eingeſehenen Gegenſtände, an die beikommenden Referenten abgegeben. Dieſe haben darüber mündliche oder ſchriftliche Vorträge im verſammelten Collegio zu machen. Daſſelbe tritt nun entweder ſtillſchweigend der Meinung des Referenten bei, oder die gemachten und mit Gründen belegten Einwendungen werden näher geprüſt und in ſo fern ſich der Referent damit vereinigt, wird der Beſchluß gefaßt, oder die Meinungen der Mitglieder fallen verſchieden aus und dann werden vom Director die Stimmen geſammelt und nach der Mehrheit derſelben entſchieden. Endlich werden Gegenſtände von Wichtigkeit, von denen der Director glaubt, daß ſie noch nicht gehörig geprüft ſind, zur weitern Unterſuchung und zum nochmaligen Vortrag beſtimmt.

§. 31.

Bei dieſen collegialiſchen Verhandlungen hat der Director blos die Leitung des Ganges derſelben und dann einen Ausſchlag zu geben, wenn die geſammelten Stimmen über einen berathſchlagten Gegenſtand getheilt ſind. Keinesweges kann es aber dem Director zuſtehen, ſein Vorrecht ſo weit auszudehnen, daß er durch Machtſprüche ſeine Meinung geltend machen will, ohne gegründeten Einwendungen Ge-

hör zu geben und ohne auf die beſondern Umſtände dabei Rückſicht genommen zu haben.

§. 32.

Das Collegium überhaupt und insbeſondere der Director darf ſich keiner Inconſequenz zu Schulden kommen laſſen, welche durch Machtſprüche und Partheylichkeit nur zu leicht erzeugt werden und wodurch in den Augen eines jeden billigdenkenden das Collegium, wenn auch oft nur dem Vorſtande deſſelben es zur Laſt fällt, alle Achtung und alles Zutrauen verlieren muß.

§. 33.

Eben ſo wenig ſteht es dem Director zu, die zu ſeinem eigenen oder zum Reſſort eines andern Mitgliedes gehörenden Gegenſtände, worüber ſchleunig verfügt werden muß, für ſich allein, außer den Verſammlungen abzumachen. Er muß wenigſtens mit den Referenten und nach Umſtänden mit mehreren Mitgliedern ſich berathen und der gefaßte Beſchluß muß alsdann bei der nächſten Verſammlung zur Kenntniß aller Mitglieder gebracht werden. Minder wichtige Sachen, die keiner weitern Ueberlegung bedürfen, können zwar von ihm ohne weiters abgethan werden, die erlaſſene Verfügung muß indeſſen dennoch zur Kenntniß der ſämmtlichen Mitglieder des Departements gelangen.

§. 34.

Zur Ordnung in der Geſchäftsführung gereicht es endlich, daß alle eingehenden Gegenſtände ſogleich vorgelegt und an die Referenten zum Vortrag abgegeben werden. Der Director hat beſonders darauf zu ſehen, daß ſie nicht zu lange zurück behalten, ſondern nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit in beſtimmten Terminen vorgetragen und

abgethan werden. Er hat das Recht, wenn dies nicht geſchieht, die Mitglieder an ihre Obliegenheit zu erinnern. —

§. 35.

Außer den collegialiſchen Arbeiten kommen oft auswärtige Geſchäfte vor, welche theils zur Controllirung des innern Forſtweſens dienen, theils den Localbeamten nicht übertragen werden können, ſondern die Einſicht und Unterſuchung des Collegiums ſelbſt erfordern. Solche betreffen:

1) Die jährlichen Forſtviſitationen.

2) Die Reviſion der Forſtwirthſchaft.

3) Die Localunterſuchungen, welche ſich auf Abſchließung von Verträgen, Beilegung der Streitigkeiten und Irrungen mit fremden oder einheimiſchen Stellen beziehen.

4) Die Vergleichungen und Abfindungen mit Gemeinden, wegen Waldſervituten oder gemeinſchaftlich benutzten Waldungen.

5) Die Abſchätzungen von Forſten zur Regulirung einer beſſern Forſtwirthſchaft.

6) Die Abänderung der ganzen Forſteinrichtung überhaupt.

Dieſen und mehreren Unterſuchungen kann ſich natürlich nicht das ganze Collegium unterziehen, ſie werden daher gewöhnlich einem Mitgliede deſſelben übertragen und dieſem nach Umſtänden die nöthigen Neben- und Hülfsperſonen beigegeben. Solche Commiſſions-Geſchäfte müſſen dem Rathe, in deſſen Bezirk ſie fallen oder zu deſſen Reſpiciat ſie gehören, um ſo mehr zugetheilt werden, da demſelben die Verhältniſſe und das Locale bekannter als jedem andern ſind und er dadurch auch neue Gelegenheit erhält, ſeine Localkenntniſſe zu vermehren.

Damit aber in deſſen Abweſenheit die ihm zukommenden Geſchäfte nicht aufgehalten werden, ſo müſſen die übrigen Mitglieder ſolche übernehmen, welches wieder dadurch ausgeglichen wird, wenn andere Mitglieder zu auswärtigen Geſchäften committirt werden.

§. 36.

## II. Der Geſchäftsgang in der Kanzlei des Forſtdepartements.

Eine gut beſetzte Kanzlei iſt ein weſentliches Erforderniß, wenn die Geſchäftsführung des Collegiums in der gehörigen Ordnung erhalten werden ſoll. Zur ſchnellen, pünktlichen und ordnungsmäßigen Beförderung der Arbeiten des Collegii, muß alſo nicht nur das erforderliche Kanzlei-Perſonale angeſtellt, ſondern dieſes auch der Art ſeyn, daß man ſich auf eine ordentliche und ſchnelle Expedition verlaſſen kann.

§. 37.

Die Secretärs, welche die vom Collegio gefaßten Beſchlüſſe ausfertigen müſſen, ſind vorzüglich die Perſonen, auf welchen das Hauptgeſchäfte beruht. Es ſind hiezu ſolche Leute zu wählen, welche nicht nur einen guten Styl führen, ſondern die auch mit Schnelligkeit arbeiten und die überhaupt thätig ſind, damit durch dieſe die Ausfertigungen nicht aufgehalten werden. Sind es Leute vom Forſtfach, ſo iſt dies wegen der in den Ausfertigungen oft vorkommenden techniſchen Ausdrücke und deswegen ſehr zweckmäßig, weil alsdann die Angabe des Beſchluſſes vom Secretär leichter gefaßt und beſſer ausgeführt werden kann, als wenn er nicht ſelbſt Kenntniſſe von der Sache hat.

§. 38.

Eine ordentlich eingerichtete Regiſtratur iſt die Seele des Ganzen. Die dafür angeſtellte Regiſtratoren müſſen dieſem Geſchäfte vollkommen gewachſen ſeyn, die Acten ſo ordnen und zuſammenheften, daß ſie die leichteſte Ueberſicht gewähren und ſie ſo aufbewahren, daß ſie geſchwinde gefunden werden können. Die im Collegio zu erſtattenden Vorträge oder die zu verfertigenden Concepte, dürfen durch fehlende Acten nie aufgehalten werden. Nirgends muß daher eine größere Ordnung und Pünktlichkeit als in dem Regiſtratur-Geſchäfte herrſchen, wenn nicht das Ganze in Stockung gerathen ſoll.

§. 39.

Die Reviſoren ſind bei einem Forſtdepartement ebenfalls wichtige Hülfsperſonen, da nicht nur die geſtellten Forſtrechnungen zur Reviſion des Collegio kommen, ſondern auch die Forſt-Geld-Etats daſelbſt geprüft werden und überhaupt von derſelben viele Einnahmen und Ausgaben auf die Forſtkaſſen angewieſen werden, wozu Rechnungsverſtändige erforderlich ſind. Dieſe Geſchäfte werden auch um ſo beſſer in Ordnung und Ueberſicht erhalten, wenn ſie von beſondern Perſonen vorgeſtanden werden, weil hiebei ſonſt leicht ein bedeutender Verluſt für den Staat entſtehen kann. —

§. 40.

Die Expeditoren oder diejenigen Kanzlei-Perſonen, welchen die Beſorgung des Abgangs der ausgefertigten Sachen obliegt, müſſen beſonders pünktlich und ordentlich ſeyn, damit durch ihre Nachläßigkeit keine Verſpätung oder wohl gar ein Verluſt der zum Abgang fertigen Sachen entſteht. So einfach dieſes Geſchäft auch iſt, ſo kommt dennoch ſo mancherlei dabei zu beobachten vor, daß eine große Routine

erforderlich iſt, um dies Geſchäft gehörig vorſtehen zu können.

§. 41.

Die Kanzeliſten endlich, ſind dasjenige Kanzlei-Perſonale, welches zum Mundiren und Copiren aller zu den Ausfertigungen gehörigen Sachen gebraucht werden. Eine ſchöne und deutliche Handſchrift mit Schnelligkeit im Schreiben verbunden, ſind die Haupteigenſchaften, welche von einem Kanzeliſten verlangt werden.

Außer den bei einer jeden Kanzlei noch erforderlichen Bothen, iſt jenes gewöhnlich das Perſonale deſſelben und bei einem Forſtdepartement auch erforderlich und hinreichend.

§. 42.

Wie viele derſelben von jeder Klaſſe anzuſtellen ſind, dies hängt von dem Umfang der Geſchäfte und der Größe des Collegiums ſelbſt ab. Zuweilen können zur Erſparung des Perſonale mehrere dieſer Poſten mit einander vereinigt werden und es kann z. B. der Secretär zugleich die Geſchäfte des Regiſtrators und ein Kanzeliſt die des Expeditors mit übernehmen. —

§. 43.

Die Geſchäfte eines jeden bei der Kanzlei angeſtellten ſind zwar im Allgemeinen angegeben worden. Die Geſchäftsführung oder die Ordnung, in welcher die Geſchäfte in der Kanzlei betrieben werden, richtet ſich nach dem in einem jeden Lande allgemein eingeführten Geſchäftsgang und je nachdem das Forſtdepartement ſelbſt ſolchen näher anzuordnen für zweckmäßig findet. Nur ſoviel iſt dabei zu bemerken, daß ſolche Anordnungen zu treffen ſind, wodurch eine zweckmäßige und gehörige Ordnung und Ueberſicht des Gan-

zen erhalten wird und alle Geſchäfte gehörig in einander greifen. —

§. 44.

Da die Kanzlei ſo wenig als das Collegium ſelbſt, ohne gehörige Leitung des Ganzen beſtehen kann, ſo wird derſelben gewöhnlich auch ein Director vorgeſetzt. Wenn hiezu keine beſondere Perſon angeſtellt werden will, ſo kann dafür der erſte Secretär beſtimmt werden, deſſen Obliegenheiten es ſind, die Vertheilung der Geſchäfte unter das ſämmtliche Kanzlei-Perſonale zu beſorgen und dahin zu ſehen, daß die Arbeiten in der beſtimmten Zeit und Ordnung gemacht werden. — Er wird für das Ganze verantwortlich gemacht. —

Außer dieſem Kanzlei-Director kann noch eine weitere Oberaufſicht über die Kanzlei durch die Mitglieder des Collegii ſelbſt geführt und ſolche ſo vertheilt werden, daß von einem jeden eine Branche, entweder das Secretariat, die Regiſtratur, die Reviſion oder das Expeditorat, in Aufſicht genommen wird, je nachdem der eine oder andere von dieſem oder jenem Fache mehr Kenntniſſe beſitzt, wodurch die Ordnung des Ganzen noch beſſer erhalten werden kann.

# Drittes Kapitel.

## Von dem Wirkungskreis des Forſt-Departements und deſſen Gränzen.

§. 45.

Wenn der Staat die Direction des Forſtweſens einer Verbindung von Männern anvertraut, die er mit gehöriger Sorgfalt dazu gewählt hat und alſo überzeugt iſt, daß dieſe vollkommen im Stande ſind, dieſen ſo wichtigen Theil der Staatsverwaltung gehörig zu leiten; ſo muß er dieſe Stelle auch nicht in ihrem Wirken beſchränken oder aufhalten, ſondern theils der Sache, theils des ſo nöthigen Anſehens wegen, ihrem Wirkungskreis die gehörige Ausdehnung geben und die Forſtdirection ſo lange für ſich handeln laſſen, als ſie nicht mit andern Landesſtellen in Berührung kommt, oder ſo lange es nicht erforderlich iſt, daß die oberſte Staatsbehörde zur Entſcheidung wichtiger, mit dem ganzen Staatszweck in Verbindung ſtehender Angelegenheiten, einſchreiten muß.

§. 46.

Die Direction des Forſtweſens erſcheint alſo in Hinſicht ihres Wirkungskreiſes in dreifacher Beziehung: einmal als eine für ſich allein handelnde Stelle; ſodann in Ver-

bindung mit andern Landesſtellen wirkend und endlich von der oberſten Staatsbehörde abhängend. —

§. 47.

I. Als ein für ſich beſtehendes Collegium muß der Forſtdirection, wenn ſie aus Perſonen zuſammen geſetzt iſt, welche die gehörigen Kenntniſſe und das Zutrauen der Regierung haben, einen ſo wichtigen Finanzzweig zu dirigiren, ein ſehr ausgedehnter Wirkungskreis gegeben werden, um theils deſto ungezwungener handeln, theils um deſto ſchneller ihre Zwecke erreichen, theils um das ihr ſo nöthige Anſehen beſſer erhalten zu können.

§. 48.

Dem Forſtdepartement muß als für ſich allein wirkende Stelle, eine unbedingte Anordnung und Entſcheidung, alles deſſen eingeräumt werden, und ihr die Oberaufſicht über alles zuſtehen, was auf das äußere Staats-Forſtweſen und auf die innere Forſtverwaltung ſämmtlicher Waldungen im Staate, Bezug hat, in ſo fern es ſich auf Grundſätze der reinen Forſtwiſſenſchaft gründet, oder als darüber von der oberſten Staatsbehörde Grundſätze aufgeſtellt worden ſind. Es müſſen ihr alſo folgende Befugniſſe zuſtehen:

1) Die Aufſicht über die Forſt-Bildungsanſtalten, die Prüfung der Forſtkandidaten, die Beſtimmung ihrer Fähigkeiten und ihrer Verwendung.

2) Die Anſtellung von Hülfsperſonen für die Waldungen bis zum Förſter.

3) Die Controlle über die Dienſtführung ſämmtlicher Forſtbeamten, die Beſtimmung von geringen Dienſtſtrafen, die Anordnung von Unterſuchungen wegen Dienſtvergehen, ſo wie Urlaub-Ertheilung an dieſel-

ben innerhalb Landes und die Beſtimmung wegen deren Dienſtverſehung während ihrer Abweſenheit und bei Krankheiten derſelben.

4) Die Aufſicht über den Vollzug der bereits beſtehenden, als der noch zu erlaſſenden Verordnungen und Vorſchriften in Betreff des geſammten Forſtweſens.

5) Die Beſtimmung wegen Abhaltung der Ruggerichte, die Beſtätigung der Strafanſätze, Ertheilung von Nachlaß oder Verwandlung einer angeſetzten Geldſtrafe in eine andere, bis zu einer beſtimmten Summe, ſo wie die Anordnung von beſondern Unterſuchungen bei bedeutenden Waldfreveln.

6) Die Eintheilung der Waldungen in Forſtreviere, und die Abänderung einer frühern Eintheilung derſelben.

7) Die Anordnung von Forſtvermeſſungen einzelner Waldungen zu verſchiedenen Zwecken.

8) Die Anordnung wie und auf welche Art die genehmigten allgemeinen Forſtvermeſſungen und Waldabſchätzungen zum Behuf einer zu regulirenden Forſtwirthſchaft im ganzen Lande vollzogen werden ſollen.

9) Die Ernennung von Commiſſionen aus ihrer Mitte, zur Leitung der Forſtvermeſſungs- und Abſchätzungs-Geſchäfte, zu den Forſtreviſionen und Viſitationen oder zu andern Unterſuchungen und Entſcheidungen von Streitigkeiten und überhaupt in allen den Fällen, wo das Forſtdepartement ſolches für nöthig findet.

10) Die Genehmigung der von den inſpicirenden Forſtbeamten jährlich in Vorſchlag zu bringenden Holzhiebe und Forſtculturen in den herrſchaftlichen Waldungen.

11) Die Genehmigung der darnach anzufertigenden Forſt-, Material- und Forſt-Geld-Etats.

12) Die Aufſicht und Diſpoſition über die herrſchaftlichen Forſtkaſſen, oder die Ueberweiſung der Forſterträge auf dieſelben zur Einnahme, ſo wie Zahlungs-Verfügungen an dieſelbe, in ſo fern ſie theils ſchon beſtimmt ſind, theils bis auf eine gewiſſe Summe gehen.

13) Die Ertheilung von Geld- und Holz-Gratial-, und Nachlaſſe von Schuldigkeiten an die Forſtkaſſen, bis auf eine beſtimmte Summe.

14) Die Unterſuchung der von den Forſtverrechnern jährlich zu ſtellenden Rechnungen, ſo wie die Controllirung des Forſt-, Rechnungs- und Kaſſenweſens überhaupt.

15) Die Beſtimmung der Bewirthſchaftung der Waldungen überhaupt und der anzuwendenden Wirthſchafts-Methoden insbeſondere.

16) Die Beſtimmung, wo und wie künſtliche Forſtculturen anzuwenden und welche Koſten darauf zu verwenden ſind.

17) Die Errichtung von Holz-Saamen-Magazinen und die Beſtimmung der Vertheilung der Saamen.

18) Die Beſtimmung, wie die Haupt-Forſtproducte zu Gute gemacht werden ſollen.

19) Die Anordnung, ob, wo, wie und welche Forſt-Nebenproducte benutzt werden ſollen.

20) Die Ertheilung von Conceſſionen zu Anlegung von ſolchen Werken, welche auf die beſſere Benutzung der rohen Forſtproducte Bezug haben, als: Säge-

mühlen, Theerbrennereyen, Pech- und Kienruß-Hütten u. dergl.

21) Die Beſtimmung, welche Verkaufs-Methoden der Forſtproducte in einzelnen Fällen ſtatt finden ſollen.

22) Die Regulirung der Taxen, wofür ſämmtliche Forſtproducte verkauft werden ſollen.

23) Die Anordnung, daß die Floßſtraßen und Fuhrwege zum leichten und möglichſt bequemen Transport des Holzes ſich jederzeit in einem guten Zuſtande befinden.

24) Die Ausführung der Anordnungen wegen Anlegung von Holzmagazine in verſchiedene Gegenden des Landes, um theils den Ueberſchuß zu gelegenen Zeiten beſſer abſetzen zu können, theils um dem Holzmangel, beſonders in großen Städten, dadurch vorzubeugen.

25) Die Sorge für die Beſchützung und Erhaltung des Waldeigenthums, beſonders durch Beſchränkung und Abfindung der Waldſervitute.

26) Die Ausübung der oberpolizeilichen Aufſicht durch Verfügungen wegen Brand, Inſectenfraß, Sturmwinde und andere Nachtheile, welche den Waldungen zugehen können.

27) Die Ausübung der Forſthoheits Rechte oder die Oberaufſicht über alle Privatwaldungen im Staate, in ſo fern nicht andere Landesſtellen dabei mitzuwirken haben.

## §. 49.

Alle dieſe und noch mehrere theils daraus herzuleitenden Befugniſſe, müſſen der Forſtdirection unbedingt und allein

zuſehen und ſie auf keine Weiſe in dieſe, unmittelbar in ihrem Wirkungskreis einſchlagende Gegenſtände gehemmt oder aufgehalten werden dürfen, wenn anders der Zweck der Forſtdirection ganz erfüllt und ſie nicht zu einer ganz untergeordneten Stelle herabgewürdigt werden ſoll.

§. 50.

Das Forſtdepartement kann aber ſo wenig als ein jedes andere Departement oder als ein jeder anderer Theil der Staatsverwaltung, in allen vorkommenden Fällen, für ſich allein wirken. Der Wirkungskreis einer jeden Staatsverwaltungs-Stelle läßt ſich nemlich nicht in ſolche Gränzen bringen, welche die des andern nicht berühren, ſie müſſen daher in wechſelſeitiger Correſpondenz mit einander ſtehen. Das Forſtdepartement muß daher auch,

II. Als ein mit den übrigen Staatsverwaltungs-Stellen in Verbindung ſtehendes Collegium

betrachtet werden.

§. 51.

Das Syſtem, welches bei der Organiſirung einer Staats-Verfaſſung zum Grunde gelegt iſt, mag beſtehen worinn es will, immer bildet die Staatsregierung mehrere einzelne Theile für die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung. Wir wollen von der in den neuern Zeiten faſt in allen Staaten eingeführten Verfaſſung ausgehen und annehmen, daß die Staats-Regierungs-Geſchäfte

1) Von einem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe,

2) Von einem Miniſterium der Juſtiz,

3) Von einem Miniſterium der Finanzen,

4) Von einem Miniſterium des Innern und

5) Von einem Miniſterium des Kriegsweſens

geleitet werden.

Gewöhnlich wird, beſonders das Miniſterium der Finanzen und des Innern, wegen der großen Ausdehnung des Geſchäftsumfanges derſelben, in mehrere beſondere Abtheilungen oder Departements gebracht und das Forſt-Departement ſelbſt macht alsdann eine Abtheilung des Finanzminiſteriums aus.

§. 52.

Die Abtheilung und Benennung der verſchiedenen Departements mag nun ſeyn, welche ſie wolle, ſo kommt es hier nur darauf an, in welcher Hinſicht das Forſtdepartement mit dem einen oder andern derſelben in Berührung kommt und in wie fern andere Miniſterien oder Departements zu dem durch die Forſtdirection zu befördernden allgemeinen Staatszweck mit beizutragen haben.

§. 53.

Das Forſtdepartement tritt mit dem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe dann in Verbindung:

1) Wenn von angränzenden Landes-Unterthanen bedeutende Forſtfrevel verübt worden und wenn die jenſeitigen Beamten die Stellung der Frevler bei den diesſeitigen Ruggerichten verweigern, um ſolches bei den dortſeitigen obern Behörden zu bewirken.

2) Wenn wegen Landes-Gränz-Berichtigungen, in ſo fern die Gränzen dieſſeitige Waldungen berühren, die jenſeitigen Beamten, auf Einladung der Forſtbehörde, nicht erſcheinen wollen.

3) Wenn Irrungen wegen Landesgränzen, welche an dieſſeitige Waldungen hinziehen, entſtehen, oder wenn über dieſelben in dieſſeitige Waldungen übergegriffen wird.

4) Wenn wegen Ausgleichung von Gerechtſamen, welche entweder die Landesherrſchaft oder die Unterthanen des dieſſeitigen und eines angränzenden Landes gegenſeitig genießen, oder wenn wegen Abtheilung gemeinſchaftlich benutzter Waldungen, eine gemeinſchaftliche Commiſſion ernannt werden ſoll, um die Ernennung der dortſeitigen Commiſſarien zu bewirken.

5) Wenn Forſtbeamte Anſprüche an eine fremde Herrſchaft oder an ihre Unterthanen zu machen haben und dieſe durch das Forſtdepartement bei den einſchlagenden jenſeitigen Behörden nicht geltend gemacht werden können.

§. 54.

Das Forſtdepartement kommt mit dem Miniſterium der Juſtiz oder die einzelnen von demſelben unmittelbar abhängenden Obergerichte des Landes in Berührung:

1) Wenn Forſtbeamten wegen begangener Dienſtuntreue oder wegen gefährlicher Verwundung Anderer im Dienſt, in Unterſuchung kommen und eine Strafe über ſie verhängt werden muß.

2) Wenn ſchwere Holzdiebſtähle im Walde geſchehen, welche eine ſolche körperliche Strafe nach ſich ziehen, welche das Forſtdepartement nicht verhängen kann.

3) Wenn Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn als Domainen-Forſtbeſitzer, und Privatperſonen obwalten.

4) Wenn Streitigkeiten und Zweifel über die Privatperſonen überlaſſene Ausübung gewiſſer Regalrechte entſtehen.

5) Wenn zwiſchen dem Landesherrn, als Domainen-Forſtbeſitzer, und andern Staaten, deren Regenten und Staatsbürgern Streitigkeiten und Zweifel obwalten.

6) Wenn Streitigkeiten und Vergehen vorkommen, welche das Lehnsverhältniß, die Rechte und Pflichten als Lehnsherrn oder der Vaſallen betreffen.

7) Wenn allgemeine Rugverordnungen entworfen, oder wenn wegen Abänderung oder näherer Beſtimmung von Strafen etwas verfügt werden ſoll.

Alle dieſe Fälle, wenn ſie bei dem Forſtdepartement vorkommen, können von demſelben nicht unmittelbar und unbedingt entſchieden werden, daſſelbe kann jedoch die erſte Unterſuchung darüber anordnen; die endliche Entſcheidung hängt aber entweder von dem Juſtizminiſterium ſelbſt oder den dieſem unmittelbar untergeordneten Gerichten ab.

§. 55.

Das Forſtdepartement ſteht mit den übrigen Departements des Finanzminiſteriums oder wenn keine Abtheilungen ſtatt finden, mit demſelben unmittelbar in der nächſten und meiſten Verbindung, da es ſelbſt einen jedoch ganz unabhängigen Theil deſſelben ausmacht und in ſo vielen Punkten mit demſelben in Berührung kommt.

Es tritt demnach mit dem einen oder andern Departement, oder mit dem Finanzminiſterium ſelbſt in Verbindung:

1) Wenn zur beſſern Arrondirung der landesherrlichen Waldungen Domainen-Grundſtücke zur Waldcultur abgegeben, oder öde und unſchicklich liegende Waldplätze der Ackercultur überlaſſen werden ſollen.

2) Wenn von einer Beſchränkung oder gänzlichen Abſtellung von Beholzigung, Weide, Laubrechen u. ſ. w.

welche Kammergüter oder landesherrliche Schäfereyen u. ſ. w. in den Waldungen hergebracht haben, zum Beſten der Waldungen die Rede iſt.

3) Wenn landesherrliche Gebäude zu Dienſtwohnungen für Forſtbeamte abzugeben ſind, und wenn dieſe einer Reparatur bedürfen; auch wenn Wohnungen für die Forſtbeamten neu erbauet werden ſollen.

4) Wenn für das herrſchaftliche Bauweſen überhaupt Holz aus den Waldungen abgegeben werden muß.

5) Wenn den Forſtbeamten Frucht-Beſoldungen und den Civil-Beamten Holz-Beſoldungen ausgeworfen werden, um gegenſeitig die Abgabe derſelben zu verfügen.

6) Wenn zum Betrieb der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke Holz erforderlich iſt.

7) Wenn Flüſſe und Ströme durch ihren Ausbruch den Flächeninhalt der angränzenden Waldungen ſchmälern und Vorbaue zu machen nöthig ſind.

8) Wenn zu einem ſolchen Waſſerbau überhaupt das benöthigte Faſchinenholz, ſo wie Holz zum Brückenbau aus den Staats-Waldungen abzugeben iſt.

9) Wegen der Beſteurung der Waldungen des Staats.

10) Wenn von der Entrichtung einer Accis vom Holze die Rede iſt.

11) Wenn von dem außerhalb Landes gehenden Holze ein Ausgangszoll zu erlegen iſt.

12) Wegen Einlieferung der überſchießenden Forſtrevenüen zur Haupt-Staatskaſſe.

13) Wegen außerordentlicher Holz- und Waldverkäufe zu Deckung außerordentlicher Staats-Ausgaben.

14) Wegen Stellung und Abhör der Forſtrechnungen.

§. 56.

Außer den hier genannten Gegenſtänden kommen noch viele andere vor, welche das Finanz-Intereſſe berühren und worüber weder vom Forſtdepartement, noch vom Finanzminiſterium einſeitig entſchieden werden kann, ſondern worüber gegenſeitige Uebereinkunft zu treffen und alsdann von der geeigneten Stelle zu verfügen iſt.

§. 57.

Das Miniſterium des Innern, welches oft auch in mehrere Abtheilungen gebracht iſt, berührt in ſeinem Wirkungskreis auch ſehr oft Gegenſtände des Forſtweſens. Dies iſt insbeſondere in Hinſicht der Landespolicei, des Straßenbauweſens und der Adminiſtration des Gemeinds- Stiftungs- und Kirchen-Vermögens der Fall.

Das Forſtdepartement tritt alſo mit dem Miniſterium des Innern oder den einzelnen Abtheilnngen deſſelben in folgenden allgemeinen Fällen in Verbindung:

1) Wenn wegen Holzerſparniß überhaupt allgemein polizeiliche Maaßregeln zu treffen nothwendig ſind.

2) Wenn zur Verhinderung der Waldfrevel den ärmern Volsklaſſen das Leſeholz-Sammeln auf eine beſtimmte Zeit geſtattet werden oder wenn einzelne verarmte Staatsbürger mit Holz unterſtützt werden ſollen.

3) Wenn wegen dem feuergefährlichen und zugleich holzverſchwenderiſchen Bau von Gebäuden allgemeine polizeiliche Anordnungen zu treffen nöthig ſind.

4) Wegen der Theilnahme der Forſtbeamten an wohl-
thätigen Staatsanſtalten.

5) Wegen Unterſtützung abgebrannter Ortſchaften oder
einzelner Unterthanen mit Bau-Holz, um einen ge-
ringen Preis.

6) Wenn von Conceſſionen zu Anlegung neuer, oder Er-
weiterung ſchon beſtehender in Holz arbeitenden Ge-
werbe die Rede iſt.

7) Wegen Anlegung von Wohnungen in oder nahe an
Waldungen.

8) Wenn Landſtraßen durch große und dichte Waldun-
den führen, die der Sicherheit wegen ausgehauen
werden müſſen.

9) Wenn überhaupt durch Waldungen neue Landſtraßen
angelegt werden ſollen.

10) Wenn in Gemeinds- Stiftungs- und Kirchen-Wal-
dungen, Holzhiebe oder Culturen vorgenommen wer-
den ſollen.

11) Wenn in dergleichen Waldungen außerordentliche
Holzhiebe zu Schuldentilgungen der Beſitzer, oder zu
andern Zwecken geſchehen ſollen.

12) Wegen Abfindung von Servitut-Berechtigungen,
welche Privat-Waldbeſitzer in landesherrlichen, oder
die Landesherrſchaft in den Privatwaldungen herge-
bracht hat.

13) Wenn eine Abtheilung von gemeinſchaftlich landes-
herrlichen und körperſchaftlichen Waldungen vorzuneh-
men für nöthig erachtet wird.

14) Wenn überhaupt in Gemeinds- Stiftungs- und Kir-
chenwaldungen eine Veränderung mit der bisherigen
Bewirthſchaftungsart vorgenommen werden muß.

15) Wenn eine Vermeſſung oder Abſchätzung derſelben nöthig und erforderlich iſt.

16) Wenn Theile derſelben ausgerodet und der Boden zu andern Zwecken verwendet oder wenn landwirthſchaftliche Grundſtücke zu Wald angebaut werden ſollen.

17) Wenn von den genannten Privaten neue Waldaquiſitionen gemacht werden wollen.

18) Wenn in Hinſicht des auſſehenden Forſtperſonals über die gedachten Waldungen eine Veränderung vorgeht.

§. 58.

Mit dem Miniſterium des Kriegsweſens kommt das Forſtdepartement am wenigſten in Berührung, es ſey denn, daß zum Feſtungsbau, oder zum Bau von Kriegsſchiffen, oder zum Artillerie-Gebrauch bedeutende Holzquantitäten verlangt und aus den Waldungen des Staats abgegeben werden müſſen.

§. 59.

Wenn nun auf dieſe Art das Verhältniß des Forſtdepartements zu den verſchiedenen Miniſterien des Landes beſtimmt ſind, wenn dieſelben als eben ſo viele einzeln wirkende Kräfte betrachtet werden; ſo hat der Wirkungskreis derſelben dennoch ſeine gewiſſe angewieſene Gränzen und ſie werden ſämmtlich von einer oberſten Staatsbehörde, unter dem Vorſitz des Regenten geleitet.

Das Forſtdepartement wird demnach:

III. Als ein von der oberſten Staatsbehörde abhängendes Collegium

betrachtet.

§. 60.

Bei einer jeden Staatsverfaſſung behält ſich der Regent vor, über die wichtigſten Angelegenheiten in allen Theilen der Staatsverwaltung ſelbſt zu entſcheiden. Er weiſet daher einem jeden Departement ſeinen Wirkungskreis als iſolirt ſtehende Stelle an und bezeichnet genau die Gränzen, in wie weit ein jedes derſelben aus eigener Macht, Verfügungen erlaſſen oder etwas veranſtalten und entſcheiden kann, und wenn hiezu die Genehmigung des Regenten oder der oberſten Staatsbehörde erforderlich iſt.

§. 61.

Eine ſolche oberſte Stelle, wie man ſie auch immer nennen mag, beſteht meiſtens, unter dem Vorſitz des Regenten, aus den Vorſtehern der Miniſterien oder Departements, wozu oft auch noch andere höhere Staatsbeamte gezogen werden.

In dieſer oberſten Landesſtelle vereinigen ſich alle wichtigen Staatsangelegenheiten, die von den Miniſterien oder Departements gehörig vorbereitet und begutachtet, zur Entſcheidung oder Genehmigung derſelben vorgetragen, und wenigſtens die wichtigſten derſelben durch die Unterſchrift des Regenten beſtätigt, weniger wichtige aber, mit Genehmigung deſſelben, durch Verfügungen von einer jeden beſondern Stelle erlaſſen werden.

§. 62.

Bei der Forſtdirection kommen mehrere dergleichen Gegenſtände vor, worüber das Forſtdepartement nicht entſcheiden, ſondern ſeine Vorſchläge und Entwürfe, dieſer höchſten Stelle, zur Genehmigung vorlegen muß. Die vorzüglichſten dieſer Gegenſtände ſind:

1) Allgemeine Landes-Forſtordnungen, Rugverordnungen, Inſtructionen für die Forſtbeamten.

2) Abänderung und Aufhebung der Forſtgeſetze.

3) Beſchränkung oder Ausdehnung der Forſthoheits-Rechte.

4) Ertheilung von Privilegien und Conceſſionen, in ſo fern ſolche wichtige mit der ganzen Staatswirthſchaft in Berührung kommende Gegenſtände betreffen.

5) Die Anſtellung und Entlaſſung von Forſtbeamten bis zum Förſter herab.

6) Begnadigung der wegen ſchwerer Dienſtvergehen angeklagter Forſtbeamten.

7) Erhöhung von Beſoldungen und Ertheilung von Gratificationen und Karaktere an ſich auszeichnende Forſtbeamte.

8) Nachlaſſe von Schuldigkeiten der Unterthanen an die Forſtkaſſe, wenn ſie eine beſtimmte Summe überſteigen.

9) Alle Contracte und Vergleiche, welche im Namen des Landesherrn abgeſchloſſen werden.

10) Alle Gegenſtände, welche eine weſentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Gang der Geſchäfte veranlaſſen und bedeutende Koſten verurſachen, wohin beſonders die Abſchätzung der ſämmtlichen Staatswaldungen gehört.

11) Der An- oder Verkauf von landesherrlichen Waldungen, die Abfindung von Servituten und alle Gegenſtände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung im Forſtetat bewirken.

12) Die Forſt-Geld-Etats werden, wenn nicht zur Genehmigung, doch zur Ueberſicht der Forſtrevenüen vorgelegt.

13) Am Ende eines jeden Jahres hat das Forſtdepartement eine förmliche Rechenſchaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen und eine genaue Darſtellung des Forſtzuſtandes, ſo wie der in Bezug auf die Forſtwirthſchaft, Forſtpolizei und des Forſtrechnungsweſens gemachten Verbeſſerungen, in einem umfaſſenden Bericht, der höchſten Stelle vorzulegen.

§. 63.

Das Forſtdepartement ſteht gegen dieſe höchſte Stelle wie natürlich, in einem untergeordneten, mit den übrigen Miniſterien oder Departements aber in einem coordinirten Verhältniß: Dagegen ſind wiederum ſämmtliche Forſtſtellen des Landes, dem Forſtdepartement untergeordnet.

Vermöge dieſer Dienſtverhältniſſe hat es an die oberſte Staatsbehörde zu berichten und erhält auch von den ihm untergeordneten Forſtbehörden, Berichte.

Mit den Miniſterien oder Departements tritt es vermittelſt Communications-Schreiben in Verbindung. Oft kann der Geſchäftsgang dadurch ſehr abgekürzt werden, wenn die Departements durch einen Zuſammentritt, wenigſtens durch den Uebertritt des Referenten von dem einen in das andere Departement, ſich über einen Gegenſtand mündlich zu vereinigen ſuchen, wodurch öftere Communicationen vermieden werden.

§. 64.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Forſt-Departements, wo ſolche ſtatt finden, iſt, wenn ſie gleich dem Central-Forſtdepartement untergeordnet ſind, mit wenigen Beſchränkungen derſelbe, als bei letzterer Stelle.

Dieſe Departements haben demnach folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1) Die proviſoriſche Ernennung von Hülfsperſonen für die Aufſicht der Waldungen.

2) Die Aufſicht über die Forſt-Bildungsanſtalten, die Prüfung der Forſtkandidaten und Beſtimmung ihrer Fähigkeiten.

3) Die Controlle über die Dienſtführung der Forſtbeamten und über den Vollzug der erlaſſenen Verordnungen und Vorſchriften.

4) Die Ertheilung von Urlaub innerhalb der Provinz und Anordnung wegen der einſtweiligen Dienſt-Verſehung.

5) Beſtimmung wegen Abhaltung der Ruggerichte und Verwandlung einer angeſetzten Geldſtrafe bis zu einer gewiſſen Summe in Waldarbeit.

6) Die Anordnung von Forſtmeſſungen, in ſo weit ſie für augenblickliche Zwecke erforderlich ſind.

7) Die Oberaufſicht über die Ausführung der angeordneten Forſtvermeſſungen und Waldtaxationen überhaupt.

8) Die nöthig gefundene Vornahmen von Forſtreviſionen zu beſtimmten Zeiten, ſo wie Local-Unterſuchungen zu verſchiedenen Zwecken, durch Mitglieder des Departements.

9) Die Anordnungen zur Vollziehung der genehmigten jährlichen Holzhiebe und Culturen.

10) Die Aufſicht über die herrſchaftlichen Forſtkaſſen und die Ueberweiſung der Forſterträge auf dieſelbe zur Einnahme, ſo wie Zahlungsverfügungen an dieſelbe, wenn ſie entweder von der Central-Stelle genehmigt, oder unter einer beſtimmten Summe ſind.

11) Die vorläufige Reviſion der jährlich zu ſtellenden Forſtrechnungen und die Controllirung des Forſtkaſſen- und Rechnungsweſens.

12) Die Anordnung, daß die Floßſtraßen und Fuhrwege zum Holztransport ſich jederzeit in einem guten Zuſtande befinden.

13) Die Ober-Aufſicht über die vorhandenen Holzmagazine und die Sorge, daß dieſelben jederzeit mit einer hinreichenden Menge Holz angefüllt ſind.

14) Die Beſtimmung, wie die Hauptforſtprodukte zu gute gemacht und wie die Nebenforſtprodukte benutzt werden ſollen.

15) Die Sorge für Erhaltung des Waldeigenthums durch Beſchränkung der Waldſervituten.

16) Die Ausübung der oberpolizeylichen Aufſicht durch Verfügungen, wegen Brand, Inſectenfraß, Sturmwinde und andere den Waldungen ſchädliche Unfälle.

17) Die forſtpolizeyliche Oberaufſicht über alle Privat-Waldungen des Bezirks.

§. 67.

So wie nun dem Central-Forſtdepartement ſeine Gränzen angewieſen ſind, wie weit es ſeinen Wirkungskreis ausdehnen kann und in wie weit es der höchſten Stelle untergeordnet und von derſelben abhängig iſt; ſo ſtehen die Provinzial-Forſtdepartements wiederum in gleichem Verhältniſſe gegen die ihnen vorgeſetzte Central-Stelle. Sie haben demnach in folgenden Fällen bei dieſer anzufragen und ihre Gutachten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

1) Bei Anſtellung von Forſtbeamten bis zum Förſter einſchließlich.

2) Bei Urlaub-Ertheilungen der Forſtbeamten außerhalb der Provinz.

3) Bei Genehmigung der bei den Forſt-Ruggerichten angeſetzten Strafe und den etwanigen Nachlaß derſelben.

4) Bei Eintheilung der Waldungen in Forſtreviere, bei Abänderung einer frühern Eintheilung.

5) Bei nöthig befundene allgemeine Forſtvermeſſungen und Taxationen.

6) Bei den von den ausübenden Forſtbeamten jährlich vorzulegenden Holzhiebs-Pläne.

7) Bei den jährlichen Forſtnatural- und Geld-Etats über die herrſchaftlichen Waldungen.

8) Bei Ertheilung von Geld- und Holz-Gratialien und Nachlaſſe von Schuldigkeiten.

9) Bei Beſtimmung der Methoden, wornach die Waldungen im Allgemeinen bewirthſchaftet werden ſollen.

10) Bei Beſtimmung der Forſtculturen überhaupt und der darauf zu verwendenden Koſten.

11) Bei Errichtung von Holzſaamen-Magazine und ihre Beſtimmung.

12) Bei Ertheilung von Conceſſionen zu Sägemühlen, Theerbrennereyen, Pech- und Kienruß-Hütten u. dgl.

13) Bei Beſtimmung der Verkaufs-Methoden der Forſtprodukte überhaupt.

14) Bei Regulirung der Taxen beim Verkauf der Haupt-Forſtprodukte.

15) Bei Anlegung von Holzmagazinen.

16) Bei Abfindung von Waldſervituten.

§. 68.

Uebrigens haben die Provinzial-Forſtdepartements am Ende eines jeden Etat-Jahres eine allgemeine Ueberſicht über den Zuſtand des Forſtweſens in der Provinz vorzulegen und darinn alles aufzunehmen, was in dem Laufe des ganzen Jahrs, theils durch Anordnungen des Central-Forſtdepartements ſelbſt, theils durch Beſtimmung der Central-Stelle geſchehen iſt. —

Ueberhaupt müſſen dieſe Provinzial-Stellen authoriſirt ſeyn, in ſolchen Gegenſtänden, worinn ſie nicht ſelbſt entſcheiden können, ſondern die der höhern Genehmigung der Central-Stelle unterliegen, wenigſtens dann proviſoriſche Anordnungen zu treffen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, bis darüber definitiv entſchieden werden kann.

§. 69.

Wenn für eine beſondere Provinz, wofür ein Forſtdepartement beſteht, auch ähnliche Departements der übrigen Miniſterien des Landes vorhanden ſind, ſo ſteht erſteres mit letzteren in gleichen Verhältniſſen, wie das Central-Forſtdepartement mit den Miniſterien ſelbſt, und es hat daher auch über Gegenſtände, die in das Reſſort der einen oder andern Stelle einſchlagen, mit demſelben in gehörige Communication zu treten.

# Viertes Kapitel.

## Von den durch das Forſtdepartement anzuordnenden Viſitationen und Reviſionen des Forſthaushaltes.

§. 70.

Da das Forſtdepartement für alle von demſelben getroffene Anordnungen und überhaupt für das Ganze des Forſthaushalts eines Staats verantwortlich seyn muß, ſo müſſen ihm auch diejenigen Mittel zu Gebote ſtehen, wodurch es ſeinen Anordnungen den gehörigen Nachdruck geben kann, es muß daher Unterſuchungen anſtellen können, in welchem Zuſtande ſich das Forſtweſen befindet. Dieſe beſtehen in öftern Viſitationen und in den von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Reviſionen des geſammten Forſthaushalts.

§. 71.

Ein jeder Staatswirthſchafts-Zweig muß einer Controlle unterliegen, wenn nicht Unordnungen aller Art entſtehen ſollen, welche auf das Ganze nachtheilig wirken: Dies iſt beim Forſtweſen um ſo nothwendiger, indem daſſelbe ſo mancherlei Anſichten gewährt und alſo nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen behandelt werden, folglich bei dieſem Zweig ein größerer Nachtheil dadurch herbeigeführt werden kann, weil die Folgen auf lange Zeit hinaus ſich erſtrecken.

§. 72.

Die Forſtdirection hat zwar dadurch ſowohl, daß ſie die Grundſätze zur Behandlung der Waldungen genau vorgezeichnet hat, als auch dadurch, daß die zu Ausführung ihrer Anordnungen angeſtellten Perſonen nach einerlei Grundſätzen gebildet ſind, dafür geſorgt, daß keine große Abweichungen ſtatt finden können. Da indeſſen manche ausübende Stellen oft ſorglos und nachläßig ſind, oder wohl gar ſich Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen; ſo wird die zu erwartende Viſitation oder Reviſion manchen davon abhalten und viele auch das Ehrgefühl antreiben, die gegebene Vorſchriften genau zu befolgen und durch Pünktlichkeit und Ordnung ſich auszuzeichnen, überhaupt zu keinen Klagen und Beſchwerden gegen ſich Veranlaſſung zu geben.

§. 73.

Daß die Forſt-Viſitationen und Reviſionen von Seiten des Forſtdepartements vorgenommen werden müſſen, iſt natürlich. Daſſelbe, oder die dazu beſtimmten Mitglieder deſſelben, ſchöpfen auch daraus für ſich den beſondern Vortheil, daß ſie mit dem Locale und den Verhältniſſen mehr vertraut werden und alſo mit deſto größern Nutzen arbeiten können.

Eine Forſtviſitation muß jährlich, wenn gleich nicht im ganzen Lande zugleich, doch wenigſtens in einem Theile deſſelben und in der Art geſchehen, daß alle zwei Jahre in einem jeden Theile die Nachſicht vorgenommen wird. Wenn die Geſchäftsvertheilung beim Forſtdepartement nach Landestheilen ſtatt findet; ſo iſt es natürlich, daß ein jedes Mitglied in dem ihm zugetheilten Diſtrikt, auch die Viſitation unternimmt. Es wird indeſſen immer zweckmäßig ſeyn, wenn als Ausnahme zuweilen eine Abwechſelung ſtatt findet, welches theils wegen der Unpartheilichkeit, theils damit ein jedes Mitglied des Forſtdepartements ſich nach und nach eine

allgemeine Kenntniß von den Forſten des ganzen Landes verſchaffen kann, nothwendig iſt.

§. 74.

Die Gegenſtände, welche bei einer Forſtviſitation in Betracht kommen, betreffen nicht blos die im Walde geführte Wirthſchaft, ſondern ſie dehnen ſich über das geſammte Forſtweſen des Staats und über alles aus, was damit in Verbindung ſteht.

Das zur jedesmaligen Forſtviſitation beſtimmte Mitglied des Forſtdepartements hat demnach über das ganze Geſchäft ein Protokoll zu führen und ſolches mit einem gutachtlichen Bericht dem Collegio vorzulegen.

§. 75.

Die beſonderen Gegenſtände, welche ſeiner Aufmerkſamkeit würdig, von ihm unterſucht werden müſſen, ſind folgende:

1) Die innere Dienſtführung des ſämmtlichen Forſtperſonale, wohin vorzüglich die Unterſuchung über die Ordnung der Dienſtpapiere, ſodann das moraliſche Betragen und den Fleiß oder die Nachläßigkeit der untern Forſtbeamten bei ihrer Dienſtführung, gehört.

2) Die Dienſtführung im Walde, wo ſich nemlich aus der daſelbſt vorfindenden Ordnung oder Unordnung auf Pünktlichkeit oder Nachläßigkeit der einen oder andern Klaſſe der Forſtbeamten ſchließen läßt, worüber im letztern Fall ſogleich weitere Unterſuchungen anzuſtellen, die Nachläßigkeit zu verweiſen, zu beſtrafen, oder nach Umſtänden beim Forſtdepartement darüber Vortrag zu erſtatten iſt.

3) Die Waldwirthſchaft im Allgemeinen, ob nemlich ſolche nach den dafür aufgeſtellten Grundſätzen iſt ge-

führt worden und eine nähere Würdigung derſelben, ob nach ſolchen ferner gewirthſchaftet werden kann, oder welche Abänderung oder Abweichung davon zweckmäßig ſeyn dürfte.

4) Die Waldwirthſchaft insbeſondere, ob die Stellung der Schläge forſtgemäß geſchehen und der Holzhieb gut und ordnungsmäßig geführt worden iſt, ob das Holz, in ſo fern es noch wahrzunehmen iſt, nach ſeinen Sorten gehörig aufgehauen und das Klafterholz ordnungsmäßig geſetzt, und ob bei der Abfuhr auch mehr als nöthig war, beſchädigt worden iſt.

5) Wie die künſtlichen Waldſaaten und Pflanzungen gedeihen, und ob ſolche überhaupt Zweckgemäß angelegt ſind.

6) Welche Nebennutzungen aus dem Walde gezogen ſind, und ob ſolches nicht auf eine nachtheilige Art geſchehen iſt.

7) Wie der Forſtſchutz überhaupt gehandhabet wird, und was zur beſſern Ausübung deſſelben etwan für Maaßregeln getroffen werden können.

8) Wie die auf die Waldungen haftende Servituten ausgeübt werden, ob und wo eine Beſchränkung derſelben eintreten kann und muß.

9) Wo zu einer beſſern Arrondirung der Waldungen, Theile abgeſchnitten und andere an und in den Wald liegende Theile dazu gezogen werden können.

10) Hat der Commiſſär ſich die etwanigen Beſchwerden der Forſtbeamten gegen Unterthanen, und dieſer gegen die Forſtbeamten in Forſtangelegenheiten vortragen zu laſſen, ſolche nöthigenfalls an Ort und Stelle zu unterſuchen und darüber zu entſcheiden, oder dem Forſtdepartement zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 76.

Alle dieſe Gegenſtände und was der Commiſſär ſonſt noch ſeiner Aufmerkſamkeit würdig findet, darf ihm nicht entgehen. Die Forſtbeamten ſelbſt werden auch dazu beitragen, daß ihm nichts entgeht, worüber ſie Belehrung und Aufklärung nöthig haben, um theils unnöthige Anfragen zu vermeiden und den Geſchäftsgang abzukürzen, theils um ihren Dienſteifer und Liebe zur Ordnung dadurch an den Tag zu legen.

Aus dieſem allen geht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Forſtviſitationen hervor, ohne welche das Ganze immer unvollkommen bleiben wird.

§. 77.

Von dieſen Forſtviſitationen iſt die Forſtreviſion, oder die genaue Unterſuchung des geſammten Forſthaushaltes, verſchieden. Dieſe muß von einer beſondern Commiſſion, aus mehreren Mitgliedern des Forſtdepartements beſtehend, etwan alle 10 Jahre vorgenommen werden. Dieſe hat vorzüglich den Zweck, genau zu unterſuchen, in wie fern die durch die Abſchätzung der Waldungen beſtimmte Forſtbewirthſchaftung auch ferner beſtehen kann, oder ob und wo Abänderungen nöthig werden. Ueberhaupt iſt hiebei auf alle wichtige Gegenſtände, beſonders ſolche, die mit der ganzen Staatswirthſchaft in Verbindung ſtehen, Rückſicht zu nehmen.

Die Commiſſion hat an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Oberforſtbeamten, alles genau zu prüfen, darüber ein Protokoll zu führen und dem Forſtdepartement geeignete Vorſchläge darüber zu machen.

# Zweiter Abſchnitt.

## Von den Forſt-Dienſtſtellen und Forſtbeamten zur Aufſicht und Verwaltung des Forſtweſens eines Staats.

§. 78.

Zu einem gut geordneten Forſtweſen eines Staats, iſt auſſer einer gut organiſirten Direction zur Leitung des Ganzen erforderlich, daß diesem Dienſtſtellen und Beamten untergeordnet ſind, welche die Aufſicht und Verwaltung des innern Forſtweſens beſorgen. Nur dadurch kann das Ganze in Leben und Thätigkeit geſetzt und darinn erhalten werden.

Ein gut eingerichtetes Forſtweſen erfordert alſo gehörig gebildete, erfahrene, thätige und redliche Forſtbeamte, welche unter ſich in verſchiedenen Verhältniſſen ſtehen, und, damit alle nach einem gemeinſchaftlichen Zweck hin-arbeiten, von einer höhern Stelle geleitet werden müſſen. Eine ſolche Verbindung von Perſonen machen die Forſtdienſtſtellen oder Forſtbeamten aus.

Die Forſtdirection muß ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, dies Perſonale gehörig bilden zu laſſen, zu formen und in Thätigkeit zu ſetzen, weil dadurch, mehr als man oft glaubt, für das Forſtweſen eines Staats gewirkt werden kann.

# Erſtes Kapitel.

## Von den Bildungsanſtalten für die erforderlichen Forſtbeamten.

### §. 79.

Vom niedrigſten bis zum höchſten Forſtbeamten muß ein jeder ſeinem Poſten angemeſſene Kenntniſſe beſitzen, um ihn gehörig ausfüllen zu können. Fehlt es in der Reihe der Forſtbeamten, einer Klaſſe an den nöthigen Kenntniſſen, ſo entſteht dadurch eine Unvollſtändigkeit und es wird die gehörige Thätigkeit und Wirkſamkeit des Ganzen gehemmt. Es iſt, als wenn dieſe Klaſſe gar nicht vorhanden wäre, indem den andern alsdann eine größere Laſt von Geſchäften obliegt. —

Dieſes und die große Wichtigkeit des Forſtweſens für einen Staat erheiſcht es daher, daß die Bildung des Forſtperſonale zu einem Gegenſtand der Staatsregierung und der Forſtdirection insbeſondere es zur Pflicht gemacht wird, für die zweckmäßige wiſſenſchaftliche Bildung derjenigen Perſoſonen Sorge zu tragen, die ihr in der Folge als Beamte zur Ausführung ihrer Anordnungen dienen ſollen.

### §. 80.

Die Art, wie das Forſtperſonale in frühern Zeiten gebildet wurde oder eigentlich ſich ſelbſt bildete, reicht für die

gegenwärtig an einem Forſtbeamten zu machenden Forderungen, nicht hin. Denn die damalige Art, ſich bei einem erfahrenen, ſogenannten praktiſchen Forſtmann, ſo viel es möglich war, Kenntniſſe zu erwerben, iſt ſchon längſt als ſehr unvollſtändig befunden worden. Die auf ſolche Art ſich verſchafften Kenntniſſe waren auch blos handwerksmäßig erlernt und wurden wieder eben ſo mechaniſch angewendet. Damals gnügte freilich ein ſolcher Unterricht, weil die Wirkſamkeit der Forſtbeamten durchgehends auch mechaniſch war. Hievon iſt man aber ſchon längſt zurück und zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Forſtbeamten jeder Klaſſe mehr oder weniger wiſſenſchaftliche Bildung erhalten müſſen, und daß die Theorie mit der Praxis unumgänglich verbunden, erlernt ſeyn muß, um für einen guten Forſtbeamten gelten zu können.

§. 81.

Seitdem man alſo dieſe Nothwendigkeit eingeſehen und es auch ſelbſt von Oben herab zur Hauptbedingung gemacht hat, daß nur durch wiſſenſchaftliche Bildung Anſprüche auf Anſtellung und weitere Beförderung gemacht werden können, ſeitdem fieng man zwar an Bildungsanſtalten zu errichten. Dieſe waren aber bei ihrer Entſtehung noch ſehr unvollkommen und beſchränkten ſich Anfangs blos darauf, daß einzelne Forſtbeamte ſich dem Unterrichte junger Leute annahmen und auf dieſe Art nur einem Theil der angehenden Forſtmänner einige Bildung verſchafften. —

§. 82.

So ſchritt man von Zeit zu Zeit und von Land zu Land immer weiter fort, vermehrte und verbeſſerte dergleichen Anſtalten und erzeugte dadurch immer mehr den Trieb nach einer wiſſenſchaftlichen Ausbildung, der durch die Nothwendigkeit derſelben zuletzt allgemein wurde. —

Demohnerachtet ſind die Forſt-Bildungs-Anſtalten lange in den Händen von Privatperſonen geweſen und ſind gegenwärtig zum Theil noch Unternehmungen von ſolchen, warum ſich der Staat oft gar nicht bekümmert, die manchmal kaum geduldet werden und die man gern unterdrücken mögte, wenn man ſich nicht ſcheuete, ein ungünſtiges Urtheil gegen ſich zu erregen. *)

§. 83.

Zur Ehre mancher andern deutſchen Staats-Regierungen und Forſtdirectionen gereicht es jedoch, daß man von der Nothwendigkeit einer wiſſenſchaftlichen Bildung der Forſtbeamten überzeugt, es gern ſieht, daß Männer derſelben ihre Talente und ihre Zeit widmen, ſolche nach Kräften unterſtützt und dadurch, wenigſtens für eine Zeit lang, öffentliche Forſtlehranſtalten entbehrlich werden.

§. 84.

Die tägliche Zunahme von vielen dergleichen Privat-Anſtalten, mag auch wohl der Grund ſeyn, warum bis jetzt noch ſo wenige öffentliche Forſt-Lehranſtalten beſtehen und zur Zeit nur noch einzelne deutſche Staaten hierinn

---

*) Es giebt noch Staaten in Deutſchland, wo die Regierung keine Forſtlehranſtalten duldet und auch nicht zugiebt, daß junge Forſtmänner ſich außerhalb bilden dürfen, wo alſo auch zur Anſtellung keine wiſſenſchaftliche Bildung erforderlich iſt. Solche Erſcheinungen ſind denn freilich ſelten, nicht ſelten aber trift man noch Forſtdirectionen an, welche lieber einen rohen unwiſſenden Jägerburſchen, oder einen Livre-Jäger, als einem gebildeten und geſchickten jungen Forſtmanne, einen Förſter-Dienſt verleihen!!!

mit Beiſpielen vorangegangen ſind, was ein jeder Staat in dieſer Hinſicht eigentlich zu thun hat. *)

§. 85.

Wenn auch durch Privat-Lehrinſtitute, bis jetzt ſchon viele Bildung über einen großen Theil der neuern Forſtbeamten verbreitet worden iſt, und ſie immer noch viel Gutes ſtiften werden; ſo können ſolche doch nicht allgemein wirken und am wenigſten einen Staat von großem Umfange mit den nöthigen Subjecten für alle Forſtdienſtes-Stellen verſehen, weil nicht ein jeder im Stande iſt, den größern Koſtenaufwand, der mit dem Aufenthalt in Privat-Inſtituten verbunden iſt, beſtreiten zu können. Dergleichen Privat-Unternehmungen können auch mit dem beſten Willen der Unternehmer, nie ſo vollkommen werden, als es bei öffentlichen Staatsanſtalten der Fall iſt. Dem Staate ſtehen ſehr viele Mittel zu Gebot, um eine ſolche Anſtalt mit geringerm Koſtenaufwand zum möglichſten Grad der Vollkommenheit zu bringen, die der Privatmann nicht, ohne große Aufopferung, zu ſeinem Zweck herbei ſchaffen kann. —

§. 86.

Gut eingerichtete, öffentliche Forſtlehr-Anſtalten ſind daher ein nothwendiges Bedürfniß für einen jeden Staat,

*) Dergleichen Forſtlehranſtalten beſtehen gegenwärtig:
Für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu Kiel.
Für das Königreich Preußen, zu Berlin.
Für das Königreich Sachſen, zu Tharand.
Für das Herzogthum Sachſen-Meiningen, zu Dreyßigacker.
Für das Fürſtenthum Schwarzenberg, zu Schwarzenberg.
Für das Königreich Bayern, zu Aſchaffenburg.
Für das Churfürſtenthum Heſſen, zu Fulda.

dem es darum zu thun iſt hinreichend gebildete Forſtbeamten, zur Verwaltung ſeines Forſtweſens zu beſitzen. —

Die Forſtdirection hat daher beſonders dafür zu ſorgen, daß ſolche öffentliche Forſtlehranſtalten, zur Bildung des Forſtperſonale, errichtet werden. Die Zweckmäßigkeit derſelben beruht vorzüglich auf der Art der Einrichtung derſelben, die mit Rückſichtsnahme auf ſo mancherlei Umſtände geſchehen muß.

§. 87.

Im Allgemeinen muß bei einer Forſtlehranſtalt dahin geſehen werden, daß Theorie und Praxis mit einander in Verbindung geſetzt werden können. Dieſem zufolge kommt zu erwägen:

I. Der Ort wo eine Forſtlehranſtalt zu errichten iſt.

In mancher Hinſicht wäre eine bedeutende Stadt dafür zu wählen, indem ſich daſelbſt mannigfaltige Vortheile in Bezug der Lehrer zeigen und überhaupt die Forſteleven in Hinſicht ihrer äußern Bildung gewinnen würden, wenn nicht auf der andern Seite wiederum ihrer Moralität geſchadet, und überhaupt die Lebensweiſe in größern Städten mit der eines künftigen Forſtbeamten ſo wenig verträglich iſt, daß dies und ſo manche andere Urſachen für die Wahl eines ländlichen Aufenthalts entſcheiden. Hier können die Forſteleven entfernt von allen Zerſtreuungen ihren Studien beſſer obliegen und eine frugale Lebensweiſe führen, vorzüglich aber findet ſich hier meiſtens alles vereinigt, um die Theorie zugleich mit der Praxis zu verbinden. —

§. 88.

In einem jeden Lande findet ſich gewiß irgendwo ein ſolcher Ort, zur Einrichtung einer Forſtlehranſtalt, es ſey

nun in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande, wie die jedesmaligen Local-Verhältniſſe es zulaſſen. Die Haupterforderniſſe deſſelben wären übrigens die Nähe von bedeutenden Waldungen aller Art, worinn ſo viel möglich jede Wirthſchaftsart und ſonſtige forſtwirthſchaftliche Geſchäfte getrieben werden. Ein geſchickter und thätiger Forſtbeamter, der die Waldungen unter ſeiner Adminiſtration hat, und als praktiſcher Lehrer nöthig iſt, welches in der Folge noch weiter gezeigt wird, iſt ebenfalls erforderlich. So wie endlich eine geräumige Wohnung, in welcher wenigſtens die Eleven und einige Lehrer untergebracht werden können, ein Erforderniß einer ſolchen Anſtalt iſt. —

## §. 89.

### II. Die Art, wie eine Forſtlehranſtalt einzurichten iſt,

hat auf den Erfolg derſelben einen großen Einfluß.

Eine gehörige Anzahl geſchickter Lehrer zum Vortrag der einzelnen Gegenſtände, beſondere Geſetze, wodurch ſowohl die Ordnung in dem Inſtitute aufrecht erhalten, und worinn dem Lehrer und den Studirenden ihr Verhalten vorgeſchrieben iſt; ſind weſentliche Gegenſtände der Organiſation einer ſolchen Anſtalt.

Endlich muß das Ganze unter der Leitung eines Directors ſtehen. Dieſer Poſten muß einem Manne übertragen werden, der nicht nur umfaſſende Kenntniſſe von allen Gegenſtänden hat, die in der Anſtalt gelehrt werden, ſondern er muß auch bei den Lehrern und Eleven der Anſtalt in einem gehörigen Anſehen ſtehen und ſich darinn zu erhalten wiſſen. Er kann überdies zugleich Lehrer in irgend einem Hauptfache ſeyn, wodurch er noch näher mit der Anſtalt verbunden wird. Der Director entwirft den jedesmaligen Lectionsplan, er vertheilt die Lehrgegenſtände unter die verſchiedenen Lehrer, und hat ſowohl auf Befolgung des

Erſtern zu ſehen, als auch mit den übrigen Lehrern über die Aufrechthaltung der Geſetze, über den Fleiß und den moraliſchen Lebenswandel der Studirenden zu wachen. Wegen Beſetzung von Lehrſtellen, hat er bei dem Central-Forſtdepartement Vorſchläge zu machen. Die Aufnahme der Eleven wird von ihm beſtimmt. Bei den halbjährigen öffentlichen Prüfungen ſowohl, als bei den Haupt-Prüfungen, welche mit den aus der Anſtalt abgehenden Eleven vorgenommen werden, muß er gegenwärtig ſeyn. Er hat endlich nach dem Schema A. eine Liſte über den Zuſtand der Lehranſtalt, während dem Lauf des Jahres zu führen, demſelben ein namentliches Verzeichniß der Eleven mit Bemerkung ihres Fleißes, ihres Betragens und den Fortſchritten, welche ſie gemacht haben, beizufügen, und dieſes alles am Ende des Jahrs mit einem ausführlichen Bericht und mit etwanigen Vorſchlägen zur Verbeſſerung des Inſtituts, dem Central-Forſtdepartement, welches die Oberaufſicht über das Ganze führt, vorzulegen.

§. 90.

Sowohl die Lehrgegenſtände, als auch die Art des Vortrags und die Lehrbücher, wornach vorgetragen werden ſoll, müſſen im Voraus beſtimmt werden, wovon die Lehrer nicht eigenmächtig abweichen dürfen.

Die Lehrgegenſtände können folgende ſeyn:

1) Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften.

a) Arithmetik.

b) Geometrie.

c) Trigonometrie.

d) Praktiſche Geometrie.

e) Von der Land- und Waſſerbaukunſt, ſo viel um einen Bauriß und Bauanſchlag verſtehen zu können.

f) Von der Phyſik und Chemie, ſo viel als beim Forſtweſen in Betracht kommt.

g) Hand- Plan- und Bauzeichnen.

h) Stylübungen.

2) Forſtwiſſenſchaftliche Gegenſtände.

a) Allgemeine und beſondere Naturgeſchichte der Holzpflanzen.

b) Naturgeſchichte der ſchädlichen Forſtinſecten.

c) Natürliche und künſtliche Holzzucht.

d) Forſtſchutz.

e) Forſtbenutzung.

f) Forſttaxation.

g) Forſtdirection.

h) Forſtrecht.

3) Jagdwiſſenſchaftliche Gegenſtände.

a) Allgemeine und beſondere Naturgeſchichte der Jagdthiere.

b) Jagdwiſſenſchaft überhaupt.

c) Jagdrecht.

§. 91.

Um den Zweck des Unterrichts ganz zu erfüllen und den Lehrern ſolchen zu erleichtern, ſind folgende Hülfsmittel nöthig:

1) Ein forſtbotaniſcher Garten.

2) Eine Forſt- Saamen- und Baumſchule.

3) Eine Bibliothek von den beſten und neueſten Schriften über Forſt- und Jagdwiſſenſchaft und den übrigen Hülfswiſſenſchaften.

4) Eine Sammlung von ausgeſtopften Vögeln und vierläufigen Jagdthieren.

5) Eine Sammlung von ſchädlichen Forſtinſecten.

6) Eine Sammlung von aufgetrockneten Holzpflanzen mit ihren Blüthen.

7) Eine Sammlung von Holzſaamen.

8) Eine Sammlung von allen deutſchen Holzarten in Form von Büchern oder Tafeln.

9) Eine Sammlung von Modellen derjenigen Werkzeuge und Geräthe, die bei der Forſtwirthſchaft vorkommen.

10) Eine Sammlung von Erd- und Steinarten, in ſo weit ſie den Forſtmann intereſſiren.

11) Eine Sammlung von Jagdgeräthen und Jagdinſtrumenten.

12) Die nöthigen mathematiſchen und phyſikaliſchen Inſtrumente.

§. 92.

Die theoretiſchen Vorträge über jene Gegenſtände müſſen mit Excurſionen und praktiſchen Uebungen verbunden werden. Zu dieſem Ende müſſen nicht nur die benachbarten Forſtbedienten angewieſen werden, dem Inſpector des Inſtituts bekannt zu machen, wenn Culturen, Holzanweiſungen und Jagden gemacht werden, oder ſonſtige Forſt- und Jagdgeſchäfte vorfallen. Auch muß derſelbe authoriſirt ſeyn, kleine Taxationen u. ſ. w. ohne dem Forſtbedienten die An-

zeige davon zu machen, auf eine unſchädliche Art vornehmen zu dürfen.

§. 93.

Zur Ertheilung des Unterrichts in den vorgenannten Gegenſtänden ſind nach Umſtänden 3 bis 4 Lehrer nothwendig. Der Hauptlehrer iſt der Director des Inſtituts, außerdem kann derjenige, welcher die forſtwiſſenſchaftlichen Gegenſtände vorträgt, wozu am beſten ein theoretiſch-praktiſcher Forſtmann gewählt wird, zugleich als Inſpector des Inſtituts betrachtet werden, in ſo fern der Director nicht ſelbſt jene Gegenſtände lehrt. In dieſem Fall iſt einem andern Lehrer die Inſpection zu übertragen, vermöge welcher er beſonders das Innere des Inſtituts beſorgt, den Director unterſtützt und in ſeiner Abweſenheit an deſſen Stelle tritt.

§. 94.

Für den Unterricht ſelbſt können drei, höchſtens vier halbjährige Lehrcurſe beſtimmt und binnen dieſer Zeit, alle Gegenſtände ausführlich vorgetragen werden.

Um die Fortſchritte der Studirenden beurtheilen zu können, wird am Ende eines jeden halbjährigen Curſes, über die im Laufe deſſelben vorgetragenen Gegenſtände, eine öffentliche Prüfung vorgenommen werden, worüber der Director ein Protocoll aufnehmen läßt. Sehr zweckmäßig wird es ſeyn, wenn jedesmal ein Mitglied vom Forſtdepartement dieſer Prüfung beiwohnt.

§. 95.

Da ein ſolches Inſtitut öffentlich ſeyn muß und den Zweck hat, künftige Forſtbeamten des Landes zu bilden, ſo muß ein jeder, der beim Forſtweſen angeſtellt werden will, verbindlich gemacht werden, dieſes Inſtitut zu beſuchen. Ob-

der Unterricht in demſelben unentgeltlich oder gegen ein geringes Honorar ertheilt, und ob die Forſteleven, wenn ſie, was in mancher Hinſicht ſehr gut iſt und die Aufſichtführung über dieſelben ſehr erleichtert, in einem Hauſe beiſammen wohnen, noch ſonſtige Vortheile genießen können, dies hängt von beſondern Umſtänden und Beſtimmungen bei der Errichtung eines ſolchen Inſtituts ab. —

§. 96.

Die Zahl der aufzunehmenden Eleven in das Inſtitut, muß darnach berechnet werden, wie viel, ohne daß die ganze Einrichtung und die Bildung derſelben darunter leidet, darein ihren Platz finden und gehörig ausgebildet werden können. Da das Inſtitut auch nur zur Bildung der Forſtbeamten des Inlandes beſtimmt iſt, ſo muß die Zahl der Aufzunehmenden in einem gehörigen Verhältniß mit den Forſt-Dienſtſtellen des Landes ſtehen. Ein jeder, der in das Inſtitut aufgenommen werden will, muß körperlich geſund und ſtark ſeyn, gut und richtig ſchreiben können, von der lateiniſchen Sprache einige Kenntniſſe haben, und überhaupt die nöthigen Schulkenntniſſe beſitzen.

§. 97.

Wenn die Umſtände es zulaſſen, daß außer der für den Dienſt des Landes erforderlichen Anzahl, noch mehrere Eleven aufgenommen werden können, ſo kann auch Ausländern, gegen Bezahlung des vollen Honorars, der Zutritt geſtattet, und dadurch ein Nebenvortheil, zum Beſten des Inſtituts, erlangt werden. *)

---

*) Als Beiſpiel einer ſehr zweckmäßigen und nachahmungswürdigen Einrichtung der Art, kann die Verfaſſung der königl. däniſchen Forſtlehranſtalt in Kiel angeführt werden. S. Niemann's Inbegriff der Forſtwiſſenſchaft. 1r Band. Altona 1814.

§. 98.

Nach geendigtem Lehrcurs und ehe die Eleven aus dem Inſtitut entlaſſen werden, muß eine ſtrenge Prüfung über ſämmtliche Gegenſtände, welche in dem Inſtitut zum Vortrag gekommen ſind, angeſtellt werden.

Zur Prüfungs-Commiſſion werden am beſten einige Mitglieder des Forſtdepartements ernannt, welche die Prüfungs-Gegenſtände unter ſich theilen. Nach beendigter Prüfung werden die Prüfungs-Arbeiten dem Central-Forſtdepartement, mit einem Gutachten der Prüfungs-Commiſſion, vorgelegt und hier über die Fähigkeiten der Examinanten entſchieden. Dieſe Fähigkeiten werden nach verſchiedenen Graden beſtimmt, welche etwan auf folgende Art angedeutet werden können:

1) Der Grad der höchſten Auszeichnung.
2) " " " Auszeichnung.
3) " " " guten Befähigung.
4) " " " Brauchbarkeit.
5) " " " unzureichenden Befähigung.

§. 99.

Hiernach wird nun ein jeder, nach dem ihm ertheilten Grade in dies bei dem Forſtdepartement zu führende, nach dem Schema B. eingerichtete Verzeichniß über die Forſtkandidaten eingetragen und einem jeden ein Zeugniß, mit Bemerkung des ihm ertheilten Grades, vom Forſtdepartement ausgefertigt, ertheilt. —

§. 100.

Die in dem Forſtlehrinſtitut im Ganzen nur theoretiſch gebildeten Forſtkandidaten, müſſen ſich nun auch noch mehr praktiſch befähigen, ſich zu ihrer künftigen Beſtimmung

vorbereiten, und insbeſondere den Geſchäftsgang kennen lernen, wozu ihnen der Staat ebenfalls Gelegenheit geben muß. —

Hiebei muß aber auch der Grad, den einer bei der Prüfung erlangt hat, berückſichtiget, und demjenigen, der ſich im Inſtitute mehr ausgezeichnet hat, auch der Vorzug vor andern weniger befähigten gegeben werden.

§. 101.

Dieſe weitere praktiſche Ausbildung kann nun dadurch geſchehen:

1) Wenn man die Forſtkandidaten der beiden erſten Grade den älteſten und geſchickteſten Forſtmeiſtern oder Forſtinſpectoren als Gehülfen zutheilt, ihnen die Forſtgeſchäfte im Walde und am Schreibtiſche unter ihrer Leitung verrichten läßt. Wenn ſie auch hier ſich auszeichnen, ſo können ſie als Referendarien beim Forſtdepartement einrücken.

2) Wenn die Forſtkandidaten des dritten und vierten Grades, den älteſten und geſchickteſten Förſtern auf gleiche Weiſe, wie erſtern zugetheilt werden und erſt, wenn ſie ſich mehr befähiget haben, kann man ſolche als Gehülfen der Forſtmeiſter aufrücken laſſen. Dadurch wird den beiden erſten Klaſſen der Forſtkandidaten ſchon ein Vorzug gegeben.

3) Die Forſtkandidaten des fünften Grades, die gegen die übrigen in ihren Kenntniſſen ſehr zurück ſind, und welche oft wenig Hoffnung geben, daß ſie es zu einiger Vollkommenheit bringen werden, ſtelle man als Waldaufſeher an, wodurch der Dienſt wenigſtens beſſer verſehen wird, als durch die gewöhnlichen Waldſchützen. Zeichnen ſich jene in ſolchen Po-

ſten aus und haben ſie ſich mehr befähiget, ſo können ſie als Förſter-Gehülfen aufrücken.

4) Diejenigen Forſtkandidaten der vier erſten Grade, welche beſondere Neigung oder Fähigkeit für das Rechnungsweſen und ſich bereits Kenntniſſe davon erworben haben, können auch den Forſtverrechnungen als Gehülfen beigegeben werden, um auch für dieſe Poſten, wozu ebenfalls manche forſtwiſſenſchaftliche Kenntniſſe erforderlich ſind, tüchtige Subjecte nachzuziehen.

§. 102.

Durch eine ſolche Vertheilung der Forſtkandidaten wird nicht nur ein jeder ſeinen Kenntniſſen gemäß, und mit Rückſicht auf ſeine weitere Befähigung angemeſſen beſchäftigt, ſondern auch dadurch zugleich ein jeder nach dem Grade ſeiner Kenntniſſe ausgezeichnet.

Um aber auch in einer ſteten Ueberſicht von den Fortſchritten und dem Verhalten der ſo angeſtellten Forſtkandidaten zu bleiben, um beurtheilen zu können, wer zu einem weitern Fortrücken ſich eignet, ſo müſſen alle Jahre über ſämmtliche Forſtkandidaten pflichtmäßige Conduiten-Liſten beim Forſtdepartement eingegeben und darnach ihre weitere Anſtellung beſtimmt werden.

§. 103.

Da der Staat nur auf ſolche Art ſich tüchtige Subjecte für die Forſtdienſte des Landes bilden kann; ſo muß er auch auf der andern Seite etwas aufopfern und den Forſtkandidaten während ihrer praktiſchen Dienſtbefähigung ein Gehalt geben. Dieſes kann im Allgemeinen zwar nicht größer ſeyn, als daß es einen jeden nach Nothdurft ernährt, jedoch müſſen auch hierinn gewiſſe Abſtufungen ſtatt

finden, die nach den Graden ihrer Befähigung beſtimmt ſind, um auch hier einen Spielraum zu haben, die Auszeichnung des einen oder andern zu belohnen.

§. 104.

Endlich kann der Staat noch dadurch einzelne beſonders auszeichnen und brauchbare Subjecte erhalten, wenn er eine beſtimmte Anzahl der Forſtkandidaten Forſtreiſen, theils im Lande ſelbſt, theils in ſolche angränzende und entfernte Länder, wo das Forſtweſen gut getrieben wird, machen läßt. Da dieſe indeſſen als die letzte Bildung betrachtet werden können, ſo ſind ſie dann erſt zu geſtatten, wenn die praktiſche Befähigung ganz vollendet iſt. Dieſer Vorzug ſollte auch nur als Ausnahme denjenigen Forſtkandidaten zu Theil werden, welche bei der Prüfung in die erſte Klaſſe geſetzt worden ſind und die ſich zu höhern Forſtbeamten qualificiren.

§. 105.

Die endliche Anſtellung der nun auf die eine oder andere Art völlig ausgebildeten Forſtkandidaten, geſchieht ebenfalls in der Ordnung und nach dem Grade der mehreren Befähigung. In der Regel ſollte ein jeder von der unterſten Stufe zu dienen anfangen und erſt nach und nach zu höhern Stellen gelangen, hierinn darf weder Geburt und Vermögen, noch andere zufällige Umſtände, eine Ausnahme machen, auch bei der weitern Beförderung nur die mehrern Kenntniſſe und größern Geſchicklichkeit den Vorzug geben.

§. 106.

Als Ausnahmen können hier jedoch auch diejenigen, welche als Referendarien beim Forſtdepartement geſtanden und die, welche Forſtreiſen gemacht, alſo ſich durch ihre

ganz vorzügliche Befähigung hiezu würdig gemacht haben, beim Forſtdepartement ſelbſt angeſtellt, oder gleich auf höhere Forſtſtellen befördert werden. Allein nur jene Auszeichnungen können dieſen Vorzug geben, der übrigens auch nicht anders, als in einzelnen Fällen, ſtatt finden ſollte.

Durch ſolche Maaßregeln wird der Staat, mit verhältnißmäßig geringen Koſten, bald ein gebildetes Forſtperſonale beſitzen, und dadurch den geringen Aufwand für die Bildung deſſelben reichlich erſetzt bekommen. —

# Zweites Kapitel.

## Von den Forſtdienſtſtellen und den Forſtbeamten.

§. 107.

Die erſte und vorzüglichſte Sorge der Forſtdirection muß auf die Anſtellung von hinlänglichen und guten Forſtbeamten gerichtet ſeyn, weil nur dadurch das Forſtweſen eines Landes zu der nöthigen Vollkommenheit gebracht und darinn erhalten werden kann.

§. 108.

Nach den verſchiedenen Geſchäften, welche den, für die innere Forſtwirthſchaft aufgeſtellten Beamten, übertragen werden müſſen, laſſen ſich ſolche eintheilen:

1) In beſchützende Forſtbeamte.
2) In verwaltende Forſtbeamte.
3) In aufſehende Forſtbeamte.
4) In berechnende Forſtbeamte.

Die gute Organiſation dieſer verſchiedenen Forſt-Dienſtſtellen beruhet vorzüglich darauf, daß die Forſtdirection bei der Anſtellung ſelbſt, die für einen jeden Poſten paſſenden Subjecte wählt; das Verhältniß, worinn die verſchiedenen

Klaſſen dieſer Staatsdiener gegen einander ſtehen, genau feſtſetzt, die Gränzen des Wirkungskreiſes für eine jede Klaſſe genau vorzeichnet, für einen jeden derſelben eine angemeſſene Beſoldung beſtimmt und endlich beſondere Belohnungen für diejenigen Diener, welche ſich vorzüglich auszeichnen, beſtimmt.

§. 109.

### I. Klaſſen der Forſtdienſtſtellen.

Bei der Beſtimmung der Forſtdienſtſtellen iſt beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, daß eine jede Klaſſe der Forſtbeamten, einen, ſo viel möglich, gleich groſſen Wirkungskreis erhält. Da nun dieſer von der Größe der Waldfläche, die einem jeden zu beſchützen, zu adminiſtriren oder zu inſpiciren übertragen wird, abhängt, ſo muß ſolche für jede Forſtbeamten-Klaſſe von gleicher Größe beſtimmt werden. Dieſe Beſtimmung leidet jedoch durch ſo viele äußere Umſtände eine Modification, um ein Gleichgewicht des Wirkungskreiſes zwiſchen dem Forſtbeamten herzuſtellen.

§. 110.

Die mit einander concurrirenden Umſtände beſtehen: in der gebürgigen und iſolirten Lage der Waldungen, gegen ebene und zuſammenliegende Forſte; in der Bewirthſchaftung als Hochwaldungen, gegen die als Niederwaldungen; in dem allgemein ſchlechten Zuſtand der Waldungen, gegen den beſſern Zuſtand derſelben; in dem in den Waldungen häufiger vorfallenden Freveln, gegen die, wo ſolche weniger zu befürchten ſind; endlich in dem Verhältniß der herrſchaftlichen gegen Gemeinds- und Privat-Waldungen.

Wenn man bei Beſtimmung der Waldfläche für eine jede Klaſſe von Forſtbeamten, zuſammenliegende ebene Waldungen zum Maasſtaab nimmt; ſo läßt ſich hiernach, unter

Berückſichtigung der mehr oder weniger ungünſtigen oder erleichternden Umſtände, die Größe des Umfanges für einen jeden Forſtbedienten am beſten beſtimmen.

§. 111.

1) Das beſchützende Forſtperſonale hat ſeine Benennung von der Beſchützung der Waldungen gegen alle unbefugte Eingriffe von fremden Perſonen. Es erhält den Namen Unterförſter, Waldaufſeher u. ſ. w. Sie ſind zur Hülfsleiſtung des Förſters für jedes Forſtrevier nothwendig und alſo in beſtimmter Anzahl anzuſtellen. Die Größe der Waldfläche, wofür eine ſolche Hülfsperſon anzuſtellen iſt, muß der Art ſeyn, daß ſie täglich von derſelben ganz begangen und viſitirt werden kann. Wenn die Walddiſtricte beiſammen und in der Ebene liegen, ſolche dem Freveln nicht ſehr ausgeſetzt ſind und der Aufſeher in der Nähe wohnt; ſo können ihm füglich 2000 Morgen, im entgegengeſetzten Fall aber, nach Verhältniß der mehr oder weniger beſchwerlichen Umſtände, nur die Hälfte bis drei Viertel der angegebenen Fläche, übertragen werden.

§. 112.

2) Das verwaltende Forſtperſonale hat die ſpecielle Adminiſtration eines Forſtreviers im ganzen Umfange zu beſorgen. Die gewöhnliche Benennung deſſelben iſt: Revierförſter. Ein Forſtrevier kann unter günſtigen Umſtänden drei Unterförſtereien in ſich faſſen, mithin 6000 Morgen Waldfläche enthalten. Sind aber die Localverhältniſſe nicht günſtig, ſo muß daſſelbe hiernach mehr oder weniger kleiner gemacht werden. Der Förſter muß wöchentlich wenigſtens einmal ſein ganzes Revier beſuchen können, wozu

erforderlich iſt, daß er in der Nähe, wo möglich in der Mitte deſſelben wohnt.

§. 113.

3) Das aufſehende Forſtperſonale hat die Inſpection über alle Theile der Forſtwirthſchaft in mehreren Forſtrevieren zu beſorgen. Es erhält die Benennung Forſtmeiſter, Forſtinſpector, zuweilen auch Oberförſter und als eine beſondere Auszeichnung die Benennung als Oberforſtmeiſter. Die Stelle wird Forſtinſpection oder Forſtamt genannt. Die Größe einer Forſt-Inſpection oder eines Forſtamts kann bei günſtigen Localumſtänden, 6 Forſtreviere oder 36,000 Morgen Waldungen betragen, bei ungünſtigen Umſtänden muß ſolche verhältnißmäßig geringer beſtimmt werden. Der Wohnort dieſes Forſtbeamten muß ſo gewählt werden, daß er ſich im Mittelpunkt oder in der Nähe der Hauptwaldungen befindet und monatlich einmal in ſämmtliche Forſtreviere herumkommen kann.

Dieſe Forſtbeamten, ſo wie die Revierförſter, werden durch die ihnen beigegebenen Forſtkandidaten in ihren Geſchäften unterſtützt und ſie dadurch ſehr erleichtert.

§. 114.

Bei den älteren Forſtverfaſſungen einiger Länder kommt noch häufig eine höhere Forſtbeamten-Klaſſe, unter der Benennung als Oberforſtmeiſter vor. Dieſer macht gewöhnlich eine — ſehr überflüßige — Mittelſtelle zwiſchen den aufſehenden Forſtbeamten und dem Forſtdepartement aus. Sobald jene die gehörigen Kenntniſſe beſitzen, um ihren Poſten vorzuſtehen, ſo wird der Geſchäftsgang durch den Oberforſtmeiſter nur erſchwert und ausgedehnt, und die Geſchäfte ſelbſt aufgehalten, denn er kann ſelten, beſonders

wenn es auf lokale Verhältniſſe ankommt, den Gutachten der Forſtbeamten etwas beiſetzen und hat ſich nur an die höhere Behörde, da ihm die Entſcheidung, beſonders in wichtigen Angelegenheiten, nicht überlaſſen werden kann, zu befördern. Der Oberforſtmeiſter oder das Oberforſtamt iſt alſo eigentlich nur als der Spediteur zwiſchen dem Forſtdepartement und den Forſtämtern zu betrachten und ſein Geſchäfts- und Wirkungskreis ſehr beſchränkt. Wird er indeſſen als derjenige Beamte betrachtet, der die Funktionen eines inſpicirenden Forſtbeamten mit verrichten ſoll, ſo ſind dieſe Stellen wiederum überflüßig, wenigſtens erſcheinen ſie als eine eben ſo unnöthige Mittelſtelle zwiſchen dem Oberforſtmeiſter und Förſter.

§. 115.

Die bedeutende Erſparung von Beſoldungen, wenn die inſpicirenden Forſtbeamten, ſie mögen nun Oberforſtmeiſter oder Forſtmeiſter genannt werden, unmittelbar mit dem Forſtdepartement in Verbindung ſtehen, iſt auch ein Gegenſtand, der Berückſichtigung verdient. Dies iſt um ſo mehr der Fall, wenn der Oberforſtmeiſter aus Mangel an hinreichender Beſchäftigung, jährliche Forſtviſitations-Reiſen macht, welche gar nichts bezwecken, durch die Koſten, welche ſie aber verurſachen, der Staatskaſſe eine noch größere Laſt aufbürden, als ſolche ſchon durch die in vielen Staaten gewöhnlich übermäßigen Beſoldungen der Oberforſtmeiſter, für ihre ſo unbedeutenden Dienſtverrichtungen, zu tragen hat.

§. 116.

In größern Staaten erſetzen die Provinzial-Forſtdepartements weit zweckmäßiger ſolche Mittelſtellen. Wenn man indeſſen in kleinern Ländern dieſe nicht errichten will, jedoch auch eine Mittelbehörde zwiſchen die Forſtämt. und

dem Central-Forſtdepartement für rathſam hält, ſo kann zwar unter der Benennung von Oberforſtamt eine ähnliche Stelle werden, welche aber eine collegialiſche Verfaſſung, einen ausgedehntern Wirkungskreis und einen größern Umfang, als diejenigen Oberforſtämter bekommen muß, wovon oben die Rede war. In dieſer Hinſicht wird durch dieſe Stellen ein weſentlicher Zweck erreicht, der bei jener Einrichtung ganz wegfällt. *)

§. 117.

4) Das berechnende Forſtperſonale, oder diejenigen Perſonen, welche zur Formirung der Natural-Rechnungen ſowohl, als zur Erhebung der Forſtrevenüen jeder Art und zur Auszahlung davon nach Vorſchrift des Forſtdepartements, ſo wie zur Stellung der Geld-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe beſtimmt ſind, werden Forſtkaſſirer, Forſtrentmeiſter, Forſtverwalter oder Forſtſchreiber, und die Stelle Forſtverrechnung genannt. Wenn gleich nach neuern Einrichtungen, in einigen Ländern die Forſtrevenüen von den für die Verwaltung der übrigen Domainen-Revenüen beſtimmten Stellen erhoben und berechnet werden; ſo iſt es theils wegen der beſſern Ueberſicht, welche man von den Forſtrevenüen erhält, theils wegen dem weniger weitläuftigen Geſchäftsgang zweckmäßiger, wenn beſondere Beamte dafür angeſtellt werden.

*) Wenn ich gleich früher die Eintheilung der Forſtdienſt-Stellen in noch mehrere als die angegebenen Klaſſen, für zweckmäßig hielt; ſo habe ich mich ſpäter durch mehrere Erfahrungen davon überzeugt, daß ſolches nicht nur ganz überflüßig iſt, ſondern daß auch der Geſchäftsgang dadurch mehr aufgehalten als befördert wird.

Die Größe derjenigen Summe, welche zu verrechnen jährlich vorkommt, beſtimmt es näher, ob für jedes Forſtamt auch ein Forſtrechner anzuſtellen iſt, oder ob eine Forſtverrechnung für zwei Forſtämter hinreichend iſt.

§. 118.

Endlich iſt noch ein Perſonale zur Beſorgung der Forſt-Jurisdictions- und Polizei-Geſchäfte, erforderlich, welches unter der Benennung Forſtgerichts-Perſonale vorkommt. Da dieſes zum Theil aus dem vorhin genannten Perſonale zuſammengeſetzt wird und an einem andern Orte noch vorkommt, ſo wird ſolches hier übergangen.

§. 119.

Die Wahl der Subjecte für jene Forſtdienſtſtellen, ſo wie die Ordnung derſelben bei der Anſtellung ſelbſt, ſind wichtige Gegenſtände der Forſtdirection. Dieſelbe kann ſich dadurch in ihrem gehörigen Anſehen erhalten und jedem Schein von Partheylichkeit ausweichen, wenn ſie dafür Grundſätze aufſtellt und hiernach mit Feſtigkeit handelt.

Dieſe Grundſätze ſind:

1) Ein jeder Forſtbeamte muß in der Regel mit der unterſten Stufe anfangen und kann nur nach und nach zur höchſten gelangen.
2) Nur das Verdienſt iſt der Maaßſtaab zur weitern Beförderung.
3) Nach Maaßgabe des Verdienſtes darf keinem Forſtkandidaten der Weg, ſelbſt zur höchſten Forſtſtelle zu gelangen, verſperrt ſeyn.

§. 120.

Die erſte Stufe, zu welcher ein Forſtkandidat gelangen kann, muß, ohne Ausnahme, die Stelle eines Forſtgehül-

ſen oder Waldaufſehers ſeyn. Wenn auch ſchon in dieſen Poſten ein Unterſchied ſtatt findet und die Forſtkandidaten nach ihren Fleiß und Fähigkeiten vom Förſter- zum Forſtmeiſter-Gehülfen erhoben oder als letztere gleich angeſtellt werden, ſo iſt dieß nur eine Auszeichnung ihres erſten Dienſtgrades und es darf dieß keine Anſprüche geben, in der Folge gleich in einen höhern Poſten befördert zu werden. Ein jeder muß dennoch erſt Förſter geweſen ſeyn, ehe er Forſtverrechner, Forſtmeiſter u. ſ. w. werden kann; nur dient jene Auszeichnung dazu, daß ſolche Subjecte zuerſt befördert werden, daß folglich Kenntniſſe und Verdienſte eine frühere Beförderung mit ſich bringen und die Zeit abkürzen, die einer in einem niedern Poſten zubringen muß. —

§. 121.

Es kann und darf alſo hiebei, weder das phyſiſche noch das Dienſtalter in Betracht kommen und am wenigſten können Geburt, Vermögens-Umſtände oder wohl gar Empfehlungen vielgeltender und angeſehener Perſonen hiebei berückſichtiget werden, wenn die gute Sache nicht darunter leiden ſoll.

§. 122.

Mit der weitern Beförderung in höhere Poſten wird auf gleiche Weiſe verfahren und hier erſt zeigen ſich dann die Folgen von den Kenntniſſen und übrigen Eigenſchaften, welche das eine Subject vor dem andern voraus hat, indem mancher ſeine ganze Lebenszeit in einem niedern Poſten wird zubringen müſſen, ſtatt daß ein anderer, der mit ihm auf gleiche Art und zu gleicher Zeit iſt gebildet worden, zu den höchſten Poſten gelangt.

§. 123.

Wenn die Forſtdirection von ſolchen Grundſätzen bei der Anſtellung der Forſtbeamten ausgeht, ſo wird der Staat

hiedurch nicht nur tüchtige Subjecte für jede Klaſſe von Forſtbeamten bekommen, ſondern die niedern Stellen gewinnen dadurch auch an dem ſo nöthigen Anſehen, welches ihnen bisher leider! durch die Art der Subjecte, die man meiſtens dafür beſtimmte, durch ihr Benehmen ſelbſt und die daher entſtandene Behandlungsart ihrer Vorgeſetzten abging.

§. 124.

## II. Dienſtverhältniſſe der Forſtdienſtſtellen.

Das Dienſtverhältniß der Forſtbeamten gegen einander iſt leicht zu beſtimmen. Es iſt im Allgemeinen ein untergeordnetes, theils auch ein mittelbares, theils ein coordinirtes Verhältniß. Ein jeder hat an den ihm unmittelbar vorgeſetzten Beamten zu berichten und durch denſelben Reſolution und Befehle zu erhalten. Dies bezieht ſich jedoch nur auf den Unterförſter gegen den Revierförſter, und auf dieſen gegen den Forſtmeiſter, ſo wie letzterer dem Forſtdepartement unmittelbar untergeordnet iſt. Mittelbar untergeordnet ſind dem Forſtmeiſter die Unterförſter, Forſtgehülfen und Waldaufſeher, indem er dieſen nur durch die Revierförſter Befehle kann zugehen laſſen.

§. 125.

Das Dienſtverhältniß des Forſtverrechners iſt jedoch anderer Art. Dieſer ſteht unmittelbar unter dem Forſtdepartement und mit dem Forſtmeiſter in einem coordinirten Verhältniß, ſie können alſo nur mittelſt Communication mit einander in Verbindung treten. Mit den Revierförſtern ſeines Verrechnungs-Bezirks ſteht der Forſtverrechner in einem Dienſtverhältniß, welches das Mittel zwiſchen Subordination und Coordination iſt. Er kann nur in Rechnungs-

Gegenſtänden bei den Revierförſtern anfragen, und ſich von denſelben Erläuterung geben laſſen.

§. 126.

Das Dienſt-Verhältniß der Forſtbeamten zu den übrigen Civil-Beamten, womit ſie in Forſt-Angelegenheiten in Berührung kommen, iſt nach Umſtänden verſchieden. Daß der Forſtmeiſter in ſolchen Fällen den ſämmtlichen Miniſterien des Landes untergeordnet iſt, verſteht ſich von ſelbſt; dies iſt auch derſelbe Fall in Hinſicht derjenigen Mittelſtelle, welche etwan zwiſchen den Miniſterial-Departements und den Civil Beamten des Landes beſteht. Zwiſchen dem Forſtmeiſter und den Juſtitz- und Cammeral-Beamten findet aber ein coordinirtes Verhältniß ſtatt, und beſonders mit dem erſtern, womit das Forſtamt in Hinſicht des Forſtgerichts und der Gemeindswaldungen am meiſten in Berührung kommt. —

§. 127.

Revierförſter und Unterförſter können mit den Juſtitzbeamten nur in ſo fern in Dienſtverhältniſſe kommen, als ſie bei den Forſtruggerichten als Denuncianten erſcheinen, und in ſo fern von Forſtfrevelgegenſtänden die Rede iſt, oder der Förſter und Unterförſter, wegen Dienſtvergehen vor das Forſtgericht in Unterſuchung kommt. In allen dieſen Fällen ſind ſie denſelben ſubordinirt.

Zwiſchen dem Forſtverrechner und den übrigen Civilbeamten, beſteht jederzeit ein coordinirtes Dienſt-Verhältniß.

§. 128.

## III. Geſchäftskreis der Forſt-Dienſtſtellen.

Wenn für die Aufſicht und Verwaltung des innern Forſtweſens die gehörigen Beamten angeſtellt und deren

Dienſtverhältniſſe beſtimmt ſind, ſo muß einer jeden Forſt-beamten-Klaſſe, auch die Gränzen ihres Wirkungskreiſes oder ihrer Dienſtverrichtungen genau vorgezeichnet werden, damit jeder weiß, wie weit ſein Geſchäftsreſſort ſich erſtreckt, um nicht durch Ueberſchreiten deſſelben Handlungen zu begehen, wodurch die nothwendige Ordnung des Ganzen geſtört wird. Die beſondern Inſtructionen für eine jede Klaſſe der Forſtbeamten bezeichnet ihren Geſchäftskreis, der hier nur allgemein angegeben werden ſoll, genauer.

§. 129.

1) Das beſchützende Forſtperſonale. Dahin gehört insbeſondere der Unterförſter oder Waldaufſeher und wenn auch noch außerdem Forſtgehülfen, Jägerburſche u. ſ. w. dieſe Funktionen mit verſehen, und jenem Hülfe leiſten, ſo können die Dienſtverrichtungen doch nur für jene insbeſondere gelten.

Der Forſtſchutz iſt der eigentliche Wirkungskreis der Unterförſter u. ſ. w. und es wird zunächſt von dieſen alles gefordert, was in dem ihnen übergebenen Diſtrikt an Forſtvergehen vorfällt, weil ſie verbunden ſind, einzig darüber zu wachen.

Andere Forſtgeſchäfte, als Holzabgaben, Waldculturen u. ſ. w. gehören nicht zu ihrem Wirkungskreis und der ihnen vorgeſetzte Revierförſter darf ſich ihrer nur in ſolchen Fällen dazu bedienen, wenn er davon überzeugt iſt, daß ſie vermöge ihrer Kenntniſſe, dieſen Geſchäften gewachſen ſind. In ſolchen Fällen bleibt jedoch immer der Revierförſter für alles verantwortlich.

§. 130.

2) Das verwaltende Forſtperſonale oder die Revierförſter ſind von der Handhabung des Forſtſchutzes keineswegs ausgeſchloſſen. Wenn gleich beſondere

Perſonen dafür aufgeſtellt ſind, ſo darf der Förſter bei Gelegenheit ſeiner übrigen Waldgeſchäfte und Waldbeſuche, die ihm vorkommenden Waldfrevel nicht vernachläßigen, und nöthigenfalls ſich beſonders darum bemühen. Sie ſchlagen alſo ebenfalls in ſein Geſchäftsreſſort ein.

Zu den beſondern Dienſtverrichtungen der Revierförſter gehört:

a) Die Ausführung alles deſſen, was auf die Forſtwirthſchaft Bezug hat und worüber ſie entweder ſpecielle Aufträge von ihren unmittelbaren Vorgeſetzten erhalten, oder worüber allgemeine Beſtimmungen vorliegen. Sie haben demnach die Holzhiebe, Waldculturen und die Beſtimmung der jährlichen Holzproduction zu leiten.

b) Die Unterſtützung der inſpicirenden Forſtbeamten bei ihren Waldgeſchäften, in ſo fern ſie ſolches von ihnen fordern.

c) Die Berichtserſtattungen über Gegenſtände der innern Forſtverwältung an die ihnen vorgeſetzten Stellen.

d) Die Verrechnung des aus ihren Revieren jährlich erfolgten und abgegebenen Naturale jeder Art.

§. 131.

3) Das aufſehende Forſtperſonale oder die Forſtmeiſter, Oberförſter u. ſ. w. haben die eigentliche Waldwirthſchaft nach den allgemeinen Anordnungen des Forſtdepartements in den ſämmtlichen Waldungen des Staats, zu führen.

Zu dem Geſchäftskreis derſelben gehört alſo:

a) Die Oberaufſicht über die Ausführung aller, die innere Forſtverwaltung betreffenden Anordnungen der Centralſtelle.

b) Die Verantwortlichkeit für die ihnen untergeordneten Waldungen, in Hinſicht einer nachhaltigen Behandlung und zweckmäßigen Verwendung des jährlich zur Nutzung kommenden Materials.

c) Die jährliche Vorlage der vorzunehmenden Holzhiebe und Culturen, mit Angabe der Orte und der Art wo und wie ſolche auszuführen, und wie der Ertrag zu verwenden iſt.

d) Die Vornahme der Holzanweiſungen, Holzabzählungen, Verſteigerungen und ſonſtigen Abgaben von Forſtprodukten.

e) Die Oberaufſicht über die ganze Waldbehandlung und die Direction des Forſtſchutzes.

f) Die öftere Nachſicht in den untergebenen Forſtrevieren, um nöthige Anordnungen zu treffen, und die untergebenen Forſtbeamten zu controlliren und zurecht zu weiſen.

g) Die jährliche Rechnungsablage über die ſämmtlichen Natural-Abgaben, des ihnen anvertrauten Bezirks.

h) Die von der Centralſtelle verlangte Berichtserſtattung, ſo wie Vorſchläge über mögliche und nöthige Verbeſſerung der Wälder und deren Bewirthſchaftung, an jene Stelle.

§. 132.

4) Das berechnende Forſtperſonale oder die Forſtverwalter u. ſ. w haben nach den ihnen monatblich zukommenden Berechnungen, von den in jedem Forſt-

reviere abgegebenen Forſtprodukten, entweder nach der beſtehenden Taxe, oder nach ſonſtigen Beſtimmungen, ſo wie von den öffentlich geſchehenen Verſteigerungen, den Erlöß zu erheben und zu verrechnen, ſo wie die für die Forſtadminiſtration nöthigen Ausgaben zu beſtreiten, über dies alles jährlich Rechnung abzulegen und den Ueberſchuß zur Staatskaſſe abzuliefern. Damit aber die Central Stelle von den Einnahmen und Ausgaben bei einer jeden Forſtverrechnung in einer beſtändigen Ueberſicht bleibt und eine gehörige Controlle führen kann, ſo darf keinem Verrechner geſtattet werden, unſtändige Einnahmen und Ausgaben, ohne Legitimation des Forſtdepartements zu machen. Solche Einnahmen und Ausgaben aber, welche jährlich dieſelben bleiben und mehrere Jahre oder für immer beſtehen, bedürfen nur einer Legitimation, die für allemal und ſo lange bis eine Veränderung damit vorgeht, gilt.

§. 133.

## IV. Beſoldung der Forſtbeamten.

Ein jeder Staat, welcher zu Verwaltung deſſelben Diener annimmt, iſt auch verbunden, einen jeden für die Dienſte, welche er leiſtet, angemeſſen zu beſolden. Dem Staatsdiener kann aus ſo mancherlei Rückſichten nicht erlaubt werden, ſich einen Nebenverdienſt durch Handel, Fabriken, Landwirthſchaft u. dergl. zu verſchaffen, theils um ſeine Hauptbeſtimmung nicht zu vernachläßigen, theils um dadurch nicht in Colliſionen und Verbindungen zu gerathen, die, wenn auch nur dem Scheine nach, nachtheilig auf ſeine Dienſtverhältniſſe wirken können, theils um ſeinen Stand in dem gehörigen Anſehen bei einem jeden zu erhalten. Der Staatsdiener muß alſo unabhängig von jedem leben können und

deshalb eine ſolche Beſoldung vom Staate erhalten, daß er auch ſorgenfrei leben kann, ſeine Dienſtpflichten nicht verletzen und ſeinen Stand nicht erniedrigen darf.

Aus dieſen Gründen muß der Staatsdiener reichlich und oft reichlicher beſoldet werden als ſeine Dienſte, die er leiſtet, eigentlich erfordern, auf der andern Seite wird dem Staate dieſer größere Aufwand wieder dadurch erſetzt, daß der Diener mit deſto größerm Eifer ſeinem Amte vorſteht.

§. 134.

Bei der Beſtimmung der Beſoldungen für die Forſtbeamten jeder Klaſſe insbeſondere, ſollte am wenigſten Kargheit eintreten, weil dieſer Staats-Dienerſtand mehr, als jeder anderer in Verhältniſſe kommt, wo er ſeine Dienſtpflichten verletzen kann, wenigſtens manchen Verſuchungen dazu ausgeſetzt iſt.

Der Staat muß alſo ſeine Forſtbeamten ſo beſolden, daß ſie verhältnißmäßig für die Mühe und Koſten entſchädigt werden, die ſie auf die Erlernung der nöthigen Wiſſenſchaften bauen verwenden müſſen, daß ſie nicht blos für ihre phyſiſche Erhaltung damit ausreichen, ſondern auch den mit ihrem Stande verbundenen nöthigen Aufwand davon beſtreiten können. Daß die gewöhnlichen Preiſe der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe an den dem Forſtbeamten angewieſenen Wohnort dabei in Betracht gezogen werden müſſen, iſt um ſo nothwendiger, indem ſonſt einer gegen den andern unverſchuldet zurückgeſetzt würde. —

§. 135.

Die Art der Beſoldungen der Staatsdiener überhaupt iſt ſehr verſchieden. Sie beſtehen:

1) In baarem Gelde.
2) In Naturalien.

3) In Ländereyen.

4) In Accidenzien.

Zuweilen werden die Staatsdiener einzig mit baarem Gelde beſoldet, sehr oft aber ſind die Beſoldungen, beſonders der Forſtbeamten, aus jenen Theilen zuſammengeſetzt.

§. 136.

Eine Beſoldung, welche blos im baaren Gelde beſteht, hat zwar den Vorzug, daß der Diener zur beſtimmten Zeit eine beſtimmte Summe einzunehmen hat und darnach ſeine Ausgaben einrichten kann. Wenn aber der billige Grundſatz bei Regulirung der Beſoldungen aufgeſtellt wird, daß dabei auf die gewöhnlichſten Preiſe der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe Rückſicht genommen werden ſoll, ſo müßte dieſelbe, ſo wie ſich jene Preiſe ändern, jedes mal abgeändert werden. Dies verurſacht nicht allein viele Weitläuftigkeiten, ſondern giebt auch zu ſo mancherlei Reclamationen Veranlaſſung. Können dieſe erſchwerende Umſtände beſeitiget werden, ſo iſt eine baare Geldbeſoldung für einen jeden Staatsdiener jederzeit die beſte von allen Beſoldungsarten.

§. 137.

Die bloße Naturalbeſoldung, oder eine ſolche, die aus Frucht, Wein, Holz u. ſ. w. zuſammengeſetzt iſt, hat zwar den Vorzug, daß der Staatsdiener nicht durch das Steigen und Fallen der Preiſe dieſer nothwendigen Lebensbedürfniſſe gegen die bloße Geldbeſoldung eine jährlich ungleiche Beſoldung bezieht, auf der andern Seite aber entſteht dadurch für den Staatsdiener wieder ein nachtheiliges und unangenehmes Verhältniß. Er iſt nehmlich genöthiget, einen großen Theil ſeiner Beſoldungstheile zu verſilbern, hiedurch wird er von ſeinen Dienſtgeſchäften abgezogen und kommt durch den Handel in ſo manche dem Dienſt nachtheilige Ver-

hältniſſe. Der reichere kann zwar immer die Zeit abwarten, wenn er ſeine Naturalien am vortheilhafteſten verkaufen kann, dies iſt bei den ärmern und gering beſoldeten Staatsdienern nicht der Fall, dieſe ſind ſehr oft gezwungen, zu Zeiten verkaufen zu müſſen, wo ſie wenig dafür erhalten und fallen dabei nicht ſelten in die Hände von Wucherer.

§. 138.

Eine Beſoldung, die einzig in Länderei-Benutzung beſteht, iſt deswegen noch weniger, als die Naturalbeſoldung vortheilhaft, weil der Staatsdiener durch die Verwaltung eines Landguts von ſeinen Dienſtgeſchäften zu ſehr abgehalten und nicht ſelten in nachtheilige Verhältniſſe für den Dienſt gebracht wird. Außerdem finden noch wegen dem Verkauf der Naturalien dieſelben Nachtheile als bei der Naturalbeſoldung ſtatt, und wenn Mißjahre eintreten, ſo kann überdies noch eine Entſchädigung angeſprochen werden, welche oft ſchwer zu beſtimmen iſt.

§. 139.

Am wenigſten iſt aber eine Beſoldung zu empfehlen, die einzig und allein aus Accidenzien zuſammengeſetzt iſt.

Dieſe Beſoldungsart iſt theils ihrer Größe nach, theils iſt der Bezug derſelben auch ſo unbeſtimmt, daß der Diener dabei niemals auf eine der Zeit nach verhältnißmäßig vertheilte Einnahme rechnen kann. Die Abhängigkeit, wodurch die Accidental-Beſoldung den Diener von ſo vielen Menſchen macht, kann dem Dienſt des Staats auf ſo mancherlei Weiſe ſchaden und den Diener leicht verleiten, ſeine Accidenzien weiter auszudehnen, als wozu er berechtigt iſt.

§. 140.

Die Art der Beſoldung für die Staatsdiener wird, wenn ſie nicht in baarem Gelde allein, unter den oben an-

gegebenen Modificationen, beſtehen ſoll, meiſtens aus jenen Theilen zuſammengeſetzt, die zweckmäßigſte ſeyn. Ueber das Verhältniß, welches dabei ſtatt finden muß, ließen ſich etwan folgende Grundſätze annehmen:

1) Diejenigen Staatsdiener, welche in einer Stadt wohnen, woſelbſt ſie ſolche Bedürfniſſe, die ſie durch Länderei-Benutzung erhalten würden, ſich leicht anſchaffen können, dürfen keine Ländereien als Beſoldungstheile erhalten.

2) An Natural-Beſoldungen, namentlich Früchte verſchiedener Art, und Holz, ſollte ein jeder Staatsdiener, er mag in einer Stadt oder auf dem Lande wohnen, jedoch nur ſoviel erhalten, als er gerade für ſeine Haushaltung bedarf, um ihn nicht in den Fall zu ſetzen, einen Handel treiben zu müſſen.

3) Der Accidenzien-Bezug ſollte ſo viel möglich bei allen Beſoldungen ganz wegfallen und ſolcher nur dann ſtatt gegeben werden, wenn es ſolche Accidenzien ſind, deren Bezug genau controllirt werden kann.

## §. 141.

Bei der Beſoldungs-Beſtimmung für die Forſtbeamten insbeſondere treten noch mancherlei Rückſichten ein, die bei andern Staatsdienern nicht ſo nothwendig ſind, weil jene theils in ſo mancherlei Verhältniſſe mit den Einwohnern ſtehen, ſie theils auch ſelbſt wegen einer genauen Befolgung ihrer Dienstespflichten in Hinſicht ihrer Beſoldungsverhältniſſe ſo geſtellt werden müſſen, daß auch jeder Schein einer möglichen Veruntreuung vermieden werden muß.

## §. 142.

In dieſer Hinſicht iſt es nothwendig, daß das Forſtperſonale 1) freie Wohnung erhält. Ein Forſtbeamter,

der auf dem Lande wohnen muß, kann theils keine für ihn paſſende Wohnung zur Miethe erhalten, theils kann dies leicht Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem Hausherrn veranlaſſen. Daß er ſich ſelbſt eine Wohnung ankaufen oder erbauen ſoll, kann auch nicht von ihm verlangt werden, indem beſonders die untern Forſtbedienten ſelten in ſolchen Vermögens-Umſtänden ſind, als daß ſie dies zu thun im Stande wären. Da es auch oft der Fall iſt, daß Verſetzungen ſtatt finden müſſen, ſo geriethen ſie dadurch in manche Verlegenheit. Daß die Forſtbeamten ſich ſelbſt Wohnungen bauen, iſt wegen dem dazu benöthigten Holze, welches ihnen aus den Waldungen etwan abgegeben würde, zu geſtatten nicht rathſam. Um dieſem allen vorzubeugen, iſt es nothwendig, daß der Staat für einen jeden Forſtbeamten, ſelbſt den höhern, angemeſſene Wohnungen bauen oder einräumen läßt und ſolche als Beſoldungstheil für die Dienſtesſtelle, in einem beſtimmten Anſchlag, überläßt. —

§. 143.

Das untere Forſtperſonale, einſchließlich dem Förſter, muß 2) Dienſtgrundſtücke erhalten. Dieſe müſſen aber nur blos auf die Erhaltung von dem für die Haushaltung des Forſtbedienten benöthigten Viehes berechnet ſeyn, um nicht genöthiget zu ſeyn, durch den Ankauf von Milch und Butter, in Verhältniſſe mit den Orts-Einwohnern zu kommen, oder ſolches gar von andern Orten holen zu müſſen. Wer Dienſtpferde zu halten verpflichtet iſt, ſollte die dazu erforderliche Fourage naturaliter erhalten.

§. 144.

Ein ſehr nothwendiger Beſoldungstheil der Forſtbeamten iſt 3) freies Brennholz. Dies darf jedoch nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß ein jeder ſich ſo viel Holz

aus dem Walde nehmen darf, als er für ſeine Haushaltung nöthig hat. Dies kann leicht zu weit führen und macht die Controlle des Forſtbedienten faſt unmöglich. Einer jeden Klaſſe von Forſtbedienten muß ein gewiſſes Quantum beſtimmt, dieſes nach den örtlichen Verhältniſſen bemeſſen und in einem Preiß angeſchlagen werden, der mit dem Localpreiß des Brennholzes in Verhältniß ſteht, um nicht den einen vor dem andern zu bevortheilen. Ein jeder Handel mit dem etwanigen Ueberſchuß darf, ohne beſondere Bewilligung, nicht geſtattet werden.

§. 145.

Der Bezug 4) von Accidenzien hat zwar viel gegen ſich, allein, wenn ſie gehörig controllirt werden können, ſo ſind ſie zuläßig und erwecken bei den Forſtbedienten mehr Luſt zu den Dienſtgeſchäften. In dieſer Hinſicht können ſie auf folgende Art beſtimmt werden:

a) Von den Forſtfrevel-Strafen kann dem untern Forſtperſonale, welches zum Schutz der Waldungen beſtimmt iſt, ſo wie auch den Revierförſtern der dritte Theil, in ſo fern zugewendet werden, als ſie die Frevler zur Anzeige und Beſtrafung bringen, wogegen aber jede andere Gebühr, als Pfandgeld u. ſ. w. wegfallen muß. Dieſes Accidenz iſt um ſo zweckmäßiger, indem die Forſtbedienten dadurch angetrieben werden, ſich die Forſtaufſicht angelegen ſeyn zu laſſen, wenn ſie ihre Einnahme vermehren wollen, welche durch dieſen Straf-Antheil ſehr bedeutend werden kann.

b) Von den Abgaben von Forſtprodukten jeder Art, welche in jedem Forſtreviere aus landesherrlichen Waldungen ſtatt finden, und wofür oft von den Empfängern eine Gebühr zu entrichten herkömmlich iſt,

kann den damit beſchäftigten Forſtbeamten, namentlich dem Förſter und Oberförſter, auch ein Accidenz, jedoch nach einer feſten Norm, beſtimmt werden. Am beſten wird dieſe nach der Geld-Einnahme berechnet und könnte darinn beſtehen, daß der Förſter von dem zur Forſtkaſſe fließenden reinen Ertrag der ſämmtlichen Forſtprodukte 2 Procent, der Oberförſter aber 3 Procent von der Forſtkaſſe bezahlt erhält. Daß die Zubereitungskoſten zuvor in Abzug kommen und daß von den Abgaben der Forſtprodukte, wofür keine baare Einnahme zur Forſtkaſſe fließt, z. B. für Holzabgaben zum herrſchaftlichen Gebrauch u. ſ. w. auch jene Gebühr nicht gegeben werden kann, verſteht ſich von ſelbſt.

c) Von den Jagden, welche der Forſtbeamte adminiſtirt, iſt es allenthalben herkömmlich daß ihm ein Accidenz gegeben wird, dieſes beſteht in Schußgeld und ſogenanntes Jägerrecht. Ueber Beides iſt gewöhnlich eine Norm beſtimmt, die nicht überſchritten werden darf. Dieſe Accidenz iſt um ſo billiger, indem ſie als Entſchädigung für Gewehr, Pulver und Blei zur Ausübung der Jagd zu betrachten iſt, welches den Forſtbedienten für eigene Koſten anzuſchaffen nicht wohl zugemuthet werden kann.

§. 146.

Außer den eben genannten Accidenzien ſollten keine andere zu beziehen den Forſtbeamten erlaubt ſeyn Alle und jede Gebühr, welche als Herkommen von den Käuſern der Forſtprodukte, neben der regulirten Taxe oder dem Kaufpreiß, entrichtet wird, muß dagegen von der Forſtkaſſe eingezogen und als Erſatz für die von derſelben an die Forſtbeamten zu zahlende Gebühr angeſehen werden. Den Letztern darf aber nie der Selbſtbezug ſolcher Abgaben zugeſtan-

den werden, um ſie theils von keinem Holzempfänger abhängig zu machen, theils um ihnen eine jede Gelegenheit zur möglichen Dienſtpflicht-Verletzung abzuſchneiden. Die Forſtkaſſe wird zwar im Allgemeinen bei dem Einzug der verſchiedenen Forſtgebühren, gegen den Erſatz, welcher den Forſtbeamten dafür geleiſtet wird, verlieren und wird oft Zuſchuß leiſten müſſen. Da indeſſen bei der Regulirung der Beſoldungen auf den größern oder geringern Accidenzien-Bezug einige Rückſicht genommen werden muß, ſo wird dadurch die größere Ausgabe wiederum meiſtens erſetzt, auf der andern Seite gewinnt der Staat aber ſehr dadurch, daß die Forſtbeamten gehörig controllirt werden können.

## §. 147.

Mit den Gebühren und Abgaben, welche die Privatwaldbeſitzer an die ihre Waldungen inſpicirende oder adminiſtrirende Forſtbeamte entrichten, hat es dieſelbe Bewandniß, als mit den aus den landesherrlichen Waldungen. Sie dürfen den Forſtbeamten um ſo weniger zum Selbſtbezug belaſſen, ſondern ſie müſſen um ſo mehr zur Forſtkaſſe gezogen werden, als der Staat die Forſtbeamte für die Privatwaldungen aufſtellt und beſoldet und in jenen Gebühren einen Beitrag zu den Beſoldungen erhält. Denn da die Beſoldungen der Forſtbeamten nach dem Flächeninhalt der Waldungen und dem Umfang der Geſchäfte, ohne Rückſicht wer der Eigenthümer derſelben iſt, beſtimmt werden müſſen; ſo kann für jene Waldungen auch keine beſondere Belohnung, außer ſolche, die der Staat ſelbſt in beſondern Fällen giebt, und um ſo weniger angeſprochen werden, als die Forſtbeamte im Allgemeinen weniger Geſchäfte in den Privatwaldungen, als in den landesherrlichen Waldungen zu beſorgen haben.

§. 148.

5) Der Bezug von Diäten für die auswärtigen Geſchäfte der Forſtbeamten, welche in vielen Ländern ſtatt finden, hat manches für und wider ſich. Dafür läßt ſich anführen: daß die baaren Ausgaben außerhalb immer mehr betragen, als einer zu Hauſe verzehrt, welcher größere Aufwand alſo der Beſoldung abgeht, ferner daß die Geſchäfte außerhalb, welche für einen Forſtbeamten die meiſten und vorzüglichſten ſind, beſſer befördert werden, wenn er Diäten erhält. Gegen den Diäten-Bezug läßt ſich einwenden, daß in den meiſten Fällen der Forſtbeamte keine ganze Tage und ſelten Nächte außerhalb zuzubringen, oft wenig oder gar nichts zu verzehren nöthig hat; daß die Geſchäfte wegen den Diäten oft ſehr in die Länge gezogen, auch manche überflüßige Geſchäfte vorgenommen werden, nicht ſelten auch eine längere Zeit als mit dem Geſchäft iſt zugebracht worden, in Anrechnung kommt.

Die Billigkeit eines Diätenbezuges in einzelnen Fällen, kann indeſſen durch den Mißbrauch der dabei ſtatt findet, nicht leiden. Um indeſſen ſolchen nicht ſo ſehr zu vervielfältigen und um ihn gehörig controlliren zu können, müſſen für eine jede Forſtbeamten-Klaſſe die Fälle genau beſtimmt werden, in welchen ein Diätenbezug und in welcher Größe er ſtatt finden darf. Dieſe Fälle müſſen auch ſehr beſchränkt werden und um ſo mehr, wenn bei der Beſoldungs-Regulirung ſchon darauf iſt Rückſicht genommen worden.

Diäten ſind im Allgemeinen den Forſtbeamten nur dann zu geſtatten, wenn ſie außer ihrem Verwaltungsbezirk Geſchäfte verrichten, oder wenn ihnen auch innerhalb deſſelben beſondere Aufträge ertheilt werden, oder wenn ihnen außerordentliche, in ihrer Dienſtesinſtruction nicht vorgeſchriebene oder ſolche Geſchäfte aufgetragen werden, die zum Vortheil von Privatperſonen gereichen, wofür dieſe der Staatskaſſe nichts vergüten.

§. 149.

Nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen ließe ſich demnach die Beſoldung für die Forſtbeamten der verſchiedenen Klaſſen auf folgende Weiſe reguliren:

Ein Unterförſter oder Waldaufſeher würde erhalten müſſen: Eine herrſchaftliche Wohnung; ſo viel Wieswachs, als zur Erhaltung einer Kuh nöthig iſt; ſo viel Brodfrüchte, als er zur Erhaltung ſeiner Familie jährlich bedarf; ſo viel Brennholz, als er nach Verhältniß des Klimas der Gegend, wo er wohnt, gerade für ſeine Haushaltung bedarf. Alles dieſes zu Geld nach dem Localpreiß angeſchlagen, erhält er dasjenige, was ihm noch von der für dieſe Klaſſe beſtimmten Beſoldung abgeht, in baarem Gelde. Die ihm zukommende Accidenzien, welche blos in dem dritten Theil der Förſtſtrafgelder beſtehen, kommen als einen beſondern Verdienſt, bei der Beſoldung nicht in Anrechnung.

§. 150.

Einem Revierförſter wäre folgende Beſoldung auszuwerfen: eine herrſchaftliche Wohnung; wenn er auf dem Lande wohnt, ſo viel Wieswachs, als zur Unterhaltung von zwei Kühen erforderlich iſt; Brodfrüchte ſo viel, als für ſeine Haushaltung nöthig iſt; Brennholz, als er nach Verhältniß des Klimas der Gegend bedarf, jedoch das Quantum beſtimmt angegeben. Außerdem wird ihm auch ein kleines Wildprett-Deputat gegeben werden können, um jede mögliche unerlaubte Zueignung deſſelben zu verhindern. Was ihm außer dieſen Beſoldungstheilen, wenn ſolche zu Geld angeſchlagen werden, an der beſtimmten Beſoldung abgeht, erhält er in baarem Gelde; an Accidenzien, welche, was den Straf-Antheil betrifft, nicht weiter in Anrechnung kommen, werden ihm ferner zugewieſen: von dem Gelderlöß, der aus den abgegebenen Forſtprodukten ſeines Forſtreviers

in die herrſchaftliche Forſtkaſſe fließt, etwan 2 Procent; dieſer oft bedeutende Bezug muß indeſſen, wenigſtens nach einem Mittel-Anſchlag, in die Geldbeſoldung angerechnet werden. Wenn er herrſchaftliche Jagden zu adminiſtriren hat, ſo muß ihm ein billiges Schußgeld für alles von ihm eingelieferte Wildprett gegeben werden. Diäten ſind dem Revierförſter nur dann zu bewilligen, wenn er beſondere Aufträge erhält oder ſolche Geſchäfte verrichtet, die nicht in ſeiner Inſtruction als Dienſtobliegenheiten benannt ſind, oder wenn er in Gemeinds- und Privat-Waldungen beſondere Forſtgeſchäfte vornimmt.

§. 151.

Ein Forſtmeiſter oder Oberförſter, wenn er auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt wohnen muß, bedarf ebenfalls eine angemeſſene herrſchaftliche Wohnung, nebſt ſo viel Ländereien, um 3 Kühe erhalten zu können, wohnt er in einer großen Stadt, ſo fällt dies weg und es wird ihm entweder ein Hauszinß vergütet, oder ſolcher in ſeiner Geldbeſoldung mit eingerechnet; er muß ferner ſo viele Brodfrüchte und ſo viel Brennholz erhalten, als er für ſeine Haushaltung bedarf; für zwei Pferde das dazu erforderliche Futter; von dem reinen Geldertrag, welcher aus den ſämmtlichen ihm untergebenen Forſtrevieren in die herrſchaftliche Forſtkaſſe fließt, mit Ausnahme der Forſtſtrafen, etwan 3 Procent, wogegen er für ſolche Verrichtungen, wovon die Forſtkaſſe eine unmittelbare Einnahme hat, als Holzanweiſungen, Abzählungen, Holzverkäufen, Abgaben und Verkäufe von andern Forſtprodukten u. dergl. keine, und auch nur bei außerordentlichen auswärtigen Verrichtungen und bei den Frevelthätigungen Diäten zu beziehen hat. Ein angemeſſenes Wildpretts-Deputat ihm zu geben, iſt um ſo billiger, da er auch die Aufſicht über die Jagden zu führen hat. Endlich iſt ihm auch ſo viel an Schreibmaterialien zu

geben als er für ſeine Dienſtgeſchäfte nöthig hat. Die ihm beigegebenen und vom Staate beſoldeten Forſtgehülfen haben ihn bei ſeinen ſchriftlichen Geſchäften zu unterſtützen. Außer dieſen Bezügen muß er verhältnißmäßig baares Geld erhalten, wobei jedoch die Pferde-Fourage und Diäten, als Aufwand für den Dienſt und als Entſchädigung für den Aufwand außerhalb, nicht in den Geld-Beſoldungs-Anſchlag mit aufgenommen werden.

§. 152.

Der Forſtverrechner, oder Forſtverwalter würde im übrigen wie der Forſtmeiſter zu beſolden ſeyn, nur würde das Futter auf Dienſtpferde, als zu ſeinen Dienſtverrichtungen nicht erforderlich, wegfallen. Eine Tantieme von etwan 2 Procent von den zur Forſtkaſſe wirklich eingehenden Forſtrevenüen, mit Ausnahme der Forſtſtrafen, würde aus dem Grunde dem Forſtverrechner zu bewilligen ſeyn, damit derſelbe ſich den Einzug der Revenüen mehr angelegen ſeyn läßt. Dieſe Tantieme würde jedoch nach einer Durchſchnitts-Berechnung in ſeiner zu Geld angeſchlagenen Beſoldung, aufzunehmen ſeyn.

§. 153.

Bei der Beſoldungs-Beſtimmung kommt endlich noch die Größe der Beſoldung für eine jede Forſtbeamten-Klaſſe in Betracht. Wenn man als allgemeinen Grundſatz annimmt, daß eine jede Staatsdiener-Klaſſe ſo beſoldet ſeyn muß, daß ſie ordentlich leben, ihrem Dienſt mit Luſt und Eifer vorſtehen kann und nicht genötbigt iſt, zu unrechtmäßigen Mitteln, um ſich ihren Unterhalt zu ſichern, ihre Zuflucht zu nehmen; ſo iſt dies bei dem Forſtdiener-Stand um ſo mehr der Fall, da ſeine Dienſtverrichtungen mit großer Mühe und vielen Beſchwerden verbunden ſind, die einen größern Zeit- Kräfte- und Koſten-Aufwand fordern,

auch mit vielen Gefahren für Geſundheit und Leben verbunden ſind.

§. 154.

Wie groß aber die Beſoldung, wenn alle oben angegebene Beſoldungstheile zu Geld angeſchlagen werden, für eine jede Klaſſe der Forſtbeamten, und, wenn ſie jenem Zweck entſprechen ſoll, ſeyn muß, dies läßt ſich um ſo weniger genau angeben, indem vorzüglich von den bei den Beſoldungsbeſtimmungen überhaupt angenommenen Grundſätzen der Staatsregierung ausgegangen werden und auch der reine Ertrag, den die Forſten überhaupt liefern, zum Grunde gelegt werden muß. Eine beſondere Rückſichtsnahme bei der Beſtimmung der Größe der Forſtdiener-Beſoldungen verdient auch der Flächeninhalt der Waldungen und der Umfang der Geſchäfte, welche einer jeden Forſtbeamten-Klaſſe dadurch zugewieſen werden; ſo wie ſich dieſes ändert, ſo muß in demſelben Verhältniſſe auch die Beſoldung abgeändert werden. *) Auch iſt es der Billigkeit gemäß, wenn auf die jedesmaligen örtlichen Verhältniſſe, und auf die theuere oder wohlfeile Lebensweiſe einer jeden Gegend, Rückſicht genommen und auch hiernach die Größe der Beſoldungen beſtimmt werden. Endlich ſind die Beſoldungen der Forſtbedienten einer Klaſſe nicht gleich groß zu machen, ſondern es müſſen hierin gewiſſe Grade ſtatt finden, damit der Staat dadurch Gelegenheit hat, die Verdienſte der Forſtbeamten zu belohnen.

*) Sehr zweckmäßig erſcheint in dieſer Hinſicht die Beſtimmung in der Herzogl. Naſſauiſchen Forſtorganiſation vom 9ten Nov. 1816. wornach die Beſoldung der verwaltenden Forſtbeamten nach dem Flächengehalt der Waldungen in der Art beſtimmt wird, daß ſie für jeden Morgen 6 Kreutzer jährlich von dem Waldeigenthümer beziehen.

§. 155.

Folgende allgemeine Beſtimmungen, in Hinſicht der Größe der Beſoldungen, zu Geld angeſchlagen, jedoch mit Ausſchluß der oben bezeichneten und außer Anſchlag zu laſſenden Bezüge der Forſtbeamten und mit Rückſicht auf den oben angegebenen Flächeninhalt von Waldungen, dem eine jede Forſtbeamten-Klaſſe zugewieſen wird, würden für die meiſten deutſchen Staaten, angenommen werden können:

1) Für die Klaſſe der Forſtgehülfen von 200 bis 400 Gulden.
2) Für die Klaſſe der Unterförſter von 300 bis 500 Gulden.
3) Für die Klaſſe der Revierförſter von 600 bis 900 Gulden.
4) Für die Klaſſe der Oberförſter oder Forſtmeiſter von 1200 bis 1800 Gulden.
5) Die Klaſſe der Forſtverrechner kann den Forſtmeiſtern bis auf die oben angegebene Abweichung, gleich geſtellt werden, wobei jedoch die Größe des Bezirks, wofür eine Forſtverrechnung beſteht, in Betracht gezogen und die Beſoldung geringer beſtimmt werden muß, wenn der Forſtverrechnungs-Bezirk nur ein Forſtamt umfaßt. —

Nach dieſen Beſtimmungen laſſen ſich die verſchiedenen Grade für eine jede Klaſſe, von dem Minimo bis zum Maximo feſtſetzen.

§. 156.

V. Belohnung der Forſtbeamten für beſondere Auszeichnungen und Verdienſte.

Ein jeder Staatsdiener iſt freilich verbunden, wenn ihm eine, ſeinem Amte angemeſſene Beſoldung gegeben iſt, ſeine

Kenntniſſe und Kräfte dem Staate ganz zu widmen und alle mögliche Verbeſſerungen, die durch ihn in ſeiner Dienſtſphäre bewirkt werden können, vorzunehmen. Dies letztere iſt freilich nicht oft der Fall und nur beſondere Geſchicklichkeit, Thätigkeit und Dienſteifer wird dazu erfordert, die nicht ein jeder beſitzt und mancher nicht anwenden mag.

Dergleichen Auszeichnungen im Dienſt ſollte aber keine Staatsregierung unbeachtet laſſen, ſondern theils der dadurch für den Staat ſelbſt oft erlangten Vortheile wegen, theils auch zur Ermunterung dieſer und anderer Staatsdiener, ſolche beſonders belohnen und im Voraus die Grade der Belohnungen feſtſetzen.

## §. 157.

Das Forſtperſonale hat beſonders ſo manche Gelegenheit ſich auszuzeichnen, Verbeſſerungen vorzunehmen und ſich um den Staat und die Wiſſenſchaft verdient zu machen.

Die Belohnungen dafür könnten beſtehen:

1) **In Beförderung auf eine höhere und einträglichere Stelle.**

Dieſes iſt freilich nicht bei einem jeden Forſtbeamten, der ſich ſehr auszeichnet, anwendbar, ſondern nur bei denen, welche zugleich die mit einem höhern Poſten verbundene Kenntniſſe beſitzen. Ein ſo geeignetes Subject verdient ſchon dann den Vorzug vor jedem andern, wenn es ſich auch nicht beſonders ausgezeichnet hätte, alſo ſelbſt vor demjenigen, der eine Belohnung erhalten ſoll, deſſen Kenntniſſe aber für einen höhern Poſten nicht hinreichen, indem ihm und dem Staate nicht damit gedient wäre, wenn er einen höhern Poſten erhielte, dem er in der Folge vielleicht nicht würde vorſtehen können.

Dieſe Belohnung kann alſo nur bei dem vorzugsweiſe in Anwendung kommen, deſſen Kenntniſſe ohnedies Anſprüche auf eine höhere Stelle geben.

§. 158.

2) Durch Verſetzung auf eine angenehmere und einträglichere Stelle, in gleicher Eigenſchaft,

kann eine Belohnung für ſolche Forſtbeamten gefunden werden, die ſich nicht für höhere Poſten eignen. Hiebei kommt freilich zu erwägen, daß bei Forſtbeamten, denen die Localität und Verhältniſſe jeder Art mehr als jedem andern Beamten bekannt ſeyn müſſen, eine Verſetzung ſo viel als möglich vermieden werden muß, indem dadurch zwei Neulinge entſtehen, die oft nur auf Koſten des Staats und in mehreren Jahren ſich ſolche Kenntniſſe wieder verſchaffen, wodurch ſie in Stand geſetzt werden, das zu leiſten was ihre Vorgänger leiſteten. — Die Verſetzung auf eine einträglichere Stelle kann nur dann als eine Belohnung betrachtet werden, wenn der Forſtbeamte es ſelbſt wünſcht; denn mancher, der lange Jahre an einen Ort zugebracht hat, an demſelben alt geworden, durch Familien und andere Verhältniſſe daran gekettet iſt, verläßt denſelben oft ungern, ſelbſt wenn er an einem andern Ort auch eine größere Einnahme erhalten würde, und in dieſem Fall wäre die Verſetzung mehr als eine Strafe zu betrachten. Wenn aber der Forſtbeamte eine einträglichere Stelle vorzieht, und iſt dieſe zugleich auch eine angenehmere, ſo daß entweder die Gegend weniger rauh, die Waldungen weniger beſchwerlich zu begehen, oder wegen andern perſönlichen und Familien-Verhältniſſen der Ort für ihn angenehmer iſt, ſo ſind dies freilich Beweggründe, ihn zur Belohnung ſeiner Verdienſte zu verſetzen.

§. 159.

## 3) Durch Beſoldungserhöhung mit Belaſſung auf der Stelle

können am beſten als Belohnung für Auszeichnungen und Verdienſte ertheilt werden. Eine bei der Organiſation zu beſtimmende Klaſſification der Beſoldungen überhaupt giebt dem Staat die Mittel in Händen, dieſes zur Ausführung zu bringen. Wenn der Grundſatz aufgeſtellt wird, daß ein jeder Forſtbeamter einer Klaſſe gleich viel arbeiten und jede Klaſſe derſelben alſo eine gleiche Beſoldung erhalten muß, ſo würden dennoch zur Belohnung für Auszeichnungen, für eine jede Beſoldungs-Klaſſe drei Grade beſtimmt werden, wovon der erſte Grad für neu angeſtellte Forſtbeamte dienen, der zweite die gewöhnliche Beſoldung der Klaſſe, worinn die neu angeſtellten nach und nach einzurücken haben, ausmachen, und der dritte Grad als Belohnung für Auszeichnungen und Verdienſte, der im zweiten Grade beſoldeten, können vorbehalten bleiben. Auf dieſe Weiſe kann manchem Forſtbeamten, dem man keinen höhern Poſten geben kann, oder der ſeine Stelle, ſelbſt wenn er auf einer andern eine höhere Beſoldung erhalten würde, nicht gern vertauſcht, geholfen werden, und es fallen die Nachtheile weg, welche mit öftern Verſetzungen des Forſtperſonale unvermeidlich verbunden ſind.

Jene Beſoldungsgrade ſind jedoch nicht als ſtändig mit einer Stelle verbunden zu betrachten, ſondern ſie wandern von einer Stelle zur andern und es kann daher oft der Fall eintreten, daß eine Stelle, worauf derjenige, der ſie bekleidete, den dritten Beſoldungsgrad bezog, wieder mit einem Subjecte beſetzt wird, dem nur der erſte Grad zu Theil werden kann.

Eine ſolche Beſtimmung der Beſoldungen nach den verſchiedenen Graden iſt der richtigſte Maaßſtab, die Kenntniſſe

und Verdienſte eines jeden Forſtbeamten zu belohnen, ohne daß der Staat eigentliche Beſoldungs-Zulagen zu machen nöthig hat.

## §. 160.

### 4) Durch Prämien an Geld

können dann, wenn man jene Belohnungen noch nicht kann eintreten laſſen, oder wenn der Staat zur Aufmunterung im Dienſt und für den nützlichen Dienſteifer, beſonders der niedern Forſtbeamten, etwas thun will, Belohnungen ſtatt finden. Es kann, je nachdem das Forſtperſonale des Landes geringe oder ſtark iſt, mit 1000 bis 1500 Gulden jährlich, viel geſchehen. Dieſe Summe in 10 bis 15 Prämien von verſchiedener Größe, die erſte etwan in 200 und die geringſte in 50 Gulden beſtehend, gebracht und an diejenigen Forſtbeamten bezahlt, durch deren thätige Bemühungen die meiſten und zweckmäßigſten Verbeſſerungen im Forſtweſen zu Stande gekommen ſind, wird zur Aufmunterung im Dienſt ſehr viel beitragen. Bei der Vertheilung derſelben muß der Grad der Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit und Schwierigkeit der bewirkten Verbeſſerung jedesmal erwogen und berückſichtiget werden.

## §. 161.

### 5) Durch Ertheilung eines höhern Karakters, durch Ordensdecorationen und durch Belobungsſchreiben,

können endlich noch Verdienſte, welche ſich die Forſtbeamten erwerben, belohnt werden.

Dieſe Art von Belohnung, womit der Staat jedoch nicht zu freigebig ſeyn ſollte, iſt, wenn nicht ausſchließlich, doch mehr für die höhern Forſtbeamten geeignet, denen mit Beſoldungszulagen oft nicht viel gedient iſt, oder denen nicht

wohl höhere Beſoldungen gegeben werden können. Insbeſondere ſollte aber die Ertheilung höherer Karaktere oder bloßer Titel, die den Dienſtgeſchäften nicht anpaſſend ſind, nur in ſehr einzelnen Fällen ſtatt finden, indem dies leicht zu manchen Anmaßungen im Dienſt Veranlaſſung giebt, wodurch nur Unordnungen mancher Art erzeugt werden. Am wenigſten ſollte aber der Staat den Forſtbeamten für ihren Stand ganz ungeeignete Titel beilegen, indem er dadurch ſie und den Stand wenig ehrt, ſondern vielmehr lächerlich macht.

§. 162.

Um überhaupt ſowohl beſſer bemeſſen zu können, welche Forſtbeamten einer Belohnung würdig ſind, als auch, welche auf höhere und beſſere Beförderung Anſprüche machen und empfohlen werden können, wird es zweckmäßig ſeyn, wenn die Forſtdirection die ſämmtlichen Forſtbeamten in eine Hauptüberſicht bringen läßt und in derſelben von Zeit zu Zeit ihre Qualification und wodurch ſie zu andern Stellen oder zu Belohnungen empfehlungswürdig werden, eintragen läßt. Bei den jährlichen Forſtviſitationen bietet ſich die beſte Gelegenheit dar, dieſes zu unterſuchen und zu beſtimmen und hiernach das Nöthige zu bemerken.

Eine nach dem Schema C. eingerichtete tabellariſche Ueberſicht wird zu dieſem Zwecke dienlich ſeyn.

# Dritter Abſchnitt.

## Von der Forſthoheit.

§. 163.

Die Wälder, als Gegenſtände des Eigenthums, geben zwar den Beſitzern derſelben, das mit jedem Eigenthume verbundene Recht zum Genuß derſelben, und das Recht, Veränderung damit vorzunehmen und über dieſelbe nach Gefallen zu verfügen. Da aber alle Waldungen eines Staats zu dem allgemeinen Holzbedürfniß beitragen müſſen, dies nur durch eine gute Bewirthſchaftung und Erhaltung der ſämmtlich vorhandenen und für die Bedürfniſſe berechneten Waldungen geſchehen kann, ſolches aber ſelten mit der uneingeſchränkten Ausübung der Eigenthumsrechte beſteht; ſo iſt die Staatsregierung befugt, dieſe Rechte der Waldbeſitzer in ſo weit zu beſchränken, als das Wohl des Staats es erfordert. Die zu dieſem Zwecke dienlichen Mittel liegen aber in der Pflicht, für die Erhaltung der geſammten Waldflächen des Staats Sorge zu tragen, und davon bei keinem Theil eine Ausnahme zu machen.

Dieſes dem ſouverainen Landesherrn zuſtehende Recht iſt das Forſthoheitsrecht und die Ausübung deſſelben die Forſthoheit, Forſteilichkeit. Alles was auf die Bewirthſchaftung, Erhaltung und Benutzung der Privatwaldungen Bezug hat, liegt alſo in dem Umfange der Forſthoheit, vermöge welcher die Staatsregierung die oberaufſehende, geſetzgebende und vollſtreckende Gewalt, über alle Waldungen im Staate, auszuüben hat.

# Erſtes Kapitel.

## Von den Forſthoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 164.

Die Oberaufſicht, welche die Staatsregierung ſchon im Allgemeinen über alle Handlungen der Staatsbürger, ſobald ſolche zur Erreichung gewiſſer Staatszwecke nöthig iſt, ausübt und die ſich folglich auf alle Gegenſtände erſtrecken kann, die als Mittel, um den Staatszweck auf eine leichte und ſichere Art zu erreichen, dienen; dehnt ſich auch über alle Staats- und insbeſondere über diejenigen Waldungen im Staate aus, welche Privatperſonen, ſie ſeien entweder einzelne Perſonen oder ſie machen eine Geſellſchaft von Perſonen aus, gehören. Dieſe Oberaufſicht, oder die Beſchränkung der Privatwald-Beſitzer in ihrem Eigenthumsrechte, darf ſich aber nicht weiter ausdehnen, als erforderlich iſt, um die Waldungen in dem Zuſtand zu erhalten, damit ſie jederzeit zu den allgemeinen Holzbedürfniſſen des Staats verhältnißmäßig beitragen können, daß ſie folglich nach den gegebenen allgemeinen Beſtimmungen gehörig und gut bewirthſchaftet, im gehörigen Zuſtande erhalten und der Nachkommenſchaft geſichert werden.

§. 165.

Die von dem Staate in dieſer Hinſicht auszuübenden Forſthoheitsrechte ſind im Allgemeinen folgende:

## I. In Hinſicht der oberaufſehenden Gewalt.

### 1) Das Recht, willkührliche Waldausrodungen entweder zu verbieten oder zu erlauben.

Ein jeder Wald im Staate trägt zur Befriedigung des Holzbedürfniſſes verhältnißmäßig bei. Durch Waldausrodungen und Benutzung der Fläche zu andern Zwecken entſteht eine Verminderung der nachhaltigen Holzmaſſe und wenn das Verhältniß der dazu nöthigen Waldungen überſchritten wird, ein Holzmangel. Die Staatsregierung, welche nur das Verhältniß der Waldflächen zu den Holzbedürfniſſen des Staats und zum Ackerfeld genau kennt, kann daher auch nur beſtimmen, in wie fern Waldausrodungen zuläßig ſind oder nicht. Die Zulaſſung von Waldausſtockungen kann nur in ſolchen Fällen ſtatt finden, wenn Holzüberfluß, folglich größere Waldflächen vorhanden ſind, die mehr als den jährlich erforderlichen Holzbedarf liefern. Dieſer beſchränkt ſich jedoch nur auf die Gegend, in welcher der Wald liegt und auf die nöthigen Bau- und Brennholzbedürfniſſe. Solche, welche auf Privat-Vortheile oder auf Anlagen von holzfreſſenden Gewerben berechnet ſind, können hier nicht in Betracht kommen und die Ausrodung von Waldungen hindern. Bei einem Mangel an landwirthſchaftlichen Grundſtücken und bei einem Ueberfluß an Waldflächen kann zwar, wenn gleich dieſe keinen hinreichenden Holzertrag geben, die Ausrodung von Waldungen, jedoch unter der Vorausſetzung, ſtatt gegeben werden, daß die ſchlecht beſtandene oder verödete Walddiſtrikte durch gehörige Cultur in einem, mit dem Ertrag der abgegebenen Waldflächen gleichen Verhältniſſe, gebracht werden.

In den entgegengeſetzten und in andern Fällen darf keine Waldausrodung zugelaſſen werden.

§. 167.

Die Befugniß der Forſthoheit beſteht ferner darinn:

2) Die Walddevaſtationen jeder Art zu verhindern.

Eine jede, mit einem Walde vorgenommene Handlung, wodurch der nachhaltige Ertrag deſſelben beſchränkt wird, oder gänzlich aufhört, iſt eine Walddevaſtation. Fehlerhafte Bewirthſchaftung der Wälder überhaupt, nemlich Uebergreifungen im Hiebe, Vernachläßigung der Culturen und Schonungen ſind gewöhnlich die Urſachen der Walddevaſtationen.

Die Staatsregierung hat das Recht, jeder Waldverheerung vorzubeugen und durch Geſetze ſowohl, als durch Beſtrafung geſchehener Walddevaſtation, nach vorhergegangener gerichtlicher Unterſuchung, den ſchädlichen Folgen derſelben für das Allgemeine vorzubeugen.

§. 168.

Die Forſthoheit übt ihr Recht aus:

II. In Hinſicht der geſetzgebenden Gewalt.

3) Durch geſetzliche Anordnungen zum Wiederanbau der Wälder.

Die Staatsregierung kann, damit die Waldculturen auf eine gleichförmige Art mit den beſten Grundſätzen der Forſtwirthſchaft übereinſtimmend geſchehen und damit dadurch der Zweck der Erhaltung und höchſten Benutzung der Wälder, den Abſichten der Staatsregierung gemäß, erlangt wird, geſetzlich verordnen, daß und wie der Wiederanbau aller Waldungen im Staate geſchehen ſoll.

Dieſe geſetzliche Beſtimmungen ſind Gegenſtände der allgemeinen Landes-Forſtordnung, welche nicht nur in dieſem, ſondern auch in jedem andern Falle für alle Privat-

Waldbeſitzer, in ſo fern verbindende Kraft haben, als es das allgemeine Wohl des Staats erheiſcht, daß die Waldungen auf eine beſtimmte Art und mit beſtimmten Holzarten angebaut werden müſſen. In den übrigen Fällen genügt es blos, den Privat-Waldbeſitzer zum Anbau ſeiner Waldungen anzuhalten und ihm die Mittel, wodurch es geſchehen kann, ſelbſt zu überlaſſen, die jedoch immer mit den für die Waldungen im Allgemeinen aufgeſtellten Grundſätzen übereinſtimmend ſeyn müſſen.

§. 168.

Ein weiteres mit der Forſthoheit verbundenes Recht iſt:

4) Die geſetzliche Beſtimmung des Forſtſchutzes.

Die mannigfaltigen Hinderniſſe und Einflüſſe, wodurch die Waldungen in ihrem Ertrag zurückgeſetzt oder ganz ruinirt werden, entſtehen durch Menſchen, Thiere und Naturereigniſſe. Dieſe Gegenſtände des Forſtſchutzes unterliegen den geſetzlichen Verfügungen zur Entfernung derſelben. Verbietende Geſetze hindern die Beſchädigung der Waldungen durch Menſchen und Thiere; gebietende Geſetze hingegen ſchreiben die Maaßregeln vor, welche zur Verminderung der durch Naturereigniſſe herbeigeführten Unglücksfälle anzuwenden ſind. Auch dieſe Anordnungen und Geſetze iſt ein jeder Waldbeſitzer des allgemeinen Wohls wegen, zu befolgen verbunden.

§. 169.

Die Staatsregierung hat ferner das Recht:

5) Die Waldbenutzung geſetzlich zu beſtimmen.

Nur durch eine nachhaltige Benutzung der Waldungen kann der Zweck der Staats-Forſtwirthſchaft erreicht, die

Holzbedürfniſſe befriedigt und dem Mangel vorgebeugt werden. Vermöge des Forſthoheitsrechtes kann der Wald-Eigenthümer alſo in ſeinem Nutzungsrecht durch Geſetze beſchränkt, er zur nachhaltigen Benutzung angehalten und ſeiner Willkühr Schranken geſetzt werden. Eine Folge davon iſt die Pflicht des Waldbeſitzers, die Erlaubniß zum Holzhiebe nachzuſuchen.

Da die Nebennutzung der Wälder in genauer Verbindung mit den Hauptnutzungen ſtehen und dadurch der Nachhaltigkeit des Ertrages der Letztern ſehr geſchadet werden kann; ſo dehnt das Forſthoheitsrecht ſich auch über dieſe aus und giebt dafür geſetzliche Beſtimmungen.

§. 170.

Mit der Forſthoheit iſt weiter das Recht verbunden:

6) Die Holzexportation zu beſchränken und Sperre anzulegen.

Wenn der Ertrag der Waldungen eines Staats mit den Bedürfniſſen deſſelben in einem genauen Verhältniſſe ſteht, ſo kann dem auswärtigen Holzhandel kein freier Spielraum gelaſſen werden und die Staatsregierung hat das Recht, ſolchen zu verbieten und die Holzexportation zu hindern. Aber auch ſelbſt dann, wenn in einzelnen Gegenden des Landes oder im Ganzen ein Holzüberfluß iſt, der mit Vortheil ausgeführt werden kann, ſo muß dennoch eine Beſchränkung dahin ſtatt finden, daß die Erlaubniß dazu jedesmal nachgeſucht wird. Denn nur die Staatsregierung kann bemeſſen, wo und in welchem Maaße einer Holzausfuhr darf ſtatt gegeben werden und nur höhere Staats-Rückſichten können beſtimmen, wohin die Ausfuhr geſchehen darf.

Die Beſtimmung einer Abgabe wegen erlaubter Holzausfuhr iſt mit dem Recht zur Beſchränkung derſelben verbunden.

§. 171.

Ein Ausfluß der Forſthoheit iſt:

III. In Hinſicht der vollſtreckenden Gewalt.

7) Das der oberſten Staatsregierung zuſtehende Forſtſtrafrecht.

Dieſelbe kann durch Zwangsmittel die Befolgung der Forſtgeſetze ſichern und die dagegen Handelnden mit einer zweckmäßigen Strafe belegen.

Nur durch die genaue Befolgung der Forſtgeſetze kann das allgemeine Wohl befördert und die Waldungen in dem Zuſtande erhalten werden, in welchen ſie zu den allgemeinen Holzbedürfniſſen des Staats beitragen können. Die Vernachläßigung der geſetzlichen Vorſchriften verurſachet eine Störung des Ganzen und dieſes muß durch Zwangsmittel und Strafen verhindert und unſchädlich gemacht werden.

§. 172.

Ein mit dem Forſt-Strafrecht in genauer Verbindung ſtehendes Forſthoheitsrecht iſt:

8) Die Forſtgerichtsbarkeit.

Vermöge dieſer hat die Staatsregierung das Recht, Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen und Vergehungen wieder die beſtehenden Forſtgeſetze anzuordnen.

Dieſe Gerichtsbarkeit dehnt ſich über die ſämmlichen Privatwaldungen eines Staats aus. Dieſem Zufolge müſſen alle Forſtvergehen vor die von dem Landesherrn angeordneten Gerichtsſtelle gebracht und hier nach den Landes-Forſtpolicei-Geſetzen entſchieden werden. Der Schadensersatz fällt den Waldbeſitzern zu, die Strafe aber fließt in die landesherrliche Kaſſe.

# Zweites Kapitel.

## Von der Oberaufſicht über die Bewirthſchaftung und Erhaltung aller Waldungen im Staate.

---

### §. 173.

Die Forſthoheitsrechte, welche die Staatsregierung über alle Waldungen im Staate auszuüben hat, können nur durch eine anzuordnende Oberaufſicht über dieſelben aufrecht erhalten und ausgeübt werden. Der Forſtdirection iſt es insbeſondere übertragen, dieſen wichtigen Gegenſtand unter ihre Leitung zu nehmen und durch die Forſtbeamte werden ſie in den Staats und Privatwaldungen ausgeübt und über ihre Ausübung gewacht. *)

---

*) Die Oberaufſicht über die Privatwaldungen im Staate, wohin alle Waldungen, welche Gemeinden, andern Corporationen oder Privatperſonen eigenthümlich ſind, gezählt werden, kann ausgedehnt und auch beſchränkt ſeyn, je nachdem ein jeder Landesherr oder Souverain dies zu beſtimmen für angemeſſen hält. Bei der Mediatiſirung mehrerer deutſchen Reichsländer, ſind von den Souverainen zwar im Allgemeinen, und der Rheiniſchen Bundesacte vom 12. July 1806. gemäß, gleiche Grundſätze, in Hinſicht der Forſthoheit, angenommen worden, insbeſondere weichen ſolche aber in vielen deutſchen Staaten von einander ab. Die deshalb

Um dieſe Oberaufſicht gehörig führen laſſen zu können, werden vom Staate die nöthigen Forſtbeamten aufgeſtellt, welche für die Anwendung der durch die Forſtgeſetze gemachten Beſtimmungen, ſowohl für die Staats- als auch für die Privatwaldungen zu ſorgen haben.* In Hinſicht der Erſtern findet dies weniger Schwierigkeiten, als in Hinſicht der Letztern, weil die Privat-Waldbeſitzer ihres eigenen augenblicklichen Vortheils wegen, oft zu einer Waldbehandlung verleitet werden, welche einer nachhaltigen Bewirthſchaftung und der Erhaltung derſelben entgegen iſt. Dieſe müſſen daher vom Staate beſonders in Oberaufſicht genommen werden.

§. 174.

Die Oberaufſicht über alle Waldungen im Staate erſtreckt ſich zunächſt darauf, daß ſie gehörig und gut und den beſtehenden Vorſchriften gemäß bewirthſchaftet und benutzt, und daß ſie unverletzt erhalten werden. Für die Staatswaldungen ſind zur Adminiſtration und Aufſicht beſondere landesherrliche Forſtbeamte angeſtellt, welche die Anordnungen der Forſtdirection zu vollziehen haben. Für die Privatwaldungen hat der Staat, vermöge der Forſthoheit, auch die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß ſolche den landesherrlichen Waldungen gleichmäßig und gut adminiſtrirt werden, und er hat zu dem Ende das Recht, für dieſe beſondere oberaufſehende und adminiſtrirende Stellen zu errichten, wenigſtens zu verlangen, daß die adminiſtrirende und ſchützende Forſtbeamte von der Forſtdirection geprüft und beſtätigt werden.

---

von mir gemachten Beſtimmungen und hier aufgeſtellten Grundſätze, ſind größtentheils diejenigen, welche im Großherzogthum Baden dafür feſtgeſetzt ſind. Einige Abweichungen davon ſind aus den Forſtverfaſſungen anderer deutſchen Staaten entnommen worden.

§. 175.

Die in einem Staate vorhandene Privatwaldungen überhaupt ſind aber, nach den Verhältniſſen ihrer Beſitzer, verſchiedener Art und die desfalls zu treffenden Anordnungen, wegen der Oberaufſicht und Adminiſtration, eben ſo verſchieden.

Die Privatwaldungen in einem Staate gehören an:

1) Mediatiſirte Fürſten und Herren, Standesherren genannt.

2) Grund- oder Gutsherren.

3) Gemeinden ohne Unterſchied der Landes- oder Grundherrſchaft.

4) Einzelnen Corporationen, als Kirchen oder Stiftungen.

5) Einzelnen Privat-Perſonen insbeſondere.

§. 176.

Die Waldungen, deren Beſitzer mediatiſirte Fürſten und Herren oder Standesherren ſind, haben meiſtens einen bedeutenden Flächeninhalt, ſo daß dafür mehrere Ober- und Unterforſtbeamte angeſtellt werden können. Geſchieht die Anſtellung und Beſoldung der erforderlichen Forſtbeamten für die eigenen oder Domainen-Waldungen, von den Waldbeſitzern ſelbſt, ſo ſind ſie verbunden, ihre Wahl und Anſtellung jedesmal der Forſtdirections-Stelle anzuzeigen, um von dieſer die Beſtätigung ihrer Forſtbeamten zu erhalten. Von dieſen Forſtbeamten können die adminiſtrirenden auch zugleich die Waldwirthſchaft in den Gemeinds-, Corporations- und Privatwaldungen des Bezirks beſorgen, ohne daß ſie jedoch in dieſer Hinſicht von den Oberforſtbeamten ihrer Herrſchaft abhängig ſind, ſondern einzig unter den Oberhoheits-Forſtbeamten ſtehen. Die Belohnung für dieſe Dienſtleiſtungen

muß ihnen auch von den Gemeinden und Privaten, deren Waldungen ſie adminiſtriren, oder vom Staat, wenn dieſer einen Beitrag für die Adminiſtration dieſer Waldungen erhält, gegeben werden.

§. 177.

Die Ausübung der Forſthoheit, oder die Oberaufſicht über die Waldungen der mediatiſirten Fürſten und Herren, damit ſolche den allgemeinen Vorſchriften gemäß, und mit Rückſicht auf das allgemeine Wohl des ganzen Staats, bewirthſchaftet werden, beſchränkt die ſtandesherrlichen Forſtbeamte auf folgende Art:

1) Die Forſtbehörden müſſen zur vorgeſchriebenen Zeit und in der vorgeſchriebenen Form, der Oberaufſicht führenden Stelle den jährlichen Holzfällungsplan vorlegen, worinn ſowohl das Holzquantum als auch die Gattung, ſo wie die Walddiſtrikte, wo? und die Art wie? das Holz gehauen werden ſoll, enthalten iſt.

2) Zu gleicher Zeit müſſen in der vorgeſchriebenen Form die Culturpläne vorgelegt werden, worinn die Diſtrikte wo? und die Art wie? die Culturen geſchehen ſollen, angezeigt werden.

3) Findet die Staats-Forſtbehörde es für nöthig an Ort und Stelle zu unterſuchen, ob die Holzfällungen forſtwirthſchaftlich vorgenommen werden können und ob die Culturen zweckmäßig angeordnet ſind; ſo iſt ihr ſolches überlaſſen.

4) Wird dieſe Unterſuchung nicht für nothwendig erachtet, ſo werden die Holzfällungs- und Culturpläne ſogleich mit Vorſchlägen und Bemerkungen der Staats-Forſtbehörde an das Forſtdepartement zur Genehmigung eingeſchickt.

5) Nach erfolgter Genehmigung bleibt es den ſtandesherrlichen Forſtbeamten überlaſſen, die Holzfällung und Vertheilung oder Verwerthung des Holzes, ſo wie die Ausführung der Culturen beſorgen zu laſſen. Bei einem etwanigen Verkauf des Holzes außerhalb Landes muß jedoch erſt der landesherrliche Conſens beim Forſtdepartement nachgeſucht werden.

6) Die Benutzung von Waldnebennutzungen ſteht dem Eigenthümer in ſo weit frei, als er ſie nach den darüber ertheilten beſondern Vorſchriften und nicht zum Nachtheil der Waldungen gewinnen läßt, worüber die Staatsforſtbehörde zu wachen hat; auch in ſo fern nicht Servituten darauf hergebracht ſind, in welchem Fall darauf zu ſehen iſt, daß auch dieſe nicht zum Nachtheil der Waldungen zu weit ausgedehnt werden.

7) Wenn von den Waldbeſitzern außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden wollen; ſo müſſen erſt von der Staatsforſtbehörde an Ort und Stelle über die Zuläßigkeit derſelben Unterſuchungen angeſtellt, von dieſer an das Forſtdepartement Vorſchläge und Gutachten abgegeben und von Letzterem die Genehmigung dazu ertheilt werden.

8) Dies iſt derſelbe Fall dann, wenn Waldausſtockungen oder Anlage von neuen Waldungen nachgeſucht werden.

9) Bei etwanigen Walddevaſtationen ſind die Waldbeſitzer nach den Geſetzen zu beſtrafen und dieſelben in der ſpeciellen Bewirthſchaftung ihrer Waldungen, ſo weit es für gut gefunden wird, zu beſchränken.

10) Die Staatsforſtbehörde hat von Zeit zu Zeit eine Reviſion der Waldungen und der Wirhſchaft vorzu-

nehmen und darüber einen Hauptbericht mit etwanigen Vorſchlägen über zu treffende zweckmäßige Anordnungen an das Forſtdepartement zu erſtatten.

11) Die ſtandesherrlichen Forſtbeamte haben an die Staatsforſtbehörde, in Hinſicht alles deſſen, was ſich auf die Oberaufſicht bezieht, Bericht zu erſtatten und Weiſungen anzunehmen und zu befolgen.

12) Die Freveltbätigungen in den ſtandesherrlichen Waldungen werden von den landesherrlichen Oberforſt-Behörden vorgenommen. Der Schadenserſatz fällt den Standesherren zu, die Strafen fließen aber gewöhnlich in die landesherrliche Kaſſe und von der Letztern werden der Antheil der Denuncianten und die Koſten der Freveltbätigung bezahlt.

## §. 178.

Die Grund- oder Gutsbeſitzer haben ſelten Waldungen von ſo großem Umfange, daß ſie mehrere und am wenigſten Oberforſtbeamte dafür anſtellen können, welches Letztern ihnen auch nicht geſtattet werden kann. Gewöhnlich beſchränkt ſich ihr Forſtperſonale auf 1 — 2 adminiſtrirende und mehrere beſchützende Forſtbeamte. Zuweilen iſt auch dieſes nicht der Fall und ſie laſſen ihre Waldungen durch landesherrliche Forſtbeamte adminiſtriren und halten blos einzelne Perſonen zum Schutz derſelben. Dieſe Waldbeſitzer ſind gleichfalls verbunden, die von ihnen ernannte Forſtbeamte dem Forſtdepartement zur Beſtätigung anzuzeigen. Dieſe Forſtbeamte können auch, in beſondern Fällen, und wenn die Landesherrſchaft mit den Grundherren darüber einig wird, zur Adminiſtration der Waldungen von den Gemeinden der Grundbeſitzer, verwendet werden.

§. 179.

In Hinſicht der Oberaufſicht über die Waldungen der Grund- oder Gutsbeſitzer, wenn ſolche beſondere Forſtbeamte dafür angeſtellt haben, treten folgende Beſtimmungen ein:

1) Die jährlichen Holzfällungs- und Cultur-Vorſchläge, müſſen bei der Oberforſtbehörde eingereicht, von dieſer an Ort und Stelle unterſucht und von dem Forſtdepartement genehmigt werden.

2) Die Holzanweiſungen werden von der Oberforſtbehörde, wenn ſie es nöthig findet, ſelbſt vorgenommen, ſonſt aber von den adminiſtrirenden Forſtbeamten verrichtet; im erſtern Fall kann der grundherrliche Waldhammer, neben dem landesherrlichen angeſchlagen werden. Der Holzhieb und die Holzverwerthung wird aber den adminiſtrirenden Forſtbedienten ganz überlaſſen.

3) Die Thunlichkeit der verlangten außerordentlichen Holzhiebe, ſo wie Waldausſtockungen werden von der Oberforſtbehörde unterſucht und auf deren Gutachten vom Forſtdepartement genehmigt oder verweigert.

4) Die Oberforſtbehörde kann von Zeit zu Zeit Viſitation der Waldungen vornehmen, entdeckte Unordnungen entweder abſtellen oder beim Forſtdepartement darüber Anzeige machen.

5) Sie ordnet die Heege und Schonungen an und wacht darüber, daß die Nebennutzungen nach den dafür beſtehenden Geſetzen und nicht zum Nachtheil der Waldungen ſtatt finden; in ſolchen Fällen kann ſie ſolche abſtellen oder beſchränken.

6) Ueber alle Waldnutzungen, welche nach dem Ermeſſen der Staatsforſtbehörden forſtmäßig aus den Waldungen abgegeben werden können, kann der Waldbeſitzer zwar frei, jedoch mit Beobachtung der über den Verkauf und die Verwendung des Holzes beſtehenden Geſetze, disponiren.

7) In den Fällen, wo den landesherrlichen Forſtbeamten die Adminiſtration der Waldungen der Grundbeſitzer übertragen iſt, finden dieſelben Maaßregeln ſtatt, welche eben angegeben ſind. Nur haben die Waldbeſitzer den Forſtbeamten alsdann für ihre Geſchäfte Diäten oder eine ſonſtige Belohnung zu verabreichen, in ſo fern ſie der Landesherrſchaft keinen beſondern Beitrag zur Beſoldung der Forſtbeamten leiſten.

8) In Hinſicht der Frevelthätigungen wird es hier, wie bei den Standesherren gehalten.

§. 180.

Die Waldungen der Landes-Gemeinden überhaupt werden ſelten durch beſondere von ihnen angeſtellte Forſtbeamte adminiſtrirt, obgleich ihnen zugeſtanden werden kann, wenn der Umfang ihrer Waldungen es zuläßt, dergleichen anzuſtellen und zu beſolden, welches aber nur von adminiſtrirenden Forſtbedienten, alſo höchſtens vom Förſter, oder ſolchen, die mit dieſem in gleicher Cathegorie ſtehen, zu verſtehen iſt, die in landesherrlichen Pflichten ſtehen müſſen. Gewöhnlich werden die Gemeindswaldungen aber den landesherrlichen Forſtbeamten ganz zur Verwaltung übergeben und von den Gemeinden blos die nöthigen Perſonen zur Huth derſelben, wozu die Subjecte von der Forſtbehörde gewählt, wenigſtens beſtätiget und verpflichtet werden, angeſtellt. Da für die oberſte Leitung der Gemeinds-Oeconomie gewöhnlich eine Centralſtelle angeordnet iſt, ſo hat das Forſtdepartement mit

dieſer gemeinſchaftlich über alles, was in Bezug der Gemeindewaldungen eine höhere Genehmigung bedarf, zu beſchließen.

§. 161.

In Hinſicht der Oberaufſicht über die Gemeindswaldungen und die Bewirthſchaftung derſelben durch die landesherrlichen Forſtbeamten, können folgende Beſtimmungen ſtatt finden:

1) Da es zu einer nachhaltigen Bewirthſchaftung der Waldungen ſehr zweckmäßig iſt, wenn ſolche vermeſſen, abgeſchätzt und eingetheilt ſind; ſo muß wo möglich dahin gewirkt werden, daß ſolches von den Forſtbeamten auf Koſten der Gemeinden geſchieht.

2) Dieſe Arbeiten müſſen dem Forſtdepartement vorgelegt werden, um hiernach allgemeine Beſtimmungen über die Bewirthſchaftung der Waldungen ertheilen zu können.

3) Nach Angabe des jährlichen Holzbedürfniſſes vom Ortsvorſtande, hat die Oberforſtbehörde mit Zuziehung des Letztern zu unterſuchen und zu beſtimmen, wo und wie die Holzhiebe angelegt werden können und wo Culturen ſtatt finden müſſen.

4) Die Hiebs- und Cultur-Vorſchläge werden dem Forſtdepartement zur Genehmigung vorgelegt.

5) Die Holzanweiſung, nach Inhalt der genehmigten Holzfällungsvorſchläge, wird von der Oberforſtbehörde mit Zuziehung des Ortsvorſtandes vollzogen. Letzterer hat zum Beweiß, daß er um die Holzanweiſung gewußt hat und zum Zeichen des der Gemeinde zuſtehenden Waldeigenthums, das Recht, das

Waldzeichen der Gemeinde neben dem der Landes-Herrſchaft anzuſchlagen.

6) Dem Förſter können zwar auch, unter Verantwortlichkeit der Oberforſtbehörde, Holzanweiſungen überlaſſen werden, jedoch nur in den Fällen, wenn das zum Hieb kommende Holz im Voraus ſchon beſtimmt iſt, beſonders bei Durchforſtung von Stangenhölzern, wo bei ſolchen Holzanweiſungen das Waldzeichen angeſchlagen werden muß, iſt das Revier-Waldzeichen zu gebrauchen.

7) Die genehmigten Culturen müſſen von der Oberforſtbehörde angeordnet und können von dem Förſter ausgeführt werden.

8) Bei den Holzhieben muß vom Förſter Aufſicht geführt werden, daß ſie ordnungsmäßig geſchehen und das Holz gehörig ausgehauen, ſortirt und in Klaſter geſetzt wird.

9) Nach Beendigung des Hiebes muß das Holz von der Oberforſtbehörde aufgenommen und mit Zuziehung des Ortsvorſtandes die Abgabe und Vertheilung vorgenommen werden.

10) Die Anordnung von Heegen, die Oeffnung der Heegen zur Viehweide, ſo wie das Eingeben von Walddiſtrikten zum Streulaubſammeln, bleibt dem Ermeſſen der Oberforſtbehörde überlaſſen.

11) Bei eintretender Maſt wird von der Oberforſtbehörde beſtimmt, ob, wo und wie die Maſt benutzt, ob und wieviel Schweine in die Maſt getrieben werden können?

12) Wenn von den Gemeinden außerordentliche Holzverkäufe vorgenommen werden wollen; ſo hat die Ober-

forſtbehörde zu unterſuchen, ob dies mit Rückſicht auf den vorhandenen Holzvorrath und das eigene Holzbedürfniß der Gemeinde geſchehen kann und darüber Gutachten an das Forſtdepartement erſtatten.

13) Nach erfolgter Genehmigung wird die Anweiſung dieſes Holzes von der Oberforſtbehörde vorgenommen und ſolche beſorgt, auch mit Zuziehung des Ortsvorſtandes, die jedesmal zweckmäßigſte Art des Verkaufs, entweder in ganzen Stämmen oder nachdem es in Klafter aufgeſetzt worden iſt.

14) Wenn eine Gemeinde Walddiſtrikte ausſtocken und Aecker oder Wieſen daraus machen will; ſo muß von der Oberforſtbehörde erſt genau unterſucht und begutachtet werden, ob die Befriedigung der Holzbedürfniſſe der Gemeinde und die nachhaltige Wirthſchaft auch darunter leidet, ob der bleibende Wald dadurch nicht eine unregelmäßige Figur erhält und ob der Boden ſich beſſer zu landwirthſchaftlichen Grundſtücken als zur Waldcultur eigne.

15) Ueber die Verwendung des Erlöſes aus verkauftem Holze, ſo wie über die Verwendung des ausgeſtockten Waldbodens kann eine Gemeinde zwar nicht frei disponiren, allein hier hört die weitere Einwirkung der Forſtbehörden auf, und diejenige Stelle, welcher die Leitung der Gemeinds-Oeconomie übertragen iſt, hat dann allein die weitern Anordnungen zu treffen.

16) Die Oberforſtbehörde darf ſo wenig ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Ortsvorſtandes und ohne Genehmigung des Forſt- und Landesöconomie-Departements, und die Gemeinde eben ſo wenig ohne Genehmigung der Erſtern in den Gemeindswaldungen anweiſen oder Holz und andere nutzbare Produkte

aus dem Walde verabfolgen laſſen, oder ſonſt eine Benutzung des Waldes Jemand geſtatten.

17) Die Frevelthätigung in den Gemeindswaldungen wird wie in den landesherrlichen bewirkt und der Schadensersatz fällt den betreffenden Gemeinden zu.

§. 182.

Diejenigen Waldungen im Staate, welche Corporationen, als Kirchen oder milden Stiftungen, eigenthümlich ſind, können eben ſo wenig als alle übrige Privatwaldungen der landesherrlichen Oberaufſicht entzogen werden. Sie unterliegen derſelben auf dieſelbe Art, als die Gemeindswaldungen, wenn ſie auch von dem Umfange ſind, daß dafür beſondere Förſter angeſtellt werden. Da auch die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und milden Stiftungen gewöhnlich von einer obern Stelle geleitet wird, außerdem aber für die Verwaltung Beamte angeſtellt ſind, ſo muß die Oberforſtbehörde alle Geſchäfte in den Waldungen mit Zuziehung der Letztern vornehmen und gemeinſchaftliche Gutachten und Vorſchläge machen, das Forſtdepartement aber mit der Erſtern gemeinſchaftlich die Genehmigung ertheilen.

§. 183.

Die Waldungen, welche im Beſitze von einzelnen Privatperſonen ſind, haben meiſtens nur einen geringen Flächeninhalt und es kann daher faſt nie eine regelmäßige Eintheilung und Wirthſchaft darinn ſtatt finden. Sie müſſen demohnerachtet der Staats Oberaufſicht unterworfen ſeyn. Dieſe findet vorzüglich in ſo weit ſtatt daß die Waldungen nicht devaſtirt werden und daß nur ſo viel als es nachhaltig geſchehen kann, daraus benutzen zu dürfen erlaubt wird. Ein jeder in denſelben vorzunehmende Hieb und jede ſonſtige Benutzung und Cultur derſelben, muß daher von der Oberforſtbehörde begutachtet, vom Forſtdepartement ge-

nehmigt werden. Da die Privatperſonen nicht wie ganze Gemeinden, unter einer obervormundſchaftlichen Stelle ſtehen, ſo hat ſolche auch in Hinſicht der Waldnutzungen derſelben nicht mitzuwirken. Die Holzanweiſung muß von der Oberforſtbehörde geſchehen, übrigens ſteht es den Privatwaldbeſitzern frei, über alle Waldnutzungen in ſo weit nach Gefallen zu disponiren, als die etwan beſtehenden Geſetze ſie nicht darinn beſchränken.

§. 184.

Durch eine ſolche Oberaufſicht über alle vorhandene Waldungen im Staate, werden die Forſthoheitsrechte ausgeübt und die Forſtdirection in den Stand geſetzt, das Ganze zur Befriedigung aller Holzbedürfniſſe des Staats gehörig leiten und dadurch das allgemeine Wohl befördern zu können. Sie trägt auch zugleich zum Wohl eines jeden Einzelnen insbeſondere bei, indem die Privatwaldungen für Devaſtationen und eine ſchlechte Behandlung geſichert und dadurch den Beſitzern, ſo wie ihren Nachkommen, dieſelben erhalten werden.

# Drittes Kapitel.

## Von dem zu leiſtenden Beitrag für die Oberaufſicht und Beförſterung der Privatwaldungen.

§. 185.

Wenn durch das vom Staate über die Privatwaldungen auszuübende Forſthoheitsrecht, die Waldbeſitzer zwar ſehr beſchränkt und ihnen früher ausgeübte Rechte entzogen werden, der Staat dadurch aber an Anſehen und Macht gewinnt, und durch die mit einer regelmäßigen Bewirthſchaftung aller Waldungen im Staate verbundene Befriedigung der ſämmtlichen Holzbedürfniſſe, das allgemeine Staatswohl befördert wird; ſo iſt der Staat zwar verbunden, die an ſich gezogenen Rechte durch Forſtbeamte ausüben zu laſſen, es kann ihm aber dennoch nicht zugemuthet werden, daß er die Koſten davon allein tragen ſoll. Der Waldbeſitzer kann auch nicht verlangen, daß ſeine Waldungen unentgeltlich bewirthſchaftet und in Aufſicht genommen werden, er gewinnt dadurch weſentlich, weil durch eine regelmäßige und nachhaltige Bewirthſchaftung derſelben der Ertrag erhöhet, ſeine Bedürfniſſe ſtets hinreichend befriedigt, und die Waldungen ſelbſt ihm und ſeinen Nachkommen erhalten wer-

den. Es iſt daher billig, daß der Staat für die auf die Oberaufſicht über ſämmtliche Privatwaldungen, verwendete größere Koſten einen Erſatz erhält, den die Waldbeſitzer zu leiſten verbunden ſind.

Dieſer Gegenſtand unterliegt einer doppelten Beſtimmung:

I. In Hinſicht des Verhältniſſes zum Beitrag.

II. In Hinſicht der Art des Beitrags zu den Beſoldungen der Forſtbeamten.

§. 186.

I. Das Verhältniß, in welchem die Privatwaldbeſitzer dem Staate einen Erſatz zu leiſten ſchuldig ſind, oder zu den Oberaufſichts- und Beförſterungskoſten beitragen müſſen, beruht auf der größern oder geringern Beſchränkung der Forſteylichkeit, welcher ein jeder unterworfen iſt. In dieſer Hinſicht findet bei den oben genannten verſchiedenen Privatwaldbeſitzern auch ein Unterſchied ſtatt.

1) Die Standesherren ſind in der Bewirthſchaftung ihrer Domainen-Waldungen am wenigſten beſchränkt. Sie dürfen beſondere adminiſtrirende und inſpicirende Forſtbeamte anſtellen, welche die ganze innere Waldwirthſchaft, ſo wie die Ausübung der Jagd beſorgen. Der Landesherr übernimmt nur die Oberaufſicht und Leitung des Ganzen, folglich den kleinſten Theil.

Wo alſo blos von ſtandesherrlichen Domainen-Waldungen die Rede iſt und das dafür angeſtellte Huth Adminiſtrations- und Inſpections-Perſonale blos zum Nutzen ihrer Herrſchaft arbeitet und der Forſt- und Jagd-Ertrag in ihre Kaſſe fließt; da liegt der Standesherrſchaft auch die Verbindlichkeit ob, die Forſtbeamten ganz zu beſolden.

Hier kann alſo nur von den oberaufſichtführenden Forſtbeamten die Rede ſeyn, welche, wenn ſie von dem Landesherrn blos zu dieſem Zweck angeſtellt werden, auch größtentheils von ihm beſoldet werden müſſen. Da ſolche indeſſen auch zum Vortheil der ſtandesherrlichen Waldungen wirken und dieſe Herrſchaft, wenn ihr die Forſteylichkeits-Rechte belaſſen wären, beſondere Oberforſtbeamte anſtellen, wenigſtens einen größern Beſoldungs-Aufwand machen müßte; ſo müſſen ſolche auch einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Beſoldungen dieſer Beamten geben. Solcher könnte und würde, wenn dieſelben einzig für die Oberaufſicht in den ſtandesherrlichen Waldungen angeſtellt ſind, in der Hälfte des Ganzen beſtehen. Da indeſſen dieſe Oberaufſicht ſich auch zugleich über die Gemeinden und Privaten im ſtandes- und oft auch noch im landesherrlichen Gebiete ausdehnet; ſo kann hier nur nach dem Verhältniß des Flächeninhalts der verſchiedenen Waldungen der Beitrag geleiſtet werden. —

§. 187.

Ganz andere Verhältniſſe treten ein, wenn den ſtandesherrlichen adminiſtrirenden und inſpicirenden Forſtbeamten zugleich die Waldwirthſchaft und Oberaufſicht der ſtandesherrlichen und der in ihrem Bezirke eingeſchloſſenen Gemeinds- und übrigen Privatwaldungen, vom Staate übertragen wird. In dieſem Falle können die Standesherren nur ſo viel zu den Beſoldungen der Forſtbeamten beitragen, als auf den Antheil für ihre Domainen-Waldungen kommt. Da aber dieſelben auch meiſtens die Jagd in den Waldungen ihrer Gemeinden auszuüben haben, davon einen Nutzen ziehen und ſolche gewöhnlich von den Forſtbeamten auch adminiſtrirt wird; ſo müſſen ſie dafür wiederum einen verhältnißmäßigen Theil der ſämmtlichen Forſtdiener-Beſoldungen übernehmen.

Das Verhältniß der Beiträge zu den Beſoldungen der Forſtbeamten würde ſich alſo folgendermaaßen herausſtellen:

1) Wenn blos die adminiſtrirenden ſtandesherrlichen Forſtbeamten die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen ihrer Bezirke mit beſorgen;

ſo kommt es zunächſt darauf an, von welchem Umfange und Ertrag die Jagd iſt, welche die Standesherrſchaft in ihren eigenen und den Gemeindswaldungen benutzt und wofür dieſelben die Koſten der Adminiſtration allein zu tragen hat. Dieſe können nach Umſtänden ⅕ oder ¼ der Beſoldung betragen. Demnächſt muß aber auch in Betracht kommen, daß die Gemeinden für die Huth ihrer Waldungen meiſtens beſondere von ihnen ſelbſt beſoldete Perſonen aufſtellen, dagegen ſolche in den ſtandesherrlichen Waldungen von den Förſtern mit verſehen wird. Auch dafür muß den Standesherren ein weiterer Theil der Beſoldung allein zugewieſen werden, der nach Umſtänden ⅙ oder ⅕ von obigem Reſt betragen kann. Der alsdann noch bleibende Ueberreſt der Beförſterungskoſten wird nach Verhältniß des Flächeninhalts der ſtandesherrlichen- und Gemeinds-Waldungen getheilt und von der Standes- und Landesherrſchaft gemeinſchaftlich getragen.

2) Wenn aber die ſtandesherrlichen inſpicirenden Forſtbeamten zugleich die Oberaufſicht über dieſe und die Gemeindswaldungen, im Namen des Landesherrn ausüben;

ſo kann, da die Standesherren ſolche auch zu ihrem Nutzen, nehmlich zur Oberaufſicht über ihre Waldungen und Jagden gebrauchen, die Beſoldung derſelben eines Theils nach dem Flächeninhalt der verſchiedenen Waldungen getheilt wer-

den und für Gemeinds- und Privatwaldungen dem Landesherrn zufallen, andern Theils auch noch von dem den Standesherren zukommenden Antheil die Hälfte, wegen Ausübung der Forſthoheits-Rechte, der Staatskaſſe zur Laſt fallen.

§. 188.

2) Die Grund- oder Gutsherren, wenn ſolche für ihre Waldungen nicht blos Perſonen zur Huth derſelben aufſtellen, ſondern wenn ſie auch adminiſtrirende Forſtbeamte dafür ernennen, müſſen ſolche auch allein beſolden. Für die oberaufſichtführende landesherrliche Beamten aber, wovon die Grundherren blos den Vortheil haben, daß ihre Waldungen einer zweckmäßigen Bewirthſchaftung unterliegen, kann ihnen blos ein ſolcher Beitrag zugemuthet werden, als das Verhältniß ihrer Waldfläche gegen die ganze Waldfläche iſt, wofür die Oberforſtbehörde angeſtellt iſt.

Wenn aber die Waldungen der Grundherren, von den landesherrlichen Forſtbeamten zugleich adminiſtrirt werden; ſo haben jene, nach dem Verhältniß der Dienſtleiſtungen und der Größe ihrer Waldfläche, zu den Beförſterungskoſten beizutragen; wobei die eigene Ausübung und Benutzung der Jagd wiederum in Betracht gezogen werden muß, weil damit die aufgeſtellten Forſtbeamten nicht beſchäftigt ſind und der Landesherr keinen Nutzen davon zieht.

§. 189.

3) Die Gemeinden, welche Waldungen beſitzen, ſind ſowohl in Hinſicht der Adminiſtration als der Oberaufſicht, mit wenigen Ausnahmen, der landesherrlichen Forſteylichkeit ganz unterworfen. Da ſolche in denſelben auf gleiche Art als in den landesherrlichen Waldungen ausgeübt wird; ſo würden die betreffenden Gemeinden auch in gleichem Verhältniß als die Staatskaſſe zu den Beſoldungen

der aufgeſtellten Forſtbeamten beitragen müſſen. Da indeſſen die Jagd von dem Landesherrn adminiſtrirt und benutzt wird; ſo muß nach Verhältniß des Ertrags derſelben, den Gemeinden wiederum etwas zu Gute kommen und auch dann, wenn ſie ein beſonderes Hutbperſonale halten, dafür an den Beförſterungskoſten etwas in Abzug kommen. Wie viel beides jedesmal betragen kann, dies hängt von den örtlichen Umſtänden und dem angenommenen Maaßſtab zur Berechnung ab. Der Reſt wird nach dem Verhältniß der Größe der Waldflächen, welche adminiſtrirt und in Oberaufſicht genommen werden, vertheilt.

§. 190.

4) Die Waldungen, welche einzelnen Corporationen, als Kirchen oder milden Stiftungen, angehören, ſtehen in gleichem Verhältniſſe wie die Gemeindswaldungen. Hier finden alſo auch dieſelben Grundſätze, welche dort angenommen ſind, Anwendung.

§. 191.

5) Die einzelnen Privatperſonen, welche Waldbeſitzer ſind, unterliegen meiſtens nur der forſtlichen Oberaufſicht, weil ſie die Huth und Benutzung derſelben ſelbſt beſorgen. Sie ſind alſo auch nur verbunden, für jene im Verhältniß ihrer Waldfläche beizutragen. Da indeſſen die Landesherrſchaft die Jagd in ihren Waldungen auszuüben und zu benutzen hat; ſo geht derſelben dadurch ein Nutzen zu, der wiederum in Anſchlag gebracht werden muß.

§. 192.

II. Die Art des Beitrags der Privatwaldbeſitzer im Staate zu den Beſoldungen der von demſelben auf-

geſtellten nöthigen Forſtbeamten iſt, wenn ſolcher nach ſeiner Größe ausgemittelt worden, noch zu beſtimmen nothwendig. Hiebei ſind oft nur geringe Aufopferungen erforderlich, indem die Privatperſonen meiſtens ſchon früher für die Adminiſtration ihrer Waldungen den Forſtbeamten Accidenzien zukommen ließen, die nun dazu verwendet werden können. Dieſe und andere Abgaben, die der Staat, vermöge der Souverainitäts-Rechte, verlangen kann, werden im Allgemeinen, wenn oft nicht ganz, doch größtentheils, den Betrag ausmachen können, den die Privaten an den Beſoldungen der aufgeſtellten Forſtbeamten zu leiſten ſchuldig ſind.

Die Art der Beiträge beſtehen aber:

1) In der Wald-Steuer.

2) In den Forſtfrevel-Strafen.

3) In den Accidenzien überhaupt.

4) In den Diäten.

5) In den Taxen und Sporteln.

§. 193.

1) Die Waldſteuer kann zwar an und für ſich nicht als ein Beitrag zu der Beſoldung der Forſtbeamten betrachtet werden, indem dieſe eine Auflage iſt, welche auf alle Grundſtücke haftet und die der Staat oft von ſeinen eigenthümlichen Waldungen und Grundſtücken erheben läßt. Da ſie aber im letztern Fall nur eine eingebildete Einnahme iſt, indem die Forſtkaſſe ſie blos unter einem andern Namen an die Staatskaſſe zahlt und am Ende einen um ſo viel geringern reinen Ueberſchuß an dieſelbe, wohin die Einnahmen von allen Staatsverwaltungs-Zweigen fließen, ablie-

fern kann; ſo iſt die Steuer von den Privatwaldungen als eine reine Einnahme zu betrachten und in ſo fern kann ſie, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil, als ein Beitrag zu den Koſten für die Oberaufſicht und Adminiſtration der Privatwaldungen angeſehen werden.

§. 194.

2) Die Forſtfrevel-Strafen, welche der Landesherr, vermöge der ihm über die Privatwaldungen zuſtehenden Forſtgerichtsbarkeit, von den zur Beſtrafung kommenden, in dieſen Waldungen verübten Freveln, zu beziehen hat, können um ſo mehr als ein Beitrag zu den Beſoldungen der Forſtbeamten betrachtet werden, da die Frevelthätigung ein vorzügliches Geſchäft der Oberforſtbeamten ausmacht und die Privatwaldbeſitzer, Beamte dafür anzuſtellen, dadurch enthoben ſind. Von dieſen Strafen können aber nur diejenigen, welche nach Abzug des dem Denuncianten davon zukommenden Antheils und der außerordentlichen Koſten, welche die Frevelthätigungen verurſachen, rein in die Forſtkaſſe fließen, als Beitrag in Anrechnung kommen.

§. 195.

3) Die Accidenzien, nehmlich die ſogenannten Forſtgebühren oder andere Abgaben, welche die Privatwaldbeſitzer von jeher an die adminiſtrirenden und inſpicirenden Forſtbeamten geleiſtet haben, können und müſſen vorzüglich zu den Zweck, den ſie bisher ſchon hatten, wiederum verwendet werden. Dergleichen Abgaben und Gebühren ſind oft ſehr verſchiedener Art und beſtehen entweder in einer beſtimmten jährlichen Geldſumme, oder in Länderei-Genuß, oder in ſogenannten Stamm- und Anweißgebühren von den jährlich abgegebenen Stämmen, oder in Forſtgebühren von

gewiſſen Procenten von verkauftem oder um Bezahlung abgegebenem Holze u. dergl. Alle dieſe Abgaben und Gebühren werden als Beitrag zu den Beſoldungen von der Forſtkaſſe erhoben.

§. 196.

4) Die Diäten können zwar nicht als unmittelbarer Beitrag zu den Beſoldungen der Forſtbeamten angeſehen werden, in ſo fern ſie nicht von der Forſtkaſſe eingezogen und die Forſtbeamten vom Staat für ihre Geſchäfte überhaupt beſoldet werden; ſie kommen aber in ſo fern als mittelbar in Betracht, wenn die Forſtbeamten ſolche ſelbſt beziehen und dadurch ſchon für einen Theil ihrer Verrichtungen in den Privatwaldungen belohnt werden und ihre weitere Entſchädigung dafür darnach bemeſſen werden kann.

§. 197.

5) Die Taxen und Sporteln, welche wegen Berichtserſtattungen und ertheilten Reſolutionen in Betreff der Angelegenheiten der Privatwaldbeſitzer herkömmlich ſind, können endlich auch als ein Beitrag zu den Beſoldungen der Forſtbeamten betrachtet werden. Sie machen oft für den Einzelnen wenig, allein im Ganzen viel aus. Da dieſelben den Forſtgebühren gleich zu achten ſind und als eine Belohnung für gehabte Mühe betrachtet werden, die zwar um den Accidenzien-Bezug zu beſchränken, von der Forſtkaſſe eingezogen werden; ſo iſt es auch angemeſſen und billig, ſie zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung wiederum zu verwenden.

§. 198.

Alle dieſe Beiträge zuſammengenommen werden größtentheils hinreichen, um dasjenige zu decken, welches die

Privatwaldbeſitzer an den Staat für die Oberaufſicht und Adminiſtration ihrer Waldungen, nach den oben angegebenen Verhältniſſen, zu vergüten ſchuldig ſind. Wo ſolche für einzelne nicht zureichend ſind, da muß allerdings das Fehlende ergänzt und entweder alljährlich eine Ausgleichung getroffen, oder, welches am zweckmäßigſten ſeyn dürfte, ein für allemal das Ganze ausgeglichen werden.

# Vierter Abſchnitt.

## Von den Forſtgeſetzen.

§. 199.

So wie überhaupt die von den Regenten beſtimmten Normen, gewiſſe Handlungen zu begehen oder zu unterlaſſen, Geſetze ſind, ſo nennt man dieſelben, wenn ſie blos den Wald und die hierauf gerichteten Handlungen betreffen, Forſtgeſetze.

Beſtimmte, mit den Zeitumſtänden, den Verhältniſſen der Wälder und den Bedürfniſſen der Bevölkerung übereinſtimmende Vorſchriften über die Behandlung des ſämmtlichen Holzlandes, ſind die Hauptgegenſtände der Forſtgeſetze.

Bei den Forſtgeſetzen darf keine Willkühr zum Grunde liegen, ſondern es müſſen Reſultate der Unterſuchungen ſeyn, die aus dem Zweck eines gut organiſirten Forſtweſens gefolgert worden ſind.

§. 200.

Es iſt übrigens eine ſchwere Aufgabe, möglichſt dauerhafte und allgemein gültige Forſtgeſetze zu entwerfen, indem

die öconomiſchen und politiſchen Verhältniſſe in der einen Gegend des Landes nicht ſo, als in einer andern ſind, worauf aber bei Entwerfung der Forſtgeſetze, welche für den ganzen Staat gültig und anwendbar ſeyn ſollen, Rückſicht genommen werden muß.

Sind daher in einem Staate die Abweichungen in jener Hinſicht ſehr groß, ſo macht dies oft nothwendig, daß für einzelne Landestheile, zuweilen auch für einzelne Forſtbezirke, beſondere Forſtgeſetze entworfen werden müſſen.

Die Forſtgeſetze eines Staats umfaſſen überhaupt:

1) Die Landes-Forſtordnung.

2) Die Rugverordnung.

3) Die Inſtructionen für die Forſtdienſtſtellen.

# Erſtes Kapitel.

## Von der Landes-Forſtordnung.

§. 201.

Die Forſtordnungen ſind allgemeine, geſetzliche Vorſchriften, wie die Behandlung der ſämmlichen Wälder eines Staats nach öconomiſchen, politiſchen und rechtlichen Verhältniſſen, ſtatt finden ſoll. Sie ſind das Bild einer vollſtändigen Waldbehandlung.

§. 202.

Die Entwerfung einer Forſtordnung für einen ganzen Staat iſt, ihrer Wichtigkeit und den vielen Rückſichten wegen, welche dabei auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung genommen werden müſſen, ein Gegenſtand, der erſt dann zur Ausführung gebracht werden kann, wenn ſowohl das Forſtweſen des Staats gehörig organiſirt, als auch die ganze übrige Staatsverwaltung diejenige Form erhalten hat, daß auf Vollſtändigkeit und Dauer der Forſtordnung gezählt werden kann. Die Gegenſtände, welche eine Forſtordnung enthalten muß, ſind in der ganzen Forſtwiſſenſchaft enthalten und betreffen im Allgemeinen Erziehung, Verbeſſerung, Erhaltung und Benutzung der Forſte.

§. 203.

Wo Gebote gegeben werden, da finden auch Verbote ſtatt. Letztere ſtehen freilich in genauer Verbindung mit Erſtern und es werden beide meiſtens zuſammen in die allgemeine Forſtordnung aufgenommen. Demohnerachtet laſſen ſich ſolche als getrennte Gegenſtände behandeln. Erſtere kommen daher in der eigentlichen Forſtordnung, Letztere in der beſondern Rugverordnung vor Da es zu weit führen würde und es dem Zweck dieſer Schrift nicht angemeſſen iſt, eine vollſtändig ausgeführte Forſtordnung, welche auch nicht für jeden Staat paſſend ſeyn würde, hier anzugeben; ſo ſoll nur der Haupt-Inhalt einer ſolchen, womit nach Umſtänden und Verhältniſſen Abänderungen getroffen werden können, hier bemerkt werden.

## Ueberſicht des Haupt-Inhalts einer Landes-Forſtordnung.

Erſter Abſchnitt. Einleitung in die Forſtordnung.

Erſtes Kapitel. Von der Veranlaſſung und den Gründen zur Entwerfung der Forſtordnung.

Zweites Kapitel. Von der Art und Weiſe deren Bekanntmachung.

Drittes Kapitel. Von den Gränzen ihrer geſetzlich verbindenden Kraft.

§. 1. In Hinſicht der Domainenforſte.

§. 2. In Hinſicht der übrigen Waldungen im Staate.

Viertes Kapitel. Von der Veränderung und Aufhebung, ſo wie von der Auslegung der Geſetze.

Zweiter Abſchnitt. Von der Forſtverwaltung überhaupt.

Erſtes Kapitel. Von der Eintheilung der Waldungen in Forſtämter, Forſtreviere u. ſ. w.

Zweites Kapitel. Von der Direction und dem erforderlichen Verwaltungs-Perſonale.

§. 1. Forſtdepartement als Centralſtelle.
§. 2. Provincial-Forſtdepartement.
§. 3. Forſtmeiſter, Oberförſter.
§. 4. Forſtverrechner.
§. 5. Revierförſter.
§. 6. Unterförſter.
§. 7. Forſtgehülfen, Waldaufſeher.

Drittes Kapitel. Von den Dienſtverrichtungen der Forſtbeamten.

§. 1. In Bezug der Domainenwaldungen.
§. 2. In Bezug der übrigen Waldungen im Staate.

Viertes Kapitel. Von den erforderlichen Kenntniſſen der Forſtbeamten und der Art, ſich ſolche zu erwerben.

§. 1. Forſtlehranſtalten.
§. 2. Praktiſche Befähigung.

Fünftes Kapitel. Von den allgemeinen Pflichten der Forſtbeamten.

Sechstes Kapitel. Von der Beeidigung der Forſtbeamten auf den Inhalt der Forſtordnung.

Dritter Abſchnitt. Von der Sicherung der Waldungen.

Erſtes Kapitel. Von der Berichtigung und Erhaltung der Waldgränzen.

§. 1. Gränzumgebungen.
§. 2. Aufſicht über die Vollkommenheit der Gränzen.

Zweites Kapitel. Von der Ausmittelung des Areals der ſämmtlichen Waldungen im Staate.
§. 1. Anſtellung von Forſtgeometer.
§. 2. Forſtvermeſſungen.
§. 3. Forſtbeſchreibungen.

Drittes Kapitel. Von der Ausmittelung der Holzmaſſe in ſämmtlichen Waldungen im Staate.
§. 1. Aufſtellung von Forſtaxatoren.
§. 2. Vorſchriften zur Forſttaxation.
§. 3. Verbindlichkeit jedes Waldbeſitzers, ſeine Wälder taxiren zu laſſen.

Vierter Abſchnitt. Von der natürlichen Holzcultur.

Erſtes Kapitel. Von der Umtriebsperiode der Waldungen.
§. 1. Der Hochwaldungen.
§. 2. Der reinen Niederwaldungen.
§. 3. Der vermiſchten Niederwaldungen.
§. 4. Der Kopf- und Erlenwaldungen.
§. 5. Der Rindenſchälwaldungen.
§. 6. Der Hauberg- oder Hackwaldungen.
§. 7. Der Nadelholzwaldungen.

Zweites Kapitel. Von der Beförderung der natürlichen Nachzucht der Waldungen.
§. 1. Führung der Hiebe.
§. 2. Fällungszeit des Holzes.
§. 3. Fällungsart des Holzes.
§. 4. Räumung der Schläge.
§. 5. Heegezeit der Schläge.
§. 6. Durchplänterungen oder Durchforſtungen.

Drittes Kapitel. Von den Reſerven, ihre Anlage und Bewirthſchaftung.

Viertes Kapitel. Von der Verwandlung der Waldungen.

§. 1. Umwandlung in andere Holzbeſtände.
§. 2. Benutzung des Waldbodens zu andern Zwecken.

Fünfter Abſchnitt. Von der künſtlichen Holzcultur.

Erſtes Kapitel. Von den Fällen der Anwendung der künſtlichen Holzcultur.

§. 1. Auf abgeholzte Schläge.
§. 2. Auf verödete Waldplätze.
§. 3. Auf Huth- und Triftplätze.
§. 4. Auf Sümpfe.
§. 5. Auf Flugſand.
§. 6. An Wegen und Gewäſſern.

Zweites Kapitel. Von den Mitteln zur Beförderung der künſtlichen Culturen.

§. 1. Einſammlung des Saamens.
§. 2. Aufbewahrung des Saamens.
§. 3. Anlegung von Saamenmagazinen.

Drittes Kapitel. Von der Art der Anwendung der künſtlichen Holzcultur durch die Saat.

§. 1. Vorbereitung des Bodens.
§. 2. Saamenmenge.
§. 3. Beſtellungszeit der Saat.
§. 4. Art der Ausſaat der Saamen.

Viertes Kapitel. Von der Art der Anwendung der künſtlichen Holzcultur durch Pflanzung.

§. 1. Anlegung von Saat- und Pflanzſchulen.
§. 2. Ausheben der Pflanzen.

§. 3. Behandlung der ausgehobenen Pflanzen.
§. 4. Verſetzen der Pflanzen.

Fünftes Kapitel. Von Beſtreitung des Koſtenaufwandes für die künſtlichen Holzculturen.
§. 1. Culturkaſſen.
§. 2. Waldfrohnden.

Sechster Abſchnitt. Von der materiellen Benutzung der Waldungen.

Erſtes Kapitel. Von der nachhaltigen Benutzung der Waldungen nach dem Naturaletat.
§. 1. Beſtimmung der jährlich zu führenden Schläge.
§. 2. Verfertigung der Nutzungsanſchläge.
§. 3. Aufnahme der Holzbedürfniſſe.
§. 4. Vergleichung der Bedürfniſſe mit den Nutzungsanſchlägen.

Zweites Kapitel. Von der Art und Weiſe, wie das Holz ausgezeichnet, gehauen und aufgemacht wird.
§. 1. Auszeichnung der Saamenbäume.
§. 2. Auszeichnung des Nutzholzes.
§. 3. Anſtellung verpflichteter Holzhauer.
§. 4. Verfahrungsart beim Fällen des Holzes.
§. 5. Höhe der zu machenden Stöcke.
§. 6. Anwendung der Säge bei Zertheilung ſtarker Hölzer.
§. 7. Verſpaltung des Holzes.
§. 8. Ausſcheidung des Holzes nach dem verſchiedenen Gebrauch.
§. 9. Beſtimmung des Maaßes für die verſchiedenen Holzſortimente.
§. 10. Fabrication der verſchiedenen Nutzhölzer im Walde.

10

§. 11. Aufſetzen des Klafterholzes und Aufbinden des Reiſſigs.
§. 12. Aufnahme und Abzählung des gehauenen Holzes.

Drittes Kapitel. Vom Transport des Holzes aus dem Walde.

§. 1. Abfuhr auf der Achſe.
§. 2. Art und Zeit der Holzabfuhr.
§. 3. Wege zur Abfuhr.
§. 4. Holztransport durch Schlitteln auf Schnierwagen.
§. 5. Holztransport durch Schlitten auf dem Schnee.
§. 6. Holztransport durch Flößung.

Viertes Kapitel. Von der Benutzung und Verwendung der Hölzer.

§. 1. Zu Bauholz.
§. 2. Zu Schnittholz.
§. 3. Zu Spaltholz.
§. 4. Zu Stangenholz.
§. 5. Zu Geſchirrholz.
§. 6. Zu Schutzholz.
§. 7. Zu verſchiedenem andern Handwerksholz überhaupt.
§. 8. Zu Reißholz.
§. 9. Zu Brennholz.
§. 10. Zu Kohlholz.

Fünftes Kapitel. Von den Wald-Nebenbenutzungen.

§. 1. Eintheilung der Waldnebennutzungen.
§. 2. Art und Weiſe der Gewinnung und Benutzung derſelben und zwar:
a) Der Maſt.
b) Der Rinden.

c) Des Harzes.
d) Der Baumſäfte.
e) Des Streulaubes.
f) Des Baſtes.
g) Der Schwämme.
h) Der Waldwinde.
i) Der Steinbrüche.
k) Der Thongruben, — Sandgruben.
l) Des Rohrs.
m) Der wildwachſenden Beeren.
n) Der Jagd.
o) Der Waldfiſcherey.
p) Der Bienen.
q) Des Torfs.
r) Der Steinkohlen.
s) Der öden Waldplatten.

Sechſtes Kapitel. Von der Verwendung verſchiedener Waldprodukte zu Kunſtprodukten.

§. 1. Potaſcheſieden.
§. 2. Pechſieden.
§. 3. Kienrußbrennen.
§. 4. Theerſchweelen.
§. 5. Kohlenbrennen.

Siebenter Abſchnitt. Von der finanziellen Benutzung der Waldungen.

Erſtes Kapitel. Von der Art und Weiſe die Waldprodukte zu verkaufen und abzugeben.

§. 1. Verkauf aus der Hand.
§. 2. Verkauf um beſtimmte Taxen.
§. 3. Verkauf durch Verſteigerung.
§. 4. Verbotene Holzabgaben.

Zweites Kapitel. Von der Preisbeſtimmung für die Waldprodukte.

§. 1. Grundſätze zur Beſtimmung der Taxen.

§. 2. Beſtimmung der Taxen für die verſchiedenen Forſtprodukte.

§. 3. Aenderung der Taxen nach den verſchiedenen Einflüſſen und Verhältniſſen.

Drittes Kapitel. Von dem Holzhandel.

§. 1. Perſonen, denen der Holzhandel erlaubt und denen er unterſagt iſt.

§. 2. Verpflichtungen der Holzhändler.

§. 3. Beſchränkungen des Holzhandels.

§. 4. Holzhandel ins Inland.

§. 5. Holzhandel ins Ausland.

Viertes Kapitel. Von den Abgaben bei der Waldbenutzung.

§. 1. Steuer für die Waldungen überhaupt.

§. 2. Accis für erkauftes Holz.

§. 3. Ausfuhr-Taxe für außer Land gehendes Holz.

Fünftes Kapitel. Von den Mitteln, den Holzabſatz und Holzhandel zu befördern.

§. 1. Fahrbarmachung der Wege, Brücken und Dämme.

§. 2. Floßbarmachung der Bäche und Flüſſe.

§. 3. Anlegung von Holzmagazinen.

Sechſtes Kapitel. Von der Holzerſparung.

§. 1. Bauholz-Erſparung.

§. 2. Brennholz-Erſparung.

Achter Abſchnitt. Von der Beſchützung und Erhaltung der Waldungen.

Erſtes Kapitel. Von den den Waldungen von Außen zugehenden Beſchädigungen und Uebeln.

§. 1. Beſchädigung durch Menſchen.
§. 2. Beſchädigung durch Thiere.

a) Vierfüſſige Thiere.
b) Vögel.
c) Inſekten.

§. 3. Durch widrige Naturereigniſſe herbeigeführte Uebel.

a) Froſtſchaden.
b) Windbruch.
c) Schneedruck.
d) Ueberſchwemmung.
e) Flugſand.

Zweites Kapitel. Von der Beſchränkung der Waldſervitute.

§. 1. Des Huth- und Triſtrechts.
§. 2. Des Beholzigungsrechts.
§. 3. Des Maſtrechts.
§. 4. Des Laub- und Streuſammlungs-Rechts.
§. 5. Des Graſungsrechts.
§. 6. Des Jagdrechts.
§. 7. Des Flößungsrechts.
§. 8. Des Harznutzungsrechts.

Drittes Kapitel. Von den bei Waldbränden zu treffenden Vorkehrungen.

§. 1. Beim Ausbruch eines Waldbrandes.
§. 2. Zur Löſchung eines Waldbrandes.
§. 3. Nach einem Waldbrande.

Neunter Abſchnitt. Von der Forſthoheit.

Erſtes Kapitel. Von der Sicherung und Erhaltung der Forſthoheits-Rechte.

Zweites Kapitel. Von der Beſchränkung der Privat-Waldeigenthümer in Hinſicht der Bewirthſchaftung ihrer Waldungen.

Drittes Kapitel. Von der Beſchränkung der Privat-Waldeigenthümer in Hinſicht der freien Diſpoſition über ihre Waldungen.

§. 1. Beim Verkauf der Waldungen.

§. 2. Bei der Vertheilung der Waldungen.

§. 3. Bei der Ausrodung der Waldungen.

Die nach dieſem Plane ausgeführte Forſtordnung wird alles enthalten, was in die allgemeine Forſtordnung eines Staats gehört. — Was hier vermißt werden könnte, gehört theils in die Rugverordnung, theils in die beſondern Inſtruktionen für die Forſtbeamten. *)

---

*) Zuweilen wird auch eine Jagd- und Waidwerksordnung mit der Forſtordnung verbunden. Da aber in vielen Staaten das Forſt- und Jagdweſen getrennt iſt, überhaupt hier auch nur von erſterem die Rede iſt und die Jagd als Waldnebennutzung betrachtet wird; ſo gehört ſolche wenigſtens nicht hierher.

# Zweites Kapitel.

## Von der Rugverordnung.

§. 204.

Die Rugverordnung enthält die geſetzliche Beſtimmung der Strafen, wegen einer jeden Handlung, die entweder in einer unbefugten Anmaßung eines zum Nachtheil des Waldes gereichenden Rechtes, oder in Entwendung eines Waldproduktes, oder in einer muthwilligen, wohl gar boshafter Weiſe begangenen, Schaden-Anrichtung, oder in Vergehen gegen die Forſtpolizei-Geſetze beſteht. Nach Maaßgabe ihrer mehreren oder minderen Nachtheile, die ſie für die Waldungen haben können und nach der mehr oder mindern Schwierigkeit, die ihre Entdeckung verurſachet, müſſen jene Handlungen beſtraft werden. Es iſt dies durchaus nothwendig, um die Waldungen gegen fremde Eingriffe zu ſchützen und die höchſtmögliche Benutzung derſelben zu ſichern.

§. 205.

Die zu beſtrafenden Handlungen, welche in die Rugverordnung aufzunehmen ſind, laſſen ſich aus dem Forſtſchutze herleiten. Was aber die Beſtimmung der Strafen für die Uebertreter der Forſtgeſetze betrifft; ſo iſt ſolche im

Allgemeinen ſchwieriger, indem dabei die Größe und die Art der Strafe wohl erwogen und ſolche nur nach den verſchiedenen dabei vorkommenden Umſtänden und Verhältniſſen beſtimmt werden kann.

Eine Rugverordnung kann darüber nur allgemeine Beſtimmung geben und es muß den Forſtgerichten überlaſſen bleiben, in den beſondern Fällen das Nähere zu beſtimmen.

§. 206.

In Hinſicht der Größe der Strafe muß der Grundſatz angenommen werden, daß ein jeder Frevler dem Waldbeſitzer den Werth der entwendeten Sache und den verurſachten Schaden vergüten und außerdem für ſein Vergehen durch eine angemeſſene Strafe büßen muß. Bei der Schätzung des Schadens müſſen, bei vielen Freveln, die ſpätern Folgen deſſelben auch in Anſchlag kommen. Dies verurſacht ſehr weitläuftige Berechnungen, wobei man immer noch in Ungewißheit bleibt und wobei oft ſehr große Summen herausgebracht werden, die der Frevler nicht zu zahlen im Stande iſt. Da dieſes alſo nicht wohl ausführbar iſt; ſo muß den Forſtbeamten wegen der Schätzung des jedesmaligen Schadens eine Richtſchnur ertheilt werden. In ſolchen Fällen, welche beſonders nachtheilige aber nicht genau zu beſtimmende Folgen haben, muß durch eine höhere Strafe Erſatz gegeben werden. Eine ſolche Schärfung kann aber durch die Erlegung des mehrfachen taxirten Werthes der gefrevelten Sache als Strafe ſtatt finden. Da wo weder Werth noch Schaden beſtimmt angegeben werden kann, welches vorzüglich bei Weidfreveln in jungen Schlägen der Fall iſt, muß eine allgemeine Strafbeſtimmung, hier nach der Zahl und Art des Viehes, wobei ſchon der mögliche Schaden mit in Anſchlag gebracht iſt, ſtatt finden. Da es aber zuweilen bei Privatwaldbeſitzern der Fall iſt, daß dieſe nur den Werth und Schadenserſatz, die Lan-

desherrſchaft aber die Strafe bezieht; ſo muß in jenen einzelnen Fällen den Erſtern, wegen den nicht genau zu berechnenden Folgen des Schadens, eine weitere Vergütung um ſo mehr zugehen, wenn aus dieſem Grunde eine erhöhete Strafe eintritt, oder es muß ihnen ein gewiſſer Theil der allgemeinen Strafe als Schadenserſatz zukommen.

§. 207.

Die Beſtimmung der Grundſätze, wornach die Größe und Art der Strafe für ein Forſtverbrechen anzuſetzen iſt, beruht auf der Eintheilung der Letztern nach ihrer mehr oder mindern Schädlichkeit für die Waldungen, und darauf, ob der Diebſtahl zum erſten Male begangen wird, oder ob er ſchon mehrere Male von derſelben Perſon iſt verübt worden.

Die Forſtverbrechen können daher abgetheilt werden:

1) In Forſtdiebſtähle.
2) In Forſtbeſchädigungen.
3) In Forſtpoliceyvergehen.

Wenn man unter Forſtdiebſtahl eine jede in gewinnſüchtiger Abſicht eigenmächtig vorgenommene Zueignung eines Waldprodukts verſteht; ſo zerfällt ſolcher wiederum, nach Verſchiedenheit der entwendeten Gegenſtände, in beſchwerten und einfachen Forſtdiebſtahl.

Ein beſchwerter Forſtdiebſtahl wird begangen durch Entwendung von ganzen Stämmen, Theilen von Stämmen und deren Aeſte, ſo wie der Pflänzlinge und der Lohrinden. Wenn alle dieſe Gegenſtände vor dem Diebſtahl noch geſtanden haben, ſo muß ein ſolcher Forſtdiebſtahl neben dem Werth und Schadenserſatz mit Bezahlung des doppelten Werths der Sache beſtraft werden, weil neben dem Werth oft ein mehr oder weniger bedeutender Schaden für die Waldwirthſchaft dadurch entſteht, wenn z. B. die entwendeten Bäume Saamenbäume oder Laßreißer ſind.

Beim zweiten Diebſtahl derſelben Art und von derſelben Perſon begangen, muß die Strafe in dem dreifachen Werth der Sache beſtehen. Der dritte Diebſtahl mit Correctionshaus- und der vierte und jeder weitere Diebſtahl mit Zuchthausſtrafe im ſteigenden Verhältniß, belegt werden.

§. 208.

Ein beſchwerter Forſtdiebſtahl wird ferner begangen, an gefälltem noch im Walde liegendem Holze und Lohrinden, es mag ſolches entweder bearbeitet und geformt ſeyn oder nicht. Da ein ſolcher Diebſtahl ohne Zeitverluſt und leichter zu verüben auch ſchwerer zu entdecken iſt, ſo muß dafür auch eine größere Strafe beſtimmt werden. Dieſe könnte und müßte das doppelte derjenigen Strafe ausmachen, welche für die Fälle des im vorhergehenden §phen angegebenen Diebſtahls angenommen iſt.

§. 209.

Die Entwendung folgender Gegenſtände wird zu einem einfachen Forſtdiebſtahl gezählt:

1) Reißer von Aeſten und Stockausſchlägen.

2) Erdſtöcke.

3) Gras, gerupſt oder geſchnitten.

4) Futterlaub.

5) Streulaub und Waldſtreu überhaupt.

6) Maſtfrüchte und Saamen.

Solche Forſt-Diebſtähle werden neben dem Erſatz des Werthes und des verurſachten Schadens beſtraft und zwar: der erſte mit dem doppelten Werth der geſtohlenen Sache. Der zweite mit verhältnißmäßiger Geſängnißſtrafe. Der dritte mit längerer Gefängnißſtrafe und der vierte oder jeder weitere Diebſtahl der Art mit Correctionshausſtrafe.

§. 210.

Der zweite Grad der Forſtverbrechen oder die Forſt-Beſchädigungen begreiffen ſolche unerlaubte Handlungen in ſich, die zwar immer für die Waldungen ſchädlich ſind, wenigſtens von nachtheiligen Folgen ſeyn können, wobei das beſchädigte Object aber meiſtens von geringer Bedeutung iſt.

Dergleichen Beſchädigungen geſchehen:

1) Durch Verwunden der Bäume, um Saft, Kienholz, Früchte u. ſ. w. von denſelben zu erhalten, oder um Vogelneſter und Bienenſtöcke auszuheben.
2) Durch Wegnahme von Wachholder-, Dorn- und andern Geſträuchen.
3) Durch Eintrieb der Schweine zur Maſtzeit in die Waldungen.
4) Durch Eintrieb des Huthviehes in die Waldungen.
5) Durch Steine-, Thon-, Sand- u. ſ. w. graben in den Waldungen.
6) Durch Beſchädigung der Waldungen bei der Holzabfuhr überhaupt.

Alle dieſe Forſtbeſchädigungen müſſen, neben dem Erſatz des Werthes und Schadens, mit einer der Sache und den Folgen angemeſſenen und in der Rugverordnung zu beſtimmenden Strafe belegt werden, indem ſolche nicht nach dem Werth der Sache, der oft ſehr unbedeutend, dagegen die Folgen der Beſchädigungen von größerer Bedeutung ſind, bemeſſen werden können.

§. 211.

Zu den Forſtbeſchädigungen, welche eigentlich beſchwerte genannt werden können, kann noch gezählt werden:

1) Das Feueranlegen im Walde, um dadurch

a) Bosbafter Weiſe das An- und Abbrennen mehrerer Bäume oder einer Waldſtrecke zu veranlaſſen.

b) Den Boden durch Abbrennen von Heide, Ginſter, Raſen, Laub u. ſ. w. zu einer Cultur vorzubereiten.

2) Das Beſchädigen, Verrücken u. ſ. w. eines Grenzſteins oder Grenzzeichens.

3) Das Aushauen des Zeichens vom Waldhammer an damit bezeichnete Bäume und das Nachmachen des Waldhammer-Zeichens.

Dieſe Beſchädigungen müſſen ihrer Wichtigkeit und den großen nachtheiligen Folgen wegen, die daraus entſtehen können, mit Corrections- und Zuchthausſtrafe belegt und überdieß der angerichtete Schaden durch den Thäter erſetzt werden.

§. 212.

Die Forſtpolicey-Vergehen oder die Uebertretung der zum Forſtſchutz abzweckenden Forſtpolicey-Geſetze, wobei nicht immer eine Entwendung oder Beſchädigung ſtatt hat, ſondern wodurch die nöthige Ordnung im Walde geſtört wird und woraus leicht Exceſſe entſtehen können, ſind zwar an ſich die geringſten Forſtverbrechen, ſie muſſen aber, um ſie zu verhindern, wenigſtens mit Warnungsſtrafen belegt werden.

Zu den Forſtpolicey-Vergehen wird gezählt:

1) Das Leſeholz- und Streulaub-Sammeln, zur verbotenen Zeit und an verbotenen Orten.

2) Das unerlaubte Mitnehmen von Axt, Säge oder andern Inſtrumenten in den Wald.

3) Wenn Gemeindsglieder das zum Bauen aus dem Gemeindswalde erhaltene Holz nicht zu dieſem Zwecke verwenden.

4) Wenn ſie ihr Bürger-Gabholz ohne Erlaubniß verkaufen.

5) Wenn Gemeinden oder Privatwald-Beſitzer ohne Erlaubniß einen Waldtheil ausroden.

6) Wenn ſie ohne Erlaubniß Holzhiebe in ihren Waldungen vornehmen.

7) Wenn die Holzhauer gegen die in ihrer Inſtruction ertheilten Vorſchriften handeln.

8) Wenn Köhler gegen ihre Inſtruction handeln.

9) Wenn Fuhrleute zur verbotenen Zeit und auf verbotenen Wegen Holz abfahren.

Dieſe und noch mehrere Forſtpolicey-Vergehen müſſen, außer Erſatz des Schadens, wo ein ſolcher ſtatt findet, mit einer jedesmal den Verhältniſſen und des Orts angemeſſenen Warnungsſtrafe, welche in der Rugverordnung zu beſtimmen iſt, gebüßt werden.

§. 213.

In allen vorſtehenden Fällen, das Verbrechen mag ein Diebſtahl, eine Beſchädigung oder ein bloßes Vergehen ſeyn, treten oft noch beſchwerende Umſtände hinzu, wodurch der Grad des Verbrechens erhöhet wird. Für dieſe beſondere Fälle muß auch die Strafe erhöht oder neben der für jeden Fall beſtimmten, eine weitere Beſtrafung eintreten.

Dieſe Fälle ſind folgende:

1) Wenn Diebſtähle und Frevel, oder Beſchädigungen, aus Bosheit und Muthwillen verübt werden, ſo muß die gewöhnliche Strafe verdoppelt werden.

2) Wenn dergleichen Forſtverbrechen zu einer ungewöhnlichen Zeit, als Nachts, an Sonn- und Feiertagen begangen werden, ſo tritt ebenfalls die doppelte oder eine derſelben gleich kommende Gefängnißſtrafe ein.

3) Wenn Forſtfrevler ſich gegen den aufſehenden Forſtbeamten widerſetzlich oder thätlich bezeigen; ſo muß eine der Größe dieſes Vergehens angemeſſene härtere Beſtrafung erfolgen. *)

4) Wenn Servitut-Berechtigte bei Ausübung ihres Servituts Frevel begehen, ſo müſſen ſolche wenigſtens doppelt ſo hoch, als gewöhnliche Frevler beſtraft werden.

5) Wenn Holzhauer oder Köhler Frevel begehen, ſo müſſen ſolche nach Umſtänden mit Abdankung von ihrer Arbeit und mit einer andern angemeſſenen Strafe belegt werden.

---

*) Dem Forſtbedienten muß es, wenn der Frevler ihm mit Widerſetzung droht, verſtattet ſeyn, zum Stock ſeine Zuflucht zu nehmen. Wenn aber der Forſtfrevler mit Aexten oder ſonſtigen tödtlichen Gewehren verſehen ſeyn und Miene zu deren Gebrauch machen ſollte; ſo muß es ihm verſtattet werden, ohne daß er den Angriff auf ſeine Perſon abwartet und nachdem er ihm fruchtlos zugerufen hat, das Inſtrument wegzuwerfen, alle Mittel der Gewalt zu gebrauchen. Denn darf der Forſtbediente erſt von der Gewalt Gebrauch machen, wenn er wirklich angefallen wird, ſo iſt es in den meiſten Fällen zu ſpät für ihn und der Forſtbediente muß bei ſeiner rechtmäßigen Handlung unterliegen, ſtatt daß dieſe ihm den Vorzug zur Ausübung der Gewalt vor dem Forſtfrevler einräumt.

6) Wenn Forſtbeamte ſelbſt ſich Frevel ſchuldig machen oder das Freveln begünſtigen und überhaupt wider ihre Dienſtpflichten handeln, ſo ſind dies zwar Gegenſtände, worüber in der Rugverordnung keine Strafe beſtimmt angegeben werden kann. Die Fälle gehören indeſſen doch darinn aufgenommen zu werden, weil das Forſtgericht jederzeit die erſte Unterſuchung darüber anſtellen muß.

§. 214.

In Hinſicht der Art, wie die Forſtverbrechen zu beſtrafen ſind, ſind ſchon, wie im Vorhergehenden im Allgemeinen bemerkt worden, Geld- und Leibesſtrafen beſtimmt worden. Letztere in ſo fern ſie in Gefängniß-, Corrections- und Zuchthausſtrafe beſtehen, ſind als eine Schärfung derſelben, in beſondern Fällen, zu betrachten. Der Strafanſatz in gewöhnlichen Fällen wird in Geld beſtimmt, weil dies die ſicherſte Norm iſt, wornach der Werth der gefrevelten Sache und hiernach die Strafe beſtimmt werden kann. Dergleichen Geldſtrafen können auch in beſondern Fällen in Leibesſtrafe verwandelt und dafür körperliche Züchtigung, gewöhnliches Gefängniß und Waldarbeit angewendet werden.

§. 215.

Um alſo die Tendenz der Strafen, nehmlich Beſſerung des Fehlenden und Abſchreckung Anderer vor ähnlichen Vergehungen, nicht aus den Augen zu verliehren, kommt es auf die jedesmal zweckmäßige Anwendung, der einen oder andern Art der Strafe, um jenen Zweck zu erreichen, ſehr an.

Außer der ſchon für einzelne Fälle, beſtimmten Art der Strafe, könnte folgende Norm für die Art der übrigen Strafen eintreten:

1) In der Rugverorduung muß Schadenſerſatz und Strafe in den Fällen, wo ſich erſterer beſtimmen läßt, in Geld angeſetzt werden; wo aber der Schadenſerſatz erſt durch die örtliche Forſtbehörde ausgemittelt werden muß, kann der Grad der Strafe blos beſtimmt werden.

2) Eine Verwandlung der Geldſtrafe in Gefängniß oder Waldarbeit, iſt in dem äußerſten Fall bei ſo armen Menſchen anzuwenden, welche die Geldſtrafe nicht zahlen können.

3) Bei reichen Frevlern, denen die Erlegung der Geldſtrafe nicht drückend iſt, ſollte Gefängnißſtrafe oder eine nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umſtände erhöhete Geldſtrafe eintreten.

4) Muthwillige Frevler, beſonders wenn es junge Leute ſind, werden am angemeſſenſten durch körperliche Züchtigung beſtraft.

Damit aber in den Fällen, wo ſtatt der Geldſtrafe eine andere angewendet oder jene in eine andere Strafe verwandelt wird, der Denunciant des Frevels ſeinen Antheil an der Strafe nicht verliert, ſo muß dieſer Theil von dem Frevler jederzeit in Geld bezahlt werden.

Damit auch die Strafe deſto mehr abſchreckt und die Geldſtrafe durch einen langen Ausſtand nicht zuletzt verlohren geht, muß ſie alsbald vollzogen und Letztere bei der Abhaltnng des Ruggerichts ſelbſt unnachſichtlich bezahlt werden, höchſtens iſt denjenigen, welche ſolches nicht im Stande ſind, eine ſehr kurze Friſt zur Zahlung zu geſtatten.

§. 216.

In der Rugverordnung, wenn ſie vollſtändig ſeyn ſoll, müſſen nicht nur alle Forſtverbrechen genau angegeben und

für jeden beſondern Fall die Strafe beſtimmt, ſondern es müſſen darinn auch noch alle diejenigen Fälle aufgenommen werden, worüber das Forſtgericht zu entſcheiden hat, oder worüber ihr die erſte Unterſuchung zuſteht.

Die Gegenſtände einer vollſtändigen Rugverordnung können daher folgende ſeyn:

# Erſte Abtheilung.

## Von den Forſtverbrechen und deren Beſtrafung.

### Erſter Abſchnitt. Von einigen allgemeinen Beſtimmungen überhaupt.

#### Erſtes Kapitel. Von den verſchiedenen Arten der Forſtverbrechen.

§. 1. Forſtdiebſtähle.
§. 2. Forſtbeſchädigungen.
§. 3. Forſtpolicey - Vergehen.

#### Zweites Kapitel. Von den Rechten und Pflichten der Forſtbeamten beim Betreten eines Frevlers.

§. 1. Pfändung der mitgebrachten Werkzeuge.
§. 2. Arretirung der Wagen und des Viehes.
§. 3. Ablieferung der Pfänder.
§. 4. Zurückgabe der Pfänder.
§. 5. Sequeſtrirung der arretirten Wägen und des Viehes.
§. 6. Verkauf der ſequeſtrirten Gegenſtände.
§. 7. Pfändung des weidenden Viehes.
§. 8. Pfandgebühren.
§. 9. Anzuſtellende Hausſuchung.
§. 10. Arretirung des Frevlers ſelbſt.
§. 11. Verhalten gegen ausländiſche Frevler.

Drittes Kapitel. Von der Gradation der Strafen.

§. 1. Nach Verſchiedenheit der Gegenſtände und der Größe des verübten Frevels.
§. 2. Nach Verſchiedenheit der Abſicht, womit der Frevel begangen wurde.
§. 3. Nachdem das Verbrechen vollendet, einfach oder zuſammengeſetzt war.
§. 4. Nach der Zeit, wann es begangen wurde.
§. 5. Nach dem Ort, wo es begangen wurde.
§. 6. Nach den Mitteln und Werkzeugen, deren ſich der Frevler bediente.
§. 7. Nach Maaßgabe der Perſonen, welche den Frevel begingen.
§. 8. Nach der Art, wie ſich der Frevler beim Betreten auf den Frevel benommen hat.

Viertes Kapitel. Von der allgemein verbindenden Kraft der Rugverordnung für alle Waldeigenthümer.

Zweiter Abſchnitt. Von dem Forſtdiebſtahle.

Erſtes Kapitel. Von Entwendung des ſtehenden Holzes.

§. 1. Ganze geſunde Stämme.
§. 2. Einzelne Theile eines geſunden Stammes.
§. 3. Starke Aeſte derſelben.
§. 4. Geringe Aeſte derſelben.
§. 5. Stämmchen oder Stangen derſelben Art.
§. 6. Ruthen zu Nutzholz brauchbar.
§. 7. Abgeſtorbene Stämme jeder Art.
§. 8. Abgeſtorbene Stangen.
§. 9. Pflänzlinge aus Waldungen und Pflanzſchulen.

§. 10. Entwendung ſolchen Holzes, das zu Bildung eines Zauns um Anſaaten, Pflanzungen oder Pflanzſchulen in Waldungen dient.

§. 11. Lohrinden von ſtehenden Stämmen.

Zweites Kapitel. Von der Entwendung des gefällten und geformten Holzes.

§. 1. Bau- oder Nutzholz-Stämme.

§. 2. Nutz- oder Werkholz-Stangen.

§. 3. Einzelne Stücke von dergleichen Hölze.

§. 4. Brennholz-Scheite.

§. 5. Wellen- oder Reiſſig-Bündeln.

§. 6. Lohrinden-Büſchel.

Drittes Kapitel. Von der Entwendung anderer Forſtprodukte.

§. 1. Lagerholz und Erdſtöcke.

§. 2. Reiſſer von Aeſten oder Stockausſchlägen.

§. 3. Leſeholz.

§. 4. Futterlaub durch Abſtreifen gewonnen.

§. 5. Streulaub.

§. 6. Moos und andere Waldſtreu.

§. 7. Gras.

§. 8. Maſtfrüchte und Saamen.

Dritter Abſchnitt. Von den Forſtbeſchädigungen.

Erſtes Kapitel. Von den die Sicherheit des Waldeigenthums bedrohenden Beſchädigungen.

§. 1. Beſchädigen der Grenzzeichen und Grenzſteine.

§. 2. Umhauen der Grenzbäume und Auswerfen der Grenzſteine.

§. 3. Ausgraben und Verſetzen der Grenzbäume und Grenzſteine.

§. 4. Zuwerfen eines Grenzgrabens.
§. 5. Wiſſentliches Abackern vom Waldboden.
§. 6. Anzünden der Wälder oder einzelner Bäume in den Wäldern.
§. 7. Unvorſichtige Veranlaſſung eines Waldbrandes.
§. 8. Vernachläßigung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln bei einem im Walde ſonſt erlaubten unſchädlich angezündeten Feuer.
§. 9. Aushauen des Waldhammer-Zeichens und Nachmachen des Stempels.

Zweites Kapitel. Von dem Beſchädigen der Waldungen insbeſondere.

A. Von Menſchen.

§. 1. Verwunden der Bäume.
§. 2. Anbohren der Stämme und Saft-Abzapfen.
§. 3. Anreiſſen der zu Harzen nicht erlaubten Bäume.
§. 4. Kienholz hauen.
§. 5. Ringeln der Bäume.
§. 6. Ausgraben von Wachholder-, Dornen- und andern Sträuchen.
§. 7. Graben von Steinen, Lehm, Thon, Sand u. ſ. w. in den Waldungen.
§. 8. Stockroden in jungen Waldbeſtänden.
§. 9. Schleifen von grobem Holze durch junge Waldbeſtände.
§. 10. Fahren durch junge Waldbeſtände.
§. 11. Abhauen junger Stangen um einen Fahrweg zu bahnen.

B. Vom Vieh.

§. 12. Treiben der Schweine zur Maſtzeit in gehegte Waldungen.

§. 13. Dergleichen in offenen Waldungen.
§. 14. Eintreiben der Schweine über die zur Maſt beſtimmte Zeit in die Waldungen.
§. 15. Weiden des Viehes in geheegte Waldungen.
a) Der Pferde, Ochſen, Kühe und Kälber.
b) Der Schaafe.
c) Der Schweine.
d) Der Ziegen.
§. 16. Weiden dieſer Vieharten in offenen Waldungen.

Vierter Abſchnitt. Von den Forſtpolicey-Vergehen.

Erſtes Kapitel. Von den bei der Waldwirthſchaft begangenen verbotenen Handlungen.

A. Von Holzhauern.

§. 1. Gebrauch der Axt ſtatt der Säge beim Fällen und Schroten des Holzes.
§. 2. Stehenlaſſen zu hoher Baumſtöcke.
§. 3. Fällung des Holzes zur verbotenen Jahreszeit.
§. 4. Beſchädigung der Stand- und Saamenbäume bei der Fällung des Holzes.
§. 5. Fällung von nicht angewieſenen Bäumen.
§. 6. Unterlaſſung von gehörigem Sortiren und Aushauen des Nutzholzes.
§. 7. Nicht gehöriges Spalten des Scheitholzes.
§. 8. Unterlaſſung der Abſonderung des Prügelholzes vom Scheitholze.
§. 9. Fehlerhaftes Aufſetzen der Klafter.
§. 10. Gebrauch eines unrichtigen Maaßes bei dem Holzaufmachen.
§. 11. Zurichten des Bau- und Nutzholzes im Walde.

§. 12. Feueranmachen im Walde zu verbotenen Zeiten.

B. Von Köhlern.

§. 13. Anlegung einer neuen Kohlſtätte.
§. 14. Gebrauch von verbotenen Materialien zum Decken der Meiler.
§. 15. Vernachläßigte Aufſicht bei einem kohlenden Meiler.
§. 16. Unterlaſſung der Aufſtellung von Windſchirmen.
§. 17. Ausziehen und Abfuhr der Kohlen zur verbotenen Zeit.
§. 18. Weiden der Köhler-Pferde in verbotenen Walddiſtrikten.

C. Von Fuhrleuten.

§. 19. Holzabfuhr zur verbotenen Jahres- und Tages-Zeit.
§. 20. Holzabfuhr auf einem verbotenen Weg.

Zweites Kapitel. Von den übrigen verbotenen Handlungen überhaupt.

§. 1. Leſeholz-, Streulaub-Sammeln u. ſ. w. außer den beſtimmten Tagen.
§. 2. Mitnahme einer Axt, Säge oder eines andern Inſtruments, womit Holz gefrevelt werden kann, in den Wald.
§. 3. Ausheben von Bienen in den Waldungen.
§. 4. Aſchebrennen im Walde.
§. 5. Tobakrauchen aus offenen Pfeifen bei ſehr großer Dürre im Walde.
§. 6. Tragen brennender Fakeln durch den Wald.
§. 7. Stehen- und Liegenlaſſen des Holzes über die beſtimmte Zeit im Walde.

§. 8. Wegnahme der Heege oder Schonungszeichen um einen Walddiſtrikt.

Drittes Kapitel. Von der verbotenen Verwendung des Holzes.

§. 1. Holzverwendung zum untern Stock eines neuen Gebäudes.

§. 2. Deckung der Gebäude mit hölzernen Schindeln.

§. 3. Verwendung des Holzes zu Viehkrippen und Brunnentrögen.

§. 4. Desgleichen zu Kandeln.

§. 5. Desgleichen zu Einzäunung von Güterſtücken.

§. 6. Verwendung des Bauholzes zu andern und geringern Zwecken.

§. 7. Desgleichen in Hinſicht des Nutzholzes.

§. 8. Verwendung des erhaltenen Brennholzes zu unerlaubten Zwecken.

§. 9. Verkauf des Beſoldungs- und Gabholzes.

§. 10. Holzverkauf außerhalb Landes.

Viertes Kapitel. Von den verbotenen Handlungen ganzer Gemeinden, Corporationen und Privatwald-Beſitzer.

§. 1. Ausroden eines Waldes oder Waldtheils.

§. 2. Holzfällung ohne Erlaubniß und ohne Anweiſung.

§. 3. Eigenmächtige Benutzung von Forſtgegenſtänden jeder Art.

Fünfter Abſchnitt. Von den Forſtverbrechen, welche eine außerordentliche Beſtrafung nach ſich ziehen.

Erſtes Kapitel. Von der Beſtrafung der außerordentlichen Forſtvergehen überhaupt.

§. 1. Begehung eines Forſtverbrechens aus Bosheit.

§. 2. Desgleichen aus Muthwillen.

§. 3. Desgleichen bei Nacht.

§. 4. Desgleichen an Sonn- und Feyertagen.

§. 5. Schimpfen des Frevlers gegen den ihn anzeigenden Forſtbeamten.

§. 6. Verweigerung der Abgabe der mit ſich führenden Inſtrumente.

§. 7. Gewaltſame Wegnahme des von den Forſtbeamten gepfändeten Viehes.

§. 8. Angabe eines falſchen Namens.

§. 9. Thätliche Widerſetzlichkeit gegen den anzeigenden Forſtbeamten überhaupt.

§. 10. Zuſammenrottirung mehrerer Perſonen und Vermummung derſelben, um Frevel zu begehen.

§. 11. Frevel von im Walde berechtigten Perſonen.

§. 12. Desgleichen von Holzhändlern und deren Aufſeher bei dem Transport des erkauften Holzes.

§. 13. Desgleichen von Holzhauern.

§. 14. Desgleichen von Köhlern.

§. 15. Desgleichen von Leuten, die vom Walde eingeſchloſſene Güterſtücke beſitzen und dadurch mit demſelben in unmittelbarer Berührung ſtehen.

§. 16. Desgleichen von Leuten, die einzeln im Walde oder unmittelbar daran wohnen.

Zweites Kapitel. Von der Beſtrafung fehlender Forſtbeamten.

§. 1. Selbſtfrevel der Forſtbeamten.

§ 2. Verſchweigung der Forſtfrevel.

§. 3. Heimliche Abfindung des Forſtbeamten mit den Waldfrevlern.

§. 4. Falſche Angabe eines Forſtfrevlers aus Leidenſchaft.

§. 5. Unterſchleife und Veruntreuungen jeder Art.

§. 6. Geſchenknahme.

§. 7. Verſchenken und heimliches Verkaufen von Forſtprodukten.

§. 8. Zueignen von Forſtprodukten.

§. 9. Handel mit Holz, Kohlen oder ſonſtigen Forſtprodukten.

§. 10. Vernachläßigte Anzeige von wichtigen Vorfällen.

§. 11. Dienſtvernachläßigung überhaupt.

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei Beſtrafung der Forſtverbrechen.

#### Erſter Abſchnitt. Von den allgemeinen Beſtimmungen in Hinſicht der Beſtrafung der Forſtfrevel.

##### Erſtes Kapitel. Von der Form bei Unterſuchung der Forſtfrevel.

§. 1. Competenz über gewöhnliche Forſtfrevel.

§. 2. Nähere Beſtimmung nach der Art des Vergehens.

§ 3. Summariſches Verfahren.

§. 4. Appellation.

§. 5. Verurtheilung im Nichterſcheinungsfall.

§. 6. Glaubenswürdigkeit der Forſtbeamten bei einem angezeigten Frevel.

Zweites Kapitel. Von den Forſtfrevel-Regiſtern.

§. 1. Form der Frevel-Regiſter.
§. 2. Gewiſſenhafte Führung der Regiſter.
§. 3. Tägliche Eintragung der entdeckten Frevel.
§. 4. Aufſicht der Vorgeſetzten über die genaue Führung der Frevel-Regiſter.
§. 5. Einlieferung derſelben.

Zweiter Abſchnitt. Von der Freventhätigung.

Erſtes Kapitel. Von der Abhaltung der Forſtgerichtstage.

§. 1. Feſtſetzung der Forſtgerichtstage.
§. 2. Ort der Abhaltung derſelben.
§. 3. Perſonen, welche denſelben beiwohnen müſſen.
§. 4. Vorladung der Forſtfrevler.
§. 5. Obliegenheiten der beiwohnenden Forſtbeamten.
§. 6. Führung der Protokolle.
§. 7. Verfahren in Hinſicht der ausgeſetzten Gegenſtände.

Zweites Kapitel. Von dem Verfahren nach Abhaltung der Forſtgerichtstage und bei Vollziehung der Erkenntniſſe.

§. 1. Einſendung der Frevelprotokolle zur Beſtätigung und Genehmigung.
§. 2. Sonderung der den verſchiedenen Waldeigenthümern zukommenden Straf-Antheile.
§. 3. Erhebung der angeſetzten Geldſtrafen.

§. 4. Vollziehung der Gefängniß- und Arbeits-Haus-Strafe.
§. 5. Vollziehung der Waldarbeits-Strafen.
§. 6. Zahlungsunfähige Forſt-Frevler.
§. 7. Diäten und Tagsgebühren für die dem Forſtgerichte angewohnten Perſonen.

# Drittes Kapitel.

## Von den Inſtructionen für die im Walde beſchäftigten Perſonen und für die Forſtbeamten.

§. 217.

Als ein Theil der Forſtgeſetzgebung werden auch die beſondern Inſtructionen, welche den ſämmtlichen Forſtbeamten und ſelbſt denjenigen Perſonen ertheilt werden, die als ſtändige Arbeiter ſich mit der Zugutmachung der Forſtprodukte im Walde, unter der Leitung der Forſtbeamten, beſchäftigen, betrachtet.

§. 218.

Die Forſt-Inſtructionen ſind geſetzliche Vorſchriften über die amtlichen Geſchäfte, wann und wie ſolche, der Organiſation der Verfaſſung gemäß, von einem jeden Forſtbeamten vollzogen werden müſſen. Solche Inſtructionen ſind durchaus erforderlich, damit theils das Forſtweſen mit der nöthigen Ordnung und Gleichförmigkeit verwaltet wird, theils ein jeder Forſtbeamter mit dem verfaſſungsmäßigen Geſchäftsgang bekannt gemacht, ihm ſeine Obliegenheiten gezeigt werden und ein jeder bei Dienſtvernachläßigung und

Dienſtvergehen beſtimmter zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen werden kann.

§. 219.

Die weſentlichen Eigenſchaften einer jeden Inſtruction ſind: Vollſtändigkeit, Deutlichkeit und Verſtändlichkeit, damit über keine in derſelben vorgeſchriebene Handlung irgend ein Zweifel übrig bleibt.

Die Forſt-Inſtructionen, welche den ganzen organiſationsmäßigen Geſchäftsgang darſtellen ſollen, ſind dieſem gemäß für die beſtimmte Forſtdiener-Klaſſen ſowohl, als für die übrigen ſtändigen Arbeiter in den Waldungen, zu entwerfen. Bei der Entwerfung dergleichen Inſtructionen iſt mit der für die unterſte Klaſſe anzufangen und immer weiter hinauf zu rücken, wodurch ſich die Scheidungslinien richtiger und genauer bezeichnen laſſen, welche den Geſchäftsreſſort der niedern Forſtbeamten von dem der höhern trennen.

§. 220.

Nach der hier von mir angenommenen Forſtverfaſſung ſind demnach folgende Inſtructionen zu ertheilen:

1) Für Holzhauer.
2) Für Köhler.
3) Für Unterförſter.
4) Für Forſtgehülfen.
5) Für Revierförſter.
6) Forſtmeiſter, Oberförſter.
7) Forſtverrechner.

Dem vorliegenden Plan gemäß kann hier nicht ein jeder Punkt der Inſtruction auseinander geſetzt, ſondern es können nur, wie bei der Forſt- und Nutzverordnung, die

einzelnen Gegenſtände, welche ſie enthalten muß, angedeutet werden.

§. 221.

## I. Inſtruction für die Holzhauer.

Erſtes Kapitel. Von den allgemeinen Pflichten der Holzhauer.

§. 1. Subordination gegen den Förſter und die übrigen Forſtbeamten.

§. 2. Beobachtung des herrſchaftlichen Intereſſe.

§. 3. Fleiß und Pünktlichkeit in Hinſicht der übernommenen Arbeit.

Zweites Kapitel. Von dem Fällen des Holzes.

§. 1. Bezeichnung der zu fällenden Bäume.

§. 2. Verhalten beim zufälligen Umwerfen oder Beſchädigen nicht angewieſener Bäume.

§. 3. Schonung der Saamenbäume beim Fällen.

§. 4. Schonung des Unterwuchſes beim Fällen.

§. 5. Leitung des Falles der Bau- und Nutzholzſtämme, um Beſchädigung derſelben zu verhindern.

§. 6. Höhe der Stöcke in Niederwaldungen.

§. 7. Höhe der Stöcke in Hochwaldungen.

§. 8. Größe der Kerbe beim Abhauen ſtarker Stämme.

§. 9. Gebrauch der Säge beim Fällen ſtarker Stämme.

§. 10. Fälle, wo das Auswerfen der Bäume mit der Wurzel zu geſtatten iſt.

§. 11. Roden der Baumſtöcke.

Drittes Kapitel. Von dem Sortiren und Aufmachen des Holzes.

§. 1. Ausäſten der im jungen Anwuchs fallenden Bäume.

§. 2. Auswahl der zu Nutzholz überhaupt tauglichen Stämme.

§. 3. Zertheilung derſelben in die jedesmal erforderliche Länge.

§. 4. Ausſonderung der in den zu Brennholz beſtimmten Stämmen vorhandenen Nutzholz-Stücke.

§. 5. Ausſcheidung des geſunden vom anbrüchigen, und des Scheit- vom Prügelholze bei dem zu Brennholz beſtimmten Holze.

§. 6. Gebrauch der Säge beim Zerlegen der Brennholz-Stämme über 6 Zoll im Durchmeſſer.

§. 7. Gehöriges Spalten des Scheitholzes.

§. 8. Aufſetzen der Klafter in das richtige Maaß.

§. 9. Gehöriges Legen des Holzes in die Klafter.

§. 10. Zuſammenbinden des Reiſſigs in Wellen.

§. 11. Gebrauch der Wieden von ſchlechten Holzgattungen zum Binden der Wellen.

§. 12. Aufſetzen der Holzklafter und Wellen an unſchädliche Orte in oder außer dem Schlag.

Viertes Kapitel. Von dem Reinigen der Schläge und der Herausſchaffung des Holzes aus denſelben.

§. 1. Fällung und Bearbeitung des ſämmtlich angewieſenen Holzes.

§. 2. Wegräumung des in dem Schlag vorhandenen Buſchwerks.

§. 3. Sorgfalt beim Herausſchaffen ganzer Stämme oder geſchrotener Stücke Holz, beſonders an Bergabhängen.

Fünftes Kapitel. Von der Ablieferung des aufgemachten Holzes.

§. 1. Wöchentliche Aufnahme des aufgemachten Holzes.

§. 2. Abzählung des Holzes nach Beendigung der Arbeit in einem Schlag.

§. 3. Abſchlägige Zahlung der Holzhauer-Löhne.

§. 4. Abrechnung mit den Holzhauern wegen ihrem Lohn.

Sechstes Kapitel. Von den beſondern Policeyvorſchriften für die Holzhauer.

§. 1. Nach Hauſe nehmen von Holz.

§. 2. Holz zu Arbeitsgeräthſchaften.

§. 3. Begehung von Frevel durch die Holzhauer und ihre Familie.

§. 4. Feuer-Anmachen im Walde.

§. 5. Tabakrauchen im Walde.

§. 6. Benehmen bei Waldbränden.

§. 7. Aufſicht über Waldexceſſe und Defraudationen.

§. 8. Beeidigung der Holzhauer.

§. 222.

## II. Inſtruction für die Köhler.

Erſtes Kapitel. Von den allgemeinen Pflichten der Köhler.

§. 1. Verweiſung auf die Holzhauer-Inſtruction.

§. 2. Subordination gegen den Förſter und die übrigen Forſtbeamten.

§. 3. Verhalten bei zu führenden Beſchwerden gegen den Unterförſter u. ſ. w.

§. 4. Wahrnehmung des herrſchaftlichen Intereſſe und deſſen für den er kohlt.

Zweites Kapitel. Von Anlegung der Meilerſtellen.
§. 1. Benutzung alter Meilerſtellen.
§. 2. Auswahl und Anlegung neuer Meilerſtellen.
§. 3. Anlegung von Meilerſtellen an Bergabhängen.
§. 4. Vorſichten und Maasregeln beim Aufmachen der Meilerſtätte.

Drittes Kapitel. Von der Auswahl und Beifuhr des Kohlholzes.
§. 1. Sortiren des Kohlholzes.
§. 2. Art der Beibringung des Kohlholzes.
§. 3. Zeit der Wegſchaffung des Kohlholzes aus den Schlägen.
§. 4. Aufſetzen des Holzes an der Kohlſtelle.
§. 5. Zurichten des Kohlholzes.

Viertes Kapitel. Von dem Aufrichten, Setzen und Decken des Meilers.
§. 1. Größe der Meiler.
§. 2. Ort der Anzündung des Meilers.
§. 3. Gehörige Vertheilung des ſtarken und ſchwachen Holzes im Meiler.
§. 4. Gehörige Ausfüllung der Zwiſchenräume im Meiler.
§. 5. Materialien zur Rauchdecke.
§. 6. Art und Weiſe ſolche zu erhalten.

Fünftes Kapitel. Von dem Anſtecken und Verkohlen des Meilers.
§. 1. Anbringung der nöthigen Windſchauer.
§. 2. Vorſichten beim Anzünden des Meilers.
§. 3. Füllen des Meilers.
§. 4. Fertigung der Räume im Meiler.
§. 5. Weiterer Fortgang der Verkohlung.

§. 6. Vorſichten wegen ſchütten und durcheimern des Meilers.
§. 7. Nöthige Aufſicht beim brennenden Meiler.

Sechstes Kapitel. Von der Behandlung des gahren Meilers.
§. 1. Art der Abkühlung des Meilers.
§. 2. Zeit zum Ausladen des Meilers.
§. 3. Art des Ausziehens der Kohlen.
§. 4. Sortiren der Kohlen.
§. 5. Verwendung der Brände.
§. 6. Abfahren der Kohlen und nöthige Vorſichten dabei.

Siebentes Kapitel. Von den beſondern Verpflichtungen der Köhler in Anſehung des Forſtſchutzes.
§. 1. Vorſicht wegen Feuersgefahr durch gehörige Entfernung der brennbaren Materialien vom Meiler.
§. 2. Vorſicht in Hinſicht der Anlegung der Feuerſtätte in den Köhlerhütten.
§. 3. Benehmen bei entſtehendem Waldbrand.
§. 4. Vorſchrift wegen Weiden des Viehes der Köhler und Kohlen-Fuhrleute in den Waldungen.
§. 5. Begehung von Freveln durch die Köhler und ihre Familie.
§. 6. Aufſicht über die von andern Perſonen im Walde begehenden Frevel.
§. 7. Anſtellung von Perſonen während der Verkohlung, welche das Geſchäft nicht verſtehen.
§. 8. Verkohlung außer der vorgeſchriebenen Jahreszeit.
§. 9. Beeidigung der Köhler.

§. 223.

## III. Inſtruction für die Unterförſter.

### Erſter Abſchnitt. Von dem Verhältniß des Unterförſters als Unterthan und Staatsdiener.

Erſtes Kapitel. Von den Pflichten des Unterförſters gegen den Staat und ſeine Vorgeſetzten.

§. 1. Treue und Gehorſam gegen den Landesherrn.
§. 2. Befolgung der Forſtordnung und ſonſtigen Forſt-Geſetze.
§. 3. Verpflichtung gegen den unmittelbar vorgeſetzten Revierförſter.
§. 4. Verpflichtung gegen die mittelbaren Vorgeſetzten.

Zweites Kapitel. Von den Pflichten des Unterförſters als Forſtbeamter überhaupt.

§. 1. Führung eines ordentlichen Lebenswandels.
§. 2. Strenge Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten.
§. 3. Enthaltung aller bürgerlichen Gewerbe.
§. 4. Beſchränkung des Feldbaues.
§. 5. Verhalten in Beziehung auf den Wohnſitz und die herrſchaftlichen Gebäude.
§. 6. Enthaltung aller unmittelbaren Einnahmen von Forſtgefällen.
§. 7. Verhalten bei Entdeckung von pflichtwidrigem Betragen der Vorgeſetzten und Collegen.
§. 8. Benehmen gegen Holzhauer und Köhler.
§. 9. Berichtserſtattung des Unterförſters an ſeine Vorgeſetzten.
§. 10. Urlaub zum Verreiſen.

### Zweiter Abſchnitt. Von den beſondern Dienſtverrichtungen des Unterförſters.

Erſtes Kapitel. Von den Dienſtpflichten in Bezug auf die in ſeinem Revier vorkommende Kultur, Bewirthſchaftung und Benutzung.

§. 1. Verhalten bei Forſtkulturen.
§. 2. Aufſicht bei Einſammlung des Saamens.
§. 3. Enthaltung jeder Holzanweiſung.
§. 4. Aufſicht bei den Holzhauungen und über die Holzhauer.
§. 5. Aufſicht bei der Benutzung der Forſtprodukte.
§. 6. Verhalten in Beziehung auf die Forſt-Nebennutzungen.
§. 7. Verhalten in Beziehung auf die Material-Abgaben.
§. 8. Aufſicht bei der Abfuhr der Waldprodukte.
§. 9. Aufſicht bei der Köhlerei.
§. 10. Aufſicht beim Flößen.

Zweites Kapitel. Von den Dienſtpflichten in Beziehung auf den Forſtſchutz.

§. 1. Aufſicht auf die Gränzen jeder Art.
§. 2. Beobachtung der vorhandenen Gerechtſame und Servituten.
§. 3. Aufmerkſamkeit auf ſchädliche Waldinſekten.
§. 4. Aufmerkſamkeit auf Schnee- und Windbrüche.
§. 5. Beſchützung des Waldes gegen alle widrigen Zufälle überhaupt.
§. 6. Beſchützung des Waldes in Hinſicht der Frevel insbeſondere.
§. 7. Verhalten bei Entdeckung eines Frevels.
§. 8. Einreichung der Forſtfrevelliſten nach einem beſtimmten Schema.
§. 9. Anwohnung beim Forſtruggericht.
§. 10. Verhalten bei Waldbrand.

§. 224.

## IV. Inſtruction für die Forſtgehülfen.

### Erſter Abſchnitt. Von dem Verhältniß des Forſtgehülfen als Unterthan und als öffentlicher Diener.

#### Erſtes Kapitel. Von den Pflichten des Forſtgehülfen zur Vorbereitung auf den Staatsdienſt.

§. 1. Aufmerkſamkeit und Fortſchreiten in der ſich eigen zu machenden wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausbildung im Forſtweſen.

§. 2. Unverdroſſenheit und Ausdauer in den ihm übertragenen Geſchäften.

§. 3. Gehorſam gegen die ihm vorgeſetzten Forſtbeamten und zunächſt gegen den, welchem er als Forſtgehülfe beigegeben iſt.

§. 4. Begnügſamkeit mit dem, was er vom Staate und von ſeinem Principal erhält.

§. 5. Führung eines nüchternen und moraliſch guten Lebenswandels.

#### Zweites Kapitel. Von den Pflichten des Forſtgehülfen als Waldaufſeher.

Hierher gehören dieſelben Dienſtpflichten, welche dem Unterförſter in Hinſicht des Forſtſchutzes obliegen.

### Zweiter Abſchnitt. Von den Verrichtungen des Forſtgehülfen in Hinſicht ſeiner beſondern Beſtimmung.

#### Erſtes Kapitel. Von den Verrichtungen des Forſtmeiſterei-Gehülfen.

#### Zweites Kapitel. Von den Verrichtungen des Förſterei-Gehülfen.

#### Drittes Kapitel. Von den Verrichtungen des Forſtverrechnungs-Gehülfen.

§. 225.

## V. Inſtruction für die Revierförſter.

### Erſter Abſchnitt. Von dem Verhältniß des Revierförſters als Unterthan und Staatsdiener.

#### Erſtes Kapitel. Von den Pflichten des Revierförſters gegen den Staat und ſeine Vorgeſetzten.

§. 1. Treue und Gehorſam gegen den Landesherrn.

§. 2. Befolgung der Forſtordnung und ſonſtigen Forſtgeſetze.

§. 3. Verpflichtung gegen den ihm unmittelbar vorgeſetzten Forſtmeiſter.

§. 4. Verpflichtung gegen die ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörden.

§. 5. Verpflichtung gegen ſeine Untergebenen.

#### Zweites Kapitel. Von den Pflichten des Revierförſters als Forſtbeamter überhaupt.

§. 1. Führung eines geſitteten und rechtſchaffenen Lebenswandels.

§. 2. Strenge Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten.

§. 3. Beobachtung der gehörigen Ordnung in ſeinen Geſchäften und in ſeiner Regiſtratur.

§. 4. Verbot wegen eigenmächtigen Handlungen in Dienſtſachen.

§. 5. Enthaltung aller bürgerlichen Gewerbe, beſonders des Holzhandels.

§. 6. Uebernahme von ſonſtigen fremden Geſchäften unter gewiſſen Beſchränkungen.

§. 7. Verbot wegen Annahme von Geſchenken jeder Art.

§. 8. Enthaltung aller unmittelbaren Einnahmen von Forſtgefällen.

§. 9. Verhalten in Beziehung auf den Wohnſitz und die herrſchaftlichen Gebäude.

§. 10. Verhalten bei Entdeckung von pflichtwidrigem Betragen der Vorgeſetzten und Collegen.

§. 11. Führung einer Forſtchronik.

§. 12. Verwendung der ihm beigegebenen Forſtgehülfen und Verhalten gegen dieſelben.

§. 13. Entfernung des Revierförſters von ſeinem Poſten und Urlaub zum Verreiſen.

Zweiter Abſchnitt. Von den beſondern Pflichten und Dienſtverrichtungen des Revierförſters.

Erſtes Kapitel. Von den Pflichten und Dienſtverrichtungen in Bezug auf die Forſtkultur.

§. 1. Vorbereitungen zu den Forſtkulturen.

a) Einſammlung der Waldſaamen.

b) Gehörige Aufbewahrung der Saamen.

c) Erhaltung der Saat- und Pflanzſchulen im gehörigen Zuſtande.

§. 2. Jährlicher Saamenbericht.

a) Menge des vorräthigen Saamens.

b) Ueberſchlag was an Saamen und wie eingeſammelt werden kann.

c) Desfallſige Koſtenbeträge.

d) Vorſchläge wegen Verwendung des Saamens.

§. 3. Vorſchriften wegen Einſammlung, Ausmachung und Aufbewahrung der Saamen.

§. 4. Kultur-Vorſchläge.

a) Die der Kultur bedürfenden Diſtrikte.

b) Art der Kultur.

c) Vorbereitung des Bodens zur Kultur.

d) Erforderliche Koſten.

§. 5. Pünktliche Ausführung der genehmigten Kulturen.

§. 6. Verhalten in Hinſicht der im Forſtrevier angelegten Saat- und Pflanzſchulen.

§. 7. Verfahren bei den Kulturen im Allgemeinen.

a) Bei den Saaten.

b) Bei den Pflanzungen.

§. 8. Vorſchriften wegen der in Hinſicht der Forſtkulturen zu führenden Rechnung und Bezahlung der aufgewendeten Koſten.

Zweites Kapitel. Von den Pflichten und Dienſtverrichtungen in Hinſicht der zu führenden Holzhiebe.

§. 1. Genaue Befolgung der Hiebspläne.

§. 2. Verhalten in Hinſicht der Holzauszeichnungen oder Anweiſungen.

§. 3. Befolgung der Regeln der Holzzucht bei den Holzanweiſungen.

a) Stellung der Schläge in Laub-Hochwaldungen.

b) Stellung der Schläge in Nadelholzwaldungen.

c) Stellung der Niederwaldſchläge.

§. 4. Aufſicht bei den Holzfällungen ſelbſt, daß die Holzhauer-Inſtruction hinſichtlich der Zugutmachung des Holzes genau befolgt wird.

§. 5. Aufnahme des gehauenen und aufgeſetzten oder bearbeiteten Holzes.

§. 6. Auszahlung und Berechnung des Holzhauerlohns.

§. 7. Uebergabe der monatlichen Deſignationen von dem im Forſte vorräthig aufgemachten Holze.

§. 8. Abgabe des aufgemachten Holzes.

§. 9. Aufſicht bei den Köhlereien in Hinſicht des techniſchen Betriebes derſelben.

Drittes Kapitel. Von den Pflichten und Dienſtverrichtungen in Hinſicht der Benutzung der Forſtprodukte.

A. In Rückſicht der Holzprodukte.

§. 1. Benutzung des im geringſten Zuwachs ſtehenden Holzes.

§. 2. Benutzung des Holzes zu dem jedesmal beſten Zweck.

§. 3. Vorſchriften in Bezug auf die möglichſt ökonomiſche Zugutmachung des Holzes.

§. 4. Verhalten bei Bauholzabgaben.

§. 5. Verhalten bei vorkommenden Holzverſteigerungen.

§. 6. Verhalten bei Abgaben von Berechtigungs- und Beſoldungshölzern.

§. 7. Führung von Manualien über die Holzabgaben.

§. 8. Stellung und Einlieferung der jährlichen Natural-Holzrechnung.

B. In Rückſicht der Wald-Nebenprodukte.

§. 1. Angabe der Nebennutzungen, welche im Forſtrevier ohne Nachtheil gewonnen werden können.

§. 2. Wie ſolche zu benutzen ſind:

a) In Hinſicht der Menge.

b) In Hinſicht der Art.

§. 3. Beſchränkungen bei der Gewinnung der Nebennutzungen im Allgemeinen.

§. 4. Vorſchriften in Hinſicht der Benutzung mancher Nebennutzungen als hergebrachte Rechte.

§. 5. Vorſchriften über die Maſtbenutzung insbeſondere.

Viertes Kapitel. Von den Pflichten und Dienſtverrichtungen in Hinſicht des Forſtſchutzes.

A. In Bezug auf die natürlichen widrigen Ereigniſſe.

§. 1. Verhalten bei erfolgten Windbrüchen.

§. 2. Verhalten bei erfolgtem Schneebruch.

§. 3. Verhalten beim Inſektenfraß.

§. 4. Verhalten bei Beſchädigungen von Wildprett.

B. In Bezug auf die durch Menſchen erzeugten Uebel.

§. 1. Verantwortlichkeit der Förſter für alle in ihrem Revier ſich ereigneden Exceſſe.

§. 2. Beobachtung der vorhandenen Gerechtſame und Servituten.

§. 3. Bezeichnung der Hauptgegenſtände, welche dem Forſtſchutz unterliegen.

§. 4. Verhalten bei Entdeckung eines Forſtfrevels.

C. In Bezug auf andere Gegenſtände wegen dadurch entſtehendem Brand.

§. 1. Verhalten bei einem Waldbrande.

§. 2. Aufſicht auf das Köhlereiweſen.

§. 3. Aufſicht auf das Theerbrennen im Walde.

§. 4. Aufſicht über alle übrige Gegenſtände, wodurch Waldbrand entſtehen kann.

Fünftes Kapitel. Von einigen beſondern Dienſtobliegenheiten der Revierförſter.

§. 1. Aufſicht und Verhalten in Hinſicht der Forſtgränzen.

§. 2. Verhalten in Hinſicht der Verzeichnung der Holzbedürfniſſe.

§. 3. Verhalten in Hinſicht der Jagd überhaupt.

§. 4. Aufſicht auf das Flößeweſen.

§. 5. Aufſicht über die Schneide- oder Sägemühlen.

§. 6. Vorſchriften wegen Annahme von Jäger- und Lehrburſchen.

§. 7. Verhalten in Hinſicht der Forſtfrevel-Thätigungen.

§. 8. Anſtellung der zur Waldarbeit verurtheilten Frevler.

§. 9. Berichtserſtattung.

a) Form der gewöhnlichen Berichte.

b) Formular zu den zu beſtimmten Zeiten tabellariſch zu machenden Vorlagen.

§. 10. Vorſchriften wegen Aufbewahrung der Acten und Einrichtung des Actenſchranks.

## Sechstes Kapitel. Von den Amtspflichten der Revierförſter in Hinſicht der Privatwaldungen.

### A. In Hinſicht derjenigen, deren Bewirthſchaftung von den öffentlichen Forſtbehörden beſorgt wird.

§. 1. Forſtwirthſchaftliche Behandlung der Waldungen überhaupt.

§. 2. Leitung der vorzunehmenden Forſtkulturen.

§. 3. Aufſicht auf die Holzhiebe.

§. 4. Abzählung des aufgemachten Holzes.

§. 5. Aufſicht auf die Abfuhr des Holzes und Räumung des Waldes zur gehörigen Zeit.

§. 6. Aufſicht, daß ohne Erlaubniß und Anweiſung des Forſtmeiſters kein Holz gehauen wird.

§. 7. Aufſicht über die Benutzung der Nebennutzungen.

§. 8. Begutachtung des von den Waldbeſitzern zum eigenen Bedarf oder zum Verkauf verlangten Holzes.

§. 9. Begutachtung der zum Ausſtocken verlangt werdenden Waldtheile.

B. In Hinſicht derjenigen Waldungen, deren Bewirthſchaftung den Beſitzern durch ihre eigene Forſtbehörde überlaſſen bleibt, führt der Förſter blos die Aufſicht, daß die Bewirthſchaftung regel- und forſtmäßig geſchieht.

§. 226.

## VI. Inſtruction für die Forſtmeiſter.

### Erſter Abſchnitt. Von den Pflichten des Forſtmeiſters im Allgemeinen.

#### Erſtes Kapitel. Von den Pflichten gegen den Staat und ſeine Vorgeſetzten.

§. 1. Treue gegen den Landesherrn.

§. 2. Verpflichtung gegen das ihm vorgeſetzte Forſtdepartement.

§. 3. Genaue Befolgung dieſer Inſtruction und aller übrigen Forſtgeſetze und Verordnungen.

#### Zweites Kapitel. Von dem Verhalten des Forſtmeiſters als Forſtbeamter überhaupt.

§. 1. Führung eines geſitteten Lebenswandels.

§. 2. Schleunige und pünktliche Befolgung aller Aufträge und inſtructionsmäßigen Dienſtgeſchäfte.

§. 3. Enthaltung aller eigenmächtigen Handlungen in Dienſtſachen.

§. 4. Uebernahme von fremden Geſchäften unter gewiſſen Beſchränkungen.

§. 5. Genaue Localkenntniß der ihm untergebenen Forſtreviere.

§. 6. Revidierung der Forſtreviere zu beſtimmten Zeiten.

§. 7. Genaue Kenntniß der Gränzen jeder Art, Untersuchung und Berichtigung derſelben.

§. 8. Verhalten in Beziehung der vorhandenen Gerechtſame und Servituten.

§. 9. Verbot wegen Annahme von Geſchenken jeder Art.

§. 10. Verhalten in Beziehung auf den Wohnſitz und die herrſchaftlichen Gebäude.

§. 11. Entfernung des Forſtmeiſters von ſeinem Poſten und Urlaub zum Verreiſen.

Drittes Kapitel. Von dem Verhalten des Forſtmeiſters gegen ſeine Untergebenen.

§. 1. Verpflichtung gegen ſeine Untergebenen überhaupt.

§. 2. Oeſtere Viſitationen der von den Förſtern zu führenden Manualien und Rechnungen.

§. 3. Verhalten bei Sterbefällen oder ſonſtiger Erledigung der Forſtdienſtſtellen.

§. 4. Verfahren bei Anſtellungs- und Beförderungs-Vorſchlägen.

§ 5. Einweiſung neuer Förſter in den Dienſt.

§. 6. Verpflichtung der untergebenen Forſtbeamten.

§. 7. Verhalten gegen die ihm beigegebenen Forſtgehülfen.

§. 8. Prüfungen der Aſpiranten zu untern Forſt-Stellen.

§. 9. Führung eines Perſonal-Vormerkungsbuchs.

§. 10. Befugniß zu Urlaubsertheilungen an die untern Forſtbeamten.

§. 11. Verhalten bei Entdeckung von pflichtwidrigem Betragen der Untergebenen.

Zweiter Abſchnitt. Von den Dienſtverrichtungen des Forſtmeiſters insbeſondere.

Erſtes Kapitel. Von den Dienſtverrichtungen in Bezug auf die Forſtwirthſchaft überhaupt.

§. 1. Verhalten bei Beſchreibung und Abſchätzung der Waldungen.

§. 2. Entwerfung der jährlichen Holzfällungs- und Forſtbenutzungsplane für die Waldungen.

§. 3. Beſtimmung der in Schonung oder Heege zu legenden und der der Weide wieder aufzugebenden Diſtrikte.

§. 4. Aufnahme der Holzbedürfniſſe.

§. 5. Entwerfung des Natural-Forſtetats.

§. 6. Zuſammenſtellung des Forſt-Geld-Etats.

§. 7. Befolgung der genehmigten Forſtwirthſchaftspläne.

§. 8. Extrakte aus den Holzbedürfnißregiſtern.

§. 9. Verhalten bei der Anweiſung der genehmigten Holzhiebe.

§. 10. Abſchließung der Holzhauerlohns-Accorde.

§. 11. Viſitation der Holzhauereien.

§. 12. Holzabmeſſung und Controlle.

§. 13. Verhalten in Beziehung der Holzabgaben an Berechtigte.

§. 14. Verhalten in Beziehung auf die ſämmtlichen Material-Verkäufe und Abgaben.

§. 15. Natural-Rechnungsweſen.

§. 16. Aufſicht über die Holzſaamen-Magazine und die Saat- und Pflanzſchulen.

§. 17. Verhalten in Beziehung auf die vorzunehmenden Forſtkulturen.

§. 18. Verhalten bei eintretenden Wind- und Schneebrüchen, Verheerungen durch Inſekten und bei Waldbränden.

§. 19. Beſtimmung in Hinſicht der Benutzung der Forſtprodukte.

§. 20. Verhalten in Beziehung der Forſtnebennutzungen.

a) Der Maſt- und Saamenbenutzung.

b) Der Grasbenutzung.

c) Der Streulaubbenutzung.

d) Der temporellen Beackerung der Waldblößen.

§. 21. Verpflichtungen in Beziehung auf den Forſtſchutz überhaupt.

§. 22. Forſtfrevelliſten.

§. 23. Forſt-Frevelthätigung.

§. 24. Anſtellung der zur Waldarbeit verurtheilten Forſtfrevler

Zweites Kapitel. Von einigen beſondern Dienſtobliegenheiten des Forſtmeiſters.

§. 1. Verhalten in Betreff der Jagd.

§. 2. Verhalten in Hinſicht der Köhlerei in den Waldungen.

§. 3. Verhalten in Hinſicht der Forſt-Servitute und Vorſchläge wegen Beſchränkung oder Abfindung derſelben.

§. 4. Bei Verhandlungen über Waldverkäufe.

§. 5. Bei Erhebung und Verrechnung der Taxen.

§. 6. Bei Berichtserſtattung und ſchriftlichen Ausfertigungen.

a) Form derſelben.

b) Formularien zu den tabellariſch zu machenden Vorlagen.

§. 7. Führung eines Geſchäfts-Journals.

§. 8. Regiſtraturordnung.

§. 9. Erſtattung der Hauptberichte am Jahresſchluß.

Dritter Abſchnitt. Von den Amtspflichten der Forſtmeiſter in Hinſicht der Privatwaldungen im Staate.

Erſtes Kapitel. Von denjenigen Privatwaldungen, deren Bewirthſchaftung von den öffentlichen Forſtbehörden beſorgt wird.

§. 1. Die Vorſchläge wegen Eintheilung der Waldungen zur nachhaltigen Bewirthſchaftung.

§. 2. Die Aufſtellung der jährlichen Holzhiebs- und Cultur-Vorſchläge.

§. 3. Die Anweiſung der genehmigten Holzhiebe mit Zuziehung der Waldbeſitzer.

§. 4. Die Anordnung der genehmigten Culturen.

§. 5. Die Anordnung der Heegen.

§. 6. Die Anordnung wegen Abgabe von Walddiſtrikten zur Viehweide und zum Streuſammeln.

§. 7. Das Gutachten wegen Benutzung der Maſt.

§. 8. Die Begutachtung eines Holzverkaufs.

§. 9. Die Vornahme des Verkaufs mit Zuziehung der Waldbeſitzer.

§. 10. Die Begutachtung wegen Ausſtockung von Walddiſtrikten oder zu machenden neuen Waldanlagen.

Zweites Kapitel. Von den Privatwaldungen, deren Bewirthſchaftung den Beſitzern durch ihre eigene Forſtbehörde überlaſſen bleibt.

§. 1. Die Begutachtung der jährlichen Holzfällungs- und Cultur-Vorſchläge.

§. 2. Die Begutachtung von vorzunehmenden Holzverkäufen.

§. 3. Die Begutachtung von auszuſtockenden oder neu anzulegenden Waldungen.

§. 4. Die Viſitation der Waldungen, um zu unterſuchen, ob die Bewirthſchaftung derſelben forſt- und ordnungsmäßig geſchieht.

§. 227.

## V. Inſtruction für die Forſtverrechner.

### Erſter Abſchnitt. Von den Pflichten des Forſtverrechners im Allgmeinen.

#### Erſtes Kapitel. Von den Pflichten gegen den Staat und ſeinen Vorgeſetzten.

§. 1. Treue gegen den Landesherrn.

§. 2. Verpflichtung gegen das ihm vorgeſetzte Forſtdepartement.

§. 3. Genaue Befolgung dieſer Inſtruction und der übrigen Forſtgeſetze und Verordnungen.

#### Zweites Kapitel. Von den Dienſtpflichten des Forſtverrechners im Allgemeinen.

§. 1. Berechnung der ſämmtlichen Forſteinkünfte.

§. 2. Beſtreitung der bei der Forſtadminiſtration vorkommenden Ausgaben.

§. 3. Aufſicht über Holz- und Saamenmagazine und Forſtgebäude.

§. 4. Anwohnung bei den Forſtfreveltbätigungen.

§. 5. Anweſenheit bei Verzeichnung der Holzbedürfniſſe.

§. 6. Mitaufſicht auf die Befolgung der Forſtgeſetze.

Zweiter Abſchnitt. Von den Dienſtobliegenheiten und Pflichten des Forſtverrechners insbeſondere.

Erſtes Kapitel. Von den Dienſtobliegenheiten und Pflichten in Forſtangelegenheiten.

§. 1. Anweſenheit bei den Holzverſteigerungen und bedeutenden Holzabgaben.

§. 2. Gemeinſchaftliche Entwerfung des Forſt-Geld-Etats mit dem Forſtmeiſter.

§. 3. Controllirung der Natural-Abgaben.

Zweites Kapitel. Von den Pflichten des Forſtverrechners in Hinſicht des Forſtverrechnungs-Weſens.

§. 1. Führung der Natural-Rechnungen.

§. 2. Führung der Geldrechnungen.

§. 3. Führung richtiger Journale und Manuale.

§. 4. Einrichtung der Forſtrechnungen.

§. 5. Anfangs-, Schluß- und Stellungstermin der Forſtrechnungen.

§. 6. Rechnungs-Belege.

§. 7. Reviſion der Forſtrechnungen.

§. 8. Controlle.

Drittes Kapitel. Von den Pflichten des Forſtverrechners in Hinſicht des Forſtkaſſen-Weſens.

§. 1. Unſtatthafte Erhebung der Forſtgelder durch die Forſtbeamten.

§. 2. Vorſchriften wegen Erhebung der Gelder.

§. 3. Verhalten in Hinſicht der von der Forſtkaſſe zu leiſtenden Zahlungen.

§. 4. Monatliche Eingabe von Journal-Auszügen.

§. 5. Ablieferung der Geldüberſchüſſe.

§. 6. Controlle.

## Viertes Kapitel. Von einigen beſondern Pflichten des Forſtverrechners:

§. 1. Cautionsleiſtung.

§. 2. Sicherheit wegen Zahlung beim Verkauf der Forſtproducte.

§. 3. Berichtserſtattung.

§. 4. Einrichtung der Regiſtratur.

# Fünfter Abſchnitt.

## Von den Forſtgerichten.

§. 228.

Wenn durch zweckmäßige Geſetze für die Erhaltung und Sicherheit des Forſteigenthums und für die gute Bewirthſchaftung der Waldungen geſorgt, und einem jeden Forſtbeamten ſein Wirkungskreis beſtimmt worden iſt: ſo muß auch eine richtende Gewalt oder ein Gericht conſtituirt werden, dem es obliegt: verübte Vergehungen zu unterſuchen, die Straffälligkeit derſelben zu prüfen, die Strafgeſetze auf richtig geſtellte Handlungen anzuwenden, oder die Forſtgeſetze zu executiren.

§. 229.

Die Forſtgerichte haben daher nicht nur die verübten Frevel zu unterſuchen, ſondern auch über alle das Waldeigenthum betreffende Streitigkeiten zu entſcheiden. Damit aber den Forſtgerichten bei Anwendung der Geſetze auf vorliegende Fälle, nicht zu viel Spielraum und Willkühr gelaſſen werde, muß bei der Entwerfung der Forſtgeſetze auf alle Fälle und Handlungen Rückſicht genommen, und die Größe der Strafe, ſo wie des Schadenerſatzes, in der Rugverordnung deutlich und beſtimmt angegeben werden.

# Erſtes Kapitel.

## Von der Anordnung der Forſtgerichte.

§. 230.

Die Nothwendigkeit der Errichtung von Gerichtsſtellen zur Execution der Forſtgeſetze, iſt zwar allgemein anerkannt und ſolche in allen Staaten zur Ausführung gebracht worden, allein die Art der Organiſirung und die Meinungen, wie ſolche am zweckmäßigſten geſchieht, iſt noch ſehr verſchieden.

Die Forſtgerichte können auf eine dreifache Art conſtituirt werden:

1) Wenn die Juſtizgerichte allein, ohne Zuzug der Forſtbeamten, die forſtliche Juſtizverwaltung beſorgen.

2) Wenn das Forſtgericht blos aus Forſtbeamten beſteht.

3) Wenn das Forſtgericht aus Forſt-, Juſtiz- und Kameral-Beamten zuſammengeſetzt iſt.

§. 231.

Gegen die beiden erſten Arten der Forſtgerichte, welche man freilich häufig antrifft, laſſen ſich viele Gründe angeben, welche die Unvollkommenheit und Unzweckmäßigkeit von ſolchen Einrichtungen beweiſen. Denn bei den Forſtgerichten kommt nicht blos die Befolgung oder Nichtbefolgung forſt-

wirthſchaftlicher Grundſätze, nicht blos das Innere der Forſtverwaltung, nicht blos die Handhabung der Policey-Geſetze in Unterſuchung, welche nach den vorliegenden Forſtgeſetzen leicht zu entſcheiden ſind, vor, ſondern es concurriren dabei ſehr oft ſelbſt Civil- und Criminalfälle und Kameralſachen. Letztere erſcheinen auch ſelten ganz rein, ſondern ſie ſind ſehr oft mit forſtwirthſchaftlichen Gegenſtänden verwebt, wovon ſie nicht getrennt werden können, und wobei es auf Forſtkenntniſſe ankommt. Oft iſt bei einem Verbrechen, worüber vom Juſtitzrichter zwar allein erkannt werden könnte, eine vorhergehende Unterſuchung nöthig, die nur von den Forſtbeamten, auf deren Forſt ſolches begangen worden vorgenommen werden kann. Die Gegenwart des landesherrlichen Forſtbeamten iſt auch gewiſſermaßen als Controleur bei Ertheilung des Erkenntniſſes überhaupt, bei der Beſtimmung des Schadenerſatzes und der Strafe insbeſondere nöthig, da es dem Waldeigenthümer nicht gleichgültig ſeyn kann, wie der Richter in ſeinen Angelegenheiten entſcheidet.

Dieſe und noch mehrere Gründe rechtfertigen daher den Grundſatz, daß man dem Juſtitzrichter allein nicht die Beurtheilung und Beſtrafung der Forſtverbrechen überlaſſen kann.

§. 232.

Noch weniger kann man aber einem blos mit Forſtbeamten allein beſetzten Forſtgerichte dieſes übertragen. Von den Forſtbeamten können keine ſo umfaſſende Rechtskenntniſſe und keine ſolche Fertigkeit im juriſtiſchen Geſchäftsgange verlangt werden, die zu einem guten Richter erforderlich ſind. Den Forſtbeamten würde durch dieſe Geſchäfte und beſonders durch die rechtlichen Unterſuchungen, zu viele Zeit von ihren übrigen weſentlichen Dienſtgeſchäften entzogen werden. Vorzüglich kommt aber der Umſtand in Betracht, daß die landesherrlichen Forſtbeamten oft Kläger und Richter, Beklagte

und Richter in ihren eigenen, oder vielmehr des Landesherrn, Angelegenheiten wären, welches aber gegen alle Regeln des Rechts ſtreitet.

§. 233.

Um dieſem allen zu begegnen und eine möglichſt ſchnelle und zweckmäßige Forſtgerichtsbarkeit zu Stande zu bringen, iſt das beſte Auskunftsmittel, ein Forſtgericht aus Forſt-, Juſtiz-, Kameral- und Policey-Beamten zuſammen zu ſetzen.

Die innere Einrichtung eines ſolchen Forſtgerichts könnte folgende ſeyn:

In Hinſicht des Perſonale beſteht daſſelbe:

1) Aus dem Juſtizbeamten des Bezirks.

2) Aus dem inſpicirenden Forſtbeamten, Forſtmeiſter oder Oberförſter.

3) Aus dem Kaſſe- und Rechnungsführenden Forſtbeamten.

Dieſe Forſtgerichtsperſonen bilden eigentlich kein Collegium, und ſie ſtehen alſo in einem coordinirten Verhältniß mit einander. In Fällen jedoch, wo ſie gleichförmig zu entſcheiden haben, berathſchlagen und entſcheiden ſie collegialiſch.

Als Nebenperſon kommt noch

4) Der Gerichtsactuar

hinzu, wozu ein Amtsactuar zu verwenden iſt.

§. 234.

Am füglichſten wird das Forſtgericht an dem Ort, wo das Juſtizamt ſeinen Sitz hat, abgehalten, damit die Frevler, welche ohnedies vom Amte vorgeladen werden, in der kürzeſten Zeit erſcheinen und gewöhnlich auch in einem Tage an dem Ort ſich einfinden können. Das übrige Gerichtsper-

ſonale muß ſich freilich auch an den Amtsort begeben, und da gewöhnlich mehrere Aemter ſich in dem Bezirk einer Forſt-Inſpection befinden, ſo macht dies keinen Unterſchied in Hinſicht der Erkenntniſſe, wenn verſchiedene Juſtizbeamte mit denſelben Forſtbeamten das Forſtgericht bilden. Es iſt vielmehr um ſo zweckmäßiger, wenn die Forſt-Frevler oder Verbrecher bei derſelben Stelle beſtraft werden, wo ſie ohnedies ihr Forum haben.

§. 235.

Dieſes Forſtgericht hat ſich zu beſtimmten Zeiten zu verſammeln, und nicht nur die Frevler der Rugordnung gemäß zu beſtrafen, ſondern es hat auch die Forſthoheitsrechte aufrecht zu erhalten, und überhaupt in erſter Inſtanz zu entſcheiden.

§. 236.

Die Zeit zur Abhaltung der Forſtgerichte iſt theils beſtimmt, theils unbeſtimmt. Die ordentlichen oder beſtimmten Forſtgerichtstage können höchſtens vierteljährlich gehalten, ſie dürfen aber nicht länger verſchoben werden, damit theils die Gegenſtände ſich nicht zu ſehr häufen, theils der Beweis gegen viele Frevler und Verbrecher noch gehörig geführt werden kann; theils können auch manche verarmen oder ſterben, ehe die Strafe beſtimmt und beigetrieben wird; theils endlich wird von manchen Frevlern durch einen langen Aufſchub der Beſtrafung manche Frevel mehr begangen, und dieſe häufen ſich oft ſo ſehr an, daß ſie zur Erlegung der Strafen ganz unfähig werden.

Auf dieſen ordentlichen Gerichtstagen kommen gewöhnlich nur ſolche Fälle zur Unterſuchung, die an ſich nicht ſo wichtig ſind, daß ſie auf der Stelle gerügt werden müßten.

§. 237.

Die unbeſtimmten oder außerordentlichen Forſtgerichtstage finden bei außerordentlichen Veranlaſſungen ſtatt, wo die gewöhnlichen Gerichtstage nicht abgewartet werden können. Dies iſt der Fall dann:

1) Wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

2) In Fällen, wo die gefängliche Einziehung des Angeſchuldigten bereits geſchehen oder nöthig iſt.

3) Bei ſolchen Sachen, deren unverzügliche Unterſuchung und Entſcheidung vom Forſtdepartement befohlen wird.

4) Wenn bedeutende oder häufige Holz- und Weidefrevel vorgefallen ſind.

§. 238.

Den Perſonen, welche das Forſtgericht bilden, kann in Hinſicht der Verrichtungen bei demſelben folgender Wirkungskreis beſtimmt werden:

Dem Juſtitzbeamten liegt ob, die Perſonen, welche auf dem Forſtgericht erſcheinen müſſen, zu citiren, daſſelbe geſetzmäßig zu hegen, das Rechtliche und Geſetzliche einzuleiten, auszuführen und zu beendigen. Er verhängt die Strafen und executirt ſolche; er trift endlich die nöthigen Veranſtaltungen zu Verhaftungen.

§. 239.

Der inſpicirende Forſtbeamte macht den Controleur vom Juſtitzbeamten, insbeſondere bei Strafbeſtimmungen, nach Maasgabe der Forſtgeſetze. Er hat darauf zu ſehen, daß die Strafen vorſchriftsmäßig angewandt und an den Verbrechern vollzogen werden. Er hat beſonders dann eine decidirende Stimme, wenn es auf Beſtimmung der Größe des Schadenerſatzes einer Sache ankommt.

§. 240.

Der Kaſſe- und Rechnungsführende Forſtbeamte hat die Strafe und den Schadenerſatz wahrzunehmen, der in die herrſchaftliche Kaſſe fließt, dieſelben wo möglich ſogleich einzucaſſiren und zu berechnen. Er hat zu beſtimmen, welche Straffällige zahlungsfähig ſind, oder bei welchen eine Verwandlung der Geldſtrafe in Leibesſtrafe nöthig wird.

§. 241.

Der Actuarius des Forſtgerichts führt während den Verhandlungen das Protocoll, und dieſer, ſo wie der Forſtrentbeamte, verfertigen die Ueberſicht der angeſetzten Strafen und Schadenerſätze, damit letzterer ſolche darnach alsbald einziehen kann.

# Zweites Kapitel.

## Von dem Geſchäftsgang bei den Forſtgerichten.

§. 242.

Da die meiſten und gewöhnlichſten Verhandlungen der Forſtgerichte die Rügung der Forſtfrevel und andere damit in Verbindung ſtehende Gegenſtände ausmachen, welche ſummariſch, ohne Einleitung eines ordentlichen Proceſſes, abgethan werden, und in wichtigen forſtrechtlichen Angelegenheiten das Forſtgericht blos unterſuchende Behörde iſt; ſo iſt hier auch nur von dem Geſchäftsgang in erſterer Hinſicht die Rede.

§. 243.

Ehe das Forſtgericht gehalten wird, muß das Verzeichniß derjenigen Frevler, welche beſtraft werden ſollen, bei demſelben eingereicht werden, damit ſie gehörig vorgeladen werden können. Dieſe Forſtfrevel-Regiſter müſſen monatlich und Revierweiſe, und zwar für herrſchaftliche und Gemeinds- und Privatwaldungen geſondert, gefertigt und eingeliefert werden. Zur Gleichförmigkeit und damit dieſe Regiſter nicht nochmals abgeſchrieben werden dürfen, müſſen ſie ſogleich in diejenige Form gebracht werden, in welcher ſie bei Abhaltung der Forſtgerichte gebraucht, und nur in die offen gelaſſenen Rubriken die Strafe und die nöthigen Bemerkungen eingetragen werden können.

§. 244.

Bei dem Forſtgerichte müſſen auch diejenigen Förſter, Forſtgehülfen, Waldaufſeher ꝛc. gegenwärtig ſeyn, welche Frevler zur Anzeige gebracht haben, um ſolche anzuklagen und den Beweis gegen ſie zu führen.

Bei der Unterſuchung der Frevel ſelbſt vertritt das Forſtfrevelregiſter die Stelle der Klag- und Beweisſchrift, welche dem Frevler vorgetragen wird. Wenn der Beklagte die That eingeſteht, ſo wird ſogleich der Schadenerſatz und die Strafe nach der Rugverordnung, oder wo dieſe nicht ausreichend iſt, nach Erkenntniß der Richter ausgeſprochen und in die offen gelaſſenen Rubriken eingetragen.

§. 245.

Auf dieſe Art wird jeder Poſten einzeln abgethan und die Frevler angehalten, auf der Stelle die Strafe zu bezahlen, zu welchem Ende bei der Vorladung einem jeden angezeigt wird, wie viel Geld er ohngefähr mit zu bringen habe. Der Einzug der Strafe ſogleich bei dem Frevelgericht hat den Vortheil, daß die Frevler dadurch mehr abgeſchreckt und zurückgehalten werden, Frevel zu begehen; für den Forſtverrechner verurſacht es auch weniger Mühe, als wenn er erſt nachher die Poſten einzeln und zu verſchiedenen Zeiten einnehmen ſoll, auch können die Denuncianten ſogleich ihren Antheil ausbezahlt erhalten, welches für die meiſten derſelben von Wichtigkeit iſt, und auch zugleich den Eifer in Hinſicht der Forſtaufſicht befördert. —

§. 246.

Wenn der Beklagte aber, wie es häufig der Fall iſt, durch Läugnen, entweder der ganzen That oder einzelner Umſtände derſelben, ſich loß zu machen ſucht, ſo kommt es darauf an, ob der Denunciant ein öffentlicher Beamter, wenigſtens eine verpflichtete und vereidete Perſon iſt. Da dies

nun bei den Forſtbeamten der Fall iſt, ſo muß dieſen auf ihren geleiſteten Dienſteid Glauben beigemeſſen, und wenn der Frevler keinen gehörigen Gegenbeweis führen kann und beim Läugnen beharret, ſelbſt wenn er einen Reinigungseid leiſten will, derſelbe dennoch in die geſetzmäßige Strafe verfällt werden.

§. 247.

Nachdem das Forſtgericht ſeine Unterſuchungen beendigt hat, ſo hat es das dabei abgehaltene Protocoll oder das Forſtfrevelregiſter alsbald mit einem ausführlichen Bericht dem Forſtdepartement vorzulegen, von welchem alsdann die Beſtätigung der Strafanſätze und die Ueberweiſung der Strafen an die Forſtverrechnung erfolgt, oder welche über einzelne Gegenſtände eine nähere Unterſuchung anordnet, oder dieſelben zur Erkenntniß an die geeigneten Stellen abgiebt.

Kommen bei den gewöhnlichen oder den außerordentlichen Gerichtstagen wichtige Gegenſtände zur Beſtrafung, Entſcheidung oder Unterſuchung vor, ſo iſt ein jeder einzelner Fall ebenfalls mit beſonderm Bericht und Gutachten dem Forſtdepartement vorzulegen.

Die Strafe mag erkannt werden, von welcher Stelle es wolle; ſo hat das Forſtdepartement jederzeit über die Einnahme und Beitreibung der Strafbeträge, in ſo fern ſie in die Forſtkaſſe fließen, zu verfügen, daher zu dieſem Ende alle Erkenntniſſe an daſſelbe gelangen müſſen.

# Drittes Kapitel.

## Von dem Wirkungskreis der Forſtgerichte.

§. 248.

Alle Forſtſachen, ſoviel die Polizei und die vorfallenden Vergehen und Frevel betrifft, müſſen von der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte ausgenommen und den Forſtgerichten ausſchließlich vorbehalten bleiben.

Zu dem Reſſort der Forſtgerichte gehören zwar alle an ſich ſtreitige oder ſolche Gegenſtände und Handlungen, wobei theils die Rechte der Privatperſonen unter ſich und mit denen des Landesherrn collidiren, theils ſolche Gegenſtände, die den Geſetzen zuwider waren. Dieſe Gegenſtände und Handlungen können indeſſen nicht alle vor das Forum dieſer Forſtgerichte, welche nur in erſter Inſtanz zu entſcheiden haben, gezogen, allein es kann und muß denſelben doch zugeſtanden werden, die erſte Unterſuchung über jene Gegenſtände vorzunehmen, die erſt in zweiter Inſtanz entſchieden werden. Dies muß um ſo mehr geſchehen, wenn nicht bei Unterlaſſung oder Verzögerungen für Perſonen und deren Eigenthum große Gefahren entſtehen ſollen.

Es iſt daher nothwendig, den Wirkungskreis der Forſtgerichte feſtzuſetzen, die Gegenſtände und Handlungen zu tren-

nen, und genau zu beſtimmen, welche bei der erſten, welche bei der zweiten und welche bei der dritten Inſtanz competent ſind.

§. 249.

Zur Entſcheidung der Forſtgerichte erſter Inſtanz gehören alle Forſtvergehen und Frevel, welche nach der Rugverordnung zu beſtrafen ſind, und wobei man annehmen kann, daß die Strafe, worin ein Frevler verfällt wird, eine gewiſſe Größe, etwan 30 Gulden, nicht überſteigt. Bei einem höhern Strafanſatz gehört die Entſcheidung darüber für eine höhere Stelle, und wenn keine dergleichen Mittelſtelle vorhanden iſt, zur zweiten Inſtanz. Es bleibt den Forſtgerichten bei den Straf-Erkenntniſſen auch überlaſſen, nach ihrem Ermeſſen und nach den dabei eintretenden Umſtänden, die Geldſtrafen in Leibesſtrafen nach einer in den Forſtgeſetzen beſtimmten Norm oder nach den örtlichen Verhältniſſen zu verwandeln.

§. 250.

Das Forſtgericht zweiter Inſtanz kann, wenn an dem Ort, oder in der Nähe deſſelben, wo das Forſtdepartement ſeinen Sitz hat, eine obere Landes-Juſtizſtelle — Hofgericht, Obergericht — ſich befindet, auf die Art gebildet werden, daß der Chef des Forſtdepartements und der Referent in rechtlichen Angelegenheiten bei demſelben mit jener Stelle zuſammentritt und die dahin gehörigen Gegenſtände collegialiſch behandelt. Die von dieſer Inſtanz zu entſcheidenden Gegenſtände, ſo wie alle von der erſten Inſtanz vorgenommene Unterſuchungen, müſſen aber zuvor an das Forſtdepartement gelangen und von da an jene Stelle abgegeben werden.

§. 251.

Das Forſtgericht zweiter Inſtanz hat in folgenden Fällen, in welchen das Forſtgericht erſter Inſtanz blos unterſuchende Behörde iſt, zu entſcheiden:

1) Wenn Streitigkeiten zwiſchen den Forſtbeamten unter ſich vorfallen.

2) Wenn Forſtbeamte wegen Dienſtvergehen in Unterſuchung kommen.

3) Wenn Ortsvorſtände oder Gemeinden und Corporationen ſelbſt wegen Forſtvergehen oder Frevel in Unterſuchung kommen.

4) Wenn ein Forſtbeamter bei Verrichtung ſeines Amtes geſchimpft, bedroht oder mißhandelt worden iſt, in ſo fern die Sache im letztern Fall nicht peinlich wird.

5) Wenn von einer unerlaubten Holz- oder Kohlen-Ausfuhr außer Landes die Rede iſt.

6) Wenn eine Wilddieberei zu beſtrafen iſt.

7) Wenn auf ein Vergehen eine Zuchthausſtrafe geſetzlich beſtimmt iſt.

8) Wenn das Geſetz die Strafe des Forſtvergehens oder Frevels nicht genau beſtimmt hat und wenn die Strafe mehr als 30 fl. oder 4 Wochen Gefängniß betragen kann.

9) Wenn das Forſtgericht erſter Inſtanz eine Milderung oder einen Nachlaß der beſtimmten Strafe angemeſſen hält.

§. 252.

Die dritte oder höchſte Forſtgerichts-Inſtanz iſt das Landes-Juſtizcollegium. Hierher gehören zur Entſcheidung:

1) Alle Streitigkeiten und Zweifel über privatrechtliche Befugniſſe an Forſtgegenſtänden, nämlich über Eigenthum, Nutzungs- und Servitutsrechte.

2) Alle Streitigkeiten und Zweifel über die Privatperſonen überlaſſene Ausübung gewiſſer Regalrechte.

3) Alle Streitigkeiten und Zweifel, in denen der Landesherr mit andern Staaten, deren Regenten und Staatsbürgern befangen iſt.

4) Alle Streitigkeiten und Vergehen, welche das Lehnsverhältniß, die Rechte und Pflichten des Lehnsherrn und der Vaſallen betreffen.

5) Alle Criminalfälle und alle Staatsverbrechen.

§. 253.

Dieſe nur im Allgemeinen angegebene Trennung der Gegenſtände für die verſchiedenen Forſtgerichts-Inſtanzen, erleidet nach Umſtänden vielleicht noch Abänderungen und Hinzufügung mehrerer Punkte, je nachdem die Verfaſſung eines Landes es erfordert.

§. 254.

Die verſchiedenen Gerichts-Inſtanzen ſind aber nicht blos deswegen vorhanden, um nach der Wichtigkeit der Gegenſtände einem jeden ſein Forum anzuweiſen, ſondern ſie haben auch den Zweck, daß die von den niedern Inſtanzen Verurtheilten an höhere appelliren können. Wenn ſich nämlich jemand durch einen Beſcheid des Forſtgerichts erſter Inſtanz beſchwert glaubt, ſo kann er die Sache nochmals bei der zweiten Inſtanz anbringen, und eine nochmalige Unterſuchung und Reviſion derſelben, oder eine Abänderung des

erſten richterlichen Erkenntniſſes veranlaſſen. Die höhere Inſtanz muß dann beſtimmen, ob das Erkenntniß der erſten Inſtanz gültig ſeyn kann oder nicht. Endlich bleibt in Gegenſtänden, bei welchen noch eine Appellation an die dritte Inſtanz ſtatt findet, und in ſo fern nämlich von der zweiten noch weiter appellirt werden kann, wenn Jemand ſich mit dem Erkenntniß der letztern nicht begnügen zu können glaubt, jene zu ergreifen erlaubt, woſelbſt dieſelbe weitere Unterſuchung und das Definitiverkenntniß erfolgt.

Die Ausſprüche der Forſtgerichte beſitzen übrigens dieſelbe Kraft, als diejenigen, welche von den Juſtizgerichten in andern Sachen ertheilt werden.

# Sechster Abſchnitt.

## Von der Forſtwirthſchaft.

§. 255.

Ein Hauptgegenſtand der Organiſation des Forſtweſens eines Staats iſt die Regulirung der Forſtwirthſchaft deſſelben. Die genaueſte Kenntniß von der Menge und Güte der Waldproducte überhaupt, und derjenigen, welche jährlich mit Nachhalt benutzt werden können, iſt die Baſis, worauf das Ganze beruht. Die Forſtdirection hat daher jede willkührliche Bewirthſchaftung der Waldungen, wodurch unſichere und ungleiche Reſultate erfolgen müſſen, abzuſtellen, und die Mittel anzuwenden, wodurch eine zweckmäßige und ſichere Forſtbewirthſchaftung im ganzen Staate eingeführt, und die Bedürfniſſe der itzt lebenden und künftigen Generation geſichert werden können.

§. 256.

Bei der Vorausſetzung, daß das übrige Forſtweſen eines Staats, nach den in den vorhergehenden Abſchnitten angegebenen Grundſätzen, gehörig organiſirt iſt, muß die Direction des Forſtweſens ſolche dadurch vollenden, daß ſie die Forſtwirthſchaft eines Staats nach einem ſolchen Plane regulirt, wornach die Waldungen nachhaltig bewirthſchaftet, und durch

denſelben ein zuverläßiger und dauerhafter Natural-Etat beim Forſtweſen begründet werden kann.

Die Mittel, wodurch dieſe Zwecke erreicht werden können, ſind:

1) Die Vermeſſung der Waldungen.
2) Die Beſchreibung der Waldungen.
3) Die Abſchätzung der Waldungen.
4) Die Entwerfung eines nachhaltigen Forſtbenutzungs-Etats und die Vergleichung der Natural-Production der Forſten mit den Bedürfniſſen der Bewohner des Staats.
5) Die Beſtimmung der Größe der Waldungen zu Befriedigung aller Holzbedürfniſſe im Staate.

Nur auf dieſe Art gelangt die Forſtdirection zur Gewißheit, was die Waldungen des Staats, bei einer regelmäßigen Bewirthſchaftung, zu leiſten im Stande, und welche Vorkehrungen zu treffen ſind, um einen dauerhaften Forſtbewirthſchaftungsplan zu begründen. —

# Erſtes Kapitel.

## Von der Forſtvermeſſung.

§. 257.

Die Forſtvermeſſung, als die Grundlage zur Abſchätzung der Waldungen, muß um ſo mehr mit Pünktlichkeit gemacht werden, je leichter es iſt, daß dabei Fehler vorfallen können, die auf die Richtigkeit des ganzen darauf gebauten Geſchäftes Einfluß haben.

Die Forſtdirection hat daher für dieſes Geſchäft nicht nur tüchtige und geſchickte Leute anzuſtellen, ſondern auch eine Direction dafür anzuordnen, welche das Geſchäft leitet und die Richtigkeit der Arbeiten unterſucht.

§. 258.

Zu den Forſtvermeſſungen werden zunächſt und am zweckmäßigſten die bei der Karten-Regiſtratur des Forſtdepartements angeſtellten Forſt-Geometer verwendet, welche theils die nöthigen Hülfsmittel dazu ſich leichter verſchaffen können, theils auch mehr Uebung in dergleichen Geſchäften haben, und mit denſelben beſſer umzugehen wiſſen, als die gewöhnlichen Feldmeſſer.

Zu dieſem Geſchäfte können auch, wenn die eigentlichen Forſt-Geometer nicht hinreichend ſind, insbeſondere noch die-

jenigen Forſtkandidaten, welche ſich die nöthigen Kenntniſſe in Vermeſſungen erworben haben, gebraucht werden. Ueberhaupt iſt bei der Auswahl der anzuſtellenden Geometer darauf beſondere Rückſicht zu nehmen, daß ſie auch forſtwiſſenſchaftliche und beſonders Kenntniſſe von der Taxation der Waldungen beſitzen, wodurch die Vermeſſung ſowohl, als auch die darauf folgende Abſchätzung ſehr erleichtert und beſchleunigt werden kann. Die Direction der Forſtvermeſſungen wird am beſten einem Mitgliede des Forſtdepartements und beſonders demjenigen übertragen, der beim Departement das Referat über dieſen Gegenſtand und die Aufſicht über die Karten-Regiſtratur hat.

§. 259.

Da auf der Richtigkeit der Forſtvermeſſungen ſehr viel beruht, ſo hat der Director des Geſchäftes, nachdem er das dazu erforderliche Perſonale gewählt, wenigſtens in Vorſchlag gebracht hat, ſich durch eine vorzunehmende Prüfung mit denſelben von ihrer Tauglichkeit zu überzeugen. Nächſtdem iſt es auch erforderlich, daß das Forſtvermeſſungs-Perſonale eine ausführliche Inſtruction erhält, damit die Arbeit gleichförmig ausfällt. — In ſo fern man einigen Zweifel in die Rechtlichkeit der angeſtellten Geometer ſetzen muß, daß ſie nämlich ſchon vorhandene Plane benutzen könnten, müſſen ſolche auch noch für dieſes Geſchäft beſonders verpflichtet werden.

§. 260.

Da die Direction des Vermeſſungs-Geſchäftes unmöglich ſtets dabei gegenwärtig ſeyn kann, ſondern nur in beſondern Fällen ſelbſt nachzuſehen, die Reviſion der Arbeit vorzunehmen und die Sache als einen beſondern Gegenſtand im Allgemeinen zu leiten hat, ſo wird die Arbeit des Geometers zunächſt unter die Aufſicht des inſpicirenden Forſtbeamten des

Reviers geſtellt, welcher den Director von dem Fortgange derſelben zu unterrichten und deſſen Anordnungen zur Ausführung zu bringen hat. —

§. 261.

Bei der Forſtvermeſſung ſelbſt kommt in Erwägung:

1) Die Berichtigung der Gränzen, Beſtimmung der Inſtrumente und des Maaßes zu den Vermeſſungen.

2) Die aufzunehmenden Gegenſtände.

3) Die Zeichnung der Forſtkarten.

Beſtimmte und richtige Gränzen werden bei einer jeden Meſſung eines Gegenſtandes vorausgeſezt. Dieſe Begränzung betrift überhaupt den äußern Umfang der Waldungen, demnächſt aber auch die in denſelben liegenden und nicht zu den Waldungen gehörigen Gegenſtände. Außerdem werden auch noch wegen der Abſchätzung und Bewirthſchaftung der Waldungen in denſelben Begränzungen vorgenommen.

Die legale Berichtigung einer jeden Gränze, wodurch das verſchiedene Eigenthum abgeſondert wird, iſt das erſte und vorzüglichſte Geſchäft, damit nicht in der Folge Streitigkeiten darüber entſtehen können.

Die berichtigten, ſo wie die ſchon beſtimmten Gränzen der Waldungen, die keiner weitern Berichtigung bedürfen, werden alsdann aufgenommen und in ein dabei zu führendes Protocoll genau beſchrieben, damit in der Folge ihre Richtigkeit bewieſen werden kann.

§. 262.

Eine jede Gränze, welche als ſtets bleibend betrachtet werden kann, wird endlich durch Zeichen, wo ſolches noch nicht geſchehen iſt, befeſtigt, wozu am beſten Steine von beſtimmter Form genommen werden, weil dieſe von allen Grenzzeichen die dauerhafteſten ſind. — Solche Gränzen, welche

in der Folge vielleicht, durch Erweiterung des Waldes, abgeändert werden, müſſen bis dahin auf eine ſonſt kenntliche Art bezeichnet werden. —

Ueberhaupt iſt es bei der Bezeichnung der Waldgränzen, zur beſſern Deutlichkeit derſelben, nothwendig, daß die dafür zu wählenden Steine von einerlei Form und Größe gemacht werden.

§. 263.

Die zur Taxation und zur künftigen Bewirthſchaftung der Waldungen nothwendigen innern Begränzungen, geſchehen nach Abſchnitten, Abtheilungen und Diſtrikten. Sie werden nicht durch beſondere Gränzzeichen bemerkt, können und müſſen jedoch, ſobald ſie als bleibend beſtimmt ſind, durch Gränzen bezeichnet werden. Damit dieſe ſich aber von den Eigenthumsgränzen unterſcheiden und damit nicht verwechſelt werden können, wählt man dafür, nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit dieſer Bezeichnungen, andere von jenen abweichende Merkmale.

§. 264.

Die Waldflächen werden demnach abgetheilt: 1) in Abſchnitte, worunter Theile von Waldungen verſtanden, welche für ſich beſonders bewirthſchaftet werden, oder eine eigene Einrichtung haben. Da dieſelben dauernd ſind, ſo werden ſie auch durch dauerhafte Gränzen von den andern Waldtheilen geſchieden. Hiezu wählt man am beſten Alleen oder Schneißen von einer beſtimmten, etwan 2 Ruthen, Breite. Damit dadurch nicht zuviel Waldfläche verloren geht, müſſen alte Wege wo möglich dazu benutzt, wenigſtens können dagegen manche derſelben abgeſtellt werden, weil die Schneißen ſolche zum Theil, zu dem waldwirthſchaftlichen Gebrauch, wozu die Wege dienen, erſetzen. 2) In Abtheilungen werden die Waldflächen gebracht, wenn ſie ſich durch Lage,

Boden und Holzbeſtand von den angränzenden ſo auszeichnen, daß Ertrag oder Bewirthſchaftung eine dauernde Trennung nothwendig machen. Die Scheidungs-Gränzen derſelben laſſen ſich durch ſchmale Durchbauungen von etwan ½ Ruthe Breite bezeichnen. — 3) In Diſtrikte theilt man ſolche Waldorte, die ihres Beſtandes, und vorzüglich der Abſchätzung wegen, gegenwärtig abgeſondert werden müſſen, die aber während der erſten Umtriebszeit wieder vereinigt werden. Die Begränzung derſelben kann blos durch ſtarke Pfähle geſchehen, die man zu jeder Zeit wieder wegnehmen kann.

§. 265.

Wenn die Umfangsgränzen der Waldungen auf ſolche Art berichtigt und bezeichnet, und die Gränzen der innern Abtheilungen beſtimmt ſind, ſo kann die Vermeſſung ſelbſt erſt ihren Anfang nehmen.

Die Inſtrumente und das Maas, welche bei den Vermeſſungen zu gebrauchen, ſind allerdings wichtige Gegenſtände, welche einer nähern Beſtimmung bedürfen. In Hinſicht der Inſtrumente läßt ſich nicht wohl eine beſtimmte Vorſchrift geben. Es kommt einzig darauf an, mit welchen von den mancherlei Inſtrumenten ein jeder Geometer am beſten zu operiren verſteht, und hierin muß ihm alſo die Wahl ſelbſt überlaſſen bleiben. Nur muß die Richtigkeit derſelben hergeſtellt, und ſolche alſo vor der Vermeſſung von der Direction genau geprüft werden. Wünſchenswerth und zur Erleichterung der Reviſion der Vermeſſungen iſt es indeſſen, wenn durchgehends mit gleichen Inſtrumenten gemeſſen werden kann. Das zu gebrauchende Maas und die Größe des verjüngten Maasſtabes zu den Vermeſſungen, muß im ganzen Lande gleich ſeyn. Gewöhnlich findet hierüber ſchon eine Beſtimmung ſtatt, oder es ſind ſchon Waldungen nach einem gewiſſen Maaße gemeſſen, wo alsdann, wenn keine ſonſtigen Anſtände dabei ſtatt finden, das eine oder andere zum Normalmaas

angenommen, oder ein beſonderes Maas dafür beſtimmt werden kann, je nachdem die Forſtdirection das eine oder andere am angemeſſenſten findet.

§. 266.

Die Art, wie die Geometer bei den Vermeſſungen ſelbſt zu verfahren, und was ſie dabei zur Richtigkeit und mathematiſchen Genauigkeit zu beobachten haben, muß theils der Geſchicklichkeit derſelben überlaſſen bleiben, theils werden darüber in der Inſtruction und von dem Director, die nöthigen Vorſchriften ertheilt.

§. 267.

Die Gegenſtände, welche die Forſtgeometer aufzunehmen und in den Riß zu bringen haben, ſind mancherlei, und es kommt dabei ſehr darauf an, daß zum Behuf der Abſchätzung ſowohl, als der künftigen Bewirthſchaftung der Waldungen keine, welche darauf irgend Bezug haben, oder zur deutlichen und beſſern Ueberſicht des Ganzen beitragen können, vernachläßiget oder überſehen werden.

Es ſind demnach folgende Gegenſtände zu meſſen und aufzuzeichnen:

1) Die Umfangslinien oder die Haupt-Gränzen, welche einen ganzen Wald umfaſſen, nach ihren aus- und einwärts gehenden Winkeln und mit Bemerkung der Zeichen, welche zur Begränzung angenommen ſind.

2) Die Gränzen insbeſondere, oder die Bezeichnung:
   a) Der Wald-, Jagd-, Huth-, Feld- oder Wieſen-Gränzen.
   b) Der Landes-, Domänen- oder Privatgränzen.

3) Die Gränzen, welche innerhalb der Waldungen vorkommen, und wodurch Abſchnitte, Abtheilungen und Diſtrikte bezeichnet werden, und zwar:

a) In Hinſicht der Holzarten, womit der Wald rein oder vermiſcht bewachſen iſt.

b) In Hinſicht des Alters der Holzarten.

c) In Hinſicht der Bewirthſchaftungs-Methoden.

d) In Hinſicht des mehr oder weniger geſchloſſenen Beſtandes.

4) Die Blößen in den Waldungen, wenn ſie größer als ½ Morgen ſind.

5) Die Berge, nach ihrer Form, Richtung und dem Winkel ihrer Abdachung.

6) Die im Walde befindlichen Wieſen und Aecker, und alle zu einer andern als der Waldkultur beſtimmten Plätze.

7) Alle im Walde vorkommende Flüſſe, Bäche, Seen, Teiche, Sümpfe und Torfmoore.

8) Alle Landſtraßen, Fahr- und Waldwege, Fußpfade, Alleen und Schneußen.

9) Die Forſtplantagen oder Pflanzſchulen.

10) Die Brücken und die zum Floßweſen nöthigen Apparate, als Schleußen, Rechen, Wehre, Ausziehplätze.

11) Die Säge- und andere Mühlen, welche ſich in den Waldungen vorfinden.

12) Die Holzrutſchen oder Rieſen.

13) Die Holz conſumirenden Werke oder Zutgutmachungs-Anſtalten überhaupt, welche innerhalb der Waldgränze liegen.

14) Alle auf die Jagd Bezug habende Gegenſtände, als: Saufänge, Brunſtplätze, Wildremiſen, Körungen, Salzlecken.

15) Die außerhalb der Waldungen auf die Gränzlinie ſtoßenden Gegenſtände, die in den Waldungen und bis auf eine beſtimmte Entfernung davon liegenden Städte, Dörfer, Höfe, Schlöſſer und Wohnungen der Forſtbeamten.

§. 268.

Sollten außer dieſen hier genannten Gegenſtänden, beſonders zur Erleichterung des Taxations-Geſchäftes, noch mehrere detaillirte Ausmeſſungen in Hinſicht der Holzbeſtände oder der Verſchiedenheit des Bodens ſtatt finden müſſen: ſo ſind ſolche von dem Director näher anzugeben, und den Forſtgeometern hierüber die nöthige Anleitung zu ertheilen. Ueberhaupt muß durch die Vermeſſungs-Inſtruction oder den Director näher beſtimmt werden, wie die Forſtvermeſſungs-Tabellen einzurichten ſind, wie die Reviſion der Vermeſſungen vorzunehmen iſt, und wie das Geſchäft überhaupt auf eine zweckmäßige Art behandelt werden kann und ſoll.

§. 269.

Die Zeichnung der Forſtkarten iſt das letzte Geſchäft des Forſtgeometers, um dadurch, nach einem verjüngten Maasſtabe von der Größe und Lage des aufgemeſſenen Waldes ein vollſtändiges, mathematiſch-richtiges Bild darzuſtellen.

Käme bei den Forſtkarten blos die Bezeichnung der Größe und Lage der Waldungen und andere die Deutlichkeit des Plans nicht hindernde Gegenſtände, als Wege und Gewäſſer, vor; ſo wären ſie mit nicht mehr Schwierigkeiten, als ein jeder geometriſcher Grundriß zu zeichnen. Da aber die Forſtkarten mehrere Gegenſtände enthalten müſſen, und man ſolche mit einem Blick überſehen und deutlich erkennen will; ſo erfordert es ſchon weit mehr Mühe und Sorgfalt, die Mannichfaltigkeit der zu bezeichnenden Gegenſtände ſo

darzuſtellen, daß die Karte dadurch theils nicht zu ſehr angefüllt wird, theils die Gegenſtände der Natur möglichſt getreu angegeben werden, damit auf keinen Fall der Deutlichkeit des Ganzen dadurch geſchadet wird.

§. 270.

Die Forſtkarten müſſen folgende Gegenſtände enthalten und deutlich darſtellen:

1) Die Gränzen, um verloren gegangene Gränzpunkte wieder auffinden und unrichtig gewordene Gränzlinien wieder herſtellen zu können.

2) Die Größe der Flächen im Ganzen und Einzelnen, um eine jede Eintheilung darauf machen zu können.

3) Die Form, Ausdehnung und Lage der einzelnen Waldtheile und ganzer Wälder.

4) Den Zuſtand des Waldes ſelbſt, nach Art und Alter des Holzes, um den Hauungsplan begründen zu können.

5) Den Boden nach ſeiner verſchiedenen Miſchung.

6) Alle darſtellbare Gegenſtände, welche einen Einfluß auf die Abſchätzung und Bewirthſchaftung der Waldungen haben.

§. 271.

Der Ausführung dieſer Bedingniſſe ſtehen aber entgegen, daß ſo mancherlei Gegenſtände ſich nicht bildlich, ſondern nur durch angenommene Charaktere ausdrücken laſſen. Für letztere läßt ſich freilich nichts beſtimmt angeben, ſie müſſen jedoch ſo gewählt werden, daß ſie leicht verſtändlich ſind, nicht mit einander verwechſelt werden können, und überhaupt ſo auf der Karte angebracht werden, daß ſie der Erkennung der weſentlichen Gegenſtände nicht hinderlich ſind.

§. 272.

Der Forſtdirection eines jeden Landes kommt es zu, die Art, wie die Forſtkarten gezeichnet und welche Charaktere dabei angenommen werden ſollen, zu beſtimmen und eine Norm dafür feſtzuſetzen, damit im Ganzen eine Gleichförmigkeit ſtatt findet.

Ueber die Art, Forſtkarten zu zeichnen, ſind in den neuern Zeiten theils verſchiedene Vorſchläge gemacht, theils auch ſchon in mehreren Staaten Normen dafür beſtimmt worden, daß es überflüſſig ſeyn würde, daſſelbe hier nochmals zu wiederholen. Jene können durch Zuſätze und Abänderungen leicht einem jeden Staate angepaßt, oder auch nach ähnlichen Grundſätzen dergleichen Schema's entworfen werden. *)

§. 273.

Wenn die Forſtdirection über die Form, wie die Forſtkarten dargeſtellt werden ſollen, eine allgemeine Norm beſtimmt hat; ſo bleibt ihr noch ein wichtiger Gegenſtand zu beſtimmen übrig, nämlich wie vielerlei Arten von Forſtkarten zu verfertigen ſind.

Es iſt für die Forſtdirection eines Landes nicht hinreichend, durch die Forſtkarten blos eine Ueberſicht der einzel-

---

*) Schema's zur Zeichnung der Forſtkarten findet man in folgenden Schriften:

Wieſenhavers Anleitung zur Forſtabſchätzung.

Hemerts Taxation der Forſte.

v. Burgsdorf's Forſthandbuch.

Hartig's Anleitung zur Taxation der Forſte.

Cotta's Forſttaxation.

Meyers Forſtdirectionslehre.

Außerdem ſind in mehreren Staaten ſchon beſondere Normen dafür vorgeſchrieben worden.

nen Waldungen, höchſtens der Forſtreviere, zu haben, ſondern ſie muß auch den Zuſammenhang der zu einem Forſtamte, zu einem Forſtdepartement und der zum ganzen Staate gehörigen Waldungen genau kennen, um darnach die beſte Benutzung und Verwendung der Forſtproducte und die zweckmäßige Vertheilung der Waldungen im Staate beurtheilen und beſtimmen zu können.

§. 274.

Die Forſtkarten werden demnach abgetheilt:

1) In Specialkarten einer Waldung.
2) In Generalkarten eines Forſtreviers.
3) In Generalkarten eines Forſtamts.
4) In Generalkarten eines Forſtdepartements oder eines Landestheils.
5) In General-Landes-Forſtkarten.

Je größer die Waldfläche iſt, welche eine Forſtkarte in ſich faßt, deſto weniger kann und ſoll ſie ſpeciell ſeyn, und deſto kleiner kann auch der Maasſtab dafür angenommen werden, weil ſie ſonſt zu groß werden und die Ueberſicht erſchweren würde. Für die Specialkarten wird alſo der größte Maasſtab gewählt, der verhältnißmäßig kleiner wird, ſo wie die Fläche, welche auf ein Blatt von beſtimmter Größe dargeſtellt werden ſoll, größer wird.

§. 275.

Damit auch eine Gleichförmigkeit in Hinſicht der Größe der Blätter, worauf die Karten gezeichnet werden ſollen, ſtatt hat; ſo iſt ſolche für alle Karten ohne Unterſchied dahin zu beſtimmen, daß jedes Blatt 3 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite haben muß. Bei den letztern drei Karten wird es indeſſen nöthig ſeyn, wenn das Format nicht reicht, ſolche

auf mehrere Blätter, jedoch von jener Größe, ſo zu bringen, daß ſie nöthigenfalls zuſammengeſetzt werden können.

§. 276.

Unter Specialkarten einer Waldung verſteht man ſolche, welche beſonders zu den Forſttaxationen und dazu dienen, um auf denſelben einen jeden vermeſſenen Gegenſtand deutlich zu unterſcheiden und ſolchen bis zu 1 Fuß Größe darauf abmeſſen zu können. Zu ſolchen Karten wählt man daher einen Maasſtab von etwan 30 Ruthen auf einen Decimalzoll von dem zur Vermeſſung angenommenen Fußmaaße. Eine Specialkarte umfaßt nun entweder einen Waldtheil ganz oder auch mehrere derſelben, je nachdem die Waldungen einzeln oder in Verbindung mit einander gelegen ſind, oder nach dem der Flächeninhalt derſelben ſo groß iſt, daß das Ganze nicht auf ein Blatt von der angegebenen Größe gebracht werden kann, ſondern deren mehrere dafür erforderlich ſind.

§. 277.

Dem angegebenen Zweck der Specialkarte gemäß, muß auf derſelben genau zu unterſcheiden ſeyn:

1) Die verſchiedenen Arten der äußern und innern Gränzen, welche durch verſchiedene Bezeichnungen ſich von einander unterſcheiden müſſen. Den Umfangs-Gränzlinien iſt das Maas von einem Punkt zum andern beizuſetzen.
2) Die Gränzpunkte und womit ſie bezeichnet ſind, ſo wie die Nummer derſelben.
3) Die Holzarten, womit ein jeder Theil des Waldes beſetzt iſt, ſowohl im reinen als vermiſchten Zuſtande, ſo wie das Verhältniß der Miſchung.
4) Der Boden, deſſen Art und Miſchungsverhältniß.

5) Die verſchiedene Tragbarkeit des Bodens.

6) Die verſchiedenen Bewirthſchaftungsmethoden der Waldungen.

7) Das Alter der Holzarten.

8) Die nicht mit Holz beſtandenen Flächen, die entweder künftig zu Wald angebaut werden ſollen, oder auch ſchon eine andere Beſtimmung haben.

9) Die Bäche und Flüſſe nach ihrer Breite, ihren Krümmungen und den Thälern, welche ſie bilden.

10) Alle Schneißen, Wege und Fußpfade.

11) Die vorhandenen Gebäude jeder Art.

12) Die benachbarten Umgebungen auf wenigſtens 20–30 Ruthen von der Anfangsgränze des Waldes.

§. 278.

Die Generalkarten eines Forſtreviers ſollen zur generellen Ueberſicht des ganzen Forſtreviers und beſonders zum Gebrauch des Revierförſters dienen. Da das Revier gewöhnlich von einem bedeutenden Umfange iſt, daß daſſelbe nicht nach dem bei den Specialkarten angenommenen Maasſtab auf einen Bogen von der für die Karten überhaupt angegeben Größe gebracht werden kann; es auch überdies nicht nöthig iſt, daß alle Gegenſtände auf denſelben ſo genau angegeben werden; ſo iſt ein Maasſtab von 60 Ruthen auf einen Decimalzoll für dieſelben groß genug.

§. 279.

Diejenigen Gegenſtände, welche in einer ſolchen Karte ſich beſonders auszeichnen müſſen, ſind:

1) Die Umfangsgränzen, ſo wie die übrigen Haupt-Begränzungen.

2) Die Gränzpunkte werden blos angedeutet, wo ſie ſich befinden.

3) Die prädominirenden Holzarten.

4) Die Bewirthſchaftungsmethoden.

5) Das verſchiedene Alter der Holzarten.

6) Die Waldblößen und die einer andern Cultur gewidmeten Plätze.

7) Die Richtung der Berge und Thäler.

8) Die Bäche und Flüſſe überhaupt, insbeſondere diejenigen floßbaren Bäche und Flüſſe, welche in der Nähe des Forſtreviers fließen, mit ihrer, wo möglich wahren, Entfernung von demſelben.

9) Die Landſtraßen, Fahrwege und Schneißen.

10) Die benachbarten Gegenſtände bis auf eine Entfernung von etwan 60 Ruthen.

§. 280.

Die Generalkarten eines Forſtamts, das aus mehreren Forſtrevieren beſteht, welche alle auf Eine Karte und zwar in ihrer gehörigen Lage und Entfernung von einander dargeſtellt werden müſſen, dienen zu einem leichten Ueberblick aller zu einem Forſtamte gehörigen Waldungen.

Dieſe müſſen allerdings nach einem noch kleinern Maasſtab, als die vorher genannten Karten, aufgetragen werden. Bei einem gleichen Format kann der Maasſtab nicht wohl größer als 300 Ruthen auf einen Decimalzoll angenommen werden.

§. 281.

Die Gegenſtände, welche ſolche Karten enthalten müſſen, können ſich nur auf die weſentlichſten und ſolche ausdehnen, welche, vermöge des Maasſtabes, noch mit Deutlichkeit darauf angebracht werden können, und die überhaupt dem Zweck, wozu dieſelben beſtimmt ſind, entſprechen.

Es ſind daher folgende zu bezeichnen:

1) Die Umfangslinien und Gränzpunkte der einzelnen Forſtreviere.

2) Das verſchiedene Eigenthum an den Waldungen, und zwar:

a) Der Staats-Waldungen.

b) Der Standesherrlichen Waldungen.

c) Der Grundherrlichen Waldungen.

d) Der Gemeindswaldungen.

e) Der Stiftungs-Waldungen.

f) Der Kirchen-Waldungen.

g) Der Privat-Waldungen.

3) Die dominirende Holzart, womit die Waldungen beſtanden ſind.

4) Die Lage des Terrains nach ſeinen vorzüglichſten Bergen und Thälern.

5) Die bedeutenden Waldblößen und die zu einer andern Cultur beſtimmten Plätze.

6) Die Landſtraßen und Fahrwege.

7) Die bedeutenden Bäche und Flüſſe.

8) Die Städte, Dörfer und Wohnungen, nach ihrer wahren Lage und Entfernung.

9) Die außerhalb der Waldgränzen vorkommenden Gegenſtände, bis auf eine angemeſſene Entfernung.

§. 282.

Die Generalkarten eines Forſtdepartements finden nur da ſtatt, wo in einem großen Staate beſondere Provinzial-Forſtdepartements über einzelne Landestheile beſtehen, denen mehrere Forſtämter untergeordnet ſind. Auch laſſen ſich von einzelnen Landestheilen insbeſondere dergleichen

Karten verfertigen. Dieſe ſind ebenfalls in ihrer gehörigen Lage und Entfernung von einander, mit dem dazwiſchen liegenden Terrain, aufzutragen, indem ſie zu einem leichten Ueberblick von den zum Departement gehörigen Waldungen und der Lage derſelben gegen einander dienen ſollen.

Der Maasſtab für dieſe Karten kann bei dem angenommenen Format, nicht größer gewählt werden, als daß etwa 600 Ruthen auf einen Decimalzoll gehen.

§. 283.

Bei der Bezeichnung der Gegenſtände iſt ſich nur auf folgende zu beſchränken:

1) Die Gränzen der Forſtreviere.
2) Die Gränzen der Forſtämter.
3) Der Wohnſitz des Forſtdepartements, der Forſtmeiſter und Revierförſter.
4) Die Gränzen der Waldungen nach dem Eigenthum.
   a) Der Landesherrlichen Waldungen.
   b) Der übrigen Waldungen überhaupt.
5) Das Terrain nach ſeinen Hauptbergen und Thälern.
6) Die Flüſſe, Landſtraßen, Wege, Städte, Dörfer, Wohnungen ꝛc. möglichſt deutlich, in ſo weit der Maasſtab und Raum es zuläßt.

§. 284.

Die General-Landes-Forſtkarten endlich ſollen der Forſtdirection zu einer Ueberſicht von der Größe und Lage der Forſtämter, ſo wie von der Lage und Vertheilung der Waldungen im Staate dienen, um darnach bemeſſen zu können, ob dieſelben ſo vertheilt ſind, daß alle Gegenden des Landes hinlänglich mit Holz verſehen werden können, oder wo Waldtheile auszurotten und wieder anzulegen ſind, um ein gehöriges Verhältniß herzuſtellen. Aus denſelben

läßt ſich ferner abnehmen, wo und welche Einrichtungen zum leichtern Holztransport durch Errichtung von Floßanſtalten etwan nöthig und nützlich ſeyn könnten, und wie überhaupt Forſtreviere und Forſtämter beſſer und zweckmäßiger arrondirt werden können. Ueber den Maasſtab für dieſe Karten läßt ſich im Allgemeinen nichts beſtimmen, indem ſolcher von der Größe des Landes abhängt. Wenn es zwar wünſchenswerth iſt, daß die ganze Karte kein größeres als das beſtimmte Format erhält, ſo iſt es oft doch nicht zu vermeiden, daß mehrere Blätter dazu genommen werden müſſen.

§. 285.

Dieſe Karten können übrigens leicht durch Aneinanderſetzung der Forſtamts- oder Provinzial-Forſtkarten, gebildet werden, wobei das dazwiſchen liegende Terrain aus den vorhandenen geographiſchen Karten des Landes hineingetragen werden kann. Bei Letzterem kommt es hier freilich nicht ſo ſehr auf Genauigkeit der Lage der Gegenſtände, als vielmehr auf die richtige Entfernung der Lage der Waldungen von einander an.

§. 286.

Die zu bemerkenden Gegenſtände beſchränken ſich hier auf noch wenigere, als in den vorhergehenden Karten, weil hier die Bezeichnung der ſpeciellen Gegenſtände nicht möglich und auch nicht ſo nothwendig, und dieſe Karte mehr als eine geographiſche zu betrachten iſt. Sie ſind daher folgende:

1) Die einzeln Forſtdepartements.
2) Die einzeln Forſtämter.
3) Die einzelnen Forſtreviere, in ſo weit dies möglich iſt.
4) Der Wohnſitz der Forſtdepartements, der Forſtmeiſter und Förſter.
5) Die Hauptrichtungen der Gebürge.
6) Die Flüſſe, Landſtraßen, Wege und ſonſtige Gegenſtände, welche ſich deutlich genug bezeichnen laſſen.

§. 287.

Alle dieſe verſchiedenen Arten von Forſtkarten ſind für die Forſtdirection überhaupt von Wichtigkeit, um nicht nur das Einzelne, ſondern auch das Ganze und im Zuſammenhang darnach beurtheilen und Anordnungen treffen zu können. Bei denſelben müſſen ſie daher ſämmtlich vorhanden ſeyn. Den übrigen untergeordneten Stellen ſind ſie nur zum Theil und ſoweit ſie ihren Wirkungskreis berühren nothwendig, und zwar in der Art, daß die Provinzial-Forſtdepartements, wo deren vorhanden ſind, die Forſtdepartements-Karten und die Karten der ihnen untergebenen Forſtämter und Forſtreviere; die inſpicirenden Forſtbeamten die Forſtamts- und die Forſtrevier-Karten, letztere von den ihnen untergebenen Forſtrevieren, beſitzen müſſen. Die Förſter endlich haben blos die Generalkarten ihres Forſtreviers nöthig.

§. 288.

Die Specialkarten insbeſondere ſind vorzüglich bei dem Taxationsgeſchäft nothwendig, daher der Forſttaxator dieſelbe zu ſeinem Gebrauch erhalten muß. Außerdem werden ſie auch in Copieen den Taxations-Protocollen beigelegt, wodurch ſie in die Hände der ſämmtlichen Forſtbeamten kommen, und in ſo fern ihnen nicht beſonders mitzutheilen nöthig ſind.

# Zweites Kapitel.

## Von der Forſtbeſchreibung.

§. 289.

Durch die Forſtvermeſſung wird zwar von einzelnen Waldungen und ganzen Forſten ein Bild dargeſtellt, was zur ſchnellen Ueberſicht des Ganzen dient und das durch die Bezeichnung aller nur kennbar zu machenden Gegenſtände für die Waldabſchätzung wichtig und nothwendig iſt. Allein, wenn auch mit der größten Sorgfalt dabei verfahren wird; ſo gewährt die von der Vermeſſung entworfene Karte doch keine vollkommene Kenntniß aller der Gegenſtände, die den Zuſtand eines Waldes ausmachen. Durch die Forſtbeſchreibung muß dasjenige ergänzt werden, was auf der Karte nicht deutlich ausgedrückt oder gar nicht dargeſtellt werden kann.

§. 290.

Die Karte und Beſchreibung eines Waldes müſſen ſich alſo gegenſeitig zur Erläuterung dienen und beide zuſammen ein vollſtändiges Ganze von dem dermaligen Zuſtand eines Waldes ausmachen.

Um aber eine vollſtändige Beſchreibung davon liefern und den künftigen Zuſtand beſtimmen zu können, müßte eigentlich auch die Abſchätzung eines Waldes vorausgegangen

ſeyn. Da dieſe ſich aber ohne vorhergegangene Beſchreibung vieler Gegenſtände eben ſo wenig bewerkſtelligen läßt; ſo muß hier eine Trennung der Gegenſtände ſtatt finden, die eine generelle und ſpecielle Beſchreibung veranlaſſen.

§. 291.

Die generelle Forſtbeſchreibung umfaßt diejenigen Gegenſtände, welche ſchon vor der Abſchätzung unterſucht und beurtheilt werden können, ſie dient zur Erläuterung der Karte und zur beſſern Ausführung der Abſchätzung. Sie ſtellt überhaupt alle Gegenſtände und Verhältniſſe dar, welche auf einen ganzen Forſt Bezug haben.

Die ſpecielle Forſtbeſchreibung enthält die Verhältniſſe einzelner Theile der Forſte, ſie begreift insbeſondere die Abſchätzung eines Waldes ſelbſt und macht das Abſchätzungs-Protocoll aus. Die in derſelben vorkommenden Gegenſtände werden alſo erſt durch die Abſchätzung bekannt, ſie dient zur Erläuterung derſelben und ſchreibt die künftige Bewirthſchaftung des Waldes genau vor.

§. 292.

Das endliche Reſultat von dieſen beiden Forſtbeſchreibungen iſt eine hiſtoriſch vollſtändige Kenntniß des ganzen Forſtes nach ſeinen innern und äußern Verhältniſſen, welche für den ausübenden Forſtbeamten, noch mehr aber für die Forſtdirection von der größten Wichtigkeit iſt. Die letztere erhält durch Zuſammenſtellung derſelben Forſtamts- und Landes-Forſtbeſchreibungen.

§. 293.

Da hier nur von der generellen Forſtbeſchreibung die Rede iſt, ſo giebt das nachſtehende Schema Anweiſung, auf welche Art ſolche zu entwerfen und wie die Gegenſtände derſelben zuſammen zu ſtellen ſind.

# Grundriß
## einer generellen Forſtbeſchreibung.

---

### Einleitung.

I. Benennung des Forſtes.

II. Benennung der Beſitzer von Waldungen in dem Forſte.

III. Art des Waldbeſitzes.

IV. Begränzung des Forſtes in Hinſicht der Berichtigung der Gränzen.

## Erſter Abſchnitt.
### Von den äußern Verhältniſſen, welche Bezug auf die Bewirthſchaftung des Forſtes haben.

**Erſtes Kapitel.** Von der Größe des Forſtes.

I. Größe der Flächen des Forſtes nach den verſchiedenen Beſitzern.

A. Der Landesherrſchaft gehörig.

B. Andern Privaten gehörig.

II. Größe der mit Holz beſtandenen Fläche.

A. Nach den Holzgattungen und Arten.

B. Nach den Bewirthſchaftungs-Methoden.

III. Größe der noch nicht zu Wald angelegten Diſtricte.

A. Der zu Wald beſtimmten Flächen.

B. Der dazu nicht geeigneten, ſondern zu andern Zwecken dienlichen Flächen.

**Zweites Kapitel.** Von der Lage und dem Klima des Forſtes.

I. Statiſtiſch-geographiſch betrachtet. In Hinſicht

A. des Landestheils.

B. des Forſtamtsbezirks.

C. des Amtsbezirks, zu welchem der Wald gehört.
D. der Begränzung nach jeder Himmelsgegend.

II. Topographiſch betrachtet. In Hinſicht
A. der hohen oder niedrigen
B. der gebirgigen oder ebenen
C. der rauhen oder milden
D. der Winde oder des Schutzes
E. der zuſammenhängenden oder zerſtreuten Lage.

Drittes Kapitel. Von dem Boden des Forſtes.

I. Generelle Beſtimmung des Bodens.
A. Beſtandtheile des Bodens.
B. Beurtheilung ſeiner Fruchtbarkeit.

II. Specielle Beſtimmung des Bodens.
A. In Hinſicht der Holzarten, die darin am beſten gedeihen.
B. In Hinſicht der Bewirthſchaftung des Waldes.

Viertes Kapitel. Von einigen beſondern im Bezirk des Forſtes befindlichen Gegenſtänden, in Bezug auf die Bewirthſchaftung des Forſtes.

I. Waldwege.
A. Art und Breite.
B. Woher und wohin ſie führen.
C. Nothwendigkeit derſelben.

II. Schneißen.
A. Richtung, Länge und Breite.
B. Zweck derſelben.

III. Gewäſſer.
A. Ob ſie ſtehende oder fließende ſind.
B. Wohin letztere ihren Lauf nehmen.
C. Ob ſie floßbar oder floßbar zu machen ſind.
D. Nutzen und Schaden der Gewäſſer für die Forſtwirthſchaft.

IV. Brücken.
A. Bauart und Beſchaffenheit.
B. Wem die Unterhaltung obliegt.

V. Ortſchaften und Bevölkerung im Bezirk des Forſtes.
A. Städte, Flecken, Dörfer, Höfe.
B. Zahl der Gebäude.
C. Zahl der Einwohner.
D. Jährliche Holzconſumtion.

VI. Holzbereitende und Holzconſumirende Werke im Forſte.
A. Schneidemühlen.
B. Köhlereien.
C. Bergwerke.
D. Hütten und Hämmer.
E. Theerſchwelereien.
F. Ziegeleien.
G. Glashütten.
H. In Holz arbeitende Gewerbe.
I. Jährlicher Holz und Kohlenverbrauch derſelben.

VII. Sonſtige Merkwürdigkeiten im Bezirk des Forſtes.

## Fünftes Kapitel. Von den Gerechtigkeiten und Servituten, welche auf dem Forſte haften.

I. Darſtellung derſelben.
A. Worin ſie beſtehen.
B. Welche Gegenſtände ſie betreffen.

II. Kurze Geſchichte derſelben.
A. Nach ihrem Urſprunge.
B. Nach ihrer dermaligen Ausübung.
C. Nach den etwa darüber vorwaltenden Streitigkeiten.

III. Vorhandene Documente.
A. Receſſe.
B. Andere Verträge.

## Sechstes Kapitel. Von den Holzabgaben aus dem Forſte.

I. Beſtimmte Holzabgaben.

A. Ortſchaften, Fabriken und Gewerbe, denen ſolche geleiſtet werden müſſen.

1) Ganz oder zum Theil nach einer beſtimmten Holztaxe.

2) Ganz oder zum Theil um einen bedungenen Receßpreis.

B. Holzſorten und Holzarten.

1) Feuerholz.

2) Nutzholz.

3) Bauholz.

II. Unbeſtimmte Holzabgaben.

A. Ortſchaften, die gewöhnlich ihr Holzbedürfniß aus dem Forſte beziehen.

B. Auswärtiger Holzabſatz.

## Siebentes Kapitel. Von den Anſprüchen und Gerechtigkeiten, die mit dem Waldbeſitze im Forſte verbunden ſind.

I. Frohndienſte.

A. Von wem.

B. Zu welchem Behuf.

C. Wie viel mal.

D. Mit wie vielen Perſonen.

II. Rettzinſen, Zehnten und ſonſtige Abgaben.

III. Antheil des Waldeigenthümers an den Forſtſtrafen.

IV. Beſondere Vorrechte des Landesherrn gegen die übrigen Waldbeſitzer.

Achtes Kapitel. Von dem zur Forſtverwaltung angeordneten Perſonale.
I. Inſpicirende
II. Adminiſtrirende
III. Beſchützende
IV. Verrechnende Beamte.
A. Charakter, Wohnort und Beſoldung derſelben.
B. Dienſtverhältniſſe derſelben.

## Zweiter Abſchnitt.

## Von den innern Verhältniſſen des Forſtes oder von der Forſtbewirthſchaftung.

Erſtes Kapitel. Von der bisherigen Bewirthſchaftungsart des Forſtes zur natürlichen Nachzucht des Holzes.
I. Bewirthſchaftungsmethoden der Waldung.
A. Im Laubholze.
1) Als Hochwald.
2) Als Niederwald.
3) Als vermiſchter Hoch- und Niederwald.
B. Im Nadelholze.
II. Darſtellung der Grundſätze, von welchen man bei der Forſtbewirthſchaftung ausgegangen iſt.
A. Eintheilung der Waldungen.
1) In Abſchnitte.
2) In Abtheilungen.
3) In Diſtricte.
B. Abtrieb im Allgemeinen.
1) Umtriebszeit für die verſchiedenen Holzarten und Bewirthſchaftungsmethoden.
2) Führung der Schläge nach der Flächeneintheilung, oder nach dem Material-Etat, oder nach andern Beſtimmungen.

C. Abtrieb insbeſondere.
1) Jahreszeit zur Führung des Hiebes.
2) Beſchaffenheit und Menge der Saamenbäume bei jedem Hieb, beim Hoch-, Nieder- und gemiſchten Waldbetrieb.
3) Kahler Abtrieb bei Hochwaldungen.
4) Durchforſtungen bei Hochwäldern.

Zweites Kapitel. Von der bisherigen künſtlichen Forſtkultur.

I. Fälle der Anwendung.
A. Bei zu kultivirenden Waldblößen.
B. Zur Nachhülfe bei der natürlichen Beſaamung.

II. Art der Anwendung.
A. Anſaaten.
B. Pflanzungen.

III. Mittel zur Anwendung der künſtlichen Forſtkultur.
A. Saamen- und Baumſchulen.
B. Nöthige Fonds.
1) Jährlicher Kulturaufwand.
2) Anfertigung der Kulturanſchläge.

Dritles Kapitel. Von dem bisherigen Forſtſchutz.

I. Angewendete Mittel zur Sicherung der Waldungen.
A. Gegen Naturereigniſſe.
1) Gegen Winde.
2) Gegen Schnee.
3) Gegen Waſſer.
B. Gegen Beſchädigungen der wilden Thiere.
1) Des Wildpretts.
2) Der Mäuſe.
3) Der Inſekten.

C. Gegen Beſchädigungen der zahmen Thiere.
1) Durch Schonung der Schläge bis zum beſtimmten Alter derſelben.
2) Durch Einfriedigung der Gebeege.

II. Anwendung von Strafen für Vergehungen im Walde.
A. Beſtrafung der Waldverbrechen.
1) Durch wen?
2) Wie und auf welche Art?
3) Verwendung der Strafgelder.
B. Bisher angewandte Mittel, die Forſtfrevler zur Beſtrafung zu bringen.
1) Pfändungen.
2) Viſitationen.

Viertes Kapitel. Von der bisherigen Benutzung und dem Verkauf der Forſtproducte.

I. Der Hauptproducte oder des Holzes.
A. Anweiſung des Holzes.
1) Wie?
2) Durch wen?
3) Wann?
B. Hauung, Aufmachung und Zubereitung des Holzes.
1) Zeit der Hauung.
2) Perſonen, welche das Hauen und Aufmachen des Holzes beſorgen.
3) Hauer- und Aufſetzerlohn.
4) Maas und Form, in welcher das Bau- Nutz- und Brennholz zubereitet wird.
C. Abgabe und Verkauf der Hölzer.
1) Verkaufs- und Ueberlaſſungsmethoden.
2) Bisherige Holzpreiſe.
3) Berechnungsart des Verkauften und Erhebung der Gelder.
4) Controlle.

D. Transport der Hölzer.
   1) Landtransport wann und wie?
   2) Flößung.

II. Der Neben-Forſtproducte.
  A. Welche derſelben ſtatt finden.
   1) Leſe- und Stockholz.
   2) Maſt.
   3) Huth und Weide.
   4) Gräſerei.
   5) Streuſammeln.
   6) Gerber- und Färberrinden.
   7) Harzſcharren.
   8) Theerſchwelen.
   9) Kienrußbrennen.
   10) Torfſtecherei.
   11) Steinbrüche.
   12) Thon- und Sandgruben.
   13) Jagd.
   14) Waldfiſcherei.
   15) Waldbienenzucht.
  B. Von wem und unter welchen Bedingungen und Vorſchriften ſie benutzt werden.

# Drittes Kapitel.

## Von der Forſtabſchätzung.

§. 294.

Die Vermeſſung und Beſchreibung der ſämmtlichen Waldungen eines Staats ſind, obgleich wichtige Gegenſtände zur Regulirung der Forſtwiſſenſchaft, nur als Vorarbeiten zur Forſtabſchätzung zu betrachten. Jene lehren nur die Größe, Lage und Vertheilung der Waldungen im Staate kennen, durch dieſe gelangt man erſt zu der Kenntniß des gegenwärtigen Holzertrags der Waldungen und was ſie bei der bisherigen oder einer andern kunftigen Bewirthſchaftungsart derſelben nachhaltig liefern können. Durch die Forſtabſchätzung ſoll alſo eine regelmäßige Wirthſchaft begründet und ein zuverläßiger Natural-Forſtetat entworfen und beſtimmt werden.

§. 295.

Dieſes ſo wichtige Geſchäft, wodurch ein Theil vom Wohle des Staats auf lange Zeit hinaus beruhet, darf nicht übereilt, ſondern muß mit Ueberlegung, nach richtigen Grundſätzen und mit gehöriger Sachkenntniß ausgeführt werden. —

Die Wichtigkeit dieſes Geſchäftes erfordert es daher, daß es von der Forſtdirection ſelbſt, wenigſtens durch eine

von ihr beſtimmte Abſchätzungs-Commiſſion, geleitet wird. Dieſe der Forſtdirection unmittelbar untergeordnete Commiſſion könnte aus einem dem Geſchäfte ganz kundigen Mitgliede des Forſtdepartements und dem Mitgliede deſſelben, welches die Direction der Forſtvermeſſungen geführt hat, beſtehen. Da die Abſchätzung in unmittelbarer Verbindung mit der Forſtvermeſſung ſteht, ſo hat Letzterer dadurch Gelegenheit gehabt, ſich viele auf die Abſchätzung Bezug habende Notizen zu ſammeln, und kann dadurch bei der Leitung deſſelben ſehr nützlich werden.

§. 296.

Die Abſchätzungs-Commiſſion hat von Zeit zu Zeit der Forſtdirection über den Gang des Geſchäftes Rechenſchaft zu geben, und über Gegenſtände, welche als Grundſätze bei dem angenommenen Syſtem aufgeſtellt werden ſollen, die Genehmigung derſelben einzuholen.

Unter dieſer Commiſſion ſteht das ſämmtliche mit der Abſchätzung beauftragte Perſonale, welches von derſelben ſeine Inſtruction erhält, bei derſelben über wichtige Gegenſtände anzufragen und Genehmigung, ſo wie in allen Fällen Weiſungen zu erhalten hat.

§. 297.

Da die Commiſſion ſich indeſſen nur mit der allgemeinen Leitung des ganzen Geſchäftes befaſſen, und in wichtigern Fällen, ſo wie von Zeit zu Zeit, um ſich von dem Gang deſſelben ſelbſt zu überzeugen, an Ort und Stelle begeben, nicht aber über die Arbeiten ſelbſt ſpecielle Aufſicht führen kann und ſoll; ſo wird es, wenn zum beſſern Fortgang der Abſchätzung, dieſelbe in mehreren Forſten zu gleicher Zeit vorgenommen werden ſoll, um ſo nöthiger ſeyn, daß unter der Commiſſion noch beſondere Inſpectoren zur nähern Aufſicht über die Ausführung ſelbſt angeordnet werden. —

Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß dieſen die angenommene Methode der Abſchätzung genau bekannt ſeyn und ſie außerdem Localkenntniß haben müſſen. Dieſes kann mit Recht von jedem Vorſteher eines Forſtamts erwartet werden, die ſich daher auch zu Abſchätzungs-Inſpectoren vorzüglich eignen. Dieſe haben insbeſondere die Taxatoren anzuſtellen und dahin zu ſehen, daß die Arbeiten in gehöriger Ordnung, mit Pünktlichkeit, der Inſtruction und der vorgeſchriebenen Methode gemäß, geſchehen. Letztere haben ſich auch zunächſt mit ihren Anfragen an dieſelben zu wenden und ihren Anordnungen Folge zu leiſten, ſo wie die Inſpectoren wieder in wichtigen Fällen unmittelbar von der Abſchätzungs-Commiſſion Verhaltungsbefehle bekommen und überhaupt dieſe für die Ausführung des Geſchäftes verantwortlich ſind.

§. 298.

Das erſte Geſchäft der Commiſſion beſteht in der Wahl der Inſpectoren und Taxatoren zur Ausführung des Geſchäftes ſelbſt, welche, wenigſtens was die erſtern betrifft, vom Forſtdepartement beſtätigt werden müſſen.

Die Wahl der Taxatoren muß mit Sorgfalt geſchehen, und wenn auch nicht alle Perſonen, die für das Geſchäft angeſtellt werden, mit dem Gang deſſelben vollkommen vertraut ſeyn dürfen, ſo muß doch wenigſtens einer oder zwei, welche als eigentliche Taxatoren in einem Walde arbeiten, vollkommene Kenntniß davon haben. Die übrigen Perſonen ſind blos als Gehülfen von dieſen zu betrachten und brauchen alſo weniger unterrichtet zu ſeyn.

§. 299.

Wenn die Forſtgeometer, welche die Waldungen gemeſſen haben, auch zugleich geübte Taxatoren ſind, ſo gewährt dies manche Vortheile und Erleichterungen bei der Ausführung des Geſchäftes, wenn ſie dazu gewählt werden. Außer-

dem können dazu auch ſolche Forſtbeamte gebraucht werden, welche ſich durch Kenntniſſe in dem Taxationsgeſchäft auszeichnen. Selbſt Forſtgehülfen und Forſtkandidaten können dazu gewählt, dieſelben wenigſtens als Taxations-Gehülfen gebraucht werden.

In einem Staate von einigem Umfange, und wenn in der wiſſenſchaftlichen Bildung nur einige Fortſchritte ſind gemacht worden, wird es nicht fehlen, Subjecte zur Wald-Abſchätzung in hinreichender Anzahl zu finden und unter dieſen wählen zu können.

§. 300.

Hat die Abſchätzungs-Commiſſion die nöthige Auswahl getroffen, ſo hat ſie, beſonders die eigentlichen Taxatoren, genau zu prüfen, ihnen die nöthige Inſtruction zu ertheilen, vermöge ihrer Kenntniſſe zu beſtimmen, wo ein jeder arbeiten ſoll, und ſie zur Anſtellung ſelbſt an die ſpecielle Inſpection zu verweiſen.

Die Anzahl der entweder einem oder zwei Taxatoren, denen die Abſchätzung eines Forſtes oder Waldes übertragen wird, beizugebenden Gehülfen, richtet ſich nach der Größe des Diſtricts und nach den mehr oder weniger Schwierigkeiten, welche dabei eintreten können. Dies muß jedoch jedesmal von der Commiſſion erwogen und näher beſtimmt werden.

§. 301.

Schon ehe dieſe Gegenſtände in Ordnung gebracht werden und die Forſttaxation beginnen kann, muß von dem Forſtdepartement das Syſtem oder die Methode, nach welcher die Taxation ausgeführt werden ſoll, beſtimmt worden ſeyn.

Eine jede Forſttaxation, welche bis jetzt erfunden oder zur Ausführung gekommen iſt, liefert keine mathematiſche Gewißheit. So ſehr auch manche Syſteme gekünſtelt und zuſam-

mengeſetzt ſind, oder es noch werden, ſo wird man ſich freilich durch die eine mehr als durch die andere der Gewißheit nähern, ſolche aber nie ganz erreichen. Demohnerachtet darf ſich eine Forſtdirection nicht abſchrecken laſſen, das Geſchäft vorzunehmen, es bleiben ihr noch immer Mittel genug in Händen, die Nachtheile zu beſeitigen und die Unrichtigkeiten, welche ſich im Verfolg der Wirthſchaft zeigen, zu verbeſſern.

§. 302.

Bei der Beſtimmung eines Syſtemes zur Forſttaxation hat die Forſtdirection zunächſt dahin zu ſehen, daß ſolches Reſultate liefert, die ſo viel als möglich der Wahrheit nahe kommen, leicht, ohne großen Koſtenaufwand und in möglichſt kurzer Zeit ausgeführt werden kann. Es ſind in den neuern Zeiten theils in einzelnen Staaten Waldabſchätzungen vorgenommen, theils von erfahrenen Forſtmännern vortreffliche Anleitungen dazu ertheilt und alſo hierin ſchon viel vorgearbeitet worden. Es iſt daher nicht nothwendig, noch neue Syſteme aufzuſtellen, ſondern es läßt ſich unter den vorhandenen leicht mit oder ohne Abänderung eins finden, welches bei der Taxation der Waldungen eines Staats ſeine Anwendung finden kann.

§. 303.

Ohne die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Abſchätzungsmethode tadeln oder ihnen etwas von ihrem Werthe benehmen zu wollen, zähle ich von den bis jetzt bekannt gewordenen Methoden diejenige unter die weniger gekünſtelte und ſo viel als möglich iſt, richtige Reſultate liefernde, welche Hartig ſehr gründlich in ſeiner Anweiſung zur Taxation und Beſchreibung der Forſte. Dritte Auflage. Gießen 1813. dargeſtellt und durch die Anwendung

derſelben in den ehemaligen Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen Forſten die Zweckmäßigkeit davon bewieſen hat.

Den Gang des Taxationsgeſchäfts, nach Hartigs Methode, welche ich als die zweckmäßigſte empfehlen zu können glaube, lehrt deſſen Anweiſung deutlich, und es liegt auch nicht in dem Plan dieſes Werks, jenen ausführlich angeben zu wollen, ſondern nur zu zeigen, wie das Geſchäft geleitet und im Allgemeinen zur Ausführung gebracht werden muß.

§. 304.

Zum raſchen Fortgang der Waldabſchätzungen ſowohl, als zur Erlangung ſicherer Reſultate, und da oft dabei Gegenſtände in Betracht kommen, die mit der Staats-Forſtwirthſchaft in genauer Verbindung ſtehen, darf den Taxatoren allein das Geſchäft nicht überlaſſen werden, ſondern die vorkommenden Beſtimmungen und Arbeiten müſſen nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit von den verſchiedenen für das Abſchätzungsgeſchäft beſtimmten Perſonen geſchehen. Denn von der Leitung des Ganzen und von dem Gang und der Ordnung, die bei der Ausführung zu beobachten iſt, hängt der Erfolg ab.

§. 305.

Bei der zu Grunde gelegten Methode iſt der weſentliche Gang des Geſchäftes folgender:

1) Die Ein- und Abtheilung der Forſtfläche.

Eine ſolche Abtheilung eines großen zuſammenhängenden Waldes in mehrere Abſchnitte, Hauptabtheilungen und Diſtricte, wodurch jede Holzart und jeder weſentlich verſchiedene Holzbeſtand und derſelbe nach der Wirthſchaftsmethode getrennt wird, erleichtert die Abſchätzung und künftige Bewirthſchaftung ſehr. Die Hauptabtheilungen, in ſo fern ſie als ſtändig ſchon angenommen werden können, werden durch

Schneißen, die in der Folge in manchen Fällen gute Dienſte leiſten, die übrigen Abtheilungen aber durch Wege oder andere kenntliche Gränzen bezeichnet. Obgleich ſchon bei der Vermeſſung der Waldungen eine ſolche Ein- und Abtheilung vorkommt, ſo reicht ſolche doch oft zu der Abſchätzung ſelbſt nicht hin, und es werden daher zuweilen noch weitere Abtheilungen zu machen nothwendig.

§. 306.

2) Die Entwerfung eines vorläufigen generellen Wirthſchaftsplanes.

Die zukünftige Behandlungsart eines jeden Diſtricts oder der Wirthſchaftsplan läßt ſich bei einer genauen Durchſicht des Waldes im Allgemeinen und in ſo weit beſtimmen, als der Taxator dadurch einen Anhaltpunct zur Abſchätzung erhält, bis die Bewirthſchaftungsart feſtgeſetzt werden kann.

Zu dieſem Ende wird Alter, Holzgattung, Boden, Lage, Beſtand und Bewirthſchaftung unterſucht und beſtimmt, wie das Verhältniß der überſtändigen, haubaren und nicht haubaren Diſtricte zu einander iſt, um darnach den periodiſch gleichen Ertrag beurtheilen und die zukünftige Behandlungsart feſtſetzen zu können.

§. 307.

Ohne Beſtimmung, wie die Waldungen künftig bewirthſchaftet und wie ſie wieder angebauet werden ſollen, iſt eine jede Forſtabſchätzung ohne Werth. Denn nach der Waldbehandlungsart fällt der Holzertrag ſelbſt größer oder geringer aus, und in ſo fern iſt eine feſte Beſtimmung der künftigen Holzzucht und der Behandlung der Waldungen als Hochwald oder als Niederwald, in Bezug auf ihre Abſchätzung, durchaus nothwendig.

Die allgemeinen Regeln der Holzzucht müſſen dabei nicht nur zum Grunde gelegt, ſondern auch die örtlichen Verhält-

niſſe berückſichtigt werden, denn der Boden, die Producibi-lität, die Holzgattung, Klima und Lage, insbeſondere auch die Holzſortimente, welche in der einen oder andern Gegend am beſten zu verwerthen ſind, müſſen den Maasſtab bei der Beſtimmung der Waldbehandlung überhaupt abgeben.

§. 308.

3) Die Unterſuchung und Berechnung des Zuwachſes an den Holzbeſtänden eines Forſtes.

Bei dieſem wichtigen Gegenſtand, worauf die Richtigkeit der ganzen Waldabſchätzung beruht, kann nicht genug Pünctlichkeit empfohlen werden, indem die dabei vorfallenden Fehler ſich bei der Anwendung jener Reſultate ſehr vergrößern.

Praktiſcher Blick und Erfahrung müſſen bei dieſen Unterſuchungen vorzüglich zu Hülfe genommen werden. Da die Art der Waldbewirthſchaftung den Zuwachs und Holzertrag beſtimmt, ſo müſſen für Hoch- und Niederwaldungen, im jungen und haubaren, ſo wie im vollkommenen und unvollkommenen Zuſtande, Zuwachsberechnungen angeſtellt und hieraus Erfahrungs-Tabellen, zur Berechnung des künftigen Ertrags eines Waldes, in einer beſtimmten Umtriebszeit, verfertigt werden.

§. 309.

4) Die Beſtimmung der Umtriebszeit für jede Waldbewirthſchaftungs-Methode.

Eine allgemeine Umtriebszeit für alle Waldungen eines Landes feſtſetzen zu wollen, würde nicht thunlich und rathſam ſeyn. Die Localitäten und die übrigen äußern Verhältniſſe einer jeden Gegend ſind ſo verſchieden, daß dieſe mehr oder weniger abweichende Beſtimmungen erfordern.

Im Allgemeinen muß zwar beim Hoch- und Niederwaldbetrieb der größte jährliche Ertrag und die vortheilhaf-

teſte Qualität des Holzes, innerhalb den Gränzen der phyſikaliſchen Haubarkeit, zur Norm bei Beſtimmung der Umtriebszeit angenommen werden. Dringende Holzbedürfniſſe, ſo wie Begründung des nachhaltigen Material-Etats und locale auf den Wachsthum des Holzes Bezug habende Umſtände, machen jedoch oft Abweichungen nothwendig, die aber jedesmal genau erwogen werden müſſen, um in keinem Fall die Umtriebszeit ſo kurz anzuſetzen, daß dadurch die Nachzucht des Waldes leidet.

§. 310.

5) Die Ausmittelung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbeſtandes eines Waldes ſelbſt.

Die Verſchiedenheit der Holzarten, des Alters, des beſſern und ſchlechtern Beſtandes und Bodens, geben hier die Norm für die zu machenden Abtheilungen zum Behuf dieſer Unterſuchungen. Der wirkliche Beſtand der haubaren und bald haubaren Diſtricte wird durch Zählung der Stämme und Abtheilung in Klaſſen oder durch Vergleichung mit dem berechneten Beſtande gleich beſtandener Waldflächen ausgemittelt. Der zukünftige Ertrag der jüngern Beſtände und der noch anzubauenden Diſtricte wird den Erfahrungstabellen gemäß berechnet. Die richtige Anwendung der letztern beruht vorzüglich auf einem geübten Augenmaas des Taxators, was hier von ſehr großer Wichtigkeit iſt, um ſo viel als möglich richtige Reſultate zu bekommen. Die Anwendung der Erfahrungen von Gebürgs- auf ebene Gegenden, und umgekehrt, muß wegen der Richtigkeit der Reſultate ebenfalls vermieden werden.

§. 311.

6) Die Zuſammenſtellung und Vergleichung des gefundenen Holzertrags.

Bei der Zuſammenſtellung des Holzertrags zeigen ſich gewöhnlich Differenzen in Hinſicht der Nachhaltigkeit des berechneten höchſtmöglichen Ertrags, wenn ſolcher auf die verſchiedenen Hiebsperioden vertheilt werden ſoll. Die hier nöthigen Verſchiebungen des Ertrags von einer Periode in die andere, um einen möglichſt nachhaltigen Ertrag zu erhalten, müſſen mit großer Vorſicht und Klugheit geſchehen, damit dabei keine größern Aufopferungen gemacht werden, als durchaus erforderlich ſind, um eine gewiſſe Ordnung herzuſtellen und den periodiſchen Ertrag möglichſt gleich zu machen.

## §. 312.

### 7) Die ſpecielle Forſt-Beſchreibung einer jeden Wald-Abtheilung.

Die durch die Taxation gefundenen Reſultate von dem periodiſchen Ertrag der Waldabtheilungen werden, zur beſſern Ueberſicht, aus dem Taxations-Protocolle ausgezogen, tabellariſch dargeſtellt und nach folgenden Rubriken bearbeitet:

I. Hauptabtheilung.
   1) Gränze.
   2) Größe.
   3) Abtheilungen.

II. Unterabtheilung.
   1) Größe.
   2) Lage.
   3) Boden.
   4) Beſtand.
   5) Gefundene Holzmaſſe und Zuwachs.

III. Künftige Bewirthſchaftung.

IV. Ertrags-Berechnung nach den verſchiedenen Perioden.

V. Erfolg der Bewirthſchaftung.

VI. Nachträge.

Aus dieſen ſpeciellen Beſchreibungen der einzelnen Waldabtheilungen werden ſodann tabellariſche Ueberſichten des periodiſchen und geſammten Ertrags verfertigt. Zu dem Ende werden in jeder Periode alle Abtheilungen, welche in derſelben zur Benutzung kommen ſollen, und zwar für die verſchiedenen Holzarten und Bewirthſchaftungsmethoden insbeſondere, zuſammengeſtellt. Dieſe bilden die Special-Tabellen. Endlich wird der geſammte Ertrag in einer jeden Periode überhaupt und in jedem einzelnen Jahre insbeſondere und der geſammte Ertrag für eine ganze Umtriebszeit, in eine General-Tabelle gebracht.

§. 313.

8) Die Befeſtigung des entworfenen Wirthſchaftsplanes für den abgeſchätzten Forſt.

Nachdem der periodiſche Holzertrag gehörig regulirt, die Wirthſchaft feſtgeſetzt, alle Diſtricte in ihre Perioden eingetragen, ihr Ertrag darnach genau berechnet und ſolcher in den Material-Etat eingetragen worden; ſo geſchieht endlich die Feſtſetzung der periodiſchen Bewirthſchaftung des abgeſchätzten Forſtes.

Dieſem gemäß müſſen die Gränzen der Abtheilungen und Diſtricte genau bezeichnet werden, die in jeder Periode zum Hieb kommen ſollen. Dieſe Gränzen dürfen nicht überſchritten werden, und die jährlichen Holzhiebs- und Kulturpläne müſſen immer mit dem für jede Periode gemachten Wirthſchaftsplan übereinſtimmend ſeyn, und es müſſen, um den Etat nicht zu überſchreiten, für unvorhergeſehene Zufälle, welche ein augenblickliches größeres Holzbedürfniß herbei führen, Reſerven beſtimmt werden.

Die Reſultate des Ganzen werden zur beſſern Ueberſicht und Controlle in eine Tabelle zuſammengeſtellt, woraus erſichtlich iſt, was nach dem beſtimmten Hauungsplan jährlich

für Holzgattungen, in welcher Quantität und auf welche Art erfolgen können, und wie die Kultur der Blößen beſorgt werden muß.

§. 314.

Damit aber auch der durch die Wald-Abſchätzung beſtimmte Wirthſchaftsplan in ſeiner Vollſtändigkeit erhalten wird, iſt es durchaus nothwendig, daß die vorgeſchriebenen Kulturen genau vollzogen und die Hiebe ſo geführt werden, daß der Holzbeſtand ſich immer mehr der Regelmäßigkeit nähert.

Eine jährlich zu führende Controlle über die wirklich erfolgte Holzmaſſe zur Vergleichung mit derjenigen, welche vermöge der Abſchätzung und nach dem Material-Etat erfolgen ſollte, giebt endlich Gelegenheit, den Wirthſchaftsplan in Ordnung zu erhalten, und da, wo er etwan ſchwanken ſollte, wieder in die gehörige Ordnung zurück zu bringen.

§. 315.

Das ſo viel umfaſſende und wichtige Abſchätzungsgeſchäft, wovon hier nur ein Abriß geliefert worden iſt, muß mit dem größten Fleiß bearbeitet werden, und die Abſchätzungs-Commiſſion muß insbeſondere dadurch, daß ſie ſelbſt die wichtigſten Gegenſtände bearbeitet und durch die Reviſion der Arbeiten der Taxatoren zu der möglichſt vollkommenen Ausführung beitragen.

Um die Reſultate der Forſttaxation mit einem Blicke überſehen zu können, laſſen ſich ſolche in eine tabellariſche Ueberſicht nach dem Schema *D.* bringen.

# Viertes Kapitel.

## Von dem Forſtbenutzungs-Etat.

§. 316.

Die Feſtſtellung eines nachhaltigen Forſtbenutzungs-Etats, ſowohl für die Waldungen des ganzen Staats überhaupt, als auch für die einzelnen Waldungen und Forſten insbeſondere, iſt der Hauptzweck der Forſtabſchätzung. Aus den Reſultaten der Abſchätzung geht dieſer Etat hervor, welcher beſtimmt, welches Quantum Nutz- und Brennholz bei einer feſtgeſetzten regelmäßigen Bewirthſchaftungsart, von jeder vorkommenden Holzart periodiſch und jährlich zum Hieb und zur Nutzung kommen kann. Er begreift alſo alles in ſich, was aus den ſämmtlichen Waldungen eines Staats und aus einem jeden Wald insbeſondere, als möglichſt höchſter Ertrag bezogen werden kann.

§. 317.

Ein ſolcher Forſtbenutzungs-Etat hat einen doppelten Zweck.

1) Soll die Forſtdirection dadurch eine Ueberſicht von dem ſämmtlichen Holzvorrath des Landes und dem, was periodiſch und jährlich im Ganzen und in jedem Forſtamtsbezirk zur Nutzung kommen kann, erhalten.

2) Soll ſie dadurch eine Ueberſicht von dem erhalten, was in jedem Forſtrevier jährlich und wirklich zur Nutzung kommt.

Dieſemnach kann man den Forſtbenutzungs-Etat in den **allgemeinen** und in den **beſondern** abtheilen.

§. 318.

Der allgemeine Forſtbenutzungs-Etat erhält erſt Feſtigkeit und Dauer, wenn er mit den Holzbedürfniſſen des ganzen Landes in Uebereinſtimmung gebracht iſt, d. h. wenn erſt ausgemittelt worden iſt, ob durch den Natural-Ertrag der ſämmtlichen Forſte auch die ſämmtlichen Holzbedürfniſſe des Landes befriedigt werden können.

Der beſondere Forſtbenutzungs-Etat iſt das Reſultat des richtig geſtellten allgemeinen Etats. Derſelbe giebt jährlich beſtimmt an, welche Arten und Sorten in einem beſtimmten Forſt zur Nutzung kommen.

§. 319.

Zur Aufrechthaltung der vorgenommenen Waldabſchätzung und der Nachhaltigkeit der Waldungen, muß der allgemeine Forſtbenutzungs-Etat, wenn er einmal feſtgeſetzt iſt, auch in ſeinen weſentlichſten Theilen unverletzt erhalten werden. Damit dieſes geſchehen kann, iſt es erforderlich:

1) Das Holzbedürfniß des ganzen Landes zu erforſchen.

2) Vergleichungen über den Ertrag und die Conſumtion anzuſtellen.

3) Die nöthigen Maasregeln zu treffen, um den Etat zu befeſtigen.

§. 320.

Bei der **Erforſchung** der jährlichen Holzbedürfniſſe eines Landes kann darauf keine Rückſicht genommen werden,

daß ein einzelner Wald oder Forſt ein beſtimmtes Bedürfniß befriedigen ſoll, ſondern es kann hier nur von den Bedürfniſſen ganzer Landestheile, wenigſtens von Forſtbeamtsbezirken, die Rede ſeyn, welche dann erſt auf die einzelnen Forſte und Waldungen vertheilt werden. Denn die Arten der Holzbedürfniſſe ſind faſt in jeder Gegend eines Landes verſchieden, und wenn das Quantum nur im Ganzen hinreichend iſt, ſo muß dadurch in Hinſicht der Holzgattungen und Sortimente eine Gleichheit hergeſtellt werden, wenn die eine Gegend die andere unterſtützt und mit dem aushilſt, was ihr abgeht.

§. 321.

Bei der Ausmittelung der Holzbedürfniſſe eines Landes muß aber unterſucht werden:

1) Die Bevölkerung oder die holzconſumirende Menſchenmenge. Die Beſtimmung der Kopfzahl iſt hier zwar nicht nothwendig, ſondern es iſt hinreichend, die Zahl der Familien und Haushaltungen zu kennen. Hiernach läßt ſich dann das benöthigte gewöhnliche Brennholz ausmitteln.

2) Die Zahl der Gewerbetreibenden Perſonen, oder derjenigen Gewerbe, welche rohes Holz als Brennholz zum Betrieb derſelben, und wieviel ſie neben dem zum Hausbrand benöthigten Quantum bedürfen.

3) Diejenigen Gewerbe, welche Holz als Kohlen conſumiren und wieviel Holz hiezu erforderlich iſt. Die Größe des Betriebs ſolcher Gewerke läßt ſich ziemlich genau angeben und darnach das Quantum an Kohlen ausmitteln, welches dieſe bedürfen.

4) Das Bedürfniß an Bauholz zu neuen Gebäuden ſowohl, als zu Reparaturen, läßt ſich durch die Zahl der vorhandenen Gebäude aller Art ausfündig machen

und im Durchſchnitt berechnen. Die polizeilichen Anordnungen wegen Benutzung der Steine zu gewiſſen Theilen der Gebäude müſſen dabei zum Grunde gelegt werden. Die möglichen Unglücksfälle, wodurch das Bauweſen ungewöhnlich vermehrt wird, können nicht berückſichtiget werden, dazu dienen die Reſerven und andere dahin abzweckende Vorkehrungen.

5) Das zum nothwendigen Betrieb der Handwerker erforderliche Werkholz. Dieſes läßt ſich nach der Zahl der in einem jeden Orte vorhandenen Handwerker und darnach beſtimmen, was ein jeder im Durchſchnitt von verarbeiteten Waaren abſetzt.

6) Die Conſumtion von Nutz- und Oekonomie-Hölzern. Die kleinern Nutzholzſorten, welche nicht von eigentlichen Handwerkern verarbeitet, ſo wie die Oekonomie-Hölzer, welche zur Feld- und Gartenwirthſchaft gebraucht werden, machen für ganze Länder ein bedeutendes Holzquantum aus, welches daher mit zu den Holzbedürfniſſen gezählt werden muß.

§. 322.

Die Reſultate dieſer Unterſuchungen ſind nicht blos für den gegenwärtigen Zweck wichtig, ſondern ſie dienen auch in der Folge dazu, daß man durch Vergleichung der General-Ueberſichten mit den jedesmaligen Verhältniſſen abnehmen kann, in wie fern ſich die Holzconſumtion im ganzen Lande vermehrt oder vermindert hat, um jedesmal die deshalb nöthigen Maasregeln treffen zu können, daß der Natural-Etat immer in der gehörigen Ordnung bleibt. Die Special-Holzconſumtions-Ueberſichten, welche für einzelne Forſtämter angefertigt ſind, können den beſondern oder jährlichen Forſtbenutzungs-Etats zur Erläuterung und dazu dienen, die beſondern Holzſorten der einzelnen Forſtreviere gehörig zu vertheilen.

§. 323.

Die Vergleichung der Reſultate der Waldabſchätzung oder des allgemeinen Forſtbenutzungs-Etats mit der Holzconſumtion des ganzen Landes ſowohl als einer jeden Gegend insbeſondere, führt endlich zu der Ueberzeugung, in wie fern die nachhaltige Benutzung der Waldungen des Staats die ſämmtlichen Bedürfniſſe deſſelben im Ganzen zu decken und zu befriedigen im Stande iſt oder nicht.

§. 324.

Wenn man bei ſolchen Vergleichungen aber blos die Erträge der landesherrlichen oder Domänen-Waldungen zum Grunde legen wollte; ſo würde ein ſehr falſches Reſultat erfolgen. In einem jeden Staate ſind mehr oder weniger Privat-Waldungen vorhanden, die oft einen großen Theil der Holzconſumtion eines Landes decken. Dergleichen Waldungen ſind nach Verhältniß ihrer Größe und ihres Ertrags vermöge der darüber zu führenden Oberaufſicht, der Forſtdirection bekannt, und es muß bei jener Vergleichung ein verhältnißmäßiger Theil der Conſumtion für dieſe Waldungen in Anſchlag gebracht werden.

§. 325.

Bei der Vergleichung der Conſumtion mit dem Ertrag muß man von dem Ganzen zu dem Einzelnen übergehen. In den Waldungen eines ganzen Forſtamtsbezirks finden ſich gewöhnlich alle oder doch die vorzüglichſten Holzarten und Holzſortimente vor, welche für die Bedürfniſſe der Einwohner, wenn ſie im Ganzen und periodiſch verglichen werden, erforderlich ſind. Eine ſolche Vergleichung reicht zwar zur allgemeinen Ueberſicht hin, wenn Ertrag und Bedürfniß ſich aufwiegen; allein die Reſultate ſind für die Wirthſchaft ſelbſt nicht genügend ſondern ſie müſſen für die einzelnen Forſte und in Hinſicht des jährlichen Bedarfs noch näher hergeſtellt

werden. Denn wenn das Materiale in Hinſicht des Raums und der Zeit der Nutzung nicht gehörig vertheilt iſt, ſo muß der Gegend, welcher das eine oder andere Materiale abgeht, das Erforderliche vom Ganzen mitgetheilt werden.

§. 326.

Die Zuſammenſtellung der Reſultate ſolcher Vergleichungen von jedem Forſtamtsbezirk, in einer nach dem Schema *E.* gefertigten Tabelle, gewährt ſodann eine Ueberſicht von der Holzconſumtion und Holzproduction des ganzen Staats, um daraus den Ueberfluß oder Mangel im Einzelnen und im Ganzen erſehen zu können.

§. 327.

Um endlich die erforderlichen Maasregeln zur Befeſtigung des Forſtbenutzungs-Etats zu treffen, müſſen folgende Fälle erwogen werden:

1) Wie der bei der Vergleichung ſich im Ganzen herausſtellende Ueberfluß an Holz zu verwenden iſt.

Der Holzüberfluß kann im Ganzen und im Einzelnen ſtatt finden. Im erſten Fall liefern die ſämmtlichen Waldungen eines Staates einen größern Natural-Ertrag, als die Conſumtion aller Einwohner deſſelben beträgt; im letztern Fall iſt nur in einzelnen Forſten und Forſtämtern ein Ueberſchuß vorhanden, wodurch, wenn er zur Deckung der Bedürfniſſe für andere Gegenden verwendet werden kann, wiederum ein Gleichgewicht hergeſtellt wird.

Es kann hier alſo nur von dem Holzüberfluß die Rede ſeyn, der ſich im Ganzen entweder für den ganzen Staat oder für einzelne Provinzen deſſelben ergiebt, nachdem für die einzelnen Gegenden die gehörige Ausgleichung geſchehen iſt.

§. 328.

Die Staatsverwaltung hat ſo mancherlei Mittel in Händen, einen Holzüberfluß zweckmäßig zu verwenden, es kommt nur darauf an, daß diejenigen gewählt werden, welche am zweckmäßigſten für die Einwohner deſſelben ſind und die in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht den größten Vortheil gewähren.

Ohne im Voraus beſtimmen zu können, welche Maasregeln für einen beſondern Staat in ſolchen Fällen zu wählen ſind, ſollen hier nur allgemein die Mittel angegeben werden, welche die gewöhnlichſten ſind, um den Holzüberfluß zu vermindern oder ihn gehörig und am beſten zu verwenden.

§. 329.

Bei der Feſtſetzung der Holzbedürfniſſe für die Bewohner eines Staats kommt beſonders der Umſtand in Betracht, daß in manchen Gegenden die zunehmende Bevölkerung von Jahr zu Jahr die Conſumtion vermehrt. Wenn nun bei der Beſtimmung der Bedürfniſſe auf dieſen Umſtand keine Rückſicht genommen worden iſt, ſo muß der ſich herausſtellende Ueberſchuß entweder zum Theil oder ganz zur Deckung derſelben beſtimmt, und er muß bis zu der Zeit aufbewahrt werden, wo die zugenommene Bevölkerung eine größere Conſumtion erfordert.

Dieſe Aufbewahrung des augenblicklichen Holzüberſchuſſes kann nur entweder im Walde ſelbſt durch eine zu bildende Reſerve, oder durch Magazinirung des beim jährlichen Hieb überſchießenden Holzes geſchehen.

§. 330.

Iſt jener Fall nicht zu erwarten, oder iſt ſchon auf eine andere Art für die Deckung des zunehmenden Holzbedarfs geſorgt, und es kann alſo der Ueberſchuß nach Willkühr verwendet werden; ſo kommt hiebei in Betracht:

1) Ob es vortheilhaft iſt, Waldtheile ganz auszuroden und den Grund und Boden der landwirthſchaftlichen Kultur zu übergeben.

2) Ob es vortheilhaft iſt, durch Anlegung von holzconſumirenden Gewerben den Ueberſchuß zu verwenden.

3) Ob es vortheilhaft iſt, einen Holz- und Kohlenhandel ins Ausland anzulegen.

§. 331.

Welche von dieſen vier angegebenen Verfahrungsarten, wenn ſich ein Holzüberſchuß ergiebt, anzuwenden iſt, dieß müſſen die örtlichen Verhältniſſe und andere ſtaatswirthſchaft. Rückſichten entſcheiden.

Im Allgemeinen läßt ſich jedoch folgendes darüber beſtimmen: Wenn ſich viele iſolirt liegende Walddiſtricte von keinem großen Umfang, die einen mittelmäßigen oder ſchlechten Holzbeſtand vorfinden, und ſolche nicht wohl mit größern Waldungen in Verbindung gebracht, folglich ſehr ſchwer regelmäßig bewirthſchaftet werden können; ſo werden ſolche am zweckmäßigſten zur Ackerkultur abgegeben, in ſo fern dergleichen Waldtheile zu dieſem Zweck gut angebracht und ein ſolches Kapital daraus erlöst werden kann, wovon die Zinſen diejenigen, welche der Wald erträgt, aufwiegen.

§. 332.

Durch Anlage von neuen Holz- und Kohlenconſumirenden Gewerben, oder Erweiterung der ſchon beſtehenden, als: Eiſenhämmer, Glashütten, Potaſchenſiedereien ꝛc. kann in ſo fern eine vortheilhafte Verwendung des Holzüberſchuſſes geſchehen, als es in ſolchen Gegenden ſtatt hat, wo die dazu erforderlichen Hände nicht andern nützlichen Gewerben entzogen werden und die dadurch gewonnenen Producte vortheilhaft abgeſetzt werden können. Eine Vergleichung des auf

eine ſolche Weiſe erlangten Gewinns mit dem, wenn das Holz auf eine andere Art benutzt wird, muß entſcheiden, ob jene Mittel anzuwenden ſind oder nicht.

Ein Holz- und Kohlenhandel ins Ausland kann dann vortheilhaft ſeyn, wenn die benachbarten Staaten Holzmangel haben, das Holz daſelbſt in einem hohen Preis angebracht und oft durch eine leichte und wohlfeile Transportart, nämlich durch Flößen, dahin gebracht werden kann. Die Verwandlung des Holzes in Kohlen, vor der Ausfuhr, hat oft auch noch den Vortheil, daß dadurch, beſonders in Gebirgs- und Waldgegenden die Bewohner eine Beſchäftigung und einen Verdienſt erhalten, und daß Holz in Kohlen verwandelt, auch bequemer transportirt werden kann.

§. 333.

2) Wenn bei der Vergleichung der Holzproduction und Conſumtion, dieſe aber gröſſer iſt als jene, folglich ſich ein Mangel an Holz herausſtellt;

ſo muß weiter unterſucht werden, in welchen Gegenden des Landes und von welchen Holzarten und Sortimenten dies der Fall iſt, und wie lange der Mangel dauern kann, ehe die nöthigen Vorkehrungen zur Abhülfe deſſelben getroffen werden können.

Der ſich herausſtellende Mangel wäre nämlich der Art, daß keine andere Gegend des Landes etwas abgeben kann, um ihn zu decken, und daß folglich Mittel ergriffen werden müſſen, um das Fehlende auf die eine oder andere Art zu erſetzen.

§. 334.

Die mancherlei Mittel, welche in einem ſolchen Falle Anwendung finden können, müſſen mit beſonderer Rückſichts-

nahme auf die örtlichen Verhältniſſe und auf die ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze überhaupt beſtimmt werden.

Dieſe Mittel beſtehen im Allgemeinen darin:

1) Daß die Holzarten und Holzſortimente durch ſolche von geringerer Qualität oder durch Surrogate erſetzt werden.
2) Daß der Holzverſchwendung Schranken geſetzt werden.
3) Daß Holzconſumirende Gewerbe eingeſchränkt werden.
4) Daß die Waldflächen erweitert und die dazu beſtimmten Diſtricte mit tauglichen, ſchnellwachſenden Holzarten angebaut werden.
5) Daß die Umtriebszeit der Waldungen heruntergeſetzt wird.
6) Daß die Waldbewirthſchaftungs-Methoden abgeändert werden.
7) Daß vom Auslande Holz herbeigebracht wird.
8) Daß Holzmagazine angelegt und ſolche mit dem Ueberfluß aus andern Landestheilen gefüllt werden.

Dieſe Mittel einzeln oder in Verbindung mit einander angewendet, werden im Stande ſeyn, das fehlende Holzquantum zu erſetzen.

§. 335.

Die Holzarten und Sortimente durch ſolche von geringerer Qualität zu erſetzen, wird von wenigem Nutzen und nur dann anwendbar ſeyn, wenn ein augenblicklicher Mangel an einzelnen Sortimenten vorhanden iſt, weil durch dieſen Ausweg das Holz andern Bedürfniſſen, wozu es ſchon beſtimmt iſt, entzogen wird, und alſo dadurch das Quantum, worauf es hier ankommt, nicht vermehrt wird.

Durch Surrogate jenen Mangel zu erſetzen, iſt ungleich zweckmäßiger, in ſo fern ſolche vorhanden ſind, oder leicht

herbeigeſchafft werden können. Hierher kann, in Hinſicht des Bauholzes, die weitere Ausdehnung des Bauens von Steinen, als die Polizei-Verordnungen es gewöhnlich beſtimmen, ſo wie der Bau mit Piſen gerechnet werden. Das Brennholz kann durch Torf und Steinkohlen erſetzt werden, welche manchmal vorhanden ſind, ohne daß, wenn nicht gerade Mangel an Brennholz eintritt, ſolche zur Benutzung kommen und nachgeſucht werden.

§. 336.

Wenn der Holzverſchwendung, die in manchen Ländern oder einzelnen Theilen derſelben nur zu häufig ſtatt findet, Schranken geſetzt wird; ſo kann dadurch ſehr viel Holz erſpart, oft der Mangel allein abgeholfen, und bewirkt werden, daß die Bedürfniſſe durch das Etats-Quantum gedeckt werden können. Die Polizei muß freilich dazu mitwirken, und zweckmäßige Verordnungen von oben herab müſſen ſolches anordnen. Dieſe zu beſchränkende Holzverſchwendung findet beim Bauen dadurch ſtatt, daß in manchen Gebäuden blos aus Luxus mehr Holz angebracht wird, als nothwendig iſt, und daß beſonders die Schwellen der Gebäude zu nahe auf oder gar in die Erde gelegt werden, daß man hölzerne Dachrinnen und Schindeln oft ohne Noth macht. Der Brennholz-Verſchwendung kann durch die Einführung von zweckmäßiger eingerichteten Oefen, als die gewöhnlichen ſind, und von Gemeinde-Backöfen in den Dörfern, abgeholfen und dadurch in einem ganzen Staate viel Holz erſpart werden.

§. 337.

Die Einſchränkung der Holzconſumirenden Gewerbe iſt oft, ohne andere Nachtheile dadurch zu erzeugen, nicht rathſam und thunlich. Es iſt jedoch zuweilen der Fall, daß einzelne ſolcher Gewerbe keinen ſo großen Vortheil im Allgemeinen gewähren, als durch die Aufhebung derſelben in Hin-

ſicht des Holzes gewonnen wird; in ſolchen Fällen können und müſſen ſie eingehen.

§. 338.

Die Erweiterung oder Vergrößerung der Waldflächen, um dadurch die Holzproduction zu vermehren, läßt ſich in manchen Fällen leicht bewerkſtelligen. In den Waldungen, oder nahe daran, liegen oft zur Ackerkultur nicht ganz brauchbare Theile, die für einen geringen Preis angekauft oder gegen andere Theile vertauſcht werden können. Außer daß die Waldfläche dadurch vergrößert, kann ſolche auch oft beſſer arrondirt werden. Zuweilen finden ſich auch Flächen, die einen ſchlechten Sandboden haben, vor, die als Ackerfeld gar nicht benutzt werden können, oder als ſolche einen ſehr unbedeutenden Ertrag gewähren. Werden ſolche anfänglich auch nur mit ſchnell wachſenden Holzarten angebauet, ſo treten ihre Beſtände nach und nach in die Reihe des Hiebes, und es können für die Gegenwart die vorhandenen Waldungen eine größere Holzmaſſe abgeben.

§. 339.

Die Herabſetzung der Umtriebszeit der Waldungen, um dadurch eine größere Holzmaſſe zu erhalten, iſt mit ſo manchen Schwierigkeiten verbunden, und es muß vorher genau berechnet werden, um wie viel dadurch der Ertrag erhöht wird, ehe man dieſes Mittel zur Anwendung bringt. Denn die ganze Taxation wird dadurch alterirt, indem eine neue Ertrags-Berechnung angeſtellt werden muß, von der es ungewiß iſt, wie ſie ausfällt. Ueberdies kommt dadurch, beſonders bei der Hochwald-Wirthſchaft, auch Holz von geringerer Stärke zum Hieb, welches für die davon zu befriedigenden Bedürfniſſe nicht angemeſſen iſt. Nur bei der Niederwald- und der vermiſchten Hoch- und Niederwald-Wirthſchaft läßt ſich die Herabſetzung der Umtriebszeit mit weniger Nachtheil

anwenden, und hierin alſo, wenigſtens für eine Zeitlang, ein Auskunftsmittel zur Befriedigung der Holzbedürfniſſe finden.

§. 340.

Die Abänderung der einmal beſtimmten Waldbewirthſchafts-Methoden greift ebenfalls in die Taxation der Waldungen ein und macht darin eine Abänderung nothwendig. Doch iſt dieſes nicht ſehr ſchwierig, indem ein Hochwald für eine Zeitlang als Niederwald behandelt und der Hieb ſo geführt werden kann, daß der Hochwald leicht und bald wieder herzuſtellen iſt. Auch die Umwandlung eines reinen in einen gemiſchten Niederwald iſt wenigſtens zur Production von einer größern Stammholzmaſſe geeignet und kann im Nothfalle Anwendung finden.

§. 341.

Zu der Holzeinfuhr vom Auslande wird man ſich nur in dem Fall verſtehen, wenn keine der angeführten Mittel anwendbar oder hinreichend ſind, die Holzbedürfniſſe zu decken. Denn theils wird dadurch dem Lande viel Geld entzogen, theils das Holz zu einem ſehr hohen Preiße ſteigen, beſonders wenn die Zufuhr auf der Achſe geſchehen muß und nicht durch Flößen bewerkſtelligt werden kann.

§. 342.

Die Anlegung von Holzmagazinen, um dadurch die bedürftigen Gegenden mit dem nöthigen Holze zu verſehen, iſt zwar an ſich ganz zweckmäßig, allein es wird dabei ein Holzüberfluß in entfernten Gegenden des Landes, oder die Zufuhr vom Auslande vorausgeſetzt, womit die Magazine gefüllt werden können. Wenn dies der Fall iſt und das Holz ohne zu großen Koſtenaufwand in die Magazine transportirt werden kann, ſo wird neben dem Hauptzweck, die Bedürfniſſe der holzarmen Gegenden des Landes zu befriedigen, auch noch

der erlangt, den Ueberſchuß, den andere Landestheile haben, zweckmäßig zu verwenden.

§. 343.

Durch die auf die eine oder andere Art erfolgte Richtigſtellung und Befeſtigung des Forſtbenutzungs-Etats für die einzelnen Landestheile und ſomit für das ganze Land, ergiebt ſich erſt der beſondere Forſtbenutzungs-Etat, dem ebenfalls die gehörige Feſtigkeit zu verſchaffen iſt. Dieſer begreift die Ueberſicht von derjenigen Menge und den Holzſortimenten, welche vermöge des allgemeinen Wirthſchaftsplans in jedem einzelnen Forſt jährlich zur Nutzung kommen, um ſolche auf die Bedürfniſſe gehörig vertheilen zu können.

§. 344.

Dieſer Natural-Etat dehnt ſich aber blos über die landesherrlichen Waldungen aus, und giebt an, was in jedem Forſtrevier wirklich zur Nutzung kommen kann. Um über die Vertheilung zu beſtimmen, müſſen jährlich Aemterweiſe die Holzbedürfniſſe aufgenommen, ſolche genau unterſucht, und wo es nöthig iſt, ſogleich moderirt werden. Sie werden nach ihrer Qualität und Quantität in Verzeichniſſe gebracht, mit dem Natural-Etat verglichen, und wenn es nöthig iſt, alsdann noch weiter moderirt und die Vertheilung des Naturals auf die Bedürfniſſe beſtimmt.

§. 345.

Aus dem allgemeinen Etat geht zwar hervor, welche Holzſorten zur Befriedigung der Bedürfniſſe überhaupt erforderlich, wo und in welcher Menge ſie anzutreffen ſind, um ſie alle befriedigen zu können. Da aber die einzelnen Forſte entweder das Quantum und die Sortimente, welche für die beſondere Gegend erforderlich ſind, entweder nicht vollſtändig oder auch in größerer Menge beſitzen, ſo ſtellt ſich durch

dieſen beſondern Etat eine andere Ueberſicht dar, indem derſelbe angiebt, was wirklich jährlich erfolgen kann, um darnach über das Fehlende ſowohl als über den Ueberſchuß beſtimmen zu können.

§. 346.

Vermöge dieſes Etats wird alſo die Vertheilung des Naturale auf die Reviere, Waldungen und Diſtricte für die Bewohner der Gegend in der Art vorgenommen, daß ein jeder Holzempfänger das Seinige ſo nahe als möglich gelegen erhalten kann.

Es tritt hiebei freilich ſelten der Fall ein, daß die einzelnen Waldungen den nächſten Bewohnern ihre Bedürfniſſe im Allgemeinen und die beſondern Holzſortimente insbeſondere vollkommen abgeben können. Dieſe müſſen daher oft auf entfernte und in andere Forſtreviere verwieſen werden, um dadurch eine gehörige Vertheilung bewirken zu können.

Nur auf eine ſolche Art iſt es möglich, den einmal beſtimmten Hiebsplan genau zu befolgen, weil, wenn alle Bedürfniſſe einer Gegend aus den jederzeit nächſtgelegenen Waldungen befriedigt werden ſollten, ſehr oft von der einmal beſtimmten Wirthſchaft abgewichen werden müßte, um das gerade bedürftigte Holzſortiment zu erhalten.

# Fünftes Kapitel.

## Von der erforderlichen Größe und der gehörigen Vertheilung der Waldungen im Staate.

§. 347.

Bei der Ausmittelung der ſämmtlichen Holzbedürfniſſe eines Staats und der Vergleichung derſelben mit dem nachhaltigen Ertrag ſämmtlicher Waldungen, zeigt das Reſultat ſelten ein gleiches Verhältniß zwiſchen Conſumtion und Production, ſondern gewöhnlich einen Ueberfluß oder Mangel an Holz, folglich an Waldungen im Ganzen. Wie jener zu verwenden und dieſer abzuſtellen, iſt zwar ſchon im Allgemeinen gezeigt worden. Es kommen hiebei jedoch in Hinſicht einer zweckmäßigen Vertheilung der Waldungen und der Beſtimmung der Größe derſelben, für jede beſondere Gegend, noch ſo manche beſondere Rückſichten vor, welche in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht näher erwogen werden müſſen.

§. 348.

Wenn man von dem Grundſatz ausgeht, daß ein Staat nicht mehr und nicht weniger Waldfläche haben ſoll, als zur Production des Holzbedarfs deſſelben erforderlich iſt: ſo wird dabei gewöhnlich berückſichtigt, daß durch Holzüberfluß die Preiße erniedrigt werden müſſen, und folglich die Waldflächen ſich nicht gehörig verzinſen können, durch Mangel aber oft bedeutende Geldſummen außer Land gehen, ohne dafür wieder einen Erſatz zu erhalten.

§. 349.

Hat der Staat keine Ausſicht, daß bei einem Holzüberfluß die Verwendung des Holzes geſchehen kann, ohne daß der Geld-Ertrag der Waldungen dadurch geſchmälert wird, oder daß er dadurch für den geringern Ertrag auf eine andere Art Erſatz erhält, und überdieß andere Staatsverwaltungs-Zweige darunter leiden: ſo muß er ſeine Waldflächen blos auf die Production des Bedürfniſſes beſchränken, und die Waldungen in der Größe zu erhalten ſuchen, bei welcher ſie das Verlangte im Ganzen zu leiſten im Stande ſind.

§. 350.

Im letztern Fall, den man allgemein als den gewöhnlichſten annehmen kann, hat der Staat aber noch manche andere Rückſichten zu nehmen, welche auf die Staatswirthſchaft überhaupt von großem Einfluſſe ſind, und auf das Wohl der einzelnen Staatsbürger wohlthätig wirken können. Hierher gehört vorzüglich die gehörige Vertheilung der Waldungen im Staate, in der verhältnißmäßigen Größe, daß ein jedes Bedürfniß auch in möglichſter Nähe zu erhalten iſt.

§. 351.

Bei der Ausmittelung der Größe der Waldungen um alle Holzbedürfniſſe des Staats daraus nachhaltig zu befriedigen, kann nur auf das Ganze Rückſicht genommen und die Waldflächen, wo ſie ſich finden, als Theile des Ganzen zur Befriedigung der ſämmtlichen Holzbedürfniſſe betrachtet werden. Erſt dann, wenn eine feſte Beſtimmung über die bleibende Größe des Ganzen erfolgt, kann auf eine zweckmäßige Vertheilung der Waldungen Rückſicht genommen werden, die nicht blos für die Staats-Einwohner, ſondern auch für die Bewirthſchaftung der Waldungen ſelbſt von großem Vortheil iſt.

§. 352.

Die erforderliche Größe der Waldflächen eines Staats ſtellt ſich nach Vergleichung der Holzbedürfniſſe mit der Production heraus, und die darnach zu ergreifenden Maßregeln, um die Waldflächen zu vermindern oder zu vermehren, bieten zugleich Gelegenheit dar, um auch die möglichſt gleiche Vertheilung der Waldungen zu bewirken.

Es läßt ſich freilich in Staaten von großem Umfange das Verhältniß gehörig großer Waldflächen, für eine jede beſondere Gegend, ſchwer herſtellen; es bieten indeſſen ſehr oft Localverhältniſſe hiezu von ſelbſt die Hand, die gehörig benutzt dem Staate und ſeinen Einwohnern einen Gewinn gewähren, der nicht vernachläßiget werden darf.

§. 353.

Es gehört zu den ſeltenen Fällen, daß man die Waldflächen in einem Staate genau ſo vertheilt findet, daß die Holzbedürfniſſe der Gegend daraus befriedigt werden und alle Bedürftige in gleicher Entfernung ihr Holz bekommen können. Es iſt vielmehr gewöhnlich der Fall, daß eine Gegend mehr, die andere weniger Waldungen hat, als zur Deckung ihres Bedarfs nöthig iſt.

§. 354.

Wenn nun mit Rückſicht auf den Bedarf des ganzen Landes, auf die künftig wahrſcheinlich größere Bevölkerung, auf möglich eintretende Unglücksfälle, die Größe der ſämmtlichen Waldflächen eines Staats beſtimmt worden iſt, ſich dennoch ein Ueberſchuß an Wald befindet, und ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten es nothwendig machen, daß dieſe Waldungen ausgerodet werden müſſen: ſo kann ſchon dadurch ein Verhältniß hergeſtellt werden, wenn: 1) Die Ausrodung in ſehr holzreichen Gegenden und in ſolchen Localitäten geſchieht, wo der Boden zur Acker- und Wieſencultur vorzüglich ge-

eignet iſt, jedoch in der Art, daß die übrig bleibenden Theile weder zu klein, noch aus dem Zuſammenhang gebracht werden. 2) Da wo ſich wenig Waldboden befindet und kleine Diſtrikte durch dazwiſchen liegende Äcker getrennt ſind, ſolche zur Vergrößerung und zur beſſern Arrondirung der Waldungen mit Holz angebaut werden.

§. 355.

Da wo aber die Waldflächen überhaupt nicht die erforliche Größe haben, um die Holzbedürfniſſe des ganzen Landes zu befriedigen, da bleibt der Forſtdirection ein größerer Spielraum, um eine beſſere Vertheilung der Waldungen zu bewirken. Sie kann und muß alsdann in den Gegenden, wo es an Holz fehlt, neue Waldanlagen machen, wozu der zur landwirthſchaftlichen Cultur nicht ganz brauchbare oder völlig unbrauchbare Boden benutzt werden, auch iſolirt liegende Walddiſtrikte durch den Anbau der dazwiſchen liegenden Felder, oder der in dieſelben hineingehenden Theile in Verbindung gebracht, arrondirt und vergrößert werden können.

§. 356.

Aber auch dann, wenn die Größe der Waldungen des Staats mit den Bedürfniſſen in gleichem Verhältniſſe ſtehet, und weder Waldtheile ausgerodet, noch neue Waldungen angebauet werden müſſen, kann die Forſtdirection, bei einer unzweckmäßigen Vertheilung der Waldungen, Mittel finden, ein gehöriges Verhältniß für die einzelnen Gegenden herzuſtellen, und dadurch oft andere ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten befördern.

§. 357.

Es iſt nämlich nicht ſelten der Fall, daß in Gegenden, wo wenige Waldungen vorhanden ſind, und der Landwirthſchaft die Cultur des Bodens allein überlaſſen iſt, oft aus

Mangel an Händen oder an Dung, oft auch wegen dem zu ſchlechten Boden, entweder bedeutende Strecken ohne Cultur liegen bleiben müſſen, oder der Ertrag davon ſo geringe ausfällt, daß er die Koſten der Cultur kaum erträgt; ſolche an ſich unfruchtbare Strecken können nicht vortheilhafter als zu Wald angelegt werden, und als ſolcher einen größern Ertrag gewähren. Ueberdies wird dadurch ſolchen an Holz armen Gegenden eine Wohlthat erzeigt und die zweckmäßigere Vertheilung der Waldungen befördert.

§. 358.

Um aber die dadurch im Ganzen vermehrte Waldfläche wieder in das beſtimmte Gleichgewicht zu ſetzen, müſſen dagegen wiederum andere Waldtheile eingehen. Auch dies wird in waldreichen Gegenden oft mit Vortheil geſchehen, die dadurch erlangten Grundſtücke der landwirthſchaftlichen Cultur gewidmet, und in jenen Gegenden, wo es meiſtens daran fehlt, ein beſſerer Ertrag davon erlangt werden können.

§. 359.

Damit aber auch durch eine ſolche Operation die einmal regulirte Forſtwirthſchaft nicht in Unordnung geräth und die Forſtabſchätzung und Ertrags-Beſtimmung alterirt wird: ſo kann freilich nur die Ausſtockung vorhandener und die Anlage neuer Waldungen ſchrittweiſe geſchehen, und in der Art ſtatt finden, daß die auszuſtockenden Theile ihre völlige Haubarkeit erreichen, und ſtatt des beim Hieb derſelben nachzuziehenden jungen Waldes, dieſer an dem dafür beſtimmten Ort neu angelegt wird.

§. 360.

Auf ſolche Weiſe, und wenn die Forſtdirection jedesmal mit genauer Prüfung und Erwägung der Local- und andern Umſtände dabei verfährt, wird das oft vorhandene Mißver-

hältniß zwiſchen landwirthſchaftlichen Grundſtücken und Waldungen einer Landes-Gegend, leicht gehoben und außer der beſſern Vertheilung der Waldungen und der Herſtellung einer angemeſſenen Größe derſelben in Vergleich mit dem Bedarf, ſo manche andere Vortheile in ſtaats- und forſtwirthſchaftlicher Hinſicht erlangt werden können, welches hier näher zu entwickeln zu weit vom vorliegenden Zweck entfernen würde.

# Siebenter Abſchnitt.

## Von dem Forſt-Finanzweſen.

§. 361.

Das Forſt-Finanzweſen iſt ein ſehr wichtiger Gegenſtand, worauf bei der Forſt-Organiſation vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt, indem die Waldungen eines Staats Quellen zur Vermehrung des Staatsvermögens und oft ſehr reichhaltige Finanzquellen ſind.

Dem Forſtfinanzweſen muß daher eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß die Forſteinkünfte auf eine zweckmäßige, dem Staat nicht nachtheilige Art vermehrt, dieſelben gehörig berechnet und erhoben, und deren Nachhaltigkeit gehörig geſichert werden.

Dieſemnach iſt es erforderlich, zu beſtimmen:

1) Wie die Forſteinkünfte zu berechnen ſind?
2) Wie ein Etat dafür feſtzuſetzen iſt?
3) Wie das Forſtrechnungs- und Controlweſen geführt werden muß?
4) Wie die Forſteinkünfte zweckmäßig erhoben und caſſirt werden?

# Erſtes Kapitel.

## Von der Forſtbeſteuerung.

§. 362.

Da ein jeder Staatsbürger einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Staats, aus dem was ihm erhalten und geſichert wird, an den Staat abgeben muß: ſo ſind die Privat-Waldbeſitzer um ſo mehr verbunden, von ihren Waldungen einen Beitrag zur Beſtreitung der Koſten, welche der Staat auf die Adminiſtration der ſämmtlichen Waldungen verwenden muß, zu leiſten, indem jene dagegen, durch die Oberaufſicht, welche ihren Waldungen zu Theil wird, einen weſentlichen Vortheil genießen.

Die Art, wie eine ſolche Steuer zu reguliren iſt, kann aus verſchiedenen Geſichtspunkten betrachtet werden. Ich will hier diejenigen angeben, welche die einfachſte ſeyn dürfte *), wenn ſie auch nicht ſo ganz genaue Reſultate liefert, als es bei andern, mehr zuſammengeſetzten, Operationen der Fall ſeyn würde.

*) Die hier angegebene Art der Beſteuerung der Waldungen iſt im Großherzogthum Baden durch die Grundſteuer-Ordnung vom Jahr 1810 vorgeſchrieben und zur Ausführung gekommen.

§. 363.

Als Maasſtab zur Beſteuerung der Waldungen kann nur der reine Ertrag derſelben dienen. Dieſer geht aus der jährlichen Holzproduction hervor. Um dieſe Gegenſtände auszumitteln zu können, muß die Größe oder der Flächeninhalt der Waldungen bekannt ſeyn, welche aus ſchon vorhandenen oder noch vorzunehmenden Meſſungen hervorgeht. Der jährliche Ertrag eines Morgen Waldes iſt da, wo bereits Abſchätzungen geſchehen ſind, leicht zu beſtimmen. Finden ſich ſolche noch nicht vor, ſo muß durch anzuſtellende Verſuche der Ertrag ausgemittelt, dabei auf die Production derjenigen Holzarten, welche nach Boden, Klima und Lage auf den Waldboden angebauet werden könnten und ſollten, Rückſicht genommen und hiernach der jährlich zu erwartende Zuwachs in Anſchlag gebracht werden. Uebrigens müſſen auch diejenigen Flächen, welche ſich in den Waldungen befinden und durch Vernachläſſigung verödet ſind, nach ihrem möglichen Ertrag als Wald in Anrechnung kommen.

§. 364.

Der auf eine ſolche Art auszumittelnde Ertrag der Waldungen wird, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, ſo beſtimmt, daß für jeden beſondern Wald nur eine Ertrags-Summe für den Morgen angeſetzt und ſolche durch eine Mittelzahl angenommen wird, wobei ſchon auf die mindere oder mehrere Größe der b[illegible]rn oder ſchlechtern Waldtheile Rückſicht genommen iſt. Die in Klaftern ausgedrückte jährliche Production eines Morgens wird darauf ſeinem, dem Locale und der Holzgattung angemeſſenen Werthe nach, nach einem mittlern Durchſchnittspreiſe, und hiernach ein Steuerkapital beſtimmt, welches den fünfzehnfachen Werth des nachhaltigen Holzertrags auf dem Stamm etwan betragen könnte.

Der jährliche Ertrag der aus einem Walde zu ziehenden Nebennutzungen jeder Art, wo ſie vorkommen, wird ent-

weder nach einem, wenigſtens 10jährigen, Durchſchnitt genommen, oder die Nebennutzungen werden im Ganzen zu einer Summe angeſchlagen und von dieſer der achtzehnfache Betrag als Steuerkapital gerechnet.

§. 365.

Da nur der reine Ertrag eines Waldes der Beſteuerung unterworfen werden kann; ſo müſſen diejenigen ſtändigen Geld- oder Natural-Abgaben, welche der Waldbeſitzer an einen andern zu leiſten hat, in Abzug gebracht, und nur der Ueberreſt kann beſteuert werden.

Die Holzabgaben, welche auf einem Walde, als Recht eines Andern ruhen, müſſen, da ſie dem Waldeigenthümer ſeinen reinen Ertrag ſchmälern, ohne daß ihm dadurch zugleich Laſten, welche die Kultur und die Adminiſtration derſelben verurſachen, abgenommen werden, ihm in einem höhern Anſchlag wiederum zu Gute kommen, als ihm ſein ganzer reiner Ertrag zur Beſteuerung angeſetzt iſt. Es können alſo ſolche mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage ihres mittlern Werthes von dem Steuerkapitale in Abzug kommen. Die Nebennutzungen, als Maſt, Streu ꝛc. werden aber dem Steuerkapital nicht abgerechnet, ſondern demjenigen, der ſie genießt, die Steuer dafür angerechnet, weil bei der Ausmittelung der Production der Waldungen ſchon darauf Rückſicht genommen iſt, daß bei Benutzung von Weide, Streuraub ꝛc. der Holzertrag geringer ausfällt.

§. 366.

Wenn auf dieſe Art ein Kapital ausgemittelt worden iſt, welches der Beſteuerung unterworfen werden ſoll; ſo kommt es darauf an, zu beſtimmen, in welchem Verhältniß dieſes Kapital jährlich zu beſteuern iſt. Dieſe Steuer kann nur mit Rückſicht darauf, daß dem Eigenthümer ein geringer Theil ſeines reinen Ertrags entzogen werden kann, und daß

die Steuer zu dem Zweck vom Staate auferlegt wird, weil derſelbe die Privatwaldungen in Oberaufſicht und Adminiſtration nimmt, beſtimmt und bemeſſen werden; dieſes kann in erſterer Hinſicht mit Billigkeit verlangt werden, in letzterer Hinſicht aber iſt es erforderlich, um den Staat ſchadlos zu halten. Im Allgemeinen wird man nicht mehr als ⅓ p. C. jährlich von dem Steuerkapitale verlangen können. *)

---

*) Zur beſſern Ueberſicht, wie die Reſultate der angegebenen Berechnungen zuſammengeſtellt werden, um dadurch das Steuerkapital zu bilden und zur nähern Angabe der wirklichen Steuer ſelbſt, die von einem beſtimmten Walde zu entrichten ſeyn würde, mag folgendes Beiſpiel dienen:

Der Wald A ſey 400 Morgen groß, die jährliche Holzproduction pr. Morgen ſey ½ Klafter Holz, und jede Klafter ſey im Durchſchnitt 6 fl. auf den Stamm werth; es würde demnach der jährliche Ertrag per Morgen 3 fl. und alſo für 400 Morgen 200 Klafter Holz im Werth von 1200 fl. und davon das Steuerkapital im fünfzehnfachen Werth betragen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 18,000 fl.

Die in den Wald zur Nutzung kommende Nebennutzungen in Maſt und Weide beſtehend, betragen nach einer Durchſchnittsberechnung jährlich 60 fl., alſo als Steuerkapital im achtzehnfachen Betrag . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,080 fl.

Das Steuerkapital für den ganzen Wald beträgt alſo 19,080 fl.

Der Waldeigenthümer iſt aber verbunden, jährlich 40 Klafter Holz als Berechtigung an einen Andern abzugeben, dieſe haben einen Werth von 240 fl. und werden im 25fachen Betrage mit . . 6,000 fl.
vom Ganzen abgezogen, wornach alſo noch . . . 13,080 fl.
zu verſteuern bleiben. Die Steuer zu ⅓ p. C. gerechnet, beträgt 43 fl. 36 kr., welche von dem Wald A, der 400 Morgen groß iſt und jährlich 1260 fl. Ertrag liefert, zu entrichten ſind.

# Zweites Kapitel.

## Von dem Forſt-Geld-Etat.

§. 367.

Der Natural-Ertrag, den die Waldungen eines Staats jährlich nachhaltig ſowohl im Ganzen als im Einzelnen liefern, geht aus der Forſtabſchätzung hervor, und es wird dadurch der Forſt-Natural-Etat gebildet.

Da aber auch der Staatsregierung daran gelegen seyn muß, im Voraus zu wiſſen, welchen reinen Geld-Ertrag die ſämmtlichen Waldungen liefern, oder wie viel jährlich an Forſtrevenüen zur Staatskaſſe fließen können; ſo macht dies den Entwurf eines jährlichen Forſt-Geld-Etats nothwendig.

§. 368.

Dieſer Forſt-Geld-Etat gründet ſich auf den Natural-Etat, und kann, wenn dieſer in Richtigkeit iſt, ſehr leicht entworfen werden, wenn der Natural-Ertrag nach den beſtehenden Taxen berechnet wird.

Der ſich dadurch herausſtellende wahrſcheinliche Geld-Ertrag kommt zwar auch zur Einnahme, allein er iſt kein reiner Gewinn für die Staatskaſſe, ſondern es müſſen davon die wahrſcheinlichen beſtimmten und unbeſtimmten Ausgaben, welche auf die Adminiſtration der Forſte verwendet werden, in Abzug kommen, um den reinen Ertrag darſtellen zu können.

## §. 369.

Der Geld-Etat theilt ſich gleich wie der Natural-Etat in den allgemeinen und beſondern ab, und giebt in erſterer Hinſicht eine Ueberſicht von dem, was periodiſch und jährlich aus den ſämmtlichen Waldungen des Landes, in letzterer Hinſicht aber, was jährlich aus einem jeden Forſtrevier an brutto- und netto-Ertrag zur Staatskaſſe fließt. Letzterer wird zugleich mit dem jährlichen Natural-Etat angefertigt oder mit demſelben in Verbindung gebracht, damit die Forſt-di[illegible]ien dadurch zugleich den Geldertrag aus einem jeden Forſtrevier überſehen kann.

Wenn die jährlichen Geld-Etats der einzelnen Forſtreviere zuſammengetragen und daraus General-Forſtgeld-Etats zuſammengeſetzt werden; ſo läßt ſich durch Vergleichung derſelben mit dem allgemeinen Geld-Etat controlliren, in wie fern dieſer mit jenen zuſammenſtimmt, um die weiter erforderlichen Maßregeln darnach nehmen zu können. *)

---

*) Für die Fertigung des beſondern Natural- und Geld-Etats finde ich nicht nöthig, Schema's zu geben, indem dazu theils ſchon gute Anleitungen in andern Schriften vorhanden ſind, theils auch die vorkommenden Rubriken nach den Localumſtänden beſtimmt werden müſſen, und überhaupt ſehr leicht Schema's dafür entworfen werden können.

In Hinſicht des allgemeinen Natural- und Geld-Etats verweiſe ich auf die Schema's *Lit. D.* und *E.*

# Drittes Kapitel.

## Von dem Forſt-Rechnungs- und Control-weſen.

§. 370.

Durch die Natural- und Geld-Etats wird gezeigt, was in jedem Jahre der wahrſcheinliche Natural- und Geld-Ertrag der Forſte ausmachen wird. Dies genügt aber nicht, um darnach feſte Maßregeln nehmen zu können. Eine genaue Rechnung über wirkliche Einnahme und Ausgabe ſtellt erſt das reine Einkommen aus den Forſten mit völliger Gewißheit dar.

Die Forſtrechnung iſt alſo das mit mathematiſcher Beſtimmtheit erfolgte Reſultat der ganzen finanziellen Forſtverwaltung. Die Wichtigkeit des Forſt-Rechnungsweſens erheiſcht daher auch, daß ſolches zweckmäßig eingerichtet, mit der größten Genauigkeit die Rechnung geführt, und dieſe deutlich und leicht verſtändlich abgefaßt ſeyn muß.

Die Forſtrechnung muß wie die Forſtetats in Natural- und Geldrechnung abgetheilt werden, und jede davon muß Einnahme und Ausgabe enthalten, worin alle Rubriken des Etats vorkommen.

§. 371.

Zur ordentlichen und richtigen Rechnungsführung iſt aber eine zweckmäßig eingerichtete Controlle zwiſchen den adminiſtrirenden und rechnungsführenden Forſtbeamten durchaus erforderlich.

Zu dieſem Ende führt der Revierförſter die Natural-, der Forſtverrechner die Geldrechnung, oder jener muß alles, was der Natural-Forſtetat enthält, dieſer alles, was der Forſt-Geldetat beſagt, ſpeciell berechnen. Der Revierförſter muß daher in einem beſondern Journale alle Holzeinnahmen und Ausgaben, und überhaupt alle Abgaben von Forſtproducten, ſogleich, und wenn er nach Hauſe kommt, alles unter die gehörigen Rubriken in das Manual eintragen. Dieſes muß ganz nach dem Formular der Forſtrechnung eingerichtet ſeyn, um dieſe deſto leichter darnach fertigen zu können.

Der dem Förſter vorgeſetzte Forſtbeamte controllirt ihm dadurch, daß er die Holzanweiſungen und die Haupt-Abzählungen vornimmt, und daß der Förſter außer den beſtimmten Abgaben, ohne ſeine ſchriftliche Anweiſung nichts abgeben darf. Auch muß der Vorgeſetzte von Zeit zu Zeit im Walde ſelbſt nachſehen und viſitiren, ob der Revierförſter ſeine Journale und Manuale in gehöriger Richtigkeit führt.

Am Ende eines jeden Monats muß der Förſter ſeinem Vorgeſetzten einen Auszug aus ſeinem Manuale vorlegen, welches dieſer in ſein Controll-Manual einträgt, und ein Verzeichniß der Abgaben der Forſtproducte aus jedem Forſtreviere dem Forſtdepartement vorlegt, damit daſſelbe den Forſtverrechner zur Einnahme des Geldbetrags legitimiren kann. Die Forſtdirection bleibt dadurch auch in einer ſteten

Ueberſicht von dem, was von Zeit zu Zeit zur Einnahme kommt und kann zugleich die adminiſtrirenden und Rechnung führenden Forſtbeamten controlliren.

§. 372.

Am Schluſſe des Rechnungsjahrs muß der Revierförſter aus ſeinen Manualien eine förmliche Natural-Rechnung, nach einem beſtimmten Schema, fertigen, und eine jede Ausgabe darin mit einer Ordre oder mit einem Atteſtate belegen und ſolche an ſeinen Vorgeſetzten einliefern. Dieſer hat hierauf die Rechnungen der Revierförſter mit ſeinem Controll-Manuale zu vergleichen, und wenn alles in Ordnung befunden worden, dieſelbe an das Forſtdepartement abzugeben, damit ſolche bei der Reviſion der Geldrechnungen zur Controlle und Vergleichung dienen können.

§. 373.

Die von dem Forſtverrechner zu führende Geldrechnung gründet ſich auf den Forſt-Geldetat, der ihm jährlich zugeſtellt werden muß. Dieſe Rechnung umfaßt die zu einem Forſtamt gehörigen Forſtreviere. Die darin vorkommenden Geldeinnahmen von Forſtproducten werden durch die Natural-Rechnungen der Förſter controllirt. Die Geld-Ausgaben, welche in dieſer Rechnung vorkommen, können nur auf Anweiſung oder Legitimation des Forſtdepartements geſchehen und werden von dieſem controllirt. Die Geld-Einnahmen und Ausgaben der Forſtrechnung werden mit Weiſungen vom Forſtdepartement belegt.

§. 374.

Am Schluſſe des Rechnungsjahrs hat der Forſtverrechner eine vollſtändige Forſtrechnung nach einem beſtimmten Schema zu fertigen und ſolche mit den gehörigen Belegen

verſehen, an das Forſtdepartement einzuſenden, von welchem alsdann die Reviſion derſelben beſorgt wird.

Der beſte Zeitpunct zum Schluß der Rechnungen iſt das Ende des Mai-Monats, weil alsdann alle Holzhauungen, Abgaben und Kulturen aufgehört haben, folglich die Einnahmen und Ausgaben alle in der Rechnung aufgenommen werden können.

# Viertes Kapitel.

## Von dem Forſt-Kaſſenweſen.

§. 375.

Die Einrichtung eines möglichſt guten Kaſſenweſens iſt auch ein wichtiger Gegenſtand des Forſt-Finanzweſens. Es muß dem Staate daran gelegen ſeyn, daß die Einnahme der Forſtgelder mit Sicherheit für ihn ſelbſt und für den Käufer geſchieht, und daß die größte Ordnung dabei ſtatt findet, ohne welche jene Sicherheit nicht beſtehen kann.

§. 376.

Um theils die ſo nöthige Controlle beim Forſt-Rechnungsweſen zu erhalten, theils um ſo manche andere Nachtheile zu verhüten, muß die Forſt-Gelderhebung von der Forſtadminiſtration gänzlich getrennt ſeyn. Die geringen Vortheile, welche durch die Erſparung eines Forſtverrechners entſtehen, werden durch die Nachtheile, welche erwachſen, wenn die Gelderhebung dem adminiſtrirenden Forſtbeamten zugleich überlaſſen wird, weit überwogen. Letztere werden durch die Gelderhebung zu ſehr von ihren eigentlichen Geſchäften abgezogen und die Einkaſſirung der Gelder ſelbſt würde ſehr langſam geſchehen, es ſey denn, daß man ihren übrigen Wirkungskreis geringer machte, wo alsdann aber ein größeres Forſtperſonale nöthig ſeyn und alſo die Erſparung der Beſoldung für die Forſtverrechner nur ſcheinbar ſeyn würde.

§. 377.

Ein wichtiger Grund gegen die Erhebung der Forſtgelder durch die Revier-Forſtbedienten, iſt auch noch der, daß dadurch leicht Unterſchleiſe getrieben werden können und manchem zu Geldvergreifen Gelegenheit gegeben wird. Auch dann, wenn der Forſtgeldverrechner auf ſeine Gefahr Gelder durch die Forſtbedienten will einziehen laſſen, darf ſolches von der Forſtdirection nicht zugegeben, ſondern es muß, um die Controlle gehörig zu führen, beſtimmt werden, daß der adminiſtrirende Forſtbeamte kein Geld für die abgegebenen Forſtproducte einnehmen und der Forſtgeldverrechner keine Waldproducte verkaufen darf.

§. 378.

Um auch von Seiten des Forſtverrechners geſichert zu ſeyn, und um durch die Empfänger der Forſtproducte keinen Verluſt zu erleiden, müſſen wo möglich beſtimmte und kurze Zahlungstermine feſtgeſetzt und erſterer angehalten werden, monatlich eine Ueberſicht von der Einnahme, Ausgabe und dem Kaſſenbeſtand dem Forſtdepartement vorzulegen.

§. 379.

Die Zahlungen für empfangene Forſtproducte zur Forſtkaſſe dürfen nicht willkührlich ſeyn, ſondern es müſſen hierüber von der Forſtdirection maßgebende Beſtimmungen ertheilt werden. In dieſer Hinſicht können: 1) im Voraus, 2) beim Empfang der Forſtproducte, 3) in verſchiedenen kurzen Friſten, 4) in einem längern Termin und auf einmal die Zahlungen geleiſtet werden. Die verſchiedenen Umſtände, welche das eine oder andere nöthig machen, und die nähern Bedingungen dabei müſſen daher beſtimmt feſtgeſetzt werden.

§. 380.

In eben genannter Hinſicht würden demnach zur Sicherung der Forſtrevenüen folgende allgemeine Beſtimmungen gemacht werden können. Im Voraus würden dann die Zahlungen zu leiſten ſeyn, wenn es beſonders Pachtgeld für ſolche auf mehrere Jahre in Pacht begebene Gegenſtände der Forſtnutzung ſind, durch deren Gewinnung die Waldungen oder die zu benutzenden Gegenſtände ſelbſt gefährdet ſind; überhaupt wenn an Fremde oder Auswärtige, oder ſolche Perſonen, die keine hinreichende Sicherheit für die Zahlungen leiſten können, Forſtgegenſtände verpachtet oder verkauft werden, oder wenn man fürchtet, daß der Käufer den Vertrag nicht halten wird, und es Schwierigkeit macht, ihn deshalb gerichtlich zu belangen. Die Zahlung beim Empfang der Forſtproducte ſollte zwar eine allgemeine Bedingung ſeyn, dieſe kann aber in den wenigſten Fällen ſtatt finden, ſondern es muß hier oft eine Nachſicht eintreten, wenn die Forſtproducte um ihren wahren Werth ſollen angebracht werden. Die Zahlung beim Empfang muß jedoch dann bedungen werden, wenn Ausländer, die im Inlande keinen annehmbaren Bürgen ſtellen können, oder wenn ſolche Inländer als Käufer erſcheinen, in deren Zahlungsfähigkeit ein Mißtrauen geſetzt wird und die keinen Bürgen aufſtellen können. In mehreren kurzen Friſten die Zahlungen zu leiſten, kann dann geſtattet werden, wenn Bau- oder Brennholz an Einwohner zu ihrem augenblicklichen Bedarf abgegeben wird, und es gerade zu ſolchen Zeitpuncten geſchieht, wenn z. B. der Landmann nicht mit Geld verſehen iſt; oder wenn in öffentlichen Verſteigerungen ganze Quantitäten Holz auf einmal verkauft werden. Länger als 1 bis 3 Monate ſollten aber ſolche Friſten nicht gegeben werden. Längere Zahlungstermine, jedoch nur innerhalb eines Jahrs, könnten dann gegeben werden, wenn Gemeinden, die durch Unglücksfälle gelitten haben und

die theils zur Herſtellung von abgebrannten Wohnungen ꝛc. Holz bedürfen, theils ihr benöthigtes Brennholz aus jenem Grunde nicht gleich zu zahlen im Stande ſind.

§. 381.

Durch ſolche oder ähnliche Beſtimmungen wegen den Zahlungen zur Forſtkaſſe, erhält dieſelbe nicht nur Sicherheit für ihre Einnahmen, ſondern es kann dadurch auch eine Controlle derſelben bewirkt werden. Jene Sicherheit wird aber dann noch mehr hergeſtellt, wenn die Abgaben der Forſtproducte gegen Zahlung in kurzen oder langen Friſten, nur gegen Bürgſchaft-Leiſtungen geſchehen, wofür die adminiſtrirenden Forſtbeamten verantwortlich ſeyn müſſen und nur gegen ſolche Abgaben leiſten dürfen.

# Zweite Abtheilung.

---

## Direction
des
## innern Forſtweſens
eines Staates.

# Erſter Abſchnitt.

## Von der Anzucht der Waldungen.

§. 1.

Wenn gleich die Holzzucht oder der Anbau der Wälder in der Ausführung ſelbſt in die ſpecielle Forſtwirthſchaft, und die Vorſchriften darüber in die Inſtructionen der ausübenden Forſtbeamten gehört; ſo kann es der Staatsregierung wegen den Folgen, welche daraus für die ganze Staatsforſtwirthſchaft hervorgehen, nicht gleichgültig ſeyn, nach welchen Grundſätzen die Anzucht der Waldungen geſchieht, oder wie die Holzzucht betrieben wird. Den Forſtbeamten kann und darf daher nicht überlaſſen bleiben, hierin nach Willkühr zu verfahren, ſondern dieſer, ſo wie jeder Theil des innern Forſtweſens, muß gehörig dirigirt, und es müſſen von der Direction des geſammten Forſtweſens Grundſätze dafür aufgeſtellt werden, über deren pünctliche Ausführung ſie zu wachen hat.

§. 2.

Der Hauptzweck der Holzzucht iſt der: Die größtmöglichſte, nachhaltige Production des Holzes in der kürzeſten Zeit und mit dem möglichſt geringſten Kraft- und Koſtenaufwand, zu bewir-

ken. Die Grundſätze derſelben ſind allgemein, Localverhältniſſe beſtimmen ihre richtige Anwendung.

Die für die Anzucht der Waldungen eines Staats aufzuſtellenden Grundſätze ſollen nicht ausführlich zeigen, wie die Waldungen angebauet und bewirthſchaftet werden müſſen; es ſoll nicht unterſucht werden, in wie fern die für die Holzzucht überhaupt angenommenen Regeln richtig und gut ſind, ſondern es müſſen ſolche Grundſätze aufgeſtellt werden, welche dem Zweck der Waldwirthſchaft des Staats am angemeſſenſten ſind. Es ſind demnach ſolche, die als Vorſchriften zur Anwendung kommen ſollen. In dieſer Hinſicht müſſen ſie zu Geſetzen erhoben und in der Landes-Forſtordnung und den Inſtructionen der Forſtbeamten aufgenommen werden.

# Erſtes Kapitel.

## Von der natürlichen Kultur der Waldungen.

§. 3.

Durch die Bewirthſchaftung der Waldungen wird die Art ihres Anbaues beſtimmt. Dieſer geſchieht natürlich oder künſtlich. Erſtere ſetzt vorhandene Waldungen voraus, die entweder durch den Saamen oder durch Wurzel- und Stockausſchlag verjüngt oder angebauet werden; letztere findet auf von Waldbäumen entblößten Flächen ſtatt. Aus Saamen erzogene Waldungen nennt man Hochwaldungen; aus Wurzel- und Stockausſchlag beſtehende Waldungen, Niederwaldungen. Die Hiebs- oder Bewirthſchaftungsart derſelben, um die natürliche Kultur zu bewirken, iſt die Hoch- und Niederwaldwirthſchaft. Beide Arten derſelben in einem Walde vereinigt, iſt die vermiſchte Waldwirthſchaft.

§. 4.

Die Grundſätze, welche die Forſtdirection eines Staats für die natürliche Anzucht dieſer Arten von Waldungen aufſtellt und als Norm geſetzlich beſtimmt, müſſen von den Forſtbeamten zur Ausführung gebracht werden.

## I. Allgemeine Grundſätze zur natürlichen Kultur der Waldungen.

§. 5.

Bei den ſchon vorhandenen Waldungen kann, wenigſtens für den Augenblick, keine Rede davon ſeyn, ob andere als die vorhandenen Holzarten angezogen werden ſollen. Es iſt dies indeſſen ein wichtiger Gegenſtand, der bei der Befriedigung der ſo mancherlei Holzbedürfniſſe eines Staats erwogen und Beſtimmungen darüber gemacht werden müſſen. Aus den Holzconſumtions-Tabellen geht hervor, welche Holzarten in jeder Landesgegend erforderlich ſind, wo es alſo an der einen oder andern fehlt, da hat die Forſtdirection zunächſt die Beſtimmungen zu machen, wie die fehlenden Arten angezogen werden ſollen.

§. 6.

Die Herbeiſchaffung von andern als den vorhandenen Holzarten kann aber zuweilen, ohne die Forſtwirthſchaft dadurch zu alteriren, auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Am leichteſten kommt man zum Zweck, wenn bedeutende noch unangebaute Flächen vorhanden und dieſe zum Holzanbau beſtimmt ſind, ſolche, in ſo fern die Localität es zuläßt, mit den fehlenden Holzarten kultiviren läßt. Bei den jährlichen Holzhieben läßt ſich auch eine Abänderung mit den Holzarten vornehmen, wenn in den Hochwaldungen die fehlenden, in ſo fern ſie mit den vorhandenen zuſammen paſſen, eingeſprengt, oder die ganze abgeholzte Waldfläche damit angebaut wird.

§. 7.

Dieſe Mittel ſind freilich nur für die Zukunft berechnet, und es hält ſchwer, in einer kurzen Zeit die fehlenden Holzarten nachzuziehen. Es kann indeſſen auch die Zeit abgekürzt

werden, wenn nur auf die Verwendung derſelben zu einem beſtimmten Zweck Rückſicht genommen und darauf geſehen wird, ſolche Holzarten anzuziehen, die in Ermangelung von beſſern dem Zweck entſprechen können.

§. 8.

In dieſer Hinſicht können, wenn vorzüglich von Brenn- und Kohlholzbedürfniſſen die Rede iſt, die Birke, die ſchwarze und weiße Erle, die Aspe und die Kiefer angebauet werden. Um Landbauholzbedürfniſſen abzuhelfen, können Aspen, Kiefern und Fichten, und für Waſſerbauholz Erlen angezogen werden. Die Werk- und Nutzhölzer laſſen ſich ſelten durch andere als die dafür beſtimmten Holzarten erſetzen. Da aber dieſe Holzſortimente in der geringſten Quantität gebraucht werden, ſo wird es ſelten nothwendig ſeyn, ihren Anbau zu vermehren.

§. 9.

Wenn gleich die Befriedigung aller Holzbedürfniſſe der Hauptzweck der Waldwirthſchaft iſt und die anzuziehenden Holzarten hiernach zu beſtimmen ſind; ſo müſſen doch die Nebenproducte der Waldungen, theils wegen dem Nutzen, der aus ſolchen gezogen werden kann, theils wegen der Unentbehrlichkeit derſelben zum Betrieb von Gewerben, auch berückſichtiget und hiernach oft die anzubauenden Holzarten beſtimmt werden, wenn nämlich nicht dadurch die Holzproduction und der nachhaltige Etat geſchwächt wird, und gröſſere Nachtheile herbeigeführt werden, als jene Vortheile gewähren.

Solche Gegenſtände, welche beſondere Holzarten und deren Anbau, wenn ſich ſolche nicht vorfinden, erfordern, ſind: Die Lohe oder Gerberrinden, wozu Eichen und Gerberſumach anzubauen ſind. Die Gewinnung der Korbweiden, Bindweiden, wozu Weidenarten erforderlich ſind.

Dieſe und mehrere Gegenſtände, welche in einzelnen Gegenden als Bedürfniſſe vorkommen, verlangen oft auch den Anbau von beſondern Holzarten, die als Hauptnutzung von geringer Bedeutung ſind.

§. 10.

Eine weitere Beſtimmung bei dem Anbau der Waldungen iſt: ob und welche Holzarten im reinen oder im vermengten Zuſtand erzogen werden ſollen.

Wenn es gleich Grundſatz der Holzzucht iſt, eine jede Holzart für ſich zu erziehen, ſo können örtliche Verhältniſſe doch oft eine Abweichung davon nothwendig machen, und die Forſtdirection beſtimmen, hierüber beſondere Vorſchriften zu ertheilen. Die Fälle, welche dieſes nothwendig machen, können folgende ſeyn: Wenn in einer Gegend ſo mannichfaltige Holzbedürfniſſe vorkommen, welche nur von verſchiedenen Holzarten befriedigt werden können und man für jede derſelben keine beſondere Waldfläche hergeben kann; ſo muß durch eine Vermiſchung derjenigen Holzarten, welche ihrer Natur nach zuſammen paſſen, dieſem abgeholfen werden. Dies iſt noch um ſo mehr der Fall, wenn durch eine ſolche Vermehrung der Holzarten der Ertrag der Waldungen erhöhet werden kann.

§. 11.

Phyſiſche Rückſichten erfordern auch oft eine Vermengung mehrerer Holzarten unter einander, wenn entweder das Klima und die Lage ſo beſchaffen ſind, daß eine Holzart allein nicht fortkommen würde und zu ihrem Schutze die Beimiſchung einer andern verlangt, oder wenn eine Holzart in der Vermiſchung ein weit beſſeres und ſchnelleres Wachsthum zeigt, alſo einen größern Natural- und Geldertrag liefert, und die natürliche Nachzucht dadurch befördert wird.

§. 12.

Die Bewirthſchaftungsmethode der Waldungen, um die natürliche Kultur derſelben dadurch zu befördern, läßt ſich nur nach den beſondern Umſtänden und nach den örtlichen und ökonomiſchen Verhältniſſen einer jeden Gegend beſtimmen. Im Allgemeinen iſt diejenige die beſte, vermittelſt welcher der möglichſt größte jährliche Natural- und Geld-Ertrag nachhaltig gewonnen wird und wobei die Waldproducte die möglichſt größte Tauglichkeit zu verſchiedenen Zwecken haben.

§. 13.

Die verſchiedenen Bewirthſchaftungsmethoden gewähren verſchiedene Reſultate, und es kommt bei der Anwendung der einen oder andern nur darauf an, daß der Zweck bei der zu wählenden vollkommen und beſſer als bei einer andern erreicht wird. In den Waldungen eines ganzen Staats kommen gewöhnlich alle Methoden zur Anwendung, und die Forſtdirection hat daher zu unterſuchen und zu beſtimmen, ob die, welche in Ausübung gebracht wird, den Verhältniſſen angemeſſen iſt oder nicht. Dies läßt ſich aus den Vorzügen und Mängeln einer jeden, mit den örtlichen Umſtänden verglichen, am beſten beurtheilen.

§. 14.

Die Vorzüge der Hochwaldwirthſchaft ſind, daß man dadurch vollkommen ausgewachſenes und zu jedem Zweck brauchbares Holz erlangt, welches den höchſten Natural- und Geldertrag gewährt. Die periodiſchen Durchforſtungen geben überdies eine nicht unbedeutende Ausbeute von manchen brauchbaren Holzſortimenten.

Bei dem Betrieb derſelben wird jedoch vorausgeſetzt, daß die Forſtbeamten vollkommene Kenntniſſe davon beſitzen müſſen, weil hiebei begangene Fehler ſich nicht ſo leicht verbeſſern laſſen, wenigſtens große Mühe und Koſtenaufwand

erfordern, um ſolche wieder gut zu machen, als bei der Niederwaldwirthſchaft.

§. 15.

Zu den Mängeln, welche die Hochwaldwirthſchaft in Vergleich mit einer andern hat, gehört vorzüglich und zunächſt die Unſicherheit der natürlichen Kultur des Holzes. Bei der größten Mühe und Sorgfalt des Forſtwirths können oft gänzlich fehlende oder nicht ganz günſtige Saamenjahre eine unvollkommene und unregelmäßige Beſaamung der Schläge verurſachen. Dies macht nicht nur künſtliche Kulturen nothwendig, ſondern ſetzt auch am künftigen Ertrag des Waldes zurück. Da das Locale ſehr oft auf die Saamenerzeugung und die unregelmäßige Beſaamung eines Schlages im Hochwalde wirkt; ſo kommt dies vorzüglich bei Beſtimmung jener Wirthſchaftsmethode in Betracht.

§. 16.

Die reine Niederwaldwirthſchaft gewährt die Vorzüge, daß man ſolche in einem für die Hochwaldwirthſchaft ungünſtigen Locale führen kann, und daß, wenn auch durch begangene Fehler oder ſonſtige ungünſtige Verhältniſſe die Waldungen in ihrem Wachsthum aufgehalten oder zurückgeſetzt worden, wegen dem kurzen Umtrieb und der leichtern Art, einen vollkommenen Beſtand wieder herzuſtellen, die Folgen davon nicht ſo weit hinausreichen und der Schaden und Verluſt nicht ſo groß erſcheint, als bei der Hochwaldwirthſchaft. Es laſſen ſich überhaupt im Niederwalde mehrere Holzarten zuſammen erziehen und alſo aus demſelben manche kleine Holzbedürfniſſe befriedigen, auch manche Nebennutzung, vorzüglich die Eichenrinde zum Gerben, laſſen ſich in der beſten Qualität durch den Niederwaldbetrieb erlangen.

§. 17.

Die Mängel der Niederwaldwirthſchaft ſind dagegen in der größern Mühe und dem Koſtenaufwand, die natürlich abgehenden Wurzelſtöcke durch die Kunſt zu erſetzen, ſo wie daß durch einen ungeſchickten oder zur unrechten Zeit vorgenommenen Hieb derſelben die Reproduction aus Stock und Wurzeln ganz ausbleibt, oder ſo unvollkommen erfolgt, daß eine gänzliche Herſtellung des Waldes durch künſtliche Ausſaat nothwendig wird. Die reinen Niederwälder liefern auch nur Stangen- und Reißigholz, welches höchſtens als geringes Nutzholz gebraucht werden kann und als Brennholz nicht die Güte des aus den Hochwaldungen erhaltenen ausgewachſenen Holzes hat. Manche Waldnebenproducte, vorzüglich die Mäſt, fallen auch gänzlich weg.

§. 18.

Die vermiſchte Hoch- und Niederwaldwirthſchaft gewährt die Vortheile, daß die natürliche Nachzucht des ausgehenden Unterholzes ſehr leicht und ſtets durch die Beſaamung des Oberholzes bewirkt werden, jenes auch in rauhen und unſchicklichen Gegenden jederzeit unter dem Schutze von dieſem gut aufwachſen und gedeihen kann. Durch das bei dem Hieb dieſer Waldungen gewonnene Oberholz können Bau- Nutz- und Brennholz-Bedürfniſſe zugleich befriedigt werden, und man erhält dadurch mehrere Holzarten zu verſchiedenen Zwecken, die hier zuſammen erzogen werden können, welche bei der Hochwaldwirthſchaft meiſtens jede für ſich in beſondern Diſtricten angebauet werden müſſen. Gegen den reinen Niederwaldbetrieb gewinnt man auch einen größern Holzertrag durch den verhältnißmäßig ſtärkern Zuwachs des Oberholzes und durch dieſes auch manche Waldnebenproducte. Ein wichtiger Vorzug der gemiſchten Waldbehandlung beſteht endlich noch darin, daß ſolche Waldungen nach Umſtänden in reine Hochwaldungen verwandelt werden können.

§. 19.

Die Nachtheile des gemiſchten Hoch- und Niederwald-betriebs laſſen ſich faſt einzig darauf zurückbringen, daß das einzeln ſtehende Oberholz dem Schnee- und Windbruch in einzelnen Gegenden ſehr ausgeſetzt iſt, und daß da, wo es ſich zu ſtark in Aeſte ausbreitet, das Verdämmen des Unterwuchſes und dadurch theils der gänzliche Abgang, theils ein geringerer Ertrag deſſelben zu befürchten iſt.

§. 20.

Wenn die vortheilhafteſte und zweckmäßigſte Bewirthſchaftungsmethode eines jeden Waldes beſtimmt worden iſt, ſo muß auch die vortheilhafteſte und den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Umtriebszeit, oder das Alter, in welchem das nach der Bewirthſchaftungsmethode haubare Holz zum Abtrieb kommen ſoll, feſtgeſetzt werden.

§. 21.

Die Beſtimmung der Umtriebszeit eines Waldes iſt von großer Wichtigkeit. Dieſe ergiebt ſich theils aus den Reſultaten der Taxation eines Waldes, theils aus der Bewirthſchaftungsmethode, theils aus dem beſondern Zweck und der Tauglichkeit des Holzes, welches man aus den Waldungen erhalten muß. Diejenige Umtriebszeit, bei welcher ein Morgen Wald jährlich das meiſte und beſte Holz producirt, iſt im Allgemeinen für die vortheilhafteſte zu halten; denn ein geringer jährlicher Verluſt am Ertrage eines Morgens vermehrt ſich außerordentlich, wenn er in die Waldflächen eines ganzen Staates multiplicirt wird.

§. 22.

Als allgemeine Beſtimmungen für die Umtriebszeit eines Waldes laſſen ſich folgende feſtſetzen:

1) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden, wo man auf die von der Natur erfolgte Verjüngung der abgeholzten Waldfläche ſichere Rechnung machen kann.

2) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden, in welchem es den größtmöglichſten Natural- und Geld-ertrag liefert.

3) Alles Holz muß in einem Alter gehauen werden, in welchem es, in Rückſicht ſeiner Güte, der Tauglichkeit zu mehreren Zwecken und insbeſondere den zu befriedigenden Bedürfniſſen am mehrſten entſpricht.

Dieſe Bedingungen auf die verſchiedene Bewirthſchaftungsarten angewendet, liefern die Reſultate der beſten Umtriebszeit eines jeden Waldes.

§. 23.

Wenn man zunächſt auf die Hochwaldungen jene Beſtimmungen anwenden will, ſo wird die Umtriebszeit derſelben zuerſt darnach feſtgeſetzt, daß die Bäume ein Alter erhalten, in welchem ſie hinreichenden und vollkommenen Saamen erzeugen, damit die Schläge durch ſolchen wieder in einen regelmäßigen Holzbeſtand geſetzt werden können. Die Erfahrungen, welche man hierüber in den Gegenden, wo die Hochwaldwirthſchaft geführt wird, mit Rückſicht auf das Locale, nämlich Stand und Klima, ſammelt und dabei von einem regelmäßigen Betrieb ausgeht, werden den ſicherſten Maasſtab dafür geben, der jedoch nur mit Modificationen angewendet werden kann.

§. 24.

Um die Umtriebszeit nach dem Alter zu beſtimmen, in welchem die Holzarten den möglichſt größten Natural-Ertrag geben, müſſen mehrere Umſtände berückſichtigt werden. Das ſchnelle Wachsthum mancher derſelben, durch beſonders gün-

ſtige Localitäten bewirkt, kann ſo wenig als der ungewöhnlich langſame Wuchs, wegen einer zum Eindringen der Wurzeln untauglichen Erdſchichte dabei zum Maasſtab genommen werden. Erſteres kann ſpäterhin nachlaſſen und letzterer mehr zunehmen, und es trifft daher oft von beiden das beſte Alter in einen Zeitpunct zuſammen, ſtatt wenn man vom erſten Anſchein hätte ſchließen wollen, für beide ſehr verſchiedene Perioden des Alters für ihren Umtrieb hätten feſtgeſetzt werden müſſen.

§. 25.

Der größtmöglichſte Holzertrag eines Waldes iſt zwar dem Anſchein nach dann, wenn die Bäume am Ende ihrer Lebensperiode ſtehen, zu erwarten, weil ſie alsdann am ſtärkſten ſind. Allein da die Zunahme in der letzten Periode ihres Lebens ſehr ſchwach iſt und ſie oft innerlich ſchon ſchadhaftes Holz haben, folglich an tauglicher Holzmaſſe mehr verlieren, als ſie durch die Zunahme gewinnen; ſo iſt die beſte Zeit zum Abtrieb dann, wenn die ſich jährlich anlegende Holzmaſſe anfängt geringer zu werden und dem natürlichen Gange der Natur nach nicht zu erwarten iſt, daß er wieder ſtärker als vorher wird.

Die hierauf zu gründenden Beſtimmungen zur Umtriebszeit der Waldungen müſſen aus Erfahrungen für jede vorhandene Holzart und für jedes Locale hergeleitet werden. Die Lehren der Holzzucht geben im Allgemeinen Regeln dafür an.

§. 26.

Die Umtriebszeit in den Hochwaldungen muß endlich auf dasjenige Alter beſtimmt werden, in welchem die Bäume ihrer Qualität und ſonſtigen Eigenſchaften nach, dem Zwecke ihrer Verwendung am beſten entſprechen und den höchſten Geldertrag gewähren.

Die Unterſuchung, welche Bedürfniſſe aus den Waldungen zu befriedigen, und in welcher Qualität die Hölzer abzugeben ſind, bezieht ſich in Hinſicht der Conſumtion der Brenn- und Kohlhölzer, vorzüglich auf die größtmöglichſte Holzmaſſe, welche bei der einen oder andern Umtriebsperiode erzogen werden kann. Die Maſſe kann aber nicht allein zur Norm dienen, ſondern es muß auch dasjenige Alter dabei erwogen werden, in welchem jede Holzart den höchſten Grad von Brenngüte hat, der oft nicht mit dem Alter, welches die größte Maſſe giebt, zuſammentrifft. Wenn Bedürfniſſe binnen einer gewiſſen Zeit befriedigt werden ſollen, welche kürzer iſt als diejenige, in welcher die Waldungen Brenn- und Kohlholz von vorzüglicher Qualität geben; ſo iſt auch dies ein wichtiger Gegenſtand bei Beſtimmung der Umtriebszeit von dergleichen Waldungen. Endlich können auch die Hochwaldungen ſo beſtanden ſeyn, daß mehrere darin vorkommende Holzarten noch nicht den höchſten Ertrag liefern, und auch hierauf muß um ſo mehr Rückſicht genommen werden, wenn ſolche den größten Theil der Fläche einnehmen.

Nur durch Combination dieſer und oft noch mehrerer örtlichen Umſtände kann die Umtriebszeit der Hochwaldungen mit Rückſicht auf die beſte Qualität als Brenn- und Kohlholz beſtimmt werden.

## §. 27.

Erfordern die größern Bau- und Nutzholz-Bedürfniſſe, daß in Hinſicht der Beſtimmung der Umtriebszeit auf deren Qualität vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt, und erſtere nicht mit der für das Brennholz in Uebereinſtimmung gebracht werden kann; ſo müſſen für ſolchen Zweck beſondere Walddiſtricte beſtimmt und ihnen die angemeſſene Umtriebszeit gegeben werden. In den meiſten Fällen können jedoch die gewöhnlichſten Bau- und Nutzhölzer mit der Umtriebszeit

erzogen werden, welche die Brennhölzer beim Hochwaldbetrieb erhalten.

§. 28.

Die Beſtimmung einer herabzuſetzenden oder zu erhöhenden Umtriebszeit der Hochwaldungen, um einen möglichſt höchſten Geldertrag zu erhalten, kann auch alsdann ſtatt finden, wenn der Staat ohne Nachtheil der Bedürfniſſe der Staatsbürger, an Unternehmer von Fabriken das Holz um einen ſo viel erhöheten Preis abſetzen kann, daß der dadurch erlittene Holzverluſt erſetzt wird, oder wenn der Staat durch einen vortheilhaften auswärtigen Holzhandel mehr gewinnt, als durch Erhöhung des Umtriebs am Holzertrag verloren geht.

§. 29.

Bei Beſtimmung der Umtriebszeit in den reinen Niederwaldungen iſt es zunächſt nothwendig, daß ſolche dann eintritt, wenn die Stöcke oder Wurzeln noch hinreichenden und guten Ausſchlag geben und die Waldungen dadurch in gehörigem Beſtand geſetzt werden können.

Allgemeine Erfahrungen ſowohl, als auch die beſondern Localitäten in Hinſicht des Bodens, Klima's und der Lage, das Alter der Stöcke und noch mehrere Umſtände, erfordern eine längere oder kürzere Umtriebszeit der Niederwaldungen.

§. 30.

Als allgemeiner Grundſatz für das Ausſchlagen der Stöcke kann angenommen werden, daß ſolche ſo lange leben als der Stamm, wenn er auf dem Stock fortgewachſen wäre, Vegetations- und Lebenskraft geäußert haben würde. Da jedoch auf den oft abgehauenen Stock ſo viele äußere Umſtände wirkſam ſind; ſo läßt ſich in den wenigſten Fällen mit Sicherheit darauf rechnen, ſondern man muß, um gewiß zu gehen, jene Zeit nach Umſtänden geringer ſetzen.

§. 31.

Es muß aber auch bei der Umtriebszeit erwogen werden, ob die Waldungen ſchon von Jugend an als Schlagholz ſind behandelt worden, oder ob ſie erſt in einem ſpätern Alter dazu beſtimmt werden. Denn wenn im erſtern Fall der Abtrieb derſelben frühe oder in einem ſolchen Alter geſchieht, wenn die Stöcke den beſten und reichlichſten Ausſchlag liefern und die Waldungen immer wieder in einem ſolchen Alter gehauen werden, ſo dauern die Stöcke und der Ausſchlag länger, als wenn im zweiten Fall die Waldungen ſchon über jenes Alter hinaus ſind, wenn ſie zuerſt als Niederwald bewirthſchaftet und auf Stockausſchlag gehauen werden.

Dieſe wichtigen Umſtände müſſen daher bei der Beſtimmung ihrer Umtriebszeit in Betracht gezogen werden.

§. 32.

Die Umtriebszeit der Niederwaldungen muß ferner ſo beſtimmt werden, daß man in der dafür angenommenen Zeit den größtmöglichſten Naturalertrag erhält.

Hier muß unterſchieden werden: ob der Beſtand ſchon als Niederwald iſt behandelt worden und derſelbe folglich Stock- und Wurzelausſchlag iſt, oder ob er in Saamenpflanzen beſteht. Im erſtern Fall muß ein niedriger Umtrieb als im letztern beſtimmt werden, weil Stock- und Wurzelausſchlag ſchneller wachſen und alſo in kürzerer Zeit eine größere Holzmaſſe liefern, als die aus dem Saamen erwachſenen Pflanzen. Es kommt dabei auch noch darauf an, ob die Stöcke noch jung oder dem Alter nahe ſind, in welchem der Ausſchlag derſelben aufhört. In dieſem Falle muß die Umtriebszeit verkürzt werden, weil die Stocklohden bald aufhören ſtark zuzunehmen.

Bei Berückſichtigung aller dieſer Umſtände darf aber auch die Lokalität in Hinſicht des Klima's, der Lage und des Bodens nicht auſſer Acht gelaſſen werden, um die beſte Umtriebszeit in Hinſicht der Erzielung des möglichſt größten Naturalertrags beſtimmen zu können.

§. 33.

Die reinen Niederwaldungen müſſen auch eine ſolche Umtriebszeit erhalten, in welcher man das zu den beſtimmten Verwendungen tauglichſte Holz erhält und den möglichſt größten Geldertrag aus denſelben zieht.

Die Erhöhung oder Erniedrigung der gewöhnlichen Umtriebszeit, um dieſem Zwecke zu entſprechen, muß durch die jedesmahl zweckmäßigſte Verwendung des zu erziehenden Holzes und durch ökonomiſche und techniſche Bedürfniſſe beſtimmt werden.

Die ſchnelle Befriedigung von Brennholz-Bedürfniſſen, oder der Hieb von Niederwaldungen, um dadurch die beſſern Waldbeſtände eine längere Zeit zu ſchonen, und darinn beſſere und ſtärkere Holzſorten zu erziehen, kann eine Herabſetzung der Umtriebszeit von jenen rathſam machen. Der größere Geldertrag, den die in einer geringern Umtriebszeit geſetzten Eichen-Schälwaldungen, oder den die aus Eichen, Birken und Haſeln beſtehenden Reiſwaldungen, gewöhnlich liefern, rechtfertigt in manchen Gegenden einen abweichenden Turnus für die Niederwaldungen.

§. 34.

Die vermiſchten Hoch- und Niederwaldungen ſind denſelben Regeln in Hinſicht der Beſtimmung ihrer Umtriebszeit unterworfen, als die reinen Hoch- oder Niederwaldungen. Sie müſſen demnach in einem Alter gehauen werden, in welchem nicht blos die Stöcke einen guten und hinreichenden Ausſchlag treiben, ſondern auch das Oberholz

hinreichenden und guten Saamen bringt; damit die Nachzucht der Waldungen gehörig geſchehen kann.

§. 35.

Für das Unterholz in dergleichen Waldungen gelten dieſelben Regeln, als für die reinen Niederwaldungen ſind gegeben worden. Das Oberholz bedarf kein ſo hohes Alter, um dem Zweck der Beſaamung zu entſprechen, als die geſchloſſenen Hochwaldungen erreichen müſſen, weil das lichter und freier geſtellte Oberholz früher vollkommenen und häufigen Saamen trägt, als die Bäume in jenen. Wenn auch das Oberholz nicht von gleichem Alter und in ſo fern nicht alles zu gleicher Zeit Saamentragend iſt; ſo ſind die bei jedem Hieb des Niederwaldes vorhandenen Bäume der erſten und zweiten Klaſſe immer hinreichend, um die erforderliche Beſaamung zu bewirken. Die jedesmahligen Localitäten, Boden, Klima und Lage geben übrigens noch beſtimmter das Alter an, auf welches die Umtriebszeit am zweckmäßigſten feſtgeſetzt wird.

§. 36.

Die vermiſchten Hoch- und Niederwaldungen müſſen auch eine ſolche Umtriebszeit erhalten, in welcher ſie nicht nur die größte Holzmaſſe geben, ſondern bei welcher die Waldungen auch das den Bedürfniſſen und dem möglichſt größten Geldertrag gemäße tauglichſte Holz und andere Nutzungen nachhaltig liefern. Dieſe Waldungen geben ſchon an ſich eine möglichſt große Holzmaſſe und da das Oberholz in denſelben von verſchiedenen Altersklaſſen iſt; ſo laſſen ſich nach Umſtänden und Bedürfniſſen auch Hölzer von verſchiedenen Dimenſionen aus den Schlägen nehmen und damit faſt alle Holzbedürfniſſe befriedigen. Der Erſatz der jedesmahl abgehenden Bäume wird durch die folgenden Altersklaſſen und durch die Laßreiſſer bewirkt.

Die Umtriebszeit von ſolchen Waldungen wird einzig mit Rückſicht auf die größtmöglichſte Holzmaſſe des Unterholzes beſtimmt und in Hinſicht des Oberholzes kommt es darauf an, wie viele Umtriebe daſſelbe nöthig hat, die erforderliche Länge und Stärke zu erhalten, um die größte Holzmaſſe zu liefern, den jedesmahligen Bedürfniſſen zu entſprechen und den größtmöglichſten Geldertrag zu verſchaffen.

## II. Beſondere Grundſätze zur natürlichen Kultur der Waldungen.

§. 37.

Nachdem die Forſtdirection mit Rückſicht auf die verſchiedenen Umſtände für alle Waldungen des Staats die Bewirthſchaftungs-Methoden feſtgeſetzt und für jede derſelben eine ſolche Umtriebszeit beſtimmt hat, wodurch alle Bedingungen einer guten Staats-Forſtwirthſchaft erfüllt werden; ſo hat ſie zunächſt über die zweckmäßigſte Abtriebsmethode, wodurch die natürliche Nachzucht der Waldungen möglichſt vortheilhaft, mit dem geringſten Koſten- und Kraftaufwand und in der kürzeſten Zeit erreicht werden kann, Beſtimmungen zu machen.

Daß ſie hiebei diejenige Hiebsmethode vor Augen haben wird, welche als die zweckmäßigſte allgemein anerkannt wird, läßt ſich erwarten und es iſt daher auch nicht nöthig, hier in das Detail derſelben einzugehen, ſondern hinreichend, die Grundzüge derſelben blos anzugeben.

§. 38.

Die als Hochwald zu behandelnden Laubholzarten verlangen jede eine beſondere Hiebsart, welche theils aus der Zeit, wann und wie oft die Bäume hinlänglichen und tauglichen Saamen erzeugen, theils aus der Beſchaffenheit und Schwere des Saamens, theils aus dem geſchützten oder

freien Stand, welchen die Saamenpflanzen mehr oder weniger in den erſten Jahren verlangen, theils aus der Beſchaffenheit und Empfänglichkeit des Bodens, um den Saamen zum Keimen zu bringen, hervorgeht.

§. 39.

Die Laubholz-Hochwaldungen beſtehen meiſtens nur aus Buchen oder Eichen, oder aus beiden Holzarten vermiſcht, zuweilen mit Haynbuchen, Eſchen, Ulmen, Ahornen unterſprengt, oder aus Birken oder Erlen. Bucken und Eichen, als die Haupt-Holzarten und mit andern vermiſcht, gewöhnlich prädominirend, ſind diejenigen, deren Hiebsmethode vorzüglich in Betracht kommt und wornach die der andern Holzarten modifirend beſtimmt wird.

§. 40.

Der Hieb der Buchen-Hochwaldungen beruht auf den Bedingungen: daß der abfallende Saamen entweder einen mit Laub bedeckten, oder einen lockern, friſchen Boden findet, um keimen zu können, ſondern auch Schutz und Schatten gegen die heftigen und anhaltenden Einwirkungen der Luft, der Sonne und des Froſtes vorhanden iſt, damit die Saamenpflanzen gut gedeihen können. Dieſe wollen nach 3 — 4 Jahren einen freien, luft- und ſonnenreichen Stand und nach 6 — 8 Jahren ganz frei geſtellt ſeyn.

§. 41.

Um dieſen Bedingungen zu entſprechen, werden die Saamenbäume durch den Beſaamungsſchlag in eine ſolche Lage und Stellung gebracht, in welcher ſie hinreichend guten Saamen hervorbringen und alle Plätze des ganzen Schlags damit beſtreuet werden können. Der Boden muß dabei zur Annahme des Saamens empfänglich ſeyn, oder auf die eine oder andere Art empfänglich gemacht werden.

Im dritten oder vierten Jahre von der Beſaamung an gerechnet, wird der Lichtſchlag gehauen und es werden die Hälfte der Schutzbäume weggenommen, um den Pflanzen einen größern Zutritt des Lichts zu verſchaffen. Endlich wird im achtjährigen Alter der Pflanzen durch den Abtriebsſchlag das Oberholz gänzlich weggenommen, um die an Luft und Sonne gewöhnten Pflanzen derſelben zu ihrem gedeihlichen Fortwachſen ganz auszuſetzen. Zu einem vollkommen guten Beſtand wird erfordert, daß in dem Abtriebsſchlag auf den Morgen 200,000 geſunde Buchenpflanzen vorhanden ſeyn müſſen.

§. 42.

Die Eichen-Hochwaldungen erfordern im Allgemeinen eine gleiche Betriebsart als die Buchen, nur wird die Saamenhauung nicht ſo dunkel und der Licht- und Abtriebsſchlag früher, letzterer dann geführt, wenn die Saamenpflanzen vier Jahre alt ſind, weil dieſe nicht nur ſchneller wachſen, ſondern auch früher einen lichten Stand bedürfen, als die Buchen.

§. 43.

Die aus Eichen und Buchen vermiſchten Waldungen werden durch eine Behandlung, die beiden Holzarten angemeſſen iſt, nachgezogen. Ein zu frühes Auslichten würde den jungen Buchen-, ein zu ſpätes den jungen Eichenpflanzen ſchaden. Letztere werden daher erſt wo möglich im Lichtſchlag erzogen und überdieß, zu Erziehung von ſtarken Eichen im Abtriebsſchlag eine gewiſſe Anzahl bis zum nächſten Umtrieb übergehalten.

§. 44.

Diejenigen Waldungen von Eichen oder Buchen, worinn Haynbuchen, Eſchen, Ulmen und Ahorne eingeſprengt

ſind, werden nach der prädominirenden Holzart behandelt und zur künftigen Vermiſchung ſo viele Saamenbäume, als erforderlich ſind, ſtehen gelaſſen, auch den davon erhaltenen Pflanzen, nach Bedürfniß Licht gegeben.

§. 45.

Wo die Birken und Erlen als Hochwaldungen zu bewirthſchaften nöthig ſind, da iſt gewöhnlich ein Wundkratzen des Bodens erforderlich. Wenige Saamenbäume können den Schlag beſaamen und da die jungen Pflanzen nicht lange und faſt gar nicht im Schatten ſtehen wollen, ſo muß die gänzliche Nachhauung derſelben ſchon im zweiten oder dritten Jahre vorgenommen werden.

§. 46.

Die Nadelholz-Waldungen, welche in Weistannen, Fichten und Kiefern beſtehen, erfordern zur natürlichen Nachzucht derſelben eine größere Vorſicht als die Laubholzwaldungen, indem bei ſolchen ſehr viel von dem nachtheiligen Einfluß der Witterung, des Windes und von Inſecten-Verheerungen zu befürchten iſt.

Der Hieb derſelben zur natürlichen Verjüngung beruht daher vorzüglich auf Berückſichtigung der mit einem jeden Lokale verbundenen Nachtheile. In dieſer Hinſicht und auch ſchon wegen der Natur einer jeden Nadelholzart, iſt die Behandlung einer jeden derſelben verſchieden.

§. 47.

Die Weistannen ſtreuen ihren Saamen nicht weit aus, und die jungen Pflanzen verlangen in den erſten Jahren vielen Schutz und Schatten. Die Beſtände werden daher auf ähnliche Art wie die der Buchen abgeholzt. Die Schläge müſſen beinahe ſo dunkel als von den Buchen geſtellt werden. Die Nachhauung der Saamenbäume erfolgt

nach und nach, und nach Bedürfniß des freien Standes der jungen Weiſtannen, welche im 7 — 8 jährigen Alter ganz frei geſtellt werden können.

§. 48.

Die Abtriebs- oder Hiebsart der Fichten-Waldungen kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen, je nachdem Lokalverhältniſſe die eine oder andere geſtatten. Die bei dem Betrieb der Fichtenwaldungen zu berückſichtigende Gegenſtände ſind: daß der Saame erſt im Frühjahr bey Weſt- oder Südweſt-Winden abfliegt, daß der Boden zum Aufgeben des Saamens wund ſeyn muß, daß die einzeln ſtehenden Saamenbäume leicht vom Winde umgeriſſen werden und daß die Fichten in der Jugend einigen Schutz verlangen.

§. 49.

Die Fichten werden da, wo man vom Winde etwas zu befürchten hat, in kahlen Schlägen und zwar in ſchmalen Streifen längs dem ſtehenden haubaren Wald, abgeholzt. Wenn aber, wie es bei den Fichten gewöhnlich der Fall iſt, nur alle 5 — 6 Jahre Saamen wächſt, ſo werden Wechſelſchläge geführt, um die natürliche Beſaamung benutzen zu können.

Am beſten erreicht man aber den Zweck, wenn Dunkel-Schläge, ſo wie in den Eichen-Waldungen, geführt und nach erfolgter Beſaamung die Saamenbäume in 2 — 3 Jahren weggehauen werden. Durch das Roden der Stöcke, wenn ein Saamenjahr eintritt, kann dann die Empfänglichkeit des Bodens bewirkt werden. Die dunkle Stellung der Fichten-Schläge iſt zwar von allen Hiebsarten die beſte, allein es wird dazu eine Lage des Waldes erfordert, wo der Wind die einzelnen Saamenbäume nicht umwerfen kann.

§. 50.

Bei dem Hieb der Kiefer-Waldungen iſt zu berückſichtigen, daß die jungen Kiefern in den erſten Jahren etwas Schutz verlangen, daß die Saamenjahre öfterer als bei den Fichten erfolgen, daß die Kiefern weniger der Gefahr, vom Wind umgeworfen zu werden, ausgeſetzt ſind, und daß die äſtigſten Bäume den mehrſten Saamen tragen.

Dieſemnach iſt es am zweckmäßigſten, die Kiefern in dunklen Schlägen in der Art zu hauen, daß weniger Saamenbäume, und etwan halb ſo viel als in den Fichten-Schlägen, ſtehen bleiben und dieſe, wenn die Pflanzen 3 Jahre alt ſind, auf einmahl weggenommen werden.

§. 51.

Die Hiebsart der reinen Niederwaldungen gründet ſich einzig darauf, daß die Stöcke und Wurzeln beſtmöglichſt wieder ausſchlagen und dadurch denſelben der geringſte Nachtheil zugefügt wird. Die Mittel zu dieſem Zwecke ſind: daß der Hieb zu einer ſolchen Jahreszeit geſchieht, wo Stock- und Wurzelausſchlag am beſten erfolgt; daß der Hieb ſo geführt wird, daß die Rinden des Stocks nicht beſchädigt, die Stöcke nicht geſplittert oder Vertiefungen in deſſen Fläche gehauen werden, ſondern eine glatte ſchiefe Fläche entſteht und daß der Hieb jederzeit im jungen Holze geſchieht; endlich daß die von Zeit zu Zeit ausgehenden Stöcke, auf die eine oder die andere Art erſetzt werden. —

Aus den Grundſätzen der Holzzucht müſſen dieſe Gegenſtände näher entwickelt und auf die lokalen Fälle angewendet werden.

§. 52.

In den vermiſchten Hoch- und Niederwaldungen iſt die Hiebsart aus der der beiden vorhergehenden zu-

ſammengeſetzt. Im Allgemeinen laſſen ſich darüber folgende Beſtimmungen machen, welche den Lokal- und übrigen Verhältniſſen angepaßt werden müſſen.

Mit dem Abtrieb des Unterholzes, nach den eben angegebenen Grundſätzen, muß auch der Hieb des Oberholzes geſchehen. Die Zahl der wegzunehmenden und der zurück zu laſſenden Bäume wird durch den Zweck derſelben beſtimmt, ob ſie zur Befriedigung von Nutzholz-Bedürfniſſen verwendet, oder blos zur Beſaamung übergehalten werden ſollen.

§. 53.

Geht der Hauptzweck dahin, von dem Oberholze gutes Nutzholz zu erhalten; ſo können mehr Stämme von verſchiedenen etwan 4 — 5 Alters-Klaſſen erzogen werden, und es müſſen bei jedem Hieb von aus dem Saamen erwachſenen Pflanzen wiederum eine verhältnißmäßige Anzahl Laßreiſſer ſtehen bleiben, um die weggehauenen ſtarken Stämme für die künftigen Hiebe wieder zu erſetzen. Der dadurch für das Unterholz entſtehende Nachtheil wird durch den höhern Natural- und Geldertrag vom Oberholze wiederum erſetzt.

Geht der Zweck vom Oberholze vorzüglich auf die Beförderung der natürlichen Beſaamung und auf den nöthigen Schutz und Schatten der Saamenpflänzchen, alſo mehr auf die Erhaltung des Unterholzes als auf den Nutzen vom Oberholze; ſo kann und muß die Anzahl der letztern Stämme geringer ſeyn, damit der Stock- und Wurzelausſchlag nicht zu viel leidet.

§. 54.

Die für die Erreichung des einen oder andern Zwecks zu nehmenden beſondern Rückſichten beſtehen darinn: daß bei ſolchen Holzarten, deren Wurzel und Stöcke viele Umtriebe hindurch gut ausſchlagen, weniger Oberholz der natürlichen Beſaamung wegen ſtehen zu laſſen iſt, daß aber im entge-

gengeſetzten Fall und wenn die Stöcke alt ſind, mehr übergehalten werden muß; daß an ſüdlichen Bergabhängen und wo der Boden ſchlecht iſt, die Anzahl der Oberholz-Bäume größer ſeyn muß, um die ſo nöthige Beſchattung des Bodens zu bewirken und unter dem Schutz derſelben junges Holz nachzuziehen. Wenn durch das Oberholz vorzüglich Nutzholz erzogen werden ſoll; ſo können 4 — 5 Klaſſen deſſelben oder Hölzer von 5 — 6 verſchiedenen Umtrieben übergehalten werden, wobei es oft nöthig iſt, um die zu große Beſchattung deſſelben für das Unterholz zu vermindern, die zu ſtarken Aeſte vorſichtig wegnehmen zu laſſen.

## §. 55.

Ein weſentlicher Gegenſtand bei der Bewirthſchaftung der Hochwaldungen iſt die Beſtimmung der **Durchforſtungs-Perioden**. Die Herausnahme der, in den geſchloſſen erzogenen und erhaltenen Beſtänden, von den prädominirenden Stämmen unterdrückten Stämmchen geſchieht theils, um dadurch einen Natural- und Geldertrag aus den Waldungen zu ziehen; theils und vorzüglich iſt es deßwegen nothwendig, damit erſtere mehr Luft erhalten, um deſto beſſer wachſen und durch einen, nach und nach ans Freie zu gewöhnenden Stand, zur Blüthen- und Fruchtbildung vorbereitet zu werden, endlich um eine größere Holzmaſſe, als es in einem geſchloſſenen Stande möglich iſt, auflegen zu können.

## §. 56.

Die Perioden, wann die Durchforſtungen in den Hochwaldungen und wie oft ſie vorgenommen werden müſſen, hängt von den Umtriebsperioden, welche man den Waldungen giebt, ab. —

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ſie alle 20, höchſtens alle 30 Jahre geſchehen müſſen. In den Nadelholz-Waldungen iſt es zweckmäßig, ſie von 20 zu 20 Jahren

vorzunehmen, weil dieſelben allgemein einen ſchnellen Wuchs haben, alſo öfterer unterdrücktes Holz darinn vorkommt, auch weil es wegen den Nachtheilen, die bei denſelben aus einem auf einmahl zu lichten Stand entſtehen, nicht rathſam iſt, ſo lange damit zu warten, ſondern in kürzern Perioden nach und nach zu einem lichtern Stand der Bäume überzugehen. In den Laubholz-Waldungen werden die Durchforſtungen gewöhnlich alle 30 Jahre vorgenommen, wenn nicht ein vorzüglich ſchneller Holzwuchs oder andere lokale Umſtände und Verhältniſſe eine Abweichung davon nothwendig machen.

§. 57.

Die Bedingungen, welche die Grundſätze der Holzzucht für die Durchforſtungen feſtſetzen, beziehen ſich theils auf die Stellung, welche die Waldungen nach der jedesmahligen Durchforſtung haben müſſen, theils auf die Anzahl der bei jeder Durchforſtung zurück zu laſſenden Stämme. In erſterer Hinſicht iſt zu beobachten, daß der Schluß des Waldes von oben, beſonders bei den erſten beiden Durchforſtungen, nicht unterbrochen wird, damit die noch ſchwachen Stämme einander halten und unterſtützen können, um nicht vom Winde, Schnee und Rauhreif umgebogen zu werden. Bei den ſpätern Durchforſtungen muß die gleiche Entfernung der Bäume von einander möglichſt beobachtet und auch dann noch der Schluß von oben berückſichtigt werden, um nicht leere unbedeckte Plätze auf dem Boden zu veranlaſſen, welche leicht verraſen und bei der künftigen Beſaamung Schwierigkeiten verurſachen. In Hinſicht der bei jedem Durchforſtungs-Hieb ſtehen zu laſſenden Stämme, läßt ſich allgemein beſtimmen, daß nach der erſten Durchforſtung im Durchſchnitt 2000 Stangen auf den Morgen ſtehen bleiben müſſen. Dieſe Anzahl wird in den folgenden Durchforſtungen verhältnißmäßig und mit Rückſicht auf die verſchiedenen Lokalitäten und nach Verhältniß der Holzarten bis auf eine gewiſſe Zahl

von Stämmen ſo weit vermindert, als erforderlich iſt, um eine vollkommen gute Stellung des Beſaamungsſchlages dadurch zu bilden, oder ſonſt die natürliche Beſaamung dadurch zu bewirken.

§. 58.

Ueber die hier aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze der natürlichen Holzzucht hat die Forſtdirection genaue Unterſuchungen und Prüfungen anzuſtellen und zu beſtimmen, welche als die zweckmäßigſte und nützlichſte für die Bewirthſchaftung der Waldungen des Staats überhaupt und für die natürliche Nachzucht der Waldungen in jedem Forſte insbeſondere, feſtgeſetzt werden ſollen. Dieſe Vorſchriften müſſen auch pünktlich befolgt, darüber jährliche Nachſichten angeſtellt und die Oberforſtbeamten für die Befolgung der Vorſchriften verantwortlich gemacht werden. Uebrigens verſchaffen die jährlichen Holzabfällungs-Pläne für jedes Forſtrevier, welche der Forſtdirection vorgelegt werden, und worüber ſie die Genehmigung jedesmahl zu ertheilen hat, derſelben Gelegenheit, von der Wirthſchaft eine beſtändige Ueberſicht zu haben und ſie gehörig kontrolliren zu können.

# Zweites Kapitel.

## Von der künſtlichen Kultur der Waldungen.

§. 59.

So ſehr man ſich bemühen muß, die Nachzucht des Holzes durch die natürliche Kultur der Waldungen zu bewirken; ſo können die künſtlichen Waldkulturen doch nie ganz unterbleiben, um theils die Waldungen, wo die Natur nicht hinlänglich die Beſaamung bewirken kann, in den vollkommenſten Beſtand zu bringen, theils um gewiſſe Holzarten, die noch nicht vorhanden ſind, anzuziehen, theils um zu Wald beſtimmte Flächen anzubauen.

§. 60.

Die Foſt-Direction hat zu beſtimmen, in welchen Fällen und wo, bei der Bewirthſchaftung der Waldungen des Staats, künſtliche Kulturen vorgenommen werden ſollen; ſie hat die Grundſätze feſtzuſetzen, nach welchen ſolche in den Waldungen des Staats geſchehen ſollen und ſie hat die Anſtalten und Mittel anzuordnen, welche erforderlich ſind, um die künſtliche Kulturen zweckmäßig ausführen zu können.

§. 61.

Die künſtlichen Waldkulturen können auf zweierlei Art: entweder durch die Saat, oder durch die Pflanzung be-

wirkt werden. Beide haben ihre Vorzüge in einzelnen Fällen, ſie kommen daher bei der Kultur der Waldungen entweder jede für ſich, oder in Verbindung mit einander vor, und müſſen daher auch beide berückſichtiget werden.

## 1. Mittel zur Beförderung der künſtlichen Waldkultur.

§. 62.

Um aber die künſtlichen Kulturen mit gutem Erfolg vornehmen zu können, müſſen die nöthigen Mittel dazu vorhanden ſeyn und ſolche Anſtalten getroffen werden, damit kein Aufenthalt entſtehen, ſondern die Geſchäfte zur beſtimmten Zeit und auf die angeordnete Art vorgenommen werden können. Dieſe Mittel und Anſtalten beſtehen: in Anlegung von Saamenmagazinen und Pflanzgärten.

§. 63.

Durch Anlegung von Saamen-Magazinen wird die künſtliche Waldkultur ungemein befördert, indem nicht nur jederzeit der erforderliche Saamen vorräthig, ſondern derſelbe auch um ſo mehr von guter Beſchaffenheit iſt, wenn er in den Forſten des Landes ſelbſt, unter gehöriger Aufſicht iſt eingeſammelt und in den Magazinen ſelbſt zweckmäßig behandelt worden. Ueberdieß wird der Saame auch auf ſolche Weiſe um einen billigen Preis angeſchafft und durch die Einſammlung ſelbſt vielen Einwohnern ein Verdienſt verſchafft werden können.

§. 64.

Von den Revier-Forſtbedienten kann nicht verlangt werden, daß ſie ſich ſelbſt mit Einſammlung der Waldſaamen, welche in den Waldungen ihres Forſtes vorkommen, abgeben ſollen, ſie muß jedoch unter ihrer Leitung und Aufſicht geſchehen. Sie haben daher gegen die Zeit, wenn die Saamen

reif werden, Anzeige zu machen, auf wie viel und von welchen Saamen-Sorten für das Jahr gerechnet werden kann und Vorſchläge zu machen, durch wen und um welchen Preis ſolche eingeſammelt werden können, damit man vorläufig eine ohngefähre Ueberſicht von dem zü gewinnenden Saamenquantum erhält.

§. 65.

Folgende Mittel können angewendet werden, um die Waldſaamen auf eine zweckmäßige Art zu bekommen. Wenn Eicheln und Bucheln wachſen, ſo werden gewöhnlich ſolche zur Maſt, entweder durch Einſammeln oder durch Betreiben mit Schweinen benutzt und ſolche da, wo der Waldbeſitzer frei darüber disponiren kann, zu jenem Zweck gewöhnlich in Pacht begeben. Statt einem Theil des Pachtgeldes kann ein verhältnißmäßiges Quantum Früchte in natura abzuliefern bedungen werden. Auch kann man dann, wenn nur ein geringes Quantum gewachſen iſt, die Eichel und Buchel für den Lohn einſammeln laſſen.

§. 66.

Die übrigen Waldſaamen, als: Haynbuchen-, Eſchen-, Ahorn-, Ulmen-, Birken-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, und Weistannen-Saamen, welche zu keinem andern Zweck als vorzüglich zur Ausſaat benutzt werden, laſſen ſich nur durch die auf verſchiedene Art bewirkte unmittelbare Einſammlung gewinnen.

Diejenigen Perſonen, welche durch Servituten Nutzen aus den Waldungen ziehen, können, nach Verhältniß der Ausdehnung ihrer Berechtigungen, zur Einſammlung von Saamen, wenn nicht unentgeldlich, doch gegen eine geringe Vergütung, billigermaßen angehalten werden.

Es kann ferner Unterthanen, welche ſich mit dem Saamenhandel beſchäftigen wollen, geſtattet werden, gegen Ab-

lieferung eines beſtimmten Quantums, den Saamen einzuſammeln. Je nachdem die Einſammlung beſchwerlich oder leicht iſt, muß das abzuliefernde Quantum bemeſſen und kann von ¼ bis zu ¾ beſtimmt werden.

Dürftige Leute, welche ſonſt keinen Verdienſt haben, und Holzhauer in Nebenſtunden, werden ſich auch oft gegen eine billige Bezahlung oder im Taglohn zur Saamen-Sammlung verſtehen.

§. 67.

Die nach beſtimmten Inſtructionen und unter der Aufſicht der Forſtbeamten eingeſammelten Saamen, müſſen zunächſt an den Revierforſtbedienten abgeliefert werden, in deren Wohnungen ſolche Einrichtungen getroffen ſind, daß die Saamen gehörig gereinigt, aufbewahrt und behandelt werden können, damit ihre Güte erhalten wird. Diejenige Quantität von Saamen, welche zu den Kulturen des Reviers alsbald wieder verwendet werden ſollen, bleiben bis zur Ausſaat bei den Forſtbedienten zurück, alles übrige wird entweder an benachbarte Forſtreviere, wenn ſie ſolchen benöthiget ſind, oder in das Haupt-Saamen-Magazin abgeliefert.

§. 68.

Die Haupt-Saamen-Magazine werden am beſten bei jedem Forſtamte errichtet und unter die Ober-Aufſicht der Forſtmeiſter geſtellt; ſie werden jedoch am zweckmäßigſten von dem Forſtverrechner in der Art, daß derſelbe auf Anweiſung des Forſtamts die Abgaben beſorgt, das Geld dafür erhebt und über das Ganze jährlich eine Natural- und Geldrechnung ſtellt, adminiſtrirt.

§. 69.

Da mehrere Saamen nicht alle Jahre gerathen, ſo müſſen davon immer Vorräthe vorhanden ſeyn und ſolche Saa-

men ſind es vorzüglich, beſonders auch ſolche, die ſich wenigſtens ein Jahr lang conſerviren laſſen, welche in die Magazine niedergelegt werden. Wenn ſich ſolche indeſſen ſtärker anhäufen, als ſie wahrſcheinlich in langer Zeit zu den Kulturen verwendet werden können, auch zu beſorgen iſt, daß ſich die Saamen nicht lange mehr gut erhalten; ſo müſſen ſie entweder im In- oder Auslande verkauft, oft können ſie auch gegen andere benöthigte Saamenarten vertauſcht werden. Mit den Saamen, welche öfterer wachſen und ſich nicht lange aufbewahren laſſen, muß, wenn ſie in das Hauptmagazin kommen, und von da aus nicht für andere Forſtreviere abgegeben werden können, ebenfalls bald ein Verkauf vorgenommen werden.

§. 70.

Mit jedem Saamen-Magazin wird am zweckmäßigſten zugleich eine Saamendarre zum Ausklengen der Fichten- und Kiefern-Saamen verbunden, indem ſolcher in den Zapfen von den Saamen-Sammlern abgeliefert werden muß. Wenigſtens muß da, wo dergleichen Saamen häufig vorkommen, eine ſolche Einrichtung ſtatt finden. Es iſt freilich oft weitläuftig und beſchwerlich, wenn die Zapfen erſt an das Haupt-Magazin abgeliefert und von da aus der reine Saame wieder in die Reviere, wo er ausgeſäet werden ſoll, zurückgebracht werden muß. Da indeſſen theils eine ſolche Einrichtung zum Ausklengen der Saamen zu viel koſtet, um viele dergleichen zu machen, theils bei dem Ausmachen der Saamen, mit Kenntniß und Vorſicht dabei zu Werke gegangen werden muß, damit die Saamen nicht verderben, theils auch die Revierforſtbedienten, bei ihren übrigen Geſchäften, nicht die erforderliche Zeit darauf verwenden können; ſo kann nicht in jedem Forſtreviere eine Saamendarre errichtet werden. Als Ausnahme könnte dann aber das Ausklengen der Nadelholz-Saamen den Revierforſtbedienten überlaſſen wer-

den, wenn die Reviere ſehr weit vom Forſtamts-Sitz entfernt ſind und der Transport der Saamenzapfen dahin ſehr beſchwerlich und koſtſpielig iſt, auch wenn große Quantitäten Nadelholz-Saamen für das Revier erforderlich ſind. In ſolchen Fällen könnte eine weniger koſtſpielige Einrichtung zum Ausklengen an Ort und Stelle gemacht, und dann der nicht erforderliche, oder für nahe gelegene Reviere nicht benöthigte, ausgemachte Saame erſt an das Haupt-Magazin abgeliefert werden.

§. 71.

Die Anlegung von **Pflanzgärten** oder **Baumſchulen** iſt auch ein nothwendiges Beförderungsmittel der künſtlichen Kultur der Waldungen. Es kommen ſo mancherlei Fälle vor, wo nur durch die Pflanzung junger Holzſtämme der Zweck erreicht werden kann. Wo nemlich das Klima und die Lage für die Saat nicht günſtig iſt, oder wo in in jungen Waldungen Blößen zu kultiviren ſind, in dieſen und mehreren andern Fällen wird die Pflanzung, am beſten mit ſolchen Pflänzlingen, die in Baumſchulen erzogen worden ſind, vorgenommen. Die aus den Schlägen genommene Pflänzlinge ſind gewöhnlich zum Ausſetzen nicht geeignet, und meiſtens gedeihen ſie ſchlecht, indem ſie in einem zu geſchloſſenen Stand ſich befunden haben und die freie Stellung nicht vertragen können.

§. 72.

Wo viele künſtliche Waldkulturen vorgenommen werden, da ſind auch Pflanzgärten nothwendig, es werden daher wenige Forſte vorkommen, wo ſolche nicht angelegt werden müßten. Es kann als Regel angenommen werden, daß in jedem Forſtrevier wenigſtens eine Baumſchule vorhanden ſeyn muß. In weitläuftigen Forſtrevieren, die zum Theil im Gebirge und zum Theil in der Ebene liegen, wo theils der

Transport der Pflänzlinge zu beſchwerlich und koſtſpielig ſeye, theils auch Nadel- und Laubholz-Pflanzen erfordert werden, iſt es oft nothwendig, zwei Pflanzgärten für die verſchiedenen Holzarten, und zu den verſchiedenen Zwecken in einem Forſt anzulegen.

§. 73.

Die Anlage der Pflanzgärten muß auf einem dafür ganz günſtigen Platz, in der Nähe der zu bepflanzenden Diſtricte geſchehen, und dieſelben gegen jede Gefahr von Auſſen hinlänglich geſichert ſeyn. Die Größe derſelben hängt theils von dem Lokale, theils davon ab, wie viele Pflänzlinge zu erziehen nothwendig ſind.

Ueber die Einrichtung und Zubereitung der Pflanzgärten, ſo wie über die Behandlung der Pfläyzlinge zu ihren verſchiedenen Beſtimmungen, ſind theils gute Anleitungen vorhanden, theils hängt es dabei auch von den beſondern Beſtimmungen ab, welche die Forſtdirection dafür zu machen für gut findet, und die hier anzugeben zu weit vom Zweck entfernen würde.

§. 74.

Sowohl die erſte Anlage der Pflanzgärten, als auch die Unterhaltung derſelben, muß unter der beſondern Leitung des Forſtmeiſters geſchehen, und von dieſem die deshalb nöthigen Anordnungen gemacht werden. Die Ausführung der Anordnungen und der Geſchäfte ſelbſt, geſchehen von den Revierforſtbedienten mit Zuziehung des ihm untergeordneten Forſtperſonale, und die Arbeiten in den Pflanzgärten werden durch Tagelöhner und durch unterrichtete Perſonen verrichtet, weil durch andere Perſonen, als Fröhnder, Forſtverbrecher ꝛc. dabei wenig ausgerichtet wird, und oft mehr zum Nachtheil als zum Vortheil von denſelben geſchieht.

§. 75.

Durch Errichtung von Saamen-Magazinen und Anlegung von Pflanzgärten iſt den künſtlichen Waldkulturen ſehr vorgearbeitet worden, und es können ſolche dann zu jeder Zeit und ohne Aufenthalt vorgenommen werden. Es kommt alſo bei der Ausführung derſelben nur darauf an, zu beſtimmen, wo die Saat und wo die Pflanzung angewendet werden ſoll, und wie beides auf die leichteſte, zweckmäßigſte und am wenigſten koſtſpielige Art geſchiebt.

## II. Anwendung der künſtlichen Waldkultur.

§. 76.

Bei der künſtlichen Holzkultur muß ſtets von dem Geſichtspunct ausgegangen werden, daß ſie nur auf freien unbebauten Plätzen vorgenommen wird.

Die Ausſaat des Saamens, um durch die daraus hervorgehenden Holzpflanzen, einen Wald nachzuziehen, iſt immer das natürlichſte und einfachſte Mittel der künſtlichen Holzkultur. So ſehr dieſes alſo zu empfehlen iſt, ſo giebt es doch Fälle, wo ſolche, wenn ſie angewendet, keinen guten Erfolg verſprechen würde, und wo der Forſtwirth zu dem andern Mittel, nemlich der Pflanzung ſchreiten muß. Die Forſtdirection hat daher hierüber allgemeine Beſtimmungen zu machen, und als Norm bei den künſtlichen Kulturen vorzuſchreiben.

§. 77.

Dieſem zufolge würde die Saat dann anzuwenden ſeyn: Wenn große Flächen zu Wald angelegt, und ſolche mit einer Holzart kultivirt werden ſollen, die in einer freien, unbeſchützten Lage gedeihet, und die keine große Auflockerung des Bodens bedarf, ſolcher auch keine tiefe Bearbeitung zu-

läßt, die Holzart vom Vieh und Wildprett nicht leicht verbiſſen wird, die Lage des Platzes nicht ſo beſchaffen iſt, daß die Sonnenſtrahlen heftig darauf wirken und dieſe, ſo wie Winde, den Boden zu ſehr austrocknen können. Dies iſt der Fall bei der Kultur der Fichten, Kiefern, Birken und Haynbuchen.

Läßt der Boden eine tiefe Bearbeitung zu, und iſt das Klima nicht zu rauh; ſo läßt ſich die Eiche auch durch die Saat erziehen.

Die übrigen Holzarten, als: Buchen, Ulmen, Ahorne, Eſchen, Erlen und Weistannen, laſſen ſich bei den eben angegebenen Umſtänden nicht wohl durch die Saat anbauen. Als Ausnahme kann dies jedoch auf kleinen nicht zu frei liegenden und von Wald umgebenen Plätzen in einzelnen Fällen geſchehen.

## §. 78.

Die Pflanzung findet eine ausgedehntere Anwendung und durch ſie kann nicht blos da Aushülfe geſchehen, wo die Saat nicht mehr anwendbar iſt, ſondern ſie kann ſelbſt da ſtatt finden, wo dieſe mit Erfolg geſchieht.

Die beſondern Fälle, in welchen die Pflanzung einen beſſern Erfolg als die Saat verſpricht, und alſo Vorzüge bei der künſtlichen Holzkultur hat, ſind mannigfaltig und laſſen ſich durch folgende Umſtände beſtimmen.

## §. 79.

Bei Holzarten, welche als junge Saamenpflanzen im Freien ohne Schutz nicht fortkommen, würde die Saat vergebens angewendet ſeyn; eben ſo wenig dann, wenn Flächen in Kultur gebracht werden ſollen, die ſchon zum Theil, aber nicht vollkommen, mit Holzpflanzen von ſolchem Alter beſtanden ſind, daß die erſt aufgehenden Saamenpflanzen ſie nicht einholen oder dieſe von jenen unterdrückt würden; auch

wenn es darauf ankommt, eine Fläche in einen bald zu benutzenden Holzbeſtand zu ſetzen, wird nicht die Saat, ſondern nur die Pflanzung ſtatt finden können, indem bei der letztern ein Vorſprung von mehreren Jahren in Hinſicht der Benutzung ſtatt hat.

§. 80.

Das Klima, die Lage und der Boden, welche auf die Holzkultur, ſo wie auf die ganze Waldwirthſchaft einen ſo bedeutenden Einfluß haben, erfordern auch ſehr oft, daß die Pflanzung der Saat vorgezogen werden muß. In rauhen Gebirgsgegenden, woſelbſt manche Holzarten recht gut wachſen und gedeihen, wenn ſie erſt eine gewiſſe Größe erlangt haben, die jungen Saatpflanzen aber in den erſten Jahren mancherlei Gefahren ausgeſetzt ſind, wo ſie bei dem frühe eintretenden Froſt noch nicht verholzt ſind und vernichtet werden, alſo die Saat, wenn man ſie auch vornimmt, oft nachgebeſſert werden muß, hat die Pflanzung wiederum den Vorzug.

§. 81.

Die Lage der mit Holz in Beſtand zu ſetzenden Flächen an heißen Mittagswänden, die einen Sandboden haben, oder an Morgenwänden, die von den auszehrenden Oſtwinden getroffen werden, oder in Thälern, wo die ſpäten Frühlingsfröſte die jungen Anſaaten zernichten, oder wo der Boden ſo locker iſt und ſo frei, daß der Frühlingsfroſt denſelben und mit ihm die jungen Pflänzchen in die Höhe hebt und ſolche vertrocknen, da iſt nur die Pflanzung mit ſchon erwachſenen und allen dieſen Unfällen Trotz bietenden Pflanzen von Erfolg.

§. 82.

Auch da, wo der Boden mit Schmarutzerpflanzen, als: Heide, Heidelbeeren, Ginſter ꝛc., oder mit Gras ſehr dicht

bewachſen iſt, wodurch er nicht nur ſeiner beſten Nahrungs-theile wenigſtens in der Oberfläche entzogen worden, ſo daß die ausgeſäten Holzſaamen hier nicht keimen, wenigſtens im Anfang die jungen Pflanzen ſchlecht wachſen und kümmern würden, ſondern auch der Boden eine mühſame und koſtſpielige Zubereitung zur Saat erfordert, iſt die Pflanzung mit verhältnißmäßig großen Holz-Pflanzen anzuwenden.

§. 83.

Ein großes Hinderniß der Saat und eine Empfehlung der Pflanzung tritt da ein, wo die Waldungen ſehr mit der Viehweide belaſtet ſind, und wo ein ſtarker Wildſtand ſich befindet. Der Schaden von erſtern kann zwar durch Verbote und Einheegungen vermindert werden, allein wo ſie nicht ſo lange oder lange genug ganz eingeſtellt werden kann, bis das Vieh den Saamenpflanzen keinen Schaden mehr zufügen kann, da iſt es beſſer keine Saat vorzunehmen, ſondern lieber die Pflanzung mit hinlänglich großen Pflänzlingen zu wählen. Dies iſt derſelbe Fall bei einem großen Wildſtand, wobei ſich noch weniger Vorkehrungen treffen laſſen, um den Schaden abzuwenden. In beiden Fällen wird es daher immer beſſer ſeyn, gleich die Pflanzung für die Kultur ſolcher Flächen zu beſtimmen, als durch mehrmahlige Anſaaten einen großen Koſtenaufwand zu veranlaſſen und dennoch einen unvollkommenen Waldbeſtand zu erhalten.

§. 84.

Wenn die Forſtdirection nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen Grundſätze in Hinſicht der künſtlichen Waldkulturen überhaupt und wo die Saat oder die Pflanzung angewendet werden ſoll, aufgeſtellt hat, ſo müſſen ſolche von den Forſtbeamten zur Ausführung gebracht werden. Die Art der Ausführung der einen oder der andern Kultur-Methode ſelbſt, muß zwar nach dem Lokale jedesmahl näher bemeſſen

und den Forſtbeamten überlaſſen werden, ſolche nach den Regeln der Holzkulturlehre vorzunehmen. Damit aber die Forſtdirection eine Ueberſicht, ſowohl von den vorzunehmenden künſtlichen Kulturen, als auch von der Art ihrer Ausführung erhält, und ſolche dadurch gehörig kontrolliren kann; ſo muß ihr jährlich der nach einem beſtimmten Schema eingerichtete Kulturplan für jedes Forſtrevier vorgelegt und darüber die Genehmigung ertheilt werden.

§. 85.

Die Koſten, welche die künſtlichen Holzkulturen erfordern, werden zwar gewöhnlich aus der Forſtcaſſe und von den Forſtgeld-Einnahmen beſtritten, um aber von den Forſtrevenüen ſo wenig als möglich dafür zu verwenden, auch um in Hinſicht der Ausgaben für die Kulturen nicht ſo ſehr gebunden zu ſeyn, ſo laſſen ſich am zweckmäßigſten beſondere Forſtkultur-Kaſſen errichten, denen ein beſonderer Fond angewieſen wird, wodurch ſie ſtets in dem Zuſtand erhalten werden, daß alle zu den Kulturen erforderliche Ausgaben daraus beſtritten werden können. Für ein jedes Forſtamtsbezirk würde eine beſondere Kaſſe beſtehen müſſen, und dieſelbe von dem Forſtverrechner des Bezirks vorgeſtanden werden.

§. 86.

Der Fond zu einer ſolchen Kulturkaſſe könnte gebildet werden:

1.) Aus der Einnahme von den aus den Saamen-Magazinen verkauften zu den Kulturen nicht erforderlichen Saamen.

2.) Aus einer, etwa unter der Benennung Kulturgebühren, einzuführenden Abgabe von jedem Stamm und jeder Klafter Holz, oder beſſer von jedem Gulden Holzwerth.

3) Aus dem von den Forſtfrevlern zu leiſtenden Schadenserſatz.

Dieſe Beiträge können ſchon an ſich einen ſolchen Fond bilden, womit die künſtlichen Forſtkulturen beſtritten werden. Als Beihülfe zu den Kulturen können ferner beigezogen und benutzt werden:

1) Die zur Frohnde pflichtigen Unterthanen.

2) Diejenigen Waldfrevler, welche ihre Strafe nicht in Geld bezahlen können.

3) Die Wald-Servitut-Berechtigten, wenigſtens in den Diſtricten, aus welchen ſie Nutzen ziehen, entweder an Natural-Dienſte oder an Geld.

Durch eine ſolche Einrichtung werden die Forſtkulturen von den Forſtkaſſen ganz unabhängig gemacht, dieſe haben, wenigſtens unmittelbar, keine Ausgaben dafür zu machen, und die Kulturen ſelbſt können ohne große Schwierigkeiten zur Ausführung gebracht, auch nach dem jedesmahligen Fond die Ausdehnung derſelben bemeſſen, und eine verhältnißmäſige Vertheilung für die einzelne Forſtreviere gemacht werden.

# Zweiter Abſchnitt.

## Von der Benutzung der Waldungen in materieller Hinſicht.

§. 87.

Die Waldungen bieten ſo mancherlei Gegenſtände zur Benutzung dar, daß die Forſtdirection nicht blos zu beſtimmen hat, welche derſelben zur Nutzung kommen, ſondern auch Grundſätze feſtzuſetzen hat, wie ſolche benutzt werden ſollen, damit nicht durch eine unzweckmäßige Benutzung ein Nachtheil für die Waldungen erzeugt, ſondern alle Producte mit Aufwendung der geringſten Koſten, ſo benutzt werden, daß der größtmöglichſte Gewinn daraus gezogen werden kann; folglich ein jedes Forſtproduct zu dem Zweck, wozu es vorzüglich taugt, verwendet wird.

§. 88.

Zur richtigen Ueberſicht des Ganzen und zur nähern Beſtimmung der Forſtbenutzung, werden die nutzbaren Gegenſtände der Waldungen abgetheilt:

1) in Hauptforſtproducte, oder ſolche, die nur vom Holze ſelbſt gewonnen werden, und worauf der

Hauptzweck der Forſtwirthſchaft und der Benutzung der Forſte gerichtet iſt;

2) in Nebenforſtproducte, oder ſolche, die, mit Ausſchluß der Hauptproducte, aus den Waldungen als nutzbare Gegenſtände gezogen werden können.

Nicht blos die Kenntniß aller dieſer Gegenſtände, und welchen Gebrauch man von einem jeden Forſtproduct zu machen hat, ſondern auch die Formung und Darſtellung derſelben zur möglichſt hohen Benutzung, müſſen hier berückſichtiget und darüber Vorſchriften ertheilt werden.

§. 89.

Die Forſtdirection kann hier aber eben ſo wenig, als bei den Beſtimmungen über den Anbau der Waldungen, Unterſuchungen anſtellen; in wie fern die eine oder die andere Benutzungsart der Waldungen die richtigſte und beſte iſt, eben ſo wenig kann ſie ausführlich zeigen, wie die Forſtbenutzung geſchehen ſoll; ſondern ſie kann nur, mit Rückſicht auf das Land und auf die einzelnen Theile deſſelben, die von ihr als die beſten anerkannten Grundſätze aufſtellen und allgemeine Regeln vorſchreiben, welche von den ausübenden Forſtbeamten in Ausführung gebracht werden ſollen.

# Erſtes Kapitel.

## Von der Gewinnung und Formung der Haupt-Forſtproducte.

§. 90.

Unter Haupt-Forſtproducten wird zwar das Holz im Allgemeinen verſtanden, es läßt ſich daſſelbe aber wiederum in mancherlei Abtheilungen, nach dem verſchiedenen Gebrauch, der davon gemacht werden kann, bringen. Die Gewinnung und Formung dieſer verſchiedenen Sortimente iſt wiederum eben ſo verſchieden, und es iſt dabei beſonders die Rückſicht zu nehmen, daß beides ſo öconomiſch als möglich geſchieht. Es darf nemlich an den Forſtproducten ſelbſt weder viel verloren gehen, oder ſolche im Werth herunter geſetzt werden, noch auch ein unnöthig großer Koſtenaufwand durch die Gewinnung und Formung entſtehen.

§. 91.

Der Forſtdirection muß, wegen der möglichſt hohen Benutzung der Waldungen auch daran gelegen ſeyn, daß ein jedes Forſtproduct zu dem Zweck, wozu es vorzüglich taugt, bearbeitet und verwendet wird. Hiezu iſt die Beſtimmung, welchen Gebrauch man von einem jeden Forſtproduct zu machen hat, und die Art und Weiſe, wie dieſelben von ihrem

roheſten Zuſtande an bis dahin, wo der Verkauf derſelben ſtatt findet, bearbeitet werden müſſen, erforderlich.

§. 92.

Als allgemeine Regel muß bei der Gewinnung und Formung alles Holzes feſtgeſetzt werden, daß die Säge da, wo ſie nur angewendet werden kann, gebraucht, und daß kein ſeltenes und theueres Holzſortiment in ein ſolches verwandelt wird, das weniger ſelten und koſtbar iſt. Durch die ſtrenge Beobachtung dieſer Regeln kann nur der höchſtmögliche Nutzen aus dem Holze gezogen und die Waldungen einträglich gemacht werden.

§. 93.

Die verſchiedenen Holzſortimente, welche als Haupt-Forſtproducte aus den Waldungen bezogen werden können, laſſen ſich allgemein unter die Haupt-Abtheilungen

1) von Bauholz,

2) von Nutzholz,

3) von Brennholz

bringen. Jede derſelben zerfällt wiederum in mehrere Unterabtheilungen, welche die Sortimente, worauf bei der Gewinnung und Formung beſondere Rückſicht zu nehmen iſt, näher bezeichnen.

§. 94.

I. Das Bauholz iſt die erſte und vorzüglichſte Holzſorte, welche als Nutzungs-Gegenſtand der Waldungen vorkommt. Es macht gewöhnlich einen ſehr bedeutenden Konſumtions-Artikel eines Staats aus, und iſt um ſo unentbehrlicher, da es durch nichts anders erſetzt werden kann. Bei der Benutzung der Waldungen muß hierauf alſo das erſte Augenmerk gerichtet und dahin geſehen werden, daß alle zu

Bauholz nur irgend nutzbaren Stämme zu keinem andern Zweck verwendet werden.

§. 95.

Die Verwendungen des Bauholzes ſind ſehr verſchiedener Art, es iſt nemlich 1) zum Landbau, 2) zum Waſſerbau, 3) zum Mühlenbau, 4) zum Schiffbau, 5) zum Gruben- oder Erdbau, erforderlich. Zu allen dieſen Verwendungen wird ein feſtes und hinlänglich reifes Holz, das auf Gebirgen und in einem freien Stande langſam erwachſen iſt, welches viele Elaſticität beſitzt und einen ſchlanken, geraden, mit wenigen Aeſten verſehenen Stamm hat, allem andern vorgezogen. Bei der Auswahl und Sortirung der Bauhölzer überhaupt, müſſen alſo dieſe Eigenſchaften vorzüglich berückſichtiget werden. Wo ſolche ſich in einem geringern Grade zeigen, wird zwar die Verwendung zu Bauholz dadurch nicht aufgehoben, allein daſſelbe in der Güte und dem Werth herabgeſetzt.

§. 96.

Der Werth der Bauhölzer überhaupt muß auch noch durch eine angemeſſene Behandlung derſelben erhöht werden. Bei dem Fällen muß dahin geſehen werden, daß der Stamm ſo lang als möglich vom Stock genommen wird, dieſer alſo ſo kurz als es irgend angehen kann, zurück bleibt, auch muß der Stamm beim Fall für jede Beſchädigung geſichert werden. Nach dem Fällen muß das Austrocknen des Holzes befördert, wenigſtens verhindert werden, daß es nicht ſtockig wird und zu dieſem Ende die Vorkehrungen getroffen werden, daß es entweder entrindet, oder an einen luftigen ſchattigen Ort gebracht wird.

## §. 97.

Das **Landbauholz**, oder dasjenige Holz, welches zum Häuſerbau erforderlich iſt, kommt der Form nach als Rundholz, Eckholz, Schnitt- und Spaltholz in Betracht.

Als Rundholz belaſſen, bleibt dem Zimmermann ein größerer Spielraum in Hinſicht der Nutzanwendung, und bei einem weiten Transport leiden die Stämme nicht ſo leicht Schaden, wenigſtens kann dieſer der Nutzanwendung nicht ſehr leicht nachtheilig werden, weil zum Gebrauch die äußern Theile oder das Splintholz als unbrauchbar doch weggenommen werden muß.

## §. 98.

Das ſtumpf-vierkantige Behauen oder das Bewaldrechten der Bauhölzer, wodurch ſie eine eckige Form erhalten, giebt denſelben die Vorzüge, daß ſie ohne große Zubereitung verbraucht werden können, daß ſie ſich leicht und mit geringen Koſten transportiren, daß ſie ſich gut austrocknen laſſen; daß die Untauglichkeit und Fehler leicht daran zu entdecken ſind. Bei dem bewaldrechteten Holze kann dem Schaden, den daſſelbe durch den Transport an ſeinen äußern Theilen leidet, auch durch die noch weiter erforderliche Bearbeitung deſſelben, ohne Nachtheil der Nutzanwendung, abgeholfen werden.

## §. 99.

Das ſcharf-vierkantige Behauen der Bauhölzer, wodurch ſie eine noch mehr eckige Form erhalten, führt die Vortheile der bewaldrechteten Hölzer mit ſich, hat aber die Nachtheile, daß oft zum großen Schaden bei dem Gebrauch zu viel nutzbares Holz weggehauen und beim Transport deſſelben an den ſcharfen Kanten viel verletzt wird, welche durch abermahliges Behauen ihm gegeben werden muß.

§. 100.

Das Schnittbauholz, oder das mit der Säge zubereitete Bauholz, wird nur aus ſehr ſtarken Stämmen, welche entweder zwei oder vier Stück Bauholz geben, geſchnitten. Dies Schneiden geſchieht zur Erleichterung des Transports im Walde, wenn letzterer aber nicht zu beſchwerlich und koſtſpielig iſt, beſſer auf Schneidemühlen, weil das Schneiden im Walde mit zu vieler Gefahr und Nachtheil für denſelben verbunden und auch ſehr koſtſpielig iſt.

§. 101.

Durch das Spalten können die Bauhölzer ſelten zugerichtet werden, weil ihre Länge ſolches nicht zuläßt. Nur bei geringen Bauholz-Sorten, als Schindelhölzer, Dachlatten ꝛc. kommt ſolches vor.

§. 102.

Ob das Landbauholz im rohen Zuſtande, oder auf die eine oder andere der angegebenen Art im Walde, oder vor der Abgabe geformt werden ſoll, und welche Formung den jedesmahligen Umſtänden am angemeſſenſten iſt, hierüber hat die Forſtdirection beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen. Es kommt dabei jedoch beſonders in Betracht, bei welcher Art der Formung ſowohl das Bauholz am höchſten und beſten debitirt wird, als auch welche Art für den Wald am wenigſten nachtheilig und für den Transport des Holzes am zweckmäßigſten iſt.

§. 103.

Das Waſſerbauholz, welches den Zweck hat, zu ſolchen Gebäuden und Anlagen verwendet zu werden, worinn entweder das Waſſer aufgefangen, abgehalten, fortgeleitet, oder die Ufer befeſtigt werden ſollen, befindet ſich bald

ganz, bald nur zum Theil, bald gar nicht im Waſſer; allemahl iſt daſſelbe jedoch der Abwechſelung im Feuchten und Trocknen ausgeſetzt. Um dieſe Abwechſelung ſowohl ertragen, als auch im Waſſer ausdauern zu können, müſſen die in einem jeden Falle tauglichſten Holzarten dafür gewählt werden. Die Eiche, Ulme, Erle und Kiefer werden in allen Fällen diejenigen Holzarten ſeyn, welche dem Zweck dieſer Beſtimmung am beſten entſprechen.

§. 104.

Die Formung der verſchiedenen Waſſerbauhölzer iſt denſelben Veränderungen unterworfen, als die der Landbauhölzer. Es iſt indeſſen häufig der Fall, daß zum Waſſerbau Rundholz, oder nur bewaldrechtetes Holz gebraucht wird, oder daß die Stärke der Hölzer vorher nicht bekannt iſt, daher es öfterer in dieſer Form, als in einer mehr bearbeiteten abgegeben wird. Wenn es aber mit größerm Vortheile und des Transports wegen im Walde eine mehr ausgearbeitete Form erhalten kann; ſo iſt ſolche, wenn der Gebrauch es zuläßt, zu wählen, wobei zugleich die innere Güte der Sorten beſſer beurtheilt werden kann.

§. 105.

Das Mühlen- und Maſchinen-Bauholz iſt ſehr mannigfaltiger Art und macht in manchen Gegenden eines Staats einen bedeutenden Theil der Haupt-Forſtbenutzung aus. Die zu dieſem Zweck erforderlichen meiſt ſehr zähen Holzarten, als Haynbuchen, Elzbeer- und Mehlbeerbaumholz, müſſen dann beſonders angezogen und erhalten werden, auſſerdem kommen noch faſt alle vorzüglichern Holzarten dabei zur Anwendung.

Die Formung dieſer Hölzer im Walde iſt wegen den ſo ſehr verſchiedenen Dimenſionen nicht wohl möglich, und müſſen meiſtens im ganz rohen Zuſtande abgegeben werden; je-

doch hat jede Sorte wenigſtens eine beſtimmte Länge, und man kann eben ſowohl eine Stärke für die rohen Hölzer annehmen, wornach ſich ihre Abgabe und ihr Werth wenigſtens im Allgemeinen bemeſſen läßt.

§. 106.

Das Schiffbauholz iſt in den Ländern, wo eine unmittelbare Anwendung davon gemacht werden kann, aber auch in den Staaten, deren Lage den Transport deſſelben zu Waſſer begünſtigt, und wo alſo ein Handel damit getrieben werden kann, ein ſehr wichtiges Holzſortiment. Der Handel damit iſt ſehr einträglich, indem manches krumm gewachſenes Stück Holz, welches oft nur ins Brennholz, höchſtens zu einem geringen Nutzholz-Gebrauch verwendet werden kann, als Schiffbauholz zuweilen ſehr theuer bezahlt wird. Dagegen wird aber auch von dem Schiffbauholze eine vorzügliche Güte, oft eine ſeltene Länge und Stärke und ein beſonderer Wuchs verlangt, daher eine ſehr ſorgfältige Auswahl dabei nothwendig iſt.

§. 107.

Die Eiche iſt faſt die einzige Holzart, welche zum Schiffbau verwendet wird. Das Ulmenholz, wenn es ſich in der erforderlichen Länge und Stärke vorfindet, iſt zwar eben ſo ſchätzbar, allein es iſt ſeltener und wird auch weniger dazu geſucht. Zu einzelnen Theilen des Schiffs iſt Buchenholz, und zum inwendigen Bau, auch zu den Maſten, Nadelholz erforderlich. Dieſe Holzarten kommen weniger, das Eichenholz jedoch als die vorzüglichere Sorte beim Schiffbauholz in Betracht.

§. 108.

Die Formung des Schiffbauholzes geſchieht meiſtens in den Waldungen, und muß daſelbſt gewöhnlich geſchehen,

weil theils der Transport der oft ſehr ſchweren Stämme dies nöthig macht, theils weil ſehr oft ein gefällter und dem äußern Anſehen nach geſunder Baum, dennoch beim Bearbeiten Stellen zeigt, die ihn zum Schiffbauholz entweder ganz unbrauchbar, oder nur zum Theil brauchbar machen. Das Holz wird auch gewöhnlich nicht anders, wenigſtens nicht um den dafür beſtimmten ungleich höhern Preis als das übrige Bauholz, von den Käufern deſſelben angenommen, wenn es nicht durch eine gewiſſe Formung als brauchbar anerkannt wird.

§. 109.

Die eigentliche Form, welche dem Schiffbauholze gegeben wird, beſteht gewöhnlich nur in bewaldrechtem, zuweilen in ſcharfkantigem Behauen und in Zurichtung der Krümmen. Da auch ſelbſt ſchon bei einer ſolchen Formung die zweckmäßigſte Anwendung vereitelt, und der Werth ſehr verringert werden könnte; ſo muß ſolche mit Sachkenntniß und von Perſonen geſchehen, welche genau davon unterrichtet ſind, wie ein jeder Baum am nutzbarſten zugerichtet werden kann.

Das zum Schiffbau abzugebende Nadelholz wird gewöhnlich rund gelaſſen.

§. 110.

Das Gruben- und Erdbauholz iſt dasjenige Holz, welches zur Auszimmerung der Schachte, Stollen, der Stuben oder Oerter in den Bergwerken, und zum Grundbau von Gebäuden unter der Erde gebraucht wird. Das Erſtere kommt nur in Gegenden vor, wo ein Bergbau ſtatt findet, und obgleich Eichenholz am beſten und dauerhafteſten dazu ſeyn würde; ſo iſt ſolches wegen der Menge von Holz, die dazu gewöhnlich erforderlich iſt, theils nicht herbeizuſchaffen möglich, theils würde es auch andern zweckmäßigern Ver-

wendungen entzogen werden und zu koſtſpielig ſeyn. Man kann ſich daher meiſtens nur der Nadelhölzer dazu bedienen. Zum Erdbau, oder zu Roſten und Grundpfählen unter Gebäuden kann nur Eichen- und Erlen-, auch Ulmenholz verwendet werden.

§. 111.

Die Formung der Gruben- oder Bergbau-Hölzer kann faſt niemahls in den Waldungen geſchehen, ſondern es muß in roher runder Form abgegeben werden, weil die Verwendung deſſelben ſo ſehr verſchiedene Längen und Stärken erfordern, und es auch in den meiſten Fällen als Rundholz verbauet wird.

Das Erdbauholz erhält meiſtens dieſelbe Formen, als das zum Landbau abzugebende Holz, weil es zu gleichen Zwecken verwendet wird.

§. 112.

Wenn bei der Gewinnung und Formung der verſchiedenen Bauholz-Sorten auf die jedesmahl beſte Nutzanwendung derſelben Rückſicht genommen wird; ſo iſt der Zweck davon vollkommen erreicht. Die Forſtdirection hat bei den darüber zu ertheilenden Vorſchriften zwar die allgemein dafür angenommenen Grundſätze zum Grunde zu legen, insbeſondere hat ſie aber, die in einem ausgedehnten Staate ſo verſchiedene Lokalverhältniſſe zu berückſichtigen, und hiernach die nähern Beſtimmungen für die einzelnen Fälle zu machen.

§. 113.

II. Das Nutzholz überhaupt, als der zweite Gegenſtand der Haupt-Forſtproducte, begreift alle diejenigen Holzſortimente, welche die verſchiedenen mehr oder weniger in Holz arbeitenden Handwerker zur Darſtellung ihrer Fabricate gebrauchen, ſo wie alles Holz in ſich, welches in der Haus-

Garten- und Feldwirthſchaft verbraucht, und nicht als Bau- Brand- oder Kohlholz verwendet wird.

Das Nutzholz läßt ſich daher abtheilen:

1) in Handwerksholz,

2) in Oeconomieholz.

Erſteres wird wiederum nach dem Gebrauch für die verſchiedenen Gewerbe, letzteres nach ſeinen beſondern Beſtimmungen unterſchieden.

§. 114.

Die zu Nutzholz überhaupt erforderlichen Hölzer ſetzen mehrere und vorzüglichere Eigenſchaften, als die Bauhölzer voraus. Denn da ſie größtentheils zur weitern Verarbeitung in größere oder kleinere Theile, theils durch die Säge, theils durch die Axt, zerlegt werden; ſo müſſen die dazu zu verwendenden Hölzer nicht nur ganz geſund und rein von Aeſten und Faulflecken, ſondern auch zum Theil ſehr ſpalt-dehnbar und elaſtiſch ſeyn. Da aber wiederum auf der andern Seite theils kurze, theils ſchwache Nutz-Holzſortimente vorkommen; ſo können aus manchem zu Brennholz beſtimmten Stamm und von andern Nutzholzſtämmen einzelne zu dem Zweck dienliche Theile ausgeſondert und in ſo fern die Befriedigung der Nutzholzbedürfniſſe erleichtert werden.

§. 115.

Bei der Gewinnung und Formung der Nutzhölzer, welche ſo mannigfaltige Anwendung zulaſſen und daher in ſehr viele Sorten zerfallen, iſt die Eintheilung 1) in Stammholz, 2) in Stangenholz, 3) in Ruthenholz, die einfachſte. Nach der verſchiedenen Nutzanwendung dieſer Hölzer, laſſen ſich wiederum das Stammholz als Schnittholz, als ganzes und als ſpaltiges Holz betrachten. Alle jene

Sorten aber werden theils zu Handwerks- theils zu Oeconomie-Holz verwendet.

§. 116.

Das Stammholz als Schnittholz betrachtet, um daraus Bohlen, Bretter und Latten ſchneiden zu können, muß in einer gehörigen Länge bei einer verhältnißmäßigen Stärke, die ſich der ganzen Länge nach möglichſt gleich bleibt, geformt werden. Dazu werden nur ſolche Stämme beſtimmt, welche nicht zu äſtig oder windſchief gewachſen ſind, oder Faulflecken haben. Auch ſind ſolche Nadelholz-Stämme, die durch den Raupenfraß und Borkenkäfer gelitten haben, und ſolche, die lange geharzt worden ſind, der wenigen Dauer der daraus verfertigten Schnitt-Waaren wegen, nicht zu wählen. Die Sägeklötze werden übrigens in der ihnen gegebenen Länge und Stärke, und in der runden Form an die Sägemühlen abgegeben.

§. 117.

Die Stammhölzer, welche ungeſpalten, oder in ganzen Klötzen oder Stämmen als Nutzungs-Gegenſtände vorkommen, werden nach ihren verſchiedenen Verwendungen gewonnen und geformt. Vorzüglich werden ſie vom Wagner gebraucht und müſſen in dieſer Hinſicht ein zähes und feſtes Holz beſitzen, das keine Aſtſtellen hat, daher ſie am beſten von den Stammenden der Bäume genommen werden. Die Formung derſelben kann blos in der erforderlichen Länge beſtehen, wobei die runde Form beizubehalten und den Handwerkern die weitere Ausarbeitung zu überlaſſen, alſo denſelben das Holz in ſolcher Form abzugeben iſt.

§. 118.

Das ſpaltige Stammholz oder das Spalt-Nutzholz iſt ein wichtiger Gegenſtand der Haupt-Forſtbenutzung, indem

die meiſten in Holz arbeitenden Handwerker daſſelbe mehr oder weniger bedürfen, und ſolches daher auch faſt bei allen Holzarten vorkommt.

Das geſpaltene Nutzholz kann nur aus ſolchen Stämmen gewonnen werden, welche durchaus geſund ſind und einen geraden Wuchs der Holzfibern haben, folglich ſich gerade und leicht ſpalten laſſen. Da dieſe Eigenſchaften ſich aber ſehr oft bei einem Holzſtamm nicht durchaus, ſondern nur theilweiſe antreffen laſſen; ſo kann bei der Gewinnung deſſelben nicht immer auf die Benutzung des ganzen Stammes gezählt werden, ſondern es fallen oft nur einzelne Theile deſſelben dieſem Nutzungsgegenſtand zu. Aus dieſem Grunde und weil zum Theil nur kurze Holzſtücke erforderlich ſind, kann dieſe Nutzholzſorte auch nicht ſelten aus den zu Brennholz beſtimmten Stämmen ausſortirt und gewonnen und dadurch manches Stück Holz zu gute gemacht und an ſeinen höchſten Werth gebracht werden.

§. 119.

Die Formung der geſpaltenen Nutzhölzer im Walde kann nur in ſo weit geſchehen, als die verſchiedenen Sortimente in ihrer erforderlichen Länge dargeſtellt und in einer ſolchen Form und Stärke ausgeſpalten werden, damit von den Handwerkern und Gewerber die Fabricate und Waaren daraus, mit Rückſicht auf den nöthigen Abfall, noch verfertigt werden und ſie den beſtmöglichſten Gebrauch davon machen können. Dieſe Nutzhölzer werden Stück- oder Klafterweiſe abgegeben.

§. 120.

Die Stangenhölzer machen, wenn ſie auch nicht ſo wichtig als die Stammhölzer ſind, doch oft unentbehrliche Gegenſtände für manche Handwerker aus, und kommen daher als Nutzungs-Gegenſtände in den Waldungen vor, die um ſo

mehr beachtet werden müſſen, als ſie oftmahls zu einem geringern Zweck beſtimmt werden, wenn ihr Gebrauch als Nutzholz nicht bekannt iſt, oder darauf nicht gehörige Rückſicht genommen wird.

§. 121.

Die Stangen faſt von allen Bauholzarten, wenn ſie die zu dem einen oder andern Zwecke erforderliche Länge und Stärke haben, und verlangt oder abgeſetzt werden können, kommen als nutzbare Gegenſtände vor. Sie können in geradeſchäftige, krummgewachſene und in zwei- und mehrfach getheilte Stangenhölzer abgetheilt werden. Man gewinnt die Stangenhölzer vorzüglich bei den Durchforſtungen in den Hochwaldungen und beim Abtrieb der Niederwaldungen, wo ſie nach ihrer verſchiedenen Brauchbarkeit auszuhauen und zu ſortiren ſind. Hiebei kann faſt alle und jede Stange zu irgend einer Nutzanwendung beſtimmt werden. Die Stangen werden ſämmtlich in der rohen Form, wie ſie im Walde ausgehauen werden, abgegeben und auch größtentheils ohne weitere Verarbeitung verwendet.

§. 122.

Das Ruthenholz, ſo gering ſcheinend daſſelbe auch iſt, kommt dennoch häufig als Nutzungs-Gegenſtand vor, und muß in ſo fern bei der Forſtbenutzung berückſichtiget werden.

Die Gewinnung deſſelben geſchieht theils als Abfall vom Stamm- und Stangenholze, theils in den Nieder- oder in den oft eigends dafür anzulegenden Buſchholzwaldungen. Die Formung deſſelben hat um ſo weniger Schwierigkeiten, indem es nach dem Abhieb gewöhnlich im Rohen abgegeben und zum Theil auch ſo verwendet wird.

§. 123.

Die mannigfaltige Anwendung, welche von den hier genannten Nutzhölzern gemacht werden kann, bringt wiederum

ſehr verſchiedene Sorten derſelben, von mannigfaltigen Formen und Dimenſionen hervor, welche nach dem Gebrauch für die verſchiedenen Handwerker oder in der Oeconomie näher beſtimmt werden.

Die Forſtdirection kann hierüber zwar keine genaue Beſtimmungen geben, ſondern es muß der technologiſchen Kenntniß der ausübenden Forſtbeamten überlaſſen bleiben, jedesmahl die beſte Nutz-Anwendung von einem Holzſtücke zu machen, und ſolches für den ſpeciellen Gebrauch zu beſtimmen und zu formen. Im Allgemeinen muß ſie jedoch beſtimmen, welche Nutzholz-Sorten vor andern, gewonnen werden ſollen. Denn nur ſie muß und kann es wiſſen, auf welche Weiſe nicht nur die Waldungen am höchſten und beſten zu benutzen ſind, ſondern auch welche Nutzungs-Gegenſtände für eine jede Landesgegend die einträglichſten und dem Gewerbs- und Nahrungsſtand derſelben am angemeſſenſten ſind. Wenn gleich ein jedes Holzſtück nur eine Anwendung zu einer Nutzholzſorte zuläßt, welche am zweckmäßigſten aus demſelben geformt werden kann; ſo wird dennoch oft mit Rückſicht auf höhere Staatswirthſchaftliche Verhältniſſe von der Forſtdirection eine andere Beſtimmung eintreten müſſen, und in ſo fern iſt die Benutzungsart der Waldungen den Vorſchriften und Beſtimmungen der Forſtdirection unterworfen.

## §. 124.

III. Das Brennholz macht den gröſten und in ſo fern den vorzüglichſten Gegenſtand der Haupt-Forſtbenutzung aus, als es ein Bedürfniß iſt, welches alle Einwohner eines Staats ohne Unterſchied nicht entbehren können, und welches im verkohlten Zuſtande für die Schmelz- und Hüttenwerke und für die Schmieden noch unentbehrlicher iſt, indem es hier nicht wohl, als rohes Brennholz aber, durch andere Brenn-Materialien erſetzt werden kann.

Das Brennholz wird demnach eingetheilt:

1) in gemeines Brandholz,
2) in Kunſt-Brandholz.

Für beide Arten ſind beſondere Beſtimmungen in Hinſicht der Gewinnung und Formung derſelben nothwendig.

§. 125.

Das Brennholz im Allgemeinen wird nach den verſchiedenen Graden der Güte unter verſchiedene Klaſſen gebracht. Die Güte deſſelben wird beſtimmt, theils nach der größern oder geringern Brennkraft, theils nach der feſten Maſſe, welche in einem gewiſſen Raum mehr oder weniger enthalten iſt.

In erſterer Hinſicht kommt es auf die verſchiedenen Holzarten ſowohl, als auch auf diejenigen Theile des Baumes an, wovon das Brennholz genommen wird, wobei auch noch die äußern Umſtände und Verhältniſſe, unter welchen das Holz aufgewachſen iſt, ſo wie das Alter deſſelben in Betracht kommt.

In letzterer Hinſicht entſcheiden die Stärke der einzelnen Theile, womit ein gewiſſer Raum oder eine Klafter ausgefüllt iſt, jedoch unter Vorausſetzung der jedesmahl größern Brenngüte. Sind jene ſo ſtark, daß ſie einen ſehr geringen leeren Raum laſſen, ſo iſt ihre Güte im Allgemeinen größer, als wenn der leere Raum größer iſt. In Verhältniß der Zunahme von dieſen nimmt alſo die Güte gewöhnlich ab.

§. 126.

Das Brennholz überhaupt wird gewonnen, theils durch Beſtimmung ganzer Stämme zu dieſem Zweck, theils durch den Abfall von den zu Bau- und Nutzholz verwendeten Stämmen. Es kann daher erſt nachdem das Bau- und

Nutzholz ausgeſondert worden iſt, das übrige Holz ſeine Beſtimmung zu Brandholz erhalten. Von den ganzen Stämmen darf jedoch auch nur dasjenige dazu verwendet werden, welches zu keinem beſſern Gebrauch tauglich iſt, es müſſen alſo alle ſich darin vorfindende zu Nutzholz-Gebrauch dienliche Theile ausgeſondert werden. Wo der Fall eintritt, daß das Brennholz den vorzüglichſten Nutzungs-Gegenſtand ausmacht, und das Nutzholz nicht ſo gut und in ſo großer Menge zu verwerthen iſt, da muß dieſes oft zum Theil zu Brennholz verwendet werden.

## §. 127.

Die gehörige Formung des Brandholzes vor der Abgabe iſt um ſo nothwendiger, um theils daſſelbe deſto beſſer ausſondern, theils um es in ein beſtimmtes Maas oder in die Klafter bringen zu können.

Bei der Formung muß mit der nöthigen Oeconomie in Hinſicht des Abgangs verfahren, und die Säge beim Fällen und Scherten, die Axt aber nur beim Spalten angewendet werden.

Zur Formung des Brandholzes, und zum Aufſetzen in das gehörige Maas iſt auch eine Sortirung, theils nach den Holzarten, theils nach der Form und Stärke der einzelnen Holzſtücke nothwendig.

In Hinſicht der Holzarten muß jede für ſich in eine beſondere Klafter gebracht werden, höchſtens können ſolche die gleiche Brenngüte und folglich gleichen Werth haben, zuſammengeworfen werden. In Hinſicht der Stärke der Holzſtücke dürfen geſpaltenes oder Scheitholz und rundes oder Prügelholz nicht in eine und dieſelbe Klafter zuſammengelegt, ſondern jedes für ſich aufgeſetzt werden. Die Stärke der Holzſtücke kann dahin näher beſtimmt werden, daß Scherte bis zu 6 Zoll Stärke, zu Scheite geſpalten, und dieſe auf der Randkante 4 — 5 Zoll dick ſeyn müſſen; Stangen

und Aeſte bis zu 2 Zoll Stärke müſſen ungeſpalten oder rund bleiben, und was unter 2 Zoll Durchmeſſer hat, muß als Reiſſigholz betrachtet, und jedes für ſich beſonders in Klafter und Bündel gebracht werden.

§. 128.

Das Gemeine Brandholz und das Kunſtbrandholz wird zwar auf gleiche Art gewonnen und geformt, und unterſcheidet ſich in ſo fern nicht, nur iſt in Hinſicht des Letztern oft die Schnittlänge abweichend von der gewöhnlichen und es wird blos Scheitholz dazu verwendet, oft kann Scheit- und Prügelholz unter einander verkohlt werden. Auch der Zweck, wozu die Kohlen verwendet werden ſollen, erfordert oft beſondere Holzarten, zuweilen kann auch jede vorhandene Holzart gebraucht werden. Sehr oft iſt das Kohlholz-Bedürfniß größer, als das des gemeinen Brandholzes, und in dieſem Fall muß ſolches zunächſt berückſichtiget, das erforderliche Holz dazu zuerſt ausgeſondert, und der Brennholz-Bedarf kann dann nur mit dem Ueberſchuß befriedigt werden.

§. 129.

Die Verkohlung des Holzes, in ſo fern die Schmelz- und Hüttenwerke in einem Staate oder in einem Theil deſſelben ſo bedeutend ſind, daß zu den erforderlichen Kohlen, der größte Theil der Holzproduction verwendet werden muß, iſt ein Gegenſtand, den die Forſtdirection beſonders berückſichtigen und auch darüber Beſtimmungen geben muß. Denn dem Staate muß es daran gelegen ſeyn, daß die Hüttenwerke zweckmäßig betrieben werden, wozu Kohlen erforderlich ſind, und als Waldeigenthümer muß er nicht blos für das erforderliche Holz zu den benöthigten Kohlen ſorgen, ſondern auch darauf bedacht ſeyn, daß die Holz-Verkohlung ſo vollkommen als möglich geſchieht, indem, wenn das Ge-

ſchäft ins Große getrieben wird, der Verluſt ſehr wichtig werden kann, wenn es nicht kunſtmäßig geſchieht.

§. 130.

Die Forſtdirection hat demnach die Holz-Verkohlung möglichſt zu verbeſſern, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß jederzeit die möglichſt größte Menge von Kohlen von der beſten Güte, binnen der kürzeſten Zeit und mit dem geringſten Koſtenaufwand gewonnen werden. Sie muß daher unterſuchen und beſtimmen: welche Verkohlungs-Methode die vortheilhafteſte und zweckmäßigſte iſt; nach welchen Grundſätzen und Handgriffen, und unter welchen Bedingungen die Holzverkohlung ſtatt finden muß, und welche Anſtalten deshalb zu treffen ſind. Auſſerdem hat ſie auch noch zu unterſuchen: ob es vortheilhafter iſt die Köhlerey auf Rechnung des Waldeigenthümers zu betreiben, oder ſolche an Privatperſonen zu überlaſſen.

§. 131.

Die über alle dieſe Gegenſtände der Forſtbenutzung von der Forſtdirection zu machenden Beſtimmungen, müſſen von den ausübenden Forſtbeamten zur Ausführung gebracht, und die deshalb nöthigen Vorſchriften in der Landes-Forſtordnung und den beſondern Inſtructionen für das Forſtperſonale, ertheilt werden.

# Zweites Kapitel.

## Von der Gewinnung und Benutzung der Neben-Forſtproducte.

§. 132.

Unter den Nebenforſtproducten werden alle nutzbare Gegenſtände der Waldungen verſtanden, welche nicht unmittelbar in Holz beſtehen, und folglich keine Gegenſtände der Haupt-Forſtbenutzung ſind. Ihre Gewinnung kann nur in ſo fern zugegeben werden, als die Haupt-Subſtanz des Waldes oder das Holz nicht weſentlich darunter leidet, oder ganz dadurch verloren geht. Die Forſtdirection hat dieſen Gegenſtand um ſo mehr zu berückſichtigen, und Beſtimmungen über die Gewinnung der Neben-Forſtproducte zu ertheilen, damit ſie nicht zum Schaden der Hauptnutzung zu weit ausgedehnt werden. Auf der andern Seite darf aber auch dabei nichts vernachläſſigt werden, um den Forſtertrag ſo viel als möglich iſt dadurch zu erhöhen.

§. 133.

Manche Forſt-Nebennutzungen können zwar nur zum Theil, manche gar nicht von den Waldeigenthümern bezogen werden, weil ſehr häufig andere Perſonen ein Recht auf den Bezug deſſelben beſitzen. Sie können hier alſo nur in ſo weit, als der Waldeigenthümer frei darüber disponiren kann,

Nutzungs-Gegenſtände für ihn ausmachen, und von der Forſtdirection berückſichtiget werden. Dieſe kann indeſſen auch ihre Anordnungen wegen einer zweckmäßigen Benutzung derſelben auf die Berechtigten ausdehnen, indem dieſelben eben ſo wenig zum Nachtheil der Hauptnutzung ihr Recht auf eine Nebennutzung des Waldes ausüben dürfen. Hierüber iſt in dem Forſtſchutz das weiter Nöthige enthalten.

§. 134.

Die mannigfaltigen Nebenforſtproducte laſſen ſich am füglichſten darnach abtheilen, je nachdem ſie:

1) in vegetabiliſchen Körpern,
2) in mineraliſchen Körpern,
3) in animaliſchen Körpern

beſtehen. Sie werden größtentheils nur gewonnen, und ohne weitere Formung verwendet, oder den Empfängern die weitere Formung überlaſſen. Faſt alle Nebenforſtproducte werden am beſten an Privatperſonen, zur Benutzung oder weitern Fabrikation derſelben, überlaſſen, weil, wenn der Staat für ſeine Rechnung ſolche adminiſtriren und die Gewerbe zur Fabrikation der rohen Produkte betreiben läßt, dies zu viele Aufſicht und Koſten nöthig machen, und dieſe oft den Erlös überwiegen würden.

§. 135.

I. Von den vegetabiliſchen Körpern kommen die Benutzung der verſchiedenen im Holze befindlichen Säfte, der Rinden, der Früchte, des Graſes und Laubes, in Betracht.

Aus den gewonnenen Säften der Nadelhölzer wird theils Theer, theils Pech bereitet. Die Säfte der Laubhölzer liefern zum Theil Zucker, zum Theil wird Wein aus denſelben bereitet.

Als Gegenſtände der Forſtbenutzung können die Säfte der Holzarten hier nur in ſo fern vorkommen, als ſie roh gewonnen und den Privatperſonen zum Betrieb der daraus herzuſtellenden Producte überlaſſen werden.

§. 136.

Zur Theerbereitung werden die Wurzelſtöcke der Kiefern abgegeben, und können hierzu meiſtens ſehr gut verwerthet werden. Zu dieſem Zweck werden ſolche Diſtricte zum Roden der Wurzelſtöcke beſtimmt, die ganz von jungem Holze befreit ſind. Die abgeholzten Kiefern-Diſtricte, welche entweder durch die Kunſt angebauet, oder mit andern Holzarten in Beſtand geſetzt werden ſollen, können alſo nur dazu beſtimmt werden. Das Roden wird den Käufern ſelbſt, unter gehöriger Aufſicht überlaſſen, welche die Stöcke, ſo viel ſich thun läßt, in Klafter aufſetzen müſſen, um ſie gehörig ſchätzen und den Preis dafür beſtimmen zu können.

§. 137.

Da das Theerbrennen gewöhnlich Privatperſonen überlaſſen, es aber oft und meiſtentheils in oder in der Nähe der Waldungen vorgenommen wird; ſo müſſen auch in dieſer Hinſicht Vorſchriften ertheilt werden, damit den Waldungen kein Nachtheil zugefügt wird. Es muß daher beſtimmt werden:

1) Wo die Theeröfen angelegt werden dürfen.
2) Die Zeit, wann das Theerbrennen beginnen und aufhören muß.
3) Woher das Holz zum Brennen genommen werden kann.
4) Welchen beſondern Zins die Theerbrenner für den zu benützenden Waldplatz zu entrichten haben.

5) Welchen ſonſtigen policeylichen Verfügungen ſie ſich zu unterwerfen haben.

6) Welche Bedingungen ſie ſonſt noch eingehen müſſen.

§. 138.

Das Pech und der Kienruß, welches aus dem Harzſaft der Fichte gewonnen wird, iſt zwar ein wichtiges und unentbehrliches Material, und es verdient daher die Harzgewinnung alle mögliche Rückſichtsnahme, allein weil dem Wachsthum der Fichten ſowohl, als ihrer Geſundheit dadurch ſehr geſchadet und folglich die Hauptnutzung geſchmälert werden kann; ſo kann es nur unter gewiſſen Modificationen ſtatt gegeben werden.

§. 139.

Die Forſtdirection muß zwar in den lokalen Fällen jedesmahl nähere Unterſuchungen anſtellen laſſen und Beſtimmungen ertheilen, wo und wie das Harzſcharren mit dem geringſten Nachtheil geſchehen kann, indeſſen laſſen ſich hierüber folgende allgemeine Vorſchriften zur möglichen Beſeitigung aller Nachtheile und ohne Beeinträchtigung der Holz-Nutzung geben:

1) Das Harzen darf nur in ſolchen Walddiſtricten vorgenommen werden, wo das Holz in keinem hohen Preiſe ſteht, und wo das Harz weit höher ausgebracht werden kann.

2) Das Harzen darf nur in ausgewachſenen und in Zeit von 10 Jahren zum Hieb kommenden Fichten-Waldungen vorgenommen, und auch nur dann geſtattet werden, wenn die Waldungen nicht vom Borkenkäfer angegriffen ſind.

3) Das Bau- und Nutzholz muß vom Harzen ganz ausgenommen, und es muß zu dem Ende in jedem zu harzenden Diſtrict vorher bezeichnet werden.

4) Das Lachten darf nur mit dem bekannten Inſtrumente, keinesweges mit einem Beile geſchehen, um nicht Splint und Holz zu verletzen.

5) Um das Flußſcharren zu verhüten, wodurch oft die Rinde der Bäume verletzt wird, darf an der Mittagsſeite der freiſtehenden Fichten, woſelbſt der meiſte Fluß entſteht, keine Lachte gemacht werden.

6) Den Bäumen darf das erſtemahl nicht mehr als zwei Lachten, und wenn ſie über einen Fuß im Durchmeſſer haben, höchſtens 3 Lachten gegeben werden.

7) Das Harzſcharren an ein und demſelben Baume, darf nur alle zwei Jahre vorgenommen werden.

8) Nach dem Harzſcharren darf einem jeden Baume eine neue Lachte gegeben, weiter als 4 höchſtens 5 Lachten dürfen aber an keinem Baume angebracht werden.

9) Diejenigen jungen Fichten, welche durch das Fegen oder Schlagen des Wildes verwundet und hierdurch zum Austreten des Saftes gebracht worden ſind, dürfen nicht geſcharrt werden.

10) Alle Saamenbäume müſſen vom Harzen ausgeſchloſſen ſeyn.

## §. 140.

Das Harzen wird gewöhnlich und am beſten unter den vorſtehenden allgemeinen und andern von den jedesmaligen Lokal-Verhältniſſen abhängenden weitern Bedingungen, in Pacht begeben, und folglich auch den Privatperſonen die Fabrikation des Pechs und Kienrußes überlaſſen. In dieſem Falle hat die Forſtdirection nur, da die Pech- und Kienrußbereitung auſſerhalb der Waldungen vorgenommen wird, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß nicht in Verhältniß mit der jährlichen möglichen Harznutzung, zu viele Pech- und Kienruß-Hütten angelegt werden, um nicht das Harzen

weiter ausdehnen zu müſſen, als eine gute Forſtwirthſchaft es zuläßt, und als es mit der beſten Benutzung der Waldungen vereinbarlich iſt.

§. 141.

Bei der Beſtimmung der Pachtſumme für einen zur Harz-Benutzung abzugebenden Walddiſtrict muß berechnet werden, wie viel Pech, Kienruß ꝛc. aus einer Quantität rohen Harzes gewonnen werden kann, wieviel Stämme erforderlich ſind, um jenes Quantum Harz zu liefern, und wie hoch die daraus gewonnenen Producte im Preis ſtehen, nachdem die Gewinnungskoſten in Abzug gebracht ſind. Dagegen muß aber wiederum in Anſchlag kommen, was die geharzten Fichtenſtämme, ſelbſt bei dem vorſichtigſten Harzſcharren, nicht nur an Holzmaſſe, ſondern auch an Brenn- und Kohlholzgüte verlieren. Wenn eine Pachtſumme, welche nach einem ſolchen Maaßſtab berechnet iſt, bezahlt wird, ſo kann dies den Waldeigenthümer beſtimmen, die Harz-Nutzung in Pacht zu begeben.

§. 142.

Die Benutzung der Säfte einiger Laubholzarten iſt weniger bedeutend, als die der Nadelhölzer. Es kommen hier nur die Säfte der Ahorne und Birken vor, welche Zukker, und die der Birken, welche einen Wein geben. Sie werden wenig und nur in beſondern Fällen geſucht, und daher von Privatperſonen gewonnen.

Die Forſtdirection hat da, wo dieſe Gegenſtände zur Benutzung geſucht werden, Vorſchriften zu ertheilen, wie ſie ohne Nachtheil der Hauptnutzung gewonnen werden ſollen. Als allgemeine Vorſchriften können folgende aufgeſtellt werden:

1) Nur ſolche Bäume, welche in 3 bis 4 Jahren zum Hieb kommen, dürfen angebohrt und gezapft werden.

2) Der Saft darf nicht länger als 8 Tage laufen, und alsdann müſſen die Bohrlöcher mit Zapfen wohl verwahrt werden. Die für dieſe Nebennutzung von dem, der ſie gewinnt, zu zahlende Entſchädigung muß nach dem reinen Gewinn, den der Käufer der rohen Producte daraus ziehen kann, verhältnißmäßig beſtimmt, auch der Schaden der immer den Bäumen durch das Zapfen des Saftes zugeht, in Anſchlag gebracht werden.

§. 143.

Die Benutzung der **Rinden** verſchiedener Holzarten zum Gerben und Färben iſt wichtig, und beſonders ſind die Lohrinden oft eine bedeutende Nebennutzung der Waldungen. Obgleich ſehr viele Baumrinden Gärberſtoff enthalten, ſo iſt ſolcher bei einigen doch zu geringe, und die Koſten und Mühe der Gewinnung zu groß, als daß ſie als Nutzungs-Gegenſtände vorkommen. Mit Vortheil werden daher nur die Rinden der Eichen und Fichten auf Gerberlohe benutzt. Letztere kommen jedoch ſelten vor, daher hier nur von der Nutzung der Eichen-Rinde die Rede iſt.

§. 144.

Das Rindenſchälen kann ohne großen Nachtheil vorgenommen werden, wenigſtens leidet das Holz ſelbſt, wovon die Rinde genommen wird, nichts dadurch, ſondern gewinnt oft noch an Güte. Da die junge Eichenrinde die beſte, die alte weniger gut iſt, ſo werden gewöhnlich zum Zweck der Benutzung der Rinde Eichen-Schälwaldungen angelegt, oder die in den gewöhnlichen Niederwaldungen vorkommende Eichen-Stangen geſchält. Die Rinde der nicht zu alten Eichen kann indeſſen auch, wenn ſie Abſatz findet, gewonnen werden.

§. 145.

Die Gewinnung dieſes, oft ſehr einträglichen, Forſt-Nebenproducts, darf jedoch nur unter gewiſſen Bedingungen geſchehen, damit dadurch nicht für den Wiederwuchs des Waldes und für die Rinden ſelbſt Nachtheile erzeugt werden. Die Forſtdirection muß daher folgende Vorſchriften darüber ertheilen:

1) Durch das Schälen der Rinde in den Niederwaldungen darf der Hieb derſelben nicht zu ſehr verſpätet werden, damit der Ausſchlag nicht zurück bleibt.

2) Wenn ausgewachſene Eichen in den Licht- und Abtriebsſchlägen, oder da, wo ſich Aufwachs vorfindet, geſchält werden ſollen, ſo muß dies ſo ſchnell als möglich geſchehen, damit die Bäume nicht zu lange im Aufwachs liegen, und dieſer an ſeinem Fortwachſen gehindert oder gänzlich verdorben wird.

3) Werden die Rinden in den Niederwaldungen von den ſtehenden Stangen geſchält, ſo muß das Abreiſſen der Rinde vom Stock verhütet werden, weil der Ausſchlag darunter leidet.

4) Die geſchälten Rinden dürfen nicht dem Regen ausgeſetzt ſeyn, weil ſie dadurch an ihrer Güte verlieren.

§. 146.

Die Benutzung der Eichen-Rinde wird gewöhnlich und am beſten von dem Waldeigenthümer ſelbſt in ſo weit vorgenommen, als er dieſelben ſchälen und formen läßt und alsdann erſt an die Lohgerber oder Käufer abgiebt. Der Waldeigenthümer gewinnt dadurch nicht nur an einem höhern Ertrag, ſondern es iſt in den mehrſten Fällen auch nachtheilig, wenn den Lohgerbern die Geſchäfte der Gewinnung und Formung im Walde überlaſſen werden.

Die Formung der geſchälten Rinde geſchieht, und zwar von den der Buſch- und Stangenhölzer, in Gebunde von gewöhnlich 1 Fuß Durchmeſſer und 3 oder 4 Fuß Länge, welche hundert- oder Schockweiſe abgegeben werden; die Stammrinde wird meiſtens von der angegebenen Länge in Klaftern aufgeſetzt und abgegeben.

§. 147.

Obgleich die Rinden von ſehr vielen Holzarten Farbeſtoffe enthalten, die in der Schönfärberey, zu Saft- und Lackfarben gebraucht werden können; ſo wird hievon doch wenige Anwendung gemacht, wenigſtens kommen ſie in dieſer Hinſicht nicht als ein erheblicher Nutzungs-Gegenſtand der Waldungen vor. Nur die Erlen-Rinde wird zuweilen zum Schwarzfärben, vom Färber und Huthmacher verlangt. Die Gewinnung und Formung iſt dieſelbe wie von den Eichenrinden.

§. 148.

Von den ſo mannigfaltigen Wald-Früchten kommen hier nur diejenigen in Betracht, welche einen bedeutenden Benutzungs-Gegenſtand ausmachen, und von der Forſtdirection berückſichtigt zu werden verdienen. Hierher werden die Früchte, welche zur Benutzung auf Oehl und zur Fütterung fürs Vieh gewonnen und verwendet werden, nemlich die Bucheln und Eicheln gerechnet. Die übrigen Waldbaumſaamen können nur dann einen Nutzungsgegenſtand ausmachen, wenn ſie nicht für die künſtlichen Waldkulturen und für die Saamen-Magazine eingeſammelt werden. Da hierüber aber ſchon in dem vorhergehenden Abſchnitt das Nöthige bemerkt worden iſt, ſo kommt hier nichts weiter darüber vor.

§. 149.

Zur Oehlbereitung werden die Bucheln verwendet. Die Gewinnung oder Einſammlung derſelben zu dieſem Zweck kann auf verſchiedene Art geſchehen, und nur dadurch wird dieſe Nutzung für die Waldungen ſchädlich, wenn jenes nicht mit gehöriger Vorſicht geſchieht. Wann die Einſammlung der Bucheckern zu Oehl ſtatt finden ſoll; ſo hat die Forſtdirection folgende allgemeine Vorſchriften deshalb zu ertheilen:

1) Die Einſammlung darf nicht in den Beſaamungsſchlägen, in den Licht- und Abtriebsſchlägen aber nur in ſo weit geſchehen, als die Bucheckern nicht mehr zur Beſaamung erforderlich ſind.

2) Kann es in den letztern Fällen ſtatt finden, ſo darf es nicht anders als durch Aufleſen, höchſtens auf die Art geſchehen, daß Tücher untergehalten und die Aeſte geklopft werden.

3) In den Licht- und Abtriebsſchlägen dürfen, wegen dem Vertreten und Beſchädigen des Aufwachſes auch nur wenige Perſonen zugelaſſen und dieſe unter ſtrenger Aufſicht gehalten, hier auch nie das Zuſammenkehren mit Beſen geſtattet werden.

4) In den Waldungen, wo ſich kein Aufwachs befindet, darf das Zuſammenkehren nur dann ſtatt finden, wenn kein oder nicht viel Laub ſich auf dem Boden befindet. Auch wenn in dieſem Fall das Klopfen der Bäume angewendet wird, ſo muß ſolches mit Vorſicht und ohne Beſchädigung derſelben geſchehen.

5) Unbedingt kann das Zuſammenkehren der Bucheln da erlaubt werden, wo der Boden unter den Bäumen beraſet iſt, und wenig oder kein Laub ſich darauf befindet.

§. 150.

Die Einſammlung der Bucheckern, um Oehl daraus zu bereiten, wird meiſtens nur von der ärmern Volksclaſſe vorgenommen. Dieſer wird es daher auch gewöhnlich, entweder gegen Ablieferung einer verhältnißmäßigen Menge von Saamen, etwan der Hälfte, für die künſtlichen Kulturen, oder gegen eine verhältnißmäßige Zahlung an Geld, die nach dem Werth des daraus zu erhaltenden Oehls berechnet wird, überlaſſen, alle in einem beſtimmten Walddiſtrict gewachſene Bucheckern, oder nur einem beſtimmten Theil derſelben, unter gewiſſen Bedingungen einzuſammeln. Dieſer Nutzungs-Gegenſtand iſt auf keinen Fall zur Selbſt-Adminiſtration geeignet.

§. 151.

Zur Maſt und zur Fütterung des Viehes im Stalle werden beide, Bucheln und Eicheln, vorzüglich verwendet und benutzt. Dann wenn ein Maſtjahr eingetreten iſt, alſo beide, Eichen und Buchen, oder nur eine dieſer Baumarten, Saamen bringt, kann dieſer, wenn andere Bedürfniſſe und Anſprüche erſt davon ſind befriedigt worden, und der Waldeigenthümer über den Ueberſchuß frei disponiren kann, zu jenen Zwecken verwendet werden.

Theils nach der Menge der vorhandenen Maſt, theils nach den Lokalitäten, richtet ſich die Benutzungsmethode derſelben und die Art und Weiſe wie bei einer jeden zu verfahren iſt.

§. 152.

Zur Fütterung des Viehes im Stall wird die Maſt gewöhnlich dann eingeſammelt, 1) wenn ſie überhaupt in Walddiſtricten vorkommt, wohin die Schweine nicht getrieben werden können und dürfen. 2) Wenn ſo wenig Maſt ge-

wachſen iſt, daß die Schweine nicht in den Wald getrieben werden können. 3) Wenn die Maſt-Diſtricte ſo weit entfernt liegen, daß mehr Koſten und Nachtheile mit dem Eintrieb der Schweine verbunden, als Gewinn davon zu hoffen iſt. 4) Wenn die maſttragenden Bäume ſich in ſehr kleinen von jungem Wald eingeſchloſſenen Diſtricten befinden, wohin mit dem Schweinetrieb nicht gut zu kommen iſt. 5) Wenn von Maſttragenden Bäumen in Licht- und Abtriebsſchlägen oder in Stangenholz-Diſtricten die Maſt benutzt werden ſoll. Auſſer dieſen Fällen hält auch oft der Pächter eines Maſt-Diſtricts es für angemeſſener, die Maſt dann, wenn auch mit Schweinen in den Wald getrieben werden kann, ſie durch Einſammlung zu gewinnen und im Stall zu benutzen. In wie fern dies zuläſſig iſt, hat die Forſtdirection jedesmahl näher zu ermeſſen und darüber zu beſtimmen.

### §. 153.

Die Art, wie in dieſen verſchiedenen Fällen und unter welchen Bedingungen die Einſammlung der Maſt geſchehen darf, folgt theils ſchon aus dem, was über die Einſammlung der Buchecker zur Oehlbereitung iſt geſagt worden, theils geben die beſondern örtlichen Umſtände näher an, welche Art geſtattet werden darf, und welche Beſchränkungen und Bedingungen dabei gemacht werden müſſen.

### §. 154.

Dieſe Maſt-Einſammlung eignet ſich auch nicht zur Adminiſtration des Waldeigenthümers, ſondern ſie wird gewöhnlich in temporellen Pacht begeben, und dafür entweder eine Natural-Lieferung an Maſt, oder ein Pachtgeld, auf gleiche Weiſe wie das für den Eintrieb der Schweine berechnet, oder beides zugleich beſtimmt, je nachdem das eine oder das andere dem Intereſſe des Waldeigenthümers angemeſſen iſt.

§. 155.

Wenn die Maſt durch Betreiben mit Schweinen benuzt werden kann und ſoll, ſo kommt es darauf an, ob man ſolche zu verpachten, oder in Selbſt-Adminiſtration zu nehmen am zweckmäßigſten findet. In beiden Fällen müſſen die zur Maſtnutzung beſtimmten Walddiſtricte in Hinſicht der Menge der Maſt abgeſchäzt werden, um im erſtern Fall die Größe der Pachtſumme darnach ermeſſen, im andern Fall aber die Zahl der aufzunehmenden und einzutreibenden Schweine darnach beſtimmen zu können.

§. 156.

In dem Fall, wenn die Verpachtung der Maſt angemeſſener und einträglicher gehalten wird, müſſen folgende beſondere Bedingungen dabei gemacht werden:

1) Die Vormaſt wird beſonders, und auch die Nachmaſt beſonders verpachtet, und genau beſtimmt wie lange eine jede dauern ſoll.
2) Das Pachtgeld wird entweder nach der Zahl der Schweine, die wahrſcheinlich eingetrieben und in wie weit ſie fett werden können, oder nach der ohngefähren Menge der Maſt überhaupt, angeſchlagen.
3) Die verpachteten Walddiſtricte und ihre Gränzen werden genau bezeichnet.
4) Für die Ueberſchreitung der Gränzen und den Eintrieb in verbotene Diſtricte muß eine angemeſſene Strafe beſtimmt werden.
5) Die Auf- und Nachſicht und die nöthigen Anordnungen der Forſtbeamten während der Maſtbenutzung muß der Pächter ſich gefallen laſſen.

§. 157.

Die bei der Verpachtung der Maſt jedesmahl zu bezahlende Pachtſumme müßte eigentlich nach der Zahl der Schweine, die eingetrieben werden können, nach der Menge der Maſt, die auf ein Schwein gerechnet wird, und nach dem Preis derſelben, in Vergleich mit dem Preis der Früchte, die ein Schwein braucht, um fett zu werden, berechnet und beſtimmt werden. Da aber der Schweine-Beſitzer mit dem Eintrieb in die Waldungen Koſten und Riſico hat, ſo kann jener Maasſtab nicht genau angenommen, ſondern es muß verhältnißmäßig davon nachgelaſſen werden.

§. 158.

Die Selbſt-Adminiſtration der Maſt durch Betreiben mit Schweinen hat, wenn nicht in Hinſicht eines höhern Ertrags, doch hinſichtlich des Forſtſchutzes einige Vorzüge Wo ſie alſo ſtatt finden ſoll, da kann nur der ausübende Forſtbeamte damit beauftragt werden. Es ſind dabei folgende Vorſichtsregeln zu beobachten:

1) Es dürfen nicht mehr Schweine aufgenommen werden, als vollkommen fett werden können.

2) Für jedes Schwein wird ein verhältnißmäßiges Maſtgeld, nach Maasgabe der Fruchtpreiſe, beſtimmt.

3) Jedes aufzunehmende Schwein muß beſonders bezeichnet werden.

4) Es müſſen zuverläſſige und hinreichende Hirten angeſtellt werden.

5) Dieſen müſſen beſtimmte und zweckmäßige Inſtructionen ertheilt werden, damit alles in Hinſicht der Holzzucht und des Forſtſchutzes beobachtet wird.

6) Die Forſtbeamten müſſen gehörige Aufſicht führen, damit alles genau beobachtet wird, und nichts zum

Nachtheil des Waldeigenthümers oder des Schwein-Eigenthümers geſchieht.

§. 159.

Von den vegetabiliſchen Waldnebennutzungen iſt ferner die Grasbenutzung eine der wichtigern. Sie geſchieht theils durch Eintreiben des Viehes in die Waldungen, um das auf dem Waldboden befindliche Gras ſich zuzueignen, theils durch Einſammlung deſſelben zur Fütterung des Viehes im Stalle. — Beide Arten von Nutzungen verurſachen den Waldungen, auch bei den beſten Vorſichtsregeln, immer einigen Schaden. Allein theils iſt die Zulaſſung der Benutzung des Graſes nothwendig, um die Einwohner der Gegend beim Futtermangel zu unterſtützen, theils um das überhand genommene Gras in jungen Schlägen zu vertilgen und auch dadurch zugleich den Einwohnern einen Vortheil zuzuwenden. Wo dieſe Nutzungen für zuläßig erkannt werden, oder zugegeben werden müſſen, da hat die Forſtdirection gewiſſe Einſchränkungen dabei zu machen, und Vorſichtsregeln vorzuſchreiben.

§. 160.

Bei der Grasbenutzung durch Eintreiben des Viehes in die Waldungen, es mag als hergebrachtes Recht oder für Bezahlung geſchehen, ſind folgende Vorſchriften zu ertheilen nothwendig:

1) Das junge Holz muß dem Maule des Viehes ſo weit wenigſtens entwachſen ſeyn, daß es die Stammtriebe nicht mehr verbeiſſen kann.

2) Nach den verſchiedenen Localitäten muß das Alter beſtimmt werden, das ein jeder Wald erreichen muß, ehe das Vieh eingetrieben werden darf.

3) Allgemein darf nur Rindvieh eingetrieben werden, und nur in beſondern zu beſtimmenden Fällen kann der Eintrieb anderer Vieharten zugegeben werden.

4) Die Zahl des jedesmahl einzutreibenden Viehes muß vorher beſtimmt werden, damit nicht ein Walddiſtrict übertrieben, und dadurch dem Holze und den angränzenden Diſtricten Gefahr ausgeſetzt wird.

5) Der Eintrieb des Viehes in den Wald darf erſt dann geſchehen, wenn das Laub völlig ausgebrochen iſt und ſich hinreichendes Gras vorfindet, damit nicht früher aus Mangel an Futter die Knospen, das junge Laub und die Rinden benagt werden.

6) Zu früh im Frühjahr und zu ſpät im Herbſt darf der Eintrieb nicht geſchehen, damit der zu dieſen Jahrszeiten naſſe und weiche Boden nicht zu ſehr vertreten wird.

7) Das Vieh muß ſtets unter der Aufſicht des Hirten gehalten, und vor Einbruch der Nacht jedesmahl aus dem Wald getrieben werden.

§. 161.

Daß dieſer Nutzungs-Gegenſtand nicht durch Adminiſtration gewonnen werden kann, verſteht ſich von ſelbſt. Die temporelle Verpachtung, jedoch nur jedesmahl während dem Lauf eines Sommers, wird hier am angemeſſenſten ſeyn. Die Pachtſumme muß nach den Lokalverhältniſſen und in Vergleich mit dem, was der Pächter dadurch für ſein Vieh gewinnen, oder an Futter erſparen, und der Waldeigenthümer an ſeinem Walde Schaden leiden kann, berechnet und beſtimmt werden.

§. 162.

Das Begraſen der Waldungen, oder die Gewinnung des Graſes durch Rupfen, oder mit der Senſe oder Sichel, findet da ſtatt, wo das Gras durch die Huth nicht benutzt werden kann, und wo es für den Wald ſchädlich wird, folg-

lich weggeſchafft werden kann und muß. Dies iſt der Fall in jungen Schlägen, worinn ſich kleine Blößen befinden, und überhaupt, wenn das Gras zwiſchen den jungen Pflanzen aufkommt und über ſolche her wächſt, ſo, daß ſie davon erſtickt zu werden in Gefahr ſind. Es finden ſich auch oft im Walde kleine Wieſenplätze, oder als ſolche vortheilhafter wie als Wald zu benutzende Blößen vor; dieſe, ſo wie die Schneißen und Wege in den Waldungen, die Ränder der Gräben, Bäche und Flüſſe, welche durch den Wald ziehen, bieten oft viel Gras zur Benutzung dar.

§. 163.

Die Art der Gewinnung des auf jenen Plätzen im Walde vorhandenen Graſes, iſt nach der Lage derſelben verſchieden, und damit dem Walde ein ſo geringer Schaden als möglich dadurch erwächſt, hat die Forſtdirection darüber folgende allgemeine Beſtimmungen und Vorſchriften zu ertheilen:

1) Das Graſen mit der Senſe und Sichel darf nur auf denjenigen Blößen geſchehen, wo ſich kein Aufwuchs befindet, oder ſo nahe vorhanden iſt, daß er leicht erreicht werden kann.

2) Wenn ſich Gras zwiſchen den jungen Holzpflanzen befindet und dieſen ſchädlich zu werden droht, ſo darf es nur mit der Hand vorſichtig ausgerupft werden.

3) Im letzten Fall, und auch auf ſolchen Blößen, wohin man ohne Schaden des Waldes mit keinem Fuhrwerk gelangen kann, muß das Gras grün aus dem Walde getragen, keinesweges gefahren werden.

4) Auf den Schneißen und Wegen, und auf den Plätzen, wohin man, ohne durch einen jungen Wald zu gehen, gelangen kann, iſt auch die Leitung des Viehes am Stricke, um das Gras zu benutzen, zu geſtatten.

§. 164.

Dieſe Wald-Nebennutzung wird faſt immer für die Dauer eines Jahrs verpachtet, und der Pachtzins muß darnach berechnet und beſtimmt werden, von welcher Güte das Futter iſt und in welcher Menge es bezogen werden kann, wobei noch die Art der Gewinnung und die Entfernung des Wohnorts des Pächters in Betracht kommt; ſo wie auch die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit eines im Walde zu verübenden Schadens mit in Anſchlag gebracht werden muß.

§. 165.

Eine bedeutende Nebennutzung gewährt ferner die Waldſtreu, insbeſondere das abgefallene dürre Laub. Die unbedingte Gewinnung derſelben iſt in jeder Hinſicht der Forſtwirthſchaft äuſſerſt nachtheilig. Da ſie aber unter gewiſſen Einſchränkungen und Bedingungen gewonnen, dem Walde nicht geradezu ſchädlich iſt, und den Bewohnern mancher Gegenden eines Landes, welche die Waldſtreu zur Vervollkommnung ihrer Feldwirthſchaft nicht entbehren können, nicht wohl entzogen werden kann; ſo hat die Forſtdirection noch um ſo mehr dieſen Nutzungs-Gegenſtand zu berückſichtigen, als daraus auch ein oft nicht unbedeutender Gewinn für die Forſtkaſſe gezogen werden kann.

§. 166.

Die Einſchränkungen und Bedingungen, unter welchen nur das Streurechen zu geſtatten iſt, wenn es für den Wald nicht ſehr nachtheilig werden ſoll, ſind folgende:

1) Nur in den Hoch-Walddiſtricten, welche in Zeit von 10 Jahren zum Hieb kommen, darf das Laubrechen ſtatt finden.

2) Wenigſtens 2 Jahre vor Anlegung des Beſaamungs-Schlags muß es wiederum aufhören.

3) Ein jeder Diſtrict muß abwechſelnd 1 — 2 Jahre Ruhe haben und mit Laubrechen verſchont bleiben.

4) Es darf nur die obere dürre Laubſchichte weggenommen werden, die tiefer liegenden, ſchon in Fäulniß übergehenden Schichten müſſen ganz verſchont bleiben.

5) Nur vom Mai bis September-Monat darf Laub gerecht werden, nach Michaelis aber daſſelbe aufhören.

6) Das Laub darf nur mit hölzernen Rechen weggenommen werden, indem die eiſernen Rechen zu tief eingreifen und theils zu viel Laub wegnehmen, theils die Wurzeln der Bäume beſchädigen.

7) In lichten Walddiſtricten, wo der Boden beraſet iſt, kann das Laubrechen zu jeder Zeit und mit eiſernen Rechen geſchehen.

8) Als Ausnahme kann das Laubrechen in ſolchen Beſaamungsſchlägen, wo ſich noch kein Aufwachs eingefunden, und das Laub ſo ſehr angehäuft hat, daß der Saame nicht an den Boden kommen und keimen kann, in der Art geſtattet werden, daß nur die oberſte Schichte, vor dem Abfall des Saamens, weggenommen wird.

9) In den Niederwaldungen darf das Laubrechen, wenn es nicht ganz vermieden werden kann, höchſtens 3 — 4 Jahre vor dem Abtrieb derſelben geſtattet werden.

§. 167.

Das Laubſcharren in Pacht zu begeben, iſt durchaus nicht rathſam; denn da daſſelbe nur unter ſtrenger Aufſicht ausgeübt werden darf, ſolche aber bei einer Verpachtung nicht ſo ſtatt finden, auch eine Schätzung des Laubes im Walde nicht gehörig vorgenommen werden kann; ſo iſt die Abgabe in gewiſſen Quantitäten für einen beſtimmten Preis an die Käufer, die zweckmäßigſte Art der Nutzung für den Waldeigenthümer.

§. 168.

Bei der Beſtimmung des Werths einer Quantität Streulaub ſind verſchiedene Rückſichten zu nehmen. Einmahl muß der Waldeigenthümer nicht nur den Werth der Sache bezahlt erhalten, ſondern auch eine Entſchädigung für den Schaden, der dem Walde dadurch jederzeit mehr oder weniger zugefügt wird, bekommen, auſſerdem kann er auch noch einen Gewinn anſprechen. Von dem Käufer der Streu kann auf der andern Seite nicht mehr verlangt werden, als ihm das Laub in Verhältniß mit andern Streumaterialien, namentlich mit Stroh, werth iſt. Dieſe Bedingungen laſſen ſich ſchwer mit einander vereinigen, indem der Waldeigenthümer mehr verlangen muß, als der Käufer bezahlen kann. Hier muß alſo ein billiger Mittelweg getroffen werden, der darinn beſtehen könnte, daß das Fuder Streulaub zwar in Vergleich mit dem Werth von eben ſo viel Stroh gebracht wird, daß aber der Waldeigenthümer auf den Gewinn, den er eigentlich von dieſer Abgabe haben ſollte, Verzicht leiſtet, und ſich damit begnügt, wenn ihm nur der Werth und der Schaden erſetzt wird.

§. 169.

II. Von den mineraliſchen Körpern, welche als unmittelbare Forſtproducte zur Benutzung geeignet ſind, kommen die Braun- und Steinkohlen, und der Torf in ſo fern in Betracht, als ſie zur Befriedigung der Brand- und Kohlholz-Bedürfniſſe, wenn ſie ſich in Menge vorfinden, ſehr weſentlich beitragen, und den forſtwirthſchaftlichen Etat ſehr verändern können. Die Forſtdirection hat daher in dieſer Hinſicht, und da die Gewinnung, beſonders des Torfs, ein unmittelbarer Gegenſtand des Forſtwirths iſt, dieſe Nutzungs-Gegenſtände ganz beſonders zu berückſichtigen. Da indeſſen Kohlen und Torf meiſtens auſſerhalb der Waldungen

vorkommen und ihre Gewinnung eigentlich nicht als eine Forſt-Nebennutzung betrachtet werden kann, auch da, wo ſie im Walde vorkommen und gewonnen werden, der Wald aufhört und unkultivirbare Blößen entſtehen, ſo gehören ſie eigentlich nicht hierher, ſondern bedürfen ihrer Wichtigkeit wegen einer beſondern Behandlung, welche auſſer den Gränzen dieſer Lehre liegt.

§. 170.

Die mineraliſchen Produkte, welche als Forſt-Nebennutzung in den Waldungen zuweilen vorkommen, beſchränken ſich daher blos auf das Graben von Steinen, Thon und Sand. Wo ſich dieſe Gegenſtände finden und zur Benutzung geſucht werden, da können ſie für die Waldungen mehr oder weniger ſchädlich werden, indem auf jeden Fall nicht nur der Platz wo die Nutzung vorfällt, ſondern auch eine Strecke neben und um denſelben, worauf Schutt geworfen oder die gewonnenen Materialien aufgehäuft werden, für den Wald verloren geht. Ueberdies kann durch die Abfuhr, wenn die Gruben in dem Walde liegen, auch dieſem ein Schaden zugefügt werden. Die mehr oder mindere Wichtigkeit jener Materialien für eine Gegend, und der geringere oder größere Schaden für den Wald, muß daher beſtimmen, ob die Nutzung zuläſſig iſt oder nicht.

§. 171.

Solche Nebennutzungen werden gewöhnlich verpachtet, meiſtens auch nur auf beſonderes Verlangen und dann geſtattet, wenn die Bedürfniſſe der Gegend es nothwendig machen. Die desfalls zu machenden nothwendigen Vorſchriften und Bedingungen richten ſich nach den örtlichen Verhältniſſen, und beziehen ſich vorzüglich auf die Verhinderung des dadurch entſtehenden möglichen Schadens in Hinſicht der

weitern Ausdehnung der bezeichneten Gränze der Grube und der Wege zur Abfuhr der gewonnenen Materialien.

Der Pachtzins für dergleichen Nutzungen beſtimmt ſich theils nach dem Verluſt und den Aufopferungen des Waldeigenthümers, theils nach dem Werth, den die Materialien in der Gegend haben, und nach dem Gewinn, den der Pächter davon beziehen kann.

§. 172.

III. Von den animaliſchen Körpern, oder den im Walde vorhandenen, eine Nutzung gewährenden Thieren, kommen zunächſt und vorzüglich diejenigen in Betracht, welche ein Gegenſtand der Jagd ſind. Dieſe macht oft eine wichtige und bedeutende Nebennutzung der Waldungen aus. Es gehört nicht hierher zu unterſuchen und zu beſtimmen, in wie weit ein Wildſtand mit dem Flor und der zweckmäßigen Bewirthſchaftung der Waldungen verträglich iſt, und wie eine Wildbahn erhalten werden muß. Dieſer ſehr weitläuftige und wichtige Gegenſtand, welcher allerdings die Aufmerkſamkeit der Forſtdirection erfordert, verdient einer beſondern Behandlung, und iſt auch bereits in dieſer Hinſicht von andern bearbeitet worden.

Hier kommt die Jagd nur in ſo weit in Betracht, als ſie durch eine zweckmäßige Benutzung einen Ertrag gewährt.

§. 173.

Bei der Benutzung der Jagd kommt es aber vorzüglich darauf an, ſie nicht nur ſo einträglich als möglich zu machen, ſondern auch auf der andern Seite dafür zu ſorgen, daß die Jagd weder zu ſtark und unregelmäßig benutzt und dadurch in der Folge ihr Ertrag gemindert, noch auch daß durch eine zu große Schonung des Wildpretts der Schaden für den Wald vermehrt wird. Die Jagd muß immer als dem Forſtweſen untergeordnet, und nur als eine Wald-Ne-

benutzung betrachtet werden, weil ſonſt Inconvenienzien aller Art daraus entſtehen, und ſie ſehr leicht als Haupt- das Holz aber als Nebennutzung angeſehen werden kann.

§. 174.

Um dieſe Nachtheile zu beſeitigen, und alle Vortheile der Jagd zu benutzen, müſſen bei der Ausübung derſelben, folgende allgemeine Bedingungen zum Grunde gelegt werden:

1) Das Wild jeder Art darf nicht in der Menge geheegt werden, daß es ohne den Waldungen und Feldern Schaden zuzufügen, ſich nicht ernähren und erhalten kann. Für eine jede Lokalität müſſen daher Beſtimmungen über die Stärke einer jeden Wildprettsart ertheilt werden.

2) Wo der Wildſtand zum Vergnügen des Landesherrn über ſeine Gränzen ausgedehnt werden muß, oder wo zu befürchten iſt, daß er nachtheilig werden kann, da müſſen künſtliche Fütterungen angeordnet werden.

3) Der Forſtſchutz muß in Hinſicht des Wildſtandes überhaupt gehandhabet, und zu dem Ende müſſen nicht nur die jungen Schläge, vor dem Anlauf des Wildes, auf eine jedesmahl zweckgemäße Art in Sicherheit geſetzt, ſondern auch jeder Schaden, der dem Walde dadurch zugefügt werden kann, abgewendet werden.

4) Die in die gehörige Schranken geſetzte Jagd muß regel- und ordnungsmäßig behandelt, jede Wildprettsart zu der gehörigen Zeit erlegt, und die Fortpflanzung derſelben dadurch nicht gehindert werden.

5) Die Jagd muß nachhaltig benutzt werden, d. h. es darf in Verhältniß mit der vorhandenen Wildprettsart jederzeit nur ſoviel davon zur Nutzung kommen, daß das gehörige Verhältniß ſtets erhalten wird.

6) Die Jagd muß überhaupt weidmänniſch ausgeübt werden, folglich nur ſolchen Perſonen zu jagen erlaubt ſeyn, welche es verſtehen.

7) Der Jagdſchutz muß genau beobachtet, und in dieſer Hinſicht alles abgewendet und verhindert werden, was der Erhaltung des beſtimmten Wildſtandes und der Jagd nachtheilig iſt.

8) Die Jagd muß ſo einträglich als möglich gemacht, und zu dem Ende beſtimmt werden, wann und wie ein jedes Wildprett zu benutzen iſt, damit der größtmöglichſte Vortheil davon erlangt werden kann.

9) Für die Verwerthung aller Wildprettsarten muß ein ſolcher Preis feſtgeſetzt werden, wodurch neben dem Aufwand auf die Jagd, noch ein reiner Gewinn entſteht.

§. 175.

Bei einer ſo wichtigen und einträglichen Nebennutzung, als die Jagd gewährt, kommt es ſehr darauf an, zu beſtimmen, ob es im Allgemeinen vortheilhafter iſt, ſie zu adminiſtriren oder temporell zu verpachten. Beide Benutzungsarten finden dabei Anwendung, und es kann nur durch die jedesmahligen örtlichen Verhältniſſe beſtimmt werden, welche den Vorzug verdient.

§. 176.

Die Verpachtung von Jagden wird nie ſchwer halten, es werden ſich allenthalben und jederzeit Liebhaber dazu finden, und ſie werden bei der Verpachtung meiſtens einen weit höhern Ertrag liefern, als bei der Adminiſtration nur irgend zu erlangen ſteht. Es muß dabei jedoch berückſichtiget werden, daß die Jagden dadurch oft in die Hände von Perſonen kommen, die ſolche theils nicht weidmänniſch zu behan-

deln verſtehen, theils dadurch zu ihrem eigenen und oft zum Nachtheil des Allgemeinen von ihren eigentlichen Beſchäftigungen abgezogen werden. Oft werden ſie auch von Perſonen gepachtet, welche die Jagden in kurzer Zeit zu Grunde richten, und wenn ſie auch ein hohes Pachtgeld bezahlen, dadurch dem Staate oder Waldeigenthümer nicht der Schaden erſetzt werden kann, der oft auf viele Jahre hinaus reicht.

§. 177.

Dieſe Gründe reichen ſchon bei weitem hin, um die Adminiſtration der Jagden der Verpachtung vorzuziehen, und dieſe nur in einzelnen Fällen und unter beſondern Bedingungen vorzunehmen. Die Adminiſtration hat auch noch in der Hinſicht Vorzüge, weil die Forſtbedienten, wenn ſie die Jagd ſelbſt ausüben, öfterer in den Wald kommen, und dies für den Dienſt in jeder Hinſicht von weſentlichem Nutzen iſt. Es iſt auch ſchon an ſich natürlicher, daß derjenige, der die Jagd lange zu ſeiner Beſchäftigung gemacht und das Jagdweſen vollkommen erlernt, in jeder Hinſicht mehr Intereſſe dafür hat und ſie beſſer verwalten wird, als derjenige, der nur ſeines perſönlichen Vortheils wegen ſie eine Zeitlang benutzt, ſelbſt wenn jener nicht ſchon vermöge ſeines Amtes dazu verbunden wäre.

§. 178.

Die Jagd wird alſo am beſten und in den meiſten Fällen adminiſtrirt, und nur in folgenden Fällen wird die Verpachtung derſelben angemeſſener und rathſam ſeyn:

1) Wenn Jagddiſtricte weit von dem Wohnſitz des Forſtbedienten entfernt liegen, und ſie folglich ſchwer zu adminiſtriren und in Aufſicht zu halten ſind.

2) Wenn es Gränz-Jagden und die jenſeitigen auch verpachtet ſind.

3) Wenn die Jagddiſtricte in ſolchen, die andere Eigenthümer haben, eingeſchloſſen liegen.

4) Wenn die Jagddiſtricte ihrer Lage nach nur einen ſehr geringen Ertrag abwerfen können.

5) Wenn die Jagd nahe bei großen Städten liegt, wo ſie theils dem Frevel ausgeſetzt iſt, theils oft für einen ſehr hohen Preis in Pacht begeben werden kann.

§. 179.

Bei den Verpachtungen von dergleichen Jagden iſt noch überdies darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſie nicht in die Hände ſolcher Perſonen kommen, von denen man befürchten muß, daß ſie dieſelben in kurzer Zeit zu Grunde richten. Da auch auf jeden Fall die verpachteten Jagden niemahls ſo gut als die adminiſtrirten behandelt werden, ſo iſt bei der Beſtimmung der Pachtſumme auf den möglichen Schaden, der dadurch erwachſen kann, Rückſicht zu nehmen.

Die jedesmahligen Pacht-Bedingungen, welche nach den Lokal-Verhältniſſen bemeſſen werden, müſſen jedoch ſo bündig als möglich gemacht, und der Jagd-Eigenthümer dadurch für jeden möglichen Nachtheil ſicher geſtellt werden.

§. 180.

Uebrigens verpachte man die Jagden, auſſer in wenigen beſondern Fällen, auch niemahls auf Lebenszeit, ſondern nur auf eine gewiſſe Reihe von Jahren, damit der Wald- und Jagdeigenthümer nicht zu ſehr gebunden iſt, was gewöhnlich in Hinſicht der Forſtwirthſchaft und der Jagdbenutzung, Nachtheile für ihn hervorbringt, ihn wenigſtens hindert, in manchen Fällen nützliche Veränderungen mit beiden vorzunehmen.

§. 181.

Der mit der Jagd zwar in Verbindung ſtehende aber oft davon getrennte Vogelfang, oder der Fang von Ler-

chen in den Feldern, und von Droſſeln und Krammetsvögeln in den Waldungen, kann auch zuweilen ein einträglicher Nutzungsgegenſtand werden. Sehr oft wird ſolcher wie die übrige Jagd adminiſtrirt, oft und meiſtens aber beſonders in Pacht begeben. Die Localitäten beſtimmen jedesmahl näher die Bedingungen, welche die Verpachtung dieſes Gegenſtandes erfordern.

§. 182.

Die in den Waldbächen vorkommenden Fiſche, oder die Benutzung der Fiſchwaſſer, welche durch die Waldungen fließen, oder in denſelben ſich befinden, wird meiſtens als ein Waldnutzungsgegenſtand betrachtet, und in ſo fern ſtehen die Fiſchwaſſer, ſo weit ſie die Waldungen berühren, unter der Aufſicht der Forſtbeamten, und ihre Benutzungsart hängt von den Anordnungen der Forſtdirection ab.

§. 183.

Die Fiſchwaſſer in den Waldungen werden gewöhnlich und am beſten verpachtet, indem die Forſtbeamten ſich mit der Adminiſtration, wegen der damit verbundenen Mühe und dem oft geringen Ertrag derſelben, nicht wohl befaſſen können. Die zu machende Bedingungen wegen Erhaltung der Fiſchwaſſer, beſtehen in folgenden:

1) Daß die Fiſchwaſſer nicht verunreinigt werden.
2) Daß bei Ausübung der Fiſcherey die jungen Fiſche geſchont werden.
3) Daß zum Fangen der Fiſche keine Mittel angewendet werden, wodurch der Fiſchbeſtand zu Grunde gerichtet werden kann.

Die Beſtimmung des Pachtzinſes geſchieht am beſten nach dem reinen Ertrag, in einem zehnjährigen Durchſchnitt

berechnet, weil ſehr oft ſich Urſachen ereignen, wodurch in einzelnen Jahren der Fiſchbeſtand ſich ſehr vermehren oder vermindern kann.

§. 184.

Auſſer den hier angegebenen vorzüglichern Forſt-Nebennutzungen, kommen noch ſo manche andere in den Waldungen vor, die aber theils einen zu unbedeutenden Ertrag liefern würden, als daß ſie berückſichtiget zu werden verdienen, theils als allzu geringfügig den armen Leuten zu benutzen erlaubt werden, und daher nicht weiter in Betracht gezogen zu werden verdienen.

# Dritter Abſchnitt.

## Von der Benutzung der Waldungen in pecuniärer Hinſicht.

§. 185.

Der Werth der Waldproducte überhaupt, und eines jeden derſelben insbeſondere, hängt ab: theils von der Tauglichkeit derſelben zu verſchiedenen Zwecken, theils von dem Aufwand an Zeit und Koſten, welche die Erziehung und Benutzung derſelben erfordern, theils und vorzüglich von dem Verhältniß, in welchem ſolche in der einen oder andern Gegend mehr oder weniger vorhanden, mehr oder weniger bedürftig ſind, und mehr oder weniger Transportkoſten erfordern, folglich in welchem Maaße ſie eines größern oder geringern Abſatzes fähig ſind.

§. 186.

Es ſteht daher nicht in der Willkühr und Macht des Waldeigenthümers, oder bei Staatswaldungen in der Willkühr der Forſtdirection, wie ſie die Waldproducte verwerthen will, ſondern alle jene Umſtände müſſen zur Norm dabei angenommen, und nur mit Zugrundlegung derſelben können ſolche Grundſätze dafür aufgeſtellt werden, welche auf der einen Seite die Gränzen der Billigkeit gegen die Einwohner

einer Landesgegend nicht überſchreiten, auf der andern Seite aber auch dem Waldeigenthümer die größten Vortheile gewähren, welche er aus ſeinen Waldproducten zu ziehen berechtiget iſt.

§. 187.

Bei der Verwerthung der Producte, welche die Waldungen eines Staats liefern, kommt es aber insbeſondere nicht blos darauf an, daß der Staat für ſich den größten Vortheil aus ſeinen Waldungen zieht, der einem jeden Waldeigenthümer zuſteht; ſondern er muß vorzüglich darauf Rückſicht nehmen, daß der Werth derſelben nicht zum Nachtheil der Staatsbürger beſtimmt wird. Der Staat kann ſich daher nicht ſolcher Mittel bedienen, wodurch blos das Finanzintereſſe erhöht und das ſeinige bezweckt wird, ſondern er muß nur das Beſte des Ganzen vor Augen haben, und die Staatsbürger vor aller Bevortheilung und allem Schaden ſicher ſtellen.

§. 188.

Der Gewinn, den der Staat aus ſeinen Waldungen zu ziehen hat, kann blos darinn beſtehen, daß er die Forſtproducte als Gegenſtände zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Induſtrie und des Handels unter den Staatsbürgern darſtellt. Die Verwerthung derſelben muß alſo in dem Verhältniſſe und Maaße ſtatt finden, daß er die Waldproducte mit Rückſicht auf die Staatsbürger, blos öconomiſch, bei dem Debit an Ausländer aber mit einem reinen Gewinn benüzt.

# Erſtes Kapitel.

## Von den Verkaufs-Methoden der Wald-Producte.

§. 189.

Die Forſtproducte können auf verſchiedene Art zum Verkauf ausgeſetzt werden, jede hat ihre Vortheile und Nachtheile, und nur in verſchiedenen beſondern Fällen kann die eine Art vor der andern einen Vorzug haben, worüber von der Forſtdirection das Nähere zu beſtimmen iſt.

Die gewöhnlichen Methoden, die Forſtproducte zu verkaufen, ſind:

1) Aus der Hand.
2) Durch Verſteigerung.
3) Nach einer beſtimmten Taxe.

§. 190.

Bei dem Verkauf aus der Hand werden die Verkaufspreiſe jedesmahl verſchieden ausfallen. Nur in der Vorausſetzung, daß der verkaufende Forſtbeamte den Werth der Waaren genau kennt, wird ſie auf dieſe Art am höchſten angebracht werden, weil nur derjenige, welcher die Forſt-

producte gerade benöthiget iſt, ſich als Käufer melden wird. Eine mit dieſer Verkaufs-Methode verbundene Unbequemlichkeit iſt aber die, daß die Forſtproducte auf das Ungewiſſe, ob ſich Käufer dazu melden werden, oft zu lange im Walde ſtehen, oder erſt mit Koſten an einen beſtimmten Ort transportirt werden, und daß die Forſtbeamten, um dergleichen Käufe abzuſchließen, ſich oft an Ort und Stelle begeben müßten, und ihnen dies viele Zeit rauben würde.

Bei dem Handverkauf können auch leicht Partheylichkeit und Unterſchleiſe zum Nachtheile des Waldeigenthümers ſtatt finden, wenn entweder unredliche Forſtbeamte den Kauf abſchließen, oder die Käufer unter ſich übereingekommen ſind, nur einen gewiſſen Preis zu bezahlen.

Endlich iſt bei dem Verkauf aus der Hand kein beſtimmter Geldetat zu entwerfen möglich, daher derſelbe bei den Forſtproducten nicht ſtatt finden ſollte, es ſey denn, daß eine Quantität Holz auf keine andere Art angebracht werden kann, und ſich ein Käuſer für das Ganze findet, oder den wahren Werth dafür bezahlt.

§. 191.

Die Verſteigerung der Forſtproducte giebt oft Gelegenheit, ſolche um einen ſehr hohen Preis anzubringen, allein ſie hat wiederum manche andere Unbequemlichkeiten und Nachtheile, daß ſie nicht in allen Fällen anzurathen iſt. Wenn viel Holz auf einmahl zum Verkauf ausgeſetzt wird, ſo muß daſſelbe meiſtens unter dem Werth weggegeben werden, weil alsdann alle Käufer befriedigt werden können, und manche nur auf Speculation hin mehr kaufen. Wenn die Käufer, wie es bei Verſteigerungen ſo häufig der Fall iſt, im Einverſtändniß mit einander ſtehen; ſo wird auch oft der Werth nicht erreicht, weil keiner den andern abbietet und ſie ſich nachher darinn theilen. Wollte man in ſolchen Fällen die Genehmigung verſagen, ſo erregt dies Mißtrauen gegen

alle Verſteigerungen, und bei einem abermahligen Verkauf wird alsdann gewöhnlich weniger erlößt. —

In den meiſten Fällen werden auch diejenigen Käufer dabei zurückgeſetzt, welche nur eine geringe Quantität bedürfen und nicht mit den übrigen in Verbindung ſtehen, oder es müſſen ſolche ärmere Leute über ihr Vermögen und über den Werth bezahlen. Ueberhaupt iſt es unter der Würde einer Staatsregierung, wenn ſie die Noth oder Leidenſchaft ihrer Unterthanen benutzt, um ihre Forſtproducte über den Werth zu verkaufen, und ihre Forſtbeamte zu gemeinen Verkäufern zu gebrauchen.

§. 192.

Die Verſteigerung der Forſtproducte iſt daher eben ſo wenig als der Handverkauf rathſam, nur folgende einzelne Fälle können ſolche rechtfertigen:

1) Wenn die Forſtproducte von ſo ſchlechter Qualität ſind, daß ſie in dem dafür beſtimmten Preis nicht angebracht werden können.

2) Wenn nach Befriedigung aller Bedürfniſſe ein ſo geringer Reſt übrig iſt, der nicht wohl anders verwerthet werden kann.

3) Wenn für die Producte kein Preis beſtimmt werden kann, weil ſolcher von dem jedesmahligen Bedarf der Sache abhängt.

§. 193.

Der Verkauf der Forſtproducte nach einer beſtimmten billigen Taxe iſt unter allen Umſtänden die beſte Verwerthungs-Art. Käufer und Verkäufer gehen gleich ſicher dabei und der Waldeigenthümer kann den jährlichen Geldetat mit Sicherheit entwerfen. Die Käufer, beſonders der ärmern Volksklaſſe, hängen auch nicht ſo ſehr vom Zufall ab, und

es wird dadurch überhaupt allem Wucher und ſonſtigen Unterſchleifen vorgebeugt.

Bei dieſer Verkaufs-Methode wird aber vorausgeſetzt, daß alle Holzſorten gehörig zugutgemacht werden, um ſie nach einem beſtimmten Maaße ſchätzen zu können. Bie Bau- und Nutzhölzer müſſen zu dieſem Ende rund oder behauen, oder zerlegt dargeſtellt, das Brennholz in Klaftern aufgeſetzt und das Reiſſig in Wellen zuſammengebunden werden. Auſſerdem müſſen auch noch für jedes Holzſortiment und für die übrigen Forſtproducte von der Forſtdirection beſtimmte Taxen entworfen werden, welches, wenn dies nach billigen Grundſätzen und verhältnißmäßig mit Rückſicht auf die ſo häufig dabei concurrirenden Umſtände geſchehen ſoll, mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt.

# Zweites Kapitel.

## Von den Meſſungs-Methoden der Wald-Producte.

§. 194.

Die Nothwendigkeit allgemeiner Maaße für die Waldproducte überhaupt, insbeſondere für die Holzſortimente, fließt aus der Verkaufs- und Abgabsmethode derſelben. Denn nur der Preis für die Forſtproducte kann dann gehörig beſtimmt werden, wenn man erſt dieſelben in Sorten nach ihrem verſchiedenen Gebrauch und Werth gebracht, und ein Maas beſtimmt hat, womit ſie gemeſſen, oder einen Maasſtab angenommen hat, wornach ſie geſchätzt werden ſollen. Das für den Körperinhalt des Holzes angenommene Maas, oder die Einheit, wodurch alle Holzſorten meßbar ſind, iſt der Würfel des gebräuchlichen Fußes, ein Kubikfuß.

Die für die Forſtproducte beſtimmten Maaße müſſen aber, ſo wie der dafür angenommene Fuß und Maaßſtab, durch das ganze Land gleichförmig ſeyn, wenn die Taxen darnach verhältnißmäßig und richtig beſtimmt werden ſollen.

§. 195.

Die Bauhölzer können ihrer Maſſe nach geſchätzt werden, entweder nach ihrem kubiſchen Gehalt, oder nach

ihren verſchiedenen Dimenſionen. Jede Methode für ſich allein angewendet iſt unvollkommen und unzuverläſſig; beide in Verbindung mit einander angewendet können nur eine ſichere und richtige Schätzung gewähren. Der kubiſche Gehalt muß zwar immer als Norm bei der Meſſung angenommen werden, weil aber die jedesmahlige Länge und Stärke einem Stamme oft einen andern sehr verſchiedenen Werth giebt, und jene daher auch nothwendig dabei bekannt ſeyn muß, um die Anwendung deſſelben darnach bemeſſen und beſtimmen zu können, ob er auch zu dem vorhabenden Zweck brauchbar iſt; ſo fließt hieraus die Nothwendigkeit, die Bauhölzer erſt in gewiſſe Klaſſen nach ihrer Länge, Stärke und Tauglichkeit zu bringen, um darnach den höhern oder geringern Werth derſelben beſſer beſtimmen und ſolche alsdann kubiſch berechnen zu können.

§. 196.

Der kubiſche Gehalt, oder die Anzahl der Kubikſchuhe, welche ein Bauholzſtamm enthält, mit Rückſicht auf ſeine Länge, Stärke und Tauglichkeit, ſind alſo der Maasſtab zur Meſſung deſſelben.

Die zu dieſem Behuf vorzunehmende Klaſſification der Bauhölzer iſt im Allgemeinen die, welche bei der Haupt-Forſtbenutzung iſt angenommen worden. Jede dieſer Klaſſen muß wiederum in Unterabtheilungen gebracht werden. Hierüber laſſen ſich jedoch keine beſtimmte Vorſchriften geben, ſondern man muß ſich darnach richten, was den Lokalverhältniſſen angemeſſen, und welche Klaſſification jedesmahl gebräuchlich iſt.

§. 197.

Für die Nutzhölzer im Allgemeinen, oder das Handwerks- und Oeconomie-Holz insbeſondere, kann bei größern Sortimenten, und wenn das Holz im rohen Zuſtande, oder

in ganzen Stämmen und in Theilen von Stämmen zu einem beſtimmten Zweck abgegeben wird, dieſelbe Meſſungs-Methode ſtatt finden, als für die Bauhölzer. Hier muß ſowohl Länge und Stärke des Holzſtücks angegeben als deſſen kubiſcher Inhalt geſchätzt werden. Bei ausgearbeiteten Nutzholz-Sorten und ſolchen, deren Geringfügigkeit keine kubiſche Meſſung zuläßt, wobei wenigſtens ein ſehr geringer kubiſcher Gehalt ſich herausſtellen wird, kann die Schätzung nur nach den Sorten und Klaſſen derſelben geſchehen.

## §. 198.

Alles **Brennholz** muß zunächſt ſortirt, ſodann in ein gehöriges kubiſches Maas gebracht, und hiernach deſſen Maſſe geſchätzt werden.

Die Sortirung des Brandholzes geſchieht theils nach den verſchiedenen Holzarten, weil jede derſelben als Brennholz verſchiedner Güte ſind, theils nach der verſchiedenen Stärke der Holzſtücke. In dieſer Hinſicht theilt man das Brennholz gewöhnlich ab: in Scheitholz, in Prügelholz, in Stock- oder Wurzelholz, in Reiſſigholz. Für jede dieſer Sorten müſſen beſtimmte Durchmeſſer des rohen Holzes angenommen, und darnach das Holz aufgearbeitet und ſortirt werden.

## §. 199.

Das kubiſche Maas, worinn das Brennholz gebracht wird, nennt man allgemein **Klafter**. Der Inhalt oder Raum einer Klafter iſt zwar ſehr verſchieden, und es iſt eigentlich auch gleichgültig, wie groß ſolche angenommen und beſtimmt werden will, indem ſich dies gewöhnlich nach den örtlichen Verhältniſſen richtet; jedoch darf die Figur nicht zu groß und ausgedehnt ſeyn, damit dadurch nicht zu viel Raum in den Schlägen weggenommen wird, auch eine Klaf-

ter auf einmahl auf ein Fuhrwerk geladen und bequem weggefahren werden kann.

§. 200.

Als ein ſchickliches und faſt allgemein angenommenes Maas kann man für die Figur einer Klafter 6 Fuß Höhe 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe, oder Länge der Holzſtücke, beſtimmen, wornach alſo die Klafter 144 Kubikfuß Raumgehalt hat. Da indeſſen dieſer Raum nicht ganz mit feſter Holzmaſſe ausgefüllt werden kann, ſondern, nach der Menge und Stärke der einzelnen Stücke Holz, mehr oder weniger unausgefüllte Zwiſchenräume bleiben; ſo müſſen auch dieſe berückſichtigt, und der Maasſtab für jede Klafter kann nur nach dem kubiſchen Gehalt der darinn befindlichen feſten Holzmaſſe genommen werden, worüber angeſtellte Verſuche das Nähere beſtimmen müſſen.

§. 201.

Das Reiſſigholz kann wegen ſeiner Geringfügigkeit nicht in Klafter gelegt, ſondern es muß dafür ein anderes Maas zur Meſſung beſtimmt werden. Allgemein werden dafür **Büſchel** oder **Wellen** angenommen und hundertweis geſchätzt. Die Größe einer Welle richtet ſich gewöhnlich in Hinſicht der Länge, nach der Länge der Brennholz-Stücke, die Stärke wird meiſtens von jedem zuſammengebundenen Büſchel zu 1 Fuß im Durchmeſſer angenommen. Der kubiſche Inhalt der Wellen an feſter Holzmaſſe iſt geringe und läßt ſich ſchwer ausmitteln, indem die Zwiſchenräume in denſelben von dem mehr oder weniger feſten Zuſammenbinden, und je nachdem das Reiſſigholz ſich dichter zuſammenlegt, abhängt. Durch das Gewicht kann nur, unter übrigens gleichen Umſtänden, die feſte Holzmaſſe einer Reißwelle, einigermaßen beſtimmt werden.

§. 202.

Von den Neben-Forſtproducten, welche bei ihrer Abgabe in ein gewiſſes Maas gebracht werden müſſen, um ſolche darnach gehörig ſchätzen zu können, ſind die **Rinden** und das **Streulaub** nur diejenigen, bei welchen ſolches anwendbar iſt, und die auch ihrer Wichtigkeit wegen, und weil ſie meiſtens, nicht wie die übrigen Neben-Forſtproducte in Pacht begeben, ſondern von dem Waldeigenthümer adminiſtrirt und abgegeben werden, eine Schätzung ihrer Maſſe nothwendig machen.

§. 203.

Die Rinden der Eichen und Fichten zur Gerberlohe laſſen ſich ſo wenig als das Reiſſigholz in ſo dichte Maſſen zuſammenlegen, daß nicht viele leere Zwiſchenräume bleiben. Um ſie daher ihrer Maſſe nach ſchätzen zu können, werden ſie ſo dicht als möglich iſt, am beſten in Gebunde von der Länge und Stärke der Reißwellen gebracht, nachdem ſie zuvor ihrer Güte nach, in ganz alte, in alte und in junge, oder Spiegelrinde, ſortirt worden ſind. Sie werden am beſten hundertweis gerechnet.

§. 204.

Das Streulaub kann und wird nur nach Fudern oder Wagen geſchätzt. Da indeſſen dieſelben nicht immer von gleicher Größe ſind; ſo würde, wenn es auf ein genaues Maas ankommt, die Größe der Wagen nach dem Kubikinhalt, wenigſtens ohngefähr beſtimmt werden müſſen.

# Drittes Kapitel.

## Von der Beſtimmung der Preiſe für die Wald-Producte.

§. 205.

Die Beſtimmung der Preiſe, wofür die Forſtproducte, insbeſondere das Holz in den Staatswaldungen verkauft werden kann, iſt der wichtigſte Gegenſtand im kameraliſtiſchen Forſtweſen. Denn durch denſelben ſoll die höchſte Forſteinnahme erlangt, eine vollkommene Forſtbenutzung befördert, ein gewiſſer jährlicher Geldetat möglich gemacht, und ein jeder Unterſchleif beim Debit der Forſtproducte vorgebeugt werden.

Eine jede Beſtimmung des Holzpreiſes beruht auf einer richtigen Taxe, oder auf der Feſtſetzung des Werths von einem Kubikfuß Holz, wornach alsdann die Berechnung von ganzen Holzſtücken geſchieht.

§. 206.

Die Holztaxen und die dadurch beſtimmten Preiſe des Holzes müſſen, wenn der Staat ſie allein angeben kann, auf Recht und Billigkeit gegen die Unterthanen gegründet ſeyn. Der Staat muß aus ſeinen Waldungen zwar einen

nach beſtimmten Grundſätzen berechneten Ertrag erhalten, allein er kann ſolchen auch nicht zu hoch berechnen, wenn er dadurch nicht auf der andern Seite unbillig gegen die Staats-Einwohner handeln will, wodurch ſie verleitet werden, ſich ihre Bedürfniſſe auf eine unerlaubte Art zu verſchaffen, oder vom Auslande zu beziehen.

§. 207.

Die Beſtimmung der Holztaxen muß alſo auf gewiſſen Grundſätzen beruhen, und darf nie willkührlich ſeyn. Sie hängt aber ſo ſehr von der Localität und von eintretenden andern Umſtänden ab, daß es ſehr ſchwer hält eine allgemein gültige Taxe für ein ganzes Land oder für eine ganze Provinz feſtzuſetzen, ſondern ſolche kann höchſtens für ein Forſtamt, zuweilen auch nur für ein Forſtrevier generell ſeyn, d. h. die Holzarten können nur nach ihrem eigenthümlichen Werth in Abtheilungen geordnet, und für ihre Sorten mehrere Verkaufsklaſſen feſtgeſetzt werden, wovon jede eine begränzte Taxe erhält, damit die Preisbeſtimmung nach den konkurrirenden Umſtänden gehörig modificirt werden kann. Erſt an Ort und Stelle kann die Taxe zur möglichſten Vollkommenheit gebracht und eine ſpecielle Holztaxe für jedes Sortiment mit Maas, Taxe und Preis beſtimmt werden. *)

---

*) Die verſchiedenen Grundſätze, welche von ſchätzbaren Forſtmännern, zur Regulirung einer Holztaxe ſind aufgeſtellt worden, nähern ſich mehr oder weniger der Vollkommenheit. Diejenigen Anſichten, welche die richtigſten in dieſer Hinſicht ſind und die ich bei dieſem Gegenſtand benutzt habe, ſind in einer kleinen Schrift: Ueber die Regulirung einer Holztaxe von L. Lintz, Königl. Preuß. Forſtmeiſter ꝛc. Kreuznach 1816. enthalten. Dieſe von einem denkenden Forſtmanne aufgeſtellten Grundſätze, empfehle ich bei dieſer Gelegenheit zur Rückſichtsnahme bei der Beſtimmung von Holztaxen.

§. 208.

Eine richtige Holztaxe beruht **auf dem unveränderlichen natürlichen Werth des Holzes.** Wenn in einem Staate gerade ſo viel Holz erzeugt wird, als das Wohl deſſelben es fordert, oder ſo viel, daß alle Bedürfniſſe befriedigt werden können; ſo hat der Staat auch das Recht, aus den Waldungen den öconomiſtiſchen, auf dem natürlichen Werthe des Holzes gegründeten, Geldertrag zu beziehen. Um dieſen zu beſtimmen, muß der Holzproduction einer Waldfläche, in Vergleich mit einem gleich großen zum Feldbau benutzten Grundſtücke von gleichem Productionsvermögen, derſelbe **natürliche** Werth beigelegt werden. Alle Naturproducte haben alſo einen **abſoluten natürlichen Werth,** der unabhängig von den wandelbaren Preiſen iſt, die ſie im Verkehr durch den Handel erhalten. Das Holz, ſo wie eine jede Feldfrucht, ſind den Menſchen unentbehrlich, der Boden, der ſie erzeugt, und das Fähigkeitsvermögen dazu hat, iſt in beiden Fällen gleich gut benutzt, vorausgeſetzt, wenn die Fläche dem darauf erzeugten Producte genau anpaßt, und ſie ſich nicht für eine andere nützlichere Kulturart eignet. Demohnerachtet haben die Producte bei gleichem Maas und Gewicht doch keinen gleichen natürlichen Werth, indem dieſer nur durch ihre Brauchbarkeit bezeichnet wird.

§. 209.

Mit Rückſicht auf jene Grundſätze unterliegt die Regulirung einer Holztaxe folgenden Beſtimmungen:

1) Gleich große Flächen Wald, Wieſe oder Feld, von gleich großem Productionsvermögen, haben einen gleichen natürlichen Werth, oder die jährliche Production der edelſten Hölzer, iſt gleich der Production der

nützlichſten Feldfrüchte, welche auf einer gleich großen Fläche von demſelben Productionsvermögen erzogen werden.

2) Das Productionsvermögen einer Wald- oder Feldfläche iſt nur dann das richtige, wenn das erzeugte Product der Eigenthümlichkeit des erſtern entſpricht.

3) Der natürliche Werth des Waldes beſtimmt ſich blos nach ſeinem Productionsvermögen, nicht nach der Güte ſeines Bodens und nach ſeinem wirklichen Beſtand. Der Material-Ertrag und folglich die Einnahme ſteigt oder fällt aber nach ſeinem Holzbeſtande.

4) So wie das Holz und ſämmtliche Naturproducte einen abſoluten natürlichen Materialwerth haben, der auf dem Vergleiche des Productions-Vermögens der Wald- mit den Feldflächen und den natürlichen Verhältniſſen der Naturproducte zu einander beruht; ſo haben ſie auch einen natürlichen veränderlichen Geldwerth, der durch den Kapitalwerth der Feldgrundſtücke beſtimmt wird.

5) Der Geldpreis der Forſtproducte darf nicht nach den beſtehenden Geldpreiſen der Feldfrüchte, ſondern nach dem Geldwerthe der Feldgrundſtücke und nach Maasſtab des abſoluten natürlichen Material-Werthes, den die Forſtproducte zu den Feldfrüchten und die Waldungen zu den Feldgründen haben, berechnet werden.

6) Der natürliche Geldpreis der Forſtproducte unterſcheidet ſich von dem merkantiliſchen dadurch, daß der erſtere auf dem natürlichen abſoluten Verhältniſſe beruht, den die Naturproducte zu einander haben, der letztere aber auf dem willkührlichen Werthe, den die Handelsverhältniſſe ihnen geben. Der natürliche Geldpreis kann daher auch ſteigen oder fallen, jedoch un-

beſchadet dem natürlichen abſoluten Verhältniſſe, was unter ihnen beſteht.

§. 210.

Wenn dieſe Grundſätze zur Regulirung einer Taxe der Forſtproducte angewendet werden ſollen; ſo unterſuche man gleich große Flächen von Wald- und Feldſtücken, letztere in oder in der Umgebung der Waldungen, die ein gleiches Productionsvermögen und Boden, Lage und Klima für Wald und Feld gleich günſtig haben. Dergleichen zur Unterſuchung beſtimmte haubare Hochwaldbeſtände müſſen aber nach ihrem eigenthümlichen Productions-Vermögen, vollkommen beſtanden ſeyn. Durch Abſchätzung des wirklich vorhandenen Holzes, mit Hinzufügung der frühern Durchforſtungen, wird der dem Productionsvermögen dieſes Waldes entſprechende höchſtmögliche Material-Ertrag gefunden. Von Waldungen, welche vermeſſen und taxirt ſind, läßt ſich dieſes leichter und geſchwinder ausmitteln, wenn die Reſultate derſelben dabei zu Hülfe genommen werden.

Die Beſtimmung des Material-Ertrags der anſtoßenden gleich großen Feldſtücke von gleichem Productionsvermögen wie der Waldſtücke, gründet ſich auf einen mehrjährigen Durchſchnitt ihrer jährlichen Natural-Production. Nach den daraus hervorgehenden Reſultaten wird das Verhältniß des natürlichen Werthes des Holzes zu andern Naturalproducten beſtimmt.

§. 211.

Einzelne Unterſuchungen würden aber keine ſichere Reſultate liefern. Es iſt demnach erforderlich, daß für jede einzelne Lokalität, wo ſich Waldungen befinden, nicht blos über das Productionsvermögen, nach jeder Verſchiedenheit der Holzgattungen, der Güte des Bodens und der Lage, Vergleichungen mit dem der Feldgrundſtücke nach denſelben

Verſchiedenheiten, Unterſuchungen angeſtellt, ſondern es müſſen dieſe auch für jeden einzelnen Fall oft wiederholt werden, um aus mehreren Erfahrungen ein Reſultat zu erhalten, das der Wahrheit am nächſten kommt. — Bei dieſen Unterſuchungen des Verhältniſſes des natürlichen Werthes des Holzes zu andern Feldfrüchten dürfen aber keine ſolche Grundſtücke, welche durch die Kunſt zu einer ſehr hohen Production gebracht ſind, zum Maasſtab genommen, ſondern es müſſen ſolche gewählt werden, deren Verhältniſſe zur Holz- und Fruchtproduction durchaus gleich ſind. Aus dieſem Grunde wird auch für jedes Forſtrevier, ja oft für jeden beſondern Wald, eine beſondere Holztaxe entſtehen.

## §. 212.

Da auch bei Beſtimmung des natürlichen Werthes der Naturproducte, ſich nicht blos von Maas und Menge ein richtiges Reſultat ziehen läßt, ſondern auch auf die jedesmahlige Güte Rückſicht genommen werden muß; ſo iſt es nöthig, daß auch das verhältnißmäßige Productionsvermögen einer Wald- und Feldfläche für die verſchiedenen Holzarten und Fruchtarten, die erzeugt werden können, genau beſtimmt, oder daß feſtgeſetzt wird, wie ſich ein beſtimmtes Maas oder Gewicht einer jeden Naturproduction, vermöge ihrer Güte oder Nützlichkeit zu den übrigen verhält. Denn da ſo wenig die Taxe für die ſchlechtern ſogenannten weichen Holzarten, mit der der beſſern oder harten Holzarten, vorausgeſetzt, daß ſie zu gleichem Zweck verwendet werden ſollen, ſich gleich ſeyn kann; eben ſo wenig iſt das bei den verſchiedenen Feldfrüchten der Fall. Da nun auch gewöhnlich die Größe der Production der Naturalproducte nach ihrer Güte verſchieden ausfällt; ſo folgt hieraus, daß die Verſuche ſich über alle vorkommende Producte ausdehnen müſſen.

§. 213.

Wenn die Reſultate dieſer Unterſuchungen nach den verſchiedenen Verhältniſſen in Tabellen zuſammen getragen werden; ſo ſtellt ſich dadurch für einzelne Gegenden und ganze Provinzen oder Länder eine Ueberſicht zur Vergleichung der Wald- und Feldproducte dar, woraus ſich ſodann das Verhältniß des natürlichen Werthes eines Kubikfuß Holzes zu jeder Feldfrucht genau beſtimmen läßt. Dieſe Reſultate geben ſo lange einen unveränderlichen Maasſtab für den natürlichen Werth des Holzes, als die Waldungen ſich nicht nach den Holzarten, womit ſie beſtanden ſind, verändern, oder als nicht ganz neue Waldungen in Gegenden, wo keine vorhanden waren, angelegt werden. In dieſen Fällen müſſen dann wieder neue Unterſuchungen ſtatt finden.

§. 214.

Eine richtige Holztaxe beruht alſo auf Ertrag und Aufwand des Waldes, wofür ſie beſtimmt werden ſoll. Der Ertrag entſteht von der Holzmaſſe, die nach dem eigenthümlichen Productionsvermögen des Bodens erwachſen kann, ſo wie von allen noch ſtatt findenden Nebennutzungen. Der Aufwand geht aus von Aufſichts- und Verwaltungskoſten, ſo wie von der Steuer, wo ſolche ſtatt findet. Die Kulturkoſten, welche zur Verbeſſerung des Waldbeſtandes beitragen, und folglich ſeinen Materialertrag erhöhen, können nicht zum Aufwand gerechnet werden, weil dem Eigenthümer dieſe Auslage ſpäterhin wieder vergütet wird.

§. 215.

Nach Vorausſchickung aller jener Grundſätze, zur Regulirung einer Holztaxe, mag folgendes practiſche Beiſpiel beweiſen, wie die aufgeſtellten Grundſätze anzuwenden ſind.

Der Morgen eines Buchen-Hochwaldes, welcher phyſikaliſch haubar und vollkommen beſtanden iſt, erträgt jährlich 60 Kubikfuß, oder er kann an ſeiner Maſſe jährlich ſo viel zuwachſen. Der Morgen der den Wald umgebenden Feldgüter liefert bei gleichem Productionsvermögen jährlich 6 Malter Korn; es iſt alſo im natürlichen Werth der Kubikfuß Buchenholz, ohne Unterſchied des Sortiments oder der Brauchbarkeit, gleich $^{6}/_{60}$ oder $^{1}/_{10}$ Malter Korn.

Um den natürlichen Geldwerth feſtzuſetzen, den jene 60 Kubikfuß überhaupt oder 1 Kubikfuß insbeſondere haben; ſo ergiebt ſich dieſer durch den Kapitalwerth der verglichenen Grundſtücke. Denn da der Staat zu einer öeconomiſtiſchen Benutzung ſeiner Waldungen im Verhältniſſe zu landwirthſchaftlichen Grundſtücken von gleichem Productionsvermögen und gleichem natürlichen Geldwerthe zu gleichem Zinſenbezug als der Feldeigenthümer berechtiget iſt; ſo muß der Kapitalwerth der Waldungen, dem der Grundſtücke, womit ſie verglichen ſind, insbeſondere dem in der Nähe der Waldungen, gleich geſtellt werden, weil der natürliche Geldwerth der Producte veränderlich iſt und auf dem Orte ihrer Erzeugung haftet, folglich kein anderer Werth, als der der Grundſtücke in der Umgebung der Waldungen angenommen werden kann. Betrüge nun ſolcher 150 Gulden für den Morgen, und die Zinſen zu 3 p. C. 4 ½ Gulden jährliche Revenüe, ſo hätten jene 60 Kubikfuß Buchenholz einen ſolchen natürlichen Geldwerth, folglich 1 Kubikfuß einen Werth von 4 ½ Kreuzer. Könnten die Nebennutzungen des Waldes mit 30 kr. jährlich für den Morgen in Anſchlag kommen, ſo würden dieſe für jeden Kubikfuß Holz wiederum mit ½ Kreutzer in Abzug gebracht, und folglich der Geldwerth nur 4 Kreutzer betragen. Wenn dagegen aber der jährliche Koſtenaufwand für den Morgen 40 Kreutzer ausmachte, ſo würde dadurch wiederum der natürliche Geldwerth von 1 Kubikfuß Buchen-

holz um ⅔ Kreutzer erhöht werden, und alſo 4 ⅔ Kreutzer betragen.

§. 216.

Da nicht eine jede Holzklaſſe und jedes Sortiment eine gleiche Güte und Brauchbarkeit hat, und folglich auch nicht alles zur Nutzung kommende Holz in einem Walde in einen gleichen Geldwerth geſetzt werden kann; ſo läßt ſich ſolcher ſehr leicht, nach den jedesmahl nähern Beſtimmungen, ſo vertheilen, daß ein verhältnißmäßiger Preis gebildet, ohne daß der ausgemittelte natürliche Geldwerth des jährlichen Waldertrages dadurch verkürzt wird.

Auſſerdem kommen aber noch ſo viele andere Umſtände in Betracht, die der Staat bei der Vertheilung der Preiſe auf die verſchiedenen Forſtproducte berückſichtigen muß, wenn er bei der einmahl angenommenen Taxe will ſtehen bleiben, oder wenn er im Ganzen keinen höhern Ertrag aus ſeinen Waldungen ziehen will, als die Zinſen von dem Kapitalwerthe betragen, die der Waldboden mit gleichem Productionsvermögen beſitzenden landwirthſchaftlichen Grundſtücke verglichen liefert. Dieſe Umſtände werden durch forſtliche, kameraliſtiſche und merkantiliſche Rückſichten und beſonders durch die Verwendungsart und den eigenthümlichen Werth der Forſtproducte ſelbſt herbeigeführt.

Die darnach zu modifirenden beſondern Holzpreiſe laſſen ſich, ſobald man ſie für jeden Wald beſonders anwenden wollte, ſchwerer beſtimmen, als wenn man größere Diſtricte dafür wählt. Die Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe iſt in letztern größer, und es iſt auch ein größerer Spielraum vorhanden, um dadurch mehr Billigkeit in Vertheilung der Holzpreiſe zu bewirken.

Es würde daher zweckmäßig ſeyn, wenn der berechnete natürliche Geldwerth der Forſtproducte von dem jährlichen Ertrag der ſämmtlichen Waldungen eines Forſtamts, oder

ein oder mehrerer Reviere deſſelben, zuſammengeworfen und dieſe Maſſe, oder der Geldwerth des Ganzen, nach den verſchiedenen beſondern Verhältniſſen, ſo vertheilt wird, daß die Holzpreiſe verhältnißmäßig ausfallen, und dabei Recht und Billigkeit gegen die Staatseinwohner und Käufer der Forſtproducte eintritt.

Auf dieſe Art wird zwar der für manche Waldungen berechnete natürliche Geldwerth nicht erfolgen, dagegen bei andern wiederum ein höherer Ertrag ſtatt finden, und dadurch das Ganze ausgeglichen werden.

## §. 217.

Als beſondere Umſtände, wornach die Holzpreiſe modificirt werden müſſen, kommen folgende Rückſichten in Betracht:

In forſtlicher Hinſicht müſſen:

a) Die Hölzer, welche im abnehmenden Zuwachs ſtehen, oder im Abgang ſich befinden, in eine niedrigere Taxe geſetzt werden.

b) Diejenigen Hölzer, welche noch im vollen beſten Zuwachs ſich befinden, müſſen eine höhere Taxe erhalten.

c) Solche Stämme, welche aus Speculation bis zu der Epoche der ſtärkern Zuwachsabnahme ſtehen bleiben, ſind auch in ihrer Taxe höher zu ſetzen, um Entſchädigung für den Verluſt an Zuwachs zu erhalten.

d) Sehr geſuchte und ſeltene Hölzer, welche auſſer der Reihe der Schläge einzeln weggenommen werden, müſſen jederzeit in einer höhern Taxe ſtehen, weil dadurch mehr oder weniger Zuwachs verloren geht.

e) Die ſchwachen Holzſorten, welche den Waldungen ſo oft entwendet werden, müſſen eine niedrige Taxe erhalten, und dies um ſo mehr, da der Zuwachs durch ihre Aushauung befördert wird.

f) Das aus Mangel an Abſatz längere Zeit im Walde liegende Holz muß unter der, ſonſt der Sorte zukommenden, Taxe weggeben werden.

§. 218.

In kameraliſtiſcher Hinſicht modificirt ſich die allgemeine Holztaxe dahin:

a) Daß die Käufer in den Holzpreiſen ſo viel als möglich gleich gehalten werden müſſen. Das entfernt liegende Holz, welches einen beſchwerlichen und koſtſpieligen Transport verurſacht, muß eine niedrigere Taxe bekommen, als das dem Käufer nahe gelegene Holz.

b) Daß alles Holz, welches zu einträglichen Gewerben abgegeben wird, theurer ſeyn muß.

c) Daß die Holzſorten für die erſten Lebensbedürfniſſe und für Arme in der Taxe niedriger geſetzt werden können.

d) Daß das Holz, welches für manche ſtaatswirthſchaftliche Zweige, als zum Uferbau, Bergbau ꝛc. abgegeben wird, in einer niedrigen Taxe angeſetzt werden muß.

e) Daß diejenigen Holzſorten, welche zum Verkauf ins Ausland abgegeben werden, eine höhere Taxe erhalten müſſen.

§. 219.

In merkantiliſcher Hinſicht iſt bei Beſtimmung der Holztaxe von folgenden Grundſätzen auszugehen:

a) Die Holztaxe darf die Marktpreiſe der nächſten Provinzen oder des angränzenden Auslandes nicht ſo überſteigen, daß dadurch eine Stockung im Holzabſatze entſteht.

b) Diejenigen Holzſorten, an welchen ein Mangel iſt, und diejenigen, welche einen ſeltenen Wuchs haben, auch ſolche, die von den Käufern zuerſt ausgewählt werden, können im Preiſe höher, dagegen aber gewöhnliche Holzſorten und der Ausſchuß niedriger geſetzt werden.

c) Solche Holzarten, welche vorzüglich gutes Nutzholz, aber weniger gutes Brennholz liefern, müſſen in sehr niedrigen Nutzholzpreiſen ſtehen, damit die wenigſte Maſſe davon zu Brennholz beſtimmt wird. Dagegen müſſen ſolche Holzarten, welche vorzüglich gutes Brennholz liefern, und auch zum Nutzholz-Gebrauch geſucht ſind, in einem hohen Nutzholzpreis ſtehen, damit der Abſatz des Nutzholzes auf ſolche Arten hingeleitet wird, deren Brennholz von geringerer Güte iſt.

d) Solche Holzarten, welche zu gewiſſen Verwendungen sehr brauchbar ſind, allein nicht dazu gewählt werden, müſſen ſo lange in niedrigem Preiſe ſtehen, bis man ſich an dieſelbe gewöhnt hat und ſie mehr geſucht werden.

e) Die ausgeſpaltenen Nutzholzſtücke, welche ſich beim Aufarbeiten des Brennholzes oft ergeben, können niedriger in der Taxe geſetzt werden, als ganze Stämme zu demſelben Zweck, weil dieſe oft noch eine andere beſſere Verwendung zulaſſen.

## §. 220.

In Hinſicht auf die Verwendungsart des Holzes muß daſſelbe in einer in ſeinem Werthe abnehmenden Reihe geordnet, und darnach die Taxe beſtimmt werden.

Das Nutzholz im Allgemeinen, welches nicht wie das Brennholz durch Surrogate erſetzt werden kann, hat einen

höheren Werth. Es wird demnach die Reihenfolge ſo geſtellt werden können:

a) Das Maſchinenholz nimmt unter den Nutzhölzern den erſten Rang ein. Die ſchweren und ſeltenen Stücke werden wiederum von den gemeinen Maſchinenhölzern geſondert, erſtere haben einen größern Werth, und folglich auch eine höhere Taxe.

b) Das Nutzholz für Handwerker und Gewerbe ſteht im zweiten Rang. Das Holz zu Luxusartikeln hat mehr Werth und erhält alſo auch eine höhere Taxe, als das zum gemeinen unentbehrlichen Gebrauch.

c) Das Bauholz hat den dritten Rang, denn es iſt das unentbehrlichſte, es wird in großen Maſſen verbraucht, und nicht unmittelbar zum Erwerb gekauft.

Das Bauholz zerfällt, nach dem verſchiedenen Gebrauch deſſelben, und in Hinſicht ſeiner Taxe, wiederum in mehrere Unterabtheilungen:

1) Starke Bauhölzer zum Luxus und zum vornehmſten Waſſerbau haben den höchſten Werth, weil ſie ſelten ſind, von reichen Unternehmern gekauft, oder zu einträglichen Werken verwendet werden, auch oft andere Materialien als Holz dazu gebraucht werden können.

2) Das mittlere Bauholz zu bürgerlichen und ländlichen Wohnungen und zu Oeconomiegebäuden, muß als ein unentbehrliches Menſchenbedürfniß in einem niedrigern Preiſe, als das erſtere, geſetzt werden.

3) Das geringe Bauholz und das ganz ſchwache zum Erd- Garten- und Feldbau, folgt auf jene Sorte in einem geringern Preis.

4) Das Holz zu Uferbefeſtigungen muß theils wegen der Nothwendigkeit, theils wegen der meiſtens geringen

Qualität den niedrigſten Preis des Bauholzes erhalten.

§. 221.

Das Brennholz überhaupt iſt in Hinſicht ſeiner Verwendung auch verſchieden und erhält hiernach einen beſondern Werth und einen verſchiedenen Preis.

a) Das Kunſtbrennholz zum Betrieb von einträglichen Fabriken und Gewerben folgt zwar erſt nach dem Nutzholze, hat aber als Brennholz den erſten Rang, und muß als ſolches im höchſten Preis geſetzt werden. Dieſer iſt wiederum verſchieden, je nachdem die Holzſorte Scheit- Prügel- oder Stockholz iſt.

b) Das gemeine Brennholz, welches zur Haushaltung und Oeconomie verwendet wird, muß einen geringern Preis erhalten. Dieſer fällt ſtufenweiſe in dem Verhältniß von Scheit- Prügel- Stock- Reiß- und Leſeholz.

§. 222.

In Hinſicht auf den eigenthümlichen Werth des Holzes, als Nutzholz und Brennholz überhaupt, kommt es auf die für die Benutzung deſſelben geſuchte Eigenſchaften an, welche eine Holzart vor der andern beſitzt, und die ihren Werth und folglich auch den Preis derſelben höher oder niedriger zu beſtimmen veranlaſſen.

a) Beim Bauholz beſtehen ſolche auszeichnende Eigenſchaften vorzüglich in Dauerhaftigkeit, Tragbarkeit, Feſtigkeit, Elaſticität, Zähigkeit. Die hiernach zu ordnenden Holzarten erhalten einen abnehmenden Preis.

b) Beim Nutzholze überhaupt kommen Dauerhaftigkeit, Dichtigkeit, Härte, Feſtigkeit, Zähigkeit und Spal-

tigkeit in Betracht, um hiernach die verſchiedenen Holzarten ordnen und den Preis dafür beſtimmen zu können.

c) Das Brennholz erfordert faſt einzig Brennbarkeit und den damit verbundenen Hitzgrad. Die Größe deſſelben entſcheidet für den höhern Werth, und hiernach werden die Holzarten in Abtheilungen gebracht und der Preis dafür feſtgeſetzt.

§. 223.

Der individuelle Werth des Holzes hängt von der Form und der Qualität deſſelben ab.

a) Als Nutzholz im Allgemeinen iſt dasjenige Holz vorzüglicher, welches vortheilhaft gewachſen iſt, bei deſſen Verarbeitung weniger Abfall erfolgt, und ein geringerer Aufwand erforderlich iſt, als das ſchlecht gewachſene und nutzlos gekrümmte Holz. Der Preis muß hiernach höher oder niedriger beſtimmt werden.

b) Als Brennholz hat das geſunde, ausgewachſene und nicht überreife Holz einen höhern Werth, als das unreife oder überreife, als das abſtändige, anbrüchige oder faule Holz. Mit Rückſicht hierauf muß alſo der Preis verſchieden geſtellt werden.

§. 224.

Wenn nun mit Berückſichtigung aller dieſer Umſtände und nach den aufgeſtellten Grundſätzen die Holztaxe vollendet oder eine ſpecielle Holztaxe entworfen werden ſoll; ſo müſſen alle eintretenden Verhältniſſe zuſammengeſtellt, ſolche gehörig erwogen, der Oertlichkeit angemeſſen berichtiget und darnach der Preis für 1 Kubikfuß Holz, nach Holzart, Sortiment, Verwendung und Güte, feſtgeſetzt werden.

§. 225.

Bei dieſer Beſtimmung der beſondern Holzpreiſe kommt aber noch zu erwägen, daß da die Taxe für mehrere Holzarten beſtimmt werden ſoll, welche in Hinſicht ihres Gebrauchs einen ſehr verſchiedenen Werth haben, bei der Beſtimmung des natürlichen Geldwerthes von dem Material-Ertrag eines Waldes aber, die Holzarten, womit er beſtanden iſt, nicht in Betracht kommen; ſo würden bei der endlichen Regulirung des Preiſes, wenn man ſich dabei auf jeden einzelnen Waldtheil beſchränken wollte, die Preiſe der verſchiedenen Holzarten nicht in das gehörige Verhältniß kommen, ſondern oft die beſſern und die ſchlechtern Holzarten ein und denſelben Preis erhalten müſſen. Aus dieſem Grunde muß alſo, vermöge der §. 216. ſchon gegebenen allgemeinen Beſtimmung, der Holzpreis für mehrere Waldflächen, wenigſtens für ein ganzes Forſtrevier zugleich regulirt werden.

Auf dieſe Art erlangt man ſichere Reſultate, und die Preiſe der Holzarten unter ſich können auch dadurch in ein gehöriges Verhältniß gebracht, und überhaupt auf alle dabei vorkommenden Umſtände die gehörige Rückſicht genommen werden.

§. 226.

Wenn gleich bei einer auf ſolche Art zu regulirenden Holztaxe und Beſtimmung der Holzpreiſe, Recht und Billigkeit für den Verkäufer und Käufer ſich vereinigen; ſo erleidet erſterer, oder der Staat, doch ſehr oft dadurch einen Verluſt, wenn der wirkliche Material-Ertrag der Waldflächen, wegen dem bisherigen ſchlechten und unregelmäßigen Beſtand derſelben, hinter dem Normal-Ertrag, oder demjenigen, der nach dem Productionsvermögen des Bodens erfolgen kann, zurückſteht. Da nun Letzteres zum Maasſtab bei der Beſtimmung des natürlichen Materialwerthes oder des

Natural-Ertrags der Waldungen genommen, und der Normal-Ertrag dadurch beſtimmt wird; ſo wird der natürliche Geldwerth deſſelben, der mit dem Normal-Ertrag in gleichem Verhältniſſe ſteht, auch auf dieſen zur Beſtimmung des Preiſes vertheilt. Weicht nun der wirkliche Beſtand der Waldungen von dem Normal-Beſtand ab, ſo verliert folglich der Waldeigenthümer, um ſo viel als dies beträgt, von dem natürlichen Geldwerth der Waldungen. Für die Gegenwart kann er aber billigerweiſe nicht mehr verlangen, als der wirkliche Naturalertrag werth iſt, weil er ſonſt den Holzpreis willkührlich erhöhen müßte. Er muß daher ſuchen, den normalen Ertrag bald herzuſtellen, um von ſeinen Waldungen den vollen natürlichen Geldwerth, oder den feſtgeſetzten, und nach Grundſätzen berechneten, Ertrag zu erhalten.

§. 227.

Die nach den vorhergehenden Beſtimmungen zu regulirenden Holzpreiſe, haben indeſſen für einen Staat keine verbindende Kraft, ſie in allen Fällen zur Norm anzunehmen, ſondern ſie dienen vorzüglich dazu, um auszumitteln, bis zu welchem Ertrag der Staat ſeine Waldungen rechtlich und billig bringen und benutzen kann. Solche Holztaxen haben auch vorzüglich dann ihren Nutzen, wenn das Holz nach beſtimmten Taxen abgegeben und nicht auf eine andere Art verwerthet werden ſoll. Auch ſelbſt bei einer jeden andern Verkaufsmethode geben ſie eine Norm, in wie fern der wahre Werth der Forſtproducte dabei erreicht wird. Indem der Staat dadurch Gelegenheit hat, ohne ſeinen Nachtheil, die Holzbedürftigen zu begünſtigen, wenigſtens ſie billig zu behandeln; ſo bleibt ihm auf der andern Seite wiederum unbenommen in merkantiliſcher Hinſicht, wenn er Gelegenheit dazu hat, einen größern Vortheil zu ziehen, als er nach dem natürlichen Geldwerth verlangen kann. Solche Gelegenheiten müſſen um ſo mehr benutzt werden, als der Staat da-

durch nur Vortheile bezieht, welche andere benutzen würden, und er dagegen die Holzbedürftigen Staatseinwohner begünſtigen, und ſo auf jeden Fall den möglichſt höchſten Ertrag aus ſeinen Waldungen ziehen kann.

§. 228.

Für die Forſt-Nebenproducte iſt es in vielen Fällen gar nicht nöthig und möglich beſondere Taxen zu beſtimmen, zum Theil werden ſie verpachtet und auf dieſe Art oft viel höher ausgebracht, als wenn eine Taxe dafür beſtimmt würde; zum Theil laſſen ſie ſich auch nicht im voraus taxiren, weil es auf die größere oder geringere Menge derſelben und darauf ankommt, ob ſie mehr oder weniger geſucht werden, wornach oft aus der Hand und unter beſondern günſtigen Umſtänden ſolche beſſer verwerthet werden können, als wenn eine Taxe dafür feſtgeſetzt wäre.

§. 229.

Demohnerachtet giebt es doch einige Nebenproducte, für welche allerdings eine Taxe beſtimmt werden muß, um einen Anhaltpunct beim Verkauf derſelben zu haben und um ihren Werth bei der Berechnung der Holztaxe genauer beſtimmen zu können.

Dieſe Producte ſind vorzüglich ſolche, welche als durchaus unſchädliche Nebennutzungen ſtatt finden können, als:

1) Die Rinden.
2) Die Maſt.
3) Das Wildprett.

Die übrigen Nebenproducte, die theils vom Zufall abhangen, theils durch ihre Gewinnung mehr oder weniger Schaden dem Holzwuchſe zufügen, und dadurch oft unerlaubt werden, folglich bei einer regelmäßigen Forſtwirth-

ſchaft nicht vorkommen ſollten, müſſen, wenn ſie ein Gegenſtand der Nutzung werden, nach den jedesmahligen beſondern Umſtänden in Anſchlag gebracht werden.

§. 230.

Die **Rinden** zur Gerberlobe, beſonders die Eichenrinden, ſind oft ein ſehr geſuchter Artikel, und die Taxe dafür kann in dem Verhältniß, als mehr oder weniger Nachfrage in einer Gegend darnach iſt, auch beſtimmt werden. Als Norm zur Taxbeſtimmung für die Rinden kann jedoch eigentlich nur angenommen werden, daß dieſelben ſo viel werth ſind, als dem Holze durch ihre Gewinnung an Maſſe entzogen wird, und als die Koſten der Gewinnung betragen, in ſo ferne der Waldeigenthümer ſolche beſorgt. Hiernach bekämen die Rinden, als feſte Maſſe betrachtet, denſelben Preis, den das Holz hat, wovon ſie genommen ſind. Da indeſſen die alten Rinden weniger Werth haben, als die jungen, erſtere von ſtarken zu Nutzholz tauglichen Stämmen, letztere von ſchwachen nur zu Brennholz zu benutzenden Stämmchen genommen werden; ſo bekämen die alten Rinden dadurch eine höhere Taxe als die jungen. Um dieſes auszugleichen, muß der Werth von beiden zuſammengeworfen, und alsdann nach der Güte einer jeden Rindenart ein verhältnißmäßiger Tax dafür feſtgeſetzt werden. *)

---

*) Es ſey z. B. in einem Forſtrevier die Holztaxe folgende:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Kubikfuß ſtark Eichenbauholz | — — — — | 8 kr. |
| 1 — — gering | — — — — — — — | 7 kr. |
| 1 — — Eichen-Scheitbrennholz | — — — | 3 kr. |
| 1 — — — — Prügel | — — — — — | 2 kr. |
| | zuſammen | 20 kr. |

Dieſe verhältnißmäßig auf die Rinden, nach ihrer Güte, repartirt; ſo würde die junge oder Spiegelrinde mit 10 kr.

§. 231.

Die Maſt von Eichen und Buchen iſt ein nutzbarer Gegenſtand der Waldungen, und für die Einwohner der Gegend, wo ſich dergleichen Waldungen befinden, von großem Vortheile. Sie muß eine ſo viel möglich richtige Taxbeſtimmung erhalten, um für beide nutzbar zu werden.

Die Grundſätze, welche dafür angenommen werden können, ſind folgende:

1) Man beſtimmt nach einem Durchſchnitt von mehreren Jahren, wie oft eine volle Maſt eintritt.

2) Man beſtimmt von welcher Zeit an die Maſt benutzt werden kann, und wie oft alſo während der Umtriebszeit eine Maſtbenutzung erfolgen kann.

3) Berechnet man, was bei einer ſolchen Maſt, nach Verhältniß des Waldbeſtandes, an Quantität erfolgen kann.

4) Wird die Maſt-Quantität mit einer ſolchen Quantität Früchte, wofür ſie ein Surrogat iſt, verglichen, und nach dem Durchſchnittspreis derſelben, der Preis der Maſt beſtimmt.

§. 232.

Die auf ſolche Art entworfene Maſttaxe kann jedoch nur als eine **allgemeine** Taxe und vorzüglich beim Anſchlag

---

die mittelmäßige Rinde — — — — — — 6 kr.
die ganz alte — — — — — — — — 4 kr.
für den Kubikfuß in Anſchlag kommen können. Bei einer ſolchen Taxbeſtimmung wird jedoch vorausgeſetzt, daß von einer jeden Sorte eine gleich große Maſſe zur Nutzung kommt; da dies indeſſen ſelten iſt, ſo muß in jedem beſondern Fall hierauf Rückſicht genommen, und die Taxe nach dieſem Verhältniß noch näher beſtimmt werden.

der Maſt als Nebennutzung zur Beſtimmung der Holztaxe gelten, höchſtens zur allgemeinen Norm dienen, um darnach in beſondern Fällen den Werth der Maſt beſtimmen zu können. Denn wegen dem Wechſel der Fruchtpreiſe kann keine beſtändige Maſttaxe ſtatt finden, ſondern ſolche muß in jedem Maſtjahre neu beſtimmt werden.

§. 233.

Das Wildprett, welches eigentlich als eine Nebennutzung der Waldungen betrachtet wird, iſt es in dem Fall nicht, wenn die Jagd vom Forſtweſen unabhängig adminiſtrirt wird und ein beſonderes Perſonale dafür angeſtellt iſt. Auf dieſen Fall kann der Ertrag der Jagd nicht zu den Forſtrevenüen gezogen werden, wenigſtens erfordert der Aufwand oft weit mehr, als der Ertrag ausmacht, und muß zur Deckung deſſelben verwendet werden.

In den meiſten Fällen iſt aber Jagd- und Forſtweſen verbunden, und die Jagderträge fließen in die Forſtkaſſe.

§. 234.

Die Jagd als Nebennutzung der Waldungen betrachtet, und um ihren Ertrag von jeder Waldfläche nicht nur im allgemeinen zu kennen, ſondern auch um eine Taxe für das Wildprett insbeſondere zu beſtimmen, muß, in der Vorausſetzung, daß ſie in die gehörige Gränzen iſt gebracht worden, unterſucht werden:

1) In Hinſicht der Menge des Standwildes jeder Art.
2) In Hinſicht der Menge des Wechſelwildes im Allgemeinen.
3) In Hinſicht der Anzahl des kleinen Wildpretts überhaupt.

Iſt dieſes ſo gut als möglich beſtimmt worden, ſo läßt ſich darnach berechnen, was im Laufe eines Jahrs in einem

Forſtreviere davon weidmänniſch zur Nutzung kommen kann, woraus ſich alſo der Naturalertrag ergiebt.

§. 235.

Um nun eine Taxe für jede Wildprettsart zu beſtimmen, muß daſſelbe unterſchieden werden:

1) Nach der Jahreszeit.

Im Winter und Frühjahr iſt das Roth- Damm- und Rehwildprett nicht ſo ſchmackhaft und gut, und die Haut ſchlechter als im Sommer und Herbſt. Das Schwarzwildprett iſt im Herbſt und Winter beſſer, als im Frühjahr und Sommer. Die Haaſen ſind zu jeder Jahreszeit gut, jedoch das Wildprett im Sommer beſſer als im Winter, und der Balg im Winter vorzüglicher als im Sommer.

Beim Federwildprett iſt die Jahreszeit gleich und kommt nicht weiter in Betracht.

2) Nach dem Gewichte.

Dieſes kann nur dann in Betracht kommen, wenn das Wildprett Stückweiſe verkauft wird, als Haaſen und Maccaſine. Das geringere Gewicht derſelben wird aber meiſtens durch eine größere Delikateſſe deſſelben erſetzt.

3) Die Menge des vorhandenen Wildpretts hat auf den Preis deſſelben einen großen Einfluß. Je weniger vorhanden iſt, und deſto mehr es geſucht wird, um ſo höher kann der Preis deſſelben geſetzt werden.

§. 236.

Wenn nun eine Wildpretts-Taxe für ein Forſtrevier beſtimmt werden ſoll; ſo wird gewöhnlich die Fleiſchtaxe, oder die Taxe des Ochſenfleiſches zum Grunde gelegt, und hiernach könnte das Wildprett, mit Rückſicht auf die eben angegebenen Umſtände folgende Taxe erhalten:

1) Das Roth- und Dammwildprett iſt, weil es die geringſte Art iſt, im Winter und Frühjahr dem Ochſenfleiſch im Preiſe gleich zu ſetzen; im Sommer und Herbſt aber in der Taxe um 1/4 zu erhöhen.

2) Das Rehwildprett kann, weil es beſſer als Roth- und Dammwild iſt, im Winter und Frühjahr um 1/6 höher als Ochſenfleiſch, und im Sommer und Herbſt um 1/3 höher als dieſes im Preis beſtimmt werden.

3) Das Schwarzwildprett kann im Herbſt und Winter um 1/3 höher als Ochſenfleiſch. und im Frühjahr und Sommer, wo es ohnedies ſeltener geſchoſſen wird, letzterem im Preis gleich geſtellt werden. Die jungen Friſchlinge oder Maccaſine ſind in dieſer Taxe nicht begriffen, ſondern ſie werden der Delikateſſe wegen, und weil dadurch für die Folge ein größerer Ertrag verloren geht, wenigſtens in den Preis zu ſetzen ſeyn, den ein Friſchling, wenn es weidmänniſch genutzt werden kann, haben würde.

4) Die Haaſen, welche Stückweiſe verkauft, und gewöhnlich in junge und alte abgetheilt werden, können zwar erſtere im Frühjahr und Sommer geringer im Tax ſtehen, als letztere, die im Herbſt und Winter geſchoſſen werden, allein der Preis darf nicht ſehr und höchſtens um 1/6 verſchieden ſeyn, weil hier die Delikateſſe der jungen Haaſen in Anſchlag kommen muß, obgleich der Balg wieder einen bedeutenden Unterſchied macht. Der Normalpreis der Haaſen muß übrigens im Verhältniß mit dem des übrigen Wildpretts ſtehen, und kann dabei das Gewicht eines alten Haaſen im Durchſchnitt zur Norm angenommen werden.

5) Das Federwildprett erhält ſeinen Werth nach der geringern oder größern Delikateſſe, und nach dem mehr oder weniger ſich in der Gegend davon vorfindet.

Die vorzüglichſten Arten derſelben, die vorkommen, folgen gewöhnlich in Hinſicht ihrer Güte ſo aufeinander: Auerhühner, Birkhühner, Faſanen, Haſelhühner, Trappen, Schnepfen, Enten, Feldhühner, Tauben. Die Taxe für dieſes Federwildprett wird am beſten verhältnißmäßig mit dem Preis vom zahmen Federviehe, beſtimmt.

Wenn überdies das Wildprett überhaupt oder einzelne Arten deſſelben in einer Gegend ſehr ſelten oder faſt gar nicht vorhanden iſt; ſo kann in dieſem Verhältniß die Taxe erhöhet werden, weil es dennoch Abnehmer genug finden wird.

# Viertes Kapitel.

## Von dem Transport der Wald-Producte.

§. 237.

Wenn der Staat den möglichſt größten Nutzen aus ſeinen Waldungen ziehen, und die Forſtproducte um einen beſtimmten möglichſt vortheilhaften Tax verkaufen will; ſo muß er auch darauf bedacht ſeyn, daß ſolche möglichſt bequem und wohlfeil transportirt werden können. Der Waldeigenthümer gewinnt dadurch am meiſten, und die Koſten, welche auf zweckmäßige Anſtalten verwendet werden, die den Transport der Forſtproducte erleichtern, werden durch einen beſſern Abſatz derſelben, und durch beſſere Schonung der Waldungen überhaupt, wiederum erſetzt.

Da auch ſchon bei der Beſtimmung der Preiſe für die Forſtproducte darauf Rückſicht genommen und vorausgeſetzt wurde, daß der Transport derſelben möglichſt leicht und bequem geſchehen kann, und wo dies nicht möglich iſt, auch der Preis darnach ſich ändert; ſo muß die Forſtdirection um ſo mehr dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen ſich bemühen, indem ſie ſonſt nicht den beſtimmten Preis für die Forſtproducte verlangen kann.

§. 238.

Zu den Mitteln, welche zu dieſem Zweck führen, gehören:

1) Daß die Straßen und Wege, welche durch den Wald führen, in gutem Stande erhalten werden.

Bei einer jeden gut eingerichteten Forſtwirthſchaft wird vorausgeſetzt, daß alles Holz zu einer ſolchen Zeit aus dem Walde geſchaft wird, wo demſelben der geringſte Schaden zugehen kann. Der Winter und das Frühjahr, und beſonders letzteres, bis ſpätſtens dahin, ehe der Wald anfängt grün zu werden, ſind die gewöhnlichen Zeiten dazu. Im Winter kann das Holz bei tiefem Schnee leicht und ohne Gefahr für den Wald auf Schlitten transportirt werden, im Frühjahr aber, beſonders bei früh einfallendem Thauwetter, muß es mit Fuhrwerk auf den beſtimmten Wegen geſchehen. Zu dieſer Jahreszeit iſt aber der Waldboden ſehr naß, und die Wege, wenn ſie oft befahren werden, grundlos. Dieſe müſſen in gutem Stande erhalten werden, weil ſonſt gewöhnlich neben ausgefahren, und dadurch die jungen Schläge und der ganze Wald verdorben wird. Es iſt daher nothwendig und zweckmäßig, daß nicht blos dieſe Wege jederzeit gut erhalten, ſondern auch da, wo es bleibende und nicht blos zum augenblicklichen Zweck angelegte Wege ſind, mit Gräben eingefaßt werden, um ſolche dadurch trockner zu erhalten, und ein jedes Ausweichen zur Seite zu verhindern.

§. 239.

Zur beſſern Beförderung des Holztransports ſind:

2) Die Schneißen, Schlittenwege, Holzrutſchen und Brücken zweckmäßig anzulegen.

Wenn die Schneißen, welche entweder zur Abtheilung der Waldungen, oder zu andern forſtwirthſchaftlichen Zwekken angelegt werden, ſolche Richtungen erhalten, daß ſie zur Holzabfuhr benutzt werden können; ſo können dadurch manche andere Waldwege erſpart, und ſo durch die Schneißen manche Zwecke zugleich erreicht werden.

In den Gebirgswaldungen erleichtern die Schlittenwege und Holzrutſchen den Holztransport auſſerordentlich, indem dadurch das Holz auf eine leichte und geſchwinde Art in die Thäler geſchaft werden kann.

Die Anlage derſelben muß ſo geſchehen, daß das Holz auf den kürzeſten Wegen bis zu dieſen Anlagen gebracht werden kann, und den Schlägen und Waldungen kein Schaden zugefügt wird. Sie müſſen auch ſo unterhalten werden, daß ſie ſtets brauchbar ſind. Zwar erfordert die Anlage der Holzrutſchen viel Holz, allein dieſer Aufwand wird oft, durch einen höhern Preis, wofür das darauf fort zu bringende Holz verkauft wird, wieder erſetzt. Ihre Anlage kann in vielen Fällen auch ſo gemacht werden, daß ſie mehrere Jahre brauchbar bleiben.

Zuweilen iſt es auch erforderlich, um das Holz auf einem kürzern Weg abfahren zu können, und um zu verhindern, daß die Fuhren nicht auf einer langen Strecke durch den Wald gehen, daß Brücken angelegt werden. Dieſe können, wenn ſie für immer bleiben ſollen, von Steinen, oft auch nur, wenn ſie für eine kurze Zeit ſtehen ſollen, von Holz aufgeführt werden. In beiden Fällen ſind freilich Koſten für den Waldeigenthümer damit verbunden, die aber durch die beſſere Schonung der Waldungen und durch einen höheren Holzpreis meiſtens wieder erſetzt werden.

## §. 240.

Es kann endlich der Holztransport auſſerordentlich erleichtert werden:

3) Durch Benutzung und Floßbarmachung der Flüſſe und Bäche, die durch den Forſt fließen.

Durch ſolche Einrichtungen, wodurch das Holz nicht blos aus dem Walde geſchaft, ſondern auch zugleich an den Ort ſeiner Beſtimmung oder demſelben nahe gebracht wird, kann das Holz nicht nur ſchneller und wohlfeiler fortgeſchaft, ſondern auch manches Holz, das vielleicht gar nicht von der Stelle zu bringen war, vortheilhaft zu Nutze gemacht werden.

Die Flüſſe und Bäche, welche durch den Forſt fließen, ſind oft ſchon, ohne daß es nothwendig iſt, ſie weiter in Stand zu ſetzen, floßbar, und um ſo mehr können ſie dazu benutzt werden. Sie haben auch, wenigſtens im Frühjahr, gewöhnlich hinreichendes Waſſer, um dann eine Flößung darauf vornehmen zu können. Eine Räumung der Floßbäche von Steinen und andern hindernden Gegenſtänden iſt dann erforderlich, um die Flößung betreiben zu können. Zuweilen muß auch, wenn die Flußbetten entweder zu breit oder nicht tief genug ſind, oder wenn ſie zu viele Krümmen machen, dieſen wie jenen durch nöthige Vorkehrungen abgeholfen werden, um die Flößung darauf vornehmen zu können.

Wo aber dieſe Hinderniſſe eintreten, und wenn überdies noch ſo wenig Waſſer in den Bächen vorhanden iſt, daß damit eine größere Quantität Holz nicht fortgeſchaft werden kann; ſo muß oft zur Anlage von Flößteichen geſchritten werden, worinn die gehörige Menge Waſſer aufgefangen, und dadurch die Waſſermenge vermehrt wird.

Wenn das Holz von dem natürlichen Bach aus nach einer andern Richtung gebracht werden ſoll, ſo erlaubt es oft das Lokale von ſolchen aus künſtliche Bäche zu graben, oder ſogenannte Floßkanäle oder Floßgräben anzulegen, und ſelbſt durch Anbringung von Schleußen in denſelben die Waſſermaſſe aufzuhalten und zu verſtärken.

Dieſe letztern Einrichtungen erfordern freilich oft einen bedeutenden Koſtenaufwand, der auch nur dann anzuwenden

den iſt, wenn eine lange Reihe von Jahren Gebrauch davon gemacht werden kann.

§. 241.

Die Forſtdirection hat indeſſen alle Anſtalten, wodurch der Holztransport erleichtert werden kann, zu benutzen, und die nöthigen und erforderlichen Einrichtungen treffen zu laſſen. Dabei iſt jedoch immer erſt zu unterſuchen, welches die beſte und wenig koſtſpielige Art iſt, und ob die darauf verwendete Koſten auch auf eine andere Art, beſonders durch einen höhern Holzpreis, wiederum erſetzt werden können.

# Fünftes Kapitel.

## Von der Vertheilung und Verwendung der Waldproducte.

### §. 242.

Durch die Vergleichung der Natural-Production der Waldungen mit den Bedürfniſſen der Bewohner des Staats, erlangt der Staat oder die Forſtdirection, im Allgemeinen eine Ueberſicht, wie und wohin ſie ihre Forſtproducte abſetzen und verwenden kann, und ob und in wie fern dieſelben hinreichen, die Bedürfniſſe aller Einwohner des Staats zu befriedigen. Bei den nach dem aufgeſtellten Natural-Etat jährlich wirklich zur Nutzung kommenden Forſtproducten, kommt es nun noch insbeſondere auf eine gehörige und zweckmäßige Vertheilung derſelben unter die Bedürftigten und darauf an, daß nach billigen Grundſätzen dabei verfahren wird.

### §. 243.

Wenn der jährliche Forſtbenutzungs-Etat aufgeſtellt worden iſt und aus demſelben hervorgeht, welches Holzquantum überhaupt und welche Holzſorten insbeſondere zur Nutzung kommen; ſo wird die Vertheilung derſelben, wenn das Holz im Walde um die Taxe abgegeben werden ſoll, dadurch näher beſtimmt, daß die Bedürfniſſe der Einwohner eines jeden

Orts insbeſondere, und eines jeden Forſtamtsbezirks überhaupt verzeichnet werden, um darnach nicht nur die Vertheilung vornehmen, ſondern auch ermeſſen zu können, in wie fern der Ertrag hinreichend iſt, und ob und welcher Ueberſchuß als Vorrath oder zu andern Verwendungen alsdann noch bleibt.

§. 244.

Eine ſolche Aufnahme zur Verwendung oder Vertheilung der Forſtproducte muß jährlich, nachdem der Forſtbenutzungs-Etat für ein jedes Forſtrevier iſt aufgeſtellt worden, in der Art geſchehen, daß von den Bedürfniſſen für den Waldeigenthümer, oder zum Gebrauch für den Staat, und von dem Holzbedürfniß der Einwohner der Ortſchaften eines jeden Forſtreviers, Liſten gefertigt, und ſolche dem Forſtamt übergeben werden. Das Forſtamt vergleicht dieſe Bedürfniſſe mit dem wirklichen oder wahrſcheinlichen jährlichen Ertrag, um dadurch eine Ueberſicht zu erhalten, ob das Verlangen eines jeden, oder in wie weit das Ganze nur befriedigt werden kann.

Hierauf werden, vom Forſtamt, mit Zuziehung des Forſtverrechners, die Angaben und Bedürfniſſe eines jeden genau unterſucht, und darnach beſtimmt, ob ſolche alle befriedigt werden können und ſollen. Dieſes iſt in beiden Fällen, es mag Holz in hinreichender Menge vorhanden ſeyn oder daran fehlen, nothwendig, um im erſtern Fall daſſelbe in einzelnen Fällen zweckmäßiger verwenden und abſetzen zu können, im letztern Fall aber, um das nothwendige Bedürfniß vor dem weniger nöthigen befriedigen zu können.

§. 245.

Bei einer ſolchen Ausgleichung und Vertheilung muß aber beſonders Rückſicht genommen werden:

1) Auf die Ordnung, in welcher die Holzbedürfniſſe befriedigt werden ſollen und müſſen.

In dieſer Hinſicht geht natürlich das Bedürfniß, welches der Staat ſelbſt hat, allen übrigen vor, dahin gehört:

a) Das etwanige Brennholz-Bedürfniß für Hofhaltungen.

b) Das Beſoldungs-Holz für Staatsdiener.

c) Das Berechtigungs- und Vertragsmäßig abzugebende Holz an die Unterthanen.

d) Das Bauholz für Herrſchaftliche Gebäude.

e) Das Nutzholz zum unmittelbar Herrſchaftlichen Gebrauch.

f) Das Kohlholz für die, für Herrſchaftliche Rechnung adminiſtrirten, Gewerke.

Wenn von dem Holzertrag das Bedürfniß für alle dieſe Gegenſtände iſt befriedigt worden; ſo geſchieht die Vertheilung des alsdann noch übrigen Holzes an die Staats-Einwohner, in folgender Ordnung:

a) Das unumgänglich nöthige Brennholz für die ſämmtlichen Einwohner, welches nicht aus eigenthümlichen oder Gemeindswaldungen, und aus Letztern nicht in zureichender Menge abgegeben werden kann.

b) Das Bauholz zu den nöthigen Reparationen der Wohnungen überhaupt.

c) Das Bauholz zu unumgänglich nöthigen neuen Gebäuden.

d) Das Nutzholz für die zur Oeconomie überhaupt nöthigen Werke und Geräthſchaften.

e) Das Nutzholz für Handwerker jeder Art, in ſo fern es zum nothwendigen Betrieb derſelben erforderlich iſt.

f) Das Kohlholz zum Betrieb der unentbehrlichſten Gewerbe.

Reicht der Ertrag der Waldungen nicht weiter; ſo muß derſelbe auf alle Bedürfniſſe verhältnißmäßig vertheilt werden. Bleibt aber noch ein Ueberſchuß, ſo haben die nächſten Anſprüche hieran:

a) Diejenigen Gewerbe, welche die allgemein nützlichſten und einträglichſten ſind.

b) Diejenigen Handwerker, welche für den innländiſchen Bedarf und für Luxus Artikel noch mehr Holz verarbeiten können.

c) Diejenigen Einwohner, welche nicht unumgänglich nothwendige Gebäude aufführen, oder zur Vergrößerung ihrer Gewerbe, ihre Gebäude erweitern wollen.

Wenn auch alsdann noch, nachdem dieſe Forderungen befriedigt ſind, ein Holzvorrath bleibt; ſo kann ſolcher verwendet werden:

a) Zur Abgabe an angränzende ausländiſche Unterthanen.

b) Zur Abgabe an Inländer, um damit einen Handel ins Ausland zu treiben.

c) Zur Niederlage in Magazinen.

§. 246.

Bei der Vertheilung der Forſtproducte muß ferner Rückſicht genommen werden:

2) Auf die Nähe oder Entfernung, in welcher das Holz abgegeben werden kann.

Es iſt ſelten der Fall, daß ein Forſtrevier im Stande iſt, alle diejenigen Holzſorten zu liefern, welche von den Einwohnern der Ortſchaften, die zu dem Revier gehören, verlangt werden, deswegen würde man oft in Verlegenheit gerathen, wenn die Holzbedürfniſſe Revierweiſe ſollten abgegeben werden. Es iſt daher am zweckmäßigſten, das ganze Bedürfniß für den Bezirk eines Forſtamts zuſammen zu faſ-

ſen, und alsdann erſt auf die einzelnen Reviere zu vertheilen, wodurch ſich eine beſſere Ausgleichung treffen läßt. Hiebei iſt immer die Rückſicht zu nehmen, daß ein jeder ſein Holz, ſo nahe als möglich iſt, erhält, indem dies nicht nur für die Empfänger, ſondern noch mehr für die Forſtkaſſe von Vortheil iſt, indem bei den Tax- oder Preisbeſtimmungen des Holzes darauf Rückſicht genommen wurde, und das nähere Holz immer in einem höhern Preis ſteht, als das entferntere.

Oft iſt es freilich nicht möglich, manche Holzſorten in der Nähe zu erhalten, und dann muß der Nothwendigkeit nachgegeben werden. Wenn indeſſen mehrere Forſtreviere zuſammengenommen werden, ſo kann ſelten der Fall eintreten, daß das Holz in zu großer Entfernung muß gegeben werden, wenn auch nicht immer die Ortſchaften, die zu einem beſtimmten Reviere gehören, ihre Forſtproducte aus demſelben erhalten können.

§. 247.

Die Niederlage des Holzes in Magazinen geſchiebt zu verſchiedenen Zwecken:

1) Wenn blos ein Magazin-Verkauf ſtatt finden ſoll, und zu dem Ende das ganze Holzquantum, das zur Nutzung kommt, in die Magazine gebracht, daſelbſt zugutgemacht, und dann erſt abgegeben wird.

2) Wenn nach Befriedigung aller ſonſtigen Bedürfniſſe ein Ueberſchuß an Holz bleibt, der augenblicklich nicht gut zu verwerthen iſt, oder der bis zum beſſern Abſatz aufbewahrt werden ſoll: ſo wird die Magazinirung deſſelben gewählt.

3) Wenn es nothwendig wird, eine Reſerve für unvorhergeſehene Fälle zu bilden, und da Jahreszeit und andere Umſtände nicht immer im Walde zu hauen

geſtatten; ſo iſt zur ſchnellen Befriedigung ſolcher Bedürfniſſe die Magazinirung einer gewiſſen Quantität Holz am zweckmäßigſten.

4) Wenn beſonders für das Brennholz-Bedürfniß großer Städte, oder holzarmer, von Waldungen entfernt liegender Gegenden geſorgt werden muß; ſo müſſen zu dieſem Zweck auch ſehr oft Brennholz Magazine angelegt und ſolche mit dem Holz aus entfernten Gegenden, welches dort überflüſſig iſt, oder nicht gut angebracht werden kann, gefüllt werden.

Die Holzmagazine überhaupt haben alſo den Zweck, theils um einen jeden Staats-Einwohner zu jeder Zeit mit dem benöthigten Holze verſehen, theils um die Forſtproducte zweckmäßig und gut verwenden zu können.

Es ſind ſolche Magazine überhaupt aber beſtimmt entweder blos Bauholz, blos Nutzholz, blos Brennholz, oder alle Holzſorten zugleich, oder nur zwei Sorten derſelben anzunehmen.

§. 248.

Wenn kein Holz unmittelbar im Walde abgegeben, und blos ein Verkauf in Magazinen ſtatt finden ſoll; ſo muß jederzeit das Bedürfniß für ein ganzes Jahr wenigſtens vorräthig, und es müſſen alle Holzſorten, welche verlangt werden können, vorhanden ſeyn. Daß eine ſolche Methode, das Holz abzugeben, auf der einen Seite für den Käufer ſowohl, weil er augenblicklich alles, was er bedarf, für einen gleichen Preis von jeder Sorte, bekommen kann, und für den Waldeigenthümer, oder den Staat, weil er auf dieſe Art ſeine Forſtproducte am höchſten und beſten verkaufen kann, auf der andern Seite aber mit großen Schwierigkeiten und Koſten verbunden iſt, leuchtet leicht in die Augen. Eine ſolche Einrichtung kann und wird daher ſelten in ihrem ganzen Umfange in einem Staate zur Ausführung kommen können, weil es für die meiſten Holzkäufer, die ihr Bedürfniß näher und

wohlfeiler aus dem Walde ſelbſt beziehen können, mit zu vielen Koſten und Beſchwerden verbunden wäre, das Holz aus den Magazinen zu nehmen, ſelbſt wenn auch mehrere derſelben in verſchiedenen Gegenden vorhanden wären.

§. 249.

Von größerm Vortheile ſind die Holzmagazine, wenn ſie neben dem, daß das Holz unmittelbar im Walde abgegeben wird, angelegt werden, und nur dazu dienen, den Ueberſchuß des jährlichen Ertrags, oder die Reſerve, auf unvorhergeſehene Fälle aufzunehmen.

Zum einen oder andern, oder zu beiden dieſer Zwecke, ſollten alſo in einem jeden Staate Holzmagazine angelegt werden. Denn wenn der jährliche Ertrag höher ausfällt, als das Verlangen überhaupt, oder an einzelnen Holzſorten insbeſondere iſt; ſo würden die Holzpreiſe heruntergeſetzt werden müſſen, wenn man den Ueberſchuß augenblicklich verwerthen wollte, und in dieſer Hinſicht iſt die Niederlage deſſelben in die Magazine, um zur gelegenen Zeit oder in Nothfällen davon Gebrauch machen, und das Holz alsdann um den wahren Werth abſetzen zu können, ſehr zweckmäßig.

§. 250.

Für den Zweck, um eine Reſerve, welche bei einer jeden gut geordneten Forſtwirthſchaft nothwendig iſt, zu bilden oder aufzubewahren, iſt keine Anſtalt vorzüglicher, als die Magazine. Eine im Walde ſelbſt vorhandene Reſerve, legt theils der Forſtwirthſchaft ſo manche Hinderniſſe in den Weg, theils wenn ſolche ſchnell und zur ungewöhnlichen Jahreszeit benutzt werden ſoll, ſo entſteht durch den Hieb Unordnung im Walde, und es wird Holz von geringer Qualität und Dauer erlangt.

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Reſerve, oder die Anlage von Holzmagazinen, wird dadurch aber anerkannt:

1) Weil bei der beſten Taxation in dem ausgemittelten jährlichen Naturalertrag, während der Wirthſchaftszeit, doch oft ein Deficit entſteht.

2) Weil die Waldungen ſehr oft durch die von der Natur oder durch Menſchen erzeugten Uebel einen ſolchen Schaden leiden, daß davon der Verluſt zuweilen eines ganzen Jahresertrags, wenigſtens von einem großen Theil deſſelben, die Folge iſt.

3) Weil oft Unglücksfälle, als Feuer- Waſſer- und Kriegsverheerungen eintreten können, wodurch die jährliche Holzconſumtion ſehr vergrößert wird. Oft iſt es auch für das allgemeine Wohl zuträglicher, wenn Werke angelegt oder erweitert werden, welche mehr Holz erfordern, als der jährliche Natural-Ertrag ausmacht.

4) Weil es bei der Vertheilung des jährlichen Naturalertrags überhaupt oft fehlt, um die gewöhnlichen Bedürfniſſe, wenigſtens an einzelnen Holzſorten, zu befriedigen, wenn ſich auch an andern ein Ueberſchuß ergeben ſollte.

Die Anlage von dergleichen Magazinen iſt alſo für die beſte Verwendung der Forſtproducte im Allgemeinen nicht nur nothwendig, ſondern auch ſehr zuträglich, und es wird dadurch die Erfüllung des Geld-Etats der Waldungen zugleich geſichert.

§. 251.

Es iſt zuweilen und oft der Fall, daß, nicht zur Aufbewahrung des Ueberſchuſſes, oder um einen Holzvorrath für auſſergewöhnliche Fälle zu beſitzen, ſondern um den jährlichen Ertrag gleichmäßig zu vertheilen, in einzelnen Gegenden des Landes, die entweder nicht hinreichende Waldungen haben, oder wo die Conſumtion größer iſt, als in andern holzreichen Gegenden, Magazine, beſonders von Brennholz,

angelegt werden, um jenen Ueberfluß zu verwenden, und dieſem Mangel zu begegnen und abzuhelfen.

Dergleichen Magazine ſind in volkreichen Städten beinahe unentbehrlich, um einer übermäßigen Theurung des Brennholzes vorzubeugen. Der Staat, welcher das in entfernten Waldungen oft überflüſſige Holz, durch Floßanſtalten in ſolche Magazine bringen läßt, und dadurch der Noth eines Theils ſeiner Einwohner abhilft, erreicht dadurch einen doppelten Zweck, weil er ſein Holz nicht nur um den wahren Werth verkauft, ſondern auch das Bedürfniß der Einwohner des Staats befriedigt.

§. 252.

In Hinſicht der Anlage der Holzmagazine überhaupt iſt zu bemerken, daß ſolche möglichſt bequem für die Käufer und möglichſt vortheilhaft für den Abſatz, mit möglichſter Oeconomie, und mit Rückſicht auf eine zweckmäßige Zugutmachung und möglichſt gute Konſervation des Holzes geſchieht. Ueberdies muß das Holz in einem ſo viel möglich billigen Preis, verhältnißmäßig nicht viel höher verkauft werden, als der Preis deſſelben in der Gegend, wo das Magazin angelegt iſt, ſteht.

§. 253.

Die Orte zur Anlage von Magazinen wählt man gewöhnlich da, wo die Zufuhr des Holzes am bequemſten iſt, alſo wo möglich in der Nähe von Flüſſen und Bächen, worauf daſſelbe transportirt werden kann. Auch muß dahin geſehen werden, daß ſie nicht viel weiter von den Orten, welche ihr Holz daraus beziehen werden, belegen ſind, als die Waldungen, die den Einwohnern derſelben ihre Bedürfniſſe verabreichen könnten, indem ſonſt auf keinen vortheilhaften Abſatz zu rechnen iſt, es wenigſtens unbillig wäre, die Käufer zur Aufwendung von größern Transportkoſten zwingen zu wollen, ihr Holz aus den Magazinen zu nehmen. Dieß macht indeſſen nothwendig, daß in einem Staate mehrere Holz-Magazine vorhanden ſeyn müſſen, ja, daß oft für einzelne Forſtamts-Bezirke deren erforderlich ſind.

§. 254.

Es iſt natürlich, daß dem Staate, wenn er Holzmagazine anlegt, auch die darauf verwendete Koſten wiederum erſetzt, und ſolche auf den Holzpreis mit ausgeſchlagen werden müſſen. Die Anlage der Magazine muß daher mit der möglichſten Koſten-Erſparniß geſchehen, damit das Holz nicht zu ſehr vertheuert wird, und alſo ein Hauptzweck derſelben wegfällt. Dies iſt derſelbe Fall in Hinſicht der Adminiſtration derſelben. Beides kann auch mit geringen Koſten geſchehen, wenn einfache Schoppen, worunter wenigſtens Bau- und Nutzholz trocken liegt und bearbeitet werden kann, erbauet und ſolche von dem Forſtverrechner, zu deſſen Dienſt-Obliegenheiten es ohnehin gehört, unter der Aufſicht des Forſtamts und der Direction des Forſtdepartements, adminiſtrirt werden.

§. 255.

Holz, welches längere Zeit aufbewahrt werden und ſich gut konſerviren ſoll, muß hinlänglich ausgetrocknet ſeyn. Da nun die Austrocknung deſſelben in ganzen Stämmen oder Stücken ſehr ſchwer hält und langſam von ſtatten geht, das einmahl ausgetrocknete Holz auch ſchwerer zu ſpalten, ſägen und zu behauen iſt, als friſches Holz; ſo muß die Zugutmachung deſſelben zum Theil ſchon im Walde, zum Theil in den Magazinen geſchehen. Im Walde wird es in ſo weit vorgenommen, als es zur Erleichterung des Transports nothwendig iſt, in den Magazinen ſelbſt geſchieht die Zerlegung in kleinere Theile, und die Zugutmachung oder die Aushauung der verſchiedenen Holzſorten im Groben oder im Rohen. Durch eine ſolche Zubereitung des Holzes gewinnen auch Käufer und Verkäufer, erſtere weil ſie gleich brauchbares Holz zu jedem Zweck erhalten können, letztere, weil mit einer gehörigen Oeconomie aus einem Stamm mehrere Sorten und Stücke erhalten werden können, als wenn ganze Stämme oder Stücke den Käufern zur beliebigen Zugutmachung überlaſſen werden.

§. 256.

Um das Holz, es mag längere oder kürzere Zeit in Magazinen aufbewahrt werden, gut zu konſerviren, muß es alſo nicht nur bearbeitet, das Bauholz wenigſtens entrindet oder behauen ſeyn, ſondern es muß auch ſo geſtellt oder gelegt werden, daß es nicht durch innere oder äußere Uebel leidet. Das Bau- und Nutzholz muß daher in Schoppen, je nach Umſtänden aufrecht geſtellt, oder über Kreuz ſo gelegt werden, daß die Luft gehörig durchſtreichen kann, nur muß kein Regen und keine Näſſe dazu kommen können. Der Boden in den Schoppen muß auch gehörig belegt und trocken ſeyn, oder das Holz auf Klötze gelegt und die Schoppen überhaupt auf erhabenen Plätzen angelegt werden.

Zur Aufbewahrung einer großen Quantität von Brennholz wird es nicht möglich ſeyn, Schoppen zu erbauen, dieſes wird gewöhnlich im Freien auf große Haufen geſetzt, indeſſen kann durch dachartig zuſammengefügte und darüber gelegte Bretter die Näſſe wenigſtens von oben abgehalten und das Regen-Waſſer abgeleitet werden.

§. 257.

Bei den Holz-Magazinen kommt endlich noch der Preis in Betracht, wofür das Holz verkauft werden kann und muß.

Das Magazinholz kann niemahls ſo wohlfeil ſeyn, als das, was unmittelbar im Walde verkauft wird. Der Preis für jenes wird aber beſtimmt, oder es werden dabei zum Grunde gelegt:

1) Der natürliche Werth, den das Holz im Walde hat.
2) Die Transportkoſten bis in das Magazin.
3) Die Koſten zur Anlegung, Unterhaltung und Verwaltung des Magazins.
4) Der Koſtenaufwand, den die Bearbeitung und Zugutmachung des Holzes erfordert.
5) Der Verluſt, der durch Eintrocknen des Holzes an der urſprünglichen Maſſe entſteht.

Alle dieſe Ausgaben müſſen, und zwar einige derſelben verhältnißmäßig, auf den jedesmahligen jährlichen Holzvorrath vertheilt, und darnach der Preis für die einzelnen Holzarten und Holzſorten beſtimmt werden.

Der Magazin-Preis wird freilich hiedurch immer höher ausfallen, als der Waldpreis, wenn man indeſſen alle dabei konkurrirenden Umſtände genau erwägt; ſo wird derſelbe doch verhältnißmäßig nicht zu hoch ſeyn. Denn es iſt oft und meiſtens der Fall, daß das Holz, was in die Magazine kommt, aus entfernten Gegenden, wo der Holzpreis gewöhnlich ſehr geringe iſt, dahin gebracht wird, alſo der Werth im Magazin auch nicht höher als im Walde ſelbſt angenommen werden kann. Durch Floßanſtalten im Großen, wodurch es gewöhnlich transportirt wird, kommen die Koſten auch ſelten ſehr hoch, und vielleicht geringer, als wenn die Käufer ſolche ſelbſt aus dem Wald bis an den Ort des Verbrauchs tragen müßten. Ueberdies wird das Holz dem größten Theil der Käufer ſo nahe gebracht, daß ſie es meiſtens nur mit ſehr geringen Koſten zu transportiren nöthig haben. Der Arbeitslohn, welchen die Zugutmachung des Holzes erfordert, müßte vom Käufer, wenn er es im Rohen und im Walde erhielte, auch darauf verwendet werden, und in ſo fern verliert er durch die Anrechnung deſſelben nichts. Eben ſo wenig iſt dies der Fall beim Eintrocknen der Maſſe, welchen Verluſt der Käufer des Holzes im Walde ebenfalls leiden muß. Da endlich überhaupt im Magazin eine größere und beſſere Auswahl der Holzſorten ſtatt findet, und dieſe von beſſerer Brauchbarkeit ſind, als es oft mit dem Holze der Fall iſt, welches im Walde abgegeben wird; ſo werden dem Käufer die Koſten, welche wegen Anlegung, Unterhaltung und Verwaltung des Magazins auf den Holzpreis ausgeſchlagen werden müſſen, dadurch wieder eingebracht. —

# Vierter Abſchnitt.

## Von der Erhaltung und Beſchützung der Waldungen.

§. 258.

Die bisher aufgeſtellten Grundſätze, wornach das Forſtweſen eines Staats zu dirigiren iſt, beſchränkten ſich blos darauf, wie die Waldungen auf die beſte und zweckmäßigſte Art zu kultiviren, zu bewirthſchaften und zu benutzen ſind, ſo, daß dadurch der größtmöglichſte Naturalertrag nachhaltig gewonnen, und der möglichſt höchſte Geldertrag erlangt werden kann. Hiebei wurde jedoch nicht auf das, was jenem Hauptzweck hinderlich ſeyn kann, Rückſicht genommen. Da aber bei der Waldwirthſchaft ſo mancherlei Hinderniſſe eintreten können, welche der Ausführung und Dauer, oder der Nachhaltigkeit derſelben im Wege ſtehen, oder die Sicherung und Erhaltung der Waldungen gefährden; ſo müſſen ſolche möglichſt beſeitiget werden, um der Erreichung des Hauptzwecks der Forſtwirthſchaft gewiß zu ſeyn.

§. 259.

Dieſe Urſachen und Hinderniſſe, welche die Forſtdirection aus dem Wege zu räumen hat, liegen theils in den Servituten, womit die Waldungen belaſtet ſind, theils in den Gefahren, welchen dieſelben durch Menſchen, Thiere und widrige Naturereigniſſe ausgeſetzt ſind.

Beides muß von der Forſtdirection gehörig erwogen, und die beſten Mittel angewendet werden, um dieſe Hinderniſſe einer dauerhaften Waldwirthſchaft zu beſeitigen, und den nachhaltigen Ertrag der Waldungen zu ſichern

# Erſtes Kapitel.

## Von der Erhaltung der Waldungen durch Beſchränkung und Abfindung der Wald-Servituten.

§. 260.

Wenn der Waldeigenthümer die Production der Forſtgegenſtände möglichſt befördern und ſeine Waldungen immer in dem Zuſtande erhalten will, daß ſie den einmahl feſtgeſetzten nachhaltigen Ertrag liefern können; ſo muß er in Hinſicht der Kultur und Benutzung der Waldungen frei und ungehindert handeln können. Dieſem ſtehen aber die Servituten jeder Art, womit die Waldungen, beſonders die Staats-Waldungen, nur zu häufig belaſtet ſind, ſehr im Wege, und hindern die Forſtdirection an der Ausführung ſo mancher Anſtalten und Pläne, um die möglichſt hohe und beſte Benutzung der Waldungen zu ſichern.

§. 261.

Solche Servitute, welche aus frühern Zeiten her ihren Urſprung haben, waren damahls unbedeutend und nicht läſtig; mit der Abnahme der Waldungen, mit der Zunahme der Bevölkerung und der Holzconſumtion, mit dem Steigen des Holzwerthes, fingen ſie an immer läſtiger zu werden, und mit einer auf Grundſätzen gebauten regelmäßigen Forſt-

wirthſchaft ſind ſie vollends ganz unvereinbar. So wie ſich in dieſer Hinſicht alſo die Verhältniſſe geändert haben, ſo kann die Staatsregierung auch in Hinſicht der Servituten ſelbſt eine Aenderung, eine Einſchränkung vornehmen. Denn das Wohl und Intereſſe einzelner Staatsbürger oder der Servitut-Berechtigten, muß dem aller übrigen weichen, wenn das allgemeine Staatswohl hier die Erhaltung der Waldungen zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Staats-Einwohner, dadurch befördert werden kann. Die Staats-Regierung kann alſo in Hinſicht der Wald-Servituten eine den Zeiten und Bedürfniſſen angemeſſene Organiſation eintreten laſſen; es iſt ſogar Pflicht derſelben, das Mißverhältniß aufzuheben, welches durch die Vorzüge Einzelner in Hinſicht einer zu unverhältnißmäßigen Ausdehnung ihrer Rechte beſteht. Die Wald-Servituten, wenn die Rechte und Anſprüche, welche die Beſitzer darauf haben, auch noch ſo gut begründet ſind, dürfen dennoch nie in einem ſolchen Umfange ausgeübt werden, daß dadurch einer pfleglichen Bewirthſchaftung und Benutzung der Waldungen Nachtheile erwachſen, und ſie können und müſſen alſo bis dahin eingeſchränkt werden, daß der Schaden des Waldeigenthümers nicht größer iſt, als der Vortheil, den das Servitut dem Berechtigten gewährt.

§. 262.

Eine vorzügliche Obliegenheit der Forſtdirection eines Staats iſt es daher, die Waldungen deſſelben von den Servituten wo möglich ganz zu befreien, wenigſtens ſolche in ſo weit zu beſchränken, daß die Hinderniſſe, welche ſie einer guten Forſtwirthſchaft in Wege legen, beſeitiget werden, und überhaupt der Schaden des Waldeigenthümers ſo gering als möglich erſcheint.

Die Forſtdirection muß daher

1) die Beſchränkung, oder

2) die Abfindung der den Waldungen nachtheiligen Servituten zu bewirken ſuchen.

§. 263.

Die Wald-Servituten, wovon eine Beſchränkung oder Entfernung, zum Beſten der Waldungen, nothwendig und wünſchenswerth iſt, ſind vorzüglich:

1) Die Mitbeholzigung.

2) Die Waldweide.

3) Die Waldgräſerey.

4) Das Streuſammeln.

5) Das Harzen.

Die Ausübung jedes dieſer Servitute iſt ſchon für ſich nachtheilig, wenn aber, wie es oft der Fall iſt, mehrere derſelben zugleich in einem Walde ſtatt finden, ſo wächſt der Schaden dadurch für den Wald um ſo größer an, da mehrere Servituten vereint, verhältnißmäßig weit mehr wirken, als jedes einzelne für ſich.

§. 264.

Das Servitut der Mitbeholzigung iſt dasjenige Recht, welches ein Dritter hat, aus den einem Andern gehörigen Waldungen, eine beſtimmte, zuweilen auch eine unbeſtimmte Quantität Holz, zum Bauen oder Brennen zu nehmen, und dafür entweder nichts, oder nur eine geringe Abgabe an Geld oder Walddienſte dafür zu leiſten. Es iſt dies in ſo fern läſtig für den Waldeigenthümer und nachtheilig für das Ganze, als der Ertrag für Erſteren dadurch geſchmälert wird, und um ſo mehr, je höher das Holz in dem mit dem Servitut belaſteten Walde im Werthe ſteht. Das Ganze, oder die aus den Waldungen zu befriedigenden Bedürfniſſe, und die Waldbehandlung ſelbſt, leidet darunter, je ausgedehnter und uneingeſchränkter ein ſolches Beholzigungs-

recht ausgeübt wird. In beider Hinſicht kann und muß eine Beſchränkung bis zur Unſchädlichkeit eintreten.

§. 265.

Die Fälle, wo eine Beſchränkung ſtatt finden muß, ſind: wenn der Berechtigte ein ungemeſſenes Quantum Holz von beliebiger Qualität verlangen, wenn er ſolches in jedem ihm bequem liegenden Walde nehmen, und es ſelbſt hauen oder aufmachen laſſen kann. Bei einer jeden gut eingerichteten Forſtwirthſchaft iſt es durchaus erforderlich, daß der einmahl aufgeſtellte Wirthſchaftsplan genau befolgt wird, und die Vertheilung des Natural-Ertrags in der Art geſchieht, daß alle Bedürfniſſe gehörig befriedigt werden, wenn nicht das Ganze in Unordnung gerathen, mehrere Bedürfniſſe unbefriedigt bleiben und viele Staatsbürger darunter leiden ſollen. Dies wird aber offenbar der Fall ſeyn, wenn dem Holzberechtigten jene Ausdehnung ſeines Servituts belaſſen wird.

§. 266.

Um alſo eine gehörige und verhältnißmäßige Vertheilung des Ertrags-Quantums vornehmen zu können, um zu verhindern, daß die Waldwirthſchaft nicht geſtört, die Sicherheit des Waldes nicht gefährdet und der Schutz deſſelben nicht zu ſehr erſchwert wird, muß ſich der Berechtigte allerdings gefallen laſſen, daß die unbeſtimmte Quantität und Holzgattung auf eine beſtimmte, ſeinen wahren Bedürfniſſen angemeſſene Menge, und auf diejenige Holzgattung geſetzt wird, welche ſich in dem Wald vorfindet, oder welche zu erziehen den örtlichen und übrigen Verhältniſſen am angemeſſenſten gehalten wird.

§. 267.

Es iſt für den Berechtigten zwar angenehm, wenn er den Wald angeben und beſtimmen kann, wo er ſein Holz

beziehen will, indem er alsdann ſicher den nächſten und denjenigen Walddiſtrict wählen wird, aus welchem der Transport für ihn am bequemſten iſt. Oft bringt es ſein Recht auch mit ſich, daß er ſein Holz in einem beſtimmten Wald erhalten muß. Eine Beſchränkung des Servituts in dem erſtern Falle, dahin, daß der Berechtigte ſein Holz da, wo es ohne Nachtheile irgend einer Art geſchehen kann, nehmen muß, iſt oft für das Allgemeine ſehr vortheilhaft, auch für ihn ſelbſt von geringem Unterſchied, und die Staatsregierung muß hierinn zur Beförderung des Wohls ſo vieler anderen Staats-Einwohner und zur Beförderung einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft, eine ſolche Abänderung vorzunehmen bemüht ſeyn.

§. 268.

Eine jede gut eingerichtete Forſtwirthſchaft bringt es ſchon mit ſich, daß ſelbſt der Waldeigenthümer nicht von einem jeden Holzempfänger ſelbſt, Holz hauen laſſen kann und wird. Eben ſo wenig kann dies einem Servitut-Berechtigten geſtattet und zugelaſſen werden, ſelbſt wenn es auch früher von ihm geſchehen und herkömmlich iſt. Die Forſtdirection kann und muß hierinn um ſo mehr die Beſtimmung machen, daß ſelbſt der auf Holz in den Staats-Waldungen Berechtigte ſich den forſtpoliceylichen Anordnungen fügen und die forſtwirthſchaftliche Ordnung in Hinſicht der Zeit zum Hieb des Holzes und zur Räumung des Waldes, einhalten muß, als ſonſt eine jede Stöhrung der Wirthſchaft und die nachtheiligſten Folgen für das Ganze davon zu befürchten ſind.

§. 269.

Das Servitut des Weidgangs oder der Waldweide, oder das Recht, eine unbeſtimmte oder beſtimmte Zahl und Gattung Vieh, in den Waldungen eines Andern, beſen-

ders in den Staats-Waldungen, einzutreiben, iſt in ſeinen Folgen für den Wald um ſo nachtheiliger, und für die Sicherung und Erhaltung der Waldungen um ſo gefährlicher, je weniger ſolches einer Beſchränkung unterworfen iſt. Dieſe muß in den Fällen ſtatt finden, wenn der Waldtheil, ſeinen Gränzen und ſeiner Größe nach, nicht genau beſtimmt iſt, wo die Viehweide ſtatt finden darf, und die Diſtricte nicht lange genug geſchont werden; wenn die Anzahl des auf die Weide zu treibenden Viehes unbeſtimmt und für die Waldfläche zu ſtark iſt; wenn die Gattung deſſelben für den Wald ſchädlich iſt; und wenn endlich die Jahreszeit zum Viehtrieb in den Wald nicht genau beſtimmt iſt.

§. 270.

Diejenigen Waldflächen, worinn die Viehweide ſtatt finden darf, müſſen ſowohl ihren Gränzen als ihrer Größe nach genau bekannt ſeyn und beſtimmt werden, um eine zu weite Ausdehnung und um Misbräuche bei der Beweidung der Waldungen zu verhüten. Die Gränzen der Weiddiſtricte laſſen ſich leicht bezeichnen, und eine jede Uebertretung derſelben durch angemeſſene Strafen verhindern. Die ſchonbaren Diſtricte müſſen oft auch noch durch andere Mittel, als Gräben ꝛc. gegen das Eindringen des Viehes geſichert werden. Die jedesmahlige Größe der Weidfläche muß im Verhältniß mit der Größe des Waldes ſtehen, damit die Nachzucht deſſelben nicht gefährdet wird, der junge Wald hinreichend erwachſen, oder das Holz das gehörige und angemeſſene Alter erlangen kann, bis er der Viehweide wieder aufgegeben wird. Als Norm kann und muß bei einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft, und bei den verſchiedenen Bewirthſchaftungs-Methoden der Waldungen angenommen werden, daß ſo viel vom ganzen Wald jederzeit in Heege oder Schonung ſich befindet, als erforderlich iſt, damit die jungen Walddiſtricte nicht zu früh dem Viehe aufgethan werden

müſſen, und dem Verbeiſſen von demſelben ausgeſezt ſind. Nach den verſchiedenen Lokalitäten muß daher für eine jede Bewirthſchaftungsmethode und für jede Holzart, ein Alter beſtimmt werden, welches zur Schonung erforderlich iſt, und hiernach ergiebt ſich alsdann auch die Größe der der Weide einzugebenden Fläche. Wenn die Weid-Berechtigten dieſes Verhältniß bisher überſchritten haben; ſo kann die Forſtdirection zur Beförderung der Holzkultur und zur beſſern Erhaltung der Waldungen eine ſolche Beſchränkung der Weide und ſolche Beſtimmungen für die Benutzung derſelben überhaupt, eintreten laſſen.

§. 271.

In Hinſicht der Zahl des einzutreibenden Viehes findet bei der Waldweide oft eine Unbeſtimmtheit und ein großes Mißverhältniß ſtatt, indem die Zahl unbeſtimmt und willkührlich, auch oft zu groß iſt, als daß der Viehbeſitzer davon Vortheil haben kann, und der Wald, wegen dem größern Schaden, den das Huthvieh in demſelben anrichtet, unverhältnißmäßig leidet. Hier muß allerdings eine feſte Beſtimmung eintreten, um den Wald vor jedem möglichen Schaden zu ſichern. Dies kann nur dadurch bewirkt werden, wenn ausgemittelt wird, wie viel Waldfläche von verſchiedener Güte und bei der verſchiedenen Bewirthſchaftungsart der Waldungen für jede Art von Vieh erforderlich iſt, damit daſſelbe hinreichende Nahrung findet und der Wald nicht beſchädigt werden kann. Nach dieſer Beſtimmung läßt ſich dann die Zahl feſtſetzen und beſchränken, welche der Weidberechtigte nur eintreiben darf.

§. 272.

Selbſt wenn auch ſonſt jede Beſchränkung der Waldweide eingetreten, und ſolche dadurch ſo unſchädlich als möglich für den Wald iſt gemacht worden; ſo werden oft durch die

Viehart, welche in den Wald getrieben wird, wiederum ſolche Nachtheile herbeiführt, welche durch ſonſt zweckmäßige Anordnungen ſind beſeitigt worden. Die Viehart unterliegt alſo auch einer Beſchränkung und nähern Beſtimmung, und es müſſen die an ſich ſchädlichen Arten, wohin vorzüglich Ziegen und Pferde, und unter beſondern Umſtänden auch Schweine gehören, von dem Eintrieb in den Wald ganz ausgeſchloſſen werden. Der Weid-Berechtigte, und ein jeder anderer, dem der Weidgang im Walde zugeſtanden wird, muß ſich ſolcher Beſchränkung und Anordnung der Forſtdirection, zum Beſten der Waldungen, gefallen laſſen.

§. 273.

Die Jahreszeit, in welcher das Vieh auf die Waldweide getrieben werden darf, unterliegt auch einer genauen Beſtimmung, wenn nicht Nachtheile für den Wald dadurch entſtehen ſollen. Die Forſtdirection hat in dieſer Hinſicht die Beſtimmung dahin zu geben, daß in den zu Stangenholz erwachſenen oder jüngern Walddiſtricten der Eintrieb nicht früh im Frühjahr und ſpät im Herbſt geſchehen darf, weil zu dieſen Jahreszeiten der Boden oft ſehr naß iſt, das Zuſammentreten des Bodens und das Vertreten der in der Oberfläche liegenden Saugwurzeln, das Fortwachſen des Stangen- und jungen Holzes hemmt, wenigſtens den beſſern Wuchs deſſelben hindert. Auch wenn zu früh im Frühjahr, ehe das Laub ausgebrochen, oder wenn es kaum ausgebrochen iſt, die Beweidung der Waldungen geſchieht, ſo wird das Vieh leichter zum Verbeiſſen deſſelben, wo es ſolches erreichen kann, und zum Benagen der jungen ſaftigen Rinde verleitet, und dadurch auch das Wachsthum des Holzes geſtört.

§. 274.

Die genannten und noch mehrere Beſchränkungen der Weide, wenn die beſſere Bewirthſchaftung und Kultur der

Waldungen es erfordert, hat die Forſtdirection, ſowohl wenn ſolche als ein Servitut beſteht, als auch wenn ſie auf eine andere Art benutzt wird, zu beſtimmen und vorzunehmen, um dadurch die Waldungen vor Nachtheilen zu ſichern und zu erhalten.

§. 275.

Das Servitut der Waldgräſerey, oder dasjenige Recht, welches ein Dritter ſich erworben hat, das in den Waldungen eines Andern wachſende Gras zu ſammeln, bedarf in Hinſicht des Schadens, der dem Wald dadurch zugehen kann, auch einer Beſchränkung und nähern Beſtimmung durch die Forſtdirection. Es kommt hiebei ganz beſonders das Alter der Waldungen, worinn die Gräſerey ſtatt findet, die Jahreszeit, wann es unſchädlich geſchieht, und die Art und Weiſe der Gewinnung deſſelben in Betracht.

§. 276.

In den jungen Schlägen, beſonders in den Licht- und Abtriebsſchlägen, und wenn ſolche überhaupt etwas lichte gehauen ſind, erfolgt der meiſte Graswuchs, der nicht ſelten den jungen Aufwachs zu erſticken droht, oft aber auch einen wohlthätigen Schutz und Schatten für denſelben bewirkt. Die Wegnahme dieſes Graſes kann in jedem Falle leicht für letztern nachtheilig werden, wenn es in einem zu frühen Alter des Aufwachſes geſchieht. Wer alſo ein Servitut darauf hat, der muß ſich die Beſchränkung gefallen laſſen, daß er ſolches nur dann ausüben darf, wenn es ohne Nachtheil des Waldes geſchehen kann. Das junge Holz muß alſo wenigſtens ein Alter von 4 Jahren haben, ehe es zugelaſſen werden darf; in einzelnen Fällen, und wenn das Gras Schutz und Schatten geben ſoll, oder wenn der Holzwuchs ſehr langſam von ſtatten geht, iſt eine längere Zeit erforderlich, die nach den jedesmahligen Umſtänden bemeſſen werden muß.

§. 277.

Eine weitere Beſchränkung der Servitut-Berechtigten, zur Gräſerey in den Waldungen, betrift die Jahreszeit, in welcher ſie ohne Nachtheil geſchehen darf. Früh im Frühjahr, vor dem völligen Ausbruche des Laubes, können leicht im Gras verſteckte junge Holzpflanzen mit Wegnahme deſſelben vertilgt werden. Dies iſt derſelbe Fall ſpät im Herbſt nach Abfall des Laubes. Dieſe Zeiten müſſen alſo von der Grasbenutzung ausgeſchloſſen, und ſolche auf die vom völligen Ausbruche bis zum Abfall des Laubes beſchränkt ſeyn.

§. 278.

Bei der Grasbenutzung kommt endlich noch die Art und Weiſe, wie das Gras gewonnen wird, in Betracht, und dieſe kann, wenn keine Beſchränkung dabei eintritt, für den Wald ſehr nachtheilig werden. Um die im Graſe verſteckt ſtehende Pflanzen zu ſchonen, darf daſſelbe in den jungen Schlägen bis zum 6 Jahre nur vorſichtig mit der Hand ausgerupft, in älteren Schlägen darf es mit Handſicheln ausgeſchnitten, jedoch muß immer noch große Vorſicht wegen etwanigen jüngern Pflanzen beobachtet werden.

§. 279.

Das Servitut der Streubenutzung in den Waldungen, beſonders des Laubes und Mooſes, iſt eines der ſchädlichſten, es muß daher zur Sicherung und Erhaltung der Waldungen alles angewendet werden, daß durch die Beſchränkung einer zu weit ausgedehnten Benutzung der Streu, jeder mögliche Nachtheil abgewendet wird. Eine ſolche Beſchränkung umfaßt die Art, wie das Laub geſammelt werden darf, die Zeit, wann es geſchehen muß, und das Alter des Waldes, in welchem es nur vorgenommen werden darf.

§. 280.

Die Art, das Laub zu ſammeln, kann allerdings für den Wald ſehr ſchädlich werden. Um dieſes zu verhindern, muß

die Beſtimmung dahin gemacht werden, daß das Streurechen, beſonders wenn es in noch nicht ganz ausgewachſenen Waldungen geſchieht, nur mit hölzernen und nicht mit eiſernen Rechen vorgenommen werden darf, weil durch letztere die in der Oberfläche des Bodens liegenden Wurzeln der Bäume leicht verletzt werden können, und das Laub damit auch zu tief weggenommen wird. Es kann daraus eine Stockung des Saftzufluſſes entſtehen, und wenigſtens eine Hemmung im Wachsthum der Bäume veranlaßt werden. Durch eine zu tiefe Wegnahme des Laubes wird dem Boden zu viel von ſeinen nahrhaften Theilen entzogen, und die Wachsthumszunahme des Holzes vermindert. Je jünger das Holz iſt und je mehr ſolches im Zunehmen ſich befindet, deſto ungehinderter muß der Saftzufluß geſchehen, und deſto mehr Nahrungstheile müſſen die Bäume erhalten, um ihren Wachsthum fortſetzen zu können. Beides wird aber durch jene nachtheilige Art des Laubrechens gehindert, und daher muß jene Beſchränkung durchaus eintreten, wenn die Waldungen in ihrem guten Zuſtande erhalten werden ſollen.

§. 281.

Die Jahreszeit, wann das Laub geſammelt wird, wirkt auf den Zuſtand und das Wachsthum der Waldungen ſehr weſentlich, und es müſſen daher auch deswegen Beſtimmungen ertheilt werden und Beſchränkungen ſtatt finden. Nicht nur diejenige Jahreszeit, wann der Wald überhaupt durch das Betreten deſſelben wenig leidet, als auch dann, wenn das vorhandene Laub für den Wald nicht mehr erforderlich iſt, und bald wieder durch neu abfallendes erſetzt wird, iſt die beſte zur Einſammlung deſſelben. Dieſe Zeit iſt der September-Monat, indem das Laub alsdann nicht mehr zum Schutz des Bodens und der Wurzeln der Bäume erforderlich iſt, auch die untern Schichten dann größtentheils verfault ſind. Die Wegnahme der obern Laubſchichte wird dann bald

wieder durch das abfallende erſezt, und dem Boden und den Wurzeln dadurch eine Decke für den kommenden Winter gegeben. Auſſer dieſer Zeit darf alſo bei einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft, und wenn die Waldungen in einem guten Zuſtand erhalten werden ſollen, kein Laub geſammelt werden.

§. 282.

Eine der wichtigſten Rückſichten, welche beim Streuſammeln zu nehmen iſt, betrift das Alter des Waldes, in welchem daſſelbe, ohne zu großen Nachtheil, vorgenommen werden kann. Die Forſtdirection hat daher bei Ausübung eines Servituts beſonders dieſen Gegenſtand einer Beſchränkung zu unterwerfen, ohne welche alle übrigen Maasregeln bei dieſem Servitute fruchtlos ſeyn würden.

§. 283.

Es iſt eine bekannte Sache, daß in einem jungen Walde ſowohl der Boden als auch die Wurzeln der jungen Holzpflanzen einer ſteten Decke bedürfen, damit beide nicht austrocknen, auch das Gras nicht überhand nehmen kann, damit theils der Boden dadurch nicht ausgeſogen, theils die Holzpflanzen nicht überwachſen und unterdrückt werden. Auch ſoll ein immerwährender Nahrungsſtoff für die Holzpflanzen vorhanden ſeyn. Alles dieſes wird in früher Jugend und ſelbſt bis zu einem gewiſſen Alter des Holzes durch das abfallende Laub bewirkt. Daß dieſes alſo nicht zu frühe von dem Boden weggenommen wird, iſt eine für die Erhaltung der Waldungen nothwendige Vorſicht, und die Servitut-Berechtigten müſſen ſich hierinn einer Beſchränkung unterwerfen. Als Haupt-Grundſatz muß dafür angenommen werden, daß das Streuſammeln in den Hochwaldungen nicht vor dem 60jährigen, und in Niederwaldungen nicht vor dem 16jährigen Alter des Beſtandes unternommen oder zugeſtanden werden darf. Die Streubenutzung muß auch 3—4 Jahre

vor der Hauung des Waldes aufhören, und in einem jeden Diſtrict nur alle 3 — 4 Jahre ſolche weggenommen werden.

§. 284.

Das Harzen kommt ſeltener, wie die übrigen Waldnutzungen, als ein Gegenſtand vor, worauf ein Servitut haftet, es iſt indeſſen doch zuweilen der Fall, daß dieſes ſtatt hat, und die großen damit verbundenen Nachtheile für die Waldungen, machen es der Forſtdirection um ſo mehr zur Pflicht, die nöthigen Beſchränkungen bei der Ausübung dieſes Servituts anzuordnen. Dieſe beziehen ſich vorzüglich auf das Alter, welches das Holz haben muß, wenn geharzt werden darf, und die Art und Weiſe, wie es vorgenommen werden muß.

§. 285.

Bei einem Servitut auf die Harzbenutzung wird es meiſtens nicht ſo genau genommen, und oft ſchon die Bäume in ſolchen Beſtänden angeriſſen, welche noch lange nicht dasjenige Alter erreicht haben, in welchem der Verluſt des Harzes ihnen am wenigſten ſchädlich iſt. Hiezu iſt aber ein Alter erforderlich, in welchem die Bäume ſo weit ihren Wachsthum vollendet haben, daß das Abzapfen des Harzes ihrem fernern Wachsthum nicht ſchädlich iſt. Die Harzbenutzung muß alſo erſt beginnen, wenn dieſer Zeitpunct eingetreten iſt, und dies darf höchſtens 20 Jahre vor dem Abtrieb des Waldes geſchehen, alle jüngern Beſtände aber mit einer jeden Harznutzung verſchont bleiben.

§. 286.

Bei der Art und Weiſe der Harznutzung ſelbſt muß aber auch eine Beſchränkung eintreten, weil ſie unbedingt ausgeübt, ſelbſt wenn es auch in einem gehörigen Alter der Bäume geſchieht, immer noch viele Nachtheile für das Holz her-

vorbringen kann. Dieſe Beſchränkungen beſtehen vorzüglich darinn, daß ein jeder Baum nur zwei, höchſtens vier Riſſe bekomme, daß das Harz nur alle zwei Jahre geſammelt werden darf, und daß wenigſtens 4 Jahre vor dem Abtrieb des Waldes das Harzen ganz eingeſtellt werden muß.

Die Forſtdirection wird bei dieſen Beſchränkungen der Harzbenutzung ein darauf hergebrachtes Servitut, wenigſtens minder ſchädlich für den Wald machen können.

§. 287.

Durch eine Beſchränkung der Servituten wird zwar für die Erhaltung der Waldungen und für einen beſſern Forſtbetrieb viel gewonnen, und in ſo fern iſt ſolches oft ſchon hinreichend. Für den Waldeigenthümer bleiben die Servituten indeſſen immer läſtig, weil er nie willkührlich handeln kann, und immer Aufopferungen machen muß, um ſeine Waldungen in gehörigem Zuſtande zu erhalten, ſo lange ſie nicht ganz davon befreit ſind. Dieſem muß daher daran gelegen ſeyn, die Servituten wegzuſchaffen, um über ſein Eigenthum frei diſponiren zu können. Dies kann nur geſchehen, wenn der Waldeigenthümer, oder der Staat, ſich mit den Servitut-Berechtigten auf die eine oder andere Art abzufinden ſucht. Dies unterliegt indeſſen in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht manchen Schwierigkeiten. Es muß daher genau erwogen werden, ob die gänzliche Abfindung der Servituten für das allgemeine Wohl des Staats nicht nachtheilig iſt, in ſo fern die dadurch aus dem Walde bezogenen Nutzungen als eine Beihülfe zu den geſammten Bedürfniſſen eines Staats betrachtet werden müſſen, die ſo wenig als das Holz entbehrt werden können.

§. 288.

Die Entſcheidung der wichtigen Frage: Ob die Waldſervituten gänzlich abgefunden werden können und dürfen,

kann alſo von der Forſtdirection allein, indem ſie ſelbſt oder der Staat, in deſſen Namen ſie handelt, damit betheiligt iſt, nicht geſchehen; ſie kann nur in Gemeinſchaft mit derjenigen Behörde handeln, welche über die Oeconomie der Staats-Einwohner zu wachen hat, und ſie muß dabei jeden Privatvortheil beſeitigen, indem der Staat für das Wohl ſeiner Unterthanen zu ſorgen hat, und alſo nichts zulaſſen darf, wodurch dieſe benachtheiliget werden. Nur dann, wenn alle ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten genau erwogen ſind, und die Abfindung der Servitute nicht blos zum Vortheil der Waldeigenthümer oder des Staats, ſondern auch der berechtigten Unterthanen im Allgemeinen, gereicht, kann ſolche als zuläſſig betrachtet werden.

§. 289.

Wenn alſo nach genauer Erwägung aller Umſtände die Staatsregierung den Grundſatz ausgeſprochen hat, daß die Wald-Servituten, wo es den Umſtänden nach möglich und vortheilhaft iſt, aufgehoben und die Berechtigten auf eine angemeſſene Art entſchädigt werden ſollen; ſo hat die Forſtdirection ſolches zur Ausführung zu bringen, und zu dem Ende zu unterſuchen und zu beſtimmen:

1) In welchen Fällen und welche Servituten abgefunden werden können.
2) Welche Gegenſtände als Entſchädigung dafür zu geben ſind.
3) Nach welcher Norm die Entſchädigung zu beſtimmen iſt.

§. 290.

Die allgemeinen Fälle, in welchen Servitute überhaupt abzufinden räthlich ſind, müſſen vorzüglich nach dem Culturſtand der Gegend und der Lage der belaſteten Waldungen beurtheilt werden. In hohen Gebürgsgegenden, wo die Cultur

wegen Sterilität des Bodens ſchwer auszuführen, und der Ertrag davon geringe, wo die Gegend überdies nicht ſtark bevölkert iſt, und wo überhaupt noch manche Fläche unkultivirt liegen, iſt eine Abfindung der Servituten im Allgemeinen von keinem Nutzen. Dem Berechtigten wäre mit Grundſtücken nicht gedient, und eine Geldentſchädigung würde ihm nicht genügend ſeyn, um ſeinen Verluſt zu erſetzen, wenigſtens würde ſolche, da ihm die Servituten meiſtens unentbehrlich ſind, unverhältnißmäßig gegen den Gewinn des Waldeigenthümers beſtimmt werden müſſen, wenn dies der Fall ſeyn ſollte. Dem Staate kann auch unter ſolchen Verhältniſſen eine Befreiung ſeiner Waldungen von den Servituten zu keinem großen Vortheil gereichen, weil die Waldungen an ſich in ſolchen Gegenden keinen großen Werth haben, und folglich der Nachtheil von den Servituten nicht ſehr hoch angeſchlagen werden kann. — Erhielte der Berechtigte auch einen Waldtheil, um ſolchen in dieſer Eigenſchaft zu benutzen und daraus das bisher genoſſene Servitut ferner zu beziehen; ſo ſind ſolche Waldtheile verhältnißmäßig zu klein, um daraus nachhaltig ſich beholzigen, oder Weide und Streu darinn benutzen zu können, ſie würden ſehr bald gänzlich zu Grunde gehen, und den befreiten Waldungen alsdann wieder die Laſt zufallen die Bedürfniſſe der Bewohner der Gegend befriedigen zu müſſen.

§. 291.

In ebenen und überhaupt in ſehr angebauten Gegenden, wo die landwirthſchaftlichen Grundſtücke einen hohen Werth haben, und der Waldboden ſich zur landwirthſchaftlichen Kultur ſehr gut eignet, kann die Abfindung der Waldſervituten im Allgemeinen mit Waldflächen nützlich und räthlich ſeyn. Bei dem erhöheten Kulturſtand in ſolchen Gegenden ſind die Waldſervituten entbehrlicher, und nicht von dem Werth als in jenen Gegenden. Dagegen ſind die Waldungen

und Holzproducte in einem höhern Werthe, folglich ſind ſie hier für dieſelben läſtiger und nachtheiliger und der beſſern Holzproduction hinderlicher, daher es wünſchenswerth iſt, ſie in ſolchen Gegenden ganz vom Walde zu entfernen.

Dieſen allgemeinen Grundſätzen zufolge, kommt es auch noch bei einem jeden Servitut insbeſondere darauf an, ob und in wie fern die Abfindung rathſam, oder ob blos eine gehörige Beſchränkung deſſelben nothwendig und hinreichend iſt, um theils den Bewohnern der Gegend keine nothwendigen Bedürfniſſe zu entziehen, die der Wald ohne Schaden hergeben kann, theils um die Nachtheile zu entfernen, wenigſtens zu mindern und eine regelmäßige Forſtwirthſchaft führen zu können.

§. 292.

Das Beholzigungs-Servitut, in ſo fern es darin beſteht, wenn ein Anderer das Recht hat, ſo viel Bau- und Brennholz, als er zur Befriedigung gewiſſer Bedürfniſſe nöthig hat, aus dem Walde zu verlangen, und in ſo fern dies ganzen Gemeinden zuſteht, iſt es rathſam, ſolches abzufinden, und einen Wald-Diſtrict dafür ganz hinzugeben, der künftig als ein Gemeindewald regelmäßig bewirthſchaftet werden kann. Hat die Gemeinde überdies eigene Waldungen, die damit in Verbindung gebracht werden können; ſo kann ſie ſelbſt, wenn der abgetretene Theil für ſich allein auch nicht nachhaltig bewirthſchaftet werden könnte, keinen Schaden dabei leiden. Sie kann auch in dieſem Fall, und wenn ihre Waldungen von dem Umfange ſind, daß ſie ſich allein daraus beholzigen kann, andere Objecte oder Geld als Entſchädigung erhalten.

Wenn aber einzelne Privatperſonen ein ſolches Beholzigungsrecht haben; ſo iſt es nicht anzurathen, durch einen Waldtheil ſie abzufinden, weil der Letztere nicht ſo nachhaltig behandelt werden kann, daß die jährlichen Bedürfniſſe

davon befriedigt werden können. Ueber kurz oder lang werden die Nutzungen in denſelben aufhören, und der Staat ſeine Bedürfniſſe befriedigen müſſen. Eine Geldabfindung würde eben ſo wenig dienlich ſeyn, weil der Staat dennoch mittelbar das Holzbedürfniß befriedigen müßte.

Solche Beholzigungs-Rechte, welche blos in Reiſſig, Leſe- und Stockholz beſtehen, können bei einer gehörigen Beſchränkung und Aufſicht um ſo mehr beibehalten werden, als ſie wenig läſtig ſind und meiſtens von wenig bemittelten Einwohnern ausgeübt werden, und bei deren Abſtellung die Waldungen dem Frevel deſto mehr ausgeſetzt ſeyn würden.

§. 293.

Das **Weid-Servitut** iſt zwar eines der läſtigſten, und kann für den Wald am ſchädlichſten werden, allein der Nutzen von der Waldweide iſt in ökonomiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht zu groß, als daß eine gänzliche Verbannung derſelben rathſam und thunlich iſt. Eine theilweiſe Abfindung, und eine gehörige Beſchränkung der bleibenden Weide, wird hier der beſte Mittelweg ſeyn, um zwei gleich wichtige Staats-Zwecke zu erreichen.

Die Abfindung des Weide-Servituts, wenigſtens eines Theils deſſelben, muß in dem Fall ſtatt finden, wenn die Waldungen mit einer zu großen Menge Vieh betrieben werden, ſo daß dieſes eines Theils keine hinreichende Nahrung findet, auch zugleich ein Wildſtand unterhalten werden muß, dadurch andern Theils das Vieh und Wildprett dem Holze ſehr ſchaden würde, oder Walddiſtricte früher als es geſchehen kann der Weide eingegeben werden müſſen. Auch dann iſt es rathſam, wenn durch die Kultur des abgetretenen Forſtgrundes die Stallfütterung oder der Futterkräuterbau eingeführt, und dadurch die Landwirthſchaft verbeſſert wird.

In Gegenden, wo das Letztere, der örtlichen Umſtände und Verhältniſſe wegen, aber nicht der Fall iſt, da würde

eine Abfindung für die Einwohner ſehr nachtheilig ſeyn, indem ſie ihren Viehſtand vermindern müßten, und es rathſamer ſeye, eine gehörig beſchränkte Weide fortbeſtehen zu laſſen, weil der Staat keinen großen Gewinn von der Abſchaffung erhalten würde, und eine beſchränkte Weide keinen Nachtheil verurſachen wird. —

Staatswirthſchaftlich betrachtet iſt daher eine gänzliche Abfindung der Waldweide nicht thunlich. Denn da alle Producte des Waldbodens, ſo gut wie möglich, benutzt werden müſſen; ſo iſt nicht zu billigen, daß in denjenigen Waldtheilen, nemlich ſolchen, welche ganz ausgewachſen ſind und wo das Vieh am Holze keinen Schaden thun, das Gras, welches vielen Thieren zur Nahrung dienen kann, ungenutzt verloren geht.

§. 294.

Das Servitut der Waldbegraſung iſt äuſſerſt ſchädlich für die Waldungen, in ſo fern von jungen Schlägen die Rede iſt; hier kann und muß es daher gänzlich abgefunden werden. Da dieſe Nutzung indeſſen ſehr zufällig und geringe iſt, ſie auch meiſtens nur da eintritt, wo durch Fehler bei der Bewirthſchaftung der Waldungen, oder durch örtliche Umſtände, Gras erzeugt worden iſt, ſo würde hier die Nutzung deſſelben, wenn ſie auch gehörig beſchränkt wäre, den Schlägen zu noch größerem Verderben gereichen und durch den geringen Nutzen für das Allgemeine, nicht aufgewogen werden.

Dasjenige Gras hingegen, welches auf Waldblößen oder an ſolchen Stellen ſich vorfindet, wo es ohne irgend einen Schaden weggenommen werden kann, iſt zum Vortheil der Landwirthſchaft und der Forſtkaſſen zu benutzen, und iſt hiebei nur die Beſchränkung wegen Waldexceſſen nothwendig.

§. 295.

Das Waldſtreu-Servitut iſt von allen das Verderblichſte, und daher deſſen gänzliche Abfindung ſehr zu em-

pfehlen. Der Schaden, welcher durch die Streubenutzung den Waldungen erwächſt, wird ſelten, und faſt nie, durch den Nutzen, den die Landwirthſchaft davon hat, aufgewogen. Wo alſo dieſe ohne die Waldſtreu beſtehen kann, da muß das Servitut gänzlich aufgehoben und abgefunden werden. Dies iſt vorzüglich da der Fall, wo die Landwirthſchaft ſich in einem ſolchen Zuſtande befindet, daß hinreichendes Stroh zur Streu erzogen werden kann, und nur aus Bequemlichkeit oder Vortheil die Waldſtreu benutzt wird. In ſolchen Gegenden ſind die Waldungen meiſtens von geringem Umfang, und der Holzwerth bedeutend, folglich in dem Verhältniſſe auch die Streubenutzung nachtheiliger.

In manchen Gegenden iſt es indeſſen in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht rathſam und nothwendig, die Streubenutzung mit Beſchränkungen zu geſtatten. Dieſer Fall tritt in Gebirgs- und ſolchen Gegenden ein, wo wenig Stroh erzogen werden, und wo die Landwirthſchaft alſo ohne Waldſtreu nicht beſtehen kann. Hier iſt auch der Schaden für die Waldungen nicht ſo groß, indem ſolche hier gewöhnlich von größerm Umfange ſind, wegen der geringern Bevölkerung das Streubedürfniß ſelbſt nicht zu groß iſt, und folglich eine zweckmäßige Eintheilung der Waldflächen zur Streuabgabe getroffen werden kann.

## §. 296.

Das Harznutzungs-Servitut iſt nur in dem Fall nothwendig ganz abgefunden zu werden, wenn es theils nicht gehörig beſchränkt werden kann, theils wenn das Harz in größerer Menge gewonnen wird, als ein vortheilhafter Abſatz der daraus gewonnenen Producte ſtatt hat, und alſo der Nutzen davon mit dem Schaden für den Wald, in keinem Verhältniſſe ſteht. Dieſes ſo nützliche Product kann indeſſen nicht entbehrt werden, und es iſt daher in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ſowohl, als auch zum höhern Ertrag der

Forſte, in den meiſten Fällen, mit den gehörigen Beſchränkungen die Harznutzung zu belaſſen.

§. 297.

Diejenigen Gegenſtände, welche zur Abfindung der Servitute zu verwenden ſind, oder diejenige Entſchädigung, welche den Servitut-Berechtigten für die gänzliche oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf ihr Recht in den Staatswaldungen gegeben werden kann, beſtehen: in Geld, in Waldtheilen und in andern landwirthſchaftlichen Grundſtücken. Eine Geld-Entſchädigung iſt in den wenigſten Fällen thunlich und rathſam, weil theils die Summen ſich zu hoch berechnen würden, als daß der Staat im Stande wäre, viele dergleichen zu bezahlen, theils auch die Berechtigten davon keinen Vortheil haben würden, wenn ſie dafür nicht die hingegebene Waldgegenſtände bekommen können. Die beſte Entſchädigung iſt, Theile von den mit den Servituten belaſteten oder von andern Waldungen. Es kann dabei aber nur die Rede von ſolchen Waldtheilen ſeyn, welche als Wald von keinem weſentlichen Nutzen ſind und entbehrt werden können. Hierher ſind beſonders zu rechnen:

1) Alle von Feld umgebene und mit keinen Walddiſtricten in Verbindung ſtehende kleinern Waldtheile.
2) Solche ausgehende Wald-Ecken, welche oft ſchmal in das Feld hineingehen.
3) Alle Waldtheile, welche eine ſolche Lage haben, daß durch ſie ein großer Walddiſtrict nicht gehörig arrondirt iſt.

Dieſe Objecte, welche als Wald theils nicht gehörig bewirthſchaftet werden können, theils auch als ſolcher den daran ſtoßenden landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſchädlich, in ſolche umgewandelt aber nützlich ſind, werden am beſten zuächſt als Entſchädigung für Aufhebung von Servituten ge-

geben. Wo deren aber nicht mehr vorhanden ſind, da müſſen von größern Waldungen die äuſſern Theile in der Art abgeſchnitten werden, daß der übrige Waldtheil zweckmäßig arrondirt wird, und jene noch die gehörige Größe behalten, damit ſie regelmäßig bewirthſchaftet werden können.

Auſſerdem bieten auch manche iſolirt liegende Aecker und Wieſen, welche Staats-Eigenthum ſind, Entſchädigungs-Objecte für die Aufhebung von Servituten in den Staats-Waldungen dar, die um ſo mehr dazu verwendet werden können, wenn es ohnedies der Zweck der Abfindung mit ſich bringt, die erhaltenen Grundſtücke zum landwirthſchaftlichen Gebrauch zu benutzen.

§. 298.

Die Norm, wornach die Entſchädigung für die Waldſervituten geſchehen muß, iſt ſowohl im Allgemeinen, als in Hinſicht der einzelnen Servitute insbeſondere, ein Gegenſtand, der einer genauen Erwägung würdig iſt.

Im Allgemeinen muß der Grundſatz angenommen werden, daß der Servitut-Berechtigte eine ſolche Entſchädigung erhält, wodurch er im Stande iſt, ſo viele Materialien zu produciren, oder ſich zu verſchaffen, als er durch ſein Servitut aus dem Walde erhalten hat. Um dieſes auszumitteln, ſind Durchſchnitts-Berechnungen anzuſtellen, und dabei beſonders zu berückſichtigen: Wie groß jedesmahl die Waldfläche iſt, die dem Servitut-Berechtigten den durchſchnittsmäßigen Nutzen verſchaft hat, und worinn dieſer Nutzen, in Naturalien oder Geld berechnet, beſtanden hat. Hiedurch läßt ſich dann beſtimmen, welchen Anſpruch der Berechtigte an den Waldeigenthümer, für die Entſagung ſeines Servituts zu machen hat.

§. 299.

In Hinſicht der einzelnen Servitute insbeſondere iſt die Abfindung nach der Art und dem Grade der Ausdehnung

derſelben verſchieden, und die dafür zu leiſtende Entſchädigung muß mit Rückſicht auf den davon zu machenden Gebrauch geſchehen.

Bei dem Servitut der **Beholzigung**, welches Einer in dem Walde eines Andern auszuüben hat, kommt es auf das Quantum, die Holzſorte und die Holzart an, welche jährlich, oder in einer Reihe von Jahren im Durchſchnitt iſt abgegeben worden, um dafür einen Waldtheil beſtimmen zu können, aus welchem daſſelbe nachhaltig erlangt werden kann. Um die Größe deſſelben auszumitteln, muß die Fläche nach ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Holzertrag, und bei einer für den Waldtheil zu beſtimmenden zweckmäßigen Bewirthſchaftung, taxirt werden, woraus ſich dann die Fläche ergiebt, welche für das Servitut der Beholzigung abgetreten werden müßte, wenn der Berechtigte mit einem Waldtheil abgefunden werden ſoll. Da indeſſen der Abzufindende, wenn er einen ſolchen Waldtheil als freies Eigenthum erhält, ihm dieſes weit mehr als das Servitut werth iſt, weil er nicht nur den Grund und Boden zugleich erhält, ſondern auch aus dieſem ſeinem Eigenthume noch andere Wald-Nebennutzungen beziehen kann; ſo müſſen dieſe Gegenſtände nach ihrem Werthe berechnet, und ſolcher von dem Werthe des ganzen ihm zuzuſcheidenden Waldtheils wieder in Abzug gebracht werden, wornach ſich die Fläche deſſelben vermindern wird.

## §. 300.

Bei der Abfindung des Servituts der **Waldweide** kommt vorzüglich in Betracht, ob die Anzahl und Gattung des zur Weide berechtigten Viehes beſtimmt oder unbeſtimmt iſt. Im erſtern Fall läßt ſich die Entſchädigung dafür leichter als im letztern Fall beſtimmen, indem bey jenem nur auszumitteln iſt, was die beſtimmte Zahl von Vieh in dem Walde, während der Zeit des Eintriebes genießen kann. Hie-

bei kommt freilich der Waldbeſtand, ob ſolcher viel oder wenig Futter zu produciren zuläßt, und wie lange das Vieh eingetrieben wird, in Betracht, wornach ſich näher beſtimmen läßt, in wie fern die genoſſene Waldweide als eine volle, ¾ oder halbe Fütterung, oder vielleicht noch geringer, in Anſchlag kommen kann. Nach dieſem Maasſtabe muß alsdann die Entſchädigung für die Aufhebung des Servituts beſtimmt werden. Als Entſchädigungs-Objecte können entweder von Holz entblößte Waldflächen, oder Aecker, oder Wieſen, verwendet werden, deren Fläche ſo groß iſt, daß darauf ſo viel Futter producirt werden kann, als die bisherige Waldweide dem Servitut-Berechtigten lieferte. Wenn dieſe Fläche demſelben zugleich als freies Eigenthum überlaſſen wird; ſo muß er ſich dafür einen billigen Abzug gefallen laſſen.

§. 301.

Iſt die Anzahl des zur Weide berechtigten Viehes unbeſtimmt, ſo muß zuvor ausgemittelt werden, welche Zahl in einem Durchſchnitt von mehreren Jahren jährlich iſt eingetrieben worden, und wieviel die Waldfläche, worinn ein ſolcher Eintrieb ſtatt gefunden, mit Rückſicht auf den Waldbeſtand und auf die Länge der Zeit zum Eintrieb, an Futter fürs Vieh producirt hat. Hiernach wird die von Wald entblößte, und zur beſtändigen Viehweide, oder zur Erziehung von Futter fürs Vieh beſtimmte Fläche berechnet, welche der Servitut-Berechtigte als Abfindung für die Waldweide anſprechen kann; wobei, wenn ihm das Eigenthumsrecht davon zugleich überlaſſen wird, für dieſes ein billiger Abzug ſtatt finden muß.

§. 302.

Das Servitut der **Waldgräſerey** kann auf eine ähnliche Art, als das der Waldweide, abgefunden werden. Hiebei muß ausfindig gemacht werden, wie viel Gras der Be-

rechtigte aus den jungen dafür beſtimmten Walddiſtricten in einem Durchſchnitt von mehreren Jahren, jährlich hat beziehen können. Hiernach wird eine abgeholzte Wald- oder eine ſonſtige Fläche, worauf das Gras-Quantum producirt werden kann, als Entſchädigung beſtimmt und in Hinſicht des davon zu überlaſſenden Eigenthumsrechtes, wie bei den übrigen Abfindungen von Servituten verfahren.

§. 303.

Bei der Abfindung des Servituts zum Streuſammeln kommt es darauf an, zu wiſſen, wie viele Streu der Berechtigte jährlich aus dem Walde bei einer gehörigen Beſchränkung beziehen kann. Dieſe muß darauf nach ihrem Werthe, den ſie im Vergleich mit Stroh oder anderen Streu-Materialien hat, berechnet werden. Nach dieſem Werthe läßt ſich alsdann die Entſchädigung des Servituts-Berechtigten beſtimmen. Solche kann beſtehen in einer abgeholzten Waldfläche oder in Ackerfeld, um durch den weitern Anbau von Feldfrüchten eine der bisherigen Waldſtreu angemeſſene Menge von Stroh zu erhalten. Auch kann dem Berechtigten als Abfindung eine angemeſſene Geldſumme ausgeſetzt werden, wobei der Waldeigenthümer immer noch gegen die Streuabgabe gewinnen wird.

§. 304.

Auch die Harzbenutzung läßt ſich als Servitut in den oben angegebenen Fällen zweckmäßig ablöſen, weil ſie, ſelbſt mit Beſchränkungen, einen zu fühlbaren Nachtheil für die Waldwirthſchaft hat. Um dieſes Servitut abzufinden, muß der reine Vortheil, den der Berechtigte jährlich davon gehabt hat, berechnet werden. Der Erſatz dafür durch Abtretung eines Waldtheils, um darin künftig das Harz zu nutzen, iſt nicht wohl anwendbar, weil dazu eine zu große Fläche erforderlich wäre, wenn es nachhaltig geſchehen ſollte, andern Theils aber der ganze Waldtheil bald zu Grunde gehen und die Harznutzung

ganz aufhören würde. Es bleibt alſo hier nur eine Entſchädigung in Geld oder der Ausweg übrig, den Berechtigten mit einer Waldfläche, wenn gleich nicht zur Harznutzung, doch von dem Werth abzufinden, daß der jährliche Nutzen, welcher auf die eine oder andere Art daraus bezogen wird, dem reinen Gewinn von dem bisherigen Servitut der Harznutzung gleich kommt.

§. 305.

Außer den hier genannten, als Nebennutzung der Waldungen vorkommenden Gegenſtänden, ſind noch mehrere weniger bedeutende vorhanden, auf welchen Servitute haften. Dieſe können zwar ebenfalls, auf ähnliche Art, abgelöst werden, indeſſen ſind ſie meiſtens ſo unbedeutend, auch für den Wald ſo wenig ſchädlich und oft für den Beſitzer unentbehrlich, daß bei gehöriger Beſchränkung in dieſem Betracht die Ausübung und Benutzung derſelben fortbeſtehen kann.

# Zweites Kapitel.

## Von der Beſchützung der Waldungen, durch Abwendung der Nachtheile, welche der Beförderung der möglichſt hohen Production des Holzes hinderlich ſind.

§. 306.

Die Forſtdirection hat, um alle Nachtheile, die durch jeden unerlaubten Eingriff in das Waldeigenthum oder durch einen andern natürlichen Unfall veranlaßt werden, zu entfernen, oder wenigſtens ſo zu vermindern, daß ſie dem Gedeihen der Forſtobjecte nicht ſchädlich und der möglichſt hohen Benutzung des Forſteigenthums nicht gefährlich werden, der Forſtpolicei eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Zu dieſem Ende hat ſie insbeſondere über die Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze des Forſtſchutzes nicht blos wachen zu laſſen, ſondern auch zweckmäßige Anordnungen zu treffen, wodurch allem, was der möglichſt hohen Production des Holzes hinderlich iſt, begegnet wird.

§. 307.

Die Forſtpolicei hat hier alſo vorzüglich als Sicherungspolicei, die Beſchützung der Waldungen zum Hauptaugenmerk, um die Nachtheile abzuwenden, welche das Gedeihen der Forſtobjecte entweder hindern oder hemmen.

Dieſe Nachtheile und Hinderniſſe haben ihren Grund:

1) In der Beſchädigung der Waldungen durch Menſchen.
2) In der Beſchädigung der Waldungen durch Thiere.

3) In der Beſchädigung der Waldungen durch ſchädliche Naturereigniſſe.

§. 308.

1) Die Beſchädigung der Waldungen durch Menſchen ſind ſo mancherlei Art, daß die Sicherungs- und Schutzmittel dagegen nicht mannigfaltig und ſtrenge genug angeordnet werden können, um die daraus entſtehenden und auf die höchſte Production des Holzes wirkenden Nachtheile abzuwenden. Durch die Forſt-Geſetzgebung hat die Forſtdirection zwar ſchon dafür geſorgt, daß ihnen Einhalt gethan und durch eine ſtrenge und thätige Aufſicht der Waldungen, die Beſchädigungen entdecket und die Forſtgeſetze in Anwendung gebracht werden können. Sie muß aber auch durch andere zweckmäßige Anſtalten und Vorkehrungen von ihrer Seite die Beſchädigungen möglichſt abzuwenden ſich bemühen.

§. 309.

Zu den Beſchädigungen der Waldungen durch Menſchen gehören die Holzfrevel, als die erſten und vorzüglichſten, die nach ihrer Natur und ihren Folgen mehr oder weniger wichtig ſind, allemal aber dem Waldeigenthümer einen Schaden zufügen, der auf den Ertrag der Waldungen einen Einfluß hat.

In der Rugverordnung ſind die geſetzlichen Anordnungen enthalten, wie die Holzfrevel jeder Art zu betrachten und zu beſtrafen ſind. Die Anordnung einer ſtrengen Aufſicht über die Waldungen zur Entdeckung der Holzfrevel, iſt alſo das erſte und wichtigſte Mittel, welches die Forſtdirection zur Beſchützung der Waldungen gegen Nachtheile anzuwenden hat. Zur Verminderung und wo möglich zur gänzlichen Abſtellung der Holzfrevel hat ſie aber auch für die Befriedigung der unentbehrlichſten Holzbedürfniſſe durch ſolche Anſtalten und Einrichtungen zu ſorgen, durch welche ein jeder das nöthige Holz im

billigſten Preiſe erhalten kann, ſo wie auch genau darauf zu halten, daß die Privat-Waldungen im Staate regelmäßig bewirthſchaftet werden, damit der jährliche Holzbedarf daraus hinlänglich und nachhaltig befriediget werden kann.

§. 310.

Die Entwendung des abgefallenen Laubes, oder das Laubrechen in den Waldungen, iſt ein Gegenſtand, den der Forſtſchutz einer beſondern Aufmerkſamkeit zu widmen hat. So ſchädlich daſſelbe ſchon unter Aufſicht und Beſchränkungen fur die Waldungen iſt, deſto nachtheiliger wird es, wenn es unerlaubter Weiſe geſchieht, weil dann meiſtens in ſolche Waldungen eingegriffen wird, welche theils noch nicht in dem Alter ſind, daß das Laubrechen darin ſtatt finden kann, theils ſolche, welche davon ganz ausgeſchloſſen ſind und wo ſich alſo in beiden Fällen das meiſte Laub befindet. Strenge und anhaltende Aufſicht der Waldungen und angemeſſene Beſtrafung der Laubfrevel ſind die erſten Mittel, welche die Forſtdirection anwenden muß, denſelben zu mindern. Eine möglichſt gänzliche Abſtellung deſſelben kann nur dann bewirkt werden, wenn die Landwirthſchaft in den Zuſtand verſetzt wird, daß der Landwirth das Laub zum Dung gänzlich entbehren kann. Dies liegt zwar außer der Sphäre der Forſtdirection, indeſſen kann und muß ſie doch gemeinſchaftlich mit der Direction der Landwirthſchaft jenes möglichſt zu bewirken ſuchen.

§. 311.

Eine ſchädliche und den Waldungen äußerſt nachtheilige Entwendung iſt die des grünen Laubes, oder das Laubſtreifeln zum Futter fürs Vieh. Der Forſtſchutz kann daſſelbe nie erlauben, weil die Beraubung der Blätter und beſonders, wenn es wiederholt geſchieht, tödtliche Folgen hat. Nur wenige Ausnahmen können, unter ſehr großen Beſchrän-

kungen, dabei ſtatt finden. Uebrigens verbietet und beſtraft die Rugverordnung dieſe Art von Frevel ſehr ſtrenge. Eine gehörige Aufſicht von Seiten des Forſtſchutzes und die Vorbeugung des Futtermangels ſind die Mittel, welche die Forſtdirection anzuwenden hat, um das Laubſtreifeln möglichſt abzuſtellen, wenigſtens zu vermindern

§. 312.

Ein großer Nachtheil, der den Waldungen zugefügt werden und der Production des Holzes ſehr hinderlich ſeyn kann, iſt das Graſen in den jungen Waldungen. Obgleich ſich in denſelben häufiges Gras zum Futter fürs Vieh vorfindet und dieſes nur unter gewiſſen Beſchränkungen, theils durch Eintreiben des Viehes, theils durch Abſchneiden oder Rupfen, genutzt werden kann; ſo iſt es, in ſo fern es gefrevelt wird, um ſo nachtheiliger, weil es dann meiſtens an unerlaubten Orten geſchieht und gewöhnlich die dazwiſchen befindlichen jungen Holzpflanzen zu Grunde gerichtet werden. Verbote, Strafgeſetze und genaue Aufſicht auf dergleichen Frevel, ſind die nächſten Mittel, welche der Forſtſchutz anwenden muß, um ſie zu vermeiden. Die Forſtdirection muß ſich außerdem noch bemühen, ſolche dadurch möglichſt abzuſtellen, daß ſie, wo es ohne großen Nachtheil geſchehen kann, die Grasbenutzung durch Viehzucht ſowohl, als durch Schneiden und Rupfen, beſonders in Futterarmen Gegenden und Jahren, ausüben läßt.

§. 313.

Es iſt häufig der Fall, daß Holzfrevler oder Leſeholz-Sammler die Bäume ringeln, oder Rinde und Baſt in einer beliebigen Breite rund um dieſelben ablöſen, um dadurch die Bäume zum Abſterben zu bringen und ſich das Holz zueignen zu können. Oft geſchieht es auch wegen der Benutzung der Rinden-Stücke oder aus Muthwillen und

Bosheit. Dergleichen Beſchädigungen ſind oft ſchwer auf der That zu entdecken, um ſo mehr müſſen hohe Strafen darauf geſetzt werden, um dieſe ſo ſehr nachtheilige Beſchädigung, die den Tod des Baums nach ſich zieht, möglichſt zu hindern. Eine gänzliche Abſtellung derſelben wird die Forſtdirection ſchwer bewirken können, weil die Urſachen dazu nicht gänzlich gehoben werden können. Eine Verminderung dieſer Beſchädigungen iſt daher alles, was der Forſtſchutz wird bewirken können.

§. 314.

Eben ſo nachtheilig, als das Ringeln der Bäume, iſt das Kienholzhacken, wenn nemlich die ausgewachſenen Kiefern unten am Stamm ausgehauen werden, um die Spähne zum Feuermachen zu gebrauchen. Dies wird an demſelben Stamm gewöhnlich öfter wiederholt, weil ſich das Harz häufig nach der Wunde zieht und die Kienſpähne dadurch eine größere Güte erlangen, bis der Baum zuletzt abſtirbt oder umſtürzt. Da auch dieſes auf der That ſchwer zu entdecken iſt, ſo muß der Forſtſchutz eine ſtrenge Aufſicht und harte Beſtrafung dieſes Frevels eintreten laſſen und die Forſtdirection zur Verminderung deſſelben das Hauen der Kienſpähne von den Stöcken der abgehauenen Kiefern zugeben.

§. 315.

Nicht minder nachtheilig, als die genannten Beſchädigungen der Bäume, iſt des Anbohren derſelben, um den Saft davon abzuzapfen. Dies iſt gewöhnlich bei den Birken, auch bei den Ahornen, der Fall. Da ein lange anhaltendes und öfters wiederholtes Abzapfen des Saftes den Bäumen tödtlich wird, wenigſtens ihren Wachsthum hemmt; ſo hat der Forſtſchutz durch eine angemeſſene Beſtrafung ſolche Frevel zu verhindern, und kann dadurch, daß das Abzapfen des Saftes von Bäumen, die in demſelben Jahre gehauen

werden ſollen, zugegeben wird, das unerlaubte Anbohren der Bäume abgeſtellt, wenigſtens vermindert werden.

§. 316.

Das Abhauen der grünen Aeſte oder das Entäſten der Bäume, theils des Holzes wegen, theils und vorzüglich aber um die Aeſte, beſonders der Nadelholzbäume, zur Streu fürs Vieh zu gebrauchen, iſt für die Bäume äußerſt nachtheilig, weil dadurch die Saamenerzeugung vermindert und durch die Wunden das Ausfließen des Saftes bewirkt wird. Eine verhältnißmäßige hohe Strafe für dieſes Vergehen neben einer genauen Aufſicht, hat der Forſtſchutz zur Verminderung anzuwenden; die Forſtdirection muß aber zur möglichſt gänzlichen Abſtellung deſſelben dafür beſorgt ſeyn, daß den Streubedürftigen auf eine dem Walde unſchädliche Art geholfen wird.

§. 317.

Obgleich das unerlaubte Beſenreiß- und Windenſchneiden zu den Holzfreveln überhaupt gezählt werden kann; ſo kommt es doch, der großen Nachtheile wegen, welche daraus für die Waldungen entſtehen können, hier beſonders in Erwägung; denn da zu Beſen und Winden meiſtens die jungen Saamenpflanzen aus den dichtbeſtandenen Schlägen genommen werden, ſo iſt dies in ſo mancher Hinſicht für die Holzproduction nachtheilig. Der Forſtſchutz hat alſo beſonders und um ſo mehr über ſolche Frevel zu wachen, da ſie unbemerkt verübt werden können. Eine jede Entdeckung deſſelben iſt daher auch verhältnißmäßig ſehr hart zu ſtrafen. Von Seiten der Forſtdirection kann zur Verminderung oder möglichſten Abſtellung dieſer Frevel beigetragen werden, wenn ſie das Beſenreißig und die Winden jederzeit auf eine unſchädliche Art abgeben und die Bedürfniſſe in dieſer Hinſicht ſo viel möglich befriedigen läßt.

§. 318.

Als Nachtheile für die Waldungen können auch die vielen unnöthigen, beſonders die Schleifwege, welche beim Holztransport unerlaubter Weiſe gemacht, betrachtet werden. Durch ſolche werden ſehr oft große Strecken in den jungen Schlägen verdorben und viele junge Holzpflanzen zerſtört. Nur durch eine ſtrenge Aufſicht kann der Forſtſchutz dieſes verhindern. Die Forſtdirection hat aber insbeſondere anzuordnen, daß nur die nöthigen Hauptwege durch den Wald gehen und dieſe, wo möglich, an beiden Seiten mit Gräben eingefaßt werden, damit nicht ausgewichen werden kann.

§. 319.

Das Aſchenbrennen zum Potaſchenſieden oder zum Dung der Felder, welches häufig in den Waldungen vorgenommen und dazu das Laub und die Abfälle von Holz verwendet werden, iſt ſchon dadurch ſchädlich, weil das Laub dem Walde entzogen wird. Schädlicher wird es noch dadurch, wenn es im Walde ſelbſt vorgenommen, wodurch zugleich ein Theil der Dammerde mit verbrannt wird. Dieſem ſo ſchädlichen Gebrauch hat der Forſtſchutz mit allem Ernſte entgegen zu arbeiten und ſolches zu verhindern. Sehr ſcharfe Strafgeſetze müſſen gegen die Uebertreter in Anwendung gebracht und dadurch die gänzliche Abſchaffung des Aſchenbrennens bewirkt werden.

§. 320.

Ein vorzüglicher Gegenſtand des Forſtſchutzes ſind die Waldbrände oder das Anzünden der Waldungen, in ſo fern ſolches durch Menſchen, entweder aus Nachläſſigkeit oder aus Muthwillen, oder aus Bosheit, geſchieht. Der Schaden, der dadurch entſtehen kann, iſt oft nicht zu berechnen, beſonders wenn lokale oder zufällige äußere Umſtände

dazu beitragen, daß der Brand ſchnell und weit um ſich greift; allemal aber iſt er groß genug, um nicht nur ſcharfe Strafgeſetze, ſondern auch die genaueſte Aufſicht in Anwendung zu bringen, um die Thäter zu entdecken und dem entſtandenen Brand bald Einhalt zu thun. Um dieſes beſſer zu bewirken und die ſo großen Nachtheile, welche durch Waldbrände veranlaßt werden können, zu begegnen und möglichſt ganz abzuwenden, muß die Forſtdirection noch insbeſondere Belohnungen für diejenigen ausſetzen, welche einen Waldbrand und den Thäter davon entdecken und anzeigen. Je größer ſolche beſtimmt werden können, um ſo kräftiger wird dieſes Mittel, in Verbindung mit harten Strafen, wirken und es werden die auf jene Art entſtehenden Waldbrände ſeltener eintreten.

§. 321.

Die Waldbrände mögen nun auf die eine oder andere Art entſtanden ſeyn, ſo muß der Forſtſchutz ſo ſchnell als möglich Anſtalten und Mittel treffen, um dem Feuer Einhalt zu thun und den Brand zu löſchen. Sowohl die allgemeine Landes-Forſt-Ordnung, als auch die beſondern Inſtructionen der Forſtbeamten, müſſen hierüber die beſtimmteſten Vorſchriften enthalten: wie und was die Landes-Einwohner bei einem entſtandenen Waldbrand zu thun und was die Forſtbeamten dabei zu beobachten haben. Der Direction des Forſtweſens liegt aber insbeſondere noch ob, darüber zu wachen, daß jene Vorſchriften pünktlich erfüllt und wenn dies nicht der Fall iſt, die dagegen handelnden Perſonen geſtraft werden. Außerdem muß ſie auch noch dafür beſorgt ſeyn, daß die durch Brand gelittene Waldungen möglichſt ſchnell wieder in den Zuſtand verſetzt werden, daß die Nachtheile davon für den Forſtbetrieb überhaupt und für die Production des Waldes, der dadurch gelitten hat, insbeſondere, möglichſt vermindert werden.

§. 322.

2) Die Beſchädigungen der Waldungen durch Thiere laſſen ſich weniger durch Geſetze und beſtimmte Vorſchriften, als durch eine gute Aufſicht der Waldungen und durch ſchnelle Anwendung von ſolchen Mitteln, welche den jedesmaligen Localverhältniſſen angemeſſen ſind, vorbeugen und abwenden. Die Forſtdirection kann und muß indeſſen allgemeine Anordnungen treffen, damit dieſe für die beſondern Fälle modiſicirt angewendet werden können.

§. 323.

Das zahme Vieh, welches unter der gehörigen Beſchränkung in die Waldungen getrieben wird, iſt der forſtpoliceilichen Aufſicht in ſo ferne unterworfen, damit daſſelbe nicht die Gränzen der angewieſenen Diſtricte überſchreitet, auch kein anderes, als das beſtimmte Vieh eingetrieben, die gehörige Zeit und der beſtimmte Weg zum Eintrieb beobachtet wird. Mehr noch hat der Forſtſchutz darüber zu wachen, daß kein Vieh unerlaubter Weiſe und am allerwenigſten allein und ohne Hirten umher läuft. In beiden Fällen wird den Waldungen der größte Schaden zugefügt, weil die Beweidung dann meiſtens an ſolchen Orten geſchieht, die der Verſchonung mit derſelben beſonders bedürfen.

Der Forſtdirection wird es ſchwer werden, ſolche unerlaubte Handlungen ganz abzuſtellen, ſie kann nur durch Bewirkung einer ſteten Aufſicht und durch eine ſehr ſtrenge Beſtrafung dergleichen Frevel vermindern.

§. 324.

Das Wildprett, beſonders das hohe Wild, als Hirſche, Sauen und insbeſondere auch das Rehwild, verurſachet den Waldungen oft und meiſtentheils einen größern Schaden, als der Ertrag aus der Jagd der Forſtcaſſe gewährt. Wenn gleich eine Forſt-Nebennutzung, ſobald ſie keinen Ertrag

mehr gewährt, aufhören ſollte, ſo treten bei der Jagd doch ſo mancherlei Rückſichten ein, daß ſie nie ganz aufhören kann. Die Forſtdirection iſt daher oft in der gehörigen Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze durch andere Rückſichten beſchränkt und ſie muß ſich nur damit begnügen, es dahin zu bringen, daß der Ertrag und der Schaden von der Jagd ſich gegenſeitig heben.

§. 325.

Wenn indeſſen keine weitere Rückſichten zu nehmen nöthig ſind und die Forſtdirection frei nach Grundſätzen handeln kann; ſo hat ſie ſolche Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch der Wildſchaden wo möglich von den Waldungen ganz abgewendet wird, wenigſtens ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß, wenn auch ein unvermeidlicher Schaden durch das Wildprett entſteht, ſolcher doch nicht ſo groß iſt, daß noch ein reiner Ertrag von der Jagd als Nebennutzung, in die Forſtcaſſe fließt.

§. 326.

Zu dieſen Mitteln und Vorkehrungen gehören insbeſondere:

1) Eine möglichſte Verminderung des Wildpretts, beſonders des vorzüglich ſchädlichen, bis zur Unſchädlichkeit, wenigſtens bis dahin, daß der Schaden davon nur noch geringe ausfällt.

Dieſes Mittel umfaßt eigentlich alles, was zur Abwendung des Wildſchadens nothwendig iſt. Da aber bei einem ſelbſt geringen Wildſtande dennoch ein Schaden unvermeidlich iſt, ſo reicht eine Verminderung des Wildſtandes nicht immer hin, ſondern der Forſtſchutz muß, in Verbindung damit, noch andere Mittel zur Anwendung bringen, damit der Wildſtand doch nicht zu ſehr beſchränkt werden darf. Dieſe ſind:

2) Umzäunung der jungen Schläge und Anſaaten von ſolchen Holzarten, denen das Wildprett ſehr gefährlich iſt und in Gegenden, wo ſich das Wild gern aufhält.
3) Anſaat der Waldblößen mit Hafer, Roggen und andern Früchten, welche das Wild gern äſet.
4) Unterhaltung einiger Waldwieſen.
5) Fütterung des Wildes in harten Wintern mit Heu und Fällung von Aspen und ſolchen Holzarten, deren Knospen das Wildprett im Winter gern äſet.
6) Das Schlagen der Salzlecken in ſolche Waldgegenden, wo der Wildſtand weniger nachtheilig werden kann, um das Wildprett mehr dahin zu ziehen und von andern Gegenden abzuhalten.

Wenn der Wildſtand einer Gegend nicht übermäßig groß iſt, ſo werden dieſe Mittel immer hinreichen, um den Schaden, der davon für die Waldungen zu befürchten iſt, abzuwenden, wenigſtens zu vermindern. Es kann übrigens auch in allen Fällen durch eine regelmäßige Benutzung der Jagd der Wildſtand in die Gränzen der Unſchädlichkeit zurückgewieſen werden. Auf dieſe Weiſe hat die Forſtdirection es immer in ihrer Gewalt, Schaden und Nutzen von der Erhaltung des Wildſtandes gegen einander abzuwägen und darnach die jedesmal nöthigen Maasregeln zu beſtimmen.

§. 327.

Von den wilden Thieren, welche die Waldungen bewohnen, ſind ferner die Mäuſe für dieſelben ſehr ſchädlich. Da ſie ihre Wohnung beſonders in den jungen mit Gras bewachſenen Schlägen und Anſaaten nehmen; ſo ſuchen ſie hier ihre Nahrung von den Wurzeln und zarten Rinden der jungen Holzarten und vom Saamen beſonders der Eichen, Buchen, Hainbuchen, Haſeln und Nadelhölzern zu erhalten. Selbſt an Stangen von 2 — 3 Zoll Dicke, vorzüglich Hainbuchen und Buchen, wird die Rinde von ihnen abgenagt.

wodurch oft ganze Schläge und Stangenholz-Diſtricte zu Grunde gerichtet werden.

Dem Forſtſchutz ſind freilich mancherlei Mittel verliehen, um den Mäuſefraß abzuwenden, wenigſtens zu vermindern, die künſtlichen ſind aber im Großen nicht wohl anwendbar und daher kann er nur von der Natur und ihren ſchädlichen Einflüſſen auf das Leben der Mäuſe das meiſte erwarten, zum Theil können dieſe Mittel auch durch menſchliches Mitwirken, alſo durch den Forſtſchutz, ſehr befördert werden.

§. 328.

Eine ungünſtige Witterung, ein anhaltender Regen, hoher Schnee und heftiger Froſt vertilgen oft ſehr ſchnell ganze Schaaren von Mäuſen. Am meiſten und ſicherſten tragen aber zur Vertilgung oder Verminderung der Mäuſe diejenigen Thiere bei, welche ſich mit dem Mäuſefangen beſchäftigen. Da dieſe Thiere aber auf der andern Seite wieder ſchädlich ſind und vom Jäger verfolgt werden; ſo hat der Forſtſchutz dennoch ihre Schonung in ſo weit geſetzlich zu beſtimmen, als es zur Vertilgung der Mäuſe erforderlich iſt und als ſie für die Jagd nicht zu ſchädlich werden. Dieſe Thiere ſind: der Fuchs, die Katze, der Baummarder, der Iltis, das Wieſel, der Dachs, der Igel. Unter den Vögeln zeichnen ſich mehrere Falken- und Eulenarten und der gemeine Rabe aus. Die Schweine können endlich durch den Eintrieb in die von Mäuſen ſtark heimgeſuchten Walddiſtricte mit großem Nutzen gebraucht werden. Als Verbeſſerungsmittel der durch Mäuſe verurſachten Schaden bleibt nichts anderes übrig, als die Nachſaat der Saamenſchläge und Anſaaten, die von ihnen ſind verdorben worden, ſo wie das Abhauen der von ihnen rundum benagten Stangen, um davon Stock- und Wurzelausſchlag, der ſpäter nicht erfolgen würde, zu erhalten.

§. 329.

Unter den Vögeln ſind nur einige, gegen welche der Forſtſchutz zu wirken nöthig hat und von dieſen iſt der Schaden theils nicht immer von ſehr großer Bedeutung, theils ſind ſie wiederum in andern Hinſichten den Waldungen nützlich. Den meiſten Schaden richten ſie dadurch an, wenn ſie in großen Schaaren auf die Anſaaten, vorzüglich der Nadelhölzer, fallen und an den Bäumen die Knoſpen und jungen Triebe abbeißen. Vorzüglich gehören hierher: der Holz- und Tannenheher, das Auer- und Birkwildprett, aus der Gattung der Kernbeißer, beſonders die Kreuzſchnabel. Nur wenn ſie in zu großer Menge vorhanden ſind, muß der Forſtſchutz wegen ihrer Verminderung die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 330.

Unter der Menge von Inſecten, welche an den Holzpflanzen leben, kommen zwar nur wenige vor, die einen Gegenſtand des Forſtſchutzes ausmachen; allein die Verheerungen derſelben ſind, bei einer zahlreichen Vermehrung, ſehr ſchreckbar und bleiben noch ſehr lange fühlbar. Denn die Holzpflanzen und die Theile derſelben, welche von dieſen Inſecten angegriffen werden, ſind gerade ſolche, welche am wenigſten eine Verletzung ihrer Organe vertragen können und die am wenigſten das Vermögen beſitzen, die Schäden zu heilen und die verlornen Theile wieder zu erzeugen. Der Forſtſchutz muß daher nicht nur ihr Daſeyn zu entdecken, ſondern auch den Verwüſtungen derſelben ſo ſchnell als möglich Einhalt zu thun ſuchen. Die Forſtdirection insbeſondere hat aber die zu treffenden Maasregeln im Allgemeinen vorzuſchreiben und über die Ausführung derſelben in vorkommenden Fällen ſtrenge wachen zu laſſen.

§. 331.

Die ſchädlichſten von den bis itzt bekannten Waldinſecten ſind unſtreitig folgende:

1) Der gemeine Borkenkäfer (Dermestes typographus.)

2) Die Nonne (Phalaena bombyx monacha.)

3) Der Kieferuſpinner (Phal. bom. pini.)

4) Die Proceſſionsraupen (Phal. bom. pytiocampa.)

5) Die Kieferneule (Phal. noctua piniperda.)

6) Der Fohrenſpanner (Phal. geometra piniaria.)

7) Der Kiefernſchwärmer (Sphinx pinastri.)

Die Nahrung dieſer ſchädlichen Inſecten beſteht größtentheils in den Nadeln des Nadelholzes, die ſie als Raupen abfreſſen, einige derſelben (die Nonne und die Proceſſionsraupe) freſſen auch das Laub der Eichen ꝛc. ab, der Borkenkäfer wütbet in dem Innern der Stämme, er greift die Saftbaut und ſelbſt den Splint der Fichten an.

Der durch eine ſolche Zerſtörung derjenigen Theile der Bäume, welche zu ihrem Wachsthume ſo weſentlich nothwendig ſind und die beim Nadelholze nicht, beim Laubholze aber nur ſchwach wieder erſetzt werden können, verurſachte Schaden, verdient daher die größte Aufmerkſamkeit des Forſtſchutzes, um das Daſeyn jener ſchädlichen Inſecten zeitig zu entdecken, ihre Vermehrung hindern, ihrem Fraß Einhalt thun und ſie möglichſt vertilgen zu können.

§. 332.

Die Naturgeſchichte der Waldinſecten lehrt dieſelben nicht nur ihrer Nahrung nach und den Schaden, den ſie dadurch den Waldungen zufügen, genau kennen, ſondern

hiedurch wird man auch auf diejenigen Kennzeichen geleitet, wodurch ſich das Daſeyn der ſchädlichen Raupenarten und des Borkenkäfers wahrnehmen läßt. Der Aufmerkſamkeit des Forſtſchutzes kann und darf dieß nicht entgehen, um hiernach diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch dem Fraß der ſchädlichen Inſecten vorgebeugt und Einhalt gethan und ſie möglichſt vertilgt werden können.

§. 333.

Um der Vermehrung der Inſecten und ihrem Schaden Gränzen zu ſetzen, hat die Natur ſchon für natürliche Feinde derſelben geſorgt und der Forſtſchutz hat hierin das zweckmäßigſte Mittel, die Waldinſecten in den Gränzen der natürlichen Unſchädlichkeit zu erhalten. Hierher gehören diejenigen Thiere, denen die Natur die Inſecten zu ihrer Nahrung und zum Aufenthalt des Eyes und der Larven anwies, oder die eine natürliche Feindſchaft gegen die Inſecten hegen, oder die ihnen durch unwillführliche Gewaltthätigkeiten Abbruch und Schaden zufügen.

§. 334.

Dieſe Thiere ſind: von den Säugethieren die zahmen und wilden Schweine, welche die Raupen, Larven und Puppen, bei ihrem Aufenthalt im Boden auswühlen, ſie zerſtören oder verzehren. Die Speck- oder Fledermäuſe ſind als gefährliche Feinde mehrerer Käfer und Phalänen äußerſt wichtig. Der Dachs und der Igel, welche zu ihrer Nahrung ſchädliche, auf oder in dem Boden befindliche Inſecten ſuchen, gehören gleichfalls zu den Thieren, welche zur Verminderung der ſchädlichen Inſecten mit beitragen helfen. Von den Vögeln ſind folgende ganz vorzüglich mit dem Fange, dem Tödten der Raupen und dem Zerſtören ihrer Eyer und Puppen beſchäftigt, nemlich das Geſchlecht der Eulen, mehrere Würgerarten, alle Spechtarten, das Ge-

ſchlecht der Meiſen, alle Droſſelarten, der Staar, alle Schwalbenarten. Weniger vorzügliche Vögelarten in dieſer Hinſicht ſind: die Heher, die Krähen und Dohlen. Endlich giebt es unter den Inſecten ſelbſt mehrere Arten, welche ihres Gleichen zu vertilgen ſuchen; dahin gehören: die Marimkäfer, die Sandkäfer, die Laufkäfer, die Raubkäfer, die Zehrwespen, die Baſtardwespen, die Schlupfwespen, die Ameiſen, die Raubfliegen.

§. 335.

Der Forſtſchutz hat alle dieſe Thiere als ein Hülfsmittel zu betrachten, die Vermehrung der ſo ſchädlichen Waldinſecten in die Gränzen der Unſchädlichkeit zurückzuweiſen und ſie möglichſt ganz zu vertilgen. Die Forſtdirection muß daher die Anordnung treffen, daß alle jene Thiere möglichſt geſchont und in ſo weit gehegt werden, als ſie anderſeits ſich nicht zu ſtark vermehren und dadurch wieder ſchädlich werden. Dies iſt zwar jederzeit zu beobachten, jedoch ſind dann die Thiere ſtärker zu hegen, wenn die ſchädlichen Inſecten ſich in größerer Menge zeigen, oder wenn zu befürchten iſt, daß ſie in großer Menge erſcheinen werden, weniger und nur bis zu einem gewiſſen Grade ſind ſie zu ſchonen, wenn von ſchädlichen Inſecten nicht viel zu befürchten iſt. Die Forſtdirection muß alſo für jeden beſondern Fall beſtimmte Vorſchriften ertheilen.

§. 336.

Die Natur bedient ſich auch noch anderer Mittel, der Vermehrung der Inſecten Einhalt zu thun, die aber nur ſie allein hervorbringen kann, ohne daß eine menſchliche Beihülfe etwas dazu vermag. Dieſe Mittel liegen in der die Vermehrung und den Fraß der Inſecten hindernden Witterung. Eine im Frühjahr oder Sommer plötzlich eintretende kalte Witterung, wenn große Wärme vorhergegangen iſt, verſpätet die Ver-

wandlungszeit der Inſecten, die Brut erlangt nicht die gehörige Größe und Stärke, ſie kümmert und ſtirbt ab. Starke Platzregen, ſo wie ein anhaltend feuchtes, naſſes und kaltes Wetter iſt den Eyern und Larven der Inſecten äußerſt ſchädlich. Schloßen und Glatteis im Frühjahr und Herbſt verurſachen den Tod vieler Inſecten. Auch durch heftige Sturmwinde werden die Raupen von den Bäumen geſchüttelt und kommen oft in großer Menge um.

Eine ſolche Witterung beſorgt zwar am kräftigſten die Verminderung und Vernichtung vieler ſchädlichen Inſecten, indeſſen kann ſolche nur in vorkommenden Fällen gewünſcht, keineswegs von Menſchen herbeigeführt werden.

§. 337.

Wenn die natürlichen Feinde der Inſecten, nemlich andere Thiere und Witterung, zum Schutz gegen ihren Fraß, ſo wie zur Verminderung und Vertilgung derſelben, nicht zureichend ſind, oder wenn ihre Wirkung nicht gehörig iſt benutzt worden, oder wenn die Inſecten in einem ſehr hohen Grade ſchnell überhand genommen haben, ſo muß die Forſtdirection durch zweckmäßige Verordnungen und Anſtalten, künſtliche Schutz- Verminderungs- und Vertilgungsmittel anordnen. Hiezu muß ſie aber vorzüglich ſolche wählen, welche zweckmäßig, einfach, der Natur angemeſſen ſind, in jedem einzelnen Fall ſchnell wirken und im Großen zur Anwendung gebracht werden können, ſie dürfen auch nicht ſo koſtſpielig ſeyn, daß die Koſten davon den Vortheil überwiegen.

§. 338.

Zu den Vorbauungs- und Schutzmitteln, welche auch, ohne daß Inſecten-Verheerungen zu befürchten ſind, immer angewendet werden können und müſſen, gehören außer der im gehörigen Maaße zu beſtimmenden Schonung der Inſecten verderbenden Thiere, folgende: In den Nadelholzwaldungen

führe man immer eine regelmäßige Wirthſchaft, man gebe den Schlägen die beſte Richtung und vermeide ſchädliche Blößen in denſelben, um nicht Windbrüche und dadurch Krankheiten der Bäume zu veranlaſſen; man vermeide es, den Hieb des Nadelholzes im Sommer vorzunehmen und wenn es geſchehen muß, ſo laſſe man das gefällte Holz ſogleich entrinden; alle kranke, trockne und alte Bäume in den Nadelholzwaldungen müſſen alsbald gefällt und entrindet und die Rinde weggeſchafft werden, endlich müſſen die Stöcke der abgehauenen Bäume wo möglich gerodet, ſonſt aber ſo tief als möglich entrindet werden. Durch das Eintreiben der Schweine zu jeder Jahreszeit in diejenigen Nadelholzwaldungen, in welchen der Eintrieb zuläſſig iſt, werden ſehr viele Inſecten getödtet und vertilgt und dadurch ihrer Vermehrung vorgebeugt. Läßt man dieſe Schutzmittel ſtets anwenden, ſo wird dem Inſectenfraß, beſonders der Vermehrung der Rindenkäfer dadurch ſehr vorgebeugt werden können.

§. 339.

Als Verminderungs- und Vertilgungsmittel der Inſecten, wenn das Uebel eingetreten iſt und dieſelben überhand nehmen, müſſen folgende in Anwendung kommen: Bey einem Raupenfraß muß 1) der geſunde Wald von dem befallenen durch eine breite Schneiße abgeſondert und ein breiter und tiefer Graben in demſelben aufgeworfen werden; 2) alle angefallenen Bäume müſſen, wenn ſie nicht gefällt werden können, vom Moos, Flechten, aufgeſprungener Rinde ꝛc. und durch Entäſtung derſelben bis auf 5 — 6 Quirle, durch eine nach der Größe des Diſtricts verhältnißmäßige Anzahl Arbeiter mit an Stangen gebundenen ſtumpfen Beſen ſchnell gereinigt, alles auf dem Boden befindliche Moos und Geniſte auf Haufen gebracht und in dem angefallenen Diſtrict verbrannt werden; 3) Das Reiſig wird auf beſonders dazu beſtimmten, wo möglich auf beiden Seiten mit Gräben verſehenen We-

gen aus dem Walde gebracht, der verlorne Unrath aber in die beiden Gräben feſtgeſtampft und verſcharrt. Auf denſelben Wegen muß alles gefällte Holz aus dem Walde geſchafft werden. 4) Wenn die von Raupen befallenen Diſtricte ſehr groß ſind und die Reinigung nicht auf einmal geſchehen kann, ſo muß im nächſten Winter die Fällung aller Bäume vorgenommen und dabei alle Vorſichten und Maasregeln zur Vertilgung der Inſecten angewendet werden. 5) Zur Tödtung der Schmetterlinge, die Quelle der Vermehrung der Inſecten, müſſen während der Dämmerung in den Schneißen Feuer angezündet und die Bäume zu beiden Seiten deſſelben geſchüttelt werden, um jene zu verbrennen. 6) Auch kann das zwar mühevolle Sammeln der am Tage an den Bäumen ſitzenden Schmetterlinge zu ihrer Vertilgung viel beitragen.

§. 340.

Bei dem Ueberhandnehmen des Borkenkäfers ſind zur Vertilgung deſſelben folgende Mittel anzuordnen: 1) Ungeſäumte Fällung aller angegriffenen Bäume, eine ſchnelle Entrindung derſelben und das Verbrennen der Rinde, ſo wie alles Abraums. Dieſes geſchieht am zweckmäßigſten im Frühjahr oder ſpät im Herbſt, um das Ausfliegen des Käfers zu verhindern, erfordert es aber die Nothwendigkeit, ſolches im Sommer vorzunehmen, ſo müſſen naſſe und kühle Tage dazu gewählt werden. 2) Das Verkohlen des gefällten Holzes, ſo wie der Stöcke bei naßkalter Witterung während des Sommers iſt ein ſehr zweckmäßiges Mittel, den Käfer ſammt ſeiner Brut zu zernichten.

§. 341.

3) Die Beſchädigungen der Waldungen durch ſchädliche Naturereigniſſe haben zunächſt ihren Grund in dem Klima, der Lage und dem Boden des

Waldes, ſie drohen ſeinen Beſtänden den Untergang und würden ihn auch befördern, wenn nicht durch menſchliche Beihülfe ihre Wirkungen gelähmt würden. Ihre Entſtehung kann zwar nicht gehindert, wohl aber ihre Einflüſſe auf den Wald durch zweckmäßige Maasregeln unſchädlich gemacht werden. Der Forſtſchutz muß dieſe ſchädlichen Naturereigniſſe daher, ſo viel in ſeiner Macht ſteht, abzuwenden; wenigſtens möglichſt unſchädlich zu machen ſuchen und die Forſtdirection hat die deshalb erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen, wornach jene Ereigniſſe, wenn ſie eintreten, zu entfernen ſind.

§. 342.

Der Schaden, welcher den Waldungen durch Froſt zugefügt wird, zeigt ſich beſonders an jungen Saamenpflanzen, vorzüglich an ſolchen, welche in ihrer Jugend Schutz und Schatten verlangen, auch die noch unvollendeten Jahrestriebe der Stock- und Wurzelausſchläge und ſelbſt die der erwachſenen Bäume, erfrieren ſehr oft. Erſtere gehen durch den Froſt gewöhnlich ganz zu Grunde und Letztere werden meiſtens dadurch in ihrem Höhenwuchs gehemmt, wenigſtens wachſen ſie in der Folge krüppelicht. Auch die ausgewachſenen Bäume leiden durch Zerrüttung ihrer innern Theile vom Froſt, wovon Eisklüfte die Folgen ſind. Die anzuwendenden Mittel, um den Froſtſchaden zu verhindern und ihn wieder zu verbeſſern, ſind; 1) Die Anwendung eines natürlichen oder künſtlichen Schutzes der angeſäeten Diſtricte. 2) Die zweckmäßige Anlegung der Hiebe, um dem natürlichen Holz-Wiederwuchs den nöthigen Schutz zu verſchaffen. 3) Die Beförderung des Luftzuges in den Waldungen, die in Ebenen, Thälern und ſolchen Gegenden liegen, wo die Nebel ſich häufig einfinden, um ſolche zerſtreuen zu können. 4) Die Vermeidung der Anzucht von ſolchen Holzarten, welche gegen den Froſt ſehr empfindlich ſind, in tiefen Thä-

lern und ſolchen Gegenden, wo der Froſt nachtheilig wirken kann.

§. 343.

Eben ſo, jedoch in einer andern Art, ſchädlich für die Waldungen ſind Raureif und Glatteis, wenn ſie ſich an junge ſchlanke Stämmchen und an die Zweige älterer Bäume anhangen. Durch die Schwere dieſer angefrornen Dünſte werden viele Stangen zerbrechen, wenigſtens dieſelben umgebogen durch dieſe Biegungen die Faſern zu ſehr angeſpannt, daß viele derſelben zerreißen müſſen. Dieſe Fälle ereignen ſich beſonders auf den Schlägen der Niederwaldungen, wenn zu ſchlanke Laßreißer in zu weiter Entfernung von einander ſtehen geblieben ſind, ſo wie auch in den Stangenhölzern, wenn ſolche entweder anfänglich nicht geſchloſſen genug aufgewachſen, oder ſie durch eine zu frühe und unregelmäßige Durchforſtung zu ſehr aus dem Schluß gebracht worden ſind. Um jene ſo großen Nachtheile für die Waldungen zu verhindern, müſſen bei der Bewirthſchaftung derſelben die Umſtände, welche die Nachtheile herbeiführen können, genau berückſichtiget werden und die Forſtdirection muß insbeſondere durch zweckmäßige Anordnungen dahin zu wirken ſuchen, daß der Schaden, der durch Glatteis und Raureif verurſachet werden kann, möglichſt abgewendet wird.

§. 344.

Der Schneeanhang, Schneedruck, welcher ſich beſonders in Gebirgsgegenden in Stangenwäldern häufig zeigt und dadurch entſteht, wenn der Schnee auf die naſſen Aeſte und Zweige der Bäume fällt und hier feſtfriert, wodurch dem noch fallenden Schnee ein feſter Ruhepunct gegeben wird, der ſich nach und nach ſo ſehr anhäuft, daß die Aeſte und Stangen der Laſt nicht mehr widerſtehen können, ſondern abbrechen oder ſo ſehr nieder gebogen werden, daß ſie nicht

mehr aufgerichtet werden können. Dieſe Erſcheinung iſt da am gewöhnlichſten, wo die Stangenwälder nicht gehörig im Schluſſe ſtehen und wenn auf den Niederwald-Schlägen zu ſchlanke Laßreißer ſehr einzeln ſtehen bleiben. Am meiſten haben aber die Stangenhölzer von Nadelholz, theils wegen ihrem Standort in Gebürgen, theils, weil ihre Aeſte dem Schnee eine größere Fläche, als die Laubhölzer, zur Stütze darbieten, theils auch ihrer größern Brüchigkeit wegen, vom Schneedruck zu leiden. Um ſolchen zu verhindern, hat der Forſtſchutz hier dieſelben Vorſichten und Mittel anzuwenden, als beim Glatteis und Raureif ſind angegeben worden.

§. 315.

Der Wind wirkt, wenn er in Sturm übergeht, durch Windbrüche oft äußerſt nachtheilig auf die Waldungen, indem durch ihn nicht nur ſtarke Stämme, beſonders Nadelhölzer, in ihren Wurzeln losgeriſſen, ſondern ſelbſt ganze Walddiſtricte, oder einzelne Stämme in denſelben, niedergeworfen werden. Erſteres iſt beſonders für die Fichten ſehr nachtheilig, weil dadurch Krankheiten und Inſectenfraß, auch Abſterben der an ihren Wurzeln verletzten Stämme erzeugt werden und Lücken in dem geſchloſſenen Wald entſtehen, welche mehrere Windbrüche nach ſich ziehen. Letzteres iſt in der Hinſicht nachtheilig, weil der Umſturz ganzer Diſtricte den Bewirthſchaftungsplan meiſtens ſtört, wenn auch nur einzelne Stämme vom Wind umgeworfen werden, ſo beſchädigen ſolche meiſtens viele ihrer Nachbarn und verurſachen dadurch ſchädliche Lücken in dem Walde, und wenn die frei und einzeln ſtehenden Saamenbäume dieſes Schickſal haben, ſo wird dadurch die natürliche Beſaamung der Schläge gehemmt. Obgleich die Gefahren und Nachtheile der Windbrüche ſich niemals ganz verhüten laſſen, ſo hat der Forſtſchutz doch Mittel in Händen, ſolchen vorzubeugen und die Veranlaſſungen dazu zu vermindern. Dies geſchieht, indem man

ausfindig zu machen ſucht, welche Gegenden am meiſten und gewöhnlichſten von dem Einfluß der Winde zu befürchten haben, um hier ſolche Holzarten zu erziehen, welche am wenigſten davon leiden. Bei der Bewirthſchaftung der Waldungen in ſolchen Gegenden muß überhaupt auch ſehr vorſichtig verfahren, die Hauungen ſehr regelmäßig geführt werden und die Beſtände ſtets geſchloſſen bleiben. Die Schonung des Manlets oder eines Vorſtandes von ſtarken und ſolchen Bäumen, die nicht leicht vom Winde umgeriſſen werden, iſt beſonders an den Seiten zu empfehlen, von welchen die heftigſten Winde herkommen. Dieſe und noch andere, dem jedesmaligen Locale angemeſſene Mittel, hat der Forſtſchutz in Anwendung zu bringen und die Forſtdirection muß die Anordnung treffen, wie dieſe Mittel zur Verhütung der Windbrüche in Vollzug zu ſetzen ſind.

§. 346.

Eine im Sommer ſehr lange anhaltende Hitze bewirkt, beſonders an den Sommerſeiten der Berge und in ſehr ſandigen Ebenen, eine Dürre und Austrocknung des Bodens, welche für die daſelbſt befindlichen jungen Holzpflanzen von den nachtheiligſten Folgen iſt. Denn da der Boden in der Oberfläche oft tiefer austrocknet, als die Wurzeln der jungen Pflanzen gehen, ſo wird dieſen alle Nahrung entzogen und ſie müſſen abſterben, ſelbſt ältere Bäume leiden darunter und werden zuweilen Gipfeldürr. Am meiſten leiden ſolche Holzarten von dieſem Uebel, welche in der Jugend Schutz und Schatten verlangen. Die Urſachen dazu liegen gewöhnlich in der Erdart ſelbſt, in einer zu freien unbeſchützten Lage und in der Entblößung des Bodens von Laub. Als Schutzmittel gegen dieſe Verheerungen, welche die Austrocknung des Bodens anrichtet, können der gehörige Schluß der Wälder, beſonders die nicht zu lichte Stellung der Schläge an den Sommerſeiten und auf ſandigen Ebe-

nen, ſo wie die Belaſſung des Laubes auf dem Boden, dienen. Hier liegen alſo die Mittel ebenfalls in einem regelmäßigen und vorſichtigen Forſtbetrieb, der in den meiſten Fällen, wenn ſolcher beobachtet wird, die Wirkungen dieſer ſchädlichen Naturereigniſſe ſehr vermindern kann.

§. 347.

Manche Waldgegenden ſind oft den Beſchädigungen durch Waſſer ſehr ausgeſezt, indem theils ganze Walddiſtrikte überſchwemmt und längere oder kürzere Zeit unter Waſſer gehalten, theils in Thälern und an Bergabhängen durch das Herabſtrömen des Regen- und Schneewaſſers der Boden und die Holzpflanzen weggeriſſen werden. Es werden dadurch den Kulturen und der Bewirthſchaftung der Waldungen große Hinderniſſe in den Weg gelegt, indem die jungen Holzpflanzen nicht nur aus dem Boden geriſſen werden, ſondern auch, wenn ſie längere Zeit im Waſſer ſtehen, gänzlich verderben und abſterben, ältere Stämme aber ebenfalls ausgeriſſen, wenigſtens ihre Wurzeln entblößt und beſchädigt werden, wodurch ihr Wachsthum in jedem Falle leidet. Auch die durch das Waſſer bewirkte Entblößung des Bodens von Laub- und Dammerden-Schichten iſt für die künftige Kultur von dergleichen Diſtricten in jeder Hinſicht nachtheilig, es iſt daher doppelt nothwendig, daß der Forſtſchutz durch zweckmäßige Mittel den Ueberſchwemmungen und Waſſerbeſchädigungen vorzubeugen ſucht.

§. 348.

Wenn die Ueberſchwemmung der Walddiſtricte durch das Austreten von nahen Flüſſen oder Bächen entſteht, ſo muß ſolches durch den Vorbau von Dämmen oder dadurch abgeholfen werden, daß die Flußbette wo möglich tiefer oder breiter gemacht werden. Auch kann man ſich hiezu künſtlicher Ableitungsgräben, nöthigenfalls mit Schleußen verſehen,

bedienen. Wenn aber die Waſſerbeſchädigungen der Art ſind, daß die Ufer durch Einbrüche leiden und ganze Theile von den angränzenden Walddiſtricten weggeriſſen zu werden bedroht ſind; ſo müſſen Ufer-Befeſtigungen durch Anpflanzen von Erlen, Pappeln und Weiden ꝛc. oder durch Flechtwerke gemacht werden. Am ſchwierigſten iſt es, mit gutem Erfolg das Reißen der Bergwaſſer zu verhindern oder unſchädlich zu machen. Nur dadurch läßt es ſich in etwas abwenden, wenn quer an den Bergwänden Gräben gemacht und von dieſen in angemeſſenen Richtungen andere dergleichen in die Thäler geführt werden, um darinn das Waſſer aufzufangen und ſo abzuleiten, daß die angegebenen Nachtheile für den Boden und die jungen Pflanzen nicht eintreten können.

Alle zu dieſem Zwecke erforderlichen Anordnungen müſſen aber um ſo mehr von der Forſtdirection geſchehen, als hiebei Gegenſtände in Betracht kommen, welche andere ſtaatswirthſchaftliche Zweige berühren.

§. 349.

Ein nicht weniger ſchädliches Naturereigniß, als die angeführten, iſt der Flugſand, oder derjenige ſtaubartige Sand, der ſeiner Feinheit wegen jedem Winde preis gegeben iſt, welcher ihn aus der Tiefe holt und an einem andern Orte in Berge aufthürmet. Da er nicht nur an ſich unfruchtbar iſt, ſondern der nahe gelegene fruchtbare Boden von ihm überſchwemmt zu werden bedrohet wird, ſo macht ihn dies in ſo fern zum Gegenſtand des Forſtſchutzes, als er ſich in oder nahe an Waldungen befindet, oder in ſo fern ſolche Flugſand-Strecken der Waldkultur übergeben werden. Um den Flugſand unſchädlich und die Fläche, welche er einnimmt, zur Waldkultur fähig zu machen, muß derſelbe Bindung erhalten. Dieſe geſchieht zuerſt durch Zäune von Flechtwerk, welche von Süden nach Norden gezogen werden, indem Bau von Weſten nach Oſten fortgeſetzt wird. Die Zaun-

pfähle werden 1½ Fuß tief in die Erde gebracht und dem Zaun über der Erde 3½ Fuß Höhe gegeben. Dieſe Zäune laufen in, nach Verſchiedenheit der Localitäten zu beſtimmenden Entfernungen mit einander parallel und bilden nach Umſtänden Hacken. Wenn gleich der Sand hiedurch ſchon in etwas gebunden worden, ſo iſt es dennoch nöthig, ihn durch Anſaat mit den ſogenannten Sandgewächſen noch weiter zu binden. Iſt dies geſchehen und hat ſich eine dünne Raſendecke gebildet, ſo kann die Beſaamung deſſelben mit Birken oder Kiefern vorgenommen werden. Auch läßt ſich dieſe Beſaamung gleich, nachdem die Zäune gezogen worden ſind, vornehmen, jedoch iſt es alsdann, zum Schutz und Schatten der aufgehenden Pflanzen und zur Hemmung des Fluges von Sande nothwendig, die Anſaaten mit Reißig zu bedecken. Dies geſchieht dergeſtalt, daß die Stammenden deſſelben gegen Weſten hin ſchräge in den Sand geſteckt werden und die Spitzen gegen Morgen auf den Boden aufliegen, jedoch muß ein Zweig neben dem andern liegen und jeder Zwiſchenraum ſorgfältig vermieden werden. Auf dieſe Art laſſen ſich, freilich mit großer Mühe und großem Koſtenaufwand, bedeutende Strecken für die Kultur gewinnen und der ſo ſchädliche und gefährliche Flugſand wegſchaffen. Aus dieſem Grunde iſt es vorzüglich ein Gegenſtand der Forſtdirection, die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen und das ganze Geſchäft zu leiten.

§. 350.

Die hier bezeichneten Gegenſtände des Forſtſchutzes ſind für die geſammte Forſtwirthſchaft von ſo wichtigen Folgen, daß ſie alle Aufmerkſamkeit der Forſtdirection verdienen, um von derſelben nicht blos genau erwogen zu werden und allgemeine Anordnungen zu treffen, ſondern auch, um über die Handhabung des Forſtſchutzes ſelbſt gehörig wachen und das Ganze leiten zu können.

ohr = A 1.

Anz

der St

nd-

en überh

dere Bemerkungen.

| | | |
|---|---|---|
| eit | im erſten | |
| ah | Halbjahr | |
| | | |

| Abgang aus demſelben | Sittliches Betragen | | Beſondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

# …axation der …ind. *D.*

| …ße der Waldung… | | | | | | Gel… her… | …mu… n- n gs er. | Vergleichung des vormaligen und künftigen Ertrags. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …e herrschaftl. …dungen | | | | Größe der Privat Wal-dungen | | | | | | |
| …aldung | | | | | | | | | | |
| … | Nicht nutzbare Flächen | Summa Hoch-waldung | Niederwaldung | Hochwaldung | Niederwaldung | Größeren | | Vor der Taxation betrugen die reinen Einkünfte für die Herrschaft | Die herrschaftl. Einkünfte steigen also künftig jährlich um: | |
| …n | Morg. | Morg. | Morg. | Morg. | Morg. | fl. | | fl. | fl. | |
| | | | | | | | | | | |

| H | | | | | | 1. | | Vergleichung der Conſumtion und Production. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hand werbe. | | | | …albetrag ganzen …hrlichen Holz-…duction | | | | Holz-Ueberfluß | | | | Holz-Mangel | | | | Bemerkungen. |
| cono- … Hol | iegel- ütten Holz-bed. | | Summe des ſämmtlichen Holzbedarfs | | | | | | | | | | | | | |
| Menge | Bauholz | Brennholz | | Nutzholz | Brennholz | Kohlholz | An Bauholz | An Nutzholz | An Brennholz | An Kohlholz | An Bauholz | An Nutzholz | An Brennholz | An Kohlholz | |
| Cub. F. | Klafter | Cub. F. | Klafter | Klafter | | | Klafter | | | | Klafter | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laurop, Christian Peter,

Die Staats-Forstwirthschaftslehre

Giessen 1818

Oecon. 1078 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297148-6